UCNRLF
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHSUNDZWANZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Inhalt des sechsundzwanzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 21. Dezember 1907.

Original-Arbeiten. Seite

I. Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse. Von Prof. Dr. Sigm. Freud 1
II. Der Lustmörder Dittrich. Von Dr. Nerlich 11
III. Vernichtung der Verbrechensspuren als Begünstigung. Von Landgerichtsdirektor Rotering 27
IV. Diebstahl aus Aberglauben. Von Dr. Albert Hellwig 37
V. Dr. Karl Birkmeyer: Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? Von Ottokar Tesař 50
VI. Kriminalpsychologie und Strafpolitik. Von Prof. Dr. Hans Groß 67
VII. Children' Courts in the United States. Von Elsa v. Liszt . . . 81

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Herm. Pfeiffer:

1. Über die forensische Blutdifferenzierungsmethode nach van Ittallie 93

Von Prof. Stooß:

2. Erinnerungsvermögen 94
3. Zur Eidesfrage 95

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes:

4. Ein Uhrennepper? 96

Von Dr. P. Näcke:

5. Ein ganz außergewöhnlicher Fall von Schlaftrunkenheit . . 96
6. Die Papillarlinien der Ferse 97
7. Das räudige Schaf der Familie 97
8. Die Kindersterblichkeit in Deutschland 98
9. Einige neuere soziale Einrichtungen von hohem Werte im Königreich Sachsen 99
10. Zur Frage der Unehelichen 100
11. Die grausamen Strafen in China 102
12. Erhaltensein des Bewußtseins noch einige Zeit nach dem Hängen 103
13. Gibt es eine Zeitempfindung, einen Zeitsinn? 104
14. Die Homosexualität in Konstantinopel 106
15. Sind Schmerz und Lust immer miteinander verbunden? . . 108

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

16. Der Zungenkuß als volkstümlicher Brauch 108
17. Ein Verbrecher-Poem 110
18. Religion und Moral 112

Von Dr. Albert Hellwig:

19. Die Feuermanie der Kinder 113
20. Zur Psychologie des Gespensterglaubens 114

Bücherbesprechungen von Dr. P. Näcke:

1. Abels: Giganten der Vorwelt 115
2. Nolda: Über die Indikationen der Hochgebirgskuren für Nervenkranke 115
3. Hermann: Die Prostitution und ihr Anhang 115
4. Waxweiler: Esquisse d'une sociologie 116
5. H. Fuchs: Ideen zur sozialen Lösung des homosexuellen Problems 117
6. Hoppe: Einen Gang durch eine moderne Irrenanstalt . . . 118
7. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten . 118
8. Möbius: Die Hoffnungslosigkeit aller Psychologie 119
9. Salgó: Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität 120
10. Wyler: Beiträge zu einem Grundriß des vergleichenden Irrenrechtes 120
11. Siefert: Über die Geistesstörungen der Strafhaft etc. . . . 121
12. Kornfeld: Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung 122
13. Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1906 123
14. Marie: La démence 123
15. Marie: Mysticisme et Folie 124
16. Mittelhäuser: Unfall und Nervenerkrankung 125
17. Hölscher: Die otogenen Erkrankungen der Hirnhäute . . 125
18. Weber: Die Heilung der Lungenschwindsucht durch Beförderung der Kohlensäurebildung im Körper 126
19. Rau: Die Verirrungen in der Religion 126
20. Revon: Le Shinntoïsme 127
21. Möbius: Die Geschlechter der Tiere 127

Zweites und drittes Heft

ausgegeben 6. März 1907.

Original-Arbeiten.

VIII. Ein Indizienprozeß. Mitgeteilt von Dr. A. Glos 129
IX. Verwerfung eines Zeugen wegen Untauglichkeit. Von Privatdozent Dr. jur. et. phil. Hans Reichel 144
X. Hausfriedensbruch aus Sinnlichkeit Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Kersten 146
XI. Mord in Notlage. Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Kersten . . 147

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

XII. Die Bedeutung der Ohrmuschel für die Feststellung der Identität. Von Mu. Dr. R. Imhofer 150
XIII. Über die Täuschungen bei der Schätzung von Entfernungen. Von Dr. R. v. Sterneck 164
XIV. Über die Verwendbarkeit von Hornhautmassen zur Identifizierung von Verbrechern. Von Dr. med. Adolf Steiger 180
XV. Rückfälliges Verbrechertum in Österreich. Von Privatdozent Dr. Hugo Herz 193
XVI. Kriminalfälle und anderes aus der Literatur. Gesammelt vom Landrichter Haussner 221
XVII. Albert Friedrich Berner. Von Ernst Lohsing 265
XVIII. Vorsicht in Diebstahlsfällen. Von Staatsanwalt Amschl 270
XIX. Widernatürlichkeiten im indischen Liebesbuche. Von Josef Kohler 276

Kleinere Mitteilungen.

Von -oo-:
1. Irrungen 279
Von Landgerichtsrat Gotthardt:
2. Ein unwahres „Geständnis“ 279

Bücherbesprechungen.

Von Dr. A. Hellwig:
1. Georges Manolescu (Fürst Lahovary). Ein Fürst der Diebe. Memoiren 280
2. Antropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral 281

Von Dr. P. Näcke:
3. Näcke: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens 284
4. Shinn: Körperliche und geistige Entwickelung eines Kindes in biographischer Darstellung 285
5. Havelock Ellis: Die Gattenwahl beim Menschen mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie 285
6. Voigt: Über die Anatomie, das Wesen und die Entstehung mikrokephaler Mißbildungen nebst Beiträgen über die Entwickelungsstörungen der Architektonik des Zentralnervensystems 286
7. Bousset: Jesus 287
8. Weygandt: Über Idiote 287
9. Pagel: Grundriß eines Systems der mediz. Kulturgeschichte 288
10. Schäfer: Monumenta medica 289
11. Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwickelungsgeschichte der geschlechtlichen Moral 289

Von Dr. H. Fehlinger:
12. Dr. Robert Rentoul: Sterilization of Mental Degenerates 290
13. Arthur Macdonald: Man and Abnormal Man 291
14. Dr. R. H. Whitten (Editor): Review of Legislation . . . 292

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Viertes Heft.

ausgegeben 29. April 1907.

XX. Neue Gaunertricks. Gesammelt von Dr. jur. Hans Schneickert 293
XXI. Aus dem Formularmagazin unserer Kurpfuscher. Von Dr. jur. Hans Schneickert 328
XXII. Für den bedingten Straferlaß. Von Dr. Ernst Delaquis . . . 339
XXIII. Die Rehabilitation Verurteilter und die Kriminalpsychologie. Von Dr. Ottokar Tesař 344
XXIV. Tatermittelung durch Photogramm. Von Dr. Hans Reichel . . 350
XXV. Ein eigenartiger Fall von Kindesunterschiebung. Von Dr. Hans Reichel 351

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. P. Näcke:

1. Sächsische Kriminalstatistik für die Jahre 1882 bis 1903 . . 353
2. Weiteres über die kanadischen Duchoborzen 355
3. Der Traum als eine Quelle von Erinnerungstäuschungen . . 356
4. Warum zieht uns das Feuer so an, speziell aber die Kinder? 356
5. Über den Wert von Greisen-Aussagen 358
6. Ein Beitrag zur historischen Verbrecherkunde 358
7. Merkwürdiger Fall von Fetischismus 359
8. Seltsame Nicht-Erkennung einer Leiche seitens der Angehörigen 360
9. Stärke und Dauer der libido bei Homosexuellen 361
10. Homo nobilis und bête humaine 362
11. Delikte durch Hyperästhese der Sinnesorgane 364

Bücherbesprechungen.

Von H. Groß:

1. Eugen Villiou: Wie man stiehlt und mordet 365
2. Dr. Ernst Eichert: Über die Geistesstörungen der Strafhaft mit Ausschluß der Psychosen der Untersuchungshaft und die Haftpsychosen der Weiber 365
3. Jur. u. med. Art v. Gschmeidler: Der ärztliche Versuch am lebenden Menschen 366
4. A. Schmidtmann: Handbuch der gerichtlichen Medizin . . 366
5. Dr. Arthur Nußbaum: Der Polnaer Ritualmordprozeß . . 366
6. Otto Schlaginhaufen: a) Das Hautleistensystem der Primatenplanta mit Berücksichtigung der Palma. b) Über das Leistenrelief der Hohlhand und Fußsohlenfläche der Halbaffen, Affen und Menschenrassen 369
7. J. Makarewicz: Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage 369
8. Dr. Ludwig Kemmer: Die graphische Reklame der Prostitution 369
9. Oscar Guttmann: Handbuch der Sprengarbeit 370
10. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität 370

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite
11. Dr. Fritz Nektolitzky: Die Vegetabilien in den Fäces . 370
12. Walter Albrand und Dr. Heinrich Schröder: Das Verhalten der Pupille im Tode 371
13. Dr. Oskar Schulze: Das Weib in anthropol. Betrachtung 371

Von Dr. Näcke:

14. Hellwig: Der kriminelle Aberglauben und seine Bedeutung für die gerichtliche Medizin 372
15. Mönkemüller: Geisteskrankheit und Geistesschwäche in Satire, Sprichwort und Humor 372
16. Bresler: Greisenalter und Kriminalität 373
17. Hoppe: Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht 373
18. Wulffen: Kriminalpsychologie und Psychopathologie in Schillers Räubern 374
19. Hess: Die gesetzliche Schadenersatzpflicht der geschäftsunfähigen heimlichen Geisteskranken 374
20. Ziehen: Die Geisteskrankheiten des Kindesalters etc. . . . 375
21. Stelzner: Analyse von 200 Selbstmordfällen nach Beitrag zur Prognostik der mit Selbstmordgedanken verknüpften Psychosen 375
22. Espé de Metz Plus fort que le mal 376
23. Baer und Lagner: Die Trunksucht und ihre Abnahme . . 377
24. Meißner: Uranismus etc. 378
25. Iwan Bloch: Das Sexualleben unserer Zeit 378
26. Geisteskrankheiten und die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts 381
27. Havellock Ellis: Studies in the Psychology of set . . . 382
28 Geill: Kriminal-Anthropologische Studien oder Danske Forbrydere 382

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I.

Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse.

(Vortrag gehalten in Prof. Löffler's Seminar im Juni 1906)

von

Prof. Dr. **Sigm. Freud**, Wien.

Die wachsende Einsicht in die Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage, welche doch gegenwärtig die Grundlage so vieler Verurteilungen in Straffällen bildet, hat bei Ihnen allen, künftigen Richtern und Verteidigern, das Interesse für ein neues Untersuchungsverfahren gesteigert, welches den Angeklagten selbst nötigen soll, seine Schuld oder Unschuld durch objektive Zeichen zu erweisen. Dieses Verfahren besteht in einem psychologischen Experiment und ist auf psychologische Arbeiten begründet; es hängt innig mit gewissen Anschauungen zusammen, die in der medizinischen Psychologie erst kürzlich zur Geltung gekommen sind. Ich weiß, daß Sie damit beschäftigt sind, die Handhabung und Tragweite dieser neuen Methode zunächst in Versuchen, die man „Phantomübungen" nennen könnte, zu prüfen, und bin bereitwillig der Aufforderung Ihres Vorsitzenden, Prof. Löffler gefolgt, Ihnen die Beziehungen dieses Verfahrens zur Psychologie ausführlicher auseinander zu setzen.

Ihnen allen ist das Gesellschafts- und Kinderspiel bekannt, in dem der eine dem andern ein beliebiges Wort zuruft, zu welchem dieser ein zweites Wort fügen soll, das mit dem ersten ein zusammengesetztes Wort ergibt. Z. B. Dampf — Schiff; also Dampfschiff. Nichts anderes als eine Modifikation dieses Kinderspiels ist der von der Wundt'schen Schule in die Psychologie eingeführte Assoziationsversuch, der bloß auf eine Bedingtheit jenes Spieles verzichtet hat. Er besteht also darin, daß man einer Person ein Wort zuruft — das Reizwort —, worauf sie möglichst rasch mit einem zweiten Wort antwortet, das ihr dazu einfällt, der sogenannten „Reaktion", ohne daß sie in der Wahl dieser Reaktion durch irgend etwas beengt worden wäre. Die Zeit, die zur Reaktion verbraucht wird, und das Verhältnis von Reiz-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wort und Reaktion, das sehr mannigfaltig sein kann, sind die Gegenstände der Beobachtung. Man kann nun nicht behaupten, daß bei diesen Versuchen zunächst viel herausgekommen ist. Begreiflich, denn sie waren ohne sichere Fragestellung gemacht, und es fehlte an einer Idee, die auf die Ergebnisse anzuwenden wäre. Sinnvoll und fruchtbar wurden sie erst, als Bleuler in Zürich und seine Schüler, insbesondere Jung, sich mit solchen „Assoziationsexperimenten" zu beschäftigen begannen. Wert erhielten ihre Versuche aber durch die Voraussetzung, daß die Reaktion auf das Reizwort nichts zufälliges sein könne, sondern durch einen beim Reagierenden vorhandenen Vorstellungsinhalt determiniert sein müsse.

Man hat sich gewöhnt, einen solchen Vorstellungsinhalt, der imstande ist die Reaktion auf das Reizwort zu beeinflussen, einen „Komplex" zu heißen. Die Beeinflussung geht entweder so vor sich, indem das Reizwort den Komplex direkt streift, oder indem es letzterem gelingt, sich durch Mittelglieder mit dem Reizwort in Verbindung zu setzen. Diese Determinierung der Reaktion ist eine sehr merkwürdige Tatsache; sie können die Verwunderung darüber in der Literatur des Gegenstandes unverhohlen ausgedrückt finden. Aber an ihrer Richtigkeit ist nicht zu zweifeln, denn Sie können in der Regel den beeinflussenden Komplex nachweisen und die sonst unverständlichen Reaktionen aus ihm verstehen, wenn Sie die reagierende Person selbst nach den Gründen ihrer Reaktion befragen. Beispiele wie die auf Seite 6 und 8—9 der Jung'schen Abhandlung [1]) sind sehr geeignet, uns am Zufall und an der angeblichen Willkür im seelischen Geschehen zweifeln zu machen.

Nun werfen Sie mit mir einen Blick auf die Vorgeschichte des Bleuler-Jung'schen Gedankens von der Determinierung der Reaktion durch den Komplex bei der examinierten Person. Im Jahre 1901 habe ich in einer Abhandlung [2]) dargetan, daß eine ganze Reihe von Aktionen, die man für unmotiviert hielt, vielmehr strenge determiniert sind, und um soviel die psychische Willkür einschränken geholfen. Ich habe die kleinen Fehlleistungen des Vergessens, Versprechens, Verschreibens, Verlegens zum Gegenstand genommen und gezeigt, daß, wenn ein Mensch sich verspricht, nicht der Zufall, auch nicht allein Artikulationsschwierigkeiten und Lautähnlichkeiten dafür verantwortlich zu machen sind, sondern daß jedesmal ein störender Vorstellungs-

1) Jung. Die psychologische Diagnose des Tatbestandes, 1906. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen IV, 2).

2) Zur Psychopathologie des Alltagslebens. Monatsschrift f. Psychiatrie und Neurologie, Bd. X (1904 als Buch erschienen bei S. Karger, Berlin).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

inhalt — Komplex — nachweisbar ist, welcher die intendierte Rede in seinem Sinne, anscheinend zum Fehler, abändert. Ich habe ferner die kleinen, anscheinend absichtslosen und zufälligen Handlungen der Menschen, ihr Tändeln, Spielen usw. in Betracht gezogen und sie als „Symptomhandlungen" entlarvt, die mit einem verborgenen Sinn in Beziehung stehen und diesem einen unauffälligen Ausdruck verschaffen sollen. Es hat sich mir ferner ergeben, daß man sich nicht einmal einen Vornamen willkürlich einfallen lassen kann, der sich nicht als durch einen mächtigen Vorstellungskomplex bestimmt erwiese; ja daß Zahlen, die man anscheinend willkürlich wählt, sich auf einen solchen verborgenen Komplex zurückführen lassen. Mein Kollege Dr. Alfred Adler hat einige Jahre später diese befremdendste meiner Aufstellungen durch einige schöne Beispiele belegen können [1]). Hat man sich nun an solche Auffassung der Bedingtheit im psychischen Leben gewöhnt, so ergibt sich als eine berechtigte Ableitung aus den Resultaten der Psychopathologie des Alltagslebens, daß auch die Einfälle der Person beim Assoziationsexperimente nicht willkürlich, sondern durch einen in ihr wirksamen Vorstellungsinhalt bedingt sein mögen.

Nun, meine Herren, kehren wir zum Assoziationsexperiment zurück! In den bisher betrachteten Fällen war es die examinierte Person, die uns über die Herkunft der Reaktionen aufklärte, und diese Bedingung macht den Versuch eigentlich für die Rechtspflege uninteressant. Wie aber, wenn wir die Versuchsanordnungen abändern, etwa wie man eine Gleichung mit mehreren Größen nach der einen oder der anderen auflösen, das a oder das b in ihr zum gesuchten x machen kann? Bisher war uns Prüfern der Komplex unbekannt, wir prüften mit beliebig gewählten Reizworten, und die Versuchsperson denunzierte uns den Komplex, der durch die Reizworte zur Äußerung gebracht worden war. Machen wir es nun anders, nehmen wir einen uns bekannten Komplex her, reagieren auf ihn mit absichtlich gewählten Reizworten, wälzen das x auf die Seite der reagierenden Person, ist es dann möglich, aus dem Ausfall der Reaktionen zu entscheiden, ob die examinierte Person den gewählten Komplex gleichfalls in sich trägt? Sie sehen ein, diese Versuchsanordnung entspricht genau dem Falle des Untersuchungsrichters, der erfahren möchte, ob ein gewisser ihm bekannter Tatbestand auch dem Angeklagten als Täter bekannt ist. Es scheint, daß Wertheimer und Klein, zwei Schüler des Strafrechtslehrers Hans Groß in Prag, zuerst diese

1) Adler. Drei Psycho-Analysen von Zahleneinfällen und obsedierenden Zahlen. Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift von Bresler, 1905, Nr. 28.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sie bedeutsame Abänderung der Versuchsordnung vorgenommen haben. [1])

Sie wissen bereits aus Ihren eigenen Versuchen, daß sich bei solcher Fragestellung an den Reaktionen viererlei Anhaltspunkte zur Entscheidung der Frage ergeben, ob die examinierte Person den Komplex besitzt, auf den Sie mit den Reizworten reagieren. Ich will Ihnen dieselben der Reihe nach aufzählen: 1. Der ungewöhnliche Inhalt der Reaktion, der ja Aufklärung fordert; 2. die Verlängerung der Reaktionszeit, indem es sich herausstellt, daß Reizworte, welche den Komplex getroffen haben, erst nach deutlicher Verspätung (oft das Mehrfache der sonstigen Reaktionszeit) mit der Reaktion beantwortet werden; 3. der Irrtum bei der Reproduktion. Sie wissen, welche merkwürdige Tatsache damit gemeint ist. Wenn man eine kurze Zeit nach dem Abschluß des Versuches mit einer längeren Reihe von Reizwörtern dieselben dem Examinierten nochmals vorlegt, so wiederholt er die nämlichen Reaktionen wie beim ersten Mal. Nur bei denjenigen Reizworten, welche den Komplex direkt getroffen haben, ersetzt er die frühere Reaktion leicht durch eine andere. 4. Die Tatsache der Perseveration (vielleicht sagten wir besser: Nachwirkung). Es kommt nämlich häufig vor, daß die Wirkung der Erweckung des Komplexes durch ein ihn betreffendes („kritisches") Reizwort, also z. B. die Verlängerung der Reaktionszeit, anhält und noch die Reaktionen auf die nächsten nicht kritischen Worte verändert. Wo nun alle oder mehrere dieser Anzeichen zusammentreffen, da hat sich der uns bekannte Komplex als beim Angerufenen störend vorhanden erwiesen. Sie verstehen diese Störung in der Weise, daß der beim Angerufenen vorhandene Komplex mit Affekt besetzt und befähigt ist, der Aufgabe des Reagierens Aufmerksamkeit zu entziehen, finden also in dieser Störung einen „psychischen Selbstverrat."

Ich weiß, daß Sie gegenwärtig mit den Chancen und Schwierigkeiten dieses Verfahrens, welches den Beschuldigten zum objektiven Selbstverrat bringen soll, beschäftigt sind, und lenke Ihre Aufmerksamkeit darum auf die Mitteilung, daß ein ganz analoges Aufdeckungsverfahren für verborgenes oder verheimlichtes Seelisches seit länger als einem Dezennium auf einem anderen Gebiete in Übung ist. Es soll meine Aufgabe sein, Ihnen die Ähnlichkeit und die Verschiedenheit der Verhältnisse hier und dort vorzuführen.

Dies Gebiet ist ein von dem Ihrigen wohl recht verschiedenes. Ich meine nämlich die Therapie gewisser „Nervenkrankheiten" der

1) Nach Jung. l. c.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sogenannten Psychoneurosen, für welche Sie Hysterie und Zwangsvorstellen als Muster nehmen können. Das Verfahren heißt dort Psychoanalyse und ist von mir aus dem zuerst von J. Breuer[1]) in Wien geübten „kathartischen" Heilverfahren entwickelt worden. Um Ihrer Verwunderung zu begegnen, muß ich eine Analogie zwischen dem Verbrecher und dem Hysteriker durchführen. Bei beiden handelt es sich um ein Geheimnis, um etwas Verborgenes. Aber, um nicht paradox zu werden, muß ich auch gleich den Unterschied hervorheben. Beim Verbrecher handelt es sich um ein Geheimnis, das er weiß und vor Ihnen verbirgt, beim Hysteriker um ein Geheimnis, das auch er selbst nicht weiß, das sich vor ihm selbst verbirgt. Wie ist das möglich? Nun, wir wissen durch mühevolle Erforschungen, daß alle diese Erkrankungen darauf beruhen, daß solche Personen es zustande gebracht haben, gewisse stark affektbesetzte Vorstellungen und Erinnerungen und die auf sie gebauten Wünsche so zu verdrängen, daß sie in ihrem Denken keine Rolle spielen, in ihrem Bewußtsein nicht auftreten und somit ihnen selbst geheim bleiben. Aus diesem verdrängten psychischen Material, aus diesen „Komplexen" rühren aber die somatischen und psychischen Symptome her, welche ganz nach Art eines bösen Gewissens die Kranken quälen. Der Unterschied zwischen dem Verbrecher und dem Hysteriker ist also in diesem einen Punkte fundamental.

Die Aufgabe des Therapeuten ist aber die nämliche wie die des Untersuchungsrichters; wir sollen das verborgene Psychische aufdecken und haben zu diesem Zwecke eine Reihe von Detektivkünsten erfunden, von denen uns also jetzt die Herren Juristen einige nachahmen werden.

Es wird Sie für Ihre Arbeit interessieren zu hören, in welcher Weise wir Ärzte bei der Psychoanalyse vorgehen. Nachdem der Kranke ein erstes mal seine Geschichte erzählt hat, fordern wir ihn auf, sich ganz seinen Einfällen zu überlassen und ohne jeden kritischen Rückhalt vorzubringen, was ihm in den Sinn kommt. Wir gehen also von der Voraussetzung aus, die er gar nicht teilt, daß diese Einfälle nicht willkürliche, sondern durch die Beziehung zu seinem Geheimnisse, seinem „Komplex" bestimmt sein werden, sozusagen als Abkömmlinge dieses Komplexes aufgefaßt werden können. Sie sehen, es ist die nämliche Voraussetzung, mit deren Hilfe Sie die Assoziationsexperimente deutbar gefunden haben. Der Kranke aber, dem man die Befolgung der Regel aufträgt, alle seine Einfälle mitzuteilen, scheint nicht imstande zu sein, dies zu tun. Er hält doch bald diesen, bald jenen

1) J. Breuer und S. Freud. Studien über Hysterie, 1895.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einfall zurück und bedient sich dabei verschiedener Motivierungen, entweder: das sei ganz unwichtig, oder: es gehöre nicht dazu, oder: es sei überhaupt ganz sinnlos. Wir verlangen dann, daß er den Einfall trotz dieser Einwendungen mitteile und verfolge; denn gerade die sich geltend machende Kritik ist uns ein Beweis für die Zugehörigkeit des Einfalls zum „Komplex", den wir aufzudecken suchen. In solchem Verhalten der Kranken erblicken wir eine Äußerung des in ihm vorhandenen „Widerstandes", der uns während der ganzen Dauer der Behandlung nicht verläßt. Ich will nur kurz andeuten daß der Begriff des Widerstandes für unser Verständnis der Krankheitsgenese wie des Heilungsmechanismus die größte Bedeutung gewonnen hat.

Eine derartige Kritik der Einfälle beobachten Sie nun bei Ihren Versuchen nicht direkt; dafür sind wir bei der Psychoanalyse in der Lage, alle Ihnen auffälligen Zeichen eines Komplexes zu beobachten. Wenn der Kranke es nicht mehr wagt, die ihm gegebene Regel zu verletzen, so merken wir doch, daß er zeitweilig in der Reproduktion der Einfälle stockt, zögert, Pausen macht. Jede solche Zögerung ist uns eine Äußerung des Widerstandes und dient uns als Anzeichen der Zugehörigkeit zum „Komplex." Ja, sie ist uns das wichtigste Zeichen solcher Bedeutung, ganz wie Ihnen die analoge Verlängerung der Reaktionszeit. Wir sind gewöhnt, die Zögerung in diesem Sinne zu deuten, auch wenn der Inhalt des zurückgehaltenen Einfalles gar keinen Anstoß zu bieten scheint, wenn der Kranke versichert, er könne sich gar nicht denken, warum er zögern sollte, ihn mitzuteilen. Die Pausen, die in der Psychoanalyse vorkommen, sind in der Regel vielmals größer als die Verspätungen, die Sie bei den Reaktionsversuchen notieren.

Auch das andere Ihrer Komplexanzeichen, die inhaltliche Veränderung der Reaktion, spielt seine Rolle in der Technik der Psychoanalyse. Wir pflegen selbst leise Abweichungen von der gebräuchlichen Ausdrucksweise bei unseren Kranken ganz allgemein als Anzeichen für einen verborgenen Sinn anzusehen und setzen uns selbst mit solchen Deutungen gerne für eine Weile seinem Spotte aus. Wir lauern bei ihm geradezu auf Reden, die ins Zweideutige schillern, und bei denen der verborgene Sinn durch den harmlosen Ausdruck hindurchschimmert. Nicht nur der Kranke, auch Kollegen, die der psychoanalytischen Technik und ihrer besonderen Verhältnisse unkundig sind, versagen uns da ihren Glauben und werfen uns Witzelei und Wortklauberei vor, aber wir behalten fast immer Recht. Es ist schließlich nicht schwer zu verstehen, daß ein sorgfältig gehütetes

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geheimnis sich nur durch feine, höchstens durch zweideutige Andeutungen verrät. Der Kranke gewöhnt sich schließlich daran, uns in sogenannter „indirekter Darstellung" all das zu geben, was wir zur Aufdeckung des Komplexes benötigen.

Auf einem beschränkteren Gebiet verwerten wir in der Technik der Psychoanalyse das dritte Ihrer Komplexanzeichen, den Irrtum, d. h. die Abänderung, bei der Reproduktion. Eine Aufgabe, die uns häufig gestellt wird, ist die Deutung von Träumen, das ist die Übersetzung des erinnerten Trauminhaltes in dessen verborgenen Sinn. Es kommt dabei vor, daß wir unschlüssig sind, an welcher Stelle wir die Aufgabe anfassen sollen, und in diesem Falle können wir uns einer empirisch gefundenen Regel bedienen, welche uns rät, die Traumerzählung wiederholen zu lassen. Der Träumer verändert dabei gewöhnlich seine Ausdrucksweise an manchen Stellen, während er sich an anderen getreulich wiederholt. Wir aber klammern uns an die Stellen, in denen die Reproduktion durch Abänderung, oft auch durch Auslassung, fehlerhaft ist, weil uns diese Untreue die Zugehörigkeit zum Komplex verbürgt und den besten Zugang zum geheimen Sinn des Traumes verspricht.[1])

Sie werden nun nicht den Eindruck empfangen, als hätte die von mir verfolgte Übereinstimmung ein Ende gefunden, wenn ich Ihnen gestehe, daß ein der „Perseveration" ähnliches Phänomen in der Psychoanalyse nicht zum Vorschein kommt. Dieser scheinbare Unterschied rührt nur von den besonderen Bedingungen Ihrer Experimente her. Sie lassen ja der Komplexwirkung eigentlich keine Zeit sich zu entwickeln; kaum daß sie begonnen hat, rufen Sie die Aufmerksamkeit des Examinierten durch ein neues, wahrscheinlich harmloses, Reizwort wieder ab, und dann können Sie beobachten, daß die Versuchsperson manchmal trotz Ihrer Störungen bei der Beschäftigung mit dem Komplex verharrt. Wir aber vermeiden solche Störungen in der Psychoanalyse, wir erhalten den Kranken bei seiner Beschäftigung mit dem Komplex, und weil bei uns sozusagen alles Perseveration ist, können wir dies Phänomen nicht als vereinzeltes Vorkommnis beobachten.

Wir dürfen die Behauptung aufstellen, daß es uns durch Techniken wie die mitgeteilten prinzipiell gelingt, dem Kranken das Verdrängte, sein Geheimnis, bewußt zu machen und dadurch die psychologische Bedingtheit seiner Leidenssymptome aufzuheben. Ehe Sie nun aus diesem Erfolge Schlüsse auf die Chancen Ihrer Arbeiten ziehen, wollen wir die Unterschiede in der psychologischen Situation hier und dort beleuchten.

1) Vgl. meine „Traumdeutung" 1900.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Den Hauptunterschied haben wir schon genannt: Beim Neurotiker Geheimnis vor seinem eigenen Bewußtsein, beim Verbrecher nur vor Ihnen; beim ersteren ein echtes Nichtwissen, obwohl nicht in jedem Sinne, beim letzteren nur Simulation des Nichtwissens. Damit ist ein anderer, praktisch wichtiger Unterschied verknüpft. In der Psychoanalyse hilft der Kranke mit seiner bewußten Bemühung gegen seinen Widerstand, denn er hat ja einen Nutzen von dem Examen zu erwarten, die Heilung; der Verbrecher hingegen arbeitet nicht mit Ihnen, er würde gegen sein ganzes Ich arbeiten. Wie zur Ausgleichung kommt es bei Ihrer Untersuchung nur darauf an, daß Sie eine objektive Überzeugung gewinnen, während bei der Therapie gefordert wird, daß der Kranke selbst sich die gleiche Überzeugung schaffe. Es bleibt aber abzuwarten, welche Erschwerungen oder Abänderungen an Ihrem Verfahren Ihnen der Wegfall der Mitarbeiterschaft des Untersuchten bereiten wird. Es ist dies auch ein Fall, den Sie sich in Ihren Seminarversuchen niemals herstellen können, denn Ihr Kollege, der sich in die Rolle des Beschuldigten fügt, bleibt doch Ihr Mitarbeiter und hilft Ihnen trotz seines bewußten Vorsatzes, sich nicht zu verraten.

Wenn Sie auf die Vergleichung der beiden Situationen näher eingehen, so ergibt sich Ihnen überhaupt, daß in der Psychoanalyse ein einfacherer, ein Spezialfall der Aufgabe, Verborgenes im Seelenleben aufzudecken vorliegt, in Ihrer Arbeit dagegen ein umfassenderer. Daß es sich bei den Psychoneurotikern ganz regelmäßig um einen verdrängten sexuellen Komplex (im weitesten Sinne genommen) handelt, das kommt als Unterschied für Sie nicht in Betracht. Wohl aber etwas anderes. Die Aufgabe der Psychoanalyse lautet ganz uniform für alle Fälle, es seien Komplexe aufzudecken, die infolge von Unlustgefühlen verdrängt sind und beim Versuch der Einführung ins Bewußtsein Anzeichen des Widerstandes von sich geben. Dieser Widerstand ist gleichsam lokalisiert, er entsteht an dem Grenzübergang zwischen Unbewußtem und Bewußtem. In Ihren Fällen handelt sich um Widerstand, der ganz aus dem Bewußten herrührt. Sie werden diese Ungleichheit nicht ohne weiteres vernachlässigen können und erst durch Versuche festzustellen haben, ob sich der bewußte Widerstand durch ganz dieselben Anzeichen verrät wie der unbewußte. Ferner meine ich, daß Sie noch nicht sicher sein können, ob Sie Ihre objektiven Komplexanzeichen so wie wir Psychotherapeuten als „Widerstand“ deuten dürfen. Wenn auch nicht sehr häufig bei Verbrechern, so doch bei Ihren Versuchspersonen mag sich der Fall ereignen, daß der Komplex, an den Sie streifen, ein mit Lust betonter ist, und es fragt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich, ob dieser dieselben Reaktionen geben wird wie ein mit Unlust betonter.

Ich möchte auch hervorheben, daß Ihr Versuch möglicherweise einer Einmengung unterliegen kann, die in der Psychoanalyse wie selbstverständlich entfällt. Sie können nämlich bei Ihrer Untersuchung vom Neurotiker irre geführt werden, der so reagiert, als ob er schuldig wäre, obwohl er unschuldig ist, weil ein in ihm bereitliegendes und lauerndes Schuldbewußtsein sich der Beschuldigung des besonderen Falles bemächtigt. Halten Sie diesen Fall nicht für eine müßige Erfindung; denken Sie an die Kinderstube, in der man ihn häufig genug beobachten kann. Es kommt vor, daß ein Kind, dem man eine Untat vorwirft, die Schuld mit Entschiedenheit leugnet, dabei aber weint wie ein überführter Sünder. Sie werden vielleicht meinen, daß das Kind lügt, während es seine Unschuld versichert, aber der Fall kann anders liegen. Das Kind hat die eine Untat, die Sie ihm zur Last legen, wirklich nicht verübt, aber dafür eine andere, ähnliche, von der Sie nichts wissen, und deren Sie ihn nicht beschuldigen. Es leugnet also mit Recht seine Schuld — an dem einen —, und dabei verrät sich doch sein Schuldbewußtsein — wegen des anderen. Der erwachsene Neurotiker verhält sich in diesem — wie in vielen anderen Punkten — ganz so wie ein Kind; es gibt viele solcher Menschen, und es ist noch fraglich, ob es Ihrer Technick gelingen wird, solche Selbstbeschuldiger von den wirklich Schuldigen zu unterscheiden. Endlich noch eines: Sie wissen, daß Sie nach ihrer Strafprozeßordnung den Angeklagten durch kein Verfahren überrumpeln dürfen. Er wird also wissen, daß es sich beim Experiment darum handelt, sich nicht zu verraten, und es entsteht die weitere Frage, ob man auf dieselben Reaktionen zu rechnen hat, wenn die Aufmerksamkeit dem Komplex zugewendet ist wie bei abgewendeter, und wie weit der Vorsatz zu verbergen bei verschiedenen Personen in die Reaktionsweise hineinreichen kann.

Gerade weil die Ihren Untersuchungen unterliegenden Situationen so mannigfaltig sind, ist die Psychologie an dem Ausfall derselben lebhaft interessiert, und man möchte Sie bitten, an der praktischen Verwertbarkeit derselben ja nicht zu rasch zu verzweifeln. Gestatten Sie mir, der ich der praktischen Rechtspflege so ferne stehe, noch einen anderen Vorschlag! So unentbehrlich Experimente im Seminar zur Vorbereitung und Fragestellung sein mögen, so werden Sie doch die gleiche psychologische Situation wie bei der Untersuchung Beschuldigter im Straffalle hier nie herstellen können. Es bleiben Phantomübungen, auf welche sich die praktische Verwendung im Strafprozeß niemals begründen läßt. Wenn wir auf letztere nicht verzichten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wollen, so bietet sich folgender Ausweg. Es möge Ihnen verstattet, ja zur Pflicht gemacht werden, solche Untersuchungen durch eine Reihe von Jahren an allen realen Fällen von Strafbeschuldigung vorzunehmen, ohne daß den Ergebnissen derselben ein Einfluß auf die Entscheidung der richtenden Instanz zugestanden würde. Am besten, wenn die letztere überhaupt nicht zur Kenntnis Ihrer aus der Untersuchung gezogenen Schlußfolgerung über die Schuld des Angeklagten kommt. Nach jahrelanger Sammlung und vergleichender Bearbeitung der so gewonnenen Erfahrungen müßten wohl alle Zweifel an der Brauchbarkeit dieses psychologischen Untersuchungsverfahrens gelöst sein. Ich weiß freilich, daß die Verwirklichung dieses Vorschlages nicht allein von Ihnen und Ihren geschätzten Lehrern abhängt.

Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

II.

Der Lustmörder Dittrich.

Kasuistischer Beitrag zur forensischen Beurteilung der Lustmörder

von

Dr. **Nerlich,** Oberarzt und Leiter der Kgl. Sächs. Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim.

Bis vor kurzer Zeit haben preußische und sächsische Zeitungen fast unaufhörlich in ihren Spalten lange Berichte über den Lustmörder Dittrich gebracht, welche sich nicht selten vollkommen widersprachen und neben manchem richtigen Urteil auch viel schiefe und falsche Bemerkungen enthielten. Die große Öffentlichkeit befindet sich daher über Dittrich auch heute noch im Unklaren, und es dürfte somit nicht unangebracht sein, an dieser Stelle über Dittrich bezüglich seines Lebensganges und seiner Verbrechen, deren Spuren er geschickt zu verwischen wußte, das mitzuteilen, was durch die gerichtliche Untersuchung und die ärztliche Beobachtung als sicher erwiesen angesehen werden muß.

Am 22. Oktober 1905 wurde in dem bei Königstein a. E. gelegenen Staatswalde die etwa 40 Jahre alte Privata O. aus D., welche seit 17. desselben Monats vermißt wurde, tot aufgefunden. Die Leiche war nur mangelhaft bekleidet und anscheinend beraubt. Die unteren Extremitäten waren von den Unterröcken, welche über den Oberkörper zurückgeschlagen waren, entblößt, außerdem war an der linken Halsseite eine Druckstelle, wie sie nach Würgversuchen zu entstehen pflegt, sichtbar.

Die Besichtigung und Öffnung der Leiche ergab, daß in dem der Druckstelle des Halses entsprechenden Unterhautzellgewebe sich kleine Blutaustritte vorfanden, daß die Luftröhre nebst ihren Verzweigungen mit erbrochenem Mageninhalt angefüllt war, und daß der Scheidenschleim Samenfäden enthielt. Auf Grund dieser Befunde war anzunehmen, daß die O. kurz vor ihrem Tode gewürgt und durch Schläge mittels eines stumpfen Gegenstandes ein Kopftrauma erlitten hatte,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welches zu Erbrechen und Bewußtlosigkeit geführt hatte, und es war ferner erwiesen, daß die O. durch Aspiration der erbrochenen Massen erstickt war, und, daß sie kurz vor oder nach ihrem Tode geschlechtlich mißbraucht worden sein mußte.

Die Nachforschungen nach dem Täter blieben lange Zeit resultatlos, bis endlich ein glücklicher Zufall es fügte, daß der am 12. September 1872 geborene Lederarbeiter Max Dittrich aus Dresden als solcher entdeckt wurde.

Dittrich hatte nämlich seit November 1905 in Dresden eine ganze Reihe von Fahrrad- und Einbruchsdiebstählen begangen und war, als ihm dort der Boden schließlich zu heiß wurde, nach Berlin geflüchtet. Nach den gestohlenen Sachen wurde außer in seiner Wohnung auch in derjenigen seiner in Dresden lebenden Schwester Haussuchung gehalten, und hierbei wurden nun verschiedene der getöteten O. gehörige Kleidungsstücke aufgefunden, welche, wie sich herausstellte, Dittrich Ende Oktober 1905 seiner Schwester als Geschenk verabreicht hatte.

Dittrich wurde am 27. April 1906 in Berlin verhaftet. Er legte, nachdem er sich längere Zeit völlig unzugänglich gezeigt hatte, endlich am 1. Mai 1906 ein Geständnis dahin gehend ab, daß er die O. ermordet und beraubt habe. Gleichzeitig bezichtigte er sich in einem ausführlich gehaltenen Schriftstück noch einer ganzen Reihe anderer Mordtaten, welche bis dahin unaufgeklärt geblieben waren; er wollte im Jahre 1899 die sechsjährige Sch. in R., im Jahre 1900 die Schiffersehefrau Gr. in E. bei Berlin, im September 1905 eine Frau Sch. in derselben Gegend, und im Jahre 1900 in Österreich 6 Frauen ums Leben gebracht haben. Er versicherte hierbei, daß er sich der Einzelheiten seiner Verbrechen nicht erinnern könne; er wisse nur so viel zu sagen, daß er dann, wenn er auf einsamem Wege mit Frauenspersonen zusammentreffe, in große Aufregung gerate: es fange sein Herz an zu klopfen so stark, daß er kaum noch zu atmen und klar zu denken vermöge, er bekomme reichlichen Schweißausbruch und fliegende Hitze, und dieser Zustand steigere sich selbst bis zu vollkommener Bewußtlosigkeit, wenn ihm bei Erreichung seines gewollten Zweckes, nämlich des Geschlechtsaktes, irgend welcher Widerstand geleistet werde; in solchem Falle kehre seine Besinnung erst dann wieder, wenn seine Opfer tot vor ihm lägen.

Was nun zunächst das Verbrechen an der O. anbetrifft, so hat Dittrich unter der Fülle des allmählich immer mehr zunehmenden Belastungsmaterials es niemals geleugnet. Indes hat er über sein Verhalten während der Tat ganz widerspruchvolle Angaben gemacht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seine anfangs aufgestellte Behauptung, daß er sich an der O. geschlechtlich nicht vergangen habe, mußte er auf Vorhalt des Leichenbefundes als unwahr bezeichnen; wollte er zuerst nicht wissen, ob er die O. lebend oder schon tot an den Fundort geschleppt habe, so schildert er später, daß sein Opfer, als er noch einmal zu ihm zurückkehrte, sich auf die Seite gedreht und sich bewegt habe, und endlich sprach er sich, obgleich er sich anfangs nicht erinnern konnte, an welchem Ort er die Beraubung der O. vorgenommen hatte, dahin aus, daß er der Leiche erst am Fundorte die Kleider genommen habe.

Nur in einer einzigen Aussage ist er sich stets gleich geblieben, nämlich darin, daß er die O. nicht zu töten beabsichtigt habe, und daß er infolge von Zwangsideen seines freien Willens im Augenblick der Tat nicht mächtig gewesen sei.

Über den Zustand Dittrichs vor und nach der Tat ist aus den Akten folgendes ersichtlich gewesen.

Dittrich war um die Zeit des Verbrechens sehr unstet und ruhelos; er trieb sich viel umher, hatte keine Lust zu geregelter Tätigkeit, suchte sich vielmehr durch Bettelbriefe an geistliche Herren in den Besitz von Geldmitteln, an denen es ihm übrigens stets mangelte, zu setzen, trug sich mit allerhand Erfindungen, beispielsweise mit der eines Unterseebotes, beschäftigte sich mit der Dressur von Tieren und erwies sich lügenhaft, reizbar und bei geringstem Widerspruch heftig. Für seine leichte Erregbarkeit spricht, daß er ein Hündchen seiner Schwester in brutaler Weise mißhandelte, und daß er seinen Schwager bei der ersten besten Gelegenheit niederzuschießen drohte.

Am Tage des Verbrechens machte er auf dem Bahnhof in Königstein a. E. einen außerordentlich scheuen Eindruck, wie er denn auch am Abend desselben Tages der Dresdner Prostituierten L., welche er des Geschlechtsverkehrs wegen aufgesucht hatte, sehr aufgeregt zu sein schien. Daß es sich bei ihm überhaupt um einen in sexueller Beziehung überaus leicht erregbaren Menschen handelt, geht auch daraus hervor, daß er mit der Witwe Th. in Dresden, nachdem er ihr die Ehe versprochen hatte, in der Zeit vom 16.—23. April 1906 ganz intensiven Geschlechtsverkehr gepflogen hat.

Während nun Dittrich bei seinen ersten Vernehmungen am 2., 3. und 4. Mai 1906 sich immer wieder als den Mörder der sechsjährigen Sch. in R., der Gr. und Sch. in E. bei Berlin und der 6 österreichischen Frauen bezeichnete, hat er alle diese Geständnisse am 17. und 22. Mai seinem Beichtvater gegenüber und auch an Gerichtsstelle zurückgezogen, um schließlich doch am 28. Mai wenigstens die beiden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in den Jahren 1900 und 1905 an der Gr. und Sch. in E. bei Berlin verübten Morde zuzugestehen.

Über die Gründe, welche Dittrich zu einem solch eigentümlichen Gebaren bewogen haben, gibt ein Bericht des Kriminalkommissars W. Aufschluß.

Dittrich wollte nämlich, nachdem er des Verbrechens an der O. überführt war, um seinen Kopf zu retten, den Eindruck hervorrufen, als sei er geisteskrank, und so entschloß er sich zu einer Schilderung seiner Greueltaten und seines Zustandes während derselben. Als er aber erfuhr, daß der Tod der O. mehr infolge eines unglücklichen Zufalls (durch Ersticken infolge Aspiration erbrochenen Mageninhaltes) eingetreten war, daß ihn somit nur eine — wenn auch langjährige — Zuchthausstrafe, nach deren Verbüßung ihm doch wieder die Freiheit winkte drohte, da hatte er das Bestreben, aller Welt seine geistige Gesundheit zu beweisen, um nicht zeitlebens in einer Irrenanstalt untergebracht zu werden. Dieses Verhalten änderte er dann wieder nach mehreren mit Kriminalkommissar W. gepflogenen Unterredungen, bei welchen ihm auseinandergesetzt worden war, daß er bereits zu viel eingeräumt habe, als daß er seine Geständnisse noch zurückziehen könnte. Dittrich fürchtete nun wieder für sein Leben; als ihm die Aussicht eröffnet wurde, daß er, weil die beiden E.-Fälle dem O.-Falle zeitlich vorausgingen, vielleicht in einer Berliner statt in der von ihm gefürchteten Waldheimer Irrenanstalt untergebracht werden könnte, gestand er wenigstens zu, die Gr. und Sch. in E. bei Berlin in einem Zustande geschlechtlicher Erregung vermittels Durchschneidens der Kehle getötet zu haben, indem er betonte geisteskrank und unzurechnungsfähig zu sein.

Ob Dittrich wirklich der Mörder der Frauen Gr. und Sch. in E. bei Berlin ist, muß dahingestellt bleiben; die mir vorgelegten Akten enthalten hierüber nichts. Nach dem vorerwähnten Bericht des Kriminalkommissars W. hat jedoch D., welcher zwecks Klarstellung dieser beiden Fälle nach E. überführt wurde, an Ort und Stelle die Taten genau so geschildert, wie sie sich zugetragen haben mußten, und an der Hand der Örtlichkeit in einer Weise Aufschluß gegeben, wie es eine andere an dem Morde unbeteiligte Person nicht tun kann.

An dieser Stelle mag gleich das Urteil angeführt werden, welches Kriminalkommissar W. über Dittrich fällt. W. hält Dittrich für einen sehr scharfsinnigen Menschen, welcher ein treffendes Urteil über Gefangenen- und Irrenanstalten besitzt und über ein hervorragendes Gedächtnis verfügt. Auffällig erscheint ihm nur, daß Dittrich mit außerordentlichem Gleichmut von seinen Verbrechen berichtet, und daß er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich jedesmal der näheren Umstände, wie er eigentlich die Tat ausgeführt hat, nicht erinnern kann. W. gibt schließlich der Anschauung Ausdruck, daß D., wenn er ihn auch für geistig normal ansehen müsse, doch vielleicht von Zeit zu Zeit an einem geschlechtlichen Koller leide und seine Verbrechen in blindester Aufregung begangen haben könnte.

Für die Beurteilung Dittrichs nicht unwesentlich sind noch folgende in den Akten enthaltene Tatsachen.

Dittrich ist der Meinung, daß er auf Grund seines eigenen Geständnisses Anspruch auf die für den Fall G. ausgesetzte Belohnung habe, und bittet einen Teil derselben der obenerwähnten Witwe Th. in Dresden auszuhändigen. Sodann sucht er dem Vertreter der Staatsanwaltschaft glaubhaft zu machen, daß er seine Fahrrad- und Einbruchdiebstähle nur in der Absicht verübt habe, um endlich einmal abgeurteilt und auf diese Weise für geistig gesund erklärt zu werden, während er sich in Wirklichkeit alle Mühe gegeben hat, die entwendeten Fahrräder durch Umtausch ihrer einzelnen Teile unkenntlich und die gestohlenen Gegenstände unauffällig verschwinden zu machen.

Nicht uninteressant ist auch die Schilderung, welche er in seinem in der Untersuchungshaft angefertigten Schriftstück, daß er „Revanche“ betitelte, von seiner eigenen Persönlichkeit gibt. Er erzählt, wie er an einem sogenannten Klingelmann zum Taschendieb ausgebildet wurde, wie er seine Komplizen übertölpelte, und wie er mit ihnen gemeinsam einen Einbruchsdiebstahl, gelegentlich dessen ein Kutscher angeschossen und 300000 Mark geraubt worden sein sollen, ausgeführt hat; er selbst bezeichnete es als sehr merkwürdig, daß dieser Einbruchsdiebstahl niemals zur Kenntnis der Polizei gekommen ist, und versichert sodann, daß er das Geld auf einem Berliner Friedhof vergraben habe. In dem ganzen Schriftstück streut er sich selbst nach Möglichkeit Weihrauch: er renommiert mit seiner Klugheit und sucht sich, indem er die beim Einbruchsdiebstahl erbeuteten Kirchengeräte der katholischen Kirche geschenkt und die Schuldbücher armer Witwen vernichtet haben will, als einen recht frommen und im Grunde genommen doch braven und gutmütigen Mann hinzustellen, welcher nur durch Verführung auf die Verbrecherlaufbahn gedrängt worden sei.

Über die Familienverhältnisse Dittrichs und ihn selbst ist aus dem mir zur Verfügung gestellten Aktenmaterial und der in den Irrenanstalten H., W. und D. geführten Krankengeschichte folgendes zu eruieren gewesen.

Dittrich stammt von einem trunksüchtigen Vater, welcher Deli-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rium tremens gehabt hat, und von einer geistesschwachen Mutter, welche an multipler Gehirn- und Rückenmarkssklerose gelitten hat, ab; eine seiner Schwestern ist Prostituierte gewesen und mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten, eine andere Schwester hat in der Jugend Krämpfe gehabt, ist später gefallen und in einem katholischen Rettungshause längere Zeit aufhältlich gewesen. Dittrich selbst wurde nach dem frühen Tode seiner Eltern in einer Kinderbewahranstalt, dann in einem katholischen Waisenhause untergebracht. Infolge seiner Naschhaftigkeit führte er schon damals kleine Diebstähle aus. Durch einen seiner Mitschüler ließ er sich zur Masturbation verführen; einmal ~~ver~~schritt er sogar zur Sodomie, indem er eine Ziege gebrauchte. Nach der Schulzeit, während deren er sich nur mittelmäßig beanlagt zeigte, lernte er ein halbes Jahr als Lithograph, blieb aber nicht bei diesem Beruf, sondern arbeitete bald hier bald dort in Maschinenfabriken oder trieb Kleinhandel mit Früchten und Handarbeiten. Vorübergehend war er auch als Zuhälter tätig. Zum Trunk hat er niemals, auch im späteren Leben nicht, geneigt. Schon frühzeitig geriet er auf Abwege und wurde zuerst 1887 wegen mehrerer Diebstähle zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt; es folgten eine sechsmonatliche Strafe wegen Sittlichkeitsvergehens an einem Kinde, eine eintägige wegen unbefugten Ausspielens, eine kurze Haftstrafe wegen Bettelns, eine fünfmonatliche und eine dreimonatliche wegen Diebstahls bezw. Unterschlagung, und schließlich eine etwa 5½ jährige Zuchthausstrafe wegen Rückfallsdiebstahls und Betrugs, welch letztere er vom 17. August 1893 bis 25. Oktober 1898 in der Anstalt W. verbüßte. Während der beiden letzten Jahre seiner Strafhaft, d. h. in den Jahren 1896—1898, klagte er über Schwindelanfälle, schien gleichzeitig Gesichtserscheinungen und Verfolgungsideen zu haben und spielte sich als Erfinder eines lenkbaren Luftschiffes auf. Wenige Tage nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause in W. versuchte Dittrich in D. eine schwangere Frau zu notzüchtigen; sein Beginnen entschuldigte er damit, daß er schon seit Jahren Onanist sei und an geschlechtlichen Anfällen leide, während deren er mehr einem Stück Vieh gleiche und alle Vernunft und Selbstbeherrschung über sich verliere; nur bis zu einem gewissen Punkte könne er sich noch des Geschehnisses erinnern, von da an wisse er nicht mehr, was er getan habe. —

Die Beobachtung Dittrichs in der Irrenanstalt W., welche vom 18. Februar bis 30. März 1899 stattfand, förderte bei ihm ein vollkommenes Wahnsystem mit Größen- und Verfolgungsideen zutage. Er entwarf Zeichnungen von außerordentlich komplizierten Apparaten,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

war trotz seiner mangelhaften Kenntnisse in Physik und Chemie von deren Vortrefflichkeit und Ausführbarkeit überzeugt, wollte seine Erfindungen dem Papst zur Verfügung stellen und fürchtete andererseits um die Früchte seiner Arbeit von ihm feindseligen, geheimnisvollen Mächten gebracht zu werden. Das über Dittrich damals erstattete Gutachten sprach sich dahin aus, daß er an einer offenbar schon seit Jahren bestehenden Geisteskrankheit leide und infolgedessen zur Zeit der strafbaren Handlung sich im Zustande geistiger Unfreiheit befunden habe.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Dittrich außer Verfolgung gesetzt und am 15. April 1899 der Irrenanstalt in D. zur Pflege überwiesen, aus welcher er am 23. Mai 1899 entwich, um am 25. desselben Monats freiwillig zurückzukehren (Zeitpunkt der Ermordung der sechsjährigen Sch. in R.). Dittrich hing auch in der Irrenanstalt in D. an seinem Erfindungswahn unerschütterlich fest und wurde schließlich wegen der Schwierigkeiten seiner Verpflegung in die Irrenanstalt W. versetzt. Hier schien er von seinen falschen Vorstellungen frei zu sein und wurde daher, zumal er Krankheitsaussicht zeigte und sich gut führte, am 15. Januar 1900 unter Aushändigung einer Geldunterstützung entlassen. Er handelte nun einige Zeit in Dresden mit Südfrüchten und war weiterhin in Fabriken in der Nähe von E. bei Berlin tätig (Zeitpunkt der Ermordung der Frau Gr. in E.). Anfang April 1900 wurde er außerordentlich ruhelos und begab sich auf die Wanderung nach Österreich. Am 17. April hielt er in der Nähe von P. in Böhmen ein ungefähr 16 Jahre altes Mädchen an und forderte es unter Bedrohung mit einem Küchenmesser zum Beischlaf auf; als das Mädchen sich weigerte, warf er es zu Boden, würgte es, verstopfte ihm mit einem Tuche den Mund, band ihm die Hände auf dem Rücken zusammen, hob ihm die Röcke auf und versuchte 3 mal hintereinander den Geschlechtsakt auszuüben. Sein Vorhaben konnte Dittrich jedoch nicht ausführen, da sein Glied inzwischen schlaff geworden war und sich nicht mehr erigierte; hierbei hat er sich der Worte bedient: „er steht nicht mehr, bei Ihnen geht er überhaupt nicht hinein“. Er entknebelte und entfesselte daraufhin das Mädchen, reinigte es und entfernte sich schließlich, nachdem er um Stillschweigen gebeten hatte. Als Dittrich verhaftet wurde, gab er an, daß er unter dem Einfluß eines triebartigen Zwanges, dem er ohne nachzudenken und zu überlegen sofort nachgeben müsse, gehandelt habe. Dittrich war einige Nächte nach der Tat ängstlich erregt, er sprach ferner von seinen Plänen und Erfindungen und wurde bei Widerspruch ausfällig und heftig. Auch in diesem P.-Falle wurde das Verfahren eingestellt,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nachdem die Gerichtsärzte Dittrich für unzurechnungsfähig erklärt hatten. Als Dittrich am 13. Mai 1900 der Irrenanstalt in D. zugeführt wurde, wollte er sich seiner Tat überhaupt nicht erinnern können und erst zur Besinnung gekommen sein, als er merkte, daß das von ihm geknebelte Mädchen zu ersticken drohte. Von seinen Erfindungen behauptete er vollkommen abgekommen zu sein. Am 13. Juni 1900 entwich er vermittels der Anstaltsschlüssel, welche er einem Wärter nächtlicher Weile unter dem Kopfkissen vorgezogen hatte.

Lange Zeit hörte man von ihm nichts, bis unter dem 22. September 1900 die Polizeidirektion in Dresden von Triest aus benachrichtigt wurde, daß sich dort Dittrich wegen des Verbrechens des Diebstahls und unter dem Verdacht des vollbrachten Mordes in Untersuchungshaft befinde. Zu einer Verhandlung kam es auch dieses Mal nicht, weil Dittrich laut Gutachten der österreichischen Gerichtsärzte an Zwangsideen und an sexueller Perversion litt.

Als Dittrich am 19. Oktober 1900 von neuem der Irrenanstalt in D. überwiesen wurde, verhielt er sich zunächst gegen Unterhaltungen ablehnend, wurde aber weiterhin zugänglich und erzählte nun auf Vorhalt, daß er in Österreich zwar im Begriffe gewesen sei, ein Sittlichlichkeitsverbrechen an einem 11jährigen Kinde zu begehen, daß er aber, bevor er zur Ausführung desselben schritt, seiner Sinne wieder mächtig geworden sei. Er bestritt aufs bestimmteste jemanden getötet zu haben, denn ein Mord vertrüge sich nicht mit seinen strengreligiösen Anschauungen. In der Anstalt beschäftigte er sich wiederum mit den Plänen für ein Unterseeboot, dessen Konstruktion ihm seiner Meinung nach völlig geglückt war, auch wollte er seine Kräfte in den Dienst des Papstes und der von allen Seiten angefeindeten und unterdrückten katholischen Kirche stellen. Dittrich wurde, da die Mittel der Anstalt nicht zu seiner sicheren Verwahrung genügten, am 15. Dezember 1900 nach der Irrenanstalt W. überführt.

In dem am 7. Februar 1901 dort abgehaltenen Entmündigungstermin schilderte Dittrich, daß er in Momenten geschlechtlicher Erregung völlig die Besinnung und die Herrschaft über sich verliere, so daß er nicht mehr wisse, was er tue, machte weiter die Angabe, daß er an Schwindelgefühl leide und in Österreich 3 Tage lang bewußtlos gewesen sei, und brachte endlich noch zum Ausdruck, daß er seine Erfinderideen, weil ihm die nötigen Vorkenntnisse fehlten, aufgegeben habe. Das Entmündigungsgutachten bezeichnete Dittrich als geisteskrank und unfähig zur Besorgung seiner Angelegenheiten.

In der Irrenanstalt W. hat Dittrich sowohl am 24. März wie am 7. Juni 1901 leichte Ohnmachtsanfälle gehabt, welche indes von ärzt-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

licher Seite nicht beobachtet worden sind. Er berichtete in zahlreichen Schriftstücken sehr ausführlich über seine Vergangenheit, schwor bei seinem „heiligen Glauben und seiner Seligkeit", keinen Mord begangen zu haben, suchte sich immer ins beste Licht zu setzen, war voll guter Vorsätze, beschäftigte sich gern und fleißig und zeigte sich frei von Erfinderideen, fühlte sich aber doch gelegentlich von den Wärtern benachteiligt und erschien dann gereizt und verstimmt. Da er allmählich Krankheitseinsicht entwickelte, sich andauernd sehr gut führte und seine Lage annähernd richtig beurteilte, wurde Dittrich, dessen Unterbringung in Familienpflege in Rücksicht auf seine Reizbarkeit und Haltlosigkeit ausgeschlossen erschien, am 19. Juni 1905 in die städtische Arbeitsanstalt in D. abgeschoben, aus welcher er jedoch nach guter Führung und auf Befürwortung seines Vormundes schon am 15. August 1905 beurlaubt wurde, indem er zugleich eine ganz bedeutende Geldunterstützung zur Beschaffung von Handwerkszeug und Kleidungsstücken erhielt. Von sexuellen Verkehrtheiten wollte er frei sein: lobt er sich doch, daß er nicht aufgeregt wurde, als ihm eine Aufseherin um die Brust Maß nahm; im ärztlichen Entlassungsgutachten wird er als verständig, aber charakterschwach bezeichnet.

Anstatt sich nun aber eine geregelte Tätigkeit zu suchen, trieb sich Dittrich bald wieder umher. Am 10. September finden wir ihn in Berlin wieder; er schreibt von dort aus Bettelbriefe an den katholischen Pfarrer in H. und teilte darin mit, daß er sich beim Brotschneiden die Flechse des rechten kleinen Fingers durchschnitten habe (Zeitpunkt der Ermordung der Frau Sch. in E. bei Berlin). Am 9. Oktober ist Dittrich wieder in Dresden und bewirbt sich, indem er sich auf seine Kenntnisse, seine Belesenheit in kriminalistischen Werken und seine reichen Erfahrungen in Gefangenen- und Irrenanstalten beruft, um eine Beschäftigung bei der Kriminalpolizei. Am 17. Oktober begeht er das Verbrechen an der Privata O., durch welches ihm mindestens 100 Mark in die Hand fielen. Mitte November bricht er im katholischen Waisenhaus in Dresden ein und begeht um dieselbe Zeit Fahrrad- und Kleiderdiebstähle, worauf am 21. Dezember seine polizeiliche Festnahme und am 30. Dezember seine Überführung in die Irrenanstalt in D. erfolgte. Am 1. Februar 1906 entweicht er aus der letzteren vermittels selbstgefertigter Instrumente, nachdem er zuvor seine geistige Gesundheit betont hatte, verübt am 5. Februar einen Fahrraddiebstahl, wird am 13. Februar in Berlin aufgegriffen und vom 20. Februar bis 7. März in der Irrenanstalt H. verpflegt, in welch letzterer er Zeichen geistiger Schwäche dargeboten hat. Vom 8. März bis 9. April befindet er sich wieder in der Irrenanstalt in D., aus welcher

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er, da er sich fleißig und ruhig zeigte, gut führte und einsichtig erschien, unter Aushändigung von Geldmitteln entlassen wurde. Er hält wiederum bei keiner Tätigkeit aus, begeht einen Einbruchsdiebstahl und flüchtet schließlich auf einem gestohlenen Fahrrad nach Berlin, wo endlich am 27. April seine Verhaftung erfolgte, nachdem sich inzwischen herausgestellt hatte, daß er das Verbrechen an der Privata O. begangen haben mußte.

Nach kurzem Aufenthalt in der Irrenanstalt H. wurde er am 30. April in das Untersuchungsgefängnis in Dresden eingeliefert, auf Antrag des dortigen Gerichtsarztes aber am 12. Juli 1906 zur Beobachtung und Begutachtung gemäß § 81 Str.-Pr.-O. für das Deutsche Reich der Landesanstalt für Geisteskranke in Waldheim überwiesen.

Dittrich hat sich während der Beobachtung im allgemeinen ruhig verhalten, sich gelegentlich jedoch gereizt gezeigt, namentlich dann, wenn er über sein Vorleben Auskunft geben sollte. Mit mir selbst hat er zu sprechen überhaupt abgelehnt, und wenn er mit dem zweiten Arzt der Anstalt sich unterhielt, verweigerte er ebenfalls mitunter die Antwort mit dem Bemerken, er wolle sich „nicht noch tiefer hineinleiern, als es schon geschehen“ sei. Über seine Tat empfand er auch nicht die geringste Reue; er war zwar gelegentlich, wenn er fürchtete mehr als notwendig ausgesagt zu haben, verstimmt, im allgemeinen indes erwies er sich doch jedes tieferen Gefühls bar und erschien heiter und guter Dinge, ja er brachte es sogar wiederholt fertig, bei körperlichen Untersuchungen in lautes Lachen auszubrechen. Seine Umgebung betrachtete er mit lauernden Blicken und suchte stets durch verfängliche Fragestellung etwas darüber, wie sich seine Zukunft gestalten könnte, zu erfahren. Zugänglicher als den Ärzten zeigte er sich Wärtern und Patienten gegenüber. Einem der letzteren, einem gelernten Instrumentenmacher, teilte er unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit, daß er damit umgehe eine Trommel besonderer Art zu konstruieren; er wolle im Innern der Trommel ein Glockenspiel anbringen, welches beim Rühren bestimmte Melodien ertönen lasse. Weiter trug er sich mit dem Gedanken einen Apparat zu erfinden, vermöge dessen eine im Knopfloch befindliche Blume einige Tage frisch erhalten werden könnte. Dabei renommierte er mit seinem Scharfblick und mit seinen Kenntnissen und prahlte mit seinem Verständnis für die individuelle Behandlung und Abrichtung von Tieren, für welche er große Liebe zu besitzen behauptete. Auch den Wärtern gegenüber suchte er sich stets in ein möglichst vorteilhaftes Licht zu setzen und erzählte ihnen Geschichten, bei denen seine eigene Person immer im Vordergrund stand und die Hauptrolle spielte. Unter anderem schilderte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er ihnen den Einbruchsdiebstahl, welchen er auch in seiner „Revanche“ erwähnt, verbürgte sich für die Wahrheit des ganzen Herganges, behauptete, das damals geraubte Geld 1891 auf dem Friedhof zu K. und kürzlich auf einem Friedhof in Berlin vergraben zu haben, und bemerkte auf Vorhalt, daß er, da er doch niemals im Besitz erheblicher Geldmittel gewesen sei, nur flunkere, der Raub käme erst 1908 zur Verteilung, wenn seine Komplizen aus dem Gefängnis entlassen würden; während er nun an dem einen Tage seine Gehilfen in einer österreichischen Strafanstalt schmachten ließ, sollten sie mehrere Tage nachher in einer italienischen ihre Strafe abzumachen haben. Als ihm ärztlicherseits eröffnet wurde, daß die Schilderung seines Lebens, wie er sie in seiner „Revanche“ gebe, deswegen als Mache angesehen werden müsse, weil er trotz seiner bekannten großen Schreibseligkeit früher niemals seine Ausbildung zum Taschendieb, welche er in die 90iger Jahre verlegt, erwähne, und weil alle anderen noch erwähnten Vorgänge vom psychologischen Standpunkte meist ganz unwahrscheinlich klängen, setzte er eine höhnische Miene auf und erklärte mit verschmitztem Lächeln: „Darüber spreche ich mich nicht aus.“ Kam man mit ihm auf die an der Privata O., der Gr. und der Sch. verübten Verbrechen zu sprechen, so ging er hierauf niemals ein, sondern machte nur geheimnisvolle Andeutungen, daß sich in Wirklichkeit diese Verbrechen doch noch anders, als er dem Kriminalkommissar W. zugegeben habe, abgespielt haben: er bereue alles, was er zu Papier gebracht habe, er gebe keine Auskunft mehr, er sei auch gar nicht imstande, die ganze Wahrheit zu sagen, er wolle in die Irrenanstalt H., alles andere habe keinen Zweck. Auf die Frage, warum er um Aushändigung der im Fall Gr. ausgesetzten Belohnung an die Witwe Th. gebeten habe, äußerte er, man habe ihm gerichtlicherseits nahe gelegt, sich über die Verteilung der Belohnung auszusprechen. Im übrigen fühlte er sich stets zurückgesetzt und verkannt: er befinde sich hier in einer grausamen Lage, man nehme zu wenig Rücksicht auf ihn und achte in ihm nicht genügend den Menschen. Mehrmals war er der Meinung, daß sein Berliner Wirt S. ihn um seinen Koffer und die in ihm enthaltenen wertvollen Zeichnungen bringen könnte. Trunksucht stellte er stets in Abrede und wollte auch zur Zeit seiner Verbrechen immer nüchtern gewesen sein.

Gegen eine körperliche Untersuchung verhielt sich Dittrich in der Regel ablehnend; soweit sie möglich war, ergab sie folgendes Resultat: Sein Schädel, an welchem Narben nicht zu bemerken waren, hatte annähernd normale Maße, der Querdurchmesser desselben war vielleicht etwas verkürzt. Die Pupillen reagierten gut und ausgiebig, die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesichtshälften erwiesen sich ungleichmäßig innerviert. Die Kniescheibensehnenreflexe ebenso wie die Schmerzempfindlichkeit schienen leicht erhöht zu sein. Der Gang war sicher. Krankhafte Veränderungen der Brust- und Bauchorgane ließen sich nicht nachweisen. Am kleinen Finger der rechten Hand befand sich eine leicht gerötete Schnittnarbe, welche beim Attentat auf die Frau Sch. entstanden sein sollte; eine ähnliche Narbe war auch an dem Kleinfingerballen der linken Hand vorhanden.

Am 23. August 1906 wurde Dittrich nach beendeter Beobachtung in das Untersuchungsgefängnis zu Dresden zurückgeholt, nachdem folgendes Gutachten über ihn erstattet war:

Dittrich erscheint, da er von einem trunksüchtigen Vater und einer geistesschwachen Mutter abstammt und sich auch unter seinen Geschwistern geistig abnorme Individuen vorfinden, zur Seelenstörung disponiert. Und in Wirklichkeit leidet er auch an einer ausgesprochenen Geisteskrankheit, welche mit ihren Wurzeln bis in die Jugendzeit zurückreicht, zunächst aber noch latent bleibt, um schließlich im Jahre 1896 unter dem Einfluß der Strafhaft, welche erfahrungsgemäß das Auftreten von Seelenstörungen begünstigt, eine wesentliche Verschlimmerung zu erfahren.

Diese Geisteskrankheit äußert sich einmal durch einen nicht unerheblichen intellektuellen Schwachsinn; gilt doch Dittrich schon einem seiner Lehrer als ein nur mittelmäßig befähigter Schüler. Nun wird zwar Dittrich vom Kriminalkommissar W. als ein außerordentlich scharfsinniger, mit treffendem Urteil begabter Mensch bezeichnet, indes kommen ihm diese Eigenschaften keineswegs zu; Dittrich besitzt nur ein gewisses Maß von Schlauheit und Pfiffigkeit, wie es bestimmten Kategorien von Irren eigentümlich ist. Wäre Dittrich wirklich mit großem Scharfsinn begabt, so würde er sich nicht durch die Aussicht, vielleicht in der Irrenanstalt H. untergebracht zu werden, zur Ablegung seiner Geständnisse in den Fällen Gr. und Sch. haben verleiten lassen; er mußte sich sagen, daß seines Bleibens in H. dann, wenn er als geisteskrank begutachtet war — und das war doch zugestandenermaßen sein Verlangen — nicht sein konnte, daß er dem unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande Dresden zur weiteren Fürsorge würde überwiesen werden, und daß ihm dann wiederum die Versorgung in dem gefürchteten Waldheim drohte.

Seine geistige Schwäche gibt sich ferner in der Art und Weise kund, wie er auf die Leichtgläubigkeit der Gerichtspersonen spekuliert, die er glauben zu machen sucht, daß er seine Fahrrad- und Einbruchsdiebstähle nur deswegen begangen habe, um endlich einmal

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gefaßt und bestraft und so für geistig gesund erklärt zu werden, während es doch aktenkundig ist, daß er die Spuren seiner Diebstähle nach Möglichkeit zu verwischen bestrebt war. Und welcher Schwachsinn liegt nicht darin, daß er seine geistige Gesundheit durch Begehung von Verbrechen beweisen will; den Beweis seiner Zurechnungsfähigkeit konnte er doch viel einfacher durch einen geordneten, einwandsfreien Lebenswandel führen!

Für seine geistige Insuffizienz spricht auch die Naivität, mit welcher er die im Fall Gr. ausgesetzte Belohnung auf Grund seines eigenen Geständnisses für sich in Anspruch nimmt und verwendet wissen will.

Auch sonst erscheint er außerordentlich kritik- und urteilslos, welche Eigenschaften ihn zu einer richtigen Erkenntnis seiner eigenen Persönlichkeit nicht kommen lassen; in seinem Schriftstück „Revanche" schildert er sich als einen im Grunde genommen frommen und braven Menschen, welcher auf das Wohl seiner Kirche und das armer Witwen bedacht sei, während er doch selbst seinen Beichtvater belügt und die Witwe Th. um ihr Lebensglück betrügt; er bewirbt sich um eine Anstellung bei der Kriminalpolizei unter Berufung auf seine großen Kenntnisse und Erfahrungen, kann aber weiter nichts zu seiner Empfehlung anführen, als daß er belletristische Zeitschriften und Kriminalromane gelesen und in Gefangenen- und Irrenanstalten sich aufgehalten hat.

Hand in Hand mit dieser Schwäche auf intellektuellem Gebiet gehen bei Dittrich nun aber auch Defekte auf moralisch-ethischem Gebiet. Er ist von Jugend auf Onanist, begeht Sodomie, wird Zuhälter, gerät seit seinem 15. Lebensjahr unaufhörlich mit dem Strafgesetze in Konflikt, zeigt sich haltlos, wechselt grundlos seine Stellungen und gerät, wiewohl ihm regelmäßig bei seinen Entlassungen aus den Anstalten Geldmittel, welche ihn vor der ersten Not zu schützen imstande waren, überwiesen wurden, doch sofort immer wieder auf Abwege. Zudem besitzt er einen unbezähmbaren Hang zur Lüge, welcher durchaus pathologischer Natur ist. Niemals bleibt er bei der Wahrheit; wenn er beispielsweise behauptet, kürzlich einen großen Schatz auf einem Friedhof in Berlin vergraben zu haben, so ist diese Behauptung schon um deswillen unwahr, weil er gerade von Berlin aus infolge Geldmangels an den katholischen Pfarrer in H. Bettelbriefe gerichtet hat. Er verwickelt sich auch sonst fortwährend in Widersprüche, heuchelt Gerichtspersonen, Ärzten und Geistlichen gegenüber ganz entsetzlich und schildert Vorgänge in seinem Leben, welche sich niemals abgespielt haben können, auf phantastische Weise.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daneben läßt er eine außerordentlich weitgehende Abstumpfung des Gefühls wahrnehmen. Wiewohl er großes Verständnis für die Tierseele zu besitzen vorgibt, behandelt er doch ein kleines Hündchen seiner Schwester auf ganz brutale Art; er ist gemütsroh, erzählt von seinen Schandtaten mit derselben Ruhe, wie wenn er ein Hühnchen rupft, und empfindet, wenn er auch manchmal den Eindruck des Gegenteils hervorzurufen sucht, doch über seine Verbrechen auch nicht die geringste Reue, wie er denn auch hier, wo ihm seine scheußlichen Taten wiederholt vorgehalten worden sind, trotzdem fast immer heiter und guter Dinge blieb und bei seinen körperlichen Untersuchungen sogar in lautes Lachen ausbrach. Andererseits erscheint er jedoch zeitweise auch recht verstimmt und gereizt, eine Stimmung, welche besonders dann zum Vorschein kam, wenn er von den Ärzten exploriert wurde oder zu viel ausgesagt zu haben meinte. Seine leichte Erregbarkeit kommt sodann auch in seinem krankhaft gesteigerten Geschlechtstrieb zum Ausdruck. Kaum hat er die (vielleicht schon tote) Privata O. geschlechtlich mißbraucht, da begibt er sich auch schon zu einer Prostituierten, um auch mit dieser den Beischlaf zu vollziehen, und mit der Witwe Th. verkehrt er innerhalb weniger Tage geschlechtlich so intensiv, wie es ein normaler Mensch niemals tun würde.

Neben diesem intellektuellen und moralischen Schwachsinn, dem Hang zur Lüge, der Gefühlsrohheit, der Reizbarkeit und dem pathologisch gesteigerten Geschlechtstrieb lasse sich nun bei Dittrich außerdem Beeinträchtigungs- und Größenideen nachweisen, welche zum ersten Mal im Zuchthause zu W. vor ungefähr 10 Jahren aufgetreten und seitdem nicht mehr geschwunden sind. Man könnte ja vielleicht annehmen, daß Dittrich diese Ideen, um den Eindruck geistiger Störung hervorzurufen, nur vortäuscht. Das ist jedoch keineswegs der Fall; vielmehr hat Dittrich diese falschen Vorstellungen nur dann verschwiegen, wenn es sich um seine Entlassung aus den Anstalten handelte, er hat sie aber selbst in Zeiten, wo er von einem Vortäuschen sich gar keinen Vorteil versprechen konnte, zu Gehör gebracht. Auch diese Wahnvorstellungen tragen den Charakter der geistigen Schwäche an sich. Wiewohl Dittrich sich sagen muß, daß er sich durch seine Verbrechen das Mitleid seiner Mitmenschen verscherzt hat, fühlt er sich doch überall zurückgesetzt und verkannt und beklagt sich über grausame Behandlung und ungenügende Beachtung. Immer und immer wieder kommt er auf seine Zeichnungen, um deren Früchte ihn sein ehemaliger Wirt S. in Berlin betrügen könnte, zurück, unaufhörlich spielt er sich als Erfinder komplizierter Apparate (wie Unterseebot, spielende Trommel usw.) auf, und das alles, obgleich er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf Vorhalt selbst zugeben muß, daß er über die Anfangsgründe in Physik und Chemie nicht hinausgekommen ist.

Alle die vorgenannten Krankheitserscheinungen charakterisieren die geistige Störung Dittrichs als sogenanntes Entartungsirresein. Als Ausfluß dieser Geisteskrankheit müssen auch die Verbrechen sexueller Natur angesehen werden, welche Dittrich seiner Versicherung nach unter dem Einfluß eines unwiderstehlichen Zwanges begangen hat. Dittrichs eigenen Angaben hierüber wird man bei seiner notorischen Verlogenheit natürlich mit größtem Mißtrauen begegnen müssen. Indes ist doch unzweifelhaft sicher festgestellt, daß sich Dittrich im O.-Fall vor und nach der Tat in einem Zustand größerer Ruhelosigkeit und Aufregung befunden hat, und daß er überhaupt ein außerordentlich reizbarer und in sexueller Beziehung leicht erregbarer Mensch ist. Daher ist es auch durchaus wahrscheinlich, daß er, wenn er auf einsamem Wege mit einer einzelnen Frauensperson zusammentrifft, in einen Zustand immer mehr zunehmender Aufregung hineingerät, bis er schließlich seiner Sinne nicht mehr mächtig ist; ein normaler Mensch wird verkehrte sexuelle Handlungen zu unterdrücken imstande sein, Dittrich aber ist, wie zuvor ausgeführt worden ist, ein von früher Jugend her geisteskrankes Individuum, dessen Hemmungszentren im Gehirn annehmbar verkümmert sind, so daß er sich, wie es im Fall O. geschah, nicht zu beherrschen und zu bemeistern vermag.

Wenn nun aber Dittrich weiter behauptet, daß sich seine Aufregung mitunter bis zur völligen Bewußtlosigkeit steigere, so muß diese Angabe Zweifel begegnen. Im P.-Falle wenigstens ist er zwar hochgradig aufgeregt, aber doch nicht bewußtlos gewesen, worauf seine Worte: „er steht nicht mehr, bei Ihnen paßt er überhaupt nicht hinein“, hindeuten; immerhin beweist aber auch dieser Fall den pathologischen Charakter Dittrichs, weil hier an die Stelle eines geschlechtlichen Aktes ein solcher brutaler Roheit und Gewalt getreten ist, weil allem Anscheine nach die geschlechtliche Befriedigung auf sogenannte sadistische Weise erfolgte.

Allein nichts destoweniger kann für andere Fälle die Möglichkeit, daß Dittrich zur Zeit der Tat bewußlos gewesen ist, nicht mit absoluter Sicherheit in Abrede gestellt werden, um so weniger als er in der Irrenanstalt W. im Jahre 1901 mehrere Ohnmachtsanfälle gehabt habe, bei denen es sich vielleicht um Zustände epileptiformer Natur handelte.

Zum Schluß möchte ich mir noch eine kurze Bemerkung zu den Fällen Gr. und Sch., deren Dittrich sich bezichtigt hat, deren Akten mir aber nicht vorgelegen haben, erlauben. Ist es wirklich über allen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zweifel erhaben, daß Dittrich hier der Täter war, so würde auch die mehrfache Wiederholung, die Häufung ein und desselben scheußlichen Verbrechens, ihn als einen schwer geisteskranken Menschen kennzeichnen (vgl. Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie von Hoche 1901. S. 499).

Dittrich leidet somit an einer ausgesprochenen, mit intellektuellem und moralischem Schwachsinn, gemütlicher Abstumpfung, erhöhter Reizbarkeit, Beeinträchtigungs- und Größenideen, gesteigertem Geschlechtstrieb und Neigung zu verkehrten Handlungen sexueller Natur einhergehenden Geisteskrankheit. Diese Seelenstörung reicht mit ihren Wurzeln bis in die Jugendzeit zurück, hat vor ca. 10 Jahren unter dem Einfluß der Strafhaft eine Verschlimmerung erfahren und zu einer Genesung niemals geführt. Demnach hat sich Dittrich zur Zeit des an der Privata O. im Oktober 1905 verübten Verbrechens in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden, welcher seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen hat.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde in Sachen der Privata O. aus D. das Verfahren gegen Dittrich eingestellt; ebensowenig kam es zu einer Verhandlung der beiden, die Frauen Gr. und Sch. in E. betreffenden Fälle, da auch die Berliner Staatsanwaltschaft unter Anerkennung des Gutachtens Dittrich außer Verfolgung setzte. Dittrich wurde dem Ortsarmenverbande Dresden zu weiterer Fürsorge übergeben und schließlich am 17. Oktober 1906 in die hiesige Landesanstalt für Geisteskranke aufgenommen. Sein gegenwärtiges Verhalten gibt keinen Anlaß, an dem über ihn erstatteten Gutachten etwas zu ändern.

Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

III.

Vernichtung der Verbrechensspuren als Begünstigung

Von

Landgerichtsdirektor **Rotering**-Magdeburg.

In jenen Tagen, in welchen die Staatsgewalt noch wenig befestigt war und ihr eine nichts weniger als allgegenwärtige Polizei zur Verfügung stand, waren Rechtsfrieden und Rechtsordnung nur dann zu wahren, wenn die Volksgenossen durch eine sozusagen quasipolizeiliche Tätigkeit diejenigen Funktionen übernahmen, welche in Zeiten der gereiften Staatsidee als Aufgabe der staatlichen Organe betrachtet werden. Wenn aber der Kampf gegen das Verbrechen als das unabweisbare Postulat der Friedensbewahrung erscheint, so tritt in der Karolingerzeit uns auch die Erscheinung entgegen, daß dieser Kampf von allen Rechtsgenossen aufgenommen ist, welche am öffentlichen Leben teil zunehmen überhaupt nur befähigt waren. Allein dieses der Gegenwart wenig bekannte Rechtsphänomen wurzelte in einer Verpflichtung, welche im Wechsel der Zeiten in einem eidlichen Gelöbnisse ihre Bekräftigung empfing. Denn schon in der Merovingerzeit wurde dem seine Herrschaft antretenden Landesherrn der Treueid geleistet, im Jahre 802 hatte der Kaiser im Hinblick auf seine Krönung die Erneuerung des Eides besonders reskribiert. Und die Untertanen bis zum zwölften Lebensjahre leisteten diesen Eid in die Hand der Königsboten. Es war damals dem Eide eine umfassendere Norm gegeben, als bisher: niemand solle Feinde ins Land führen, niemand die Untreue unterstützen, niemand solche verschweigen.[1]) Als Untreue gegen den König galt auch das Verbrechen des Raubes als intensiven Angriffs auf die persönliche Rechtssicherheit und der grundsätzlichen Opposition gegen die Besitzesordnung jener Kulturperiode. Deshalb war

1) Waitz. Deutsche Verf.-Geschichte III, 3. Kap. 802, 2, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat et ne alicui infidelitate illius — retaceat.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Anzeigepflicht hier besonders angeordnet sine exceptionealicuius personae.[1]) Auch Verbrechen gegen die Forsten wollte die karolingische Gesetzgebung nicht ungesühnt lassen[2]) und verwies dieselbe hinsichtlich der allgemeinen Bürgerpflicht auch hier wieder auf den ein für allemal dem Könige geleisteten Eid der Treue, in ea fidelitate, quam nobis promiserunt, — nullus hoc celare audeat. Und derselbe Eid wurde wiederholt von jedem gefordert, welcher der Untreue verdächtig war. Ja das Kap. 853 ließ die Anzeigepflicht in der Fassung in die Eidesformel übernehmen, quem scio, qui nunc latro aut schachator est — non celabo. Inzwischen hatte sich in Anlehnung an das Amt der Missi dominici das Rügeverfahren ausgebildet, vereidigte Rügegeschworene hatten den Königsboten auf ergehende Anfrage auch die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen zu melden. Denn es galt als die allgemeine Treupflicht, zur Ermittelung der Wahrheit dem Könige die Hülfe nicht zu verweigern. Allein noch im Laufe des Jahrhunderts mit den mangelhaft publizierten Kapitularien geriet dasselbe Rügeverfahren wieder in Vergessenheit. Partikularrechtlich nur haben sich Rügegerichte, welche mit den ländlichen Dinggenossen, den Heimburgen mindestens oder Bauermeistern besetzt waren, lange erhalten, in Oberbayern war die allgemeine Rügepflicht noch bis 1346 das geltende Recht.[3]) Andererseits auch hatten sich in Nachbildung der königsgerichtlichen Einrichtungen die bischöflichen Sendgerichte entwickelt, indem Sendzeugen eidlich verpflichtet wurden, dem Bischof als dem Sendrichter auf der Visitationsreise, später den ihn vertretenden Erzpriestern auf jedem Send die zur Zuständigkeit des Sends gehörigen kirchlichen Vergehen zu rügen. Und diese Gerichte, aus denen sich die ständige bischöfliche Gerichtsbarkeit entwickelte, bestanden immerhin so lange, daß noch ihre Fühlung mit den Femgerichten erkennbar erscheint.[4]) Denn auch die Freischöffen hatten die Rügepflicht, sobald nur ein Deliktstatbestand bekannt wurde, welcher als Femfrage aufscheinen mochte. Wohl nicht mit Unrecht wird dafür erachtet, daß die Sendschöffen gleichzeitig auch Wissende gewesen seien.[5]) Man geht aber wohl kaum fehl mit der Annahme, daß gerade diese Rügepflicht in maßloser Ausdehnung dazu beigetragen hat,

---

1) Kap. 853, 4, und 806, 2, quia qui latro est, et infidelis est noster et Francorum.

2) Kap. 802, 39.

3) Schröder. Rechtsgeschichte, § 50. Zöpfl. Rechtsaltertümer I, § 16. Brunner, Grundriß, S. 157.

4) Schröder. § 49.

5) Walter. Rechtsgeschichte, § 632.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Abneigung gegen die Sondergerichte zu verstärken, welche bis über die Schwelle des Mittelalters hinaus das Surrogat waren für eine straffe, dem Faust- und Fehderecht immer noch gewachsene landesherrliche Gerichtsgewalt, welches von roter Erde aus der Gerechtigkeit ihren Lauf verschaffte.

So mußte zum dritten Male die Rügepflicht der Volksgenossen einer sonst verkümmernden Rechtspflege als Stütze dienen, so war sieben Jahrhunderte hindurch die Staatsgewalt nicht hinreichend erstarkt, um dieser Unterstützung von unten her entraten zu können Allein zu einer allgemeinen Denuntiationspflicht ist die Rechtsentwicklung auf dieser sich abwärts neigenden Ebene nicht gediehen. Diese widersprach doch noch dem Biedersinn des deutschen Volkscharakters, sie wäre eine exotische Pflanze gewesen auf germanischem Boden. Das Delatorenunwesen der römischen Kaiserzeit, die execranda delatorum pernicies konnte in den heimischen Gauen nicht erwachsen. Zwar das Kaiserrecht II. 19 hat allgemein verkünden dürfen „der Kaiser hat geboten allen den luten, die in dem riche leben, dasz ein iglich mann wa er yeman sicht — übel ding vollfüren, daz er de sal angrifen und sal ihn antwerten in des Kaisers vinsternisse.“ Allein der übereinstimmenden kanonischrechtlichen Anschauung ungeachtet ist dieser Rechtsgedanke kein Gesetz. Gleichwohl in beschränkter Tragweite hat die Gesetzgebung jene Pflicht doch anerkannt.[1]) Und zwar dieses infolge eines eigentümlichen Phaenomens. Der alte Gedanke, daß dem Gemeinwesen von den Untergenossen die Treue verschuldet wird und diese Treupflicht der eidlichen Bekräftigung bedarf, wiederholte sich im Mittelalter, aber dieses letzte Mal nicht mehr im Hinblick auf das Staatswesen im großen vielmehr nur im Hinblick auf die engere politische Heimat, die Stadt. Die besondere Bedeutung des Bürgerrechts im Geiste jener Zeit führte zu einer Beschränkung dieses Vorzugs auf nur einen Teil der Stadtbewohner, derjenigen nämlich, welche mit Weichbildgut angesessen waren oder als Kaufmannschaft die Gilde gewonnen, welche als Ministerialen oder außerhalb des Weichbildes wohnende Pfahlbürger die Bürgerschaft erworben hatten.[2]) Und bei der Aufnahme wurde der Stadt der Bürgereid geleistet, aus diesem hinwiederum die Verpflichtung hergeleitet,[3]) für das Gemeindewohl als wäre es das eigene Hauswesen, in die Bresche zu treten und

1) Bisweilen auch hinsichtlich der Markgenossen, wenn sie Holzfrevel wahrnehmen. Grimm, Weist. I, 417 und sol ye einer den andern rügen — sonst sol ihn der heimburger fürnemen.

2) Schröder. § 51.

3) Osenbrüggen. Alamannisches St.-R., S. 204.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenigstens in den zwingenden Fällen auch die Anzeigepflicht zu übernehmen. So bei Verschwörung, „die zu rebellion und aufruhr des gemeinen manns dienen möcht, welcher das gewar würd, der ist bi seinem eid schuldig, solich straks uns, als der obrigkeid anzuzeigen", (Freiburg, St.R. 1520). Auch die Tiroler Landes O. 9. 17 verordnete, daß, welche solche Dinge verschweigen, „allermaasen wie die thäter oder anfänger der aufruhr in gleiche straf zu nehmen." Ähnlich Worms St.R. 6. 2. 16. falls „unser stadt gemeinen nutz abgetragen und entzogen oder verhalten wirt." Oder es bestand eine Anzeigepflicht für die Mitbewohner des Hauses (Bremen 1433).[1]) Jedenfalls galt sie nicht für ehrenhafte Sachen, denn solche Dinge waren geeignet für „das Abmachen in der Stille." Dazu gehörte nach Umständen ein Totschlag, aber ein Diebstahl nimmermehr.[2]) Ja im Dithmarschen wurde jede Anzeige bestraft, welche nicht vom Schließer oder Eidgeschworenen ausging[3]).

Mag es nun auch als eine Absplitterung der Anzeigepflicht betrachtet werden, daß jeder Bürger gehalten war, dem Land- oder Zetergeschrei sich anzuschließen, wenn das Gerüfte (mordjo, hilfio, feurjo, waffeno) erhoben, das Lärmhorn geblasen, die Sturmglocke geläutet wurde[4]) als auch bewaffnet herbeizueilen, als testis rogatus für die handhafte Tat dem Richter zu dienen, es war andrerseits die naturnotwendige Folge des Inquisitionsverfahrens, daß die Rügepflicht der Volksgenossen zurücktreten mußte. Und so hat denn ein späteres Landesstrafrecht nur in singulären Fällen den Strafprozeß auf einer solchen Rechtsbasis noch aufgebaut. Etwa für delicta atrociora, für Brandstiftung, für Hoch- oder Landesverrat, Münzfälschung, Gotteslästerung ist die Rügepflicht noch angeordnet; ein weitergehender Zwang war nicht gestattet,[5]) „wan davon großer unwill und hasz under den leuten gewesen ist."[6])

II.

Mannigfache Umstände sind es, welche das Staatsleben der Gegenwart der Mitwirkung der Untergenossen in der Strafrechtspflege wenigstens entraten lassen. Denn was die Gegenwart gewährt, ist der Friede, „der geordnete und gesicherte Zustand unter der Herr-

1) John. Norddeutsches Strafrecht, S. 244 u. f.
2) Osenbrüggen. S. 205.
3) John. l. c. Geib, Lehrbuch II, S. 390 u. f.
4) Grimm. Rechtsaltertümer, S. 876.
5) Köstlin. System, S. 269, Homellii prompt I. S. 467.
6) Bayrisches Landrecht, 266.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaft des Rechts.“ Einst aber pries man die Zeiten, in welchen der Friede herrschte, pries man den König, welchem es vergönnt war, ihn zu verbürgen, und in den Volksrechten werden jene Tage besonders vermerkt, quando pax parva est in provincia.[1])

Aber mit der Entwickelung der Landeshoheit wurde auch die Gerichtsgewalt eine gefestigte, unter der Signatur der kanonischrechtlichen Inquisitionsmaxime ist das prozessualische Verfahren umgestaltet in andere Formen, einst der absolute Fürstenabsolutismus, in unseren Tagen die Allgegenwart des Königs durch die überall vertretene Polizei überhebt die staatliche Machtbewährung einer jeden Nachhülfe, welche von unten her sich aufdrängen könnte. Strafanzeigen sind zwar noch Hülfsmittel strafrechtlicher Verfolgung, aber es ist ein gerüttelt und geschüttelt Maß, mit welchem sie an die Behörde herantreten, sie muß mit Mühe nur sich ihrer erwehren. Das Prinzip gilt allgemein, der Private braucht die Strafrechtspflege nicht zu unterstützen, er sei denn als Beamter dazu berufen, als testis rogatus dazu beordert. Selbst § 139 St.G.B. trifft nur die Anzeigepflicht der erst noch geplanten Delikte.[2])

Dieser grundsätzlichen Anschauung entsprechend ist denn auch niemand verpflichtet, zwecks Erleichterung der Strafverfolgung die Spuren des begangenen Verbrechens intakt zu erhalten. Und hinsichtlich dieser Spuren kommen insbesondere solche in Betracht, welche sich, sei es in geschlossenen Räumen, sei es im Wald, auf freiem Felde oder des Reichs Straße als die Spuren eines Kampfes, eines Angriffs auf die körperliche Integrität oder den Besitz, Blut- oder Fußspuren, Körperabdrücke, Eindrücke der Brechwerkzeuge, Zinken oder andere an tauglichen Orten festgelegte Bilderschriftzeichen,[3]) überhaupt als Spuren von der Anwesenheit des Verbrechers vorzufinden pflegen. Die positive Gesetzgebung hat es bis jetzt unterlassen, den inquirierenden Beamten zu bevollmächtigen, um solche Spuren ganz und gar intakt bis zum endlichen Rechtstage zu erhalten, eine Sachbeschädigung vorzunehmen,[4]) etwa einen Teil des Fußbodens aussägen, ein Stück der Tapete abreißen, den Baumstumpf abhauen zu lassen. Die prozessuale Benutzung der Wahrnehmungsobjekte kann immer nur salva rei substantia statthaben, obgleich die Praxis damit nicht auskommt,[5]) die verfassungsmäßige Gewährleistung des Eigentums nicht berück-

1) lex Alam. H. 36.
2) Kohler. Studien I. S. 45 u. f.
3) Zigeunerzeichen. Groß. Erforschung des Sachverhalts. S. 51.
4) Bennecke-Beling. Lehrb. d. St.-P., S. 336.
5) Groß. Erforschung des Sachverhalts, S. 92 u. f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sichtigt. Allein der Erfahrungssatz: die Vernunft ist in der Minorität, trifft hier nicht zu, die Opposition vom Volke heraus ist eine so seltene, daß die Gesetzgebung es vermieden hat, auf deren Möglichkeit nur hinzuweisen. Die Autorität des Beamten macht vieles wett.

Es ergibt sich sonach, daß niemand verpflichtet ist, im Interesse der strafrechtlichen Untersuchung eine positive Handlung vorzunehmen, welche bezweckt, jene Spuren auf eine relativ lange Dauer der Wahrnehmung und Verwertung für den Aufklärungsdienst festzulegen, etwa einen Raum zu schließen, die maßgebliche Stelle auf seinem Ackerfelde zu überdachen, mindestens abzusperren, die Zerstörung der Verbrecherzinken [1]) zu verhindern. Es besteht keine eine solche Rechtspflicht auch für den Nichtbeamten begründende normative Vorschrift.

Gegenteils die Benutzung solcher Räumlichkeiten mit dem Erfolge der Vernichtung der Verbrechenspuren, wie eine solche als wirtschaftliche Maßnahme in der Einzelwirtschaft nicht selten geboten ist, die Beackerung der Unfallstelle, das Scheuern des Wohnraumes, die Reparatur von Tür und Fenster, das Überfahren der auf dem Privatwege sich zeigenden Fußspuren sind eine strafbare Begünstigung mit nichten. Denn niemand darf zur Unterstützung des Richters berufen werden als unter der Signatur der zwingenden prozessualischen Vorschrift.

Gleichwohl eine kleine Wendung der Dinge ändert die Situation. Sobald solche Maßnahmen erfolgen in der Zweckabsicht, dem Delinquenten Beistand zu leisten, um ihn der Bestrafung zu entziehen, bilden sie die Rechtsbasis der Begünstigung. Nicht immer, [2]) wenn auch zumeist, sind die Begünstigungsakte an sich, von der sie begleitenden Absicht abgesehen, rechtswidriges Gebaren. Die Beförderung der Auswanderung, Beherbergung zur Nachtzeit sind solches nicht. So tritt das erlaubte Verhalten durch die Begleitumstände auf der subjektiven Seite der Tat in den Schatten des Strafrechts. Es entspricht das der zivilrechtlichen Auffassung im Sinne des Schikaneverbots § 226 B.G.B. Es darf durch an sich erlaubtes Tun nicht absichtlich die Staatsaufgabe der Verbrechensausgleichung erschwert, nicht das subjektive Recht des Staats auf Ausübung der Strafklage oder sein Rechtsanspruch auf Strafe vereitelt werden. Denn nachdem nun einmal im Laufe der geschichtlichen Entwickelung der Staat die Verwaltung des Strafrechts unter Verzicht auf Mitwirkung des Verletzten übernommen hat, darf er keineswegs seine Ansprüche preisgeben.

1) Groß. S. 41, 47 u. f.
2) Finger. Lehrb. I, S. 265.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aus einer solchen Preisgebung würde das Gefühl der negativen Rechtssicherheit im Volke resultieren, das Bewußtsein von der Schwäche der Gerichtsgewalt aber führt zur femgerichtlichen Sonderbildung, wenn nicht gar zur Privat- oder Blutrache.[1])

III.

Auf der subjektiven Seite der Tat hat nun die Textierung des § 257 St.G.B. durch das „um — zu" die Zweckabsicht zum Postulat erhoben. Die Zielstrebigkeit des Willens muß ihre Spitze kehren gegen die strafrechtliche Repression.[2]) Es genügt nicht, daß die Vereitelung dieser die notwendige Folge der wirtschaftlichen Maßnahme ist. Es genügt indessen, wenn der Wunsch, jenen Erfolg zu erreichen, nur als treibendes Motiv, wenn auch nicht[3]) als alleiniger Beweggrund erkennbar erscheint. Denn zu unserem Handeln motivieren sehr oft nicht einzelne, vielmehr mehrere, viele als der Gegenstand des Wunsches vorgestellte Erfolge, nicht selten Reize, welche nicht einmal zum völligen Bewußtsein sich durchzuringen vermögen, vielmehr schon unter der Schwelle des Bewußtseins der inneren Wahrnehmung entschwinden, mindestens dem Bewußtsein nicht hinreichend nahe treten, um im Drange des Lebens durch das Gedächtnis fixiert werden zu können. Fungiert aber die inkriminierte Handlung als das Mittel, diesen, wenn auch keineswegs bloß[4]) diesen Zweck zu erreichen, so ist dem in dem „um — zu" sich ausprägenden Postulate Genüge getan. Sonach schließt der glaubhafte Einwand des Täters, er habe sich auch der wirtschaftlichen Benutzung seines Eigentums nicht entschlagen können, den Vorsatz als die Zweckabsicht des § 257 St.G.B. noch keineswegs aus.

IV.

Die Frage ferner, von welchem Zeitpunkte an die Vernichtung der Verbrechensspuren als möglicherweise strafbar zu erachten, läßt sich nicht allgemein, vielmehr nur von Fall zu Fall beantworten. Jedenfalls ist die bloße unbestimmte Möglichkeit, daß gewisse Veränderungen in der Außenwelt auf ein begangenes Verbrechen hinweisen, kein Verpflichtungsgrund für eine nähere Prüfung der Rechtslage.[5]) Es ist anerkannten Rechtens, daß Rücksicht auf die entfernte

1) Loening. Grundriß, S. 73, 75.

2) Lucas. Verschuldung, S. 33, 13, 47. Busch. Gefahr, S. 53 u. f.

3) Frank. Kommentar, § 59, II. Olshausen. Komm., § 257 u. 35. Finger. Lehrb., S. 121.

4) Lucas. l. c.

5) Ziebarth. Forstrecht, S. 488.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Möglichkeit einer Gefährdung von Rechtsgütern uns nicht zwingt, das anscheinend harmlose Tun zu unterlassen, das Gegenteil wäre das Gebot der völligen Untätigkeit. Vielmehr kann eine Vereitelung der strafrechtlichen Ausgleichung erst statthaben mit Rücksicht auf die begonnene oder die gegenwärtig schon drohende Untersuchung. Es entscheidet auch hier das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.[1]) Je schwerer das wahrscheinlich begangene Verbrechen ist, um so eher sind Opfer zu bringen, um so sicherer ist es auch, daß der Staat einschreiten wird. Ohne eine gewisse Wahrscheinlichkeit der hinreichenden Veranlassung — des Deliktstatbestandes — ist eine prozessualische Maßregel überhaupt nicht von Nöten.

Auch nach anderer Richtung hin hat die Reflexion sich zu erstrecken. Wie lange nämlich hat der Besitzer einer Räumlichkeit sich des Eingriffs zu enthalten, welcher ohne Vernichtung der Verbrechensspuren nicht durchgeführt wird? Es entscheidet lediglich das prozessualische Bedürfnis. Mit der Verfahrenseinstellung, in der Regel mit dem Geständnisse oder dem Abschlusse der Untersuchung wird dasselbe entfallen, der Besitzer kann auch glauben, auf das Beweismittel werde nicht mehr reflektiert, nachdem die Behörde einen entsprechenden Zeitraum hat unbenutzt vergehen lassen. Der Zweckabsicht des § 257 St.G.B. wird damit die Rechtsbasis entzogen, eine Begünstigung entfällt. Den Folgen eines eventuellen Vorsatzes in der Ausgestaltung der Zweckabsicht[2]) entgeht der Täter leicht durch eine Anfrage bei der Behörde selbst.

V.

Besondere Rechtsverhältnisse schließlich treten dann ein, wenn eine Aufforderung,[3]) die Verbrechensspuren zu erhalten, von der Behörde selbst ausging. Ist dies geschehen, so wird der Einwand, das Bestehen eines Beweisinteresses auf Seiten der Untersuchungsinstanz sei nicht mehr unterstellt, in der Regel erschüttert, bis ein entsprechender Bescheid ergangen ist. Von besonderem Interesse aber ist die Entscheidung der ferneren Frage, ob eine solche Aufforderung unter Hinweis auf § 137 St.G.B. mithin als förmliche Beschlagnahme eines Teils der unbeweglichen Sache überhaupt ergehen darf?

Unzweifelhaft beziehen sich § 94 Abs. 2 und 95 St.P.O. auf herauszugebende oder vorzulegende, also bewegliche Gegenstände. Andererseits hebt § 94 Abs. 1 als die Formen der Beschlagnahmedurch-

1) B.G.B. § 228, 904, 633—655. Gew.O. 105f. St.G.B. § 302a.

2) Lucas. S. 13.

3) Ziebarth. l. c. S. 489.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

führung nicht allein das in Verwahrung nehmen — sondern auch die in anderer Weise erfolgende Sicherstellung hervor. Nun ist aber unbedenklich zur Ausführung der nach § 102 statthaften Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume in vielen Fällen wenigstens die Beschlagnahme als Aufrechterhaltung des status quo die unumgängliche Voraussetzung, so wenn bei der Frequenz des zugänglichen Ortes oder weil die Durchsuchung bei Abwesenheit der Zeugen nicht sofort erfolgen kann, die Vernichtung der Verbrechensspuren durch Menschen oder Naturereignis inzwischen zu befürchten ist. Das Gesetz gestattet aber eine Durchsuchung aller Räume ohne Ausnahme, indem § 104 nur „die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum", also die unter der Signatur des Hausfriedens stehenden Räume gegen eine übernachtete prozessualische Maßnahme schützt. Andere freie Räume, Feld, Wiese, Wald und Heide genießen also eines besonderen Schutzes nicht. Sie sind aber Gegenstand der Durchsuchung [1]) und daher um so mehr auch der Beschlagnahme, [2]) als gerade diese einer unbeschränkten Einwirkung von seiten der Menschen, Tiere oder der Naturkraft ausgesetzt sind. Und damit werden so oft besondere Maßnahmen erforderlich, um die Spuren zu sichern, welche eine vorgehende Straftat hinterlassen hat.

Was nun schließlich die Strafbarkeit der Beseitigung von Verbrechensspuren anbetrifft, so ist in der bestehenden Gesetzgebung ein durchgreifender Schutz dieser Beweismittel nicht vorgesehen. Beachtlich ist die beschränkte Strafbarkeit der sogenannten echten Begünstigung. Sie entfällt zunächst da gerade, wo die Nezessitierung für dieses Delikt am meisten in die Erscheinung tritt, wo nämlich Angehörige es sind, welche das Vordelikt ausgeführt haben. Sie entfällt, wenn dieses Delikt eine bloße Übertretung ist oder infolge tatsächlichen Irrtums für eine solche gehalten wird. [3]) Sie entfällt ferner, wenn dieser Irrtum sich bezieht auf einen Strafausschließungsgrund [4]), oder generell, wenn die Zweckabsicht der Vereitelung der strafgerichtlichen Repression nur nicht nachweisbar ist. Sie soll auch da nicht gegeben sein, wo der Begünstiger Teilnehmer am Vordelikt ist [5]), mindestens dann nicht, wenn die Begünstigung gleichzeitig als Selbstbegünstigung erscheinen müßte.

1) Bennecke-Beling. S. 173, Note.
2) v. Kries, Lehrb., S. 295, 284. Ziebarth, S. 488.
3) Olshausen. Kom. § 257. Note 25.
4) Olshausen. Note 22.
5) Kohler. Studien I, S. 118. Hälschner. St.-R. III, S. 882. Frank. § 257, Note 4.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:10 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In beschränkter Tragweite ist allerdings die Anwendung des § 137 St.G.B. dazu berufen, diese Lücken auszufüllen. Eine Beschlagnahme setzt aber zunächst ein nicht bloß an die Einzelperson gerichtetes Ersuchen voraus, vielmehr eine objektiv und generell wirksame Sperre, wie eine solche durch Hinweis auf die Strafe des Gesetzes wirksam erfolgt. Solchen Falles ist die Beseitigung von Grundstücksbestandteilen, blutbefleckten Steinen oder Erdschollen wohl eine Entziehung im Sinne des § 137 St.G.B. Auch das bloße Entfernen von Blutflecken, Verändern eines Baumstumpfes kann den Deliktstatbestand erfüllen aber nur dann, wenn mit demselben bezweckt wird, die Identifizierung der als Beweismittel dienenden Gegenstände für den Beamten unmöglich zu machen. In der alleinigen Veränderung eines Beweismittels als solchen ist aber ein auch nur teilweises Entziehen eines Beschlagnahme-Objekts nicht zu finden.[1])

So hat die bestehende Prozeßgesetzgebung bislang noch auf eine umfassende Sicherstellung jener Beweismittel verzichtet. Es ist kaum zweifelhaft, daß das loyale Verhalten der nur zu oft für die Aufklärung der Rechtslage interessierten Normgebundenen die Klinke der Gesetzgebung noch ruhen zu lassen gestattet hat.

1) Stenglein. Kom., § 137, Note 15.

Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IV.

Diebstahl aus Aberglauben.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Hermsdorf).

Über Diebstahl aus abergäubischen Motiven kann ich als Ergänzung zu meiner ersten Abhandlung über dies Thema [1]) hier eine beträchtliche Zahl weiterer Materialien veröffentlichen, welche ich mittlerweile teils bei fortgesetzten folkloristischen Studien gefunden habe, die mir zum Teil aber auch als Antwort auf briefliche Anfragen oder in vielen volkskundlichen und kriminalistischen Zeitschriften gedruckte Umfragen von vielen Gelehrten brieflich mitgeteilt sind.

Die Materialien lassen sich schwer systematisch ordnen, wenngleich man verschiedene Gruppen unterscheiden kann, je nachdem, welchem Zweck die gestohlene Sache dienen soll.

In überaus vielen Fällen führen **volksmedizinische** Anschauungen und Prozeduren zu Diebstählen aus Aberglauben.

In der Provinz Posen, und zwar speziell in der Gemeinde Uhlenhof bei Ritschenwalde, herrscht unter den Frauen der Aberglaube, eine Wunde könne geheilt werden, wenn sich die Leidende ein intimes Kleidungsstück einer Feindin verschafft, dasselbe verbrennt und die Asche auf die Wunde legt. [2]) Gegen Anschwellung der Halsdrüsen

1) Bd. XIX, S. 286—89.

2) Aufzeichnung des Primaners Hahn zu Rogasen (Posen), mir mitgeteilt von Professor Knoop (Rogasen). — Es könnte vielleicht zweifelhaft erscheinen, ob hier die nach § 242 StrGB. erforderliche „rechtswidrige Zueignung“ gegeben ist. Ich möchte das aber ohne Bedenken annehmen, da das Kleidungsstück nicht in der Absicht, es zu vernichten weggenommen wird, sondern um es in eine andere Form (Asche), überzuführen und dann zu benutzen. Dagegen erscheint es mir zweifelhaft, ob der von Dr. Hans Schneickert in Bd. XVIII S. 263 dieses Archivs als „Diebstahl aus Aberglauben“ geschilderte Fall wirklich kriminell strafbarer Diebstahl ist. Denn die Frau hatte von Anfang an die Absicht, nach beendeter Kur die Pelzstola wieder zurückzubringen oder zu bezahlen. Es scheint mir nur furtum usus vorzuliegen, der aber sehr interessant ist, weil eine derartige Ausrede selten geglaubt werden wird.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kennen die Siebenbürger Sachsen folgendes probates Mittel: Man stehle ein Stück Speck, binde es mit einem Fußlappen über Nacht um den Hals und hänge den Verband am nächsten Tage an einen Baum und spreche: „Baum, du hast viele Knoten, nimm mir weg auch meine Knoten.“ [1]) Ein ähnliches Mittel wendet man in Schlesien, speziell in Patschkau und Umgebung gegen Warzen an: Man stiehlt ein Stückchen rohes Fleisch, drückt es kreuzweise auf die Warzen und spricht dazu: „Im Namen Gottes des Vaters †, des Sohnes † und des heiligen Geistes †.“ Dann vergräbt man das Fleisch bei Mondschein unter der Dachtraufe und glaubt nun, wie das Fleisch verfaule, so verschwänden auch die Warzen. [2]) Analog auch in Steiermark. [3]) Im nördlichen Hannover, insbesondere im Kirchspiel Hanstedt (Kreis Winsen) mußte man, um einen fleischroten Fleck am Auge, ein sogenanntes „Flêsch-mal“ zu beseitigen, ein Stückchen Rindfleisch stehlen und, in Leinen genäht, um den Hals gehängt tragen, bis das Leiden verschwunden war; dann wurde das Päckchen unter einen Schweinetrog geworfen. [4]) Trotz äußerlicher Ähnlichkeit unterscheidet sich dieser Brauch in seinen Grundgedanken wesentlich von den andern Fällen: Während man sonst Analogiezauber vornimmt, d. h. glaubt, daß die Warzen u. s. w. analog verschwinden wie der vergrabene Speck verfault, glaubt man hier, daß das Mal auf das Fleisch übergeleitet werde und wirft das Fleisch daher erst fort, nachdem das Mal beseitigt ist.

Aus dem Königreich Sachsen wird mir folgendes berichtet: „Ein Mann hatte in seiner kürzlich beendeten Militärzeit viel Warzen an den Händen. Er hat da mit absolutem Erfolg folgendes Mittel gebraucht. Aus dem Schranke eines Kameraden stahl er ein Stück Speck, strich damit unter Anrufung der Dreieinigkeit über die Warzen und grub danach den Speck unter eine Dachtraufe. Als der Speck verfault war, waren auch die Warzen verschwunden und blieben es bis heute. Aber Eigentumsspeck wäre nach sicherem Glauben erfolglos gewesen. Es mußte ad hoc gestohlen werden.“ [5]) Wäre der

1) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen“ (Berlin 1893), p. 95.

2) Dr. Kühnau. „Zaubermittel gegen Krankheiten und leibliche Schäden, besonders das Versprechen (Sympathie)“, in „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“, Heft XIV (Breslau 1905), p. 86.

3) Viktor Fossel. „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark“ (2. Aufl., Graz 1886), p.

4) Briefliche Mitteilung von Dr. Ed. Kück (Friedenau bei Berlin), dem dies bei einer Studienreise im vorigen Jahr erzählt ist.

5) Briefliche Mitteilung von Pfarrer J. Hieronymus (Frankenau b. Mittweida).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diebstahl entdeckt worden, so hätte das Kriegsgericht aus Unkenntnis des Aberglaubens den Missetäter wegen schweren Diebstahls, begangen an einem Kameraden, wohl sicherlich zu längerer Gefängnisstrafe, wenn nicht gar zu Zuchthaus und Ausstoßung aus dem Heere verurteilt. Beachtenswert ist hier die durch den Erfolg bewiesene scheinbare Bestätigung der Richtigkeit dieses Aberglaubens.[1])

In einem im 18. Jahrhundert anonym erschienenen ausführlichen Buch über Aberglauben findet sich für Deutschland ohne nähere Angabe ein Mittel gegen Fieber angeführt, bei dem u. a. gestohlenes Brot angewandt werden muß.[2]) Gestohlenes Brot spielt auch sonst öfters eine Rolle als Heilmittel. Wenn in Rußland eine Frau in ihrer Schwangerschaft keinen Appetit hat, so begibt sich ihre Schwiegermutter oder eine andere zur Familie gehörige Person in ein fremdes Haus und sucht in demselben ein Stück Brot zu entwenden, dessen Genuß dann nach dem Volksglauben den Appetit der Schwangeren wieder anreizen soll.[3]) Analog gilt in Bosnien und der Herzegowina das einer Zigeunerin aus ihrer Tasche gestohlene Brot als außerordentlich appetitreizend.[4]) In Steiermark gilt das Essen gestohlenen Brotes als wirksamstes Mittel gegen das Schluchzen,[5]) anderwärts auch Schluckauf genannt. In Bayern, wenigstens dem Frankenwald, sollen Warzen vergehen, wenn man sie mit gestohlenem Streichwasser — Wasser zum Abstreichen des Brotes, ehe es in den Backofen kommt — wäscht.[6])

Im Kanton Bern hat man folgendes Mittel, um Warzen los-

---

1) Analogiezauber mit Speck, um Warzen zu vertreiben, übt man nach Otto Knoop „Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Hinterpommern“ (Posen 1885), p. 161 Nr. 65, auch in Pommern, aber ohne, daß der Speck gestohlen sein muß. Auch der bekannte Dr. Georg Friedrich Most erwähnt in seinem Buch über „Die sympathetischen Mittel und Kurmethoden“ (Rostock 1842) dieselbe Kur gegen Warzen, nur verlangt er ungeräucherten und ungesalzenen Speck von einem frischen Schwein.

2) H. L. Fischer. „Das Buch vom Aberglauben“, neue verbesserte Auflage, Teil I (Leipzig 1791). p. 180. — Dieses Mittel ist offenbar der „Chemnitzer Rockenphilosophie“ entnommen: Vgl. Jakob Grimm „Deutsche Mythologie“ (Göttingen 1835), Anhang p. LXXIV, Nr. 183.

3) K. Andrejew. „Über den Aberglauben des russischen Volkes“ („Archiv für wissenschaftliche Kunde von Rußland“, herausgegeben von Erman, Bd. I, Berlin 1841, p. 626).

4) Delié. „Wie unser Volk denkt“ in „Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina“, Bd. III (1895) p. 564.

5) Viktor Fossel, a. a. O., p. 115.

6) Dr. G. J. Lammert. „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken“ (Würzburg 1869), S. 187.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zuwerden: Man stiehlt so viele Erbsen, als man Warzen hat, und wirft sie über die linke Schulter ins Feuer.[1] Ein anderes Mittel aus diesem Kanton, speziell dem Simmental, ist folgendes Mittel, das bei Verrenkungen gut sein soll: „Hat man sich errenkt, (Luxation), so soll man, ohne zu sprechen, hingehen und ein Waschtuch stehlen, dasselbe stillschweigend nach Hause tragen und das kranke Glied damit umwinden; alles muß unberufen geschehen.“[2] Aus Deutschland hat uns die Chemnitzer Rockenphilosophie folgenden Glauben überliefert: „Wer einen geschwollenen Hals hat, gehe stillschweigend in die Mühle, stehle ein Band von einem Sack und binde es um den Hals.“[3] Genau derselbe Glaube herrscht noch heutigen Tages in der Oberpfalz.[4]

Vor einigen Jahren war ein Arbeiter im Westen Englands des Rübendiebstahls angeklagt worden; er bat um seine Freisprechung, denn er hatte den Diebstahl nur begangen, um seinem verkrüppelten Sohn mit den gestohlenen Rüben die Glieder einzureiben und ihn dadurch zu heilen.[5] Bei den Mohammedanern Bosniens und der Herzegowina stiehlt man bei Ohrweh etwas Hauswurz, zerreibt sie auf einen Stein und tropft jeden Tag in der Frühe einen Tropfen dieses Saftes in das Ohr.[6]

Bei den Mazedoniern erhalten Epileptiker ein besonders hergerichtetes Bad. In dasselbe gibt man: das Ei einer Henne die zum erstenmal gelegt hat; eine gefundene oder gestohlene Münze; Haar von Wimpern, Augenbrauen und vom Kopfe sowie Fingernägel.[7]

In der Steiermark gibt es eine ganze Reihe von Sympathiemitteln gegen den Rotlauf, die als ganz besonders wirksam gelten, wenn sie gestohlen oder gefunden sind. Folgende sind am verbreitetsten: Das Umhängen einer Kupfermünze, das Tragen eines Kupfer-

---

1) Züricher und Reinhard. „Allerhand Aberglaube aus dem Kanton Bern“ im „Schweizerischen Archiv für Volkskunde“, Bd. 7 (1903) S. 138, Nr. 81.

2) H. Zahler. „Die Krankheit im Volksglauben des Simmentals“. Ein Beitrag zur Ethnographie des Berner Oberlandes. (XVI. Jahresbericht der geographischen Gesellschaft zu Bern, Bern 1896), p. 222.

3) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXVI., Nr. 216.

4) G. Lammert a. a. O., S. 240.

5) „Aberglauben in England“ („Hallesche Zeitung“, Halle a. S., 19. November 1905). Zur selben Zeit auch in zahlreichen andern Blättern.

6) Mehmed Fejzibeg Kulinovic. „Volksaberglauben und Volksheilmittel bei den Mohammedanern Bosniens und der Herzegowina“. („Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina“, Bd. VII. Wien 1900, p. 359.

7) Bernhard Stern. „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei“ (Berlin 1903) Bd. I, p. 99.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ringes, eines Säckchens mit Rauschgelb, eines roten Bindfadens, einer roten Zimmermannsschnur, von Kampfer und drei Pfefferkörnern in ein Ledersäckchen eingenäht. [1])

In Bosnien, wie überhaupt bei den Südslaven führt der Glaube an die Wirksamkeit der Totenfetische des öfteren zu Diebstählen. So glaubt man in Bosnien, heftiges Nasenbluten müsse sofort aufhören, wenn der Leidende einige Tropfen Blut durch einen von der rechten Hand eines Toten weggestohlenen Fingerring fallen lasse. [2])

In gewisser Beziehung eigenartig ist folgender von Hebbel in einem Briefe an Dr. Schulz im Jahre 1863 aus Österreich berichtete Fall. „Auf der Eisenbahnfahrt von Baden nach Wien hörte er von Mitreisenden das Kurverfahren des Mödlinger Halters preisen, dem man drei Monate hintereinander je einen Gulden bringt, der aber gefunden, gestohlen oder kreuzerweise zusammengebettelt sein muß, wenn die Kur Erfolg haben soll. Dafür schneidet der Halter dem Patienten jedesmal in den Daumen oder in die große Zehe. Nach dem dritten Male verschwindet der Schmerz oder aber er bleibt, je nachdem das Individuum Gott und dem König Salomo angenehm oder widerwärtig ist.“ [3]) Dieser Fall liegt insofern eigenartig, als hier nicht nur der Patient einen Diebstahl aus Aberglauben begeht, sondern auch der Kurpfuscher sich der Anstiftung von Diebstahl unter Benutzung des Aberglaubens in Idealkonkurrenz mit der Hehlerei schuldig macht.

Aber nicht nur um Krankheiten zu heilen, müssen nach dem Volksglauben oft Gegenstände gestohlen werden, sondern auch um **Glück in Haus und Hof** zu haben.

Wenn die Topfgewächse gut wachsen sollen, muß man die Ableger (Enken) stehlen, glaubt man in Pommern [4]). ebensowohl als in Nordböhmen, speziell im Friedländer-Bezirk. [5]) Ähnlich ist die Bestimmung der Chemnitzer Rockenphilosophie: „Wer kein Glück zum Flachs hat, stehle ein wenig Lein und menge ihn unter seinen.“ [6])

---

1) Fossel a. a. O., p. 151.

2) Friedrich S. Krauß. „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven“ (Münster i. W. 1890), p. 142.

3) Dr. Karl Giannoni. „Geschichte der Stadt Mödling“ (Mödling 1905), p. 205 Anm., unter Berufung auf Kuh „Hebbel-Biographie“ II, p. 717, mir brieflich mitgeteilt von Rentier Eder (Mödling).

4) Otto Knoop. „Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Hinterpommern“ (Posen 1885), p. 176 Nr 202.

5) Briefliche Mitteilung von Rentier Eder (Mödling).

6) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXX, Nr. 404.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Königreich Sachsen glaubt man guten Krautsamen erzielen zu können, wenn man einen Krautstrunk vom Nachbar stiehlt.[1] Auch stellt man um das Krautfeld vor Hasenfraß zu schützen, Holzstangen (?) darin auf, die aber womöglich gestohlen sein müssen.[2] Auch in der Bukowina entwendet man Ableger von Blumen sowie Zweige von Obstbäumen zur Veredlung am liebsten heimlich, weil man glaubt, daß diese dann am besten und schönsten gedeihen.[3]

Aus Schlesien wird folgende Begebenheit berichtet. Auf dem Gute Bankwitz bei Karlsruh, zwischen Namslau und Brieg, wollte die Schafzucht nicht recht gedeihen. Der alte Schäfer Schampel mochte anstellen was er wollte, es verging keine Woche, ohne daß eins der Tiere krank wurde. Da griff er endlich zu folgendem Mittel. In der Nacht sandte er zwei Knechte zur benachbarten Wassermühle aus und befahl ihnen, dem Müller das Wehr zu stehlen. Dabei legte er ihnen ans Herz, den ganzen Weg über die Namen der Dreieinigkeit und den 83. Psalm zu beten. Unterließen sie dies, so würde sie der Satan holen. Die Knechte taten, wie ihnen befohlen war, brachten das Wehr und legten es schweigend vor die Stalltür. Sobald dies geschehen war, wurden die Schafe über das Wehr getrieben. Das zuletzt verrückt gewordene Tier wurde abseits genommen und, als die ersten Strahlen der aufgehenden Sonne hervorbrachen, von dem Schäfer mit einem Beil getötet. Dann wurde der Leichnam genommen und an der Giebelseite des Stallgebäudes eingegraben. Auch hierbei mußte von allen Teilen wiederum tiefes Schweigen beobachtet werden. Der Erfolg war, daß das Gut seitdem von Schafkrankheiten verschont geblieben ist.[4]

Für Deutschland können wir der schon öfters angeführten Chemnitzer Rockenphilosophie folgenden Aberglauben entnehmen: „Einen gestohlenen Sandwisch den Hühnern ins Fressen getan, so legen sie die Eier nicht weg,“ [5] und wer „Schwaben hat, soll einen Hemmschuh stehlen und auf den Ofen legen, so gehen sie weg.“ [6]

In Bosnien und Herzegovina ist zu einem Zauber, um die Bienen zu zwingen, nicht fortzuziehen, u. a. auch einem schwarzen

1) Briefliche Mitteilung von Pfarrer J. Hieronymus (Frankenau bei Mittweida). 2) Derselbe.

3) Briefliche Mitteilung des Polizeikommissars Dr. Eudoxius Mironovici (Czernowitz).

4) U. Jahn. „Deutsche Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht“ („Germanistische Abhandlungen“, herausgegeben von Karl Weinhold, Bd. III, Breslau 1884), p. 331. — Der Verfasser stützt sich auf eine mündliche Mitteilung.

5) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXXIV, Nr. 431.

6) Eodem.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schaf gestohlene Wolle nötig.[1]) Ein anderes dort gebräuchliches Mittel, um die Bienen an sich zu fesseln, ist folgendes: Kaufe einen Bienenkorb, stiehl einen zweiten und laß dir einen dritten schenken.[2])

Bei den Südslaven gilt das aus dem Schnappsack einer Zigeunerin gestohlene Brot nicht nur, wie wir oben sahen, als appetiterregend, sondern wird auch als probates Mittel angesehen, um einem Kind früh das Sprechen beizubringen.[3]) Speziell ist dies auch der Fall bei Mohammedanern Bosniens und der Herzegowina.[4])

Auch im **Liebeszauber** spielen gestohlene Sachen öfters eine Rolle. So stehlen bei den Magyaren die jungen Mädchen bei Neumond auch Kuchen, kochen dieselben mit ihren Menses und mischen einen Teil davon in die Speisen der betreffenden Burschen.[5]) Ebenfalls stiehlt die Maid am Andreastage eine Männerunterhose, steckt in dieselbe einen Teil von einem Stückchen gerösteter Brotschnitte, während sie den andern Teil verscharrt, und legt dann die Unterhose unter ihr Kopfkissen. Im Traume wird sie dann ihren Gemahl sehen. Dasselbe tun die Burschen mit einem Mädchenhemde und zwar am Katharinenabend. Wer eine derartige Zauberprozedur vornimmt, muß den ganzen Tag über gefastet haben.[6])

Bei den Rumänen gilt ein Totenfetisch als Liebesmittel. Die Füße eines Toten werden mit einem Tuch oder roten Faden zusammengebunden; wenn der Tote in den Sarg gelegt wird, befreit man die Füße von dieser „piedica," von dieser Fessel, die dem Toten in die Stiefel gesteckt wird, damit er auf der Reise gut gehen könne. Die piedica wird sorgsam bewacht, denn die Zauberinnen suchen sie als ein vorzügliches Liebeszaubermittel zu stehlen, das unfehlbar insbesondere das Herz der Mädchen beeinflußt. Ältere Dirnen tragen darnach auch großes Verlangen, weil sie im Besitze eines Stückchens von der piedica leicht einen Gatten bekommen zu können meinen.[7])

1) Ciro Truhelka. „Die Heilkunde nach volkstümlicher Überlieferung, mit Auszügen aus einer alten Handschrift" („Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina", Bd. II, Wien 1894), p. 382, Nr. 32.

2) Luka Grjić-Bjelokosić. „Volksglaube und Volksbräuche in der Herzegowina" (ebendort, Bd. VI, Wien 1899, p. 623, Nr. 11).

3) Dr. Friedrich S. Krauß. „Sitte und Brauch der Südslaven" (Wien 1885), p. 548.

4) Mehmed Fejzibeg Kulinović „Volksaberglauben und Volksheilmittel bei den Mohammedanern Bosniens und der Herzegowina (Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina", Bd. VII, Wien 1900, p. 364.

5) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und religiöser Brauch der Magyaren (Münster i. W. 1893), p. 49.

6) v. Wlislocki, a. a. O., p. 88.

7) Flachs. „Rumänische Hochzeits- und Totengebräuche" (Berlin 1899),

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei den Südslaven taugt der von der rechten Hand eines Toten gestohlene Ring als Liebeszaubermittel. Ein verliebtes Mädchen glaubt, daß der Mann ihrer Wahl in Liebe zu ihr entbrennen und sie bald mit dem Ehering beglücken würde, wenn sie nur durch jenen Totenring auf ihn schaue.[1] Auch die Totentüchel und die Totenschnur gelten als besonders wirksamer Talisman. Sie dienen als Liebeszauber, andrerseits aber auch als Mittel, um die zweite Ehe zu verhindern.[2]

Ebenfalls wird die von der Bahre eines Toten weg entwendete Kerze bei einer mystischen Prozedur gebraucht, welche junge Mädchen vornehmen, um einen bestimmten Mann in sich verliebt zu machen.[3]

Auch zum **Diebszauber** ist Stehlen nötig. Hierbei ist das Eigenartige, daß es nicht, wie sonst allgemein, immer nötig ist, eine bestimmte Sache zu stehlen, sondern manchmal nur irgend etwas, aber zu einer bestimmten Zeit. Gelingt dieser Diebstahl, so glauben sich die Diebe ein Jahr lang vor aller Entdeckung und Bestrafung gesichert zu haben. Ich glaube nicht mit Löwenstimm[4] und, wie ich in meiner ersten Abhandlung selber annahm, daß wir es hier mit einem „reinen Diebsaberglauben" zu tun haben. Vielmehr haben wir es hier meines Erachtens sowohl mit einem Diebsaberglauben als auch mit einem Diebstahl aus Aberglauben zu tun. Denn dieser eine Diebstahl wird ohne Zweifel von den betreffenden Dieben aus Aberglauben vollführt, nicht wie sonst, um sich an der gestohlenen Sache unmittelbar zu bereichern; auch daß hier nicht eine bestimmte Sache gestohlen werden muß, sondern ein beliebiger Gegenstand, aber zu bestimmter Zeit, ist für den Begriff des Diebstahls aus Aberglauben kein wesentliches Merkmal. Die Verbindung zwischen beiden Arten bilden diejenigen Fälle, wo ein bestimmter Gegenstand zu bestimmter Zeit gestohlen werden muß, um den gewünschten Erfolg herbeizuführen.

Aus Deutschland erfahren wir aus der Chemnitzer Rockenphilosophie folgenden hierher gehörigen Aberglauben. Wer Weihnachten, Neujahr und am Dreikönigsabend etwas stiehlt, ohne ertappt zu werden, der kann das ganze Jahr über sicher stehlen.[5] Ähnlicher Aberglaube existiert auch heute noch in den verschiedensten Teilen Deutschlands.

---

zitiert bei Bernhard Stern, „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei" (Berlin 1903), Bd. I, p. 281.

1) Friedrich S. Krauß, a. a. O., p. 142.

2) Eodem p. 140f.

3) Eodem.

4) Loewenstimm. „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897), p. 151.

5) Jakob Grimm, a. a. O., Anhang p. LXXX. Nr. 339.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Lippe, Westfalen und in dem Kreise Luckau in der Niederlausitz herrscht mehr oder weniger allgemein der Aberglaube, wem es gelänge, in der Christnacht während des Festgeläutes irgend etwas zu stehlen, der sei während des ganzen Jahres bei seinen Diebstählen gegen Entdeckung gefeit. Ein Bauer aus einem Dorfe im Kreise Luckau erzählte meinem Gewährsmann, ein übelbeleumundeter Mensch habe sich in der Christnacht auf seinem Gehöft zu schaffen gemacht und wohl irgend eine Kleinigkeit mitgenommen. Des Abends machte er stets die Wahrnehmung, daß die Kühe keine Milch gaben. Von dritter Seite, so erzählte er, sei ihm die Mitteilung geworden, daß die erwähnte Person mit einem Eimer hinter seinem Garten betroffen worden sei, daß es ihn selber aber ungeachtet aller Wachsamkeit niemals gelungen sei, die betreffende Person beim Ausmelken der Kühe abzufassen. Als man endlich den Kuhstall mit einem neuen Anhängeschloß versah, hörte der Diebstahl der Milch auf. Der Bauer war des nicht zu erschütternden Glaubens, der in der Christnacht begangene Diebstahl habe die Diebin bei Begehung des Diebstahls für andere unsichtbar gemacht. [1])

In Franken glaubt man, wenn man sich am Sylvesterabend beim Läuten der Kirchenglocken schweigend und unbeschrieen in ein Haus schleicht, welches im letzten Jahre keinen Toten hatte, und ein Stück Brennholz stiehlt, ohne sich ertappen zu lassen, so könne man das ganze Jahr ungefährdet stehlen, [2]) und in Mecklenburg, wer am Sylvesterabend Holz im Walde stehle, ohne sich abfassen zu lassen, könne dies ungestraft das ganze Jahr tun. [3]) In Brandenburg ist es die Neujahrsnacht. Wer in ihr eine Wagenrunge stiehlt und auf seinen Wagen nimmt, kann im Walde künftighin Holz aufladen, ohne daß der Förster ihn sieht. [4]) Ebenso ist man in der Oberpfalz beim Stehlen sicher, wenn man in der Fastnacht vor Sonnenaufgang drei Späne Holz und drei Häufchen Streu stiehlt und unbeschrieen verbrennt. [5])

In der Bukowina besteht bei der Landbevölkerung der Brauch, daß Verstorbenen bis zur Beerdigung Kerzen in die Hände gegeben werden, die manchmal auch angezündet werden, „um für sein Seelenheil zu brennen." Diese Kerzen werden manchmal entwendet, weil man glaubt, daß alle Bewohner eines Hauses, um das man mit einer

1) Briefliche Mitteilung des Lehrers K. Wehrhan (Elberfeld), Schriftführer des „Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde".

2) Wuttke. „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", 3. Bearbeitung von E. H. Meyer (Berlin 1900) p. 271.

3) Eodem. 4) Eodem. 5) Eodem.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

derartigen brennenden Kerze herumgeht, in festen Schlaf fallen.[1] Es ist dies eine interessante Parallele zu dem bekannten Glauben an die „Diebshand" („main de gloire"). Da der Brauch, bei Sterbenden und Toten — meistens geweihte — Kerzen brennen zu lassen, auch sonst weit verbreitet ist, namentlich auch in Deutschland, und da weiter auch der Glaube an Totenfetische, der Glaube an die Talismannatur aller Gegenstände, die mit einem Leichnam in irgend einer Beziehung stehen, gleichfalls universell ist, so werden sich vielleicht auch deutsche Richter mit einem derartigen Diebstahl zu befassen haben.

Auch **für allerlei andere Zwecke** ist es glückbringend, eine Sache zu stehlen. In Dänemark raubt man dem Fischer sein Glück, wenn man ihm sein Angelgerät stiehlt,[2] womit der entsprechende russische Aberglaube zu vergleichen ist.[3] In Ostpreußen gilt es als ein „Glückszwang," sich heimlich etwas von dem Eigentum eines soeben Gestorbenen anzueignen.[4] Ferner stehlen Serbinnen und Bulgarinnen, die ein zügellos unsittliches Leben führen wollen, vor ihren strengen Ehemännern aber in Furcht sind, die Kupfermünzen von den Augen eines Toten weg und waschen sie im Wein oder Wasser ab, welches der zu bezaubernde Gatte trinken muß. Tut er dies, so wird er für die Untreue seiner Ehewirtin ebenso blind sein, wie jener Tote, auf dessen Augen die Münzen gelegen sind. Besonders hilft aber das verknotete Tuch von einem Toten in Prozeßverhandlungen. Diebstahl des Totenbandes ist daher alltäglich, soll jedoch in neuerer Zeit unter den Kroaten seltener werden, weil man sich vor der Rache des Toten fürchtet, die auch nicht etwa dadurch abgewendet werden kann, daß man dem Toten ein schöneres Tüchel oder eine schönere Schnur wiederbringt.[5] Gegen eine überhandnehmende Gräberschändung schützt der Glaube, daß, wer etwas aus einem Friedhofe stiehlt und heimträgt, noch vor Ablauf des Jahres sterben wird.[6]

Daß ein analoger Aberglaube in Ostpreußen besteht, ergibt sich aus einer Gerichtsverhandlung, die Anfang 1906 in Johannisburg (Ostpreußen) stattfand. Eine Frau M. hatte ein Tuch gestohlen, mit dem eine Leiche gewaschen war. Ein solches Tuch soll

1) Briefliche Mitteilung von Polizeikommissar Dr. Eudoxius Mironovici (Czernowitz).

2) E. S. Hartland. „The legend of Perseus", Bd. II (London 1895), p. 93, unter Berufung auf Grimm, „Deutsche Sagen".

3) Loewenstimm, a. a. O., p. 149f.

4) E. Lemke. „Volkstümliches in Ostpreußen", Teil I (Mohrungen 1884), p. 57.

5) Krauß, a. a. O., p. 140f.

6) Eodem. p. 135.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Angeklagten gute Dienste leisten: Tragen sie es in der Gerichtsverhandlung, so verwirren sie das Gericht und erzielen Freisprechung oder mildere Beurteilung. Frau M. soll aus dem Verleihen der Tücher ein Gewerbe machen, sie kann auch sonst hexen. [1])

Bei den Südslaven sucht manches verheiratete Weib dem Toten unbemerkt die Mütze vom Kopfe wegzustehlen. Die Diebin bewahrt die Mütze sorgfältig auf im Glauben, daß ihr Mann, sollte er in den Krieg ziehen müssen, im Felde sein Leben nicht lassen werde. [2])

Aus einem handschriftlich erhaltenen kriegsgerichtlichen Urteil aus dem Jahre 1713, das zu Lille gegen vier Schweizer Soldaten eines französischen Regiments vom Obersten Syry gefällt ist, erfahren wir, daß die vier Angeklagten um Mitternacht Wachskerzen angezündet und den Teufel mittelst einer aus der Kirche entwendeten Hostie herbeigerufen und dabei beschriebene Zettel dreimal über die linke Achsel geworfen haben, um sich beim Gelingen ihrer Beschwörung darauf mit ihrem Blute zu verschreiben. [3]) Aus dem Judenburger Kreis in Steiermark wird folgendes berichtet: „Wenn jemand unsichtbar werden will, so geht er im Kreis um Farrenkrautsamen; um aber diesen aufzufangen, muß er sich schon früher um neun Stück Kelchtücher umgesehen haben, denn wenn ihm der Böse den Samen gibt, fällt dieser durch acht solche durch, und erst im neunten bleibt er hängen.“ [4])

In Palästina haben manche Familien als Familienerbstück ein hohles silbernes Kreuz, in welchem sich ein Splitter vom wahren Kreuz Christi befinden soll. Zur größeren Vorsicht trägt man diese Relique eingenäht in einem Säckchen auf dem bloßen Körper. Teils geschieht es, damit der Talisman nicht durch einen Zufall abgerissen werde, teils, damit ihn nicht ein anderer stehle. Denn während sonst Diebstahl „Haram“ (Sünde) ist, betrachtet man das Stehlen eines solchen Kreuzes als „Halal“ (Verdienst). Dieser Talisman, der unter anderm auch gegen den bösen Blick schützen soll, verliert sofort seine Kraft, wenn sein Besitzer ihn unvorsichtigerweise einmal in das Bad mitnimmt. [5])

Auch Geld wird gestohlen, weil man glaubt, mit gestohlenem Geld mehr Glück zu haben. Dies glaubt man — wie übrigens auch

1) Briefliche Mitteilung des Amtsrichters Hennecke (Johannisburg). Ich werde den Fall auf Grund der Akten später darstellen.

2) Krauß, a. a. O., p. 140 f.

3) L. E. Rochholtz. „Aargauer Besegnungen“ in „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde“, Bd. 4 (Göttingen 1859), p. 138.

4) J. G. Seidl. „Steiermärkische Sagen und Volksgebräuche“ (eodem, Bd. 2, Göttingen 1855), p. 30.

5) Bernhard Stern. „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei“ (Berlin 1903), Bd. I, p. 304.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von gefundenem Geld — in Mödling in Österreich.[1]) Speziell muß man, wenn man in der Lotterie gewinnen will, im Elsaß das Los mit gestohlenem Gelde kaufen.[2]) Gleiches wird aus der Neumark (Provinz Brandenburg) berichtet: „Gestohlenes (bezw. mit der Absicht, es nicht zurückzugeben, entliehenes) Geld gewinnt, wenn dafür ein Lotterielos gekauft wird; es gewinnt auch auf dem Schützenplatz bei Würfel- und Roulettebuden.“ Dieser Glaube herrscht besonders in der Umgegend von Pyritz und Stettin und gibt oftmals, namentlich Kindern Anlaß zum Entwenden kleiner Geldbeträge.[3]) Dieser Aberglaube, der mit dem bekannten Spielerglauben, daß mit geliehenem Geld gewonnen werde, nahe verwandt ist, verdient die Aufmerksamkeit der Richter, namentlich wenn es sich um Diebstahl oder Unterschlagung nur geringfügiger Summen handelt, ohne daß Not oder ein anderes Motiv festgestellt werden kann.

In der Mark Brandenburg wird das sogenannte „Donnerkraut“ oder „Donnerbart“ auch „Hauslauch“ genannt (Sempervivum tectorum) noch heutigen Tags auf Dächer und Mauern gepflanzt, weil man glaubt, sich dadurch vor Blitzschlag sichern zu können. Der Glaube ist uralt. Auch der Kopf des brandenburgischen Roland war oben etwas ausgehöhlt, mit Erde gefüllt und mit Donnerkraut bepflanzt. In Nachahmung davon hat man übrigens auch auf den neuen Roland zu Berlin, der im vorigen Jahr enthüllt wurde, Donnerkraut gepflanzt. Dieser Brauch ist deshalb für uns wichtig, weil diese Pflanze in der Mark wild nicht wächst. Sie ist auch kaum in Handelsgärtnereien zu haben, wird vielmehr durch freiwillige Abgabe von Enken oder von Abergläubischen noch lieber durch heimliches Entwenden verbreitet.[4]) Dieser Glaube an die schützende Kraft des Hauslauchs, vermutlich auch der Glaube, daß entwendete Enken wirksamer sind, herrscht auch in Pommern,[5]) Siebenbürgen,[6]) in der Nordschweiz[7]) und in England.[8])[9])

1) Briefliche Mitteilung von Rentier Robert Eder (Mödling).

2) Briefliche Mitteilung von Schriftsteller Godelück (Straßburg i. E.).

3) Briefliche Mitteilung von Pfarrer Handtmann (Seedorf bei Lenzen, Provinz Brandenburg).

4) „Berliner Lokal-Anzeiger“ vom 15. Oktober 1905.

5) Knorrn. „Sammlung abergläubischer Gebräuche“ („Baltische Studien“, XXXIII, Stettin 1883, p. 145 Nr. 274.)

6) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen“ (Berlin 1893), p. 113.

7) Runge. „Volksglaube in der Schweiz“ („Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde“, Bd. IV, Göttingen 1859), p. 174 Nr. 1.

8) „Hallesche Zeitung“ vom 19. November 1905.

9) Nach Wuttke. „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“, 3. Be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zum Schluß wollen wir noch einige Beispiele dafür anführen, daß man unter gewissen Voraussetzungen durch Stehlen einer bestimmten Sache **dem Nachbar** zugleich **sein Glück rauben** kann. Dieser Glaube hängt eng mit dem andern zusammen, daß gerade gestohlene Sachen am meisten Glück bringen. Beide gehen ineinander über und ergänzen sich, wie sich das z. B. auch aus dem oben schon angeführten Beispiel des Angelhakens ergibt. In Dänemark raubt man durch Stehlen des Angelgeräts dem Nachbar sein Glück; hier ist also mehr die negative Seite des Glaubens ausgebildet. In Rußland fängt man mit gestohlenen Angelhaken am besten. Hier tritt also mehr die positive Seite hervor.

Im Egerland (Böhmen) gibt es Leute, die gehen an einem Montag oder Samstag oder am 1. Mai zu ihren Nachbarn, schleichen sich in den Kuhstall, stehlen Milch und tragen sie in ihren Stall; damit reiben sie dann ihren Kühen die Euter ein und glauben nun, sich immer gute Milch gesichert, dem Nachbarn aber schlechte angezaubert zu haben.[1]) Die Magyaren glauben sich das Glück einer Person anzueignen, wenn sie in der Neujahrsnacht von ihrem Düngerhaufen Mist stehlen, ihn neben den eigenen Düngerhaufen legen und ihn dann siebenmal mit einem Stabe klopfen.[2])

Dies sind die neuen Materialien, welche ich beizubringen vermag. Sie bestätigen von neuem die schon in meiner ersten Abhandlung ausgesprochene Ansicht, daß abergläubische Gebräuche, welche zu einem Diebstahl führen können, durchaus nicht so selten sind. Daß ihre Kenntnis aber für den Praktiker von großer Bedeutung ist, werde ich demnächst in einer besonderen Abhandlung über einen Kirchendiebstahl zeigen, welcher meines Erachtens auf Aberglauben zurückgeführt werden muß.[3])

---

arbeitung (Berlin 1903), § 132, sind Donnerkraut und Donnerbart verschiedene Pflanzen; sie dienen aber dem gleichen Zweck; ihr Gebrauch ist über ganz Deutschland verbreitet.

1) John. „Beiträge zum Volksaberglauben im Egerlande“ in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde“, Bd. VI (1900), p. 124.

2) H. v. Wlislocki. „Volksglaube und religiöser Brauch der Magyaren“ (Münster i. W. 1893), p. 84.

3) Ebenfalls gesondert behandeln und eingehend volksmedizinisch erläutern werde ich einen vor Jahresfrist in Bayern zur Aburteilung gelangten Fall von Wilddiebstahl aus Aberglauben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V.

Dr. Karl Birkmeyer:
Was lässt v. Liszt vom Strafrecht übrig?

Von

Dr. **Ottokar Tesař** (Berlin).

„Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht", so lautet der Untertitel der Schrift, die hier einer eingehenderen Besprechung unterzogen werden soll. Es muß heute, in einer Zeit, da die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre als eine der schönsten modernen Errungenschaften mit Recht sorgsam gehütet wird, eigentümlich empfunden werden, einer Warnung vor einer wissenschaftlichen Richtung zu begegnen, da doch auf die Wissenschaft als solche nur das Kriterium: inhaltlich richtig oder falsch, nicht aber gut oder schlecht, gefährlich oder ungefährlich paßt. Was kann der Sinn einer derartigen Warnung sein? Es mag sein, daß man erwartet, einer großen Anzahl von Personen, die sich mit ihr befaßt, mangele es an kritischem Geist, um die Unrichtigkeiten der Lehre zu erkennen, oder an der nötigen Reife, um zu den richtigen Schlußfolgerungen zu kommen, die sich bei inhaltlicher Erfassung der Lehre ergeben würden. So wird die unreife Jugend vor dem Lesen philosophischer Schriften, die sie nicht versteht, gewarnt. Die Warnung kann jedoch noch einen andern Sinn haben. Es mag die Furcht vor der Wirkung des Inhalts der Lehre auf die, die sich mit ihr befassen, sein, aus der die Warnung entspringt. Es könnten vielleicht alte Dogmen ins Wanken geraten, bisher als unumstößlich geltende Wahrheiten viel von ihrem Glanz verlieren. Denn fürchtet man nicht eine derartige Apostasie, so überläßt man es ruhig der Kritik, die innerliche Richtigkeit eines Lehrgebäudes zu beurteilen, der gemäß der einzelne dann seine Stellungnahme einrichten mag. Wenn man jedoch warnt, so hält man es für nötig, dem, der sich mit der Lehre befaßt, ein Schutzmittel auf den Weg zu geben, das ihn in den Stand setzen soll, den Gefahren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer faszinierenden Wirkung der Lehre zu trotzen und nicht den alten Glauben zu verlieren. Denn, wenn man einmal mit den neuen Ideen vergiftet ist, ist eine gläubige Rückkehr kaum zu erhoffen. Diese Warnungsschrift soll nun ihren Zweck dadurch erfüllen, daß sie die Fülle der inneren Widersprüche, die der neuen Lehre anhaften, aufdeckt, wodurch die bloße Scheinexistenz des ganzen Lehrgebäudes dokumentiert werden soll.

Eine genaue Nachprüfung der Grundlagen, auf denen Birkmeyer seine Beweise vorhandener Widersprüche basiert, erscheint überaus interessant.

Gleich „I. (S. 2)[1]) Liszt's Festhalten am Strafrecht eine Inkonsequenz" soll die Fundamente der neuen Richtung als haltlos zeigen. Doch begegnen wir schon hier eigentümlichen Interpretationsversuchen. Daß v. Liszt auf dem Standpunkt steht, das Verbrechen, die Veränderung in der Außenwelt, kommt insofern in Betracht, als es die im Verbrecher liegende kriminelle Gesinnung widerspiegelt, daß also bestraft wird die antisoziale Tendenz im Menschen, soll in logischem Widerspruch stehen mit dem Warten auf Verbrechen, mit dem Warten auf äußere Taten, während man doch eigentlich schon vor der Tat strafen sollte. Trotzdem Birkmeyer v. Liszt's Argument: Schutz der Freiheit der Menschen als Rechtfertigung des Festhaltens an äußeren Handlungen vorbringt, sagt er doch (S. 3.), daß eines von beiden unhaltbar sein müsse, entweder seine kriminalpolitische Grundanschauung oder sein Eintreten für das Strafrecht. Allein ein derartiger Schluß erscheint doch als durchaus nicht zwingend. Ist doch v. Liszts Kriminalpolitik nur ein Segment der Politik als solcher, in der ganz gut kollidierende Interessen vorkommen können, indem sie die Komponenten darstellen, aus denen sich dann erst die Resultante einer bestimmten Forderung ergibt. So liegt es auch in diesem Fall; die Freiheit des Menschen erscheint als ein wertvolles Gut, das weitgehenden Schutz verdient. Daß v. Liszt sie dadurch geschützt wissen will, daß er die strafende Gewalt nur gegen die Personen vorgehen lassen will, die schon ihrem äußeren Verhalten nach eine große Wahrscheinlichkeit dafür darbieten, daß die rechtsfeindliche Gesinnung in ihnen vorhanden ist erscheint selbstverständlich. Da das Strafrecht des Staates ebenso von relativem Wert ist, wie die Freiheit der Bürger, würde es eine unzulässige Beschränkung der letzteren darstellen, könnte man jede Person, bei der sich ein Verhalten findet, das in der

1) Die Zitate beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf die im Titel genannte Schrift Birkmeyers. (Verlag C. H. Beck, München, 1907.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch bei untadeligen Gesinnungen vorkommt, schon einer gerichtlichen Untersuchung nach einer etwa vorhandenen rechtsfeindlichen Gesinnung unterziehen. So bildet für v. Liszt die Forderung gewisser äußerer Handlungen mit Recht die Forderung nach zum Schutz individueller Freiheit nötigen gesetzlichen Beweisregeln und Prozeßvoraussetzungen.

Daß ein derartiges Nebeneinanderbestehen der Kriminalpolitik mit den politischen Freiheitsforderungen nicht nur möglich, sondern notwendig ist, dürfte einleuchten und damit der Satz Birkmeyers als unverständlich erscheinen: (S. 3). „Ein Nebeneinanderbestehen von beiden verträgt sich nicht mit den Denkgesetzen, über die auch v. Liszt sich nicht hinwegsetzen kann, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, willkürlich statt wissenschaftlich zu verfahren."

Doch Birkmeyer braucht ja die Behauptung, daß v. Liszts Kriminalpolitik zur Aufhebung des Strafrechts führe, um zu zeigen, daß dies ja auch gar nicht anders möglich sei, wenn man eben auf dem Standpunkt des Determinismus steht; „und wer die Willensfreiheit leugnet, der kann kein Strafrecht begründen." So lesen wir (S. 4) diesen Satz wieder als unwiderlegliches Dogma hingestellt, trotz der Ausführungen A. Merkel's und Hold v. Ferneck's, daß es nur auf dem Boden der Willensunfreiheit ein Strafrecht geben könne, trotz der Ausführungen v. Liszts, der das Strafrecht unabhängig von der Willensfreiheit macht. Hier auf das Problem der Willensfreiheit einzugehen, verbietet zum mindesten der Raum. Nur darauf möchte ich zurückkommen, weswegen nach Birkmeyer die Willensunfreiheit das Strafrecht ausschließe. Birkmeyer sagt uns am Schlusse seiner Schrift (S. 97), daß dieser allen Modernen gemeinsame Determinismus zu einer Eliminierung des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit aus dem Strafrecht und damit zu einer Auflösung des Strafrechts selber führen müsse. Gegenüber dieser Behauptung möchte ich mit v. Liszt auf die Unabhängigkeit der Zurechnungsfähigkeit von der Willensfreiheit hinweisen. Denn die Zurechnungsfähigkeit ist ein Zustand des Menschen, der die Grundlage bildet für die Zurechnung zur Schuld, dafür, daß wir auf Grund eines bestimmt qualifizierten Geschehens über einen Menschen ein Unwerturteil fällen. Das Unwerturteil der Schuld ist ein soziales Werturteil, sozusagen eine Funktion der sozialen Psyche. Aufgabe der Wissenschaft ist es nun, den Zustand der Menschen generell zu beschreiben, bei denen auf Grund einer äußeren Tat dieses Unwerturteil statt hat. Und wenn die Wissenschaft einmal ganz genau feststellen könnte, daß das Unwerturteil stattfindet auf Grund von Handlungen von Menschen, die eine ganz bestimmte Beschaffenheit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der grauen Gehirnrinde zeigen, so wäre damit das soziale Werturteil der Schuld als soziale Funktion und der Begriff der Zurechnungsfähigkeit als Grundlage desselben ebensowenig aus der Welt geschafft, wie auf dem Gebiet der Individualpsychologie der Bestand von psychischen Funktionen, Vorstellungen, Gefühlen dadurch beseitigt wird, daß durch die Fortschritte in der Anatomie und Psychologie ihre Grundlagen in bestimmten Mollekularveränderungen in den zentralen und peripherischen Organen gefunden wird. Abgesehen von dieser prinzipiellen Erörterung wollen wir nun die Grundlagen untersuchen, von denen aus Birkmeyer im besondern das Fallen des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit in der modernen Schule dartun will.

„Wer aber ein Verbrechen begeht, handelt anormal und ist folglich unzurechnungsfähig" (S. 92). In dem „und ist folglich unzurechnungsfähig", liegt der Fehlschuß Birkmeyers. Er substituiert einfach anormal=unzurechnungsfähig und gelangt damit zu Folgerungen, die den Vertretern der Ansicht, jedes Verbrechen enthüllt eine Anormalität im Verbrecher, fernstehen. Zu der Erkenntnis der Anormalität muß doch jeder kommen, der von der Norm ausgeht, die ja nicht nur ein befehlendes Element, sondern auch als Rechtsbestandteil, gemäß dem Wesen alles Rechtes ein beschreibendes enthält. (Siehe Windelband, Präludien, Normen und Naturgesetze. Hold v. Ferneck, Rechtswidrigkeit z. B. S. 27, 168, 170).

Gerade die klassische Schule, die so viel mit dem Volksbewußtsein operiert, dem ihre Vergeltungsstrafe allein entsprechen soll, muß doch vor allem darauf hinweisen, daß auch der Inhalt der Normen zum größten Teil dem Volksbewußtsein entspricht, das normgemäße Verhalten das im Volksrechtsbewußtsein gegründete ist, indem eine etwaige Nichtübereinstimmung im Inhalt einzelner Rechtsbestimmungen mit dem sogenannten Volksbewußtsein, durch die im Volke lebende motivierende Kraft des Rechtes als Formalmacht korrigiert wird.

Führen wir statt Volksbewußtsein den Begriff des Normal-, des Durchschnittsmenschen ein, dem die Qualität eines „Kautschukbegriffes" nicht mehr nachgesagt werden kann, als dem von der klassischen Schule so oft herangezogenen Volksbewußtsein, so können wir sagen, es ist das der Norm gemäße Verhalten das dem Normalmenschen entsprechende, es ist das normwidrige: Zeichen eines Abweichens von diesem Typus, Zeichen eines Anormalseins. So können wir der (S. 83) zitierten Äußerung Krohnes, ein Mensch, der ein Verbrechen begeht, ist in dem Augenblicke nicht ganz normal, vollkommen zustimmen, und wenn Psychiater, wie Aschaffenburg, auf die bei Verbrechern gefundene Anormalität hinweisen, so erscheint dies nur als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine neue, auf dem induktiven Wege individueller Verbrecherbeobachtung gewonnene, das Wesen der Anormalität im einzelnen charakterisierende Bestätigung der aus dem Rechtsbegriff auf deduktivem Wege gewonnenen Erkenntnis. Bei Verfeinerung der Mittel der Verbrecherbeobachtung, eventuell unter Heranziehung der „Tatbestandsdiagnostik", die sich auch bei der Diagnose von Geisteskranken bereits bewährt hat (siehe Archiv, B. 19, S. 49 ff.), dürfte auch die Anormalität in den Fällen, wo sie bisher noch nicht konstatiert werden konnte, erforscht werden können.

Deswegen aber jedes Anormalsein als Unzurechnungsfähigkeit zu bezeichnen, ist kein Grund vorhanden und auch nicht v. Liszts Absicht. Sagt er doch in seinem Lehrb. (14. u. 15. Auflage S. 162), daß die Unzurechnungsfähigkeit erst dann vorhanden ist, wenn die soziale Anpassungsfähigkeit völlig fehlt, wodurch negativ auch das Wesen der Zurechnungsfähigkeit, heute wenigstens, (über verminderte Zurechnungsfähigkeit später) gegeben erscheint. Denn zeigt auch das einzelne Verbrechen gewisse anormale Gefühle, gewisse Defekte des Intellekts, so können doch einzelne Teile der Psyche noch intakt bleiben, Wege, auf denen in die Psyche des Verbrechers eingedrungen und das Anormale derselben repariert werden kann. Erst dann, wenn dies völlig fehlt, um mit v. Liszt zu sprechen, wird die Unzurechnungsfähigkeit als gegeben erscheinen. (Siehe auch Garofalo Mitt. d. J. K. V. IV. B. S. 145). So kommen wir, wenn wir von Liszts Standpunkt über das Verhältnis von Anormalität und Zurechnungsfähigkeit festhalten, durchaus nicht zu einer Negation der letzteren bei Vorhandensein der ersteren im Verbrecher. Wenn Birkmeyer den Begriff des normalen Motivierbarseins als Kautschukbegriff, den Begriff des normalen Durchschnittsmenschen juristisch vollkommen unfaßbar und daher als unbrauchbar bezeichnet (S. 87), so ist doch vor allem darauf zu verweisen, daß er selbst (S. 71) die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit einer besonderen Klasse, der Jugendlichen, als eine in letzter Linie medizinische auffaßt, eine Bemerkung, die für das ganze Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit gilt. Daß aber die Medizin ihre Abgrenzungsbegriffe, speziell auf psychiatrischem Gebiet, fließenden Grenzen gegenüber aufzustellen sich bemüßigt fühlt, dürfte allgemein anerkannt sein. Ist daher die Jurisprudenz gezwungen, mit derartigen Begriffen zu arbeiten, so kann es doch ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, zumal, wenn sie sich dessen bewußt ist, daß gegenüber den mannigfaltigsten Spielarten des Lebens jede Grenzbestimmung etwas Kautschukartiges an sich tragen muß. Muß doch auch die klassische Schule bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit vom

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

indeterministischen Standpunkt mit einem solchen arbeiten, wenn es sich um die Beeinflussung der Willensfreiheit durch Gewohnheit handelt.

So können wir getrost sagen, daß auch v. Liszt die Zurechnungsfähigkeit als Basis des Strafrechts nicht aufgeben muß; damit hätten wir schon eine Klasse von Verbrechern, die Augenblicksverbrecher, für das Strafrecht der modernen Schule gerettet, eine Klasse, die „nach dem bekannten Kompromißvorschlag v. Liszts dem Vergeltungsstrafrecht vorbehalten bleiben soll“ (S. 93). Wir haben es hier mit einem jener Kompromisse zu tun, die auf die scharfe Gegnerschaft Birkmeyers stoßen deshalb, weil sie Kompromisse sind; denn Kompromisse sind Halbheiten (S. 41). Sehen wir jedoch genau zu, ob es sich um ein Kompromiß handelt, das Halbheiten enthält, wo keiner der Standpunkte der beteiligten Teile zur Geltung gelangt. v. Liszts Standpunkt ist es, daß jeder bestraft werde gemäß seiner Schuld, gemäß seinem dargetanen Mangel an sozialem Verhalten; seine Schuldgröße bestimmt sich nach dem, was aus der Tat in eventueller Verbindung mit seinem Vorleben für die täterische Psyche erschlossen werden kann. Die Schuldgröße der klassischen Schule richtet sich nach dem, was in der Psyche der Gesellschaft durch die einzelne Tat verursacht ist, eine Größe, die durch das Werturteil der Gesellschaft über die angegriffenen Rechtsgüter einerseits und durch die Form, wie die Veränderung in der Außenwelt auf den freien Willen als Ursache zurückgeführt werden kann, andererseits bedingt ist. Beim Augenblicksverbrecher nun wird die Schuldgröße nach beiden Anschauungen zusammenfallen, indem auch v. Liszt die Schuld beim Augenblicksverbrecher danach beurteilen wird, daß die dem Rechtsgut in der Gesellschaft zukommende Wertschätzung im Täter nicht vorhanden war, er wird beim Augenblicksverbrecher auf nichts anderes Wert legen können, als auf das, worauf sich die klassische Schule stützt, dolus und culpa und die Wertschätzung des angegriffenen Rechtsgutes in der Gesellschaft, indem das Nichtvorhandensein desselben im Täter den Maßstab für die, die Grundlage der Schuld bildende Anormaliät darbietet. Wenn daher v. Liszt diese Klasse der Vergeltungsstrafe überläßt, so ist dies nur die Konstatierung eines mit den Gegnern gemeinsamen Bodens für die Behandlung gewisser Verbrecherklassen, keineswegs aber das Anraten von Maßregeln dem Gesetzgeber gegenüber, die man selbst für unsinnig hält; man hat eben auf Grund des Gesamtsystems keinen Grund, gegen diese Verbrecher anders vorzugehen, als es die Gegner tun. Es wäre aber eine wenig ehrliche Kampfesweise, wenn man gewisse Ansichten des Gegners

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur deshalb bekämpfte, weil sie gegnerische sind, obzwar sie mit der eigenen wissenschaftlichen Überzeugung übereinstimmen.

Wir können für diesen Fall im Vorschlag eines Kompromisses nicht ein Aufgeben v. Liszts eigenen Standpunkts, sondern lediglich eine Verständigung in dem Sinne sehen, daß die beiden Parteien gemeinsame Basis festgestellt wird. Halten wir daher für diesen Vorschlag das Ankämpfen gegen die Kompromisse als durchaus nicht gerechtfertigt, so sind die Angriffe, die wegen eines andern Kompromißvorschlages gemacht werden, ebenso grundlos. Denn (S. 46) v. Liszt wird es imputiert, er gebe dem Gesetzgeber den Rat, einen lächerlichen Widersinn zum Gesetz zu erheben. „Welche Geringschätzung des Gesetzgebers spricht sich in der Zumutung aus, etwas mit der Autorität des Gesetzes zu umkleiden, was man selbst für albern erklärt und verspottet! Welche Herabwürdigung der wissenschaftlichen Gegner, von denen die Zustimmung zu solchen Kompromissen verlangt wird! Welche Verachtung des Volkes, dessen Rechtsbewußtsein mit dergleichen Kompromissen abgespeist wird!“ (S. 46) All diese Vorwürfe werden gemacht, weil v. Liszt dem Gesetzgeber anrät, falls die Gegner der modernen Richtung eine langdauernde Gefängnisstrafe gegenüber unverbesserlichen Landstreichern verwerfen, dagegen die Verbindung von Strafe und Arbeitshaus mit in Summa gleicher Dauer akzeptieren sollten (v. Liszt Aufs. II. 72, Birkm. S. 45), ruhig das letztere zu akzeptieren, obzwar er die Verquickung einer kurzen und ausdruckslosen „Strafe“ mit einer langdauernden und „einschneidenden korrektionellen Nachhaft“ einen lächerlichen Widersinn nennt. Doch Birkmeyers Angriffe wegen dieser Äußerung erscheinen ungerechtfertigt. Denn das, was v. Liszt dem Gesetzgeber anrät, ist kein Widersinn, nach dem beurteilt, was den Inhalt des Rates darstellt. Der Widersinn liegt nicht im Wesen der Sache, sondern nur in den Namen, die im Wesen gleiche Institute, Übel, die wegen eines Verbrechens verhängt werden, in grundverschiedener Weise bezeichnen. Nicht das Volk wird verachtet, indem dessen Rechtsbewußtsein mit dergleichen Kompromissen abgespeist wird; im Gegenteil, das Rechtsbewußtsein des Volkes wird dadurch geachtet, daß man einem Übel, wie es das Arbeitshaus darstellt, das im Volk als Strafe empfunden wird, auch den ihm entsprechenden Namen gibt. Wo steht es denn geschrieben, daß die sogenannte klassische Schule den Strafbegriff souverän bestimmen kann! Muß sie doch selbst heute Maßregeln, die nach ihrer Lehre nicht Strafen sein können, mit dem Namen der Strafe belegen. Jeder Tag Freiheitsstrafe, der wegen Rückfalls oder wegen Gewohnheitsmäßigkeit verhängt wird, ist als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Strafe vom Standpunkt einer auf den Charakter der einzelnen Tat lediglich wertlegenden Theorie nicht zu rechtfertigen, sondern da hier auf die Gesinnung Rücksicht genommen wird, höchstens Sicherungsmaßregel, eine Folgerung, die auch von konsequenten Anhängern der klassischen Schule (siehe Ad. Merkel, Holtz. H. S. 560) gezogen wird.

So müsseu wir sagen, daß auch unser geltendes Recht den Strafbegriff, indem die Rückfallstrafen de lege lata zweifellos Strafen sind, viel weiter gezogen hat, als er vom Standpunkt der klassischen Schule gezogen werden dürfte, daß auch die jahrhundertelange Entwicklung des Rückfalls im Recht als Straferhöhungsgrund, die Übereinstimmung dieses Standpunktes mit dem Volksrechtsbewußtsein zeigt. Warum soll denn nicht auch in unserem Fall die moderne Schule, entgegen der klassischen Schule, das als Strafe bezeichnen können, was als Strafe empfunden wird, und wenn dasselbe von anderen als etwas anderes bezeichnet wird, ihnen ruhig die Freude einer besondern Namengebung überlassen werden! Daß der Gesetzgeber zum Wohl der Gesellschaft nicht durch die Benennung seiner Maßregeln allein wirke, dürfte doch zugegeben werden. Keineswegs wird bei v. Liszt die Grenze zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel verwischt. Auch er erkennt es an, daß Strafe und Sicherungsmaßregel nicht nur verschiedene Namen, sondern auch verschiedene Begriffe sind. Wenn für v. Liszt die Strafe Prävention durch Repression gegen den Verbrecher wegen des Verbrechens ist, so kann als Sicherungsmaßregel das bezeichnet werden, das Prävention ohne besagte Repression zum Inhalt hat, und von der Strafe geschieden werden. Das Anerkennen einer besonderen Prävention ohne Strafcharakter steht doch nicht in „direktem Widerspruch“ mit der Anerkennung der Prävention durch Strafe.

Wenn Birkmeyer sagt, bei der Scheidung zwischen Strafe und Prävention muß es unbegreiflich erscheinen, wenn man sagt: es ist mir höchst gleichgültig, ob ich eine bestimmte Maßregel eine Strafe oder Sicherungsmaßregel nenne (S. 20), so ist das letztere eben gar nicht Meinung der Gegner. Nicht ob „ich“ eine Maßregel Strafe oder Sicherungsmaßregel nenne, sondern ob „ihr“ sie so nennt, ist gleichgültig, es kommt nur darauf an, ob sie Strafe ist und im Volke als solche empfunden wird.

Auf die Vorwürfe Birkmeyers gegenüber den Kompromißvorschlägen v. Liszts den vermindert Zurechnungsfähigen gegenüber, soll bei der Besprechung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zurückgekommen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenden wir uns nun den andern Gruppen zu, die nach Birkmeyer von den Modernen aus dem Strafrecht ausgeschieden werden müssen. Beginnen wir bei den Jugendlichen.

„Von den jugendlichen Verbrechern nun scheiden nach v. Liszt aus dem Strafrecht aus alle „Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr," (S. 67) so beginnt Birkmeyers Klage darüber, daß wieder so zahlreiche Individuen dem strafenden Arm der Gerechtigkeit entzogen werden. Denn v. Liszts Forderung geht dahin, das Altersminimum auf 14 Jahre zu erhöhen. Dem gegenüber müsse der konsequente Vertreter der Vergeltungsstrafe Stellung nehmen, da ja auch den Jugendlichen gegenüber die Vergeltungsstrafe an dem Satz festhalte: „Wo genügende Schuld vorliegt, da muß auch gestraft werden" (S. 70). Allein eine derartige Formulierung v. Liszt gegenüber ist unrichtig. Denn auch v. Liszt will, wo genügend Schuld vorliegt, strafen; in dem genannten Fall leugnet er nur die genügende Schuld, unter der von ihm gewünschten Altersgrenze (S. 71), weil er die Zurechnungsfähigkeit leugnet (siehe den von Birkmeyer selbst zitierten Ausspruch v. Liszts (Aufs. 1, 446). Bei der Entscheidung dieser Frage jedoch handelt es sich um die Entscheidung einer medizinischen Frage, wie Birkmeyer selbst zugibt (S. 71), um die Feststellung, daß die „normale" Reife unter den gegenwärtigen Verhältnissen regelmäßig erst nach dem 12. Lebensjahr eintritt, wie van Calker es in der von Birkmeyer trotz des Kautschukbegriffes „normale Reife" (s. S. 87) gebilligten Fassung ausdrückt. Die medizinische Frage glaubt Birkmeyer in seinem Sinn entschieden zu finden, da die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen, zum § 55 des R.St.G.B. (bezw. § 49 d. nordd. Entw.) um ein Gutachten gefragt, sich für das 12. Jahr entschieden, da damit ein gewisser Abschluß in der Entwicklung der Zähne und des Knochensystems stattgefunden. Dies sei der Grund gewesen für die Annahme des 12. Jahres in § 49 nordd. Entw. „Nun wird v. Liszt selbst kaum behaupten wollen, daß etwa die Faktoren der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, die Verstandes und Willenskraft sich heutzutage später entwickeln, als vor 38 Jahren." So lautet der Fehlschluß Birkmeyers (S. 72). Daß sich aber die medizinische Wissenschaft in dieser ziemlichen Spanne Zeit weiter entwickelt haben kann, demzufolge heute betont wird, daß weniger die Zahn- und Knochensystementwicklung als der Pubertätsprozeß mit seiner, das gesamte Innenleben beeinflussenden Wirkung einen Markstein in der Entwicklung der jugendlichen Psyche darstellt, das scheint Birkmeyer übersehen zu haben. Ein Argument, daß sich eher heute die Zurechnungsfähigkeitsgrenze nach unten verschoben, sieht Birkmeyer in der verbreche-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rischen Frühreife, eine Behauptung, die als Stütze die Kriminalstatistik über die Kriminalität der Jugendlichen zwischen 12 und 14 Jahren, insbesondere aber das Überwiegen der Verurteilten innerhalb dieser Gruppe gegenüber den Freigesprochenen sucht. Zeigt aber nicht gerade eine derartige Verwendung der Zahlen der Kriminalstatistik die Gefahren, die sie als Grundlage für Schlüsse auf Zurechnungsfähigkeit, als Grundlage der Schuldzurechnung bietet? Denn diese Ziffern zeigen zum großen Teil etwas anderes, als die zunehmende Schuldfähigkeit der Jugendlichen. Sie zeigen die erhöhte Schuld der Gesellschaft. Infolge der Konzentrierung der Arbeit in den Großstädten ist der Kampf ums Dasein verschärft, der Vater und Mutter zur Arbeit außer dem Haus ruft und der Erziehung der Kinder entzieht. Die Kapitalisierung der Grundrente, in Verbindung mit der Bevölkerungszunahme in den Arbeitszentren, führt zum Wohnungselend mit seinem Bettgehertum, mit den entsittlichenden Wirkungen des dadurch notwendigen, allzu intimen Verkehrs der Personen verschiedenen Geschlechts miteinander; der Arbeitsbedarf der Großstädte führt zur allzu frühen Verwendung der Jugend im Getriebe des täglichen Lebens mit seinen Gefahren und Versuchungen. All diese Schuld der Gesellschaft den „Kindern" aufzubürden, davor mag man zurückschrecken, nicht von Sentimentalität geleitet, wie dies Birkmeyer (S. 75) nennt, sondern im Geiste wahrer Gerechtigkeitsliebe, die die Schuld der Gesellschaft nicht den Kindern ihrer Opfer entgelten lassen will. So mag der Vorwurf einer Klassenjustiz der neuen Schule erspart bleiben, indem sie, wenn sie auch die zahlreichen Ungerechtigkeiten der modernen Gesellschaft den Eltern gegenüber nicht beseitigen kann, statt durch „vergeltende" Strafe, durch eine gedeihliche Erziehung für die „Kinder" sorgt. Bei der wachsenden Einsicht des Volkes in die sozialen Faktoren jugendlicher Kriminalität wird auch eine Verwirrung der rechtlichen und sittlichen Anschauungen im Volke und eine dadurch hervorgerufene Schädigung der Rechtsordnung, wie sie von van Calker unter Anerkennung Birkmeyers hervorgehoben wird (S. 75), bei einem Ersatz der Freiheitsstrafen durch Fürsorgeerziehung nicht zu befürchten sein. Auch die Prävention gegen das Verbrechen, die Birkmeyer bei den Jugendlichen in einer von seinem Vergeltungsstandpunkt eigentümlichen Weise hervorhebt, wird dadurch besser als früher erreicht werden. Es muß daher die Forderung v. Liszts nach einer Erhöhung der Altersgrenze, unter Motivierung des Vorschlags mit dem Kriterium sittlicher Reife, nur begrüßt werden; denn von da ab kann man erst von einer Gesinnung, also auch erst dann von einer rechtsfeindlichen Gesinnung sprechen, die nach v. Liszt als Gegenstand des Strafrechts betrachtet

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird (S. 73 Am. 164). Der Versuch, hier einen Widerspruch bei v. Liszt zu konstruieren, kann als gescheitert angesehen werden.

Ebensowenig kann ein solcher darin gefunden werden, daß die sittliche Besserung bei den Jugendlichen betont wird, die zu erreichen in vielen Fällen bei geistig gerade besser veranlagten Jugendlichen begründeterweise zu erhoffen ist (v. Liszt Aufs. 1. 440. Birkm. S. 74, Am. 164). Denn die rechtliche Besserung, die Anpassung an die Forderungen des gesellschaftlichen Lebens, stellt das Minimum an Erfolg dar, das von der Strafe Jugendlichen gegenüber verlangt wird, dem gegenüber die sittliche Besserung als ein das Minimum in sich schließendes, anzustrebendes Plus erscheint. So erscheint für die „Kinder" das Fortfallen der Strafe als vollkommen berechtigt, zumal für diesen höchst problematischen Schutz der Gesellschaft reicher Ersatz in einer zielbewußten Erziehung geboten wird.

„Sofort aber muß weiter konstatiert werden, daß auch die Verbrecher der 2. Altersstufe ... von Liszt zum größten Teil ebenfalls bewußt und absichtlich der Strafe entzogen, in Wahrheit aber alle, in Konsequenz der Lisztschen Auffassung, straflos ausgehen müssen" (S. 77). Betrachten wir die Folgerungen Birkmeyers, die ihn zu diesem Satz führen. v. Liszt verlangt nämlich für diese Gruppe die Prüfung ihrer Zurechnungsfähigkeit in einer die sittliche Reife des Jugendlichen betonenden Weise, in konsequenter Durchführung seiner Prinzipien. Wenn es jedoch nicht gelungen ist, die Zurechnungsfähigkeit in diesem Sinn näher zu bestimmen, eine Definition zu geben, durch die nicht bloß an die Stelle des einen, zu definierenden Begriffs eine Anzahl, der Definition ebenso bedürftige Ausdrücke gesetzt werden, darf nicht daraus gefolgert werden, daß sich nun der Richter um die Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen im Sinne sittlicher Reife überhaupt nicht mehr zu kümmern braucht (S. 78 unten). Vielmehr tritt diese nur in formeller Weise zurück, indem sie nicht mehr Gegenstand einer besondern Entscheidung ist, sondern in die Urteilsgründe rückt, die für die Entscheidung, Zwangserziehung oder Strafe, maßgebend sind. Das ist doch nicht prinzipiell eine Schrankenlosigkeit des richterlichen Ermessens (S. 79). Doch die Hoffnung, daß der zurechnungsfähige Jugendliche der Strafe zugeführt werde, soll noch dadurch verringert werden, daß wegen ihrer erziehlichen Wirkung für Jugendliche in der Regel nur ziemlich lange dauernde Strafen gegenüber der Zwangserziehung zur Wahl gestellt werden sollen. Dies müsse zur Folge haben, daß der Richter immer die letztere wählen wird, um den „exorbitant hohen und schreiend ungerechten" Strafen zu entgehen (S. 80). Dies wäre richtig und die Epitheta für die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Strafe gerechtfertigt, wenn der Richter nicht noch eine Wahlmöglichkeit hätte: die bedingte Verurteilung, die eben auch Strafe ist. Erst wenn der Jugendliche die Größe seiner Schuld dadurch dargetan, daß er dem psychologischen Drucke der bedingten Verurteilung gegenüber sich unempfindlich zeigte, wird die nun gegen ihn zur Vollstreckung gelangende längere Freiheitsstrafe den Charakter der Ungerechtigkeit verlieren. Schließlich kommt Birkmeyer dazu, da v. Liszt die Personen der 2. Altersstufe als vermindert zurechnungsfähig bezeichnet, ihre Straflosigkeit in der modernen Richtung zu folgern (S. 81). Soweit die Jugendlichen unter die Klasse der vermindert Zurechnungsfähigen nach v. Liszts letzten Ausführungen fallen, kann auf die späteren Erörterungen bezüglich der vermindert Zurechnungsfähigen verwiesen werden.

Wenden wir uns nun Birkmeyers Äußerungen bezüglich der Unverbesserlichen zu. „Ich selbst leugne die Existenz von unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern". So Birkmeyer (S. 12) und verweist hierbei auf seinen Münchner Vortrag (G.S.B. 67 S. 412). Denn vom Standpunkt der Willensfreiheit könne es keine Unverbesserlichen geben. Dem gegenüber wäre nur zu erinnern, daß gerade auf dem Boden der katholischen Kirche, die doch gewiß größtenteils an der Willensfreiheit festhält, der Begriff der Inkorrigibilität sich ausgebildet hat und auch im kanonischen Strafrecht, sogar bei den die Gnadenwirkungen ihrer Weihe genießenden Priestern Verwendung fand (z. B. C. 10. X. 2. 1. C. 2. X. 5. 27). Was nun den Begriff der Unverbesserlichkeit anlangt, so faßt ihn Birkmeyer schon dadurch ziemlich weit, daß er darunter alle Zustandsverbrecher im Sinne v. Liszts (S. 76 u. 77) subsumiert, alle, bei denen ein eingewurzelter Hang zum Verbrechen vorhanden ist. Es muß zugegeben werden, daß gegenüber einer Gruppe von Personen, innerhalb welcher sich die mannigfaltigsten Abstufungen der Verschuldung finden, eine Bezeichnung zu finden schwierig ist, die der Eigentümlichkeit aller in der gleichen Weise gerecht wird. Die Bezeichnung als unverbesserlich im strikten Sinn mag für die ganze Personengruppe nicht gerade glücklich sein, indem sie von der obersten Grenze strafrechtlicher Verschuldung, wo dieselbe bereits in Unzurechnungsfähigkeit übergeht, genommen ist. Noch schwieriger mag im einzelnen Fall die Zuweisung eines Menschen in diese Gruppe werden, da man auf oft recht unsichere Symptome der Schuld angewiesen ist. Dieser Schwierigkeiten ist auch v. Liszt sich durchaus bewußt, wenn er für die Einreihung in diese Gruppe nicht nur allein dem Rückfall indizierende Bedeutung zuweist, sondern auch beim ersten Verbrechen die Konstatierung des verbrecherischen Hanges

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für möglich hält. Wenn bei v. Liszt „kann zum unverkennbaren Ausdruck gelangen", nicht das „kann" bei der Kritik weggelassen wird, so wird man auch schwerlich darauf verfallen, zu meinen, „daß nichts leichter wäre, als einen unverbesserlichen Verbrecher auf den ersten Blick vom besserungsfähigen zu unterscheiden" (S. 14).

Fassen wir den Unverbesserlichen als typischen Endpunkt in der Abstufung der Verschuldung einer bestimmten Verbrechergattung auf, und sind wir uns bewußt, daß die Unverbesserlichkeit, wenn wir die ganze Gruppe der Zustandsverbrecher hierunter subsumieren, nur eine symptomatische Bedeutung für eine besonders hohe Schuld hat (s. M. E. Mayer, Gutachten für d. 28. d. Jur. T. S. 159. B. I), so werden wir einer genauen Definition dieser Schuldgröße umsomehr enthoben, als doch für diese Gruppe die unbestimmte Verurteilung mit Nachprüfung des erstrichterlichen Urteils durch ein Strafvollzugsamt vorgesehen ist. Es ist dann nicht notwendig, die Merkmale der Verschuldung so genau in den gesetzlichen Tatbestand aufzunehmen, daß bei einer richtigen Subsumption unter diesen die Möglichkeit einer Heranziehung von Elementen mit niederer Verschuldung absolut ausgeschlossen ist. Und die Zurechnungsfähigkeit der Unverbesserlichen? Daß die wirklich Unverbesserlichen, die für jedes Eindringen in die Psyche tot sind, zurechnungsunfähig, weil psychisch krank sind, gegen die nur eine Sicherungsmaßregel zulässig ist, dürfte von niemand außer von dem, der die Möglichkeit eines solchen Zustandes wegen der Willensfreiheit leugnet, bezweifelt werden. Diese scheiden aus dem Strafrecht aus und sollen auch ausscheiden, wenngleich sie sich heute noch als irre Verbrecher teilweise in den Strafanstalten finden (s. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. II. Aufl. S. 165), während sie als verbrecherische Irre überhaupt nicht hätten hineinkommen sollen. Daneben befinden sich unter den, auch von v. Liszt unter die Unverbesserlichen gerechneten, Leute, denen man eine Unzurechnungsfähigkeit im Sinne eines völligen Fehlens einer Motivierbarkeit nicht nachsagen kann. Nur gegenüber unserem heutigen Strafvollzug und gegenüber den heutigen sozialen Verhältnissen erscheinen sie als unverbesserlich; Leute, die gegenüber einem geänderten Strafvollzug, z. B. dem progressiven, mit größerer Individualisierung, noch determinierbar erscheinen, die insbesondere nach ihrer Entziehung gegenüber den schädlichen Einflüssen ihres Milieus noch verbesserlich sein mögen. Diese Leute können noch von der strafenden Gerechtigkeit erfaßt werden, wenn auch die gegen sie angewendeten Maßregeln bereits eine Duplizität des Charakters tragen; einerseits soll durch ihre Qualität als Übel für die Psyche motivierend

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eingewirkt werden, und insofern tragen sie Strafcharakter, andererseits sollen aber durch sie die schädlichen Reize des Milieus abgehalten werden, wodurch sie in die große Gruppe sozialpolitischer Maßnahmen gehören. So können wir die gegenüber dieser Verbrechergruppe angewendeten Maßregeln, die Straf- und Sicherungscharakter tragen, getrost als Sicherungsstrafe bezeichnen. So mag denn der Kreis der Personen, die als Unverbesserliche dem Strafrecht entzogen werden müssen, auf das gebührende Maß beschränkt sein. So entgehen wir auch, indem wir dem Begriff der Unverbesserlichkeit nur symptomatische Bedeutung für eine besondere verbrecherische Gesinnung beilegen, auch dem Vorwurfe einer Begriffskriminalpolitik (Kitzinger, Die intern. krim. Vereinigung. S. 83), indem wir in dessen inhaltlicher Homogenität durchaus nicht ein unantastbares Dogma der modernen Schule sehen.

Haben wir diesen Standpunkt eingenommen, so müssen wir auch nicht bezüglich der gewerbsmäßigen Verbrecher zum Resultate: weil unverbesserlich, anormal, deshalb unzurechnungsfähig, deshalb nicht strafbar kommen (S. 22 u. ff.). Es entfällt daher auch ein weiteres Eingehen auf das Widersprüchesuchen Birkmeyers zwischen zeitlich oft weit voneinander liegenden Äußerungen v. Liszts, die doch nur vom Standpunkt einer Entwicklung und nicht von dem eines dogmatischen Nebeneinanderbestehn zum großen Teil betrachtet werden dürfen.

Die unter V. (S. 27) bei Birkmeyer vorkommende Behauptung einer Ausdehnung des Begriffs der Unverbesserlichkeit ist aus v. Liszts Schriften nicht einzusehen. So führt Birkmeyer (S. 28) v. Liszts Satz aus den Aufs. II 399. 400 an: „Besserung im Sinne der bürgerlichen Besserung, also der Anpassung an die Forderungen des gesellschaftlichen Lebens, dürfte ausgeschlossen sein, wenn der Verbrecher das 21. Lebensjahr bei Begehung der That überschritten hat", woran die Folgerung, weil unverbesserlich, nicht strafbar geknüpft wird. Die einen derartigen Schluß unmöglich machende ergänzende Stelle, die bei v. Liszt sofort auf die citierte folgt (Aufs. II. S. 400), läßt Birkmeyer erst eine Seite später (S. 30, Anm. 66) folgen, jene Stelle, die besagt, daß, wenn nicht Besserung, so doch Motivierung durch einen Appell an die egoistischen Motive, d. h. Abschreckung, noch möglich ist. Damit sind die Vorwürfe Birkmeyers auf die unverbesserlichen Zustandsverbrecher über 21 Jahre eingeschränkt, für die das bereits Gesagte gilt. Wenn schließlich v. Liszt S. 32 wegen der Angabe besonderer Altersstufen der Vorwurf des Formalismus gemacht wird, so gilt dieser nicht mehr gegenüber der Betonung des 22. Ge

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

burtstages als Beendigungspunkt für die Besserungsfähigkeit wie gegenüber den andern fixen Altersgrenzen, z. B. den Altersgrenzen bei Sittlichkeitsdelikten an Kindern.

So bleiben uns noch Birkmeyers Bedenken gegenüber der Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Um eine Übersicht über den Kreis der Personen zu erhalten, auf den v. Liszts Vorschläge betreffs der Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger sich erstrecken, mögen die Gruppen angeführt werden, die v. Liszt in seinen letzten Ausführungen über diesen Gegenstand unter die verminderte Zurechnungsfähigkeit subsumiert (Mitt. d. I. K. V. B. XIII. S. 476 u. 477). Es sind Schwachsinnige, mit Neurosen behaftete, an einer chronischen Intoxikation leidende, unter dem Einflusse der Pubertät, der Menstruation, des Klimakteriums stehende und senile Personen, schließlich die Perversen. Da gerade mit diesen Zuständen sich sehr häufig eine Gemeingefahr verbindet, geht das Streben der modernen Schule nach einem Schutz gegen derartige Personen durch Verwahrung, ein Streben, dem auch Birkmeyer zustimmt (S. 52). Daß es sich hierbei um keine eigentlich strafrechtliche Aufgabe auch für die moderne Schule handelt, dürfte aus der von ihr hierbei gewünschten Ingerenz des Zivilrichters ersichtlich sein (These III u. IV. Mitt. d. I. K. V. B. XIII. S. 546).

Der eigentliche Streitpunkt bezüglich dieser Gruppe ist: Können diese Personen bestraft werden? Nach v. Liszt seien sie nicht normal motivierbar, folglich unzurechnungsfähig, also nicht strafbar; so Birkmeyer (S. 37). Anders verhält es sich, wenn man von der Unzurechnungsfähigkeit ausgeht und diese als vorhanden annimmt, wenn die Bestimmbarkeit durch Motive völlig fehlt; dann können wir die angeführten Gruppen nicht unter die Unzurechnungsfähigkeit subsumieren. Dies führt uns dazu, daß die zweigliedrige Einteilung, Zurechnungsfähigkeit — Unzurechnungsfähigkeit falsch ist, daß wir, um der Natur und den hergebrachten Begriffen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit keine Gewalt anzutun, ein Mittelglied einschieben müssen, das bis jetzt gefehlt. Darf diese Mittelgruppe gestraft werden? Sind diese Leute schuldig? Wir können heute, im allgemeinen, obzwar wir uns der Gefahren der Verallgemeinerungen gegenüber dem Wesen nach oft weit auseinanderliegenden, trotzdem unter einen Begriff gebrachten Erscheinungsformen des Lebens bewußt sind, diese Frage bejahen. Denn heute spricht die Gesellschaft ihnen gegenüber noch nicht das aliéné, das alienus, das Anderssein gegenüber gesellschaftlicher Vollwertigkeit vollkommen aus (s. Lippmann, Mitt. d. I. K. V. XIII, 524), vielmehr fällt sie ihnen gegenüber noch ein Schuldurteil, mag das-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selbe auch bei Kenntnis ihres Zustandes von geringerer Strenge sein. Es mag ja einmal die Gesellschaft, nach Verbreitung der fortgeschrittenen medizinischen Forschungen in ihr, diesen Menschen die „similitude sociale“ (Tarde) vollkommen absprechen; dann wird auch das Fallen der Strafe ihnen gegenüber gerechtfertigt erscheinen. Vorläufig stellt die Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen ebenso richtiges Recht dar, wie vor Jahrhunderten die Bestrafung von Tieren und leblosen Gegenständen. So mag auch v. Liszts „Kompromisvorschlag“ den Volksanschauungen solange entsprechen, als die Ansichten einzelner Psychiater über die große Verschiedenheit des Innenlebens dieser Personengruppen von dem der Durchschnittsmenschen noch nicht Gemeingut des Volkes geworden, er mag aber nur den Durchgangspunkt bilden zur Straflosigkeit, die einer höhern Entwicklungsstufe in der Auffassung der „similitude sociale“ entspricht. Von diesem Gesichtspunkt aus mag, dem Kompromißvorschlag v. Liszts gegenüber, Birkmeyers Beurteilung als nicht gerechtfertigt erscheinen.

Aber Birkmeyer kommt es nicht so sehr darauf an, ob die vermindert Zurechnungsfähigen gestraft werden oder nicht, als vielmehr darauf, daß durch die Aufnahme der verminderten Zurechnungsfähigkeit ins Strafrecht die Psychiater in ihm mehr Macht erlangen, was unbedingt zu vermeiden ist. Denn, wenn sie einmal über die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden haben, verminderte Zurechnungsfähigkeit aber nach ihrer Meinung nicht strafbar ist, werden sie jeden Verbrecher als vermindert zurechnungsfähig erklären und dadurch dem Strafrecht entziehen (S. 64). Da die Psychiater nicht an die Vergeltung (S. 60) „glauben“, sind sie vom Strafrecht möglichst fernzuhalten. Durch die verminderte Zurechnungsfähigkeit aber haben die Psychiater, die Feinde des Strafrechts, die Bresche gefunden, durch welche sie in die belagerte Festung eindringen und sie zerstören können (S. 63). Daß damit die moderne Richtung wegen ihres Sympathisierens mit den Feinden des Strafrechts gleichsam eines Landesverrates beschuldigt werden soll, kann sie ruhig hinnehmen, ausgehend von der Überzeugung, daß wahre Wissenschaft nur unbewiesene Dogmen zerstören könne. Vielmehr spricht doch gerade die Freundschaft mit den Psychiatern für die moderne Schule, indem sie die reichen Erfahrungen dieser Personen, die für unser heutiges Strafrecht nicht nur als Psychiater, sondern überhaupt als berufsmäßige Psychologen in Betracht kommen, für sich zu verwerten sucht, um den Vorwürfen zu entgehen, daß ein großer Teil der Leute, die heute in den Strafanstalten als geisteskrank erkannt werden, es bereits im Zeitpunkt der Verurteilung waren (Aschaffenburg, Das Verbrechen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und seine Bekämpfung. II. Aufl. S. 165). Daß man im Lager der klassischen Schule selbst mit den Feinden zu sympathisieren anfängt, das mag Birkmeyer mit Bedauern konstatieren (S. 64), für die „Modernen" ist es jedoch ein neuer Beweis für die Richtigkeit der eingeschlagenen Richtung, sich gegen die Psychiater nicht mit dem Wall unantastbarer Dogmen zu verschanzen, sondern ihrer Wissenschaft wie jeder andern willig Eingang zu gewähren.

So, glaube ich, können wir sagen, daß v. Liszt und die moderne Schule genug übrig lassen, das als Grundlage für den Neuaufbau eines Strafrechtssystems dienen kann. Wenn Birkmeyer (S. 96) es als weise Vorsicht bezeichnet, daß man mit einem Vorentwurf auf Grund der neuen Ideen noch nicht zu Tage getreten, da die Undurchführbarkeit der modernen Ideen sich dadurch zeigen würde, so sei demgegenüber darauf hingewiesen, daß die als undurchführbar bezeichneten Ideen bereits größtenteils, wenn auch nicht in Deutschland durchgeführt sind oder in Strafgesetzentwürfen der Durchführung harren. Bezüglich der Unverbesserlichen verweise ich auf die Schweizer Entwürfe, das norweg. St.G.B., bezüglich der bedingten Verurteilung auf Frankreich, Belgien, bezüglich der unbestimmten Strafurteile auf einzelne Staaten Nordamerikas (bezüglich Deutschland vgl. v. Liszt, E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung, Aufs. II, S. 133). Was schließlich v. Liszts Geringschätzung der Strafe anlangt, so gilt diese hauptsächlich gegenüber der Unzulänglichkeit des heutigen Systems mit Recht, wie die Rückfallstatistiken beweisen. Sie ist ferner nur relativ gegenüber der Wertschätzung der sonstigen sozialpolitischen Maßregeln zum Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen. Es ist daher gerade eine Umkehrung der Sachlage, wenn Birkmeyer zum Schluß vor der modernen Richtung warnt, indem er einen Satz aufstellt, der vielmehr von den „Modernen" aufgestellt werden könnte, indem er die Strafe als wirksamstes Bekämpfungsmittel gegen begangene Verbrechen bezeichnet, die unentbehrlich zum Schutz der menschlichen Gesellschaft ist. Findet doch auch v. Liszt die Rechtfertigung der Strafe in ihrer Notwendigkeit zum Schutz der Gesellschaft. Es ist daher nicht zutreffend, wenn die neue Schule nur in ihrer Tätigkeit als niederreißend dargestellt wird als eine Schule, die das alte Strafrecht angeblich vernichtet und gleichsam sympathisierend mit dem Verbrechen das Verbrecherheer auf die Menschheit losläßt. Gerade umgekehrt! Ausgehend von der Unzulänglichkeit der herrschenden Strafe setzt sie Neues an die Stelle des Alten, zum erhöhten „Schutz der Gesellschaft und der menschlichen Rechtsordnung vor dem Verbrechen".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VI.

Kriminalpsychologie und Strafpolitik.

Vortrag, gehalten am 17. November 1906 in der forensisch-psychologischen Vereinigung in Heidelberg

Von Professor Dr. **Hans Gross**.

Ich danke Ihnen, meine Herren, vor allem für die Aufforderung, vor Ihnen zu sprechen, in Heidelberg, das für jeden akademischen Menschen einen unvergleichlichen Zauber besitzt und wo gerade von mir besonders verehrte Lehrer wirken. Dazu kommt, daß Sie mir über einen Gegenstand zu sprechen gestatten, der in unseren Tagen von Bedeutung ist. Niemand zweifelt daran, daß die psychologischen Momente in jedem künftigen Strafgesetz großen Einfluß gewinnen werden. Vor der Schaffung eines neuen Strafgesetzes stehen aber Sie in Deutschland und wir in Österreich, hüben und drüben können wir nur gewinnen, wenn wir uns dieser schweren Arbeit Schulter an Schulter unterziehen und uns über wichtige grundlegende Prinzipien aussprechen und vielleicht auch einigen.

Sehen wir zu, was wir als Ausgangspunkt für ein neues Strafgesetz einbringen, so finden wir, daß Sie das verhältnismäßig neuere und modernere Gesetz bieten — wir, so unwahrscheinlich es klingt, stellen das nationalere Gesetz — eine Tatsache, die nicht als unwichtig angesehen werden darf. Es wird immer gesagt, seit dem letzten Reichsgesetz in Strafsachen, der C. C. C., seien wir getrennte Wege gegangen, die Entwicklung unserer Strafgesetze erfolgte völlig unabhängig von einander. Ich habe nicht zu untersuchen, welchen guten oder schlimmen Wirkungen der so starke französische Einfluß auf das reichsdeutsche Str.G. gehabt hat, ich darf aber sagen, daß sich das österreichische Str.G. von der C. C. C. über die Theresiana und Josephina auf gut deutschem Boden ohne wesentlichem fremden Einfluß entwickelt hat, so daß unser altes Gesetz immerhin als Spiegelbild nationaler Entwicklung von Wichtigkeit sein muß. Unser Str.G., früher immer beiseite geschoben und wenig berücksichtigt, hat erst in allerletzter Zeit eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gewisse Würdigung erfahren, seitdem man wahrnahm, wie korrekt seine Redaktoren gedacht haben — es ist nicht unmöglich, daß manche seiner Bestimmungen neues Leben bekommen werden. Dies gilt namentlich von Normen, welche man heute nur mit Hilfe umständlicher und langweiliger Dekretierungen zu lösen vermeint und die das alte österreichische Gesetz mit einem einzigen Worte in naiver, aber psychologisch richtiger Weise entschieden hat. Ich glaube deshalb, daß eine sorgfältige Untersuchung darüber, ob und welche Bestimmungen aus dem zwar arg veralteten, aber national entwickelten und psychologisch korrekt gebildeten österreichischen Str.G. etwa übernommen werden könnten, eine der wichtigen Vorarbeiten bilden wird, welche geleistet werden müssen, bevor an die eigentliche Schaffung des neuen Str.G. geschritten werden darf.

Fragen wir, was außerdem noch an Vorarbeiten für das neue Str.G. geschaffen werden soll, so stellen sich einige Momente als notwendig heraus.

1. Vor allem muß „die vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Str.R." fertig vor uns liegen. Als die Schaffung dieses Werkes beschlossen und in Angriff genommen wurde, haben wir es alle für recht zweckmäßig und förderlich befunden, seitdem aber einige Bände des in seiner Art einzig dastehenden Standard work vorliegen, seidem wissen wir den unabsehbaren Wert dieser großartigen Arbeit einzusehen, wir begreifen, daß ohne diese, für alle Zeiten giltige Grundlage weder Ihr, noch unser Str.G., noch überhaupt ein für kultivierte Leute bestimmtes, geschaffen werden kann.

2. Das zweite, notwendige Moment liegt darin, daß wir wenigstens in den äußersten Umrissen eine Ätiologie des Verbrechens auf Grund allgemeiner moralstatistischer Arbeiten besitzen sollten. Auf deren unabsehbare Wichtigkeit wurde unzählige Male hingewiesen, und es haben namentlich v. Liszt, Gerland, Köbner u. a. dargetan, in welcher Richtung eine moderne Kriminalstatistik gearbeitet sein muß. Die mühsam zusammengestellten Zifferkolonnen, die zeigen, wie viel Leute innerhalb eines gewissen Zeitraumes wegen Verbrechens des § X. oder Übertretung des § Y. verurteilt wurden, wie alt die Bestraften waren, wie groß der Prozentsatz Freigesprochener ist, welcher Nation und Religion, welcher Bildung und welchem Stande die Leute angehört haben, und hundert andere zum Teile verläßliche Daten sind von großem allgemeinen Interesse, sie sind auch für manche Sonderfragen der Gesetzgebungstechnik von Bedeutung, aber der eigentlichen Gesetzgebung im großen Stil, der Kriminalpolitik, bringen die starren und doch wieder nach Belieben beugsamen Zifferreihen wenig Förde-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rung. Es ist z. B. bezeichnend, daß eine nach der ingeniösen Methode von Otto Köbner ausgearbeitete und so überaus wichtige Rückfallsstatistik, nichts anderes ergeben hat, als was man kriminalpsychologisch und konstruktionsgemäß ohnehin schon längst ausgerechnet hatte; freilich war dieser Nachweis wichtig genug.

Was wir brauchen und kaum in den ersten Anfängen besitzen, das wäre eine Vergleichung und Verwertung der Ergebnisse aus der großen allgemeinen Statistik mit und auf unsere Sondererfahrungen. Die Statistik des Gewerbes, des Vermögens, der Wohnungs-, Wanderungs- und Seßhaftigkeitsverhältnisse, die Moral- und Sittlichkeitsstatistik, die stat. Ergebnisse über hygienische Momente, die Statistik der sozialen Bewegung, der Religions- und Bildungsfragen, der Auswanderung, des Zuges nach der Stadt, der Ehelichkeit der Geburten, der Eheschließungen, der Kinderzahl, der Ernährung, Krankheiten, Armenverpflegung und vieler anderer wichtigen Momente enthält Klärung, Sicherstellung und Anhaltspunkte für unsere Fragen in unabsehbarer Menge. Sie müssen aber erst aus den Zifferreihen herausgesucht, ängstlich geprüft und auf eine unserer Fragen nach der anderen sorgfältig angepaßt werden.

So allein kämen wir in allerdings mühsamer und langwieriger Arbeit zur Ätiologie des Verbrechens. Welchen Wert solche Arbeiten haben, sehen wir aus den Versuchen, die mit dem Anpassen der Ergebnisse aus der medizinischen Statistik gemacht wurden: es scheint, daß wir doch einige Klärung erhalten, wenn wir die Kolonnen der heutigen, lediglich konstatierenden Kriminalstatistik parallel stellen mit jenen der Statistik über unsere großen Volkskrankheiten, namentlich sind Tuberkulose, Lues, Hysterie, Epilepsie, Alkoholismus, aber auch Rachitis, Gicht und Anämie etc. wegen der mit ihnen verbundenen psychologischen Schwächung und verminderten Widerstandsfähigkeit von größter Bedeutung. Das ist so ungefähr die einfachste und am leichtesten durchzuführende Arbeit, sie zeigt uns wenigstens in weiten Zügen den Weg, den wir bei anderen statistischen Arbeiten einzuschlagen hätten und welche Erfahrungen wir hierbei machen könnten.

3. Ähnlich verhält es sich mit der in der Entwicklung begriffenen Erscheinungslehre des Verbrechens. Frägt die Ätiologie des Verbrechens nach seiner Entstehung, so will die Erscheinungslehre die äußere Form des Verbrechens untersuchen und feststellen, um aus ihr Rückschlüsse auf das innere Moment zu versuchen. Wir wissen heute, daß jeder äußeren Erscheinung ein inneres Moment als Korrelat entspricht, und umgekehrt; wir halten als Grundprinzip fest, daß unser Strafprozeß nichts anderes ist, als die Frage nach der Kausalität: wir

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fragen, ob der Verdächtigte verantwortlich kausal zur Tat ist, und nennen jeden Umstand prozessual relevant, der zum Hergange relevant ist. Wie also ein Verbrechen begangen wird, welche Formen es anzunehmen pflegt, welche äußere Einflüsse maßgebend sind, was wir dabei Typisches wahrnehmen, welche Verschiedenheiten zutage treten, wovon das Typische und das Verschiedene abhängt, welche Gruppierungen zulässig sind, wie sich die Erscheinung des Verbrechens nach Zeit und Ort ändert, oder was chronisch und international ist, was berücksichtigt wird und was gleichgiltig bleibt, wie sich das einzelne Verbrechen gestaltet aus der Hand des Neulings und des Vielerfahrenen, was uns an der Erscheinung begreiflich und seltsam erscheint, was regelmäßig und was ausnahmsweise geschieht, wie die äußeren Verbindungen und Zusammenhänge hergestellt und unterhalten werden und wie das Verbrechen wieder aus der Außenwelt verschwindet — das Alles muß wichtig und zum Verständnisse des psychologischen Moments unentbehrlich sein. —

Allerdings: wie die Verhältnisse heute drängend stehen, können wir weder die Schaffung einer Ätiologie des Verbrechens auf moralstatistischer Grundlage, noch die einer vollständigen Erscheinungslehre des Verbrechens abwarten und die Bildung eines neuen Strafgesetzes auf diese unabsehbare Zeit hinausschieben; aber wir verlangen einerseits Berücksichtigung des in beiden Richtungen Geschaffenen und andererseits die Anerkenntnis, daß alles, was hier noch geschaffen werden wird, kriminalpolitisch maßgebend ist, und so sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß wir große, weite Gesetzesformen haben müssen, in welchen spätere Erkenntnis Raum findet — mit den vielen kleinlichen, engen Bestimmungen heutiger Gesetze langen wir nicht mehr aus. —

4. Was wir aber unbedigt brauchen und was lange eher festgestellt sein muß, bevor wir überhaupt an die Ausarbeitung eines Str.G. herantreten dürfen, ist die Feststellung eines Prinzipes, eines das gesamte Str.G. durchziehenden Prinzipes, welches den Gesetzgeber geleitet hat und den Richter leiten soll. Nicht als ob es ausdrücklich aufgestellt werden müßte — dies wäre ebenso gefährlich, als ob man eine Strafrechtstheorie im Str.G. aufstellen wollte — wohl aber muß es erkennbar sein, es muß sich aus dem Aufbau, dem Prinzip und den einzelnen Bestimmungen gleichmäßig und konsequent entnehmen lassen und gestatten, Auslegungen und Ergänzungen aus ihm sinnrichtig vornehmen zu können; es hat den Anschein, als ob bislang in der Strafpolitik das psychologische Prinzip viel zu wenig berücksichtigt worden wäre. Sehen wir uns nun um, wie das-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selbe in unserer Arbeit herangezogen werden sollte, so sagen wir, die uns maßgebenden Momente vornehmend, wieder:

Wille ist der innere Effekt der stärkeren Antriebe, —
Handlung der äußere Effekt der stärkeren Antriebe, —
Strafe ist die autoritativ aufgestellte Hemmungsvorstellung wider die das Zusammenleben erschwerenden oder unmöglich machenden Vorgänge —

und wenn also das Str.G. die Aufgabe hat, auf den sogenannten Willen und jenen Begriffskomplex, den wir Psyche nennen, zu wirken, so muß auch das psychologische Moment das einzige sein, welches als das leitende Prinzip des Str.G. angesehen werden kann. In das Tatsächliche übersetzt heißt dies also: es muß jeder Vorgang, der strafbar sein soll, und alle Momente, welche auf sein Zustandekommen einwirken oder mit ihm auftreten, psychologisch untersucht und festgestellt werden, welche Strafe als Hemmungsvorstellung einzusetzen ist, wenn sie prinzipgemäß die Erschwerung des Zusammenlebens verhindern soll.

Wir haben also immer zu fragen: was und wie gestraft werden soll, und sehen wir zu, wie man bei Erledigung dieser Fragen vorgegangen ist, so kann nicht geleugnet werden, daß dies häufig lediglich nach Befinden geschehen ist. Denn gäbe es ein festes, logisches und auf bestimmter Grundlage aufruhendes Prinzip, so könnte nicht die große internationale und wissenschaftliche Verschiedenheit bestehen, nach der Vorgänge als strafbar oder nicht strafbar aufgestellt werden. Legen wir uns die einzelnen Deliktsgruppen in irgend einem Strafgesetz zurecht, so finden wir allerdings bei jeder gradativ ein Prinzip. Delikte gegen Leib und Leben, gegen das Eigentum, gegen die Freiheit, gegen die Ehre etc. haben irgend ein leitendes Prinzip, aber bei jeder Gruppe liegt ein anderes zugrunde, was wir namentlich bei den politischen und religiösen Delikten sowie jenen gegen die Sittlichkeit mit voller Deutlichkeit wahrnehmen können; ein wechselndes Prinzip ist aber überhaupt keines, und so dürfen wir sagen, daß die Frage nach dem, was gestraft wird eigentlich ohne Prinzip erledigt wurde.

Noch klarer wird dies, wenn wir nach dem Wie der Strafe sehen, da hier die verschiedenen Prinzipe mit voller Deutlichkeit zutage treten, wenn sie überhaupt bestehen. Vor allem lag es nahe, die schwersten Verbrechen: Hochverrat, Mord etc. mit den schwersten Strafen zu belegen, welche das jeweilige Strafensystem kannte. Das nächste Prinzip fand man naturgemäß in einer gewissen Relation: man mußte wohl Tötung strenger bestrafen, als Körperverletzung,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Notzucht mehr als Unzucht, Brandstiftung mehr als gewöhnliche Sachbeschädigung, Raub mehr als Diebstahl, Verleumdung mehr als Beleidigung. Endlich gab es bei einzelnen Delikten eine Anzahl von Prinzipien, die durch die Zeit und Verhältnisse gegeben waren; Raub war ein besonders bedenkliches Delikt, als sich Handel und Wandel fast nur auf offener Landstraße bewegten; Brandstiftung mußte mit aller Gewalt unterdrückt werden, weil es keine Feuerversicherung gab; Banknotenfälschung war gefährlich, weil die Technik bei Erzeugung der echten Noten noch wenig entwickelt war. Hiermit sind wir aber mit den „Prinzipien" zu Ende, und kein Mensch vermag zu sagen, wie man auf eine der heute bestehenden Strafen für Meineid, Sachbeschädigung, Münzfälschung, Aussetzung, Urkundenfälschung, Betrug etc. geraten ist; es hat auch noch niemand versucht, diesfalls eine Erklärung und Rechtfertigung aufzustellen, oder zu untersuchen, wann und warum z. B. für eine Verletzung an Eigentum oder an Leib und Leben oder an Freiheit und Ehre die genau gleiche Strafe verhängt werden kann. Unsere Zeit, welche aus ist auf eine Umwertung aller Werte, verlangt nun aber auch die Feststellung des Wertes einer Strafe und fragt, wit welchem Rechte man bisher einen bestimmten Wert eingesetzt hat. Wenn ich mir um 10 Taler Bücher kaufe oder um den gleichen Betrag Nahrung oder Kleider, so ist damit nicht gesagt, daß diese Dinge den gleichen Wert haben, sie besitzen nur den gleichen Preis; aber Preis und subjektiver Wert ist in gewisser Beziehung wieder dasselbe, und wenn ich um 10 Taler Nahrung brauche, so sind mir Bücher im Preise von 10 Taler im Augenblick wertlos. Wenn also unter Umständen auf Tötung die gleiche Strafe ausfällt, wie auf schwere Eigentumsschädigung, so ist zwar damit nicht gesagt, daß Leben und ein gewisses Maß von Eigentum gleichen Wert hat, aber im strafrechtlichen Effekt kommt es auf dasselbe hinaus, und wir haben also auch hier auf die momentane und lokale Einwertung, die das Volk vornimmt, sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

Freilich wird man sagen, es hätten sich die einzelnen Wertansätze oder Strafbestimmungen historisch entwickelt; irgendwo, wenn auch zeitlich weit zurückgelegen, mußte man anfangen, und ist viel Zeit vergangen, so dürfe man um den justus titulus der damaligen Strafbestimmung nicht mehr fragen: darin liege die gewaltige Macht des historischen Momentes.

Aber, welche Bürgschaft besitzen wir dafür, daß man in jenem fernen Zeitpunkt auf irgend einer uns unbekannten Grundlage richtig eingewertet hat, weiter ob man im Laufe der Zeit die neuen Einflüsse richtig einwirken ließ und endlich, ob sich diese fortererbten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und vielfach umgewandelten Werte mit unseren heutigen Verhältnissen vertragen? Auch hier hat der Respekt vor der historischen Macht sein Ende, und es erübrigt nichts, als jedes einzelne Delikt auf seine psychologischen Bestandteile zu zerlegen, diese zu untersuchen, und festzustellen, welche Strafe als Hemmungsvorstellung wirksam sein könnte, um bei normalem Reagieren dem Antriebe zum Verbrechen mit Erfolg entgegenwirken zu können.

Selbstverständlich glaubt niemand, daß man bei diesen psychologischen Auswertungen direkt zu Ziffern und Zahlen gelangen und entnehmen können wird, wieviel an Strafe auf jedes Delikt zu verhängen ist — aber wir bringen die einzelnen Werte auf gemeinschaftlichen Nenner und haben — vielleicht allerdings nach manchen Schwierigkeiten und Irrtümern — wenigstens die Möglichkeit, eine konsequente und sinngemäße Gleichförmigkeit erreichen zu können.

Eine Untersuchung des psychologischen Momentes in den einzelnen, uns möglichen Strafmitteln würde zu weit führen, da diese für jedes einzelne umständlich genug wäre. Es genüge die Behauptung, daß die Todesstrafe psychologisch unmöglich ist, daß weder Sie in Deutschland, noch wir in Österreich weiter das entsetzliche brandmarkende und vernichtende Wort „Zuchthaus“ (statt Kerker) verwenden dürfen, da sein Gebrauch einer verstümmelnden Strafe gleichkommt, und daß wir endlich vom psychologischen Standpunkte aus gezwungen sind, einen Ersatz für die Geldstrafe zu suchen; sie führt, trotz allen Drehens und Wendens, doch immer zur Empfindung: „Der Reiche kann zahlen, der Arme wird eingesperrt.“ Die destruierende, unabsehbar demoralisierende Wirkung dieses Satzes muß beseitigt werden. —

Legen wir uns einige Beispiele zurecht, und konstruieren wir psychologisch. Vorerst ein allgemeines, etwa Rückfall mit allen seinen Konsequenzen: Gewohnheitsverbrechen, gewerbemäßiges Verbrechen etc.; sagen wir, der A stünde vor der erstmaligen Begehung etwa eines Diebstahls und scheiden wir alle Sonderwirkungen (Affekt, große Notlage, besonders günstige Gelegenheit etc.) aus, so daß bloß normale Verhältnisse vorliegen. Für die Begehung wirken nun etwa: üble Veranlagung, schlechte Erziehung, böses Beispiel, Trägheit, Sucht nach mühelosem Wohlleben, Gleichgiltigkeit gegen die Meinung der Mitmenschen etc. Gegen die Begehung: Spuren von Gewissen, Religion und Ehrgefühl sowie alle anderen besseren Regungen und hauptsächlich Furcht vor dem Ertapptwerden und der nun folgenden Strafe. Diese wird, wie es auch psychologisch erklärlich ist und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie es auch jede Erfahrung lehrt, vor der Begehung ziffermäßig ververanschlagt: „wieviel riskiere ich?“ lautet die bekannte Formel, nach ihr wird dann richtig oder unrichtig berechnet. Nun wirken die genannten Überlegungen pro und contra Begehung, und welche Komponenten stärker sind, diese ziehen die Resultierende auf ihre Seite. Sagen wir die Tat wird begangen, der A. wird bestraft und steht wieder vor der Möglichkeit der Begehung eines Diebstahls. In der unvergleichlich größter Zahl der Fälle sind nun die Kräfte pro und contra dieselben geblieben. Veranlagung, Erziehung, genossenes Beispiel, Trägheit, Gleichgiltigkeit etc. können sich ebensowenig geändert haben, als die früheren Spuren besserer Neigungen sich nicht erhöht haben werden. „Aber er kann sich gebessert haben“ — wir fragen lediglich: „was soll sich gebessert haben?“. Die schlechten Triebfedern (Anlage, Erziehung etc.) können sich nicht bessern, und woher er mehr Ehrgefühl, Gewissen, Religion etc. bekommen haben soll, läßt sich nicht sagen. Die einzige variierbare Kraft ist die Aussicht auf Strafe, und weil im ersten Falle die Tat begangen wurde, ist der Schluß a contrario gestattet: „Damals war das Moment der drohenden Strafe zu schwach, denn sonst hätte ihn dasselbe abgehalten.“ Wir müssen also konstruktionsgemäß sagen:

1. Die Wiederbegehung einer Tat, i. e. Rückfall ist die Regel, weil die früher wirkenden Kräfte dieselben geblieben sind und kein Grund zur Annahme vorliegt, daß dieselben jetzt sich anders äußern sollten;

2. Wird einer, der ein Verbrechen begangen hat (abgesehen von Affektverbrechen, Delikten aus Not oder besonderer Gelegenheit) nicht rückfällig, so ist dies als Ausnahme anzusehen, da gleichbleibende Ursachen stets die gleiche Wirkung äußern müssen;

3. Tritt diese Ausnahme ein, d. h. wird Einer nicht rückfällig, so ist daran regelmäßig die variierbare Größe, die Strafe schuld;

4. Die Tatsache, daß einer rückfällig wurde, beweist somit, daß die Wirkung der ersten Strafe zu schwach war;

5. Es muß für jeden Fall progressive Strafe angedroht und vollzogen werden; dann weiß jeder, daß er schon beim ersten Rückfall empfindlicher gestraft wird, und daß die Strafe jedesmal größer wird;

6. Dies wird so lange fortgesetzt, bis konstatiert wird, daß der Verurteilte nicht reagiert — dann tritt Sicherungsstrafe ein;

7. Die vagen und schwierigen Begriffe des gewohnheits- oder gewerbemäßigen Verbrechens, die psychologisch nicht faßbar sind, hätten ganz zu entfallen, Sprünge im strenger Strafen sind sinnlos, es kann nur versuchend progressiv vorgegangen werden. —

Hierzu einige Beispiele aus dem besonderen Teile.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Etwa Kindestötung.

Wir wissen, daß die besonders milde Behandlung der Kindestötung ihren Grund zum Teil in der, durch die Geburtsvorgänge veranlaßten psychopathischen Geistesverfassung, zum Teile in den überwältigenden Sorgen wegen des Unterhaltes und der bevorstehenden Schande sucht (sogen. Ehrennotstand).

Wir wissen auch, daß eine Anzahl von neuern Gesetzgebungen diesen „Ehrennotstand" allein als maßgebend angesehen haben (s. die Ausführungen v. Liszts in der „Vergl. Darstellung" Bd. V, p. 106 ff.) — aber unter allen Umständen wird doch der psychopathische Zustand bei der Geburt als Ursache angenommen werden; denn wenn ein Mädchen die Geburt ihres Kindes etwa fünf Jahre verheimlichen konnte und, als Entdeckung jetzt erst drohte, das Kind jetzt tötet, so wird ihr niemand die Milderung zubilligen, wenn sie auch erst jetzt in den „Ehrennotstand" geraten ist; kurz, der abnorme Zustand bei und sofort nach der Geburt ist das mildernde, wenn überhaupt Kindestötung milder bestraft wird als andere Tötung. Wir müßten also vom einfach psychologischen Standpunkte aus sagen: die erschütternden und schwächenden Einflüsse bei dem Geburtsvorgange wirken derart verwirrend, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird, und die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen überwältigt. Diese Überlegungen setzen nun aber voraus, daß der für uns maßgebende Entschluß zur Tötung infolge und während der psychopathischen Geburtsvorgänge entstanden und gefaßt worden ist. Wir fragen aber, ob man auch nur einen einzigen Fall kennt, in welchem der geschilderte Hergang nachweisbar gewesen ist?

Wenn eine unehelich Geschwängerte ihren Zustand vor der Geburt nicht geleugnet und Vorbereitungen für das zu erwartende Kind getroffen hat, wenn sie auch nicht im Geheimen entbunden und Beistand herbeigerufen hat — dann hat sie aber gewiß noch nie, etwa in einem unbewachten Augenblick, das Kind getötet. Dies müßte aber vorkommen können, wenn das Töten von psychopathischen Vorgängen bei der Geburt kausiert wäre.

In allen Fällen, in welchen aber ein Kind bei der Geburt getötet wurde, hat die Mutter eher die Schwangerschaft geleugnet, hat keine Vorbereitungen für das Kind getroffen, hat im Geheimen entbunden und keinen Beistand herbeigerufen — sie hatte also den Beschluß, das Kind zu töten, schon lange vor der Geburt gefaßt, und die physiologischen und psychologischen Momente können auf diesen Entschluß unmöglich schon eingewirkt haben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Untersuchen wir also die ganze Frage vom psychologischen Standpunkte aus, so müssen die gesamten psychopathischen Einwirkungen bei und nach der Geburt, welche seit ungefähr 100 Jahren im Strafrecht eine so große Rolle gespielt und so viele Schwierigkeiten verursacht haben, aus unseren Erwägungen völlig ausgeschlossen werden: sie haben psychologisch nie gewirkt.

Wir kommen daher diesfalls zu dem Schlusse, daß wir, die wir doch auch den Kindsmord privilegiert und milde behandeln wollen, hiefür ganz andere Erwägungen aufsuchen müssen; — ob wir mit der Lehre vom sogen. Ehrennotstand unser Auslangen finden werden, ist sehr fraglich. —

Ein weiteres Beispiel soll zeigen, wie wir uns vielleicht die Frage der Nochverantwortung beim Kausalnexus erleichtern können. Die Schwierigkeit liegt natürlich darin, daß wir an einem bestimmten Punkte mit mehr oder weniger Berechtigung plötzlich sagen: „hier ist die Reihe der Kettenglieder von Ursache und Wirkung so lang, daß wir keine Verantwortung mehr annehmen dürfen". Ich erinnere an das immer gebrauchte Beispiel von dem Verletzten, der im Spitale stirbt. War die unmittelbare Todesursache eine im Spitale erlittene Infektion, so verantwortet der Täter den Tod: wurde der Verletzte von dem zufällig einstürzenden Dache des Spitales erschlagen, so verantwortet der Täter den Tod nicht mehr.

Welcher Unterschied liegt aber, auf den bösen Willen des Täters angepaßt, hier vor? Gewöhnlich hilft man sich damit, daß man die Verantwortung entfallen läßt, wenn etwas Außergewöhnliches, ein purer Zufall eingetreten ist, und wie alle diese Hilfen, die nicht helfen, heißen mögen; gelöst ist die Frage erst, wenn wir auf psychologischem Wege eine Anpassung an die Schuld des Täters zu finden vermögen.

Nehmen wir Aussetzung als Beispiel und fragen wir, was sich der Täter bei der Verübung sagen mußte: er konnte naturgemäß nichts anderes in Erwägung ziehen, als: „Entweder wird der Ausgesetzte gerettet oder er geht zugrunde — ich nehme auch die zweite Möglichkeit auf mich". Weiter, als die Erwägungen des Täters waren, können wir auch den Kreis der Verantwortung nicht ziehen, und müssen sagen: die vom Täter psychologisch aufgestellte Alternative schließt allerdings auch den Kreis der Möglichkeiten und der Kette von Ursache und Wirkung: ist also eine dieser beiden Möglichkeiten eingetreten, so ist auch der Kausalnexus geschlossen; ist der Ausgesetzte von einem Dritten aufgenommen, so ist auch die eine Alternative geschlossen und alles, was jetzt kommt, hat der Täter nicht mehr zu verantworten, es beginnt eine neue Reihe von Ursache und Wirkung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu laufen, und diese hatte der Täter in seine Erwägungen nicht eingeschlossen.

Selbstverständlich ist es nicht überall so leicht, genau den Punkt zu finden, wo die Reihe der vom Täter kausierten Wirkungen geschlossen ist, und wo daher seine Verantwortung beendet ist, aber undenkbar kann es auch nicht sein, dies bestimmen zu können, und wir haben wenigstens die Möglichkeit, auch hier gerechte Grenzlinien zu ziehen. —

Ähnlich steht es bei der so schwierigen Frage, wie weit wir für Fahrlässigkeit verantwortlich machen wollen, welche Frage namentlich deshalb allein auf psychologischem Wege behandelt werden kann, weil sie fast untrennbar mit anderen, rein psychologischen Dingen: Dummheit, Vergessen, Aberglauben etc. verbunden ist. Dies ist um so wichtiger, als die meisten modernen Strafgesetze nach dem Muster des D.St.G. vernünftigerweise darauf verzichtet haben, den psychologischen Begriff der Fahrlässigkeit zu definieren.

Wer sich nun darüber klar werden will, was Fahrlässigkeit ist, muß nach dem Beispiele Feuerbachs diese in die bewußte Fahrlässigkeit („ich riskier's") und die unbewußte Fahrlässigkeit (ich weiß etwas überhaupt nicht, oder habe es vergessen) zerlegen. Betrachten wir aber die psychologischen Vorgänge in den beiden Fällen genauer, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß von einem strafbaren Verschulden eigentlich nur bei der bewußten Fahrlässigkeit die Rede sein kann. Auch da ist natürlich nicht jedes „Riskieren" schuldhaft: jede Eisenbahnunternehmung, jede Fabriksleitung, jeder Bergbaubetrieb etc. riskiert, und wenn der Landarzt gestern von einer neuen Operation gelesen hat und sie heute macht, um möglicherweise ein Leben zu retten, so riskiert er auch; in diesen und unzähligen ähnlichen Fällen hat immer eine gewisse Wahrscheinlichkeitsrechnung mitzutun, über deren mathematische Momente wir absolut nicht im Klaren sind. Wenn z. B. der Staat den Eisenbahnen nur eine Maximalgeschwindigkeit von n Kilometern pro Stunde gestattet, so argumentiert er: „wenn ich bloß unter n Kilometer pro Stunde gestatte, so riskiere ich pro Jahr nur x Verunglückungen (ohne solche geht es ja nie ab) — gestatte ich aber eine Geschwindigkeit von über n Kilometer, so würde ich x + y Verunglückungen riskieren. x kann ich riskieren — aber x + y, das wäre zu viel, ich verbiete also das Letztere". Ja, warum darf man x und nicht mehr riskieren, wie ist man denn gerade dazu gekommen, alle Jahre x zu opfern, und warum ist es denn zu viel, wenn man auf die Zahl x + y käme? Navigare necesse est, vivere non necesse est! Fragen wir hier um das psychologische Moment, so

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kommen wir allerdings vorerst nicht weiter, als zur Feststellung einer psychologischen Seltsamkeit, die im Hirne des Staates entsteht, wenn er ruhig alle Jahre x Bürger opfert, aber mit Staatsanwalt und Strafe kommt, wenn Einer x + y Menschen riskieren wollte. Aber bei genauerer Untersuchung nehmen wir wahr, daß sich diese scheinbare „Seltsamkeit" nach bestimmten psychologischen Regeln ordnen läßt. —

Wenden wir dies auf unsere Fälle an. Sagen wir, A. habe auf seinem Dachboden eine Falltüre offen gelassen, in der Absicht, sofort wieder hinaufzugehen und diese zu schließen. Nun überlegt er aber, ob er sich diese Mühe machen soll — bei wie viel Prozent Wahrscheinlichkeit, daß jemand herabstürzen könnte, muß er die Türe schließen gehen, wenn er nicht straffällig werden soll? niemand weiß Antwort darauf, wenn wir nicht die Vorgänge, die sich damals bei jenen Überlegungen in seinem Hirn abgespielt haben, psychologisch untersuchen — dann kann man wenigstens ungefähr einen Maßstab zur Beurteilung seiner Schuld finden. –

Wenn wir also sagen: wir müssen bei der bewußten Fahrlässigkeit Straffälligkeit dann annehmen, wenn dem Beschuldigten ein gewisser — allerdings nicht feststellbarer — Prozentsatz von Gefahr beim Riskieren klar war, so müssen wir bei der unbewußten Fahrlässigkeit von anderen Gesichtspunkten ausgehen. Hier wollte der Täter nicht riskieren, er wußte um die Gefahr nicht, sei es, daß er etwas Wichtiges vergessen hat, sei es, daß er überhaupt nicht darum wußte, oder Vorgänge aus Unkenntnis, Irrtum oder Aberglauben falsch auffaßte; es handelt sich also stets um einen Mangel in der Psyche, den wir nicht strafen können. Wenn die Bäuerin ihrem Kinde auf eine Schnittwunde Spinnweben legt und dadurch eine schwere Infektion verursacht, so wußte sie einfach um die möglichen Folgen nicht. Das ist aber keine Gesetzesunkenntnis, denn daß es verboten ist, das Leben eines anderen zu gefährden, hat sie gewußt, sie wollte dies aber auch gar nicht tun, und Unkenntnis von wissenschaftlichen Tatsachen ist nicht strafbar. Wenn jener oftzitierte rumänische Soldat nach Vorschrift eines alten Zauberbuches seinem Kameraden mit dessen Einwilligung den Kopf abgeschnitten hat, um einen großen Schatz zu heben, so hat er das Leben des andern wissentlich nicht gefährdet, weil der Kopf am Schlusse der Prozedur nach dem Buche wieder angeheilt werden sollte. Der Mann wurde wegen „grober Fahrlässigkeit" schwer bestraft, aber sicher mit Unrecht, denn man bestrafte nur seine Dummheit. Nehmen wir an, der Mann hätte das gesamte St.G. besser gekannt, wie wir alle zusammen — er hätte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Tat doch vollbracht, denn er irrte nicht im Gesetze, sondern in Tatsachen, er ersah in seinem Vorgehen keine Gefährdung.

Wenn wir also annehmen, daß bei unbewußter Fahrlässigkeit Strafbarkeit nicht vorliegt, so müssen wir doch feststellen, ob im einzelnen Falle echte unbewußte Fahrlässigkeit zu beurteilen ist, da sich unter ihrem Schein auch oft bewußte Fahrlässigkeit verbirgt. Sagen wir, ein Arzt kennt irgend ein neues, wichtiges Medikament, einen lebenrettenden Kunstgriff, eine notwendige Operation nicht, so ist diese nur zum Schein unbewußte Fahrlässigkeit (Nichtwissen etc.), in Wirklichkeit bewußte culpa. Jeder Arzt weiß, daß er sich durch das Lesen einiger weniger, ohnehin nur selten erscheinender Fachzeitschriften ungefähr auf der Höhe erhalten kann, und liest er diese nicht, so riskiert er bewußt, daß es vielleicht „so auch geht". Wird er dann bestraft, so geschieht dies nicht etwa dafür, daß er vor 20 Jahren auf der Universität zu wenig gelernt hat oder weil er etwas nicht gewußt hat, sondern weil er die Behandlungen riskiert hat, ohne seine Kenntnisse zu ergänzen.

Wir haben also in jedem solchen Falle zuerst festzustellen, ob er wirklich unbewußte Fahrlässigkeit betrifft, — ist dies der Fall, dann handelt es sich um psychologische Vorgänge und Zustände, und diese können nicht gestraft werden.

In besonderer Richtung ist das psychologische Moment in einem großen Fragenkomplex zu verwerten, welcher sich um die Erhaltung der Art, die Zuchtwahl im Menschengeschlechte dreht. Allerdings sind dies eigentlich physiologische Fragen, aber bei ihrer Lösung handelt es sich in erster Linie um eine edukative Wirkung auf die Psyche der Staatsbürger im allgemeinen, welche einsehen muß, um was es sich handelt. Der altruistische, alles Menschliche erhaltende, pflegende und schützende Zug unserer Zeit ist weit gegangen: wir lassen kein vom Weibe geborenes Wesen töten und wenn es die scheußlichste Mißgeburt wäre; wir ziehen Verunstaltete, Blödsinnige, Wesen, denen zwei, auch drei Sinne fehlen und die ärgsten Schwächlinge auf, um sie glücklich wenigstens soweit zu bringen, daß sie sich und ihre Fehler fortpflanzen können; wir pflegen alle unrettbar Kranken und schwer leidenden Bresthaften, die entsetzlichsten Krüppel und würden es Mord nennen, wenn ein mitleidiger Arzt die qualvollen Leiden eines dem Tode Geweihten um einige Stunden verkürzen wollte. So kommt es nicht nur dazu, daß die Menschen heute fast vollends in Pfleger und Gepflegte, Schützer und Beschützte, Leidende und Tröster zerfallen, sondern daß durch unser fortwährendes Erhalten, Retten und Versorgen Ruinen von Menschen existieren, deren Nachkommen das ungeheure und so verderbliche Heer der Degenerierten bilden. Die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Natur schaltet jedes mißlungene junge Tier sofort aus, jedenfalls noch eher, bevor es degenerierte Nachkommen gezeugt hat, nur die Kultur erhält sie, und viel zu wenig wird der schweren Verantwortung gedacht, die daraus erwächst, wenn wir die künstlich und geradezu absichtlich gepflegte Degeneration soweit treiben, daß heute schon die Degenerierten einen erschreckend hohen Prozentsatz erreicht haben. Das hat schon Plato gewußt und warnend besprochen. —

Fragen wir, wie hier die Kriminalpolitik mitwirkt, so sehen wir ihre Tätigkeit in der großen Gruppe von fürsorgenden Gesetzen, die sich der Schwachen, Unfähigen und Armen im Geiste annehmen, die einen polizeilichen Charakter tragen und am liebsten jedem der gerade in der Gesellschaft Wertlosesten einen Behüter mitgeben möchte. Die Zahl dieser Gesetze ist groß. Eine Gruppe schützt Dinge, die erst gerade durch die Existenz des Gesetzes schirmbedürftig und hilflos scheinen; eine zweite Gruppe bestraft unterlassene Hilfeleistung, Anzeige und Hinderung von Verbrechen; eine dritte Gruppe schützt die Allzuarmen im Geiste vor Betrug, Ausbeutung und Schädigung; eine vierte bestraft die beleidigte Ehre aller, die zu schwach sind, um sich selber zu wehren, und wenn wir genauere Umschau halten, so gewahren wir, daß es das Gesetz fast nirgends mehr dem Starken und Gesunden überläßt, sich selbst zu schützen, ein großer Teil der Bestimmungen ist zu Gunsten der Degeneration getroffen. —

Aber so, wie heute die Auffassungen und die Verhältnisse geschaffen sind, können wir direkte Änderungen nicht erreichen, wohl aber kann eine überlegte Kriminalpolitik eine große Wirkung auf die psychologischen Vorgänge im Richter erreichen, wenn sie alle enge, schablonisierende und zwängende Fassung der gesetzlichen Bestimmungen meidet. Es genügt nicht, die diesfalls bestehenden, doch nicht zu beseitigenden Gesetze vorsichtig und psychologisch begründet zu formen, sondern es muß vor allem durch weite, zum Denken anregende Bestimmungen auf die Psyche des Richters gewirkt werden. Diesfalls ist eigentlich noch wenig geschehen, und wenn wir zusehen, was es in unseren Gesetzen an starren und unbiegsamen Zahlen — Alter, Schadenshöhe, Verjährung etc. — und an Definitionen giebt, die den Unklugen nicht klug und den Klugen nicht klüger machen, so wundern wir uns nur, wie psychologisch unrichtig man vorging, wie den Leuten noch immer der unsinnige Begriff von dem sich selbst anwendenden St.G. im Kopf steckt. Darin liegt die ganze Schwierigkeit unserer Strafrechtspflege, und unsere einzige Hoffnung kann in einem neuen, psychologisch durchdachten, weiten, zum Denken und Anpassen zwingenden St.G. liegen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VII.

Children' Courts in the United States.

Their origin, development, and results.
Reports prepared for the International Prison Commission.

Samuel J. Barrows,
Commissioner for the United States.
Washington, Government printing office. 1904.

Von

Elsa v. Liszt, Berlin-Charlottenburg.

Über die jetzt so vielfach erwähnten amerikanischen Jugendgerichtshöfe (J. C.) geben die von Samuel J. Barrows zusammengestellten Berichte einen guten Überblick.

Das Buch gibt 9 ausführliche Berichte der bedeutendsten Juvenile Courts, meist von den betreffenden Richtern selbst verfaßt; im Anhang sind mehrere Gesetze abgedruckt und noch einige Nachträge und neuere Statistiken gegeben; den Schluß bildet ein Verzeichnis sämtlicher Staaten der Union mit einer Anmerkung, ob, bez. welche Gesetze über Jugendgerichte sie besitzen. Außerdem enthält das Buch noch ein alphatisches Sachregister, so daß man sich leicht orientieren kann. Störend wirkt die ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Berichte. In einzelnen wird eine klare, sachliche historische Übersicht gegeben (so z. B. von Th. Murphy Police Justice über die Entwicklung in Buffalo New-York; von Mrs. Hannah Kent Schoff über Pennsylvania usw.); andere Verfasser geben nur aneinandergereihte, allerdings sehr lebendige Einzelbilder, so vor allem Judge Lindsey über Denver (Colorado); manche geben eine Statistik, andere wieder nicht und dergleichen mehr. Im ganzen aber ist das Buch außerordentlich lesenswert und anregend.

Barrows beginnt seine Einleitung mit den Worten: „Würde man fragen, welches ist die bedeutsamste Entwicklung von rechtlichen Grundsätzen und Methoden in den Vereinigten Staaten innerhalb der letzten 5 Jahre, so kann die Antwort ohne Zögern die sein: Die Einführung und Einrichtung von J. C. Niemals vielleicht hat eine recht-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Reform solch rasche Fortschritte gemacht. 1899 in Chicago beginnend, entstand die Institution in einer Stadt nach der anderen, in einem Staat nach dem anderen, bis sie nun in 8 Staaten und 11 großen Städten eingeführt ist." (Seither sind noch verschiedene hinzugekommen).

Die Entstehung der Gesetze ist überall auf übereinstimmende Erwägungen zurückzuführen. Alle, die für das öffentliche Wohl Interesse hatten, Richter, gemeinnützige Vereine, Frauenvereine, sahen, daß viel gestraft wurde; der Gerechtigkeit im alten Sinne wurde so sehr Genüge getan, daß die Gefängnisse überfüllt waren, daß sogar kleine Kinder sich darin befanden. Und trotzdem war die Kriminalität beständig im Wachsen begriffen. Man kam zu der Einsicht, daß der Grund zu diesen besorgniserregenden Zuständen darin zu suchen sei, daß man die jugendlichen Übeltäter falsch behandelte. Indem man sie mit alten gewiegten Verbrechern zusammensperrte, erzog man sie erst selbst zu Verbrechern, die nun fast ausnahmslos dem geordneten bürgerlichen Leben verloren waren. „Der Staat hatte unschuldige Kinder für das Verbrechen erzogen, und die Ernte war groß," sagt ein Richter. „Kinder wurden als Verbrecher gebrandmarkt, bevor sie wußten, was ein Verbrechen überhaupt ist," sagt ein anderer. So verschieden nun die Gesetze im einzelnen sind, so verschieden der Umkreis ihrer Wirksamkeit, so kommen doch dieselben Grundgedanken überall zum Ausdruck. Kinder (der Begriff erstreckt sich bis zum 16. Lebensjahr) sind keine Verbrecher; wenn sie Straftaten begehen, die bei Erwachsenen Verbrechen genannt werden, so liegt die Ursache hierfür viel mehr noch als bei Erwachsenen an der Umgebung, vor allen an den häuslichen Verhältnissen; daher muß die Behandlung hier einsetzen. Kinder dürfen nicht mit erwachsenen Angeklagten oder gar Verbrechern von Amts wegen zusammengebracht werden; vor allem nicht in Gefängnissen, aber auch nicht in den Gerichtsgebäuden. Deswegen sind für sie besondere Verhandlungstage anzusetzen, an denen nur gegen sie vorgegangen wird; es werden wenn möglich besondere Räume benutzt, oder sogar besondere Gebäude. Das Schwergewicht der ganzen Einrichtung aber liegt in dem sogenannten Probationssystem. Dieses setzt sich zusammen aus der Urteils- oder Strafaussetzung, der Gewährung einer Bewährungszeit und der Stellung unter die Fürsorge eines probation officers für diese Zeit. In einem Bericht über Probation and Juvenil Courts sagt Mrs. Williamson (Annals of the American Academy of political and social science XX S. 259): „Das Bewährungssystem ist vielleicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die praktischste Bewegung einer Strafrechtsreform, da es die Quelle verstopft, aus der das Verbrechen quillt."

Das erste Jugendgericht wurde 1899 in Illinois eingeführt; es unterscheidet, wie die Gesetze der meisten anderen Staaten, zwischen verwahrlosten und straffälligen Kindern. Ich muß hier einfügen, daß diese Übersetzung, die sich vielfach (auch bei Baernreither) findet, ziemlich willkürlich ist; die Bedeutung der Ausdrücke dependent und delinquent ist in den einzelnen Staaten eine verschiedene; unter den ersten Begriff fallen überall die verlassenen Kinder, die kein Heim haben, meist die, die sich herumtreiben, oft auch die, die sich gegen Verordnungen, nicht aber gegen Staatsgesetze vergangen haben; während anderseits unter delinquent children immer solche verstanden werden, die ein Gesetz verletzt haben; oft aber auch solche, die nur irgend eine Dummheit gemacht haben, die in schlechter Gesellschaft leben, die häßliche Redensarten führen. Ich brauche im folgenden für „dependent" den Ausdruck verwahrlost, für „delinquent" straffällig.

In Illinois gehört in die Gruppe der verwahrlosten Kinder ein Kind, das verlassen ist, das kein Heim hat, das keine elterliche oder sonstige Fürsorge genießt, das gewohnheitsmäßig bettelt oder Almosen empfängt, das sich in schlechter Gesellschaft befindet, oder in einem übel beleumundeten Hause lebt, oder dessen Heim wegen Grausamkeit oder Vernachlässigung von seiten der Eltern kein passender Aufenthalt für das Kind ist.

Als straffällig wird jedes Kind betrachtet, das ein Gesetz verletzt hat, das unverbesserlich ist, das mit Bewußtsein in schlechter Gesellschaft lebt, das in Müßiggang und Verbrechen aufwächst, das wissentlich übelbeleumundete Häuser besucht.

Aus der Mitte der Richter des Circuit Court, des höchsten Gerichts im Staate Illinois, ist ein Richter zu wählen, der das Amt des Jugendrichters übernimmt; vor ihn kommen alle Fälle, die verwahrloste und straffällige Kinder betreffen. Jeder angesehene Bürger kann hier Anzeige erstatten über jeden Fall, in dem es sich ihm um ein solches Kind zu handeln scheint. Ein Probation officer wird sofort beauftragt, die nötigen Nachforschungen anzustellen. Die Eltern werden benachrichtigt, es wird ihnen mit dem Kind zusammen ein Termin zum Erscheinen vor Gericht bestimmt. Hält der Richter es für nötig, so wird das Kind bis dahin einem Unterkunftshaus für Kinder zugewiesen. Die Verhandlung geht ohne Formalitäten vor sich; der Richter spricht zu dem Kind, als wäre es sein eigenes. Es ist selten, daß Zeugen vernommen werden, sowohl das Kind wie die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eltern beantworten offen die Fragen des Richters, der sich bald das Vertrauen beider zu erwerben weiß. Die Hauptsache ist nicht herauszufinden, ob das Kind eine bestimmte Tat begangen hat, „jeder Gedanke an Strafe ist ausgeschaltet"; es handelt sich vielmehr darum, möglichst klar die ganze Lage des Kindes, seine häusliche Umgebung, seinen Charakter, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu erkennen, um danach die Maßregeln ergreifen zu können, die das Kind vor fernerem Schaden bewahren und ihm eine vernünftige Erziehung gewährleisten sollen. Die Verurteilung eines Kindes unter 14 Jahren zu Gefängnis ist verboten. Fast in allen Fällen, in denen ein Kind, das als straffällig anzusehen ist (charged with delinquency), zum erstenmal vor Gericht kommt, wird es seinen Eltern zurückgegeben, aber unter die Aufsicht und Fürsorge eines Probation officers gestellt. In den meisten Fällen war das Ergebnis ein günstiges: es fand sich keine Veranlassung, das Kind wieder vor das Gericht zu bringen.

Das Gesetz gestattet dem Richter, so viele Probation officers anzustellen, als er für nötig hält. Diese Beamten erhalten aber keine Entschädigung aus Staatsmitteln, abgesehen von 15 Polizeibeamten, die als Probation officers fungieren; eine große Anzahl der freiwilligen Beamten wird durch den Women's club of Chicago oder durch reiche Privatpersonen besoldet.

In einem andern Bericht über den J. C. in Illinois (Annals XVII S. 298 ff.) heißt es: „Der J. C. ist das größte derartige Werk, das Illinois je unternommen hat. Durch den J. C. kann in 10 Jahren mehr zur Unterdrückung des Verbrechens getan werden, als im Criminal Court in 50 Jahren."

Der Staat New-York hat 3 J. C., einen in Buffalo und 2 in New-York-City.

Nach dem New-York Penal code sect. 291 § 7 war es möglich, alle Verhandlungen gegen Kinder, die den Penal code verletzt hatten, an jedem Polizeigericht getrennt von denen gegen Erwachsene zu führen.

Judge Murphy, der Verfasser des Berichts über den J. C. in Buffalo, setzte gleich nach seinem Amtsantritt am 1. Januar 1900 bestimmte Tage für Verhandlungen gegen Jugendliche fest; niemand außer den beteiligten Personen durfte zugegen sein. Bald aber stellte es sich heraus, daß damit noch wenig getan war. Der Richter konnte nur auf Verweis erkennen, der selten etwas nützte, oder aber er mußte das Kind an ein reformatory überweisen, und das war häufg eine zu harte Strafe. Die Charity Organisation Society unternahm es nun, zusammen mit dem Richter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und anderen interessierten Personen, einen Gesetzentwurf zu beraten und einzubringen, der die Bewährung und die Stellung unter Obhut eines Probation officers gestattete. Der Entwurf wurde angenommen und trat am 1. Januar 1902 in Kraft. Es können danach 5 (jetzt 10) Probation officers angestellt werden (ohne Gehalt von seiten des Staates.) Ihre Tätigkeit ist dieselbe wie im Staate Illinois; sie haben die Recherchen anzustellen, bei der Verhandlung die Interessen des Kindes zu vertreten und bei Stellung unter Probation die Aufsicht und Fürsorge zu übernehmen. Die Resultate des Systems sind die denkbar günstigsten gewesen. Miss Montgomery, ein Probation officer sagt, das System bringt die Knaben zum Nachdenken „und wenn die Knaben zu denken beginnen, dann hat das Besserungswerk schon einen großen Schritt vorwärts getan. Sie wissen es nicht, aber sie haben begonnen, sich ihre Rettung selbst zu erarbeiten."

Eine andere Dame erzählt von einem Knaben, der unter ihrer Obhut stand und ihr jeden Sonnabend über seine Tätigkeit berichten mußte. Er war ein unruhiger Bursche, der sich gern herumtrieb. So war er eines Tages nach Chicago gekommen und hatte am Ende der Woche kein Geld, um nach Buffalo zurückzufahren; er ging zur Polizeistation und bat, man möge ihn doch bis Sonnabend nach Buffalo schicken. „Warum?" wird er gefragt. „Weil ich eine Dame sehen will." „Was für eine Dame?" „Oh nur eine Dame, die gut zu mir war, als ich einmal in B. hereingefallen war; sie sagte mir, ich solle ihr jeden Sonnabend berichten und ich möchte ihr so gern gefallen." Der Junge bekam sein Billet.

Den ausführlichsten Bericht gibt Richter Lindsey über den J. C. in Denver (Colorado). Er ist sehr wenig übersichtlich, weitschweifig und führt dieselben Dinge oft 4 bis 5 mal an; anderseits aber sind seine Schilderungen einzelner Fälle so lebendig und anschaulich, daß man erst hier einen rechten Begriff des ganzen Verfahrens bekommt. Judge Lindsey muß ein hervorragendes Talent für das Amt eines Jugendrichters haben; man staunt immer wieder, in welch ruhiger, liebevoller, verständiger Weise er mit den schwierigsten Jungen fertig wird. Der Geist seiner ganzen Anschauungsweise kommt an verschiedenen Stellen zu deutlichem Ausdruck. So sagt er S. 119: „Der Staat wird niemals Fortschritte machen in diesem weitreichenden Problem, bis er nicht die Methode des Gefängnisses und des Strafgerichtes verläßt, mit ihrem falschen Geist der Strafe und Rache, und an ihre Stelle ein System setzt, das in eigensinnige Kinder die Lehren der Reinheit, Wahrheit, Rechtschaffenheit und des Fleißes pflanzt, sodaß die Seele erweckt wird, anstatt erniedrigt zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden.“ Und weiter S. 118: „Die Kinder kommen meist aus den elendsten, schmutzigsten Verhältnissen. Wie absurd und lächerlich scheint es, daß nichts getan wurde, die Ursachen zu entfernen, die dem Staat Verbrecher erzeugten, Verbrecher, die nun zu Gefängnis verurteilt wurden, was das Elend und die Unsinnigkeit der Situation nur vermehrte; solche Knaben habe ich wieder und wieder im Gefängnis gesehen, während der Staat weiterschlief und glaubte, daß er seine Pflicht gegen die Gesellschaft erfüllte, daß er die Gesellschaft schützte, während er nur die siedende Masse vermehrte, die die Verbrecher der Zukunft hervorbringt.“

Die Probation officers haben hier in Denver weniger Bedeutung als in Illinois; sie stellen im wesentlichen nur die nötigen Nachforschungen an, Besuche in den Wohnungen werden selten gemacht; die eigentliche Überwachung behält der Richter als sein eigener Probation officer selbst in der Hand. Er hat dazu angeordnet, daß alle Jungen, die unter Bewährung stehen, alle 14 Tage zu ihm kommen und Zeugnisse ihrer Lehrer und Lehrherren vorlegen müssen; die Mädchen berichten ebenso an eine Dame. Die Kinder setzen bald ihren ganzen Ehrgeiz darein, recht gute „reports“ zu bringen und das Lob des Richters zu erringen. Viele lehrreiche und anregende Erörterungen knüpfen sich an die Besprechung dieser reports. Lindsey selbst erzählt von seinen Gesprächen mit den Knaben: „Das Gericht wird eröffnet mit einer kurzen „Sonnabendmorgen-Unterhaltung.“ Sie wird so interessant wie möglich gemacht. Man macht keinen Versuch, den Knaben zu predigen. Ich spreche zu ihnen fast so, als wenn ich selbst einer von ihnen wäre (an anderer Stelle sagt er, daß ihm dies nicht schwer wird, „da ich selbst viel von einem Knaben an mir habe“), der über irgend eine gewöhnliche Knabenschwierigkeiten diskutiert, irgend einen Punkt illustriert oder einen Grundsatz einschärft. Ihre Pflichten als kleine Bürger werden ihnen eingeprägt. Es wird ihnen oft gesagt, daß sie die besten Knaben in Denver sind. Mit den wenigen Ausnahmen haben wir das größte Mitleid. Einige von ihnen haben früher Dinge getan, die sie nun ebenso verachten wie wir; sie wissen, daß wir die Knaben nicht verachten; sie sollten nicht fürchten, gefaßt zu werden, wie die meisten Jungen es tun. Sie sollten sich viel eher fürchten, unrecht zu tun, weil es sie mehr verletzt als irgend einen anderen. Einen Mann, der sein Vermögen verloren hat, oder der das Opfer eines Verbrechens geworden ist, bemitleiden wir nicht so sehr, als den Knaben, der etwa dies Verbrechen begangen hat. Er ist der Gegenstand unseres Mitleids. Deswegen sind wir hier, ihnen zu helfen, der Welt zu beweisen, daß sie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

doch gute Knaben sind, nicht schlechte Knaben. Sie müssen selbst helfen, unseren Glauben zu rechtfertigen."

Auf diese Art gewinnt der Richter das Vertrauen der Kinder; um so mehr, als er genau all ihre besonderen Ausdrücke kennt, als er genau Bescheid weiß über die verschiedenen Gesellschaften und Banden in allen Stadtteilen. Es wird bald eine Ehrensache für die Kinder, dem Richter Freude zu machen, indem sie das Ansehen des J. C. immer mehr heben. Viele Knaben kommen auch als freiwillige probationers zum Richter; sie haben irgend etwas Unrechtes begangen, sind aber nicht gefaßt worden; ein Freund, der selbst unter Bewährung steht, redet ihnen so lange zu, bis sie überzeugt sind, daß es das allerbeste für sie ist, dem Richter alles zu gestehen und mit seiner Hilfe zu versuchen, gute Bürger zu werden. So sind in 2 Jahren 150 Kinder gekommen, und über keins von ihnen ist später irgend eine Klage eingelaufen.

Nur in ganz schweren Fällen werden die Kinder einer Anstalt überwiesen. Aber auch hier läßt der Richter Vertrauen walten; er schickt die Kinder hin, allein, oft weit durch die Stadt, unbewacht, mit ihrem eigenen Überweisungsschein in der Tasche; und noch niemals hat ein Kind dies Vertrauen getäuscht. Es ist das ein Beweis für die Richtigkeit eines Wortes, das sich in einem anderen Bericht findet: „Jeder Charakter wird besser durch Freiheit als durch Gewalt gebildet."

Die Grundlage für das Verfahren in Colorado bildet ein Komplex von Gesetzen, die 1903 zusammengefaßt wurden, zum Teil aus älteren, abgeänderten, zum Teil aber auch aus ganz neuen Gesetzen. Das erste betrifft die Behandlung von straffälligen Kindern. Es gibt eine Definition des Begriffes „delinquent," den es sehr weit faßt; so fallen auch Kinder darunter, die eine häßliche und unanständige Sprache führen. Gegen sie soll getrennt von Erwachsenen verhandelt werden. Eltern, die zum bestimmten Termin nicht erscheinen, können wegen contempt of court bestraft werden. Beamte, die der Bestimmung, daß Kinder nicht in das Gefängnis kommen dürfen, zuwiderhandeln, werden bestraft. Jedes Kind, das verhaftet wird, soll sofort vor den County Court (Vormundschaftsgericht) gebracht werden. Für die Behandlung der verwahrlosten Kinder existiert ein besonderes Gesetz, da nach dem Staatsgesetz von Colorado nicht zwei Dinge in einem Gesetz behandelt werden dürfen. Die Probation officers erhalten im allgemeinen kein Gehalt; nur in Städten von über 100000 Einwohnern werden drei Beamte besoldet; einer mit 1500 Dollar, zwei andere mit je 1200 Dollar

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jährlich, und außerdem erhalten sie Ersatz für die Kosten bis 500 bez. 300 Dollar. Die besoldeten Probation officers haben die Machtbefugnisse eines Sheriffs, so können sie z. B. Verhaftungen vornehmen.

Von größter Wichtigkeit ist ein Gesetz, das in Colorado zuerst erlassen wurde, und das die Bestrafung von Eltern und sonstigen Personen, denen Kinder anvertraut sind, vorsieht, für den Fall, daß sie Schuld an dem schlechten Betragen, an der delinquency, der Kinder tragen. So wird in dem Fall, daß ein Kind verurteilt wird, weil es etwa für seinen Vater Branntwein gekauft hat, der Vater bestraft, der es hingeschickt hat, und der Verkäufer, der dem Kinde das Getränk gegeben hat. Gerade dies Gesetz hat viel dazu beigetragen, das Verantwortlichkeitsgefühl der Erwachsenen gegenüber Kindern zu stärken.

Dann hat Colorado ein Gesetz, das dem Vormundschaftsgericht die Gerichtsbarkeit für alle Fälle, in denen es sich um jugendliche Übeltäter handelt, überträgt.

Man sieht, eine Fülle von Gesetzen, die alle ineinandergreifen und bei richtiger Handhabung in mustergiltiger Weise für die Erziehung, für das leibliche und geistige Wohl der werdenden Staatsbürger sorgen.

Den Bericht über Pennsylvania gibt Mrs. Hannah Kent Schoff, President National Congress of mothers, Chairman Juvenile court committee, New Century Club, Philadelphia.

Hier in Pennsylvania ist die ganze Bewegung für Errichtung eines J. C. von Frauen eingeleitet worden. Frauen haben das meiste zur Durchführung der Idee getan.

Den Anstoß gab 1899 die Verurteilung eines achtjährigen Mädchens wegen Brandstiftung. Der Fall erregte solches Mitleid, solches Grauen in Frau Kent Schoff, daß sie nicht ruhte, bis sie die Erlaubnis erhalten hatte, das kleine Mädchen in einer Familie unterzubringen. Dann aber machte sie sich daran, die bestehenden Bestimmungen, unter denen ein solcher Fall möglich war, genau zu studieren. Sie fand, daß der Richter keine andere Wahl gehabt hatte, als das Kind, das das Gesetz verletzt hatte, in ein Reformatory zu überweisen, und selbst dieses wollte das Mädchen wegen der Schwere seines Verbrechens zuerst kaum aufnehmen. Der Staat hatte zwei Zufluchtshäuser für Kinder, die aber lange nicht groß genug waren. Ein Gesetz verbot, Kinder länger als zwei Monate im Armenhaus zu behalten, einen Ersatz dafür aber gab der Staat nicht. Die Children's Aid Society tat ihr möglichstes, die Kinder unterzubringen, aber es fehlten ihr die Mittel, ausreichend zu helfen. Be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fanden sich doch im Philadelphia County Prison im Jahre 1900 500 Kinder von 6 bis 16 Jahren! Außerdem gingen jeden Monat 2- bis 300 Kinder durch die Polizeistation; dann waren 800 Kinder in jeden Reformatory, ohne Unterscheidung, weswegen sie hingekommen waren. Es war ja so leicht, sie dorthin zu bringen; jeder Beamte konnte auf den Wunsch von Eltern, die behaupteten, ihr Kind sei unverbesserlich, ohne weitere Nachforschungen es in eine Anstalt überweisen. „Der Staat setzte eine Prämie aus für elterliche Unverantwortlichkeit und begrüßte alle, die Erziehung und Unterhalt auf Kosten des Staates wünschten", sagt Mrs. Kent Schoff. „Die Kirchen, die Millionen für Missionszwecke ausgaben, waren blind für die Not an ihrer eigenen Tür". „Keine Mutter dachte an diese Kleinen, nur das kalte gesetzliche Verfahren im Criminal Court galt für sie". „Dagegen liegt doch das einzige wirksame Mittel, dem Verbrechen Einhalt zu tun, darin, daß man seine Quelle verstopft, und das kann nur beim ersten Fehltritt in der Kindheit geschehen. Kluge Behandlung in dieser Zeit wird das Kind retten, aber unverständige Behandlung oder Vernachlässigung wird alle schlechten Eigenschaften entwickeln, und das Resultat wird ein Verbrecher sein, gegen den die Gesellschaft sich schützen muß und dessen Unterhalt sie viel kosten wird". Der richtige Weg kann aber nur eingeschlagen werden, wenn intelligente Frauen dem Gegenstand dieselbe Sorge widmen, die kluge, liebevolle Mütter ihren eigenen Kindern angedeihen lassen. „Unschuldige Kindheit muß leiden, bis die Frauen erkennen, daß eine weitere Mutterliebe von ihnen verlangt wird, als die für ihre eigenen Kinder. Bis sie jeder Frage, die Kindheit betreffend, Mutterfürsorge und Muttergedanken widmen, werden wir das alte System sehen, das Tausende von Leben zerstört, das aus Kindern Verbrecher gemacht hat, die ebenso leicht zu guten Bürgern hätten gemacht werden können." Frau Kent Schoff bildete unter ihrem Vorsitz aus Mitgliedern des New Century Club Philadelphia ein Komittee, das alle Bestimmungen Kinder betreffend in sämtlichen Staaten der Union sammelte und herausgab (diese Sammlung wird immer weiter ergänzt). Es fand sich, daß Illinois die besten Bestimmungen für Kinder hatte, und es wurde beschlossen, ein ähnliches Gesetz in P. vorzubereiten. So wurden 1901 zwei Gesetze angenommen, betreffend die Einrichtung eines J. C. und die Anstellung von Probation officers. Sämtliche Fürsorgebeamte sind Frauen; sie werden dem Congress of Mothers entnommen, für ihr Amt besonders ausgebildet und vom New Century Club besoldet. Das Schwergewicht des ganzen Verfahrens liegt bei ihnen; der Richter wechselt alle Monate und hat keine Gelegenheit, sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genügend in seine Aufgabe einzuleben. Es ist dies ein Nachteil des Verfahrens in Pennsylvania. Die Frauen haben sich sehr bewährt; Frau Kent Schoff meint: „Indem sie in ihrer Weise mit Mutter und Kind umgehen, kommen sie in engere Beziehung zu ihnen, als das ein Mann je kann".

Frau Kent Schoff sagt weiter: „Eine Erfahrung mit einigen Tausenden von Kindern hat entscheidend bewiesen, daß es keine Verbrecherklasse von Kindern gibt. Die Umgebung eines Kindes, der Mangel an häuslicher Fürsorge und Vernachlässigung mögen es wohl zum Verbrechen bringen. Trotzdem aber finden wir in jedem Kind den Keim des Guten, und diesen zu beleben und zu entwickeln, ist ist unsere Aufgabe. Strafe tut das nicht. Erziehung, Hilfe, Liebe und geduldiger Antrieb der besseren Instinkte kann allein diesen Trieb entwickeln. Wir sehen nicht auf das Verbrechen, wir sehen auf das Kind." Ein Richter des J. C. erklärt: „Meine Erfahrung heim J. C. hat mich zu der Überzeugung geführt, daß die Einführung dieses Gerichtshofes von unschätzbarem Wert ist als zivilisatorischer Faktor in unserer Gemeinde".

In Wisconsin wurde 1901 ein J. C. Gesetz angenommen, ähnlich dem in Illinois; auch hier verdankt es seine Entstehung den Bemühungen einer Frau, Mrs. Whitcomb.

In New Jersey kam 1903 ein J. C. Gesetz zustande; es ist hier aber noch immer möglich, daß Kinder ins Gefängnis kommen, und das ganze Verfahren scheint noch nicht so ausgebildet zu sein wie in anderen Staaten.

In Indiana wurde 1903 ein besonderer J. C. eingerichtet, und es wurden zwei besoldete Probation officers angestellt, während freiwillige so viel wie nötig bestellt werden können. Über das Probationsystem des Gerichtshofes in Indianopolis-Indiana gibt Mrs. Rogers einen sehr guten Bericht. Sie schließt mit den Worten: „Wir glauben, daß das Probationsystem eine wissenschaftliche Methode ist, jugendliche Verbrecher zu behandeln, weil es die Tatsachen zu bestimmen, weil es die Ursachen hinter den Wirkungen zu erkennen sucht. Wir glauben, daß es ein humanes und ein ethisches Verfahren ist, weil es diese Ursachen zu entfernen sucht durch die emporhebende Macht von gesundem menschlichen Einfluß. Wir glauben, daß ein J. C. ohne Probationsystem sowohl unwissenschaftlich als inhuman ist; und wenn er auch jedem Buchstaben des Gesetzes Genüge tut und hat kein wissenschaftliches Verhalten gegenüber dem Verbrechen, so ist er ein Unsinn; und wenn er nicht die Macht des persönlichen Kontaktes hat, ist er wie tönendes Erz und wie eine klin-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gende Schelle. Das Probationsystem war einer der ersten Schritte in der wissenschaftlichen Behandlung der Kriminalität, aber so lange als es nur bei Erwachsenen angewendet wurde, arbeitete es am falschen Ende. Seine Anwendung bei jugendlichen Übeltätern sollte einer der wichtigsten Faktoren sein zur endlichen Lösung des Problems der Kriminalität".

Missouri erhielt 1903 durch die Bemühungen des Humanity Clubs von St. Louis (eines Frauenvereins) ein J. C. Gesetz.

In den Gesetzen von verschiedenen anderen Staaten finden sich vereinzelte Bestimmungen für die Behandlung von Jugendlichen, aber eigentlich J. C. haben sie noch nicht.

Wie man sieht, gibt das Buch eine Fülle von Anregungen für die verschiedensten Gebiete. Überall finden wir, daß die Begriffe Strafe und Vergeltung für Kinder jetzt völlig ausgeschaltet sind; überall, wo von ihnen die Rede ist, fühlt man heraus, daß sie in diesem Zusammenhang für völlig veraltet angesehen, als „Reste von Barbarei" betrachtet werden. Es hat sich eben in den letzten zehn Jahren ein völliger Umschwung in den Anschauungen vollzogen. Es handelt sich nicht mehr ausschließlich um die Bestrafung begangener Verbrechen, sondern darum, die Verbrecher zu bessern, d. h. sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, sie auf die bestmögliche Weise wieder zu guten Bürgern (der Ausdruck findet sich sehr häufig) zu machen. Und vor allen Dingen will man die Ursachen des Verbrechens beseitigen, die eben in der vernachlässigten Jugend zu finden sind.

Wir dürfen natürlich nun nicht die amerikanischen Einrichtungen, in Einzelheiten unverändert, einfach auf unsere Verhältnisse übertragen wollen; die Voraussetzungen sind ja ganz andere. Wir haben seit 100 Jahren die allgemeine Schulpflicht, die es in vielen Staaten der Union heute noch nicht gibt. Bei uns kommen seit mehr als 30 Jahren Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht vor den Strafrichter; der Staat nimmt sich jetzt ihrer an, wenn auch nur die Gefahr künftiger Verwahrlosung besteht. Aber Kinder von 12 bis 16 Jahren kommen ins Gefängnis, und daß sie daraus nicht als „gute Bürger" entlassen werden, wird wohl von keiner Seite mehr bezweifelt. Die Trennung der Kinder von den Erwachsenen vor Gericht ließe sich auch bei uns durchführen; dagegen wären alle Fälle, in denen es sich um Jugendliche, sei es verbrecherische, sei es verwahrloste, handelt, an einen, für diese Aufgabe besonders befähigten Richter zu über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tragen. Auch für uns würde sich die Einführung des Probationsystems mit seiner Urteilsaufschiebung und vor allem seinen persönlichen Pflegern empfehlen.

Es fehlt aber in weiten Kreisen an Interesse, an Verständnis für die Wichtigkeit aller hierher gehörigen Fragen. Dieses Verständnis zu wecken, Lösungen der Probleme zu zeigen, die nicht nur von Theoretikern erörtert, sondern von praktischen, warmherzigen Menschen mit Erfolg in die Wirklichkeit übertragen worden sind, dazu kann das vorliegende Buch helfen, dazu sollte dieser Bericht beitragen.

Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Herm. Pfeiffer, Privatdozent a. d. Universität Graz.

1.

„Über die forensiche Blutdifferenzierungsmethode nach van Itallie." Vortrag gehalten auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Stuttgart 1906. Vortragender prüfte die vor kurzem von van Itallie angegebene Blutdifferenzierungsmethode auf ihre forensische Verwertbarkeit. Sie besteht bekanntlich auf der verschiedenen Thermolabilität der Menschen- und Tierblutkatalasen (katalytische Abspaltung von Sauerstoff aus einer 1 proz. Wasserstoffsuperoxydlösung) bei $^1/_2$ stündiger Einwirkung einer Temperatur von 63° C. Während — nach van Itallie's Angaben — bei dieser Temperatur und Zeitdauer ihrer Einwirkung die katalytische Wirkung des Menschenblutes nahezu quantitativ erhalten bleibt, geht jene des Tierblutes mit Ausnahme des Affenblutes zugrunde, so daß aus dieser Differenz Menschen- von Tierblut unterschieden werden kann.

Vortragender kommt mit seinen Versuchen zu folgenden Ergebnissen:

Es erheben sich schon von vornherein schwere Bedenken gegen die praktische, forense Verwertbarkeit eines Verfahrens, welches bei Verbrauch großer Materialmengen nur die einfache Unterscheidung von Menschen- und Tierblut ganz allgemein gestattet, da sich doch häufig das gerichtsärztliche Interesse auf die Entscheidung der Frage konzentriert, welcher Tierart (Reh, Hase, Huhn etc.) eine Blutspur entstamme. Auch gegen die Verwendung der von v. Itallie vorgeschlagenen „Gärtuben" spricht sich Vortragender der ihnen anhaftenden Ungenauigkeit wegen aus. Sie gestatten nur eine approximative Ablesung des abgespaltenen Gasvolumens.

Die Versuche des Vortragenden führten zu dem Resultate, daß die katalytische Wirkung unbeeinflußter Blutlösungen innerhalb weiter Verdünnungsgrenzen (1 : 8000—64 000) noch nachweisbar sei, daß dieser „katalytische Titer" bei verschiedenen Tierarten und bei verschiedenen Individuen einer Spezies nicht unerheblichen Schwankungen unterworfen sei, daß dieses Vermögen der Sauerstoffabspaltung nicht dem Blutserum, sondern den roten Blutkörperchen anhafte und daß das katalytische Vermögen des Blutes nicht nur durch thermische, sondern auch durch chemische Einflüsse verschiedener Art zerstört werden könne. Bei unverändertem (genuinem) Blute bestünden v. Itallie's Angaben tatsächlich zu Recht. Es könne im Laboratoriumsversuch mit frischem Blute hinsichtlich seiner Provenienz von Mensch oder Tier durch $^1/_2$ stündiges Erhitzen auf 63° unterschieden werden, da die Katalasen des erstgenannten dabei nahezu quantitativ erhalten bleiben,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diejenigen des letztgenannten zerstört werden. Bei eingetrockneten oder gefaulten Blutlösungen hingegen — also gerade bei Objekten der gerichtsärztlichen Praxis — ändern sich aber diese Verhältnisse in ganz regelloser Weise, so daß dann ein Rückschluß auf die Provenienz des Blutes nicht mehr gezogen werden könne.

Vortragender kommt zu dem Ergebnis, daß eine Methode, gegen die schon gewisse praktische Bedenken sprechen, die außerdem bei etwas verändertem Blute auch nicht halbwegs verwertbare Resultate gebe, gerade in Fällen der forensischen Praxis aber vollständig im Stiche lasse, nicht in die Reihe der heute so exakt arbeitenden Blutuntersuchungsverfahren aufgenommen werden dürfte. An der Diskussion beteiligte sich im Namen des Untersuchers, Dr. Fraenkel, Prof. der gerichtlichen Medizin Dr. Strassmann, Berlin. Auch von dieser Seite wird das Verfahren van Itallie's als unbrauchbar bezeichnet, so daß — in Übereinstimmung mit früheren Beobachtungen von Arnold und Werner — heute der Stab über die Brauchbarkeit dieser Neuerung gebrochen erscheint.

Von Professor C. Stooß in Wien.

2.

Erinnerungsvermögen. In der Strafsache gegen Frau Luise Rutthofer, die ihren Mann erstochen hat, sagte der Arzt Dr. August Sieber als Zeuge aus, Rutthofer habe ihn vor 8 bis 9 Jahren konsultiert.

Über das weitere Zeugenverhör berichtet die Neue Freie Presse vom 28. September 1906.

«Präs.: Die Angeklagte hat behauptet, daß Sie, Herr Zeuge, ihr, als Sie wegen des Zustandes des Rutthofer einmal besuchte und Ihnen dabei mitteilte, daß ihr Mann einen Selbstmordversuch unternahm, indem er sich bei Bregenz in den See stürzen wollte, sagten: „Das nimmt noch ein schlechtes Ende mit ihrem Manne, der leidet an Verfolgungswahn!“ Haben Sie diese Äußerung zu Frau Rutthofer gemacht? — Zeuge: Ich kann mich überhaupt nicht erinnern, einmal mit Frau Rutthofer gesprochen zu haben, noch weniger eine solche Diagnose gestellt zu haben. Aber ich muß hinzufügen, daß ich für Frauenphysiognomien ein überaus schlechtes Gedächtnis habe.

Geschworner Hans Munding: Ich muß hier seitens der Geschwornen die Erklärung abgeben, daß die Geschwornen der festen Überzeugung sind, daß der Herr Zeuge schon mit Rücksicht auf die von ihm vorgenommenen Untersuchungen des Landesrates Rutthofer sich erinnern und es wissen müßte, wenn er diese Diagnose gestellt hätte. — Zeuge: Ich glaube nicht. — Verteidiger: Können Sie es bestimmt verneinen? — Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern, ich glaube nicht, aber ich kann es auch nicht ausschließen. Es ist möglich.»

Die österreichische Strafprozeßordnung, § 315, gibt den Geschwornen das Recht, an jede Person, die einvernommen wird, Fragen zu stellen. Die Erklärung des Geschwornen Munding: „Daß die Geschwornen der festen Überzeugung sind, daß der Herr Zeuge schon mit Rücksicht auf die von ihm vorgenommenen Untersuchungen des Landesrates Rutthofer sich er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

innern und es wissen müßte, wenn er diese Diagnose gestellt hätte" ist kaum eine gesetzliche Ausübung des Fragerechts. Die Geschwornen sind nicht berufen, vor dem Wahrspruch Erklärungen über ihre Überzeugung abzugeben. Allein wichtiger als dieses prozessuale Bedenken gegen die Zulässigkeit der Erklärung des Geschwornen ist das psychologische Bedenken gegen den Inhalt seiner Erklärung. Der Geschworne und seine Kollegen halten es für selbstverständlich, daß sich ein Arzt an eine Äußerung erinnere, die er vor 8 oder 9 Jahren einer Frau über den Zustand ihres Mannes gemacht hat, und daß er bestimmt wisse, ob er sich so geäußert habe oder nicht. Diese Zumutung verkennt die Kraft des menschlichen Gedächtnisses durchaus. Ein Arzt äußert sich täglich über den Zustand von Kranken. Wie ist es da möglich, daß er noch nach Jahren über solche Einzelheiten Bescheid weiß!

Interessant ist die Mitteilung des Zeugen, er habe für Frauenphysiognomien ein schlechtes Gedächtnis. In der Tat kann das Gedächtnis eines Menschen je nach dem Gegenstand sehr verschieden sein. Wer in bezug auf Wahrnehmungen der einen Art ein außerordentliches Gedächtnis hat, kann im übrigen ein sehr mäßiges Erinnerungsvermögen besitzen. Das Mißtrauen, das die Geschwornen gegen die Wahrheitsliebe des Zeugen bekundeten, beruhte daher auf unrichtigen psychologischen Voraussetzungen. Damit soll nicht gesagt sein, daß Berufsrichter von solchen psychologischen Irrtümern frei sind.

3.

Zur Eidesfrage. In der lehrreichen kleinen Schrift: „Die Aufgaben des Verteidigers. Gedanken eines alten Verteidigers zum Prozesse Sternberg." Berlin, Bermühler 1901, berichtet der Verfasser S. 14 in der Anmerkung:

„In dem Bezirke, in welchem ich zuerst vor vielen Jahren in die Anwaltspraxis trat, sollten beiden Parteien Eide abgenommen werden; der ersuchte Richter verwechselte die Eide, und so beschwor in der Tat jede Partei das als wahr, was ihr Gegner behauptet und sie widersprochen hatte ... Das Prozeßgericht hob natürlich beide Eidesleistungen auf, und nun leistete jede Partei den Eid, der ihr zukam."

Das ist nun allerdings schon mehr als 30 Jahre her, fügt der Verfasser bei, aber in den Verhältnissen selbst hat sich nichts geändert. Gewiß nicht! (In diesem Falle lag nicht nur ein sprachliches Mißverständnis vor, wie es bei Nachsprechen eines Eidessatzes oft vorkommt.) Vergl. Hans Groß Kriminalpsychologie, 2. Aufl. 1905, S. 627.

Der Richter hat sich nicht Rechenschaft gegeben, welche Partei den einen und welche den andern Eidessatz zu beschwören habe. Er hat sich nicht in die prozessualische Sachlage hineingedacht.

Den Parteien ist der Sinn des Eidessatzes gar nicht zum Bewußtsein gekommen; sonst hätten sie nicht das Gegenteil von dem, was sie für wahr hielten und was ihrem Interesse entsprach, feierlich erklärt und eidlich bekräftigt.

Diese Gedankenlosigkeit erklärt sich aus der Natur des „sententionierten" Eides.[1]) Das Formelhafte des Eidessatzes ist der Geisteträgheit günstig. Da-

1) Österreich hat ihn in der Hauptsache beseitigt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu kommt, daß der Eidessatz häufig nicht dem Fassungsvermögen und dem Verständnis desjenigen angepaßt wird, der ihn beschwören soll. Die Heiligkeit des Eidschwurs vermag diese Übelstände nicht zu heben.

Es wäre zu wünschen, daß die Psychologie der eidlichen Aussage näher untersucht würde.

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes in Leipzig.

4.

Ein Uhrennepper? Vorigen Sommer besuchte ich die Niederlande. Von Dordrecht wollte ich nach Antwerpen fahren. Ich nahm den Schnellzug, der von Amsterdam nach Brüssel geht. In dem Abteil zweiter Klasse, worein ich stieg, saß ein alter Herr, offenbar ein Semit. Ich kümmerte mich zunächst nicht um ihn, sondern zog meinen Bädecker heraus und verfolgte an der Hand der Karte den Reiseweg. Der Alte suchte sogleich eine Anknüpfung, er nannte mir das Hollandsche Diep, den Moerdijk usw. Dann erzählte er von seiner Heimat Thüringen, von seiner Jugend, von seinem Ramschhandel und den großen Umsätzen, die früher dabei zu machen waren. So scheinbar ganz unauffällig brachte er erst aus der linken Westentasche eine goldene Taschenuhr und zog sie auf, dann aus der rechten. Ich äußerte instinktiv meine Verwunderung darüber, daß er zwei Taschenuhren bei sich trug, und sprach die Vermutung aus, daß wohl die eine Uhr Bahnzeit, die andre Stadtzeit zeige. Er meinte: „Das sind Gelegenheitskäufe, wenn sich ein Abnehmer findet, schlage ich sie wieder los. Besonders an Deutsche verkaufe ich viel. In Deutschland gibt es so wenig achtzehnkarätiges Gold.“ Dabei klappte er den Deckel der rechten Uhr auf und wies auf eine eingeprägte 18. Den deutschen Feingehaltsstempel entdeckte ich freilich nicht. Nach dem Preise habe ich den Alten nicht gefragt. Denn ich wollte im Schnellzuge zwischen Amsterdam und Brüssel keine goldene Taschenuhr kaufen. Ich hatte zuviel von den Nepperuhren gehört, die sich die Betrüger bei der Firma Septimius Dietrich in Leipzig für billiges Geld kaufen, um sie dann als Gelegenheitskauf oder wegen angeblicher Geldnot scheinbar unterm Preise zu verkaufen. Ganz geriebene Gauner verkaufen die Nepperuhren sogar unter dem Vorgeben, sie rührten von einem Diebstahle her. Der Alte im Schnellzuge hat seine Sache nach meiner Ansicht recht geschickt gemacht, wenn er ein Nepper war. Er hat eine von Ausländern viel gefahrene Strecke gewählt. Er hat in zwangloser Weise ein Gespräch eingeleitet und das Augenmerk mit Geschick auf seine Ware gelenkt. Zweckmäßigerweise fuhr er zweiter Klasse. Er war gut angezogen und gebärdete sich ganz biedermännisch. Ich kann mir schon denken, daß dieser oder jener ihm zwischen Amsterdam und Brüssel eine goldene Uhr abkauft und dann nicht weiß, gegen wen er die Wandelungs- oder Schadensersatzklage erheben soll.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

5.

Ein ganz außergewöhnlicher Fall von Schlaftrunkenheit. Kürzlich durchlief die Zeitungen folgendes Ereignis, das ich nach dem Berichte der Frankfurter Zeitung vom 2. Okt. 1906 erzähle. Kurz vor Be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ginn der Vorstellung in einem Zirkus in Libau erscheint ein russischer Seeoffizier, angetrunken, und setzt sich in die vorderste Zuschauerreihe. Sehr bald schläft er ein und ergötzt das Publikum durch lautes Schnarchen. Plötzlich erwacht er jäh, als ein Artist ein paar Pistolenschüsse abgibt. „Der Kapitän reckte sich empor (heißt es weiter) und sah mit verglasten Augen dorthin. Offenbar befürchtete er einen Anschlag auf sich oder eine Meuterei, und in dieser Verkennung der Lage zog er seinen Revolver und gab ebenfalls ein paar Schüsse ins Blaue ab.“ Glücklicherweise ohne Schaden. Er ward entwaffnet und an die Luft gesetzt. Es ist also hier ein klassischer Fall von Schlaftrunkenheit geschildert, nur daß der Schlaf ein durch Alkohol künstlich herbeigeführter war, was aber am psychologischen Mechanismus nichts ändert. Ob die Motive des Losschießens wirklich die vom Zeitungsschreiber angenommenen waren, bleibe dahingestellt. Möglich sind sie immerhin, sogar wahrscheinlich, besonders in einer Zeit des Aufruhrs und der Meuterei, wie sie im russischen Heere und in der Flotte jetzt (1906) so häufig sind. Der Ausgang der Sache war noch ein sehr glücklicher. Wie leicht aber hätte namenloses Unglück entstehen können! Verkennung von Zeit, Ort, Personen und Situation ist bei plötzlich aus tiefem Rausche künstlich Erweckten sehr häufig, doch sind Unglücksfälle, die darauf zurückzuführen wären, wohl nur selten erwähnt.

6.

Die Papillarlinien der Ferse. Genügend fast schon ist über die Hautlinien der Finger berichtet worden. Wenig untersucht sind dagegen zurzeit noch die der Ferse, die freilich nur theoretisches Interesse bieten. Der unermüdliche Féré hat auch diese studiert (Comptes rendus des séances de la Société de Biologie, séance du 24 fevr. 1906). Die Hautlinien sind hier fast nur schräg oder quer. Schlingen — immer nach außen und nach vorn — kommen nur ganz ausnahmsweise vor. Verf. sah sie nur einmal bei einem Normalen, und zweimal unter 219 erwachsenen Geisteskranken. Häufiger kamen sie bei idiotischen und epileptischen Kindern vor und hier öfter einseitig; dort waren sie stets bilateral und symmetrisch. Die Abdrücke geschahen mittels Druckerschwärze.

7.

Das räudige Schaf der Familie. Es ist allgemein bekannnt, daß bisweilen in den besten Familien, bei sorgsamster und gleicher Erziehung unter guten, wohlerzogenen Kindern plötzlich einmal ein boshaftes, schlecht diszipliniertes erscheint, bis zum Bilde einer sogenannten moral insanity. Woher dies? Wenn es sich nicht etwa um latente oder angehende Psychosen, anderweite Gehirnkrankheiten oder Neurosen handelt, so gibt es nur zwei Möglichkeiten. Erstens der Fall, auf den wohl zuerst die Franzosen hinwiesen und den man stets im Auge haben muß: Das Kind stammt von einem fremden Vater, oder zweitens, Vater oder Mutter oder beide befanden sich zurzeit der Konzeption, die Mutter auch während der Schwangerschaft, in einem somatisch oder psychisch schlechten Zustande, der dann den Keim affizieren muß. So plausibel dieser Grund ist, so schwer ist er doch in concreto zu beweisen, da

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wir, wenn, wie doch meist, eine Reihe von Beischlafsakten stattfanden, die weit auseinander liegen können, nie sicher wissen, welcher der befruchtende war. Daher läßt sich z. B. auch fast nie sicher erweisen, ob die Konzeption im Rausche stattfand oder nicht, und wenn manche Frauen genau den Empfängnisakt von den nicht befruchtenden Akten unterscheiden wollen, so ist dies wohl nur eine Illusion, eine Auto-Suggestion.

8.

Die Kindersterblichkeit in Deutschland. Kürzlich las ich, daß bis zu einem Jahre in Deutschland mehr Kinder sterben, als in den anderen Kulturstaaten. Dies erscheint um so rätselhafter, als hier doch die Hygiene im ganzen besser als sonst und die Rasse eine im ganzen gesunde ist. Woher? Es dürfte wohl schwer sein, hierfür eine absolut richtige Antwort zu erhalten, aber gerade an diesem Thema können wir ersehen, wie unendlich schwierig es ist, die Statistiken zu deuten, weil sie eben zu vieldeutig sind und sich daher nur sehr schwer miteinander vergleichen lassen. Lassen wir nur ein paar Momente für die Kindersterblichkeit Revue passieren, um die ganze Schwierigkeit darzustellen. Zunächst ist Kräftigkeit, Kinderreichtum der Rasse ein wichtiger Faktor, sodann der Bau des weiblichen Beckens, die Größe des Kindes, das Alter der Eltern bei Zeugung derselben, ihr Altersunterschied, das Verhältnis der ehelichen zu den unehelichen Geburten, die Hygiene im allgemeinen und besonderen, namentlich die der Schwangerschaft, das Stillen der Kinder, die Art der künstlichen Kinderernährung, [1]) die Pflege des Kindes, die so gefährliche Beschäftigung verheirateter Frauen in der Industrie etc. Im Hintergrunde stehen als drohende Gespenster chronische Krankheiten der Eltern, die die Lebenstüchtigkeit der Sprößlinge mit bestimmen, in vorderster Reihe der Alkoholismus und die Syphilis. Auch der Beruf ist nicht zu unterschätzen, ob es sich um Industrie-, Landarbeiter, Städter, Landbevölkerung u. s. f. handelt. Neuerdings ist man noch auf eine bisher unbekannte mögliche Ursache der Kindersterblichkeit gekommen. Unter dem Viehfutter sollen öfters schädliche Kräuter etc. sein, deren Säfte in die Kuhmilch übergegangen, dem Tiere nicht schaden, wohl aber dem Kinde. Ich weiß nicht, ob man dies direkt bewiesen hat, indem man den Vergiftungstod des Kindes konstatierte. Man sollte doch denken, daß das Kochen der Milch — und selbst bei den Ärmsten wird sie wohl nur gekocht den Kleinen gegeben — die organischen Gifte zerstört. Jedenfalls glaube ich nicht, daß diese mögliche Quelle der Kindersterblichkeit eine große ist. Es ließe sich aber denken, daß in gewissen Gegenden mehr schädliche Kräuter wachsen und so die Milch vergiften als in anderen. Jedenfalls ersieht schon an dem

1) Ich kenne einen Fall, wo in einer guten Familie das erste neugeborene Kind immer mehr abnahm. Man holte den Arzt, der meinte, das Kind hungere, und in der Tat nahm es durch genügende Nahrung rasch zu. Die Mutter war erstaunt, und hatte keine Ahnung gehabt, wie viel man dem Kind künstliche Nahrung geben müsse. Wie oft mag dies erst in den untern Kreisen geschehen. Daher sind die „Mutterschaftsschulen", wie jetzt in Paris, sehr segensreiche Institutionen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen Beispiele der Laie sofort, wie kompliziert die Frage nach den Quellen der Kindersterblichkeit ist. Wir sind meist nur auf Annahmen hingewiesen, und eine wirkliche Besserung der Verhältnisse ist nur dann möglich, wenn zugleich mehrere mögliche Quellen beseitigt sind. Wie mit der Kindersterblichkeit, so verhält es sich aber auch bez. der Kompliziertheit des Problems mit jedem anderen sozialen Phänomen, wie Verbrechen, Selbstmord, Morbidität, Mortalität etc. Auch hier gibt es kein Universalmittel, sondern es müssen überall eine Reihe von Mitteln versucht werden, um möglichst viele Quellen zu verstopfen. Das zeigt aber weiter, wie vorsichtig jede Statistik zu verwerten ist, auch wenn sie sonst wichtig erscheint. Die einzelne Zahl ist vielleicht richtig, aber jede derselben kann aus einer ganz verschiedenen Zahlenzusammensetzung — den Ursachen entsprechend — bestehen, welche man der Zahl an sich nicht ansehen kann.

9.

Einige neuere soziale Einrichtungen von hohem Werte im Kgr. Sachsen. Für den Volksfreund und Soziologen ist es erhebend, folgende Tatsachen zu kennen.

1. Am 1. April 1905 ist in Dresden eine hochwichtige Wohnungsordnung erschienen, mit scharfen Bestimmungen gegen Überfüllung der Wohnung, ferner bez. der Kontrolle des Schlafstellenunwesens und der Durchführung notwendiger hygienischer Vorschriften. Seit dem 1. Juli 1906 ist diese Verordnung in voller Wirksamkeit. Was das besagen will, geht daraus hervor, daß die Zahl der Haushaltungen mit Aftermiete oder Schlafleuten in Dresden auf 25000 geschätzt wird. Um diese Zahl zu inspizieren und zu kontrollieren, sind vom Stadtrate für die 6 Wohnungsaufsichtsbezirke 6 ständige Aufsichtsbeamte angestellt, nebst einer Anzahl technischer und anderer Hilfskräfte. Wer das traurige Schlafstättenwesen der Weltstädte kennt, ihren traurigen Einfluß auf die Gesundheit so vieler Tausende, noch mehr aber auf die sexuelle Moral, wird diesen Schritt der Stadt Dresden mit Freuden begrüßen und eine baldige Nachahmung dieser Einrichtung in anderen Großstädten wünschen. Die Früchte werden sich bald zeigen und das hineingesteckte Geld tausendmal ersetzen.

2. Als eine Art von Ergänzung obiger Einrichtung ist die Errichtung einer „Landesdesinfektorenschule“ in Dresden durch Lingner (den bekannten Fabrikanten des Odols und großen sozialen Wohltäter) unter staatlicher Kontrolle zu notieren. In Kursen von 10 Tagen (zunächst jedes Jahr 10—12 solcher) sollen 12—15 Teilnehmer von Ärzten und Chemikern in der Praxis der Desinfektion unterrichtet werden, und zwar unentgeltlich. Die Gemeinden werden nur das Reisegeld und die Auslagen für Wohnung und Beköstigung zahlen. Die Teilnehmer werden dann geprüft und erhalten ein staatliches Zeugnis als „geprüfter Desinfektor.“ Dies ist namentlich für die kleineren Städte und das platte Land sehr nötig, wo gewöhnlich von Desinfektion nach Seuchen nicht oder kaum die Rede ist. Und doch braucht hier nicht besonders auf die große Wichtigkeit aufmerksam gemacht zu werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Der Rat der Stadt Leipzig will selbststillenden Müttern eine Stillprämie gewähren, um den eventuellen Lohnausfall zu decken.[1]) Die Mütter sollen durch Ärzte, Hebammen und Aufsichtsdamen des Ziehkinderamtes kontrolliert werden. Um aber die Mütter auf die Wichtigkeit des Stillens nachdrücklichst zu verweisen, sollen die Hebammen ein besonderes Merkblatt an die Wöchnerinnen verteilen. Die Hebammen, die sich besondere Mühe nach dieser Richtung hin geben, sollen außerdem noch eine Geldprämie erhalten. Man sieht, die Stadt Leipzig, die schon durch ihr Ziehkinderamt Mustergiltiges und Nachahmenswertes geschaffen hat, will auch in der wichtigen Frage der Herabsetzung der Kindersterblichkeit mit an der Spitze marschieren. Die vorgeschlagenen Einrichtungen werden jedenfalls ihren Zweck erfüllen und mit dazu beitragen, die durch den Fortschritt der Kultur geschaffenen Schattenseiten zu mildern und nebst den vorher besprochenen Einrichtungen allmählich den Volkskörper gesünder zu gestalten. Das alles sind erreichbare Ziele, während Eheverbote, wie ich des öfteren schon betont, nur wenig Ersprießliches versprechen. An allen den modernen Fortschritten zur Hebung des Wohlstands, der Gesundheit und Wohlfahrt der unteren Klassen sind die Sozialdemokraten aber so gut wie unbeteiligt gewesen. Sie verlieren sich in fruchtlose Diskussionen und verhindern nur, wo sie können, die wahre Wohlfahrt des Volkes, indem sie allein die Zertrümmerung des Bestehenden anstreben, ohne Besseres dafür an die Stelle zu setzen!

10.

Zur Frage der Unehelichen. Die Zahl der unehelich Geborenen macht bekanntlich einen ziemlich hohen Prozentsatz unserer Bevölkerung aus, etwa 10—12 Proz. im ganzen. Das wäre schließlich gleichgiltig, wenn nicht gerade sie ein Hauptkontingent zu den Dirnen, Verbrechern, Geisteskranken und Vagabunden stellten, und das macht eben ihre große soziale Bedeutung aus. Leider wissen wir relativ noch recht wenig Statistisches über sie. Spann hat kürzlich in interessanter Weise die uneheliche Bevölkerung Frankfurts a. M. behandelt, worüber ein kurzes Referat z. B. in der Politisch-Anthropol. Revue 1906, p. 428, sich befindet. Doch hier gilt es nur die Großstadt und deren Verhältnisse sind zum Teil ganz andere als die durchschnittlichen, abgesehen davon, daß auch lokale Bedingungen Berücksichtigung verdienen. Es käme zunächst darauf an, den Lebensgang einer großen Zahl unehelich Geborner bis zu ihrem Tode zu verfolgen und ihn mit dem ehelich Geborner gleicher Schichten Schritt für Schritt zu vergleichen. Das fehlt eben noch! Dann erst würde man ersehen können, wieviel dem Milieu, wieviel dem endogenen Elemente bei den so überaus häufigen Entgleisungen hier zuzumessen ist. Wenn irgendwo, so ist es hier das Milieu, welches fast ausschlaggebend ist. Mit wenig Liebe meist bei der Geburt begrüßt, bei Fremden unter kärglichen Verhältnissen erzogen, wachsen sie gewöhnlich wie wilde Pflanzen auf, fühlen sich sehr oft von jung an von den anderen scheel angesehen und später im Lebenserwerb nicht

---

1) Beschluß im Herbst 1906.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selten wegen ihres Geburtsmakels benachteiligt. Was Wunder, wenn sie so oft mißraten? Hier sind übrigens Unterschiede zu konstatieren. Da die sexuelle Moral der niederen Volksschichten nicht unerheblich von der der oberen abweicht, so ist es natürlich, daß sie dort kaum auffallen und cet. par. ihren Weg so gut wie die anderen machen werden. Auch heiraten die Mädchen mit Anhang kaum weniger häufig, als die kinderlosen, weil das pretium virginitatis noch nicht sehr hoch gestiegen ist. Da für gewöhnlich ferner beide Eltern kräftig sind, ist es verständlich, daß auch die Bastarde nicht den anderen körperlich und geistig nachstehen würden, wenn die Ernährung eine gleich gute, wie bei den übrigen wäre, was wohl nicht immer zutrifft. Aber die Erziehung ist mangelhaft, und es fehlt meist die Liebe. So geraten sie leichter in schlechte Gesellschaft und auf Abwege. Daß es für sie viel besser ist, wenn sich ihre Mütter bald verheiraten und sie mitnehmen, ist klar. Daß aber die anderen Mütter, also die, welche sich nicht verheiraten, ein beträchtliches Maß von Entartung aufweisen sollen, wie Spann es meint, möchte ich sehr bezweifeln. Freilich neigen sie leicht wieder zu unehelichen Schwängerungen, wenn sie einmal gefallen sind und sich nicht verheiraten. Aber auch deshalb brauchen sie noch nicht entartet zu sein. Und ich glaube — entgegengesetzt der Ansicht Spann's — daß die Mütter als Vormünder ihrer unehelichen Kinder im allgemeinen immer noch besser sind, als Fremde, da die Mutterliebe sich doch nur selten ganz verleugnet. Nur wo die Mutter dazu unwürdig erscheint, sollte ein fremder Vormund eintreten.

Anders aber liegen die Verhältnisse, wenn die beiden Eltern nicht gleichen Standes sind. Dann gehört gewöhnlich die Mutter der unteren Volksschicht an, der Vater aber ist, viel häufiger als beim Volke, ein Entarteter, ein Roué. So müssen a priori schon im ganzen körperlich, vor allem aber geistig und moralisch inferiore Wesen entstehen, denen später die soziale Schicht des Vaters meist unerreichbar ist, die aber eben durch ihre Geburt mehr Ansprüche an das Leben machen, als die anderen unehelich Erzeugten, und, da dies meist nicht zu realisieren ist, unzufrieden werden und mit Willen der Gesellschaft gegenüber eine feindliche Stellung einnehmen. In diesen Schichten dürften also die meisten Entgleisungen stattfinden, doch wäre dies alles erst noch statistisch zu erhärten. Die Frauen hängen gewöhnlich sehr an ihren unehelichen Kindern und sorgen gut dafür, wie ich oft genug beobachtete, auch wenn mehrere da waren, während der Mann meist nur die Lust des Augenblickes kennt und die progenies verleugnet. Hier tritt der nackte Egoismus des Mannes so recht zu Tage! Interessant ist es aber auch zu sehen, wie oft ganze Geschlechter von Unehelichen wimmeln. Man kann hier nicht ohne weiteres auf eine ererbte ethische Abstumpfung schließen, sondern es spielt besonders die Tradition, das Beispiel eine Rolle. Eine Mutter kann ferner ihrer unehelichen Tochter gegenüber in Liebessachen nicht zu streng sein, da sie immer an ihre eigene Vergangenheit erinnert wird. Merkwürdig ist es auch, daß die Mutterliebe in einzelnen Fällen den Charakter zu veredeln scheint. Etwas leichte Personen werden geordnet, und in treuer Fürsorge für ihren unehelichen Nachwuchs geben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie Tanz und Tand auf, wie ich es wiederholt erlebte. Sie wurden oft solider. Daher das scheinbare Paradoxon, daß Wärterinnen mit einem unehelichen Kinde oft besser, solider sind, als solche ohne dasselbe, da sie nunmehr einen Lebenszweck sehen und nicht mehr leichtfertige Graupen im Kopfe haben, wie früher. Um aber die große Ungerechtigkeit den armen unehelichen Kindern gegenüber wenigstens einigermaßen wett zu machen, sollte der Vater nicht nur Alimente zahlen, sondern auch dieselben prozentual seinem Vermögen. Dann würden doch so und so viele sich die Sache mehr überlegen. Es würden weniger Kinder erzeugt und diese besser erzogen werden können.

11.

Die grausamen Strafen in China. Wiederholt habe ich betont, daß die Chinesen nicht nur wahrscheinlich das geilste, sondern auch das grausamste Volk sind und Strafen erfunden haben und zum Teil noch ausüben, die bei weitem die scheußlichsten Folterqualen des Mittelalters oder die Grausamkeiten der Indianer übertreffen. Sie sind z. B. wohl die Erfinder des scheußlichen Todes durch Schlaflosigkeit. Der Delinquent wird in eine Art engen und am Boden mit Spitzen versehenen Käfigs gesperrt, und sobald er einschlafen will, wird er mit zugespitzten Bambusstäben aufgeweckt, bis die Erschöpfung ihn erlöst. Früher wurden gewisse Verbrecher auch zwischen zwei Bretter der Länge lang eingespannt und dann sagittal in der Mitte durchgesägt! Mattignon[1]) macht uns eben mit einer neuen (aber vermutlich sehr alten) Scheußlichkeit der Chinesen bekannt, dem „Lynchii“ oder der „Hinrichtung (supplice) der 10 000 Stücke“, welche erst kürzlich von der Kaiserin von China für Peking aufgehoben ward, also anderswo noch besteht. Verf. gibt Photographien dieser Prozedur, die er sehr richtig als „Fleischer-Chirurgie“ des Scharfrichters bezeichnet. Diese Todesart ist für schwere Verbrecher festgesetzt, auch für Frauen, die ihren Mann töteten. Nackt wird der Verbrecher an einen Pfahl gebunden (die Frauen behalten aber die Hosen an). Vorher hat, wenn der Scharfrichter von den Angehörigen des Delinquenten „geschmiert“ worden war, der Hinzurichtende ein tüchtige Dosis Opium bis zur Abstumpfung der Empfindlichkeit geschluckt. Die Operation selbst geschieht in 6, durch verschieden lange Pausen getrennte Zeiten: 1., Abtragung der linken Brust und des Brustmuskels durch zwei halbzirkelförmige Schnitte; 2., dasselbe rechts; 3., Ausschneidung der ganzen Muskeln von der Vorderfläche des linken Oberschenkels; 4., des rechten; 5., dasselbe am linken Oberarm; 6., am rechten. Gewöhnlich ist dabei aber der Verbrecher schon tot, da nach der Höhe der Bestechung der Nachrichter die Dauer des Leidens verlängert oder verkürzt, indem er ein Messer ins Herz stößt. Nach dem Tode werden sämtliche Extremitäten ausgerenkt und einzelne in das so zahlreich versammelte Volk geworfen, daß jedesmal mehrere Zuschauer erdrückt werden.

Man braucht darüber wohl keine weiteren Worte zu verlieren. Auch hier sehen wir, wie bei andern ähnlichen Anlässen, die sensations- und

1) Mattignon. Un supplice qui disparait en Chine. „Le Lynchii“. Archives d'anthropol. crimin. etc. 1905, p. 836.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

blutdürstige Menge dem ekelhaften Schauspiele beiwohnen, auch hier reißen sich die Leute um die verstreuten Fleischfetzen, wahrscheinlich um sie zu abergläubischen Zwecken zu gebrauchen. Forscht man tiefer, so fragt es sich: wie kommen nur solche Scheußlichkeiten gerade mit Vorliebe bei Mongolen und Mongoloiden (Indianern) vor? Es muß doch irgend ein psychologischer Grund dafür da sein! Ich sehe ihn nun vor allem in der Hypästhesie der Haut, die gerade hier nach einem der besten Kenner Chinas (Mattignon) existieren und selbst bis zur Anästhesie gehen soll, weshalb die Chinesen sogar samt und sonders von ihm als Hysteriker hingestellt wurden! Auch ihre stoische Ruhe beim Ertragen aller Wunden usw. erklärt sich so auf das einfachste. Vielleicht hat aber auch der Ahnenkult seine Hand mit im Spiel. Man weiß, wie hoch dem Mongolen der Ahne gilt. Um sein tiefstes Verachten auszusprechen, würde es also genügen, den Ahnenkult im betreffenden Fall unmöglich zu machen, also z. B., indem man den Verbrecher auf das grausamste zurichtet, ein ewiger Schandfleck auch für die Nachkommen. Tradition und Literatur haben dann das weitere hinzugetan, indem sie das Gemüt der Mongolen verrohten. Doch darf man auch das Kind mit dem Bade nicht ausschütten, da es Mongolenvölker gibt, die geradezu durch Gutmütigkeit und Weichherzigkeit bekannt sind.

12.

Erhaltensein des Bewußtseins noch einige Zeit nach dem Hängen. Im „Journal of Mental Pathology“ 1905, p. 103 lesen wir folgende interessante Tatsache. Ein reformierter Pastor Meury in Jersey City erzählt, daß er einen gewissen Gentz, der eine Frau erschossen hatte und gehängt werden sollte, zum Richtplatze begleitet und mit ihm ausgemacht hatte, daß er (Gentz) nach dem Aufhängen gewisse Zeichen machen sollte und zwar erst zweimal seine Hände zucken (twitch), dann einmal und endlich wieder zweimal und das 1 Minute, nachdem der Hals gebrochen sei. Der Geistliche berichtet dann: „Als Gentz mit Gewalt aufgezogen wurde, ward sein Körper steif. Ungefähr $^3/_4$ Minute verflossen darauf. Dann sahen sechs Männer, denen ich gesagt hatte, was Gentz auszuführen versprochen hatte, und ich die gefesselten Hände die (betreffenden) Zeichen machen. Das Entsetzen war zu groß.“ Jetzt unternimmt dieser Pastor einen Kreuzzug gegen die Todesstrafe in New Yersey. — An dem Faktum selbst darf man darnach wohl nicht zweifeln. Es ist aber nur ein Beweis dafür, daß das Bewußtsein noch ganz kurz nach dem Hängen bestehen kann. Es wird dies aber glücklicherweise wohl nur eine große Seltenheit sein, da bei der richtigen Technik der Blutstrom so plötzlich unterbrochen wird (noch gründlicher freilich beim Erdrosseln!), eventuell sogar das Rückenmark durch Verrenkung des Halswirbels oben zerquetscht, daß wohl auch nur ein momentanes Bewußtsein danach kaum anzunehmen ist. Die angstvollen Gesichter etc. bei Gehängten sind wohl schon vorher innerviert worden, und andere Zuckungen sind rein reflektorisch. Immerhin ist dies eine grausame Art zu töten. Man wird deshalb andere Mittel zu diesem Zwecke anwenden, wenn man überhaupt noch die Todestrafe beibehalten will, die ich für gewisse Fälle doch für gut halte. Hier kommen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann nur die Guillotine und die amerikanische Tötung durch Elektrisation in Frage, doch scheint die Methode für letztere noch weiterer Vervollkommnungen zu bedürfen, wie das Frl. Robinowitsch (Journal of Mental Pathology, 1905, p. 75ss.) weiter ausführt.

Ich hatte das Vorhergehende schon niedergeschrieben, als mir die große und interessante Arbeit von N. Minovici: étude sur la pendaison, in Archives d'anthropol. criminelle etc. 1905, p. 564ss. und 657ss in die Hände fiel. Verf. hat selbst viele Erhängungsversuche an sich gemacht und dabei konstatiert, daß er bei unvollkommener Hängung, d. h. also, wenn die Füße nicht freihängen, bis zu 26 Sekunden das aushalten konnte und ihm dann erst das Bewußtsein zu schwinden begann, bei vollständigem Hängen aber bereits nach 5 bis 6 Sekunden. Gleich von Anfang an kontrahiren sich die Gesichtszüge schmerzlich, wegen des Drucks des Bandes besonders am Zungenbein. Also schwindet beim Hängen jedenfalls nicht sofort das Bewußtsein und die oben mitgeteilte Beobachtung des Geistlichen erscheint daher um so wahrscheinlicher. Nun ist in denselben Archives d'anthropol. crimin. 1905, p. 643 ein noch viel auffallenderer Fall erwähnt. Dr. Beaurieux sah den Kopf eines Hingerichteten nach der Guillotinierung auf dem Halsdurchschnitt aufsitzen. Unmittelbar darnach bewegten sich während 5 bis 6 Sekunden die Augenlider und Lippen, unregelmäßig rhythmisch, das Gesicht war gerötet. Nach einigen Sekunden hörten die Zuckungen auf, die Lider schlossen sich halb, und als der Arzt den Hingerichteten bei seinem Namen rief (später allerdings gibt er zu, daß er möglicherweise bloß aufgeschrien habe) erhoben sich langsam die Lider ohne Zucken und die Pupillen akkomodierten sich genau auf den Arzt. Nach einigen Sekunden schlossen sich die Lider, und auf erneutes Anrufen richteten sich von neuem die Augen auf den Arzt, um sich dann wieder mit den Lidern zu bedecken. Ein dritter Versuch mißlang. Das Ganze hatte 25 bis 30 Sekunden gedauert. Nach der Meinung der Ärzte und zweier Sachverständiger handelt es sich hierbei um einfachen Reflex. Hören und Sehen war noch möglich, und die Großhirnrinde kann dann wohl auch noch leben. Die andern Experten hielten das Bewußtsein für ausgeschlossen, Beobachter scheint jedoch daran zu zweifeln und ich glaube mit Recht. Denn im Schlafe oder im Coma bei tiefer Bewußtlosigkeit oder im Rausche gelingt es nicht, durch Anrufen die Lider des Schläfers etc. sich öffnen und den Blick auf den Frager richten zu sehen. Es scheint also vielleicht sogar nach Trennung des Kopfes das Bewußtsein und damit der Schmerz nicht sofort zu schwinden, wenn auch nur auf höchstens ½ Minute, was praktisch wohl nicht viel besagt. Der berühmte Scharfrichter Deibler hat nie an Guillotinierten Zuckungen an Armen, Beinen oder des Rumpfes gesehen, was bei Erhängten öfters eintritt.

— — —

13.

Gibt es eine Zeitempfindung, einen Zeitsinn? Ein Oberbeamter der Anstalt Hubertusburg erzählte mir folgendes: Als er noch als junger Mann hier vor Jahren in den Expeditions-Dienst trat, war ihm gesagt worden, daß in der damals noch bestehenden Abteilung für schwachsinnige Zöglinge

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Kind sei, das, wenn aus dem Schlafe geweckt, genau die Zeit angeben könne. Als er nun einmal nach Mitternacht mit dem Lehrer auf den Schlafsaal des Betreffenden kam, ward dieser aus tiefem Schlafe erweckt und gab, bis vielleicht auf einige Minuten Differenz, genau die Zeit an, als er aufwachte. Leider wußte mir der durchaus vertrauenswürdige Erzähler nichts Näheres zu sagen, nicht einmal sicher, ob es ein Knabe war. Auch ein anderweit versetzter Lehrer, der damals mit die Zöglinge unterrichtete und nach obigem befragt wurde, konnte sich des Namens und des speziellen Kindes nicht entsinnen, sagte aber aus, daß damals eine gleiche Erscheinung an mehreren Kindern beobachtet worden wäre. Die Pluralität der Fälle möchte ich lieber als Erinnerungstäuschung hinnehmen, dagegen ist an dem ersten Faktum wohl nicht zu zweifeln. Ich muß gestehen, daß ich ähnliches noch nicht gehört hatte. Eine ungefähre Zeitbestimmung, wenn man nachts aufwacht, kennt fast jeder, besonders wenn er, wie ich, seit Jahren schlecht schläft und Erfahrungen über die Lichtintensität der einzelnen Zeitabschnitte in den Jahreszeiten, und auch etwa vorkommende, regelmäßige Geräusche, gesammelt hat. Aber das sind alles nur ungefähre Angaben, man täuscht sich nur zu oft und zu Hilfe werden allerlei Erfahrungen genommen. Dort aber, bei dem Kinde, geschah die Zeitangabe anscheinend ohne alle Überlegung, bewußte Assoziation etc. und zwar angeblich fast absolut richtig. Wie ist das zu erklären? Ich weiß es nicht. Wohl könnte die Intensitätsdauer des Schlafes, die Verdauungstätigkeit etc. eine Art von organischem Zifferblatt abgeben, doch ist unser organischer Sinn zu stumpf, um solche Vorgänge genau chronologisch zu bemessen. Vielleicht gibt es Ausnahmen, vielleicht spielen noch andere Verhältnisse mit. Man sollte auf solche Fälle genau achten, sie sammeln und zergliedern. Es gibt, man weiß es, eine Art Zeitbestimmung durch Suggestion oder Autosuggestion. Manche prägen sich z. B. beim Einschlafen den Gedanken ein, früh um 6 Uhr aufzustehen, also eine Autosuggestion. Oder aber, man befiehlt dies einem und es geschieht, also eine Suggestion. Solche Fälle sollen vorkommen, doch zweifle ich, ob genau die Zeit eingehalten wird. Wenn man jemandem in der Hypnose anbefiehlt, im Wachen zu einer bestimmten Zeit etwas auszuführen, so soll es genau (?) geschehen. Auch in allen diesen Fällen ist der nähere Mechanismus unbekannt, und man kennt nur deren Ursache: die Suggestion, die in unserem Beispiele aber ganz abgeht.

Nun spricht Möbius[1]) von einem „Zeitsinn“ bei Tieren. „Das Erwachen des Wandertriebes — sagt er — zu einer bestimmten Zeit, die bis auf wenige Tage bestimmt ist, zeigt am besten, daß die Tiere einen Zeitsinn haben. Es handelt sich nicht um Hunger oder Kälte ... Im Kleinen kennt jeder Beispiele vom Zeitsinn der Tiere. Ich hatte einen Pudel, der gegen Mittag spazieren ging. Genau zur Essenszeit kam er zurück. Solche Fälle zeigen, daß die Pünktlichkeit der Tiere auch ohne Leitung durch Licht und Wärme bestehen kann, während man die regelmäßigen Handlungen der freilebenden Tiere auf diese Dinge (besonders den Sonnenstand) beziehen könnte.“ Ich glaube dagegen, daß wir in diesen Dingen sehr vorsichtig sein müssen. Über die Genese des Wandertriebs wissen wir immer noch nichts Sicheres, doch scheinen Kälte und

1) Die Geschlechter der Tiere. II. Teil, Halle, Marhold, 1906, p. 22.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hunger mitzuspielen. Daß hier nicht eigentlicher „Zeitsinn" vorliegt, ersieht man daraus, daß der Spielraum der Wanderzeit für jede Spezies ein ziemlich großer ist. Wir wissen ferner, daß die wilden Tiere in den Menagerien genau die Fütterungsstunde kennen, wie der Pudel von Möbius die Mittagszeit. Der Hunger ist hier sicher schuld und die Assoziationserfahrung, daß zu dieser Zeit die Nahrung gereicht wird. Ist das Tier krank, hat es wenig Hunger, so weiß es auch nichts von der Essenszeit, wenn nicht etwa weitere Assoziationen ihm zu einer solchen Kenntnis verhelfen. Das ist aber kein eigentlicher Zeitsinn, meine ich, das Tier weiß nur, daß es hungrig ist und zu essen bekommen wird, nicht aber um welche Zeit etc. Das Tier wird weiter durch Erfahrung wissen, wann es kalt und wann es warm ist, die Reihenfolge der Jahreszeiten sicher nie. Es ist sogar fraglich, ob die einfache Assoziation von Eis oder Schnee mit Kälte auftaucht. Fast sicher abzuweisen ist wohl die Kenntnis des Sonnenstandes beim Tier, wenn es auch merkt, daß es allmählich finster oder heller wird. Man weiß ja, daß der Gebildete sogar, wenn er die Uhr nicht schlagen hört oder an die Uhr sieht oder andere Momente mithelfen, bez. der genauen Zeitangabe mehr oder weniger im unklaren ist. Bei Tieren wird das natürlich um so größer sein. Nur große Zeitabschnitte können leidlich durch Hunger, Kälte, Licht oder Finsternis etc. bestimmt werden, nie aber kleine. Jener „grobe" Zeitsinn, wenn man will, ist mehr ein Fühlen des organischen Rhythmus durch die Ernährung, Brunst etc. Assoziationen spielen weiter ein große Rolle. Beides tritt natürlich auch beim Menschen ein, nur viel ausgeprägter, feiner, schon weil die Assoziationskomplexe viel größer sind.

14.

Die Homosexualität in Konstantinopel. Vor einiger Zeit hatte ich in diesem Archiv (Bd. 16, p. 353) einiges über die Homosexualität im Orient, speziell in Konstantinopel mitgeteilt, auf Grund von Angaben eines ziemlich Eingeweihten. Es ward mir nun zur beliebigen Verwendung von geschätzter Seite ein Brief (datiert Ende Nov. 1905) eines Herrn zur Verfügung gestellt, der seit sehr vielen Jahren in Konstantinopel lebt, die betreffenden Verhältnisse dort genau kennt und dessen Mitteilungen daher meine frühere Mitteilung in einigen Punkten ergänzen bezw. richtig stellen sollen, außerdem von gewissem kulturgeschichtlichen Interesse sind. Hier also die uns am meisten auffallenden Stellen daraus.

„ . . . Daß die Gelegenheit zu homosexuellem Verkehr in Konstantinopel schwieriger zu finden wäre, als in Italien, Deutschland oder Rußland, dürfte nur dann Geltung haben, wenn man sich nicht an die richtige Quelle wendet, welche vielleicht gerade ihrer Zugänglichkeit wegen von den Fremdenführern verschwiegen wird, um den Fremden besser ausbeuten zu können . . . Die beliebte und allgemein zugängliche Quelle homosexueller Genüsse quillt im ganzen osmanischen Reiche in den türkischen Bädern, deren es in Konstantinopel an allen Ecken und Enden gibt. In der größten Mehrzahl dieser Bäder bestehen genau gleiche Einrichtungen . . . Ebenso bestehen aber auch in Bezug auf das, was in homosexueller Beziehung geboten wird, feste Gewohnheiten, von denen abzuweichen es nur schwer gelingt, oft über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haupt nicht. Ich erwähne dies deshalb besonders, weil die zur Schablone verdichteten Einrichtungen eine der Eigentümlichkeiten orientalischen Lebens sind, der man auf vielen anderen Gebieten ebenfalls begegnet. Wenn Angebot und Nachfrage einander regeln, so muß man annehmen, daß die hiesige Bevölkerung durchgehends der passiven Päderastie huldigt, denn zu einer solchen einen Antrag zu erhalten, gehört zu den Selbstverständlichkeiten des türkischen Bades. Ja, es bedarf dazu nicht einmal einer mündlichen Verständlichung, man braucht nur der schrittweise erfolgenden Annäherung an die Ausübung derselben keinen Widerstand entgegenzusetzen, damit sie nahezu sicher erfolge. Wie aus den Beschreibungen bekannt, wird jedem besser aussehenden Gast ein junger Bursche zur Bedienung zugewiesen; derselbe ladet ihn zunächst ein, in eine der abgesonderten Schutzkammern einzutreten, anstatt im großen allgemeinen Raum zu bleiben. Obwohl diese Kammern bloß durch eine Öffnung, nicht aber durch eine verschließbare Tür vom gemeinschaftlichen Raum getrennt sind, genieren sich doch die Badeburschen kaum, ihre Liebesdienste zu verrichten, wozu außer dem erwähnten Vorgang auch die mutuelle, oder nach Belieben des Gastes bloß einseitige Manustupration gehört . . . in die Kammer neugierige Blicke zu werfen, fällt niemanden ein. Die Burschen sind in der Regel dienstwillig und bescheiden, auch hinsichtlich der Entlohnung ihrer Gefälligkeiten sind sie nicht anspruchsvoll, solange sie im gewohnten Geleise gehen; verlangt aber der Gast etwas anders Geartetes, so findet er in der Regel kein Entgegenkommen und, wennschon eine erhöhte Forderung gegenüber der aktiven Betätigung des Gastes begreiflich ist, so ist es nicht leicht zu verstehen, wieso bei der erwähnten Ungeniertheit die Zumutung, sich beispielsweise des Lendenschurzes (des einzigen Kleidungsstückes der Bademeister) zu entledigen, oft auf einen zähen, selbst durch erhöhte Trinkgeldangebote nicht besiegbaren Widerstand stößt. Hierfür gibt es wohl nur die Erklärung, daß dies vom gewohnten abweicht und daß das Schamgefühl vielleicht überhaupt nur in dem Unbehagen über Ungewohntes besteht . . . In Pera, dem europäischen Stadtteil, sind die türkischen Bäder den Männern von Sonnenuntergang an zugänglich, mehrere von ihnen bleiben die ganze Nacht offen; in Stambul, dem türkischen Stadtteil, gibt es besondere Badeanstalten, oder Abteilungen für Frauen und andere für Männer, welche alle von früh bis Sonnenuntergang offen sind; die Bedienung in den Stambuler Bädern wird in der Regel von Türken besorgt, wovon man sich leicht überzeugen kann . . . Diese Verhältnisse sind hier derart bekannt und offenbar geduldet, daß vor einiger Zeit die Notiz in den hiesigen Zeitungen erscheinen konnte, die Behörden hätten zur Beschränkung der Geschlechtskrankheiten eine strenge sanitätspolizeiliche Überwachung der öffentlichen Bäder angeordnet. Abweichend von den beschriebenen Gewohnheiten fand ich unter den zahlreichen Bädern, die ich im Laufe der Jahre kennen lernte, nur eines, in welchem die Hausordnung auf aktive Betätigung des Gastes zugeschnitten ist, und wo eigenen Lustknaben, richtiger Jünglingen, die sich mit sonstiger Bedienung nicht befassen, die entsprechende Obliegenheit zukommt.

Erpressungen scheinen hier nicht vorzukommen; ich habe wenigstens von keinem öffentlich bekannt gewordenen Fall gehört. Gesellschaftlich, unter den hier lebenden „Europäern", ist die Homosexualität ebenso verpönt wie anderwärts, und man vermeidet es sorgfältig, davon zu sprechen;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es scheint aber, daß keiner sich um die diesbezüglichen Privatangelegenheiten des anderen kümmert, so lange kein öffentlicher Skandal entsteht. Vorstehende Darlegungen machen durchaus keinen Anspruch darauf, die homosexuellen Verhältnisse Konstantinopels zu erschöpfen, manches wird außerdem bestehen, das nicht zu meiner Kenntnis gelangte; das hier Mitgeteilte beruht aber auf eigener Erfahrung und ist, trotzdem es meines Wissens bisher keine Veröffentlichung gefunden hat, so leicht zugänglich, daß es jederzeit auf die Richtigkeit geprüft werden kann ..."

15.

Sind Schmerz und Lust immer miteinander verbunden? Die neuere Psychologie lehrt bekanntlich, daß es kein Leid ohne Lust und keine Lust ohne Leid gäbe. Dies halte ich aber durchaus nicht für allgemein giltig, vor allen Dingen nicht bei akuten Zuständen. Wer einen heftigen Schlag erhält, oder furchtbare Zahn- oder Kopfschmerzen etc. hat, wird bei Selbstbeobachtung gewiß nie zugleich eine Spur von Freude fühlen; ja meist hat er nicht einmal Zeit und Lust zur Selbstbeobachtung. Umgekehrt wird bei plötzlicher Freude sicher wohl nie ein Anflug von Schmerzgefühl bemerkbar sein. Anders dagegen in chronischen Zuständen. Hier wird meist die Intensität von Schmerz oder Wohlgefühl eine nur mäßige sein und weitaus gewöhnlich auf- und abschwanken, so daß nicht nur die Selbstbeobachtung gut einsetzen kann, sondern auch allerlei Assoziationen sich anfügen, die sehr gern die Kontraste mit einbeziehen. Bei chronischem Schmerze wird dann leicht z. B. die Idee auftauchen, daß man doch ein geplagtes Menschenkind sei, und das Erbarmen der Welt herausforden. Also man empfindet ein gewisses Wohlsein bei diesem Gedanken. Hypochonder, Hysteriker, Neurastheniker gehören besonders hierher. Umgekehrt wird bei längerer Freude leicht der Gedanke auftauchen, daß sie so nicht immer währen könne, daß ein neidisches Geschick lauere usw. In beiden Fällen wird das Grundgefühl ohne Zweifel durch die assoziierte Kontrastempfindung gehoben, daher wird letztere von so manchen geradezu gesucht, und wir gewinnen auch auf diesem Wege einiges Verständnis für den scheinbar absurden Zusammenhang von Grausamkeit und Wollust, hier allerdings einen aktiven Zustand, während es sich oben um passive Lagen handelt. Auch der innerlich nicht Böse fühlt zuweilen ein gewisses Behagen, jemanden zu quälen, wehe zu tun, besonders auf moralischem Gebiete.

16.

Der Zungenkuß als volkstümlicher Brauch. Vor einiger Zeit habe ich an dieser Stelle den Zungenkuß speziell bei Homosexuellen behandelt und seine hohe erotische Wirkung hervorgehoben (Bd. 16, 355 und Bd. 17, 177). Bei uns ist derselbe nur sehr selten, in Bordellen dagegen gesucht, auch sonst wohl von raffinierten Wollüstlingen. Es gibt andrerseits einen ethnischen Zungenkuß, der durch den Gebrauch von alters her geheiligt ist. Als solcher kommt er in der Vendée vor, wie ich einer Notiz eines Fachjournals [1]) entnehme. Dort, im „pays de Mont", praktizieren die

1) Baudouin, le Maraichinage. Paris, Maloine. Ref. in den Archives d'anthropolol. crimin. 1905, p. 853.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jungen Männer und Mädchen (aber nur diese) denselben, offenbar um sich besser kennen zu lernen, coram publico, vor Eltern, in Gasthöfen etc. und zwar stundenlang. Dabei wird die Zunge in die Mundhöhle des Partners eingeführt, herumgedreht und die Wirkungen so erkannt, die diese Manipulation mit sich bringen kann. Diese bleibt auch nicht aus, da der Coitus meist nicht lange auf sich warten läßt. Aber geheiratet wird fast stets, so daß uneheliche Kinder zu den größten Seltenheiten gehören, dagegen voreheliche Kinder sehr häufig sind. Die Ehen sind aber meist sehr glückliche und Scheidungen sehr selten. Der Verf. nennt diesen Kuß den „prähistorischen" und hält ihn aus Italien stammend, wo er noch heutzutage um Florenz und Neapel „italienischer Kuß" genannt wird. Dem Ref. des obigen Buchs — E. L. — schien der „Kataglottismus", wie man besser den Zungenkuß (den er sehr gut: accouplement bucco-lingual nennt) heißt, nicht häufiger in Neapel als sonstwo zu sein; man fände ihn überall mehr oder weniger, aber als landesüblich eigentlich nur in Spanien, speziell in Andalusien, und hier scheinbar besonders in den öffentlichen Häusern.

Wir sehen also das weite Vorkommen dieser ekelhaften Sitte, und es gehört jedenfalls ein besonders hoher und besonders gearteter Grad der Geschlechtslust dazu, sie dem gewöhnlichen Kusse vorzuziehen. Es ist ja aber eine bekannte Tatsache, daß mit den Verliebten, besonders aber sexuell Erregten über das Ästhetische nicht zu rechten ist. Die hohe erotische Wirkung dieser Art von Küssen sehen wir im erwähnten Falle an dem vorzeitigen Ausüben des Geschlechtsakts. Trotzdem können wir hier nicht von einer tief stehenden Moral der Leutchen reden, da die Ehen meist alle glücklich und Ehescheidungen sehr selten sein sollen. Es ist eben eine geheiligte Sitte resp. Unsitte! Sie aber „prähistorisch" zu nennen, wie Beaudouin es tut, will mir nicht recht in den Sinn. Ich möchte vielmehr nach meinen früheren Darlegungen über die vermutliche Genese des Kusses (Bd. 16, 355) glauben, daß unser gewöhnlicher Berührungskuß die primäre Form darstellt, der Zungenkuß aber nur einen Ableger, einen Bastard. Dafür spricht namentlich auch der Umstand, daß die Mehrheit auf Erden, an der Spitze die Mongolen, von unserem Kusse und vom Zungenkusse nichts wissen, sondern sich durch Reiben der Nasen etc. begrüßen, eigentlich beriechen, da sie in der Tat stets eine tiefe Inspiration vornehmen und so den Duft der Haut des Partners einatmen. Es ist also eine ähnliche Art der Begrüßung, wie das Beschnüffeln der Hunde. Das Tasten aber beim gewöhnlichen Kusse und das Riechen bei dem Mongolenkusse steht, wie ich früher hervorhob, in direkter Beziehung zur sexuellen Sphäre. Warum bei den meisten aber gerade der Riechkuß existiert, ist schwer zu sagen. Bei den Mongolen speziell vielleicht, weil hier die Hautsensibilität eine sehr geringe sein soll und daher beim Kusse ein andrer Sinn, das Geruchsorgan erhöht eintritt. Man weiß, daß gerade die Mongolen andere Rassen durch den Geruch scharf unterscheiden und möglicherweise auch früher ihre eigenen verschiedenen Stämme. Es wäre daher auch nicht ganz unmöglich, daß das Beriechen zunächst Freund oder Feind unterscheiden sollte und dieser Modus nachher als Begrüßung etc. beibehalten wurde. Die meisten Sinne aber werden beim Zungenkusse, dem Kusse „more columbino" erregt, daher gilt dieser mit Recht als der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die libido am meisten reizende und gleicht auch in der Tat fast einem koitalen Akte.

17.

Ein Verbrecher-Poem. Gedichte von Verbrechern sind schon viele veröffentlicht worden, neulich sogar ein ganzer Band. Sie bieten aber höchstens nur für die Psychologie einige Ausbeute, nur sehr selten für die Ästhetik. Kürzlich ist mir nun folgendes hübsche Gedicht in die Hände gefallen. Ein wegen Urkundenfälschung, Betrugs und Münzverbrechens vielfach bestrafter Zuchthäusler, ein Kaufmann, hatte sich durch Lernen eine Unmasse von positiven Kenntnissen in Philosophie, Chemie, Philologie (!) etc. angeeignet, freilich als Autodidakt war es nur eine Halbbildung, die ihn aufblähte und sich überall verriet. Folgende Zeilen hat er noch, wie er sagt, im Zuchthause verfaßt.

1. Fiktion. (Excerpt.)

Auch in der Nacht, nicht nur am Tage,
Des Lebens Pflichten in Dir trage;
Was Du mit Müh'n im Licht erworben,
In einer Nacht ist es verdorben!
Das Truggesicht des Lasters flieh,
Des Unterganges Garantie,
Wach' auf! Wer träge ist im Schlafe,
Ist des Verderbens eigner Sklave!
O hasse die Trägheit, laß nichts unentschieden,
Nie darf Ernst, Fleiß und Wille ermüden.
Reu' nach dem Falle hilft Dir nicht,
Wenngleich sie Besserung verspricht;
Verzehrt die Reue nicht die Kraft
Womit Du Bess'res hätt'st geschafft?
Statt streng in Deinen Pflichten leben,
Vor jedem Fall zurückebeben,
Trostloser Jammer Dich umstrickt,
Der Leib und Seele lähmt, — erstickt!
Das Glück, das Leben in dem Licht,
Das kennt der Knecht der Sünde nicht;
Wer Sittenherrschaft nicht errang,
Das bleibt ein Knecht sein lebenlang!
Nie kann ein Mensch selbständig sein,
Der nicht an Leib und Seele rein!
Willst Du die Welt noch unterstützen
Dich zu verderben, auszunützen?
Bedenke! Ein Sklave der eigenen Qual,
Ein Sklave der Menschen! — Noch hast Du die Wahl!
Nichts kann Dich vom Verderben retten,
Entweder — oder — bricht die Ketten!
Kannst Du die Herrschaft nicht erwerben,
Mußt Du verkommen! Elend sterben!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stirbt Moloch nicht für alle Zeit,
Verlor'nes Müh'n, umsonst der Streit
Kann Dich die Sünde so bethören,
Des Lebens Grund Dir zu zerstören,
Wie willst Du wohl das Leben finden?
Kann ohne Grund sich auch 'was gründen?
Bald ist der Himmel so entrückt,
Dad keine Macht ihn überbrückt!
Und lähmte Sünde Dein Gewissen,
Ist Dir der Lebensgrund entrissen!
Das Laster hat den Geist geknickt,
Selbsthilfe, Selbstvertraun erstickt;
Der Blödsinn grinst Dir in's Gesicht,
Das alte Fluchwort: „Können nicht!"
Zu spät! So gellt es in den Ohren,
Verzweifelnd rufst Du: „Selbst verloren!"
Der einz'ge Weg der Rettung schafft,
Heißt Tat! — Aus Willen, Geisteskraft!
Thust Du nicht, was die Wahrheit spricht,
So rettet Dich ein Wunder nicht!
Wer leugnet Wahrheit, Gewissen, Pflicht?
Ein schändlicher Bube, verächtlicher Wicht!
Beglückt uns doch täglich des Geistes Kraft,
Die Freiheit und Herrschaft, den Himmel uns schafft!

Natürlich darf man an das Gedicht nicht die höchsten Ansprüche stellen! Viele dunkle Worte aber darin werden durch folgenden eigentümlichen Umstand geklärt. Pat. — er ist uns zur Beobachtung seines Geisteszustands eingeliefert worden — erzählt, daß er im Zuchthause zur Onanie verleitet worden sei und sie solange betrieb, bis ihm im Zuchthause X. ein Buch in die Hände gepascht worden sei, das in glühenden Worten die Folgen der Onanie schilderte. Das habe auf ihn einen so furchtbaren Eindruck gemacht, daß er seitdem diesem Laster entsagt und obiges Gedicht verfaßt habe, das stets darauf Bezug nimmt. Interessant ist also 1., daß in einem der best disziplinierten Zuchthäuser Deutschlands es möglich ist, Bücher etc. zu paschen; 2., daß ein Verbrecher durch ein solches doch von seinem Laster wirklich abgebracht wird, was sehr selten ist. Wir sehen, daß er diese widrige Gewohnheit im Strafhause erwarb, wie es ja meist geschieht. Alte Gewohnheitsverbrecher sind gewöhnlich alle so Masturbanten geworden, wenn sie es nicht schon von Haus aus waren. Das Gedicht, welches ähnliche Produkte weit an Form und innerem Gehalte übertreffen dürfte, zeigt andrerseits aber auch, wie vorsichtig man bez. der Psychologie der Verbrecher quoad scripta sein muß. Es trieft von Ehrlichkeit, herrlichen Sentenzen etc., und doch haben wir es mit einem raffinierten, schweren Rückfallsverbrecher zu tun, obgleich derselbe durchaus nicht aller sittlichen Regungen bar zu sein scheint.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

18.

Religion und Moral. Wiederholt habe ich das so wichtige Verhältnis von Religion und Moral zu einander beleuchtet. Im 21. Bd. dieses Archivs, S. 189 schrieb ich ferner folgendes: „Ob . ., trotz der Religion die Menschen besser geworden sind, erscheint auch mir sehr fraglich. Trotzdem halte ich die Religion, schon aus praktischen Gründen, für sehr nötig . . . daß ein solcher (dogmatischer) Glaube — mag er nun wahr oder falsch sein — sicher die große Masse von vielem Bösen abhält, zu manchem Guten antreibt, erscheint mir klar, obgleich es sich zahlenmäßig nicht beweisen läßt.“ Zu diesem passus schreibt mir nun aus Amsterdam Dr. Bonger, dessen vorzügliches Buch: Criminalité et conditions économiques, ich auf S. 187 f. des 21. Bds. näher besprochen hatte, unter dem 25. Dez. 1905 folgendes: „. . . mit Ihrer Meinung, daß die Religion ein wichtiger antiverbrecherischer Faktor ist, bin ich nicht einverstanden. Dort, wo man meint, daß die Religion jemand von einem Verbrechen abgehalten hat, irrt man sich. Die Religion ist dort nur eine Begleiterscheinung der Moralität, und das Verbrechen wäre auch nicht geschehen, als die Person nicht religiös gewesen wäre Aber, wie Sie sagen, das alles ist schwer zu beweisen.“

Man sieht also, Bonger bestreitet jeden guten Einfluß der Religion, und wo ein solcher etwa aufzutreten scheint, schiebt er diesen allein auf die begleitende Moral. Nun habe ich schon wiederholt darauf hingewiesen, daß Religion und Moral sich nicht zu decken brauchen. Erstere kann ohne letztere bestehen, ist dann aber freilich keine wahre, sondern nur eine After-Religion, wie die Geistlichen aller Konfessionen sicher sagen werden. Andrerseits kann aber echte Moral auch ohne offizielle Religion bestehen, z. B. bei einem Atheisten oder Monisten, der aber dafür seine eigene Religion hat.

Bei jemand, der dogmatisch religiös und moralisch zugleich ist, könnte der Verbrechen-hemmende Einfluß sehr wohl einmal bloß von der Moral ausgehen. Es wird sich dies in concreto wohl aber ebenso schwer beweisen lassen, wie daß bloß die Religion daran schuld ist, da die Grenzen beider Gebiete untrennbar sind und vielfach übereinander greifen. Diesen religiös-moralisch tief Überzeugten ist nun aber die große Masse — der Hauptteil des Volkes sicher! — jener gegenüber zu stellen, die zur Moral und Religion von Natur aus nur mittelmäßig oder wenig „disponiert“ sind, die zwischen gut und böse schwanken und das erstere mehr aus Nützlichkeit, als aus innerer Überzeugung seines Wertes wählen. Auch bez. der Religion gehen sie nicht in die Tiefe. Was für sie nur Interesse hat, ist das do-ut-des-System der dogmatischen Religion. Verschiedene werden sich gewiß durch die höllischen Strafen von manchem Bösen abhalten lassen, wie ich glaube. Deshalb eben halte ich die Religion schon aus praktischen Gründen für nötig. Wenn für solche Leute durch die Religion auch nur eine künstliche Moral geschaffen wird, so ist sie doch immerhin besser als gar keine und kommt dem Betreffenden und der Allgemeinheit zugute. Das eigentliche Wesen der Religion von jeder Dogmatik entkleidet zu sehen, ist nur sehr wenigen vergönnt, sicher am wenigsten aber denen, die auf Gott, die Ewigkeit etc. schimpfen, ohne irgend welchen plausiblen Grund, und die dafür nichts Besseres an die Stelle setzen können. Diesen seichten Menschen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gehe man aus dem Wege, während man den anderen, sowie denen, die irgend einem dogmatischen Glauben aus tiefster Überzeugung anhangen und darnach leben, nur mit Verehrung begegnen soll, auch wenn man sie nicht versteht.

Von Dr. Alb. Hellwig in Berlin-Hermsdorf.

19.

Die Feuermanie der Kinder. Über die oft schier unbezwingliche unselige Sucht der Kinder nach Feuer, die schon so zahllose Brandstiftungen hervorgerufen hat, findet sich in der Unterhaltungsbeilage zum „Berliner Lokalanzeiger“ vom 25. Juni 1904 folgende längere Ausführung:

Der englische „Ausschuß für Feuerverhütung“ hat eine goldene Medaille und einen Geldbetrag ausgeschrieben für das beste Kindermärchen, das vor den Gefahren des Spielens mit feuergefährlichen Gegenständen warnt. Das Preisausschreiben richtet die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf eine gewöhnlich als „Unart“ bezeichnete Eigenart der Kinder, welche sich in einer Vorliebe für Licht und Feuer äußert und sich gelegentlich bis zu einer krankhaften Neigung und Leidenschaft steigern kann. In mehr oder weniger ausgesprochenem Grade findet sie sich, wenigstens vorübergehend, so allgemein bei fast allen Kindern, daß man von einem angeborenen Instinkt zu sprechen berechtigt ist, wie er sich ja auch bei vielen Tierarten vorfindet. Für gewöhnlich mag dieser Trieb so wenig in die Erscheinung treten, daß er kaum bei Eltern und Erziehern Beachtung findet; aber gelegentlich äußert er sich mit einer Heftigkeit und Hartnäckigkeit, die allen Einflüssen und Maßnahmen trotzt, und bedeutet dann eine große Gefahr für die Öffentlichkeit, die das englische Komitee richtig erkannt und gewürdigt hat. — Die Kinder spielen mit Vorliebe am offenen Feuer, sie greifen nach jeder Streichholzschachtel und entzünden ein Streichholz an dem andern; wenn sie sich beobachtet wissen, ziehen sie sich an einen entlegenen Ort zurück oder schließen sich ein und frönen im stillen ihrer Lust. In manchen Fällen gehen sie trotz aller Verwarnungen und Strafen noch weiter; leicht brennbare Stoffe werden von ihnen, wo immer sie ihrer habhaft werden, angezündet, offene Gasflammen werden angesteckt und hochgeschraubt — kurz, solche Kinder bedürfen einer ständigen, strengen Überwachung und können keinen Augenblick in der Wohnung allein gelassen werden. Sicherlich handelt es sich hier um einen krankhaften oder krankhaft gesteigerten Trieb, der aber mit den sonst bei nervösen und hysterischen Kindern auftretenden Manien, wie der Sucht zu lügen, zu stehlen usw. nichts zu tun hat. Die Kinder zeigen gewöhnlich keine anderweitigen nervösen Symptome; der krankhafte Trieb ist entschieden bei den Knaben häufiger und ausgesprochener als bei den zur Hysterie mehr geneigten Mädchen; und schließlich handelt es sich um einen Fehler und eine Störung, die bei dem einen früher, bei anderen später von selbst nachzulassen und zu schwinden pflegt. So dankenswert die Bemühungen des englichen Komitees sind und so verdienstlich das Preisausschreiben, welches die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf eine Gefahr hinweist, die bisher nur eine Sorge der Eltern und Erzieher gebildet hatte — mit allen Kindermächen, Gedichten und Abbildungen werden sie so wenig auf das kind-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Laster einwirken wie der Struwwelpeter mit seinem bekannten „Paulinchen war allein zu Haus". Eine vernünftige Erziehung, ständige Beaufsichtigung, ernsthafte Ermahnungen von Eltern und Lehrern werden viel ausrichten; wo alles dies nichts hilft — und die Fälle sind nicht selten —, wird der Arzt seine Autorität aufwenden müssen, um durch Suggestion und, wo es nottut, durch Beeinflussung in Hypnose dem krankhaften Trieb entgegenzuwirken.

Als Junge litt ich selber an der Feuermanie, und es ist fast ein Wunder zu nennen, daß ich kein Unheil angerichtet habe. Ins Herdfeuer Stückchen Stearinkerzen zu werfen und dann die Flamme gierig emporleckeu zu sehen, oder auch am Strand der Elbe ein großes Feuer aus Reisig anzuzünden, oft in gefährlicher Nähe von Bäumen, war für mich ein Hauptvergnügen. Noch jetzt, muß ich offen gestehen, sehe ich gerne prasselndes Feuer. In dem Züngeln der Flammen liegt doch ein geheimnisvoller Reiz, fast wie etwas Lebendes kommt mir des Feuers gewaltige Kraft vor.

20.

Zur Psychologie des Gespensterglaubens. Schon längst wissen wir, daß die früher meistens vertretene Ansicht, der Volksglaube bestehe aus völlig sinnlosen, unbegründeten Phantastereien, nicht haltbar ist. Gar mancher Aberglaube ist schon wieder zu Ehren gekommen. So sei nur daran erinnert, daß die psychische Behandlung durch Suggestion der Volksmedizin schon Jahrhunderte lang bekannt war. Auch in manch anderem Aberglauben, so z. B. der Meinung, daß Hunde bei bevorstehendem Tode eines Hausgenossen heulen, steckt ein richtiger Kern. Wir können es als eine heutzutage festgestellte Tatsache bezeichnen, daß sich fast eine jede abergläubische Meinung auf irgend einen konkreten Hintergrund zurückführen läßt. Einen sehr interessanten und in mehr als einer Hinsicht bedeutsamen Beitrag zu diesen Fragen liefert der bekannte Wiener Psychiater Dr. M. Benedikt in seinen kürzlich erst erschienenen sehr lesenswerten Erinnerungen „Aus meinem Leben." Während sein rechtes Auge durchaus normal war, hatte sein linkes von Geburt an einen seitlich sitzenden Star. Dieser, gar nicht allzu selten vorkommende Fehler hatte die eigenartige Folgeerscheinung, daß er im Dämmerlicht und bei Mondschein, insbesondere zwischen dem Geäst von Bäumen, seltsame Figuren sah, so lebenswahr und täuschend, daß er lebhaft erschrak und jedesmal unwillkürlich zusammenfuhr, trotzdem er an Gespenster und derlei nicht glaubte. Da dies Augenleiden, wie 'bemerkt, gar nichts Seltenes ist, vielmehr viele Menschen mit ihm behaftet sind, ohne eine Ahnung davon zu haben, so muß man Benedikt unbedingt zustimmen, daß ein Teil der Gespenstergeschichten, die im besten Glauben erzählt werden, auf eine derartige krankhafte Veranlagung der Sinnesorgane zurückzuführen ist. Da diese Täuschung so vollkommen sein soll, daß sie auch bei geistig und moralisch durchaus Gesunden zu einer Täuschung zu führen vermag, so ist es klar, daß Menschen, welche vielleicht infolge ihrer Anlage oder ihrer Umgebung an und für sich schon zu mystischen Phantasterien hinneigen, von der Realität der Gespenster felsenfest überzeugt sind. Wie viele am Star Erkrankte mag es wohl unter den Spiritisten geben?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Abels: Giganten der Vorwelt. München, Reusch, 1906, 47 S. 1 M.

Es ist gut, zeitweise in die Vergangenheit zu flüchten, auch in unsere Vorzeit. Verf. hat es nun in ausgezeichneter Weise verstanden, uns die vorsündflutlichen Tierriesen nahe zu bringen, als da sind: das Mammut, Nashorn, den Urelefanten, die Mastodonten, Hirsche, Bären, Faultiere etc. Die Sprache ist schön, vielfach an die Bölsche's erinnernd, oft poetisch gefärbt und ein wahres Muster von populärer Darstellung, die aber die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse berücksichtigt und in ihren Schlüssen stets vorsichtig ist. Dr. P. Näcke.

2.

Nolda: Über die Indikationen der Hochgebirgskuren für Nervenkranke. Halle, Marhold, 1906, 16 S. 0,50 M.

Kleine, aber interessante Schrift. Auf Grund einer langjährigen und umfassenden Praxis in St. Moritz (Graubünden) zeigt Verf., daß das Hochgebirge bei vielen Nervenkranken ausgezeichnet wirkt, besonders bei Neurasthenie, Hypochondrie, Grübelsucht, Hemicranie, traumatischen Neurosen etc., aber auch bei leichteren Fällen von Hysterie, Melancholie und Epilepsie. Was Verf. aber über die relative Häufigkeit der einzelnen Leiden sagt, noch mehr bez. der Anteilnahme der einzelnen Stände, ist wenig verwertbar, da die Zusammensetzung der Patienten an solchen Orten eine rein zufällige und lokale ist. Dr. P. Näcke.

3.

Hermann: Die Prostitution und ihr Anhang. Leipzig, Wallmann, 1905, 157 S.

Sicher eins der besten Bücher über obengenannten Gegenstand, voller Sachkenntnis und Dokumente und mit warmer Menschenliebe geschrieben. Nur der rote Reklamedeckel will nicht recht zu dem gediegenen Buche passen, das wahrlich eines solchen äußeren Lockmittels nicht bedarf! Verf. behauptet (ob mit Recht? Ref.), nirgends sonst gäbe es so viel Prostitution als in Deutschland. Man müsse mindestens 1/4 Mill. Bordellhuren, 1 1/2 Mill. heimliche Dirnen und 10000 Zuhälter rechnen! Unter 100 Ehemännern sollen 90 diese Mädchen in Nahrung setzen! (Doch wohl selbst für Berlin

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu hoch gegriffen! Ref.) Die öffentlichen (unter Sittenpolizei stehenden) Dirnen sind meist Verführte und durch Not und Elend zur Dirne geworden; bei den nicht eingeschriebenen, die zum Teil in Stellung sind, ist vielfach Eitelkeit, Vergnügungssucht, selten sinnliche Begierde schuld. Fast alle Frauen vom platten Lande sind von den Männern verführt und verlassen worden. Viele waren im Dienste. 30 % der öffentlichen Dirnen sind illegitim geboren. Die Not der gefallenen Mädchen bis zum Eintritt ins Bordell wird drastisch geschildert, ebenso die Skrupellosigkeit der Männer und Kupplerinnen und das Sklaventum im Bordelle selbst. Auch die „heimlichen Bordelle", Cafés, Tingeltangel, Singspielhallen, Ballsäle etc. finden Erwähnung, desgleichen die Absteigequartiere; eingehend dann die heimlich Prostituierten und die Zuhälter und Kuppler, die nicht miteinander zu verwechseln sind. Erstere sind die Geliebten und gewöhnlich Verlobten von Dirnen, die sie meist heiraten, von ihnen sich zum Teil ernähren lassen, aber sehr oft in gute Wege wieder geraten; die Kuppler mit ihren Dirnen sind Verbrecher; sie benutzen den Kunden nur zum Stehlen und Rauben. Unter den anderen Dirnen sind Vorbestrafte sehr selten, sie sind auch durchaus nicht aller Ethik bar. Das meiste, was Lombroso über sie aussagt, ist oberflächliches Gefasel! Die Prostitution ist in der Tat Ursache der geringeren weiblichen Kriminalität (ist aber deshalb noch nicht ein Äquivalent für Verbrechen, wie Lombroso will! Ref.). Die lex Heinze wird verurteilt, vortreffliche Ratschläge werden gegeben und die Parole geäußert: Weg mit den Bordellen und Erziehung zur Keuschheit! So gut dies gemeint ist, hält dies Referent ebenso für unmöglich, wie Abstinenz von Alkohol, da eben die libido beim Manne stärker als beim Weibe, die Männer immer später heiraten und die Verführungen nie aufhören werden. Gerade deshalb hat Ref. umgekehrt Vermehrung der Bordelle und strengste ärztliche Kontrolle der Dirnen vorgeschlagen, was immerhin ein Notbehelf ist, da sicher die heimliche Prostitution sonst noch mehr blüht und schadet. Absolute Keuschheit vor der Ehe zu verlangen, ist bei leidenschaftlichen Männeren sehr schwer und theoretisch nicht zu rechtfertigen. Vor allem sollte die Gefahr einer Ansteckung die Männer zurückhalten. Dagegen unterschreibt Ref. durchaus die Verwerfung einer doppelten sexuellen Moral. [1]) Dr. P. Näcke.

4.

Waxweiler: Esquisse d'une sociologie. Misch et Thron, Bruxelles, 306 S. 12 Fr.

Dies bedeutende Werk, das kein System darstellen will, keine Schlüsse, sondern nur Materialien, Anregungen geben und Probleme aufstellen, ist aus dem berühmten Institut Solvay in Brüssel hervorgegangen. Der erste Teil behandelt die Soziologie (die Adaption der Wesen an das Milieu, das lebende und soziale Milieu, die sozialen Phänomene in der vergleichenden Soziologie), der zweite die soziologische Analyse (Quellen und Methode, die soziale Formation, die sozialen Fähigkeiten, die sozialen Handlungen und

1) Siehe näheres über alle diese Punkte in des Ref. Arbeit: Einiges zur Frauenfrage und zur sexuellen Abstinenz. Dies Archiv, Bd. 14, pag. 41 ss.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die sozialen Zusammenwirkungen). Verf. sieht mit Recht in der Soziologie eine reine Naturwissenschaft, einen Zweig der Biologie. Als solcher kann man sie nur mit den einzelnen Individuen und deren Psychologie beim Zusammentreffen mit einem anderen Individuum studieren, nie aber das Abstraktum, den „Staat", einen rein metaphysischen Begriff. Haarscharf gibt Verf. seine Definitionen, prägt auch neue Worte, untersucht genau die Quellen und Methoden der Soziologie — die vornehmsten sind und bleiben die Beobachtung und das Experiment — und zeigt schön die ungeheure Schwierigkeit der ganzen Materie auf. Nie verläßt er den tatsächlichen Boden und gibt nur selten einer Hypothese Raum. Eine Menge von Beispielen aus dem gemeinen Leben, aus der Tierwelt, Geschichte etc. illustrieren seine Gedanken, und mit Recht schöpft er fortwährend aus der lebenden Sprache, die mit feinem Gefühle die Hauptsachen erwähnt. Ganz originell ist es, daß Verf. am Ende aus dem französischen Lexikon über 2000 Worte herausschält, die alle soziologische Verhältnisse betreffen. Soziologisch ist für den Verf. nur, was eine Reaktion auf den Mitmenschen ausübt. Somit scheidet vieles aus, was andere soziologisch nennen. Ref. kennt kein Werk, das so streng naturwissenschaftlich vorgeht und so wenig prätentiös auftritt. Gerade für den Anfänger ist daher vor allem dies Buch zu empfehlen, um ihn von Phantasterei und Überschätzen des Möglichen zu hüten. Auch dem Juristen sei das Buch angelegentlichst empfohlen, schon aus rein methodologischen Gründen. Für seine Wissenschaft wird er manche Richtlinien finden, die er sonst nicht leicht in den Handbüchern antrifft. Das Werk hat geradezu auch einen hohen methodologischen Wert für jede Wissenschaft. Es zeigt, wie der geistige Arbeiter denken und forschen soll, und wie im Grunde die Prinzipien aller echten Wissenschaft die gleichen sind. Trotz der schwierigen Materie hat es Verf. aber auch verstanden, nicht nur klar, sondern auch elegant und anregend zu schreiben, und das ist sicher kein geringer Vorzug in einer Zeit, wo viele Gelehrte — namentlich bei uns — es verschmähen, klar und schön zu schreiben. Die Ausstattung des Buches endlich ist eine sehr vornehme.

Dr. P. Näcke.

5.

H. Fuchs: Ideen zur sozialen Lösung des homosexuellen Problems. Leipzig, Moderner Dresdner Verlag, 1906, 40 S.

Sehr lesenswerte, klar und vernünftig geschriebene Broschüre. Die Lösung des schwierigen homosexuellen Problems sieht Verf. darin, daß erstens die Homosexuellen sich mehr als jetzt offen als solche bekennen, und zweitens, die Heterosexuellen jene kennen zu lernen suchen, ihre Belletristik lesen etc. Dann werden sicher jene in ihrer Achtung steigen. Verf. ruft am Ende aus: „Beschäftigt Euch mit diesem ernsten Problem, zeigt Interesse für diese tief einschneidende Frage. Dann werden sich Euch Homosexuelle offenbaren, und Ihr werdet sehen, daß sie besser sind, als ihr Ruf. . . . Nur ein wenig Herz, mehr ist gar nicht erforderlich, um sich gegenseitig zu verstehen!" Das und vieles andere in der Schrift möchte auch Ref. unterschreiben. Der Abscheu, der Haß gegen die Homosexuellen entspringt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zum größten Teile der Unkenntnis der Natur der gleichgeschlechtlichen Liebe seitens der Heterosexuellen. Wer, wie Ref., viele derartige gesehen und einige darunter näher kennen gelernt hat, wird bald anderer Meinung werden und sehen, daß auch die Homosexuellen in ihren guten und schlechten Exemplaren den Heterosexuellen gleichen. Dr. P. Näcke.

6.

Hoppe: Einen Gang durch eine moderne Irrenanstalt. Halle, Marhold, 1906, 75 S. mit 16 Tafeln. 1,60 M.

Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick (die erste deutsche Anstalt, die als Irrenanstalt gebaut ward, war die zu Neu-Ruppin 1800), der den gewaltigen Aufschwung in der Irrenbehandlung erkennen läßt, schildert Verf. in klarer, anmutiger Weise eingehend als Beispiel einer modernen Irrenanstalt im Pavillonstil die zu Galkhausen in Westfalen (1900 fertiggestellt) für zirka 900 Kranke. Der Laie wird staunen, wie eine solche Anstalt anders aussieht, als er sich dies gedacht hat, und wie sehr eine solche einem wirklichen Krankenhause gleicht. Auch sonst wird viel Instruktives mitgeteilt. Absolute Zellenlosigkeit ist dort durchgeführt, ebenso ist jeder Alkohol verpönt. Ref. gestattet sich hier nur einige allgemeine Anmerkungen. Wie alle Lebensansprüche leider gewachsen sind, so wird oft, scheint es dem Ref., zu viel Luxus auf die neuen Anstalten verwendet, was übrigens Galkhausen nicht treffen soll. Bei der großen Bedürfnisfrage — sind doch z. B. bei vielen preußischen Irrenanstalten große Exspektantenlisten für Aufzunehmende nötig und sind ferner vielenorts eine Menge harmloser Irren in Bezirks- und Armenanstalten untergebracht — und bei den oft schlechten Finanzen des Landes wäre es besser, möglichst einfache und billige Gebäude — natürlich mit den modernen Heilapparaten, aber ohne all die vielen, oft ziemlich überflüssigen Bequemlichkeiten, versehen —, sei es für die mehr chronischen Fälle auch nur im Kasernenstil, zu bauen, dafür aber für doppelt so viele, als prunkvolle Anstalten, die aber für die große Zahl unzureichend sind. Auch würde dann wohl noch Geld für die so nötigen Anstalten für Säufer übrig bleiben. Auch sofortige Aufnahme auf einfaches ärztliches Attest wäre unbedingt zu fordern.

Dr. P. Näcke.

7.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 1. Bd. 3. H. Halle, Marhold, 1906. 3 M.

In diesem Hefte interessiert die Allgemeinheit nur der zweite lange Aufsatz von Laquer: Die ärztliche und erziehliche Behandlung von Schwachsinnigen (Debilen und Imbezillen) in Schulen und Anstalten und ihre weitere Versorgung. Das muß besonders auch die Rechtspflege und das Militär interessieren, da solche Schwachsinnige in den Mittel- und Volksschulen in zirka 1% vorkommen. Kein Experiment ersetzt die genaue Kenntnis während des ersten und zweiten Schuljahres. Verf. bespricht die einzelnen Systeme, ihre Vor- und Nachteile. Ärzte und Lehrer zusammen sollten über den Grad

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Imbezillität und Bildungsfähigkeit urteilen, auf Grund langer Erfahrung. Das Lehrermaterial muß ein besonders gutes sein. Nach den vorliegenden Erfahrungen geht „mit großer Bestimmtheit“ hervor, daß „fast überall die Lungenschwindsucht, der Alkoholismus, die Geistesschwäche, die Kriminalität, Armut als solche und der Verfall der Familie als ursächliche Momente des kindlichen Schwachsinns eine erhebliche Rolle spielen“. Merkwürdig ist in solchen Familien die Häufigkeit unehelicher Zeugung, von Aborten, Kinderreichtum und Häufung von schwachsinnigen Geschwistern, also Zeichen einer Degeneration, der auch die körperlichen Stigmata sehr oft nicht fehlen. Knaben scheinen häufiger als Mädchen schwachsinnig zu sein und schwerer. Der Schularzt soll auch psychiatrisch-neurologische Kenntnisse besitzen. Angeschuldigte von 12—18 Jahren, die nachweislich einer Hilfsschule angehören, sollten ohne weiteres die Gunst des § 55 des Str.G.B. genießen. Endlich macht Verf. auch in seiner lesenswerten Arbeit auf die Schwachsinnigen der höheren Schulen aufmerksam, die baldmöglichst auszumerzen wären. Dr. P. Näcke.

8.

Möbius: Die Hoffnungslosigkeit aller Psychologie. Halle, Marhold, 1907, 69 S. 1,50 M.

In ungemein klarer und anregender Weise, in gutem Deutsch und nicht mehr in herausfordernder Kampfstellung, wie früher, behandelt Verf. würdig seinen Gegenstand. Nach ihm schöpft die empirische Psychologie nur aus der Selbstbeobachtung, die den größten Teil der Seelenvorgänge, das „Unbewußte“ nicht zu ergründen vermag. Die Experimente bewegen sich nur an der Peripherie, können daher bloß das „wieviel“ messen, nie aber das „was“! Dagegen geschieht das allein durch den idealistischen Monismus, also durch Metaphysik. Danach ist das unbekannte Seelengebiet nur „ein Ausschnitt aus einem einheitlichen Seelenreiche“. Nicht wir denken, sondern das „Es“ denkt in uns. Sicher hat Verf. Recht, daß das Gros der Seelenvorgänge, also das Unbewußte, nie erkannt werden wird. Aber durch Selbstbeobachtung ist doch zu konstatieren, hier und da wenigstens, daß es sich wahrscheinlich um dieselben Gesetze, d. h. um Assoziationen handelt, wie beim bewußten Denken. Und wenn auch Möbius den Begriff „Assoziationen“ haßt, so ist er jedenfalls der Erfahrung entsprechend, wenngleich wir nicht wissen können, warum es so ist. Gibt es ja überhaupt, auch in der Physik, keine eigentlichen Gesetze, sondern nur Erfahrungssätze. Dahinter starrt uns überall das Metaphysische an, wie schließlich in jedem unserer Worte. Denn auch das Konkrete ist in letzter Linie metaphysisch, da wir die Materie an sich nicht kennen! Möbius gibt jetzt wenigstens den Nutzen der psychologischen Experimente zu, wenn auch nur bezüglich des „wieviel“! Das ist aber schon etwas. Durch Annahme aber einer allverbreiteten denkenden Substanz unsere Seelenvorgänge erklären zu wollen, scheint dem Ref. wenig nutzbringend zu sein, da wir auch dann nicht wissen, warum das „Es“ gerade so oder so in uns denkt. Auch wird eine solche Annahme nicht nach jedermanns Geschmack sein.

Dr. P. Näcke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9.

Salgó: Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität. Halle, Marhold, 1907. 43 S. 1,20 M.

Klar, aber etwas langatmig wird die völlige Überflüssigkeit des § 175 dargelegt, da die Achantage etc. dadurch nur noch zunehme. Merkwürdigerweise fordert Verf. aber nicht die Abschaffung des Paragraphen, weil es so aussehen könnte, als ob der Staat die Homosexualität gestatte, ja sogar wünsche! Trotz der Überschrift bespricht er nur die Inversion. Mit Recht geht er davon aus, daß jeder geschlechtliche Angriff zu bestrafen sei, der individuelles oder soziales Recht verletze, mag es sich um Homo- oder Heterosexuelle handeln. Was aber sonst im Alkoven geschieht, geht den Staat nichts an. Und eine „Abweichung vom allgemeinen Geschmack" hat er nicht zu strafen. Mit Ästhetik und Ethik hat die eine oder andere Art von Bedürfnis nach „Detumescenz" (das zunächst an sich mit Fortpflanzung nichts zu tun hat) nichts zu schaffen. Sehr richtig sagt dann Verf. weiter, daß irgend eine sexuelle Perversität, also auch Inversion, allein an sich noch kein Symptom von Psychose oder Degeneration sei, daher als solche an sich den Irrenarzt nicht zu beschäftigen habe. Nur wenn noch weitere Anzeichen vorhanden seien, wäre eine Psychose etc. da. Mit Recht hebt er ferner hervor, daß ein ganzer Teil von Existenzen geistig und körperlich absolut intakt seien. Aber selbst bei Feststehen von Neuropathie sei noch kein Grund da zur dauernden Internierung des Perversen. Auch könne man von ihnen nicht Abstinenz verlangen. Es sei keine Gefahr da, daß die Homosexuellen je die Oberhand gewinnen. Eine Gefahr für die gute Sitte sei gleichfalls nicht vorhanden. Dr. P. Näcke.

10.

Wyler: Beiträge zu einem Grundriß des vergleichenden Irrenrechtes. Halle, Marhold, 1906. 182 S. 2 M.

Hier liegt eine sehr wertvolle Vorarbeit für künftige Irrengesetzgebungen vor. Die Notwendigkeit solcher tritt damit immer deutlicher hervor und das gilt nicht am wenigstens für das Deutsche Reich, wie immer mehr anerkannt wird. Dies Buch besteht aus drei Teilen (die rechtliche Basis der staatlichen Irrenfürsorge, die rechtlichen Hauptformen der Irrenfürsorge und die staatliche Aufsicht über das Irrenwesen) mit verschiedenen Unterabteilungen. Das Ganze bildet ein geschlossenes System und läßt überall die Desiderata durchblicken. Da Verf. Schweizer ist, wird eine besondere Berücksichtigung der schweizerischen Kantonalgesetze erklärlich, die für den Fernerstehenden freilich weniger interessant sind. Berücksichtigt werden aus der großen Literatur für die einzelnen Länder Gesetze, Verordnungen und Statuten. Interessant ist es, daß Verf. — Jurist — die Festnahme zum Zwecke einer Internierung in einer Irrenanstalt als Verhaftung ansieht. Wegen der Stabilität spricht Verf. mehr für Gesetze als für Verordnungen. Er sagt weiter, daß rechtlich Geisteskrankheit wahrscheinlich nicht definiert werden könnte, dagegen ist es möglich, wie es mehrfach geschehen ist, „Präsumtionen für das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bestehen einer Geisteskrankheit zu geben". Einige Bestimmungen über „Internationales Irrenrecht", d. h. Ausländern gegenüber im Inlande, werden gestreift. Das Ganze ist nicht nur für den Psychiater, sondern auch für den Juristen wertvoll. Dr. P. Näcke.

11.

Siefert: Über die Geistesstörungen der Strafhaft etc. Halle, Marhold, 1907. 233 S. 6 M.

Dies Buch verdient ein näheres Eingehen. Es verarbeitet mehr oder minder ausführlich 83 Fälle von Haftpsychosen, Männer betreffend, die Verf. selbst beobachtete. An die Krankengeschichten schließen sich recht instruktive Epikrisen an. Über die Diagnosen im einzelnen läßt sich ja streiten, wie Verf. mehrfach selbst hervorhebt. Ob aber die Zahl von 83 Beobachtungen genügt, wie Verf. meint, um allgemeine Schlüsse zu ziehen, möchte Ref. doch bestreiten. Die Literatur hat er nur stiefmütterlich behandelt, und zwar die deutsche. Die fremdländische scheint er nicht zu kennen. Bevor wir auf einzelnes kommen, mögen hier die Hauptresultate seiner Arbeit gegeben sein. Der sog. unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher ist eine pathologische Erscheinung, nicht aber der gewöhnliche Verbrecher. Jener wird meist schon in frühen Jahren kriminell. Das Milieu spielt bei ihm nur eine sekundäre Rolle. Eine eigentliche Gefängnispsychose als klinische Einheit existiert nicht. Die Psychosen der Strafhaft sind a) degenerative, meist im 3. Lebensjahrzehnt auftretend, aus dem Charakter herauswachsend, plötzlich eintretend, durch die Strafhaft erzeugt, meist gut und schnell heilend, und b) echte Psychosen verschiedener Art, meist schon vor dem Delikte bestehend, aber nicht erkannt und nur sehr locker mit der Strafhaft zusammenhängend. Die Irrenabteilungen an Strafanstalten sind zur Zeit das Beste, sind aber nur als Übergangsform zu betrachten und „ihre endliche Einbeziehung in die allgemeinen Irrenanstalten als wissenschaftliches und humanes Postulat zu betrachten," weil ihnen viele Fehler anhängen. Die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher gehören nur in ärztliche Behandlung, wie auch die Fürsorgeerziehung ärztlich geleitet sein muß. Die Irrenanstalt hat solche Personen dauernd zu versorgen. Wenn das geschieht und die „echten Psychosen" im Gefängnisse bald erkannt werden, „dann wird die Frage der Unterbringung der verbrecherischen Geisteskranken und der geisteskranken Verbrecher gelöst sein, denn sie wird aufgehört haben, zu existieren."

Verf., trotzdem er offenbar ein junger Mann ist, tritt sehr selbstbewußt auf, spottet über „Schlagworte", die er selbst zum Teil nicht verschmäht, wie z. B. den Ausdruck „Entartete", der noch sehr diskussionsfähig ist. Was er von dem Gewohnheitsverbrecher zunächst sagt, ist absolut nicht neu. Auch die, die am wenigsten mit Lombroso gehen, z. B. Ref., geben zu, daß es zum Teil Individuen sind, bei denen das Endogene das Milieu an Bedeutung weit überragt, ohne daß man deshalb eo ipso von einem „geborenen Verbrecher" zu reden braucht, da eben doch das Milieu die Gelegenheitsursache abgibt. Daß solche Personen pathologisch sind, verneint niemand, ebensowenig, daß sie sehr geeignete Kandidaten für psychotische Zustände sein werden. Hier wird sicher die Haft die Gelegenheitsursache

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein. Das Gros der Gewohnheitsverbrecher aber gehört nicht dazu, sondern besteht, wie namentlich Penta — der große Kenner der Gefangenen und ihrer Psychosen, den Ref. daher angelegentlichst dem Verf. zum Studieren empfiehlt[1]) — gezeigt hat, aus durch das Milieu verlotterten Elementen, wenn man den Begriff der „Gesunden" nicht zu eng faßt. Diese erkranken aber, wie die meisten Kenner sagen, seltener psychotisch im Gefängnisse, als die Gelegenheitsverbrecher, für welche Einzelhaft — nicht zu lange ausgedehnt — sehr oft eine wahre Wohltat ist. Sicher gibt es keine charakteristische „Gefängnispsychose", nur die gewöhnlichen Formen, mit oft eigentümlicher Färbung, aber durchaus nicht immer, wie Verf. anzunehmen scheint. Ich kenne z. B. weibliche Verbrecherinnen mit ausgebreitetem Wahnsysteme. Fast überall ist Verf. in seinen Schlüssen zu schnell; er vergißt, daß überall das Material ein verschiedenes ist und nur Vergleiche Einiges ergeben können, und solche sind zum Teil sicher möglich. Wenn er mit seiner Behandlungsweise so Großes erzielt zu haben glaubt, so ist wahrscheinlich der Zufall, das Material mit daran schuld, da es an den meisten anderen Irrenstationen sicher nicht so ruhig hergehen dürfte, obgleich wohl auch vernünftige Irrenärzte an der Spitze sind. Schwerlich wird Verf. auch die Anstaltspsychiater davon überzeugen, daß alle diese Kranken in die Irrenanstalten gehören. Sie werden sich dagegen sträuben, da es sicher hier mehr unangenehme Elemente gibt, als in den Anstalten. Man wird also mit Recht solche Elemente fern zu halten suchen. Daß selbst die Irrenstation an einer Strafanstalt in eine kleine Irrenanstalt umgewandelt werden kann, ohne besondere Kosten, zeigt Waldheim. Daß pathologische Gewohnheitsverbrecher am besten unter ärztliche Aufsicht kommen, wie auch Epileptiker, Idioten etc., weiter die Fürsorgeerziehung, ist sehr richtig, aber nicht neu. Das einzige Neue — und auch das ist nicht einmal ganz neu! — des vorliegenden Buches sieht Referent nur in dem Satze des Verfassers, daß diese pathologischen, unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher in dauernde Versorgung der Irrenanstalt kommen sollen, und das eben ist zu bestreiten. Sie sollen in eigene Anstalten, unter ärztliche Aufsicht kommen, aber nicht in die gewöhnlichen Irrenanstalten. Auch im einzelnen wäre so manches einzuwenden. Trotzdem bietet das Buch mannigfache Anregungen.

Dr. P. Näcke.

12.

Kornfeld: Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung. Jurist.-psych. Grenzfragen, Marhold, Halle, 1907, 22 S. 0,60 M.

Verf. — Gerichtsarzt — zeichnet sich durch sehr merkwürdige psychiatrische Ideen aus. Wo ein nachweisbares Körperleiden Symptome einer Psychose auslöst, da darf man nach ihm nicht von einer eigentlichen Seelenstörung reden (? Ref.). Gehirn- und Geisteskrankheit fällt nicht zusammen (? Ref.). Die pathologische Anatomie, welche die Psychose auf materielle Veränderungen zurückführen wolle, habe „vollständig Fiasko ge-

1) Verf. hätte auch bei Penta sehen können, daß doch Simulation von Psychosen bei gesunden Gefangenen vorkommt, in Neapel sogar relativ häufig!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

macht“ (? Ref.). Beim Menschen komme, dem Tier gegenüber, etwas ganz Neues hinzu, die Seele (? Ref.). Wo ein „rein geistiges Leiden“ bestehe, d. h. also ohne Körperleiden, könne es zweifelhaft sein, ob der Kriminalist oder Psychologe, der erfahrene Gefängnisbeamte nicht besser imstande sind, den Zustand zu beurteilen als ein Arzt (hört! Ref.). U. s. f. Neues bringt Verf. sonst nicht. Interessant sind nur seine Entlehnungen aus dem englischen Recht und verschiedene Gerichtsurteile etc., die er bringt. Er tritt für partielles Irresein ein und dafür, daß der Psychiater sich auch speziell in seinem Gutachten für die Zurechnungsfähigkeit etc. ausspreche.

Dr. P. Näcke.

13.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1906. Jurist.-psych. Grenzfragen, Halle, Marhold, 1907, 89 S. 2,40 M.

Kreuser (Psychiater) spricht zunächst über Testamentserrichtung und Testierfähigkeit und stellt deren schwierige Beurteilung für den Arzt fest, da der Testator meist tot ist und das Testament an sich einwandfrei erscheinen kann. Er untersucht hierbezüglich die Defektzustände und die Psychosen. Die zwei Hauptarten krankhafter Beeinflussung beim Testieren (resp. vereint) sind das veränderte Denken des Kranken und seine vermehrte Suggestibilität. Auch wo vor und nach dem Testieren Psychose bestand, sind große Schwierigkeiten da. Verf. hofft einiges von einer gewissen Einschränkung der Testierfreiheit, womit der zweite Ref. in dieser Sache, Schmoller (Jurist) nicht ganz einverstanden ist, sondern ein größeres Zusammenarbeiten von Richtern und Medizinern verlangt, eventuell schon in früheren Prozeßstadien und womöglich mündlich. Testier- und Geschäftsfähigkeit decken sich nicht. Hegler (Jurist) erörtert die latente Geistesstörung bei Prozeßbeteiligten vom juristischen Standpunkte aus sehr gründlich. Auch bez. der Revisionen etc. läßt er sich aus. Überall gibt es viele Schwierigkeiten zu überwinden. Denselben Gegenstand behandelt dann rein medizinisch Finkh, indem er die einzelnen Psychosen und Defektzustände untersucht, die dabei in Frage kommen können, den Mechanismus auseinandersetzt und die Kennzeichen angibt, woraus man diese latenten Zustände erkennen kann. Es handelt sich um Grenzzustände (Anfangs- eventuell Endstadien, freie Zwischenphasen, Remissionen, Besserung und die Rekonvaleszenz von Psychosen) und milde verlaufende Psychosen, ebenso um Entartungszustände verschiedener Art. Von Schwab endlich bespricht die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht, was wohl nur lokales Interesse besitzt. Dagegen ist der allgemeine Teil, worin er über das Für und Wider der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ spricht, die sogar schon in der Carolina implicite ausgesprochen ist, sehr interessant und klar. Dr. P. Näcke.

14.

A. Marie: La démence. Paris, Doin, 1906. 492 S. 4 fr.

Verf. hat ein ebenso interessantes als originelles Werk geschaffen, das nicht zum wenigsten auch den Juristen zu empfehlen ist. Er behandelt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hier die verschiedenen erworbenen Blödsinnsformen und zwar die dementia praecox, den paralytischen, senilen und anderweitig entstandenen Blödsinn. Im ersten Teile wird die Psychopathologie all dieser Zustände dargestellt, mit historischen Rückblicken und allerlei interessanten Ausblicken. Im zweiten Teile wird die spezielle Symptomatologie, vorwiegend aber wieder in psychologischer Hinsicht, weniger in klinischer, durchgegangen und auf die Ergebnisse der pathologischen Anatomie großer Wert gelegt, sowie auch die Beziehungen zur Psychologie aufgesucht. Im dritten Teile endlich werden allgemein die bio-, soziologischen und juridischen Folgen des Blödsinns abgehandelt. Überall finden sich Statistiken und fremde oder eigene Beobachtungen eingestreut, ebenso aber auch feine psychologische und psychiatrische Bemerkungen, die man in den gewöhnlichen Lehrbüchern vermißt. Nicht am wenigsten für uns interessant ist aber der Umstand, daß vieles in französischer Darstellung erscheint, die uns zum Teil fremd dünkt. Es scheint dem Ref., als ob Verf. die Ergebnisse der pathologischen Anatomie und ihre Folgen für die Psychologie entschieden überschätzt. Wir wissen noch sehr wenig von pathologischer Anatomie, ja sogar die Neuronen-Theorie ist nicht einmal gesichert. Die französische Literatur ist ausgiebig benutzt, was für uns doppelt wertvoll ist. Die fremde dagegen leider nur wenig. Das Ganze ist aber trotzdem höchst lesenswert und wäre sehr wohl einer deutschen Übersetzung würdig. Dr. P. Näcke.

15.

A. Marie: Mysticisme et Folie. Paris, Giard, 1907. 342 S. 6 fr. Mit Tafeln.

Ein höchst interessantes Buch von allgemeinem Interesse! Verf. will die nahen Beziehungen des Mystizismus und des Wahnsinns aufdecken. Er geht auf den Ursprung aller Religionen zurück, den er mit Recht in der Furcht vor unbekannten Mächten findet, als ein Ausdruck des Selbsterhaltungstriebes. So entstehen zuerst die bösen, dann erst die guten Geister. Zuerst zeigt sich der Fetischismus, dann der Polytheismus, endlich der Monotheismus. Weiter wird der Unterschied von Religion und Mystizismus dargelegt und der letztere in allen seinen Erscheinungen studiert, an der Hand von Literaturangaben und Beispielen. Auf allen Stadien der Religionen findet sich Mystizismus vor. Bei der großen Bedeutung desselben ist es nicht zu verwundern, daß auch in den Abirrungen des menschlichen Geistes, d. h. also in den Psychosen, die Mystik eine große Rolle spielt, und die Untersuchung dieses speziellen psychiatrischen Themas bildet den zweiten Teil des Werkes. Wir sehen an fremden und eigenen Beispielen, in jeder Zeit, in jedem Milieu und bei jedem Volk, isoliert oder gruppiert, solche psychotische Mystiker erstehen, wobei der „religiöse Wahnsinn", den man jetzt nicht mehr als eine Einheit kennt, primär sich zeigt oder sekundär, episodisch oder anhaltend bei allerlei Geisteskrankheiten, meist mit dem Stempel des Schwachsinns behaftet. Alle Stadien, die die Mystik historisch durchlief, erscheinen hier, aber nach rückwärts hin, sodaß die Psychose eine Art von Regression der „Mentalität" darstellt und sich dem Geisteszustande des Wilden und des Kindes hierin nähert, ein Satz, den Ref. freilich sehr beanstanden möchte, da es sich hier nur um Analogien, nicht aber um Identitäten handelt. Dr. P. Näcke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

16.

Mittelhäuser: Unfall und Nervenerkrankung. Eine sozialmedizinische Studie. Halle, Marhold, 1905, 86 S. 1,50 M.

Eine ganz vortreffliche Belehrungsschrift neurologischer und sozialer Natur! Zuerst ein interessanter Überblick über die Entwicklung der Lehre von den Unfallsneurosen. Jetzt betrachtet man sie als eine Störung des Gesamtbewußtseins. Die Hauptrolle spielen dabei „die im Seelenleben des Verletzten sich abspielende und durch das Bestehen des Unfallversicherungsgesetzes in hervorragendem Maße geförderten (bewußten und unbewußten) Vorstellungen. Das Trauma bildet . . . ein bloß auslösendes und gestaltgebendes Gelegenheitsmoment". Besser ist der Ausdruck „Unfallsneurosen" (also der Plural!) zu wählen und psychisch decken sie sich meist mit dem Bilde der Neurasthenie, Hysterie, Hypochondrie oder ihrer Mischformen. Eine organische Grundlage ist anzunehmen. Reine Simulation ist sehr selten, dagegen Übertreibung einzelner Symptome bei mindestens 90 Prozent aller Fälle. Seit dem Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 haben sich die Unfälle und noch mehr die gesteigerten Rentenansprüche vermehrt. Verf. sucht den Grund dafür 1. in dem Arbeiter selbst und seiner Umgebung; 2. im Unfallversicherungsgesetz und seiner Auslegung und 3. in den Ärzten und in der Art ihrer Untersuchung. Das wird dann des näheren bewiesen. Sehr nachteilig wirkt die Mitteilungsbefugnis des ärztlichen Gutachtens im Auszuge an die Verletzten. Fehlerhaft ist oft die Art der Untersuchung seitens der Ärzte und ihre Ausbildung. Die Haupttherapie muß eine psychische sein. Nach der Heilung sollte die Entschädigungsfrage rasch abgewickelt werden. Die Unfallsneurosen sind eine „Spezialkrankheit" κατ' ἐξοχήν, und als solche sind sie in letzter Instanz sozial zu behandeln. Das Niveau des Arbeiters ist zu heben und die Hygiene hat überall einzugreifen. Abstinenz von Getränken verlangt Verf. nur während der Arbeit. Er bekämpft die Prostitution, sagt aber leider nicht, wie das wirksam geschehen soll. Dr. P. Näcke.

17.

Hölscher: Die otogenen Erkrankungen der Hirnhäute. II. Halle, Marhold, 1905, 105 S. 3 M.

Sehr eingehende, klar geschriebene Abhandlung mit vielen eigenen und fremden Krankengeschichten. Nach Darstellung der Anatomie der weichen Gehirnhäute und ihrer komplizierten Verhältnisse, nach Schilderung der für Diagnose und Therapie immer wichtiger werdenden Lumbalpunktion, behandelt der Verfasser des Näheren die Erkrankungen der weichen Hirnhäute: Die Pachymeningitis interna, den subduralen Abszeß und die Leptomeningitis purulenta und zwar ihr Entstehen von Ohrleiden aus, ihre Symptome, Diagnose, Prognose und Therapie. Eindringlich mahnt er mit Recht, bei Hirnhautentzündungen etc. stets die Ohren innerlich zu untersuchen, die so oft den Ausgangspunkt des Leidens bilden. Die Eiterungen greifen meist an der Basis Platz. Die Diagnose ist oft sehr schwer, die Prognose ernst, aber durchaus nicht immer tödlich. Auf die forensische Seite der Frage ist Verf. leider nicht eingegangen. Dr. P. Näcke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

18.

Weber: Die Heilung der Lungenschwindsucht durch Beförderung der Kohlensäurebildung im Körper. Halle, Marhold, 1906, 55 S. M. 1.

Interessante Broschüre. Verf. betont zunächst mit Recht, daß bei der Tuberkulose die Disposition dazu wichtiger ist als der Bacillus. Er bringt nun eine Menge von Tatsachen vor, die es wahrscheinlich machen, daß vermehrte Kohlensäurebildung der Tuberkulose entgegenarbeitet. Folglich gilt es Kohlensäure dem Körper zuzuführen. Das geschieht nach ihm am vollkommensten durch Einnahme von Laevulose (Fruchtzucker). Bei Höhlenbildung wird außerdem flüssiges Paraffin eingespritzt. So hat er in der Tat brillante Erfolge zu verzeichnen, wohl die besten, die man bisher kennt. Aber, meint Ref., man warte erst die Nachprüfungen ab! Auf dem verflossenen Tuberkulosen-Kongreß zu Paris erklärte offiziell der Präsident Hérard, daß bisher alle medikamentöse Behandlung der Phthisis Schiffbruch erlitten habe! Ref. fürchtet, daß auch Webers Therapie dazu schließlich gehören wird. Immerhin erscheint sie theoretisch gerechtfertigt, und seine Bemerkungen auch über die Behandlung der Einzelsymptome sind sehr beherzigenswert. Nach ihm und andern hat die Phthise übrigens durch bessere Ernährung des Volkes abgenommen. Dr. P. Näcke.

19.

Rau: Die Verirrungen in der Religion. Leipzig, Leipziger Verlag G. m. b. H. (ohne Jahreszahl), 456 S.

Dies Werk ist für den Kulturhistoriker und Psychologen sehr interessant und enthält eine Reihe von Dokumenten, die man sonst in ähnlichen Büchern vermißt. Die bekannteren Sachen berührt er nur kurz, um mit Recht die weniger bekannten herauszuheben. Es ist ein ernstes wissenschaftliches Buch, das den vollkommen überflüssigen Reklamedeckel entbehren könnte. Solche Lockungen stoßen den ernsten Leser nur ab! Der Reihe nach werden im ersten Teile die Menschenopfer, die religiöse und gastliche Prostitution, die Selbstaskese, die Beschneidung und der Phalluskult (namentlich dieser Teil ist sehr lehrreich!) und die Zwangsaskese (darunter eingehend die Technik des Tätowierens) im Altertum gründlich behandelt. Der zweite Teil befaßt sich mit dem Christentum. Zuerst wird die Geschichte Jesu dargestellt, dargelegt, daß verschiedenes in den Evangelien direkt gefälscht, vieles eingeschoben und das meiste allmählich umgearbeitet worden ist. Christus wird als ein Heiliger geschildert; um so mehr aber werden die Auswüchse des Christentums mit Recht gebrandmarkt. So wird die Entwicklung des Askeseprinzips in der christlichen Kirche beleuchtet, das Verhältnis von Christentum zu Sittlichkeit und Humanität, endlich die unglaublichen christlichen Glaubensepidemien der Vergangenheit und Gegenwart geschildert. Verf. rechnet die Religionen als solche überhaupt zu den größten menschlichen Verirrungen und sieht im Christentum speziell nur die schwarzen Seiten. Nichts Gutes wird daran gelassen und das ist entschieden weit über das Ziel geschossen! Ref. gibt zu, daß wahrscheinlich keine Religion so unzählige Menschenopfer sich leistete und solche Grausamkeiten verübte, wie gerade die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

christliche, selbst die mexikanischen Menschenopfer und indianischen Scheußlichkeiten verschwinden dagegen ganz. Sittlichkeit und Humanität haben sich im Laufe der Zeiten aber doch wohl gehoben; ob jedoch gerade durch das Christentum, ist nicht ganz sicher. Jedenfalls ist es verdienstlich, daß Verf. das schwarze Konto des falschen Christentums wieder einmal plastisch darstellte. Im einzelnen findet Ref. so manche Punkte, denen er nicht oder nur bedingt beistimmen möchte. Im ganzen ist also das Buch durchaus zu empfehlen. Dr. P. Näcke.

20.

Revon: Le Shinntoïsme. Paris, Leroux, 1905, 229 S.

Alles, was Japan anbetrifft, interessiert uns jetzt doppelt. Als eine Sphinx gähnt uns aber die japanische Volksseele entgegen, und nur sehr wenige Europäer sind es, die uns darüber einigermaßen aufklären können. Unter solchen erwähne ich namentlich den Franzosen Michel Revon, der jahrelang Prof. der Rechte in Tokio war und jetzt an der Pariser Universität den Lehrauftrag für die Geschichte der Zivilisation des äußersten Ostens vertritt. Er drang tief ein in die Geheimnisse der japanischen Kunst und Religion, zwei der vornehmsten Äußerungen der Volksseele. Vor einigen Jahren schrieb er ein Buch (lateinisch!) über die japanische Blumenkunst und dann ein großes Werk über den berühmtesten Maler Japans: Hokusai. Jetzt studiert er die alte Landesreligion: den Shintoismus, auf Grund alter Chroniken, uralter Ritualbücher, theologischer Traktate etc. und zieht überall vergleichend andere Religionen heran. Das Ganze ist das Werk stupender Gelehrsamkeit und feinster psychologischer Kritik. Hier sehen wir deutlich, wie eine Religion entsteht und sich weiter entwickelt. Erst als der Buddhismus eindrang (6. Jahrh.), erhielt die alte Religion den Namen Schin-tó d. h. der Weg Gottes, im Gegensatze zu: Butsu-dó = den Weg Buddha's, dessen Lehre übrigens die alte Doktrin beinflußte, die aber (im 8. Jahrh.) wieder davon ziemlich gereinigt wurde. Wie überall war die Furcht die Mutter der Religion, daher entstehen erst böse, dann gute Geister. Im Schinto ist alles: Lebendes und Lebloses, beseelt, alle Naturerscheinungen, selbst die von Menschenhänden geschaffenen Dinge, bis in die einzelnen Teile, ebenso beim Menschen, beim ganzen Volke etc. Alles, was hervorsticht, ist Kami, d. h. Gottheit. Vor allem werden Sonne, Mond und die „Göttin der Nahrung" verehrt. Merkwürdig ist die Spaltung der menschlichen und göttlichen Seele, deren jeder Teil selbständig werden kann. Es gibt ferner ein Heer vager Geister. Auch spielt der Phallusdienst eine Rolle. Die Seele ist unsterblich, und es gibt eine Seelenwanderung. Das Buch ist jedem Leser auf das beste zu empfehlen. Er wird weitab geführt und wird auch den Schintoismus ehren, der über die Stufe des Fetischismus freilich nie recht hinauskam. Dr. P. Näcke.

21.

Möbius: Die Geschlechter der Tiere. 1. und 2. Teil. Halle, Marhold, 1905. 32 und 46 S., à 1 M.

Diesen zwei neuen Heften ist uneingeschränktes Lob zu spenden, und sie bilden einen wichtigen Beitrag für die Tierpsychologie. Verf. ist in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seinen Schlüssen sehr vorsichtig geworden, bringt eine Menge von Problemen vor, zeigt sich sehr wohl belesen und wartet auch mit eigenen Beobachtungen auf. Erst betrachtet er die Größe und Schönheit der Tiere, dann untersucht er näher 16 Triebe, von denen 10 nach ihm bei einem Geschlecht meist stärker sind als bei dem andern. Beim Männchen: der Geschlechtstrieb, die Kampflust, Stolz und Eitelkeit, Tanz-, Musiktrieb und Klugheit. Bei dem Weibchen: Kinderliebe, eheliche Treue, Geselligkeit und Bausinn, während Todesfurcht, List und Vorsicht, Nahrungstrieb, Mordtrieb, Eigentumssinn und Wandertrieb keine deutliche Geschlechtsverschiedenheit zeigen. Überall ist das Männchen der variablere, klügere, fortschrittliche Teil, genau so wie beim Menschen. Als Urtriebe gelten: Nahrungs-, Geschlechtsstrieb und Todesfurcht; (besser ist wohl zu sagen: Nahrungs- und Erhaltungstrieb), die anderen sind die sekundären Triebe. Die Geschlechtsunterschiede bei Mensch und Tier sind im großen erhalten, zum Teil aber verschoben. „Alle von der Klugheit abhängigen Fähigkeiten sind beim Manne stärker entwickelt als beim Weibe... So ist es zu verstehen, wenn das Weib tierähnlich genannt wird: Es soll keine Kränkung sein und ist keine..." Mit Recht verwirft Verf. fast ganz Darwins geschlechtliche Zuchtwahl. Im einzelnen hätte Ref. hier und da wohl Bedenken. Ref. ist durchaus z. B. nicht überzeugt, daß alles, was bei Tieren der Eitelkeit zugeschrieben wird, es auch wirklich ist; auch glaubt er, daß das sog. Tanzen aus sexuellen und ästhetischen Motiven noch sehr fraglich ist. Das Letztere scheint dem Ref. vielmehr nur reiner Ausfluß der geschlechtlichen Erregung oder einer Verstimmung zu sein. Von dem Grunde des Wandertriebes wissen wir trotz Möbius noch sehr wenig. Ein eigener Trieb scheint es aber nicht zu sein, sondern mehr eine Art von Reflex. Mit Recht leugnet Verf. bei Tieren den Begriff der Grausamkeit; seine Ableitung der Polygamie von dem größeren Geschlechtstrieb der Männchen dürfte richtig sein. Das Ganze ist sehr lesenswert. Dr. P. Näcke.

Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

VIII.

Ein Indizienprozess.

Mitgeteilt von
Dr. **A. Glos**, k. k. Untersuchungsrichter, Neutitschein.

Am 13. Februar 1904 fanden zwei Schulknaben im Wasser eines Baches den Leichnam eines Mannes. Hiervon verständigten sie ungesäumt den Gemeindevorsteher in B., der mit einigen Ortsinsassen sich sogleich an Ort und Stelle begab; dieselben fanden an einer Stelle, die man insofern als geschützt bezeichnen muß, als sie sich von der Umgebung aus nicht leicht beobachten läßt, im damals ziemlich hohen Wasser des Baches T. einen Leichnam vor, der mit dem Gesichte zu Boden lag, so daß ihm das Wasser über den Kopf floß und der Körper nur mit wenigen Teilen aus dem Wasser hervorragte.

Man nahm ursprünglich an, daß es sich um einen Selbstmord handle; im Auftrag des Gemeindevorstehers wurde der Leichnam am Ufer des Baches geborgen. Da man jetzt an der Leiche Verletzungen wahrnahm, benachrichtigte man hiervon die Gendarmerie, welche den Tatort bis zum Eintreffen der Gerichtskommission bewachte. Am selben Abend noch wurde in dem Leichnam der ehemalige Taglöhner, zuletzt Gastwirt, J. B. aus P. erkannt, und förderten die eingeleiteten Erhebungen zutage, daß unzweifelhaft ein Raubmord vorliegt.

Der am 14. Februar 1904 vorgenommene gerichtliche Lokalaugenschein ergab Nachstehendes: Die Mordstelle ist infolge der Terrainverhältnisse in jeder Beziehung geborgen; längs des Baches führt kein regelrechter Weg oder Fußsteig, doch pflegen Gebirgsbewohner aus dem Hinterlande den Weg längs des Baches zu nehmen, um rascher die Eisenbahnstation in L. zu erreichen.

In einer Entfernung von ca. 325 Schritten vom Tatorte führt die Bezirksstraße von B. nach L.; es war nicht recht einzusehen, wieso J. B. in diese Gegend gelangte, woher er kam und wohin er zu gehen gedachte. Am rechten Ufer des Baches in einer Entfernung von 14,85 m von demselben fand man eine stark zertretene Stelle des Bo-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dens, auf welcher jedenfalls der erste Kampf zwischen dem Ermordeten und seinem Mörder stattfand, von dieser Stelle 18,8 m entfernt in der Richtung zum Bache fand sich im Boden eine eigentümliche Vertiefung, welche dem Abdrucke eines menschlichen Antlitzes ähnlich war, so daß es den Eindruck machte, als ob J. B. hier gefallen und ihm vom Täter der Kopf gegen den aufgeweichten Boden gedrückt worden wäre; von dieser Stelle führte in der Länge von 5,5 m eine Schleifspur zum Bache. Hier hatte der Täter den J. B. offenbar zum Bache geschleift und ihn, nachdem er ihn beraubte, ins Wasser geworfen; das Wasser dürfte ihn dann noch 6,45 m fortgeschwemmt haben. An der Kampfstelle fand man noch einen blutbefleckten, mit Kot beschmutzten Handschuh des Ermordeten.

Vorhandene Fußspuren waren, da der Boden mit ziemlich hohem Gras bewachsen war, und da auch mehrere Leute den Tatort vor Eintreffen der Gerichtskommission betreten hatten, nicht verwendbar, eine weitere Absuchung des Tatortes und seiner Umgebung[1]) fand leider nicht sofort statt. Unter einer alten beim Bache wachsenden Weide fand die Kommission das dem Ermordeten gehörige Gebetbuch vor, welches sorgfältig mit Moos und Laub bedeckt war. In den Kleidern des Ermordeten fand man ein Stück Brot, ein Taschenmesser, eine Zigarrenspitze und ein Schuldnerverzeichnis, es fehlte, wie später festgestellt wurde, ein Ehering, die Tabakspfeife, der Tabaksbeutel, 3 Zehnkronennoten, ein goldenes Zehnkronenstück (dieses Geld hatte er vom Hause aus) und die Kopfbedeckung.

Spätere Nachforschungen und Verlautbarungen brachten zwei von diesen Gegenständen zum Vorschein: das Pfeifenrohr hatte ein Mann, der sich dem an den Tatort eilenden Gemeindevorsteher angeschlossen hatte, bei einem Gestrüpp gefunden und zu sich gesteckt, die dem Ermordeten gehörige Mütze wurde später am linken Bachufer unter Laub verborgen, durch Zufall entdeckt.

Dieser Fund war insofern von Bedeutung, als er den Weg, den der Täter nach Verübung des Mordes nahm, bezeichnete, er dürfte nicht auf der von B. nach L. führenden Bezirksstraße, sondern auf dem Fußsteige über die Felder gegen L. gegangen sein.

Die Obduktion des Ermordeten ergab: Ein starker Bluterguß unter der Stirnhaut weist darauf hin, daß J. B. vom Täter durch Schläge

1) Mit Recht hebt Dr. Albert Weingart in seinem vortrefflichen Buche Kriminaltaktik nach dem Vorgange von H. Groß (Hdb. f. UR., 4. Aufl., II. Bd., p. 44) hervor, daß die weitere Umgebung des Tatortes abzusuchen ist. Die Kriminal- und Detektivromane von Emil Gaboriau bieten hierüber auch eine ausgezeichnete Belehrung. Dr. Glos.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

betäubt wurde. Es finden sich dann verschiedene, mit einem stumpfkantigen Werkzeuge beigebrachte Verletzungen auf der vorderen Kopfseite, andere auf der rückwärtigen, welche auch von rückwärts beigebracht sein konnten; tödlich war keine. Das Gutachten der Gerichtsärzte weist darauf hin, daß der Ermordete im betäubten Zustand ins Wasser geworfen worden ist und hier ertrank; im Wasser dürfte er 24—30 Stunden gelegen haben. Die Erhebungen ergaben weiter, daß J. B. am 12. Februar 1904 sich nach Sch. begeben hatte, um bei dem Grundbesitzer F. K. und dessen Mutter eine Schuld einzukassieren; da der Ermordete eigens von P. kam und seit Mittag des 12. Februar 1904 von niemand mehr gesehen wurde, lenkte sich der Verdacht der Täterschaft gegen jene, die zuletzt mit J. B. in Berührung kamen.

J. B. war ein überaus sparsamer, ja geiziger Mensch, der durch seine übertriebene Sparsamkeit sich ein Barvermögen von mehr als 15 000 K. erworben hatte, das er teils in Sparkassen anlegte, teils gegen durchaus mäßige Zinsen an Privatpersonen geliehen hatte. In der Betreibung seiner Forderungen war er nichts weniger als energisch, er gab sich vollkommen zufrieden, wenn ihm die bedungenen Zinsen bezahlt wurden, mit der Einkassierung des Kapitals hatte er keine Eile; es kam vor, daß er bei verschiedenen Geldnehmern sein Kapital verlor, da er Sicherstellung nicht zu fordern pflegte. — Er war verheiratet, lebte aber mit seiner Frau nicht gut. —

Am 10. Februar 1904 verließ J. B. seine Wohnung in P. mit dem Bemerken, daß er nach L. gehen und am Sonntag (14. Februar) wieder heimkehren werde; was er in L. zu tun beabsichtige und daß er auch nach Sch. zu gehen gedenke, um dort Geld einzukassieren, hat er nicht erwähnt. Am selben Tage traf B. in L. ein, besuchte seine Schwester und Kousine, von letzterer ließ er sich seine Sparkassenbücher, die er ihr im Jahre 1903 zur Aufbewahrung gab, einhändigen, und übernachtete vom 10. auf den 11. Februar bei seiner Schwester.

Am 11. Februar 1904 ging er nach Sch. zu dem Grundbesitzer F. K., da dieser ihn brieflich kurz nacheinander zweimal aufgefordert hatte, er möge nach Sch. kommen und das geschuldete Geld in Empfang nehmen. Der Ermordete war nämlich auch Geldgeber des bereits vor Jahren verstorbenen Vaters des F. K., und als letzterer die Wirtschaft übernahm, wußte er sich einigemale an J. B. um Geld zu wenden, das er ohne Umschweife, ohne Urkunde und Sicherstellung bereitwilligst erhielt. J. B. wurde auch tatsächlich am 11. Februar 1904 von zahlreichen Bekannten gesehen und gesprochen, als er die ziemlich belebte Gebirgsstraße nach Sch. passierte, und zwar sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückwege. Am selben Tage sprach

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er um 4 Uhr nachmittags in der Vorschußkasse in L. vor und ließ sich Zinsen in seine Sparkassenbücher zuschreiben.

Hier erzählte er, daß er bereits heute in Sch. war, um sich Geld zu holen, daß er jedoch die Wechsel, durch welche die Schuld der Mutter des F. K. verbrieft war, vergessen und deswegen morgen früh wieder nach Sch. gehen müsse. Gleichzeitig erwähnte J. B., daß er auch bei F. K. Geld zu fordern habe, daß jedoch die Schuld unverbrieft ist. Der Beamte der Vorschußkasse gab dem J. B. den Rat, er möge sich seitens des F. K. die Schuld vor Zeugen auszahlen lassen; mit der Bemerkung, er werde das einkassierte Geld in der Vorschußkasse wieder anlegen, hatte sich J. B. entfernt, nachdem er zuvor noch die zwei von der Mutter des F. K. unterschriebenen Wechsel, die er seinem Gebetbuche entnahm, gezeigt hatte; im selben Buche sah der Beamte noch einen dritten zusammengelegten Wechsel, den J. B. jedoch nicht eröffnete.

Um 5 Uhr nachmittags traf er in den Lokalitäten einer zweiten Sparkasse in L. ein, woselbst er sich zu seiner Einlage per 10000 K. gleichfalls die Zinsen zuschreiben ließ. Hier erzählte er, daß er bei der Mutter des F. K. eine alte Schuld, worüber er zwei Wechsel in Händen habe, einzukassieren gedenke und nicht wisse, ob er über die Abstattung eine Quittung zu geben hätte. Desgleichen machte J. B. auch von der bei F. K. aushaftenden Schuld Erwähnung und ersuchte den Kassierer der Sparkasse, er möge ihm eine Quittung für F. K. aussetzen, da er auch bei ihm die Schuld einkassieren werde und F. K. eine Quittung verlange. J. B. gab dem Kassierer den Betrag an Kapital und Zinsen an, welch letztere der Kassierer nicht nachrechnete, setzte ihm dann die Quittung auf, welche dann J. B. in seiner Gegenwart eigenhändig unterschrieb. Obwohl die Quittung am 11. Februar 1904 aufgesetzt wurde, datierte sie der Kassierer vom 12. Februar, da eben an diesem Tage das Geld abgehoben werden sollte.

Die Nacht vom 11. auf den 12. Februar 1904 brachte J. B. bei seiner Schwester zu, früh um 7 Uhr machte er sich auf den Weg nach Sch. auf, nachdem er abends zuvor die Sparkassenbücher wieder seiner Kousine in Verwahrung gegeben hatte. Auch am 12. Februar 1904 wurde J. B. von zahlreichen Bekannten gesehen und gesprochen. Am selben Tage ging J. B. mit F. K. von Sch. zurück. Zahlreiche Zeugen haben nun gesehen, wie F. K. mit J. B. am Vormittage des 12. Februar von Sch. auf der nach L. führenden Bezirksstraße in der Richtung zum Forsthaus gegangen ist.

Am 16. Februar stellte die Gendarmerie fest, daß zwei knapp an der Straße gegenüber dem Forsthause mit Holzschichten beschäf-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tigte Waldarbeiter, Vater und Sohn, Namens H. am 12. Februar 1904 vormittags gesehen haben, wie F. K. mit einem ihnen unbekannten Manne von Sch. nach L. ging, und wie beide vor dem Forsthause auf den zum T.-Bache führenden Fußsteig abbogen und im Walde verschwanden.

Tags vorher schon erfolgte die Verhaftung des F. K. wegen dringenden Verdachtes der Täterschaft; er selbst hörte noch am 14. Februar 1904 von der Entdeckung des Mordes und meinte, es sei gut, daß er die Quittung über die Schuld und einen Zeugen für den Heimweg habe.

Gelegentlich der bei F. K. vorgenommenen Hausdurchsuchung wurde in der Schublade des Glaskastens gefunden: ein Betrag von 500 K. (3 Hundertkronennoten und 10 Zwanzigkronennoten), eine von J. B. für F. K. am 12. Februar 1904 ausgestellte, auf den Betrag von 772 K. lautende Quittung, welche der Kassierer der Vorschußkasse als die von ihm geschriebene und von J. B. gefertigte Bestätigung agnoszierte. Bei der Mutter des F. K. fand man zwei auf die Ordre des J. B. lautende, mit Bleistift durchstrichene Wechsel und eine von J. B. geschriebene und unterschriebene Quittung, lautend auf 769 K. 30 H. vor. Außerdem wurden bei F. K. ein Pelzrock, ein Paar Röhrenstiefel, ein Sparkassenbuch und eine Unterhose beschlagnahmt, da diese Gegenstände blutverdächtige Stellen aufwiesen.

Die Verantwortung des F. K. war, als ein ganzes betrachtet, nicht einwandsfrei, sie wies bei kritischer Würdigung, wie aus der weiteren Schilderung zu ersehen ist, Mängel, Lücken und Unwahrscheinlichkeiten auf, so daß diese Verantwortung selbst ihrem inneren Inhalte nach psychologisch gewürdigt, ein wichtiges Glied in der Kette des Indizienbeweises bildete; letzterer umfaßte auch den sogenannten „Seitenbeweis“ (vgl. Groß, Kriminalpsychologie 1898, S. 145), der sich auf die Frage erstreckte, ob F. K. mit J. B. auf der Bezirksstraße von Sch. nach L. weiter ging oder beim Forsthaus auf den zum Tatorte führenden Fußsteig abwich.[1])

1) Das Leugnen von Tatsachen, welche die Stütze eines „Seitenbeweises“ sind, sowie die Verantwortung des Beschuldigten ihrem ganzen Inhalte nach muß notgedrungen auch einer psychologischen Untersuchung unterzogen werden: die Resultate dieser Untersuchung sind nicht bloß für den Gang und die Führung der Erhebungen, sondern auch für die Stellungnahme in bezug auf das Gesamtergebnis des Erhobenen von maßgebender Bedeutung. Hiermit will ich nicht gesagt haben, daß man die berühmten „Widersprüche“ ausbeuten soll, solche können, wenn mißverstanden, nur Justizirrtümer zur Folge haben. Auch soll damit nicht gesagt werden, daß die durch psychologische Erwägungen erzielten Resultate schon an und für sich einen strikten Beweis er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

F. K., ein sonst unbescholtener, in der dem Verkehre so ziemlich entlegenen Gemeinde Sch. eines guten Leumundes sich erfreuender 31jähriger, verheirateter und anscheinend in geordneten Verhältnissen lebender Grundbesitzer, verantwortete sich nachstehend:

Er schuldete seit Jahren dem J. B. an Kapital und Zinsen einen Betrag von 772 K., die Schuld war unverbrieft und unbefristet. Bereits am 11. Februar 1904 erschien J. B. in Sch., um das Geld von F. K. und dessen Mutter abzuheben; hierzu wurde er über Veranlassung der letzteren, die infolge Grundbesitzübertragung an ihren Schwiegersohn N. in den Besitz von Barmitteln gelangte, zweimal brieflich nach Sch. eingeladen, er selbst hatte weder gemahnt, noch eine Bezahlung verlangt. Am 11. Februar war jedoch J. B. nicht im Besitze der beiden Wechsel, weshalb die Mutter des F. K. die Bezahlung ablehnte, indem sie Rückstellung der Papiere verlangte.

Einem angeblich ausgesprochenen Wunsche des J. B., man möge mit ihm nach L. fahren, wo er die Wechsel vergessen, wurde unter Hinweis auf das herrschende Regenwetter nicht entsprochen weshalb J. B. sich am 11. Februar 1904, ohne irgend welches Geld erhalten zu haben, auf den Heimweg machte.

Am 12. Februar 1904 stellte sich J. B. neuerlich in Sch. ein, woselbst ihm die Mutter des F. K. in dessen Gegenwart ihre Schuld mit 769 K. 30 H. ausbezahlte und die beiden Wechsel sowie eine Quittung, die J. B. in Sch. über Verlangen des bei der Auszahlung anwesenden F. K. selbst aufsetzte, damit auch die Zinsen quittiert erschienen, in Empfang nahm. J. B. verwahrte das aus Hundert- und Zwanzigkronennoten bestehende Geld in seinem Gebetbuche und begab sich aus dem Ausgedingestübchen, wo dieses Geschäft erfolgte, in das Zimmer des F. K.; nach einer Viertelstunde schon verließen jedoch beide Männer das Gehöfte des F. K., um nach L. zu gehen. Was sie in Sch. miteinander sprachen, darüber gibt nur F. K. Auskunft, da niemand dabei war.

Den Gang nach L. motivierte F. K. ursprünglich damit, daß J. B. auch am 12. Februar für ihn keine Bestätigung hatte, daß er ihm daher das Geld erst in L. gegen eine beizubringende Bestätigung abzahlen wollte. Außerdem stellte er an J. B. die Bitte, derselbe möge ihm zur Bezahlung diverser kleiner Schulden ein neues Darlehen

---

setzen können: hier kann man unbefangen mit dem Verteidiger in Dostojewskis „Brüder Karamazov" einverstanden sein, daß man mit Hilfe der Psychologie alles nachweisen könne, daß selbe auch ernste Männer zur Dichtung verleite, aber nur dann (und diesen Vorbehalt macht Dostojewski, selbst ein scharfsinniger Psychologe), wenn sie übertrieben geübt und mißbraucht wird. Dr. Glos.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von 100 K. gewähren (ein andermal sprach er von 200 K. zum Ankaufe eines Pferdes), J. B. meinte jedoch, er brauche Geld, da er mit seinem Weibe nicht leben werde, wenn aber F. K. unbedingt die 100 K. benötige, möge er mit ihm nach L. in die Vorschußkasse gehen und dort einen Wechsel unterfertigen. F. K. dachte sich angeblich die Sache so, daß irgend ein Herr in der Vorschußkasse für J. B., der an und für sich schlecht schreiben könne, die Quittung aufsetzen und er ihm das Geld gegen Abrechnung des neuen Darlehens per 100 K. zuzählen werde, es habe sich ihm auch darum gehandelt, daß die Zinsen in der Sparkasse nachgerechnet werden, damit keiner den anderen betrügt, was auch dem J. B. mitgeteilt wurde.

Außerdem nahm F. K. sein Mitgliedsbuch der Sparkasse in L. mit, angeblich wollte er sich behufs Erlangung eines Darlehens in der Kasse für den Fall anmerken lassen, wenn ihm J. B. das neue Darlehen nicht gewährt hätte. Seine Frau gab der Gendarmerie an, er habe sich das Mitgliedsbuch zu dem Zwecke mitgenommen, um in der Vorschußkasse Geld aufzunehmen und damit den J. B. zu bezahlen, später meinte sie, es sei ihr unbekannt gewesen, ob und was F. K. dem J. B. schuldig war, ob er Geld beisammen hatte oder nicht.

F. K. will nun mit J. B. auf der von Sch. nach L. führenden Bezirksstraße beim Forsthause vorbei und sodann auf dem hinter Lo. führenden, aber in jener Jahreszeit wenig benutzten Fahrwege gegangen sein (ursprünglich behauptete er, durch das Dorf gegangen zu sein), auf dem Wege über das Forsthaus schon wären sie zwei Holzweibern begegnet, was jedoch trotz umfassendster Nachforschungen sich nicht bewahrheitete; sonst seien sie, auch in der Stadt, niemandem begegnet, der dem F. K. oder J. B. bekant wäre, obwohl sie über den Ringplatz gingen.

Um 1 Uhr mittags seien sie in L. eingetroffen, wo sie die Lokalitäten der Sparkasse verschlossen fanden; J. B. meinte, die Schreiber kämen erst um 2 Uhr, er (F. K.) möge ihm das Geld geben, er werde die Quittung holen, sie sei schon fertig; den letzteren Zusatz machte F. K. erst später. (F. K. war in jener Sparkasse selbst Mitglied und Schuldner, laut einer Tafel sind die Amtsstunden von 8—12, 2—6 Uhr.)

J. B. sei dann weggegangen, während er (F. K.) auf ihn zunächst auf den Stiegen und dann im Vorhause der Sparkasse gewartet hätte, nach 10 Uhr sei er aber schon mit der Quittung zurückgekommen, ohne erwähnt zu haben, wo er sie geholt hat. Im Vorhause habe nun J. B. das Geld gegen die beigebrachte Quittung im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Betrage von 772 K. in Empfang genommen und sich gegen ½2 Uhr von J. B. mit dem Bemerken verabschiedet, daß er nach U. A. zu seiner Schwester auf Besuch gehen, in U. A. auch Geld einkassieren werde und daß er diese Geschäfte bei Tag besorgen wolle; es sei noch verabredet, daß am kommenden Montag (15. Februar 04) J. B. dem F. K. das neue Darlehn per 100 K. gegen Beibringung eines Wechsels vorstrecken werde. (Tatsache ist, daß J. B. am 12. Febrnar von seiner Schwester in U. A. erwartet wurde, dort aber nicht eintraf.) Als sie aus dem Vorhause auf den Ringplatz, wo das Sparkassengebäude ist, heraustraten, sei unweit ein Fuhrwerk eines Fleischhauers aus Lo. gestanden, dessen Frau habe gerade das Fuhrwerk besteigen wollen; sie sei ausgeglitten, worüber er (F. K.) und J. B. gelacht haben, sodaß die Frau sie beschimpfte. J. B. erwähnte angeblich noch, „die Frau trinke viel."

Die betreffende Frau wurde eruiert, bestätigte, daß sie mit dem Fuhrwerke unweit des Sparkassengebäudes stand und beim Besteigen des Wagens, da das Pferd zufällig anzog, ausglitt, in diesem Momente sei jemand vorbeigegangen, ohne daß sie angeben könne, wer es war; den J. B. kenne sie sehr gut und habe nur früh am 12. Februar demselben auch begegnet, wie er nach Lo. ging.

Wie nun F. K. selbst angab und auch durch Zeugen nachgewiesen wurde, hatte derselbe bald nach 1 Uhr mittags mehrere Geschäftsleute in L. aufgesucht, bei denen er jahrelang alte Schulden im Betrage von zirka 200 K. bezahlte und dies mit Zwanzigkronennoten und einem goldenen Zehnkronenstück, das er vor kurzem von einem Grundbesitzer in Sch. erhalten haben wollte, was jedoch dieser entschieden in Abrede stellte.

Um Bezahlung dieser Schulden wurde F. K. nicht gemahnt. F. K. rechtfertigte die gemachten Ausgaben damit, daß er sich vom Hause aus angeblich 280 K. mitgenommen habe, um eventuell auf der Straße, wie sich dies öfters treffe, ein Pferd zu kaufen, und als sich keine Gelegenheit hierzu bot, habe er kleinere Schulden bezahlt. Freilich konnte er auf eine solche Gelegenheit nicht hoffen, wenn er hinter Lo., und nicht auf der Verkehrsstraße gegangen ist, in L. tat er diesbezüglich nichts.

Noch vor 2 Uhr mittags erschien F. K. auch im Geschäfte des Kaufmanns G. in L., bei dem J. B. insbesondere zu arbeiten pflegte, fragte nach einem gewissen B. (er nannte einen entfernt ähnlichen Namen wie den des J. B.) ob er nicht da war, berichtigte sich dann dahin, daß er den J. B. meine; als er darauf eine verneinende Antwort erhielt, blieb er unschlüssig stehen, schaute zum Fenster hinaus und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entfernte sich, nachdem er zuvor die Bemerkung gemacht hatte: „es wird schon Nachmittag, wo treffe ich ihn? ich komme später noch nachschauen.“ Er ließ sich aber nicht mehr blicken.

Dieses eigentümliche Gebaren erklärte F. K. damit, daß er gehofft habe, den J. B. vielleicht noch bei G. anzutreffen und mit ihm noch die Angelegenheit des neuen Darlehns zu ordnen, da er vielleicht nicht sofort nach U. A. gegangen sei. Eine Zeit lang hielt sich F. K. in L. noch in einem Gasthause auf, wohin er in sehr lustiger Stimmung kam, traf dortselbst einen Bekannten von Sch., mit dem er gemeinsam den Heimweg antrat, wobei sie auf der Bezirksstraße (und nicht auf dem zurzeit schlecht gangbarem Fahrweg) gingen. Auf dem Heimwege forderte F. K. die beim Forsthaus noch arbeitenden 2 Holzarbeiter H. auf, Feierabend zu machen und mitzugehen, was aber jene unter Hinweis darauf, es sei noch Zeit, ablehnten.

Seinem Begleiter erwähnte F. K., daß er mit J. B. in die Stadt gegangen, daß dieser um Geld nach Sch. kam, selbiges aber nicht erhalten habe, da er den Wechsel nicht mitbrachte; auch erzählte F. K., daß J. B. mit seiner Ehegattin in Unfrieden lebe.

In Sch. angelangt, hielt sich F. K. eine Zeit lang zunächst bei seiner Mutter auf, dann war er mit seiner Frau beisammen, nach dem Feierabend überbrachte er dem Dorfschmied ein Bügeleisen zur Reparatur, blieb bei ihm zirka eine Stunde, worauf er sich in das Gasthaus des Zeugen begab, mit dem er von L. nach Sch. gemeinsam gegangen war, hier blieb er bis zirka 10 Uhr nachts, die übrige Zeit und den Tag nachher brachte er erwiesenermaßen zu Hause zu. F. K. hatte demnach von zirka 2 Uhr mittags des 12. Februar 04 bis zum 14. Februar 04 inklusive sowie auch für den 12. Februar 1904 vormittags bis ungefähr 11 Uhr ein lückenloses, einwandfreies Alibi, da er ja geradezu für jeden Schritt und Tritt Zeugen hatte: das Vertrauen auf dieses Alibi zeigt sich auch in einer Äußerung dem eskortierenden Gendarmen gegenüber, zu dem er unvermittelt und ungefragt die Bemerkung machte, „da müßte ich den B. bei Tag erschlagen haben, und da müßten mich Leute gesehen haben.“

Es war jedoch dringender Verdacht, daß der Mord in den Mittagsstunden geschah und daß F. K., der eben für diese kritische Zeit keine Zeugen hatte, bestrebt war, wenigstens für die übrige Zeit sich Zeugen zu schaffen. Seine Verantwortung, daß er auf der Bezirksstraße und dann hinter den Scheunen von Lo. nach L. mit dem J. B. ging, wurde nicht bestätigt, im Gegenteil gelang es, Zeugen zu eruieren, die glaubwürdig und verläßlich nachwiesen, daß er mit dem J. B. beim Forsthaus auf den zum Tatorte führenden Fußsteig abgewichen ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bevor J. B. und F. K. zum Forsthause kamen, wurden sie in einer Entfernung von 626 bezw. 810 m vom Forsthause von den an der Straße arbeitenden Holzarbeitern, Fuhrleuten, dem Forstpersonale und einem Steinbrucharbeiter, welche sämtlich noch arbeiteten, gesehen.

Die knapp an der Straße mit Holzschichten beschäftigten Waldarbeiter, Vater und Sohn, Namens H. waren gleichfalls an dem kritischen Tage, an welchem ein sonniges Wetter herrschte, in Arbeit. Ungefähr gegen 11 Uhr vormittags bemerkte H. sen. zwei Männer, welche von Sch. die Bezirksstraße herunterkamen; selbe hätten, wenn sie auf der Straße weitergegangen wären, an ihm vorbeigehen müssen, doch bogen beide in den Wald ein, passierten einen über den dort fließenden T.-Bach führenden Steg und verschwanden im Walde auf dem zum Tatorte führenden Fußsteig.

In einem der Männer erkannte H. bestimmt den F. K. am Gesicht und seinem „geduckten" Gange, wovon er auch gleich seinem etwas schwachsinnigen Sohne und einem Heger Erwähnung machte, was diese auch bestätigten. Den Begleiter des F. K. beschrieb H. als einen kleinen Mann, der einen bläulichen Winterrock, schwarze Pelzmütze hatte, während F. K. eine braune Mütze trug. Dies sah Zeuge aus einer Entfernung von 50 Schritten und konnte, da die Aussicht unbehindert war, auch deutlich sehen, zumal damals die Sonne schien. Erst nach seiner Einvernahme gelang es noch, eine Zeugin zu eruieren, die bestimmt bestätigte, daß F. K. mit noch einem Manne am kritischen Tage zum Tatort abbog. Dieselbe ging, nachdem sie in L. Einkäufe besorgt hatte, auf der Bezirksstraße von L. nach Sch. und traf gegen 11 Uhr vormittags beim Forsthause ein, woselbst sie bei den noch arbeitenden H. stehen blieb. Sie fragte, ob schon Mittag sei, und erhielt von H. sen. zur Antwort, es sei 11 Uhr. Während Zeugin mit H. sprach, kamen von Sch. zum Forsthaus herunter zwei Männer, von denen sie den ihr persönlich wohlbekannten F. K. bestimmt erkannte, was sie auch dem H. mit den Worten sagte „Wohin geht denn heute F. K.?" Sie ging dann ihres Weges weiter, dachte sich noch, daß diese zwei Männer an ihr vorübergehen werden, doch bogen selbe in den Wald auf den mehrerwähnten Fußsteig ein, woselbst sie verschwanden.

Zeugin hatte den F. K. bestimmt erkannt, und auch die von ihr angegebene Beschreibung der Kleider beider Männer stimmte vollkommen, sie sah auch, daß F. K. einen Weichselstock in den Händen hatte, was auch richtig war.

F. K. gab zu, die Zeugin zu kennen, leugnete aber ursprünglich, sie am kritischen Tage gesehen zu haben, erst in der Hauptverhand-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lung räumte er dies ein, meinte aber, er sei nur abseits in den Wald gegangen, um seine Notdurft zu verrichten, was die Zeugin entschieden bestritt; hingegen beharrte er bei seiner Behauptung, daß die H. nicht mehr an ihrem Arbeitsplatze waren. Zeuge Z. bestätigte, daß, als er auf der Straße ober dem Forsthause Holz auflud, J. B. und F. K. in der Richtung zum Forsthause gingen. Zeuge lud noch 2 Raummeter Holz auf und fuhr erst dann zum Forsthause, woselbst er die noch arbeitenden H. fragte, wie spät es sei, und zur Antwort erhielt, es werde bald Mittag sein.

Der von L. nach Sch. tagtäglich gehende Landbriefträger S. passierte um die 12. Stunde die Straße von Lo. zum Forsthause und sah weder den J. B. noch den F. K., welche beide ihm persönlich bekannt waren. Die ganze Straße war überhaupt an dem Tage belebt, da viele Fuhrleute um Holz in den Wald gefahren kamen und auch Holzweiber in dem Wald Reisig und dürres Holz suchten. Dafür, daß der Mord weder am 13. Februar 04 noch in der Nacht vom 12. zum 13. verübt wurde, sprachen (außer dem ärztlichen Gutachten und der Tatsache, daß von 11 Uhr vormittags des 12. Februar 04 J. B weder in Lo., noch in L. noch in U. A. oder B. und T. gesehen wurde, trotzdem er zum Mittagstisch bei seiner Schwester eintreffen sollte) noch nachstehende Tatsachen:

Am 13. Februar 04 waren knapp beim Tatorte Leute den ganzen Vormittag beschäftigt, überdies hatte es in der Nacht vom 12. zum 13. gefroren, und konnten demnach die oben konstatierten Spuren nicht entstehen und war auch nicht einzusehen, wieso J. B. in der Nacht oder etwa am Nachmittag des 12. Februar 04, nachdem er in der Stadt L. gewesen wäre, an diese entlegene Stelle käme.

Unaufgeklärt blieb der Umstand, unter welchem Vorwande F. K. den J. B. in diese Richtung geführt hätte, mag sein, daß er denselben begleitete, da J. B. seine in U. A. lebende Schwester besuchen wollte und dies eben der kürzeste Weg war. Fraglich ist auch der Umstand, ob und was dem J. B. in Sch. ausgezahlt und was geraubt wurde. Jedenfalls hat J. B. von der Mutter des F. K. das Geld in Sch. erhalten, dafür spricht der Umstand, daß J. B. in Sch. auch die Quittung selbst aufsetzte, die Quittung war seine Handschrift; F. K. hingegen hatte ihn gar nicht ausgezahlt, diesen Standpunkt vertrat die gegen F. K. wegen Verbrechens des Raubmordes erhobene Anklageschrift, indem angenommen wurde, daß F. K. dem J. B. das Geld, das letzterer von der Mutter des J. B. erhalten, weiters das vom selben vom Haus mitgenommene Geld und den Ring, sowie die auf 772 K lautende Quittung geraubt hatte; dies stützte sich auf die Tatsache,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß F. K. am kritischen Tage über 200 K. an Schulden bezahlte, bei ihm noch 500 K. gefunden wurden, deren Erwerb er in verläßlicher Weise nicht nachweisen konnte, da seine diesbezüglichen Angaben über Ein- und Ausgang von Bargeld in seiner Wirtschaft nicht überzeugend waren.

Auch behauptete F. K., daß er am 12. Februar 04 sich zur Bezahlung der Schuld des J. B. von der Mutter 400 K. geliehen hatte, wogegen diese der Gendarmerie angab, es sei dies am 9. Februar 04 gewesen und hätte sich der Sohn das Geld zum Ankaufe eines Pferdes genommen; tatsächlich hat aber F. K. am 9. Februar 04 einen Betrag von über 200 K. an eine Bank als Teilzahlung einer Hypothekarschuld abgesendet. Was seine sonstigen Verhältnisse anbelangt, war er wohl nicht verschuldet, aber immerhin war sein Besitz derart belastet, daß es ihm in der Wirtschaft an flüssigem Gelde fehlte, weshalb er auch bei Sparkassen gegen Hypothek oder Wechsel Schulden kontrahierte.

Auch hatte er es gerade nötig, seinen Viehstand zu ergänzen, und brauchte Geld, das er gerade jetzt von sich hätte geben sollen; denn der die beabsichtigte Bezahlung ankündigende Brief ging von seiner Mutter aus, J. B. hatte, wie aus seinen obigen Äußerungen zu entnehmen, auch von F. K. Bezahlung erwartet und verlangt, da ihm einmal auch gesagt wurde, nach der Heirat der Schwester des F. K. werde man ihn bezahlen, diese Heirat fand Ende Januar 1904 statt. Das Erscheinen des J. B. kam ihm, wie die Anklage annahm, wohl nicht gelegen; vom ersten an J. B. gerichteten Brief bis zum Eintreffen desselben verstrichen mehrere Tage, binnen welchen leicht ein Entschluß reifen konnte und die Art und Weise der Ausführung der Tat auch überlegt werden konnte.

Was die Intelligenz des F. K. anbelangt, so muß hervorgehoben werden, daß derselbe wohl kein Schlaukopf war, daß er in einem entlegenen Gebirgsdorfe, über dessen Grenzen er nicht viel hinauskam, aufwuchs und lebte: eine gewisse Unbeholfenheit und linkisches Benehmen bei ausgeprägter Gutmütigkeit und Frömmigkeit dürften dazu beitragen, daß F. K. in der militärischen Konduitliste als etwas beschränkt bezeichnet wird. Im Militärverbande blieb er aber nicht lange, da er wegen eines Armbruches superarbitriert werden mußte. Daß F. K. in seiner Gemeinde tatsächlich nicht für einen beschränkten Menschen galt, dafür sprach auch die Tatsache, daß er zum Ausschußmitgliede einer in Sch. bestehenden Sparkasse gewählt wurde und daß er auch seine Wirtschaft durchaus verständig führte. Seine Rechtschaffenheit war allgemein anerkannt, weshalb es auch hieß,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihm sei eine solche Tat nicht zuzutrauen, dies bildete ein Gegengewicht gegen den Indizienbeweis; vom Standpunkte der Erfahrung muß man notgedrungen nicht die Fähigkeit zu einer schweren Tat bei einem Menschen ausschließen, dessen Lebenswandel bisher ein einwandfreier war, ja man darf sagen, daß solche Menschen zu einem schweren Delikt sich oft leichter und rascher entschließen, als gewiegte Verbrecher.[1]) Wie bereits erwähnt, beschlagnahmte die Gendarmerie bei F. K. ein paar hohe Männerstiefel, einen Winterrock, eine braune Oberhose, eine weiße Unterhose und die Quittung, an welchen Gegenständen blutverdächtige Stellen vorkamen; die braune Oberhose kam zum Vorschein, als nach einiger Zeit eine neuerliche Hausdurchsuchung vorgenommen wurde.

Diese Gegenstände wurden nun durch das gerichtlich-medizinische Institut in Wien unter Anwendung der mikrospektroskopischen und biologischen Methode auf das Vorhandensein von Blutspuren untersucht; Menschenblut wurde bloß an der Tricothose und der braunen Oberhose konstatiert. An ersterer waren nachstehende blutverdächtige Stellen:

a) entsprechend den zwei Knopflöchern und am Hosenschlitze jedoch nur in den oberen Anteilen des letzteren verwaschene, braunrötliche, wie verwischte Flecke, die sich nur an der Außenseite des Gewebes finden. Auch der Zwirn, mit dem der obere Knopf angenäht ist, zeigt ähnliche Spuren;

b) entsprechend dem rechten Knie, gegen die Innennaht zu eine über zwei Handflächen große, wie verwaschene, blaßrötliche, undeutlich begrenzte Verfärbung, die außen deutlicher sichtbar ist und eine größere Fläche einnimmt, als innen;

c) ein ähnlicher weniger deutlicher und kleinerer Fleck entsprechend dem linken Kniee;

d) an der Vorderseite des linken Hosenbeines 13 cm noch nach außen unten unter dem unteren Ende des Hosenschlitzes ein unregelmäßig geformter 6 cm langer, bis 2 cm breiter blaßbrauner Fleck (nur außen sichtbar), zwei streifenförmige 2 und 3 cm lange Flecke nach unten außen von diesem Fleck.

Untersucht wurden bloß die Flecke a) und b); beide der mikroskopischen Untersuchung unterzogen — nirgends ist eine Zusammensetzung aus Blutscheiben erkennbar. Bei der spektroskopischen Untersuchung zeigen die Cyankali-Extrakte Absorptionsstreifen im Spektrum

1) Es ist bekannt, daß ungefähr 50 % der Mörder unbestraftes Vorleben aufweisen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und zwar zwei dunkle Bänder zwischen den Linien D. und E. Bei der biologischen Untersuchung zeigten die Proben nach wenigen Minuten eine weißliche Trübung, nach zirka 1 Stunde einen flockigen Niederschlag, Kontrollproben blieben klar.

Die braune Oberhose zeigt an der Hinterseite des rechten Kniees vier bohnen- bis mandelgroße zum Teil aufgerauhte, zum Teil lackartig glänzende, steife braunrote Flecke; im Bereiche der Kniegegenden ist der Stoff auffallend licht, zerknittert, in der Umgebung dieser lichten Stellen braunrot gefärbt, rechts besonders unten innen, links unten außen. An der Innenseite der Hose entsprechend diesen Stellen sind flockige Verfärbungen nicht zu erkennen, ebensowenig an den Taschenfuttern und am „Bund"futter. Hier wurden alle 3 Methoden angewendet und gelangten die Sachverständigen zu dem Resultate:

An der Unterhose und an der Hose sind Blutspuren nachweisbar, die nach dem positiven Ausfall der biologischen Reaktion von Menschenblut herrühren. Die Blutspuren an diesen beiden Objekten stimmen zum Teil in ihrer Lage überein, indem sich an beiden in der Gegend des rechten Knies Blut nachweisen ließ. Die Blutspuren am Knie der Unterhose können sehr wohl dadurch entstanden sein, daß das Blut von der Außenseite der Hose durch den Stoff auf die Unterhose durchgeschlagen ist, dafür spricht die blasse Farbe der Blutspur an der Unterhose, ihr geringer Farbstoffgehalt und das Fehlen von Blutkörperchen, welche erfahrungsgemäß beim Durchsickern von Blut durch dicke Stoffe zurückgehalten werden.

F. K. erklärte die Blutspuren an der Unterhose daher, daß er behauptete, mit seiner Frau zurzeit der Menstruation geschlechtlich verkehrt zu haben, für die Blutspuren an der Oberhose hatte er keine Erklärung als die, daß er diese am kritischen Tage nicht getragen habe (ursprünglich gab er der Gendarmerie das Gegenteil an). Gegen die Annahme, daß die Blutspuren Menstrualblut sind, spricht

a) an der Unterhose der Umstand, daß gerade der untere Teil des Schlitzes und die Innenfläche der Hose daselbst von Blutspuren frei ist, die Verteilung der Blutspuren in der Umgebung der Knopflöcher, welche den Eindruck macht, als wenn sie beim Zuknöpfen der Hose entstanden wären;

b) an der Hose die Verteilung einzelner Blutspuren mit erhaltenen Blutkörperchen an der Rückseite der Beinteile;

c) an beiden Objekten das Vorhandensein von Blutspuren in der Kniegegend und unterhalb derselben, die Ausdehnung dieser Blutspuren, endlich das Fehlen der Scheidenepithelien und Bakterien, welche erfahrungsgemäß dem Menstrualblut beigemischt sind und in Men-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

strualblutflecken stets nachweisbar sind. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Blutspuren an der Unterhose und Hose nicht von Menstruation herrühren.

Die gegen F. K. durchgeführte Hauptverhandlung endete mit dessen Freispruch (11 Stimmen nein, 1 Stimme ja). Der Schilderung dieses Falles füge ich eine Schlußbemerkung bei:

Die Ermittelung und Überführung des Täters bei schweren Verbrechen wie Mord, Brandlegung und dergl. muß überaus häufig durch Indizien erfolgen; es ist insbesondere ein Verdienst der Kriminalistik, daß man heute die richtige Verwendung und Wertung des Indizienbeweises gelernt hat; es wäre jedenfalls eine erfolgreiche Arbeit, wenn man wichtigere aus früheren Zeiten stammende Indizienfälle vom Standpunkte der heutigen Kriminalistik beleuchten würde, wie dies in diesem Archiv Bd. III durch Ernst Lohsing in einem Falle geschehen ist („Der Fall Ziethen im Lichte der Kriminalistik.")

Es wäre auch interessant klarzustellen, welche Kraft man jeweils den oder jenen Indizien im Verlaufe der Zeit zugestanden und wieso sich die Anschauungen änderten und welchen Einfluß dies auf das Urteilsprechen ausübte. Im Volksbewußtsein scheint der Indizienbeweis kein großes Vertrauen zu genießen, sagt doch Franz v. Holtzendorf in seiner klassischen Schrift: „Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe": „Von der Kraft der Indizien in ihrem Zusammenwirken hat der aus der unteren Volksklasse hervorgegangene Verbrecher bei seinem wenig geübten Urteil keine deutliche Vorstellung. „Beweis" heißt für ihn immer noch direkter Zeugenbeweis und Geständnis."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IX.

Verwerfung eines Zeugen wegen Untauglichkeit.

Von

Privatdozent Dr. jur. et phil. **Hans Reichel**, Hilfsrichter in Leipzig.

Die von Hans Groß zuerst angeregte,[1]) von Binet (La suggestibilité 1900), L. W. Stern (ZS. f. d. ges. Str. R. Wss. 26 180 u. ö.), Diehl, Chomjakow, Borst u. a. weitergeführte Psychologie der Aussage, insbesondere der Zeugenaussage, wird, zumal wenn sie erst von gewissen Übertreibungen, wie sie Anfangsstadien eigen sind, sich frei gemacht haben wird, auf die forensische Praxis je länger je mehr in fruchtbringender und fördernder Weise einzuwirken nicht verfehlen. In dieser Hoffnung bestärkt auch die Tatsache, daß schon jetzt hier und da Gerichte sich veranlaßt finden, ihr Aufmerksamkeit zu schenken und praktische Zugeständnisse zu machen. Ausweis hierfür ist ein Zivilprozeß, in welchem Klaggrund sowohl als Einredebehauptung auf das Zeugnis des Ehemannes der Beklagten, eines überaus schwerhörigen und von den Parteien selbst als geistig nicht vollwertig bezeichneten Mannes, gestellt waren. Nachdem der vernehmende Richter vergeblich versucht hatte, mit dem Zeugen eine wirkliche Verständigung zu erzielen, und mit Rücksicht hierauf die Beweisverhandlung einstweilen abgebrochen hatte, beantragten die Parteien beim Prozeßgericht erneute Vernehmung des Zeugen, nötigenfalls im

1) Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter erschien 1894 in zweiter, seine Kriminalpsychologie erschien 1898 in erster Auflage. Es war also irrig, wenn Binet (La science du témoignage, L'Année psychologique XI 128) im Jahre 1905 meinte, qu'il-y-avait une sciene à fonder: sie war schon gegründet. Nicht minder irrig ist, wenn O. Lipmann in seinem sonst trefflichen Referat in der Philos. Wochenschrift und Literaturzeitung II (1906) 89 anzunehmen scheint, Binet sei der „Prophet" der Aussagepsychologie. Alles was Binet wollte, hatte, wie gesagt, schon beträchtliche Zeit vor ihm Hans Groß in die Wege geleitet. Wenn Philosophen dies bislang übersehen zu haben scheinen, so kann dies nur daran liegen, daß sie Fachbeiträgen, die von Juristen ausgehen, nicht die angemessene Aufmerksamkeit zollen. Ich behalte mir vor, in einer Philosophischen Fachzeitschrift auf diese Unterlassung zurückzukommen.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wege schriftlicher Verständigung. Das Gericht — L.-G. Leipzig, Zivilkammer 3, Aktenzeichen 3 Cg. 79/05 — beschloß hierauf, zu allererst ein Gutachten des Gerichtsarztes beizuziehen, und übersandte diesem die Akten mit folgendem Begleitschreiben:

„Der Herr Sachverständige wolle den Zeugen wegen seines psychischen Status, insbes. wegen seiner Suggestibilität, explorieren.

Dem vernehmenden Richter hat F. den Eindruck erweckt, daß er volkommen unter dem Einfluß seiner Frau stehe, daß seine Urteilsfähigkeit geschwächt, die Kritik, die er an den ihm entgegentretenden Dingen und Vorgängen übt, mangelhaft, die Gedankenentwickelung und die Fähigkeit des Gedankenausdruckes unter der Norm bleibend sei.

Sind diese Vermutungen richtig, so heißt es lediglich Papier verschreiben, wenn man den Zeugen in höchst mühsamer Weise über ein kompliziertes Beweisthema — wann ist „Zahlungseinstellung" des Zeugen erfolgt? — vernimmt. Denn selbständiger Beweiswert kann alsdann seiner Aussage nicht zukommen. Dies umsoweniger, als Zeuge, wie man erprobt hat, zu Berichtsangaben nicht zu bewegen scheint, Verhörsangaben aber nach bekannten Erfahrungen schon unter normalen Verhältnissen ein geringerer Beweiswert innewohnt."

In Verfolg dieses Auftrages wurde der Zeuge durch den Gerichtsassistenzarzt Dr. W. Richter eingehend untersucht, und es fand der Sachverständige die Beobachtungen des Richters allenthalben bestätigt. In seinem gutachtlichen Bericht fügte er hinzu, der Zeuge sei nicht imstande, einen genügenden selbständigen Bericht z. B. über sein Vorleben zu geben, vielmehr müsse ihm alles, was man zu wissen wünsche, durch einzelne Fragen mühsam abgekauft werden. Sein Interesse sei eingeengt, über Zeitverhältnisse und Zeitereignisse sei er nur dürftig unterrichtet; bei den einfachsten Fragen wundere er sich über die Zumutung, daß er das alles wissen solle. Nach alledem stehe, so schloß die Auslassung, eine ersprießliche, als Beweismittel verwertbare Aussage von dem Zeugen nicht zu erwarten.

Mit Rücksicht hierauf lehnte das Gericht die Vernehmung des Zeugen anderweit und endgiltig ab.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

X.

Hausfriedensbruch aus Sinnlichkeit.

Mitgeteilt von

Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 33jährige, verheiratete Fabrikarbeiter F. war innerhalb mehrerer Wochen zu wiederholten Malen tagsüber, zum Teil mittels Erbrechens verschlossener Türen, unberechtigterweise in den Keller eines direkt an der Straße gelegenen Hauses eingedrungen und so in den Verdacht des Diebstahls gekommen. Seine Handlungsweise erschien jedoch ziemlich unverständlich, zumal in dem Keller keine geeignete Diebesbeute vorhanden war. Nach allerlei Ausflüchten F's. kam schließlich die Wahrheit an den Tag.

Unter dem Schaufenster des in dem betreffenden Hause befindlichen Schnittwarengeschäftes ist ein zu dem darunter liegenden Kellerfenster führender Lichtschacht, den ein Eisenrost überdeckt. F. hatte bemerkt, daß man infolgedessen von dem Keller aus durch das Fenster und den Lichtschacht den über den Eisenrost hinweggehenden oder dort zur Besichtigung verweilenden weiblichen Personen, insbesondere Schulmädchen, unter die Röcke sehen könne. Um solche Beobachtungen zu machen und sich dabei geschlechtlich zu erregen, pflegte er den Keller aufzusuchen.

Er wurde wegen Hausfriedensbruchs und an den Kellertüren verübter Sachbeschädigung zu einer mäßigen Geldstrafe verurteilt.

Akten der Kgl. Staatsanwaltschaft Dresden St.A. VI 277/06.

Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XI.

Mord in Notlage.

Mitgeteilt von

Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Not und Lüge brachten im Mai 1899 den 26jährigen Steinsetz- und Fabrikarbeiter Paul L., der sich mittellos mehrere Monate zuvor verheiratet hatte und seit einigen Wochen Vater eines Kindes war, in schlimme Verhältnisse.

Er war, wohl ohne sein Verschulden, arbeitlos geworden. Seine in der Großstadt D. gelegene Wohnung hatte er auf Betreiben seiner Frau, die sich mit dem Wirte wegen der Wäsche überworfen hatte, für den 1. Juni 1899 gekündigt. Hierzu kam, daß er seiner Frau vorgeschwindelt hatte, er habe bereits für eine neue Wohnung gesorgt.

Seine Lage wurde kritisch am 31. Mai 1899: denn am nächsten Tage mußte sich die Unwahrheit seiner Angabe herausstellen; es stand zu erwarten, daß er mit seiner Familie aus der bisherigen Wohnung auf die Straße geworfen werden und der armenbehördlichen Unterstützung anheimfallen würde.

Diese Aussichten empfand L. als unerträglich, und so reifte in ihm im Laufe des Tages bei ruhiger Stimmung der Entschluß, sich das Leben zu nehmen, zuvor jedoch Frau und Kind umzubringen, damit sie nicht ohne Versorger und in Not zurückblieben. Als Zeitpunkt für die Ausführung des Vorhabens ersah er die bevorstehende Nacht aus.

Mit der festen Absicht, Weib und Kind zu töten, legte er sich am Abend nieder. Angeblich hat er noch mehrere Stunden ruhig geschlafen und um Mitternacht seiner Frau beim Wärmen eines Getränkes für das Kind geholfen.

In der zweiten Morgenstunde schritt er zur Tat. Mit den Händen erwürgte er seine Frau und dann das Kind, dem er überdies mit einem Tischmesser einen Stich in den Hals versetzte. Nachdem er zur Unkenntlichmachung des Tatortes unter das Bett Spiritus gegossen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und angezündet hatte, begab er sich nach Abschließung der Wohnung in den Keller. Dort versuchte er sich zu erhängen, wobei jedoch der Strick riß. Dann entwich er aus dem Hause.

Durch den ausbrechenden Wohnungsbrand wurde die Untat bald entdeckt. L., auf den sich natürlich sofort der Verdacht lenkte, wurde einige Tage später in der Gegend von G. aufgegriffen, wohin er nach planlosem Umherirren gewandert war, um sich angeblich dort an der gleichen Stelle, wo sich wenige Wochen zuvor sein Bruder entleibt hatte, den Tod zu geben.

Er war ohne Weiteres geständig. Die Zurechnungsfähigkeit des außerehelich geborenen, wenig gut beanlagten L. wurde in sorgfältigster Weise geprüft und während eines längeren Aufenthaltes in einer Irrenanstalt festgestellt.

Zum Tode verurteilt, wurde er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Er starb in der Strafanstalt Anfang 1904 an Herzlähmung.

Kurz nach seiner Aburteilung schrieb er an seine Angehörigen folgenden Brief:

„Liebe Mutter und Geschwister! Ihr werdet gewiß gelesen haben, daß mich das schwerste Urteil getroffen hat. Ich will es ruhig ertragen, da ich es ja nicht anders verdient habe. Ich wünsche und hoffe, daß ich vor dem himmlischen Richter bestehen werde und bald bei meiner lieben (Frau) Marie und (Tochter) Elsa sein werde, so Gott will. Liebe Mutter und Geschwister. Es ist ja nichts Leichtes für mich, so jung und so unglücklich geworden, und muß bloß weinen, wenn ich dran denke; aber die Reue kommt immer zu spät. Liebe Mutter. Ich habe Euch schon in den letzten Briefen gebeten, mir meinen letzten Wunsch zu erfüllen und das Grab für meine liebe selige Marie und Elsa mit zu versorgen, was Ihr mir auch versprochen habt, und ich hoffe, daß Ihr Euer Versprechen halten werdet und freue mich darüber; denn sonst habe ich ja weiter nichts mehr auf der Welt. Liebe Mutter. Ich will Euch noch zu wissen tun, daß mir das Sparkassenbuch von meiner lieben Marie ausgehändigt worden ist und Ihr dasselbe bei mir holen sollt und dafür meinen Wunsch erfüllen. . . . Verzeiht der schlechten Schrift. Es grüßt Euer Sohn, Bruder und Schwager Paul. Behüt Euch Gott."

Aus L's. selbstverfaßtem Lebenslaufe sei folgendes mitgeteilt:

„ . . Meine Mutter war Waschfrau und meinen Vater habe ich überhaupt nicht kennen gelernt. Als wir noch klein waren, hat uns die Großmutter erzogen. Später, als diese starb, waren wir uns meistens selbst überlassen, denn die Mutter war meistens auf Arbeit und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kümmerte sich nicht viel um uns, da sie ein Liebesverhältnis mit einem Verheirateten hatte, was bis jetzt noch ist und auch nicht ohne Erfolg geblieben ist. Mit meinem 6. Lebensjahre besuchte ich die Schule, wo ich aber nicht viel gelernt habe, denn die elterliche Anhaltung fehlte. . . . Die letzten Jahre habe ich im Sommer beim Steinsetzermeister J. und im Winter in der Färberei von N. gearbeitet und bin stets nüchtern und zuverlässig gewesen. Voriges Jahr im Winter 1898 lernte ich meine liebe Frau kennen, welche auch mit in der Fabrik arbeitete und da ich mich mit meiner Mutter ihrem Schatz nicht vertragen konnte und wir uns auch sogar einmal schlugen. Am 11. Januar 1899 heiratete ich meine Frau und am 27. März 1899 schenkte uns der liebe Gott eine kleine Tochter und wir freuten uns beide darüber, daß sie so gesund und munter war. Wir lebten auch ganz glücklich zusammen, da ich im Winter schönes Geld verdiente. Ende Februar wurde in der Fabrik Feierabend und da ging ich wieder zum Steinsetzmeister J. in Arbeit. Da aber die Witterung schlecht wurde und wir wenig verdienten, hörte ich auf und wollte mir andere Arbeit suchen, was aber vergebens war. Da nun auch die Kindtaufe dazu kam und auch die Miete vor der Tür war und ich auch eine andere Wohnung haben mußte . . . , wußte ich mir keinen anderen Rat als mich und die Meinigen von der Welt zu bringen und machte die entsetzliche Tat. . . . "

Akten des Kgl. Landgerichts Dresden A. 2/1900.

Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XII.

Die Bedeutung der Ohrmuschel für die Feststellung der Identität.

Von

MUDr. **R. Imhofer,** Ohrenarzt in Prag.

(Mit 7 Abbildungen.)

Lange bevor es eine Ohrenheilkunde als Wissenschaft gab, haben sich die alten Anatomen und auch die Anthropologen mit der Beschreibung der Ohrmuschel und ihrer Bedeutung für die Physiognomie beschäftigt.

Schon Lavater (1741—1801) macht in seinen „Physiognomischen Fragmenten" (1775—78) auf die Stellung des Ohres in der Gestaltung der Physiognomie aufmerksam, und in neuerer Zeit (1854) sagt Amédé Joux [1]) „Montre moi ton oreille, je te dirai qui tu es, d'ou tu viens et ou tu vas." Derselbe Autor behauptet ferner, daß keines der Organe im menschlichen Körper die Ähnlichkeit des Vaters auf die Kinder so verpflanze wie die Ohrmuschel und meint, man könne daher aus der Form des Ohres häufig ein Urteil fällen über die Echtheit der Abstammung von Kindern, respektive die eheliche Treue der Mutter. Auch Boulland [2]), auf dessen Arbeit ich noch zurückkommen werde, schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Fügen wir noch hinzu, daß das Ohr das Organ ist, durch welches sich die Ähnlichkeit am besten von Eltern auf Nachkommenschaft überträgt, und daß man durch seine Beschreibung die Kindesunterschiebung erkennen kann."

Die Erkenntnis der Bedeutung des Ohres für die Identitätsfeststellung drängte sich mir auf, als ich eine größere Anzahl von Verbrechern zu dem Zwecke untersuchte, um über die noch immer aktuelle Frage des Verbrecherohres einige Anhaltspunkte zu gewinnen; ich will hier nicht näher auf diesen Gegenstand eingehen, da die betreffenden Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, sondern nur bemerken, daß ich bis jetzt 120 lebende Verbrecher untersucht und gegen 2500 Photographien des Verbrecheralbums unserer Kriminalpolizei durchmustert habe, wobei mir gleich im Beginne der Beobach-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tungen auffiel, welch charakteristisches Gepräge die Ohrmuschel dem Bilde eines Menschen verleiht.

Die Identitätsfeststellung, bisweilen eine ganz leichte und einfache Prozedur, kann in manchen Fällen die größten Schwierigkeiten bereiten, und hier ist der Arzt vor allem berufen, den Kriminalbeamten mit seinen anatomischen Kenntnissen zu unterstützen und sich an den betreffenden Untersuchungen zu beteiligen.

Die Feststellung der Identität kann nötig werden

1. an der Leiche,
2. am Lebenden und zwar
   a) Feststellung der Identität einer gesuchten Person,
   b) Feststellung der Familienzugehörigkeit einer bestimmten Person.

Diese letztere Frage, deren Bedeutung meines Erachtens noch zu wenig gewürdigt worden ist, kann im zivilrechtlichen Verfahren zur Erörterung gelangen, z. B. bei Erbansprüchen, Kindesunterschiebungen (ich möchte hier nur an den bekannten Kwielecka-Prozeß erinnern), endlich bei Ehescheidungen.

Zum Zwecke der Identifizierung hat die Anatomie dem Kriminalisten eine Menge von Kennzeichen zur Verfügung gestellt; wir können über einen Mangel an Identitätsmerkmalen sicher nicht klagen aber wir haben auch keinen Überfluß an solchen, denn fast in jedem Falle wird eine Anzahl derselben versagen, so daß schon aus diesem Grunde die Suche nach neuen Kennzeichen, die eine Identitätsfeststellung ermöglichen, nicht zwecklos erscheint.

An der Leiche müssen wir mit den bei langwierigen Krankheiten sehr häufigen Ödemen (Wassersucht) rechnen, die sich bisweilen auch im Gesichte zeigen und die sonst charakteristischen Kennzeichen desselben hochgradig verändern können. Das Auge, ein bewährtes Identifizierungsmerkmal, verändert sich schon kurze Zeit nach dem Tode; die Hornhaut wird trübe, das Kammerwasser verdunstet, so daß die Hornhaut einsinkt und sich faltet, durch Fäulnis wird die Regenbogenhaut blutig imbibiert und ihr Farbstoff verändert (Kratter[3]). Die Haare gehen durch Fäulnis sehr bald verloren (insbesondere ist dies bei Wasserleichen der Fall); Leichen die an abgelegenen Orten liegen bleiben, können durch Tiere angenagt und auf diese Weise wichtiger Kennzeichen beraubt werden.

Am Lebenden sind es wieder absichtliche und zufällige Veränderungen der Gesichtszüge und anderer Identitätsmerkmale, mit denen wir zu rechnen haben. Verzerren des Gesichtes bei der Aufnahme der Photographien zu kriminalistischen Zwecken, Abnahme und Wachsen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lassen des Bartes oder des Haares; Zunahme des Fettpolsters im Gesichte oder Abmagerung; wir dürfen hier auch die jetzt vielfach geübten Paraffininjektionen und die dadurch bedingte Änderung der Nasenform nicht vergessen, mit denen Gerichtsärzte und Kriminalisten über kurz oder lang zu rechnen haben werden. Auch Tätowierungen können durch eigentümliche Behandlungsmethoden beseitigt werden (Casper-Liman [4]), Groß [5]).

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, bietet die menschliche Ohrmuschel für die Feststellung der Identität besondere Vorteile und muß ich meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß ich bei Durchsicht älterer und neuerer Lehrbücher der gerichtlichen Medizin, so der von Casper, Schürmeyer, Schauenstein, Hoffmann, Maschka, Straßmann, Dittrich etc. etc. dies gar nicht berücksichtigt fand. Auch Kratter (l. c) hat in seiner Abhandlung über Identifizierung wohl die Haare, Augen und Zähne einer Erwähnung gewürdigt, sagt aber von der Ohrmuschel kein Wort. Nur einige französische Arbeiten (Bouland [2]), Frigerio [6]), Julia [7])) befassen sich mit diesem Thema, wenn auch nur der Erstgenannte in einer kurzen Exposition näher auf die Frage der Identifizierung selbst eingeht, die anderen aber mehr die kriminalanthropologische Seite behandeln und sich mit der Erörterung des Verbrecherohres beschäftigen. Dagegen hat Bertillon [8]) die große Bedeutung der Ohrmuschel für die Identifizierung richtig erkannt und äußert sich folgendermaßen darüber: „Es ist wirklich fast unmöglich, zwei Ohren zu treffen, die in allen ihren einzelnen Teilen einander gleich wären, und manche Gestaltungen erhalten sich ohne warnehmbare Veränderung durch das ganze Leben.“ Durch eine große Anzahl vortrefflicher Abbildungen illustriert der Begründer der Anthropometrie die einzelnen Formabweichungen. Konform mit Bertillon verlangt auch Groß [9]) deutliche Sichtbarkeit des Ohres auf Photographien.

Wenn wir die oben angeführten Gesichtspunkte im Auge behalten, so ergeben sich folgende Vorteile der Ohrmuschel für die Identitätsbestimmung. Die Ohrmuschel besteht aus Knorpel, über welchem die Haut, wenigstens an der vorderen Fläche der Muschel, die für unsere Zwecke allein in Betracht kommt, straff gespannt ist, das Unterhautzellgewebe ist sehr spärlich, so daß nur an der hinteren Fläche die Haut in kleinen Falten abhebbar ist. Wir haben also keinerlei Gestaltveränderung derselben durch Ödem, Durchtränkung mit Fäulnisprodukten oder Quellung im Wasser zu befürchten; außerdem schwindet der Knorpel bei Leichen viel später als die Weichteile. Während die letzteren nach 2—3 Jahren Liegens in der Erde vollständig verschwinden, wird der Knorpel erst nach 5 Jahren zerstört (Straßmann [10]),

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es wird also ganz gut möglich sein, charakteristische Reliefs der Ohrmnschel, soweit sie auf knorpeliger Grundlage beruhen (z. B. Gabelung der Anthelix [Gegenleiste] in drei Arme, stark ausgeprägte Darwinsche Spitze etc. etc.), nach dieser Zeit warzunehmen; das Ohrläppchen allerdings, ein für unsere Zwecke sehr wichtiger Teil der Ohrmuschel, besteht nur aus Weichteilen und fällt mit diesen zusammen der Zerstörung anheim. Am Lebenden wieder ist vor allem hervorzuheben, daß die Ohrmuschel einer willkürlichen Veränderung durch Muskelaktion nicht fähig ist; wenn auch einer der ältesten Beschreiber derselben, Santorini [11]) angibt, daß die von ihm genau beschriebenen Muskeln der Ohrmuschel kleinste durch unsere groben Sinne nicht warnehmbare Bewegungen machen, so ist dies bisher weder nachgeprüft worden noch auch praktisch von Belang. Wir können die Ohrmuschel daher als ruhenden Pol in dem stetigen Wechsel der Gesichtszüge ansehen.

Es sind auch keinerlei Versuche bekannt, die Ohrmuschel künstlich zu verändern, während bezüglich der Nase Kratter von solchen Verstümmlungen behufs Vereitlung der Agnoszierung berichtet. Ein zweiter großer Vorteil, den die Ohrmuschel für die Identifikation bietet, ist ihre Auffälligkeit; besondere Bildungen derselben lassen sich vom Geübten mit einem Blicke warnehmen und wiedererkennen, so daß es für einen hierin halbwegs versierten Kriminalbeamten ganz leicht möglich wäre, eine gesuchte Person an öffentlichen Orten, wo eine Messung sich nicht durchführen läßt, durch einen Blick auf die Ohrmuschel und Vergleiche mit einer guten Profilphotographie, wie sie die neueren vervollkommneten Methoden der photographischen Reproduktionen (Platinotypie etc.) bieten, zu erkennen. Bertillon (l. c.) gibt zwar an, daß die genaue Beschreibung der Ohrmuschel, wie er sie schildert, mindestens 5 Minuten in Anspruch nehmen müsse, läßt aber selbst schon bedeutende Reduktionen zu; meines Erachtens ist es ganz gut möglich, sich mit einem Blicke über die Gestaltung eines Ohres Klarheit zu verschaffen, wenn man sich nur die hier in Betracht kommenden Grundformen eingeprägt hat.

Bertillon und Boulland geben weiter an, daß sich die Gestalt der Ohrmuschel durch das ganze Leben unverändert erhalte; letzterer hatte Gelegenheit, eine Reihe von Erwachsenen zu untersuchen, von denen ihm Photographien aus der Kinderzeit zur Verfügung standen, und fand völlige Übereinstimmung der Ohrformen. Wenn ich auch im allgemeinen dem beistimme, so möchte ich doch auf einige hier in Betracht kommende Veränderungen aufmerksam machen. Eine Veränderung der Gestalt der Ohrmuschel, besonders des Ohrläppchens,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann vor allem durch längeres Tragen von Ohrgehängen herbeigeführt werden.*) Während beim jugendlichen Individuum das Ohrgehänge (ich spreche hier von wirklich herabhängenden Ohrgehängen und nicht den einfach durchgesteckten Boutons) außer der Narbe des Stichkanals nur eine ganz seichte Depression bewirkt, die sich nach Abnahme derselben in kurzer Zeit völlig ausgleicht, macht sich nach jahrelangem Tragen von Ohrringen eine tiefe Furche bemerkbar, zu deren beiden Seiten die Haut wallartig erhoben ist; das ganze Läppchen ist stark in die Länge gezogen (Rüdinger[12]) gibt an, daß sich bei wilden Volksstämmen bis auf die Schulter reichende Läppchen finden), und auch das Ohr erscheint etwas verlängert und dementsprechend verschmälert. Man kann aus dieser Ohrform ganz gut den Schluß ziehen, daß Ohrgehänge durch lange Zeit getragen wurden, wenn auch der Zeitraum sich nur in ganz groben Umrissen feststellen läßt.

Auch die Atrophie (Schrumpfung) der Haut im Alter verschont die Ormuschel nicht. Das Ohr des Greises zeigt eine Runzelung, die sich besonders an der Helix (Leiste) und am Läppchen deutlich ausprägt, und sehr oft charakteristische Furchenbildung desselben verwischt; der Knorpel tritt viel deutlicher hervor, er zeigt eine eigentümliche gelbe Farbe, und auch die Länge der Ohrmuschel soll nach Schwalbe[13]) scheinbar etwas zunehmen.

Endlich können auch Verletzungen die Gestalt der Ohrmuschel verändern, wenn man auch sagen muß, daß selbst das Fehlen großer Stücke derselben eine Identifizierung noch immer gestatten kann, wenn gerade charakteristische Teile erhalten geblieben sind. Z. B. kann ein Colobom (Einschnitt) im Läppchen (s. u.) noch ganz gut zur Feststellung der Identität dienen, wenn auch die obere Muschelhälfte abgehauen wurde.

Methode zur Betrachtung des Ohres behufs Identifizierung.

Ich kann hier unmöglich die ganze Detailanatomie der Ohrmuschel besprechen, sondern muß in dieser Beziehung auf die Werke von Bertillon (l. c.) und O. Klatt[14]) verweisen; die zum Verständnisse des Folgenden wichtigsten Benennungen bringt auch die nebenstehende Textabbildung.

Die genauere anatomische Kenntnis eines Körperteiles verschaffen wir uns 1. durch genaue Beschreibung seiner Formen, 2. durch Mes-

*) Leider ist es mir aus äußeren Gründen nicht möglich, die zahlreichen photographischen Aufnahmen, die ich als Belege für meine Ausführungen gesammelt habe, hier zu reproduzieren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sung, 3. durch das Studium seiner Entwicklungsgeschichte und vergleichenden Morphologie.

Hier will ich mich nur mit den ersten zwei Punkten beschäftigen, bezüglich des dritten auf meine Ausführungen an anderer Stelle verweisen [15]).

Was die Messung des Ohres anbelangt, so ist dieselbe für die Anatomie und Anthropologie von größter Wichtigkeit, weniger aber für das Kriminalverfahren, und zwar deshalb, weil bei den doch im ganzen nachgiebigen Bestandteilen der Ohrmuschel eine vollkommen exakte Messung sehr schwer durchzuführen ist, wovon ich mich mehrfach überzeugen konnte; insbesondere ist das der Fall, wenn dieselbe von nicht vollkommen anatomisch versierten Personen vorgenommen wird.

Schwalbe [16]) gibt 16 Maße für jedes Ohr an, er hebt aber hervor, daß dieselben für praktische Zwecke auf 4 der wichtigsten reduziert werden können. Bertillon beschränkt sich darauf, Länge und Breite der Ohrmuschel zu messen, und bei unserer Kriminalpolizei ist auch das letztere der beiden Maße als nicht genügend verläßlich weggelassen worden, so daß nur die Länge d. h. der Abstand vom Scheitel des Ohres bis zum tiefsten Punkte des Läppchens gemessen wird.

Umsomehr Gewicht legt Bertillon auf die Beschreibung der Ohrmuschel und ihrer besonderen Kennzeichen. Hier tritt uns aber die große Schwierigkeit entgegen, eine Normalform der Ohrmuschel aufzustellen. Es weichen die einzelnen als normal in den verschiedenen Lehrbüchern und Monographien dargestellten Ohren recht erheblich von einander ab.

Die hier dargestellte Ohrmuschel (s. Textabbildung n. S.) schien mir als die einzige unter allen den von mir untersuchten in ihren einzelnen Teilen die Form zu repräsentieren, die der Mehrzahl der Ohrmuscheln zukommt, wenn auch die leichte Einkerbung des Tragus (Ecke) schon eine allerdings fast einem Drittel aller Ohren zukommende Varietät bedeutet. Sie zeigt auch eine Übereinstimmung mit den von den antiken Meistern dargestellten Ohrformen, wenn auch bei diesen, wie ich mich im hiesigen archäologischen Institute überzeugen konnte, Ohrmuscheln mit ausgesprochenen Varietäten (Zwickelohr, gefurchtes Läppchen, stark überragende Anthelix etc. etc.) gar nicht selten vorkommen. Wenden wir uns nun zu den für die Identitätsfeststellung wichtigsten Abnormitäten, so gibt es vor allem eine kleine Anzahl solcher, die so selten und so charakteristisch sind, daß ihr Vorhandensein an einem Ohr schon als vollkommen genügend zur Identifizierung bezeichnet werden muß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als solche möchte ich anführen:

Vor allem: Das angeborene Colobom des Läppchens eine mehr oder minder tiefe Einkerbung der Umrandung desselben, die nebenbei bemerkt zu einer lebhaften Kontroverse unter den Anatomen und Anthropologen Veranlassung gegeben hat; ich habe unter den von mir beobachteten Ohrmuscheln (es sind, wenn man die außerhalb meines Beobachtungsmaterials bei der Kriminalpolizei mit hinzurechnet, gegen 4000) diese Eigentümlichkeit nur zweimal zu Gesicht bekommen. Zweitens: Eine Form des Darwinschen Knotens, die Bertillon als Erbsenform bezeichnet. Der Darwinsche Knoten sitzt etwas höher als gewöhnlich als geschwulstartiges Gebilde der Helix (Leiste) auf. Dieses Verhalten habe ich erst einmal (am Lebenden) zu sehen Gelegenheit gehabt, während Herr Oberkommissär Protiwenski unter einer enormen Anzahl von ihm in kriminalanthropologischer Hinsicht untersuchter Individuen keinen Fall gesehen haben will.

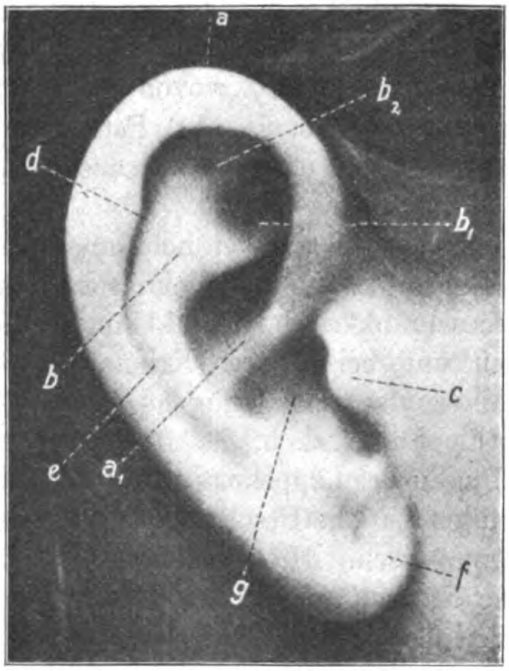

Annähernd normale Ohrmuschel.

a Helix-Leiste
a1. Helix-Wurzel
b. Anthelix-Gegenleiste
b1. unterer } Arm der Anthelix
b2. oberer }
c. Tragus-Ecke
d. Darwinscher Höcker
e. Kahnfurche
f. Läppchen
g. Boden der Muschelcavitas conchae.

Nicht so selten als auffällig ist die als Makakus-Ohr bezeichnete Form (winkelige Abknickung der Helixlinie an Stelle der Darwinschen Spitze und fehlende Einrollung von da ab), eine Form die Gradenigo [17]) bei Schwachsinnigen besonders häufig gefunden hat, was aber meinen Erfahrungen nicht entspricht. Auch eine Gabelung der Gegenleiste in drei Arme statt wie es der Norm entspricht in zwei, wobei der dritte Arm stark ausgeprägt ist und gewöhnlich gegen die Darwinsche Spitze hinzieht, ist eine charakteristische Abnormität. Die beiden letztgenannten Formabweichungen fanden sich doch bereits bei 1% der Ohrmuscheln, verleihen aber dem Ohre ein sehr charakteristisches, auch auf Distanz leicht erkennbares Gepräge. Der Wert

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer Ohrmuschel, die eine derartige Abnormität aufweist, für die Identifikation ist natürlich ein sehr großer; da uns aber solche Ohrmuscheln eben nur selten zur Verfügung stehen, so müssen wir zu anderen, häufigeren, wenn auch weniger charakteristischen Kennzeichen unsere Zuflucht nehmen. Ich hielt es nun für angezeigt, Untersuchungen darüber anzustellen, durch wieviele auch häufig vorkommende Kennzeichen (man kann hier nicht von Abnormitäten, höchstens von Varietäten sprechen) eine Ohrmuschel hinreichend genau bestimmt werden kann.

Ich suchte zu diesem Behufe aus dem Verbrecheralbum eine Ohrmuschel aus, die folgende drei Merkmale zeigte:

1. ein Zwickelohr (angewachsenes Läppchen mit schräg gegen die Wange zulaufendem unteren Rande),
2. einen gabelförmig geteilten Tragus,
3. eine Einkerbung am Innenrande der Helix über der Darwinschen Spitze;

und verglich dieselbe nun mit 500 anderen Ohrphotographien.

Die Resultate veranschaulicht folgende Tabelle.

Gemeinsam hatten unter den beobachteten Ohrphotographien

ein Kennzeichen			zwei Kennzeichen			drei Kennzeichen
Zwickelohr	gabelförmiger Tragus	Einkerbung über der Darwinschen Spitze	Zwickelohr und gegabelter Tragus	Zwickelohr und Einkerbung	Einkerbung und gegabelter Tragus	Zwickelohr, Einkerbung und gegabelter Tragus
23	107	44	10	5	14	2*)

Bei drei Kennzeichen konnte also innerhalb 500 Ohrmuscheln noch eine gefunden werden, welche eine Kombination dieser drei Zeichen aufwies.

Ich suchte nun eine zweite Ohrmuschel aus, welche vier ziemlich deutlich auch in der Photographie wahrnehmbare Merkmale zeigte, und zwar:

1. eine sehr stark entwickelte Darwinsche Spitze (die übrigens bei Verbrechern relativ selten ist),
2. eine von der Helixwurzel nach aufwärts gegen den unteren Arm der Gegenleiste ziehende Knorpelleiste,

*) Eingerechnet das gewählte Modell.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Durchgehen der sogenannten Kahnfurche, die Leiste und Gegenleiste scheidet, bis zum Ansatze des Läppchens (lobe traversé Bertillons),
4. den oben beschriebenen gegabelten Tragus.

Beim Vergleiche mit 500 weiteren Photographien ergab sich:

Ein gemeinsames Kennzeichen				Zwei gemeinsame Kennzeichen						Drei gemeinsame Kennzeichen *)				vier gemeinsame Kennzeichen
Hervortretende Darwinsche Spitze	Knorpelleiste	Gefurchtes Läppchen	Gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze und Knorpelleiste	Darwinsche Spitze und gefurchtes Läppchen	Darwinsche Spitze und gegabelter Tragus	Knorpelleiste und gefurchtes Läppchen	Knorpelleiste und gegabelter Tragus	Gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze, gefurchtes Läppchen und Knorpelleiste	Darwinsche Spitze, Knorpelleiste und gegabelter Tragus	Knorpelleiste, gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze, gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus	Darwinsche Spitze, Knorpelleiste, gefurchtes Läppchen und gegabelter Tragus
29	23	44	74	7	12	21	7	7	23	1	2	4	—	1 **)

Man kann also sagen: Durch vier deutlich sichtbare Merkmale ist eine Ohrmuschel für praktische Zwecke genügend bestimmt. Bouilland wählt acht Gesichtspunkte, die er mit Buchstaben bezeichnet, und hält durch diese die Identität für genügend festgestellt.

Blau [18]), der allerdings ganz andere Zwecke im Auge hat, wie die eingangs dargelegten, beschränkt seine Betrachtungen auf Darwinsche Spitze, Satyr (Scheitel) spitze, Helix und überragende eventuell noch dreiarmige Anthelix.

Ein einziges Kennzeichen ist, wenn es nicht zu den oben angeführten Raritäten gehört, fast ganz wertlos, zwei Kennzeichen lassen noch Verwechslungen mit bis zu 23 Personen, drei Kennzeichen mit

*) Außer dem gewählten Modell.
**) Das gewählte Modell.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bis zu 4 Personen unter 500 zu (es richtet sich dies nach der Häufigkeit der betreffenden Signa).

Es wäre selbstverständlich besser, noch mehr Einzelheiten in dem Bilde der Ohrmuschel hervorzuheben, aber man muß bedenken, daß, wie schon einmal erwähnt, die mit dem Identifikationsverfahren betrauten Personen oft keine anatomischen und anthropologischen Vorkenntnisse haben, und daher eine überflüssige Belastung ihres Gedächtnisses in dieser Richtung auch den angestrebten Erfolg vereiteln könnte.

Ich würde also empfehlen, daß bei Betrachtung jedes Ohres seitens der Kriminalbeamten systematisch in der Weise vorgegangen werde, daß

1. die Helix (Leiste),
2. die Anthelix (Gegenleiste),
3. der Tragus (Ecke),
4. das Läppchen

genau berücksichtigt und in ihrer Konfiguration resp. ihren Abweichungen eingeprägt werden, und in dieser systematischen Weise soll auch die Betrachtung des Ohres an einer Photographie vorgenommen werden. Am geeignetsten werden hierzu nicht die von Groß empfohlenen $^3/_4$-Profilphotographien, sondern Photographien streng im Profil erscheinen. Allerdings wird nur eine Minderzahl von Photographien, auch wenn man sich mit $^3/_4$-Profil begnügt, für das Studium des Ohres geeignet erscheinen*). Bei Durchsicht des Albums eines bekannten hiesigen Photographen schien mir ca. jede achte Photographie für unsere Zwecke brauchbar. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß, wie schon ausgeführt, Photographien verschiedener Altersstufen herangezogen werden können. Was die Größe des Bildes anbelangt, so ist es selbstverständlich desto besser, je größer dasselbe ist, wobei allerdings die Schärfe keine Einbuße erleiden darf, doch habe ich mich überzeugt, daß die Photographien der Verbrecheralbums, die in $^1/_6$ der natürlichen Größe gehalten sind, für unsere Zwecke vollständig genügen; noch kleinere Maßstäbe wären aber kaum mehr verwendbar. —

Ganz analog ist bei der Leiche zu verfahren, nachdem man die Ohrmuschel ohne Anwendung großer Gewalt sorgfältig von anhaftendem Schmutz, Blut etc. etc. gereinigt hat. —

Vererbbarkeit der Form des Ohres.

Die Vererbbarkeit von Formanomalien der Ohrmuschel, und zwar nicht nur von angeborenen, sondern auch von durch Verletzungen er-

*) Ich meine hier nicht die eigens zur Identifizierung angefertigten Photographien der Kriminalpolizei, sondern andere zufällig vorhandene Photographien

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

worbenen, war in den Kreisen der Anatomen lange Zeit Gegenstand lebhafter Erörterung, und wenn man auch sagen kann, daß trotz der Ausführungen von E. Schmidt[19]) die Vererbbarkeit erworbener Difformitäten nicht erwiesen ist, so ist doch die Übertragung besonders hervorstechender Formanomalien der Ohrmuschel von Eltern auf Kinder nicht abzuleugnen. Die Mitteilungen von Ornstein[20]), von Laloy[21]), der eine charakteristische Difformität des äußeren Ohres durch vier Generationen verfolgte, lassen über diese Möglichkeit keinen Zweifel zu, und auch O. Israel[22]), der Schmidt entgegentritt, sagt zum Schlusse seiner Publikation: „Was die Vererbungsfähigkeit derartiger angeborener) Abweichungen betrifft, so ist sie unzweifelhaft."

Ich habe in drei Fällen auffallende Ähnlichkeit der Ohrmuschel an der Deszendenz nachweisen können, einmal bei Mutter und Tochter, dann bei Mutter und Sohn, endlich bei einer sechsgliedrigen Verbrecherfamilie, bestehend aus Vater*), vier Söhnen und einer Tochter, deren Ohren untereinander besonders paarweise solche Ähnlichkeit aufwiesen, wie man sie sonst kaum bei zwei Ohren verschiedener Menschen vorfindet (vgl. Fig. 1—6 s. S. 145 und Erklärung zu denselben). Zweimal habe ich große Ähnlichkeit der Ohren bei Brüderpaaren gesehen, und einmal wurde mir von einem Häftling, der eine Gabelung der Anthelix in drei Arme zeigte, spontan angegeben, daß seine gesamten Geschwister und auch die Kinder des einen Bruders diese Abnormität zeigen sollten.

Auch die Zwillingsbrüder, die Bertillon abbildet, zeichnen sich durch ganz frappant ähnliche Ohren aus.

Dagegen habe ich aber in mindestens ebenso vielen Fällen bei Angehörigen einer Familie ganz verschiedene Ohrmuscheln gefunden, die höchstens ein Kennzeichen, oft nicht einmal dies gemeinsam hatten.

Immerhin bleibt die Ohrmuschel ein wichtiger Behelf zur Feststellung der Familienangehörigkeit in der Weise, daß eine Verschiedenheit der Form des Ohres **nicht gegen** die Zugehörigkeit zu einer Familie spricht, daß jedoch eine **mehrere Teile der Muschel betreffende weitgehende** Ähnlichkeit ein sehr wichtiges Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie bildet.

Auch würde eine Ähnlichkeit des Ohres zwischen Vater und Kind in vielen Fällen, wo die Ehelichkeit der Geburt angezweifelt wird, in positivem Sinne zu verwerten sein.

---

des zu Identifizierenden, falls selber noch nichts mit der Kriminalpolizei zu tun gehabt hat.

*) Einer Photographie der bereits verstorbenen Mutter, die mit der Kriminalpolizei nichts zu tun gehabt hatte, konnte ich leider nicht habhaft werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

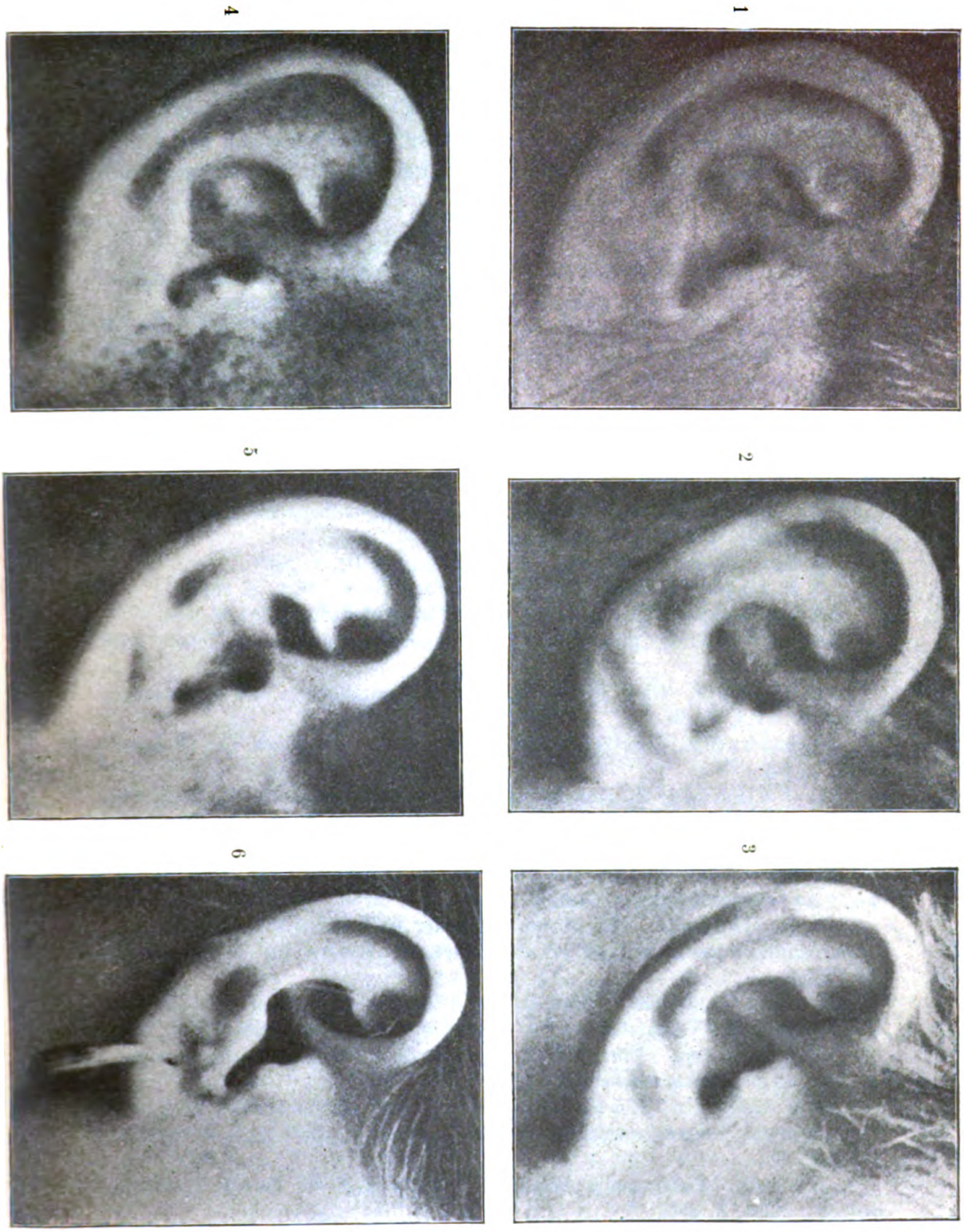

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, sei es mir gestattet, Herrn k. k. Reg.-Rat Olič, Vorstand des Kriminal-Departements der Prager Polizei, für die bereitwilligst erteilte Erlaubnis zur Vornahme meiner Untersuchungen, sowie Herrn k. k. Polizeikommissar Franz Protiwenski für seine überaus freundliche Förderung und Unterstützung meiner Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Literatur:

1) Amédé Joux. Gazette des hôpitaux de Paris 1854.

2) Dr. Boulland (Limoges). Des plis du pavillon de l'oreille au point de vue de l'Identité. Gazette medicale de Paris. 1890, 13. September.

3) J. Kratter. „Identitätsbestimmung" in Drasches Bibliothek der gesamten Medizinischen Wissenschaften. Bd. Hygiene und gerichtliche Medizin.

4) Casper-Liman. Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Bd. II.

5) H. Groß. Gesammelte kriminalistische Aufsätze IV, 26. „Beseitigen von Tätowierungen".

6) Frigerio, L. L'oreille externe. Archives d'anthropologie criminelle. T. 3. 1888.

7) Julia, J. L'oreille externe au point de vue anthropologique et médico-légal. Biblioth. d'anthropologie criminelle 1889.

8) Bertillon. Anthropometrie. Deutsch von Dr. v. Sury.

9) H. Groß. Handbuch für Untersuchungsrichter. 1899, S. 221 ff.

10) Straßmann. Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1895, S. 574.

11) Santorini Dominici Jo. Observationes Anatomicae. Venet. 1724. Kap. II.

12) Rüdinger. Über die willkürlichen Verunstaltungen des menschlichen Körpers. 1874, Berlin.

13) Schwalbe. Das äußere Ohr. Bardelebens Handbuch der Anatomie. 1897, 5. Bd.

14) O. Klatt. Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon. Berlin 1902.

15) Imhofer R. Die Ohrmuschel bei Schwachsinnigen. Zeitschrift für Heilkunde. 1906.

16) Schwalbe. Beiträge zur Anthropologie des Ohres. Internationale Beiträge zur wissenschaftlichen Medizin. Festschrift für R. Virchow. 1891, I. Bd.

17) G. Gradenigo. Zur Morphologie der Ohrmuschel bei gesunden und geisteskranken Menschen und bei Delinquenten. Archiv für Ohrenheilkunde. Bd. XXX.

18) Blau, A. (Görlitz). Über die Form der Ohrmuschel bei Geisteskranken und Verbrechern. Verhandlungen der deutschen Otologischen Gesellschaft. 1906.

19) E. Schmidt. Über Vererbung individuell erworbener Eigenschaften. Anthropolog. Korrespondenzblatt. 1888.

20) B. Ornstein. Ein Beitrag zur Vererbungsfrage individuell erworbener Eigenschaften. Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie. 1889, Nr. 7.

21) Laloy. Malformation héréditaire du Pavillon de l'oreille. L'anthropologie. 1890, S. 580.

22) O. Israel. Angeborene Spalten des Ohrläppchens. Ein Beitrag zur Vererbungslehre. Virchows Archiv für pathologische Anatomie. Bd. 119, S. 241.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erklärung der Abbildungen auf Seite 145.

Ohrmuscheln der Verbrecherfamilie R.

1. R. P.,	60 Jahre	alt,	Vater
2. R. P.,	28 „	„	Söhne
3. R. K.,	35 „	„	
4. R. A.,	32 „	„	
5. R. F.,	33 „	„	
6. B. A.,	30 „	„	verheiratete Tochter.

Die einander besonders ähnlichen Paare sind 1 und 2, sowie 3 und 4, 5 und 6 haben unter einander weniger Ähnlichkeit, dagegen mit den beiden übrigen Paaren mehrere Kennzeichen gemeinsam.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIII.

Über die Täuschungen bei der Schätzung von Entfernungen.

Von

Dr. **R. v. Sterneck,** o. ö. Professor der Mathematik in Czernowitz.

Das große Interesse, das die Juristen in neuerer Zeit allen Arten von Sinnes- und Urteilstäuschungen zuwenden, läßt es vielleicht nicht ganz ungerechtfertigt erscheinen, wenn ich mir erlaube, einer sehr freundlichen Einladung der Leitung dieses Archivs nachkommend, im folgenden über eine empirische Untersuchung, die ich vor kurzem über scheinbare Entfernungen angestellt habe, zu berichten.[1])

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß uns die Gesichtswahrnehmungen durchaus kein vollkommen getreues Abbild des uns umgebenden Raumes liefern; wir können uns auch leicht darüber klar werden, daß die Entfernungen der sichtbaren Gegenstände von uns im allgemeinen unterschätzt werden; wir vermuten nämlich, wenn wir bloß unseren Gesichtswahrnehmungen vertrauen, die Körper der uns umgebenden Außenwelt in geringeren Entfernungen von uns selbst, als sie sich in Wahrheit befinden. Zugleich findet immer auch eine Unterschätzung der Größe des betreffenden Gegenstandes statt; denn die scheinbare Größe und die scheinbare Entfernung eines Gegenstandes sind miteinander durch ein einfaches Gesetz, das sogenannte „Sehwinkelgesetz" verbunden, welches besagt, daß bei gleicher scheinbarer Entfernung derjenige Körper größer erscheint, dessen Sehwinkel größer ist, bei gleichem Sehwinkel und verschiedener scheinbarer Entfernung aber der entferntere Körper größer erscheint. Die Größe des Sehwinkels hat nun ein ganz bestimmtes physiologisches Korrelat in der Größe des Netzhautbildes. Es sei aber, so

1) Die folgenden Ausführungen sind z. T. entnommen: 1. einer Abhandlung des Verfassers in den Sitzungsberichten der Wiener Akad. d. W., Bd. 114 Abt. II a. (1905), 2. einem Vortrage des Verfassers in der Philos. Ges. an der Universität zu Wien, Dezember 1905, 3. einem auf dem Naturforschertage in Stuttgart (1906) vom Verfasser gehaltenen Vortrage. — Vgl. auch Anm. p. 169.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selbstverständlich die Bemerkung auch ist, doch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Größe des Netzhautbildes allein weder für die scheinbare Größe noch für die scheinbare Entfernung eines Körpers entscheidend ist; die Größe des Netzhautbildes vermittelt uns bloß die Art der Abhängigkeit zwischen scheinbarer Größe und scheinbarer Entfernung, nämlich den Winkel, unter dem wir den betreffenden Gegenstand sehen. Mit Hilfe des Netzhautbildes können wir daher zwar aus der Kenntnis der Größe des Gegenstandes seine Entfernung oder aus der Kenntnis seiner Entfernung seine Größe beurteilen, aber wir können weder über die Entfernung noch über die Größe des Gegenstandes aus dem Netzhautbilde allein irgendwelche Anhaltspunkte gewinnen.

Indem wir nun zunächst einige Erscheinungen namhaft machen, die auf der Unterschätzung der Distanzen beruhen, beginnen wir mit dem von Mach[1]) erwähnten scheinbaren Schwellen der Steine des Tunneleinganges beim Einfahren des Eisenbahnzuges. Indem wir die Entfernung unterschätzten, unterschätzten wir (da der Gesichtswinkel gegeben ist) auch die absolute Größe der Steine des Tunneleinganges und sind in der Nähe durch ihre Größe überrascht. Das sukzessive Schwellen derselben zeigt aber, daß die Unterschätzung in jeder Distanz einen anderen Betrag hatte und mit abnehmender Distanz selbst abnimmt, mit zunehmender Distanz aber zunimmt.

Auf der Unterschätzung der linearen Ausdehnung entfernterer Partien (die wieder eine Folge der Unterschätzung der Distanz ist) beruht ferner auch die bekannte Erscheinung, daß die rechteckigen Felder, an denen man im Eisenbahnzuge vorbeifährt, in den entfernteren Partien schmäler erscheinen und daher, vom fahrenden Zuge aus gesehen, nicht bloß in einer progressiven, sondern gewissermaßen einen Stern bildend, auch in einer rotierenden Bewegung begriffen erscheinen. Diese scheinbare Drehung der Landschaft während der Eisenbahnfahrt können wir auch in folgender Art beschreiben: Die ganz nahen Objekte (z. B. die Wächterhäuser) scheinen auf der Erdoberfläche vollkommen in Ruhe zu bleiben, welche Aussage damit übereinstimmt, daß diese nahen Objekte eine Relativbewegung bezüglich des fahrenden Zuges auszuführen scheinen, mit einer der Zugeschwindigkeit gleichen, aber entgegengesetzt gerichteten Geschwindigkeit. Im Gegensatze hierzu scheinen die weiter entfernten Objekte nicht in Ruhe zu bleiben, sondern gewissermaßen dem Reisenden eine

1) Erkenntnis und Irrtum. Leipzig 1905, p. 331.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitlang das Geleite geben zu wollen. Die Geschwindigkeit, mit der sie sich auf der Erdoberfläche zu bewegen scheinen, ist zwar geringer als die des Eisenbahnzuges, sie wird aber immer größer, je entfernter das Objekt ist; ein ferner Berg bewegt sich scheinbar mit einer die Zugsgeschwindigkeit fast erreichenden Geschwindigkeit in einer zur Fahrtrichtung parallelen Geraden und der noch weiter entfernte Mond scheint uns auf der Reise genau mit der Geschwindigkeit unserer Fahrt zu begleiten. Die eben beschriebene Erscheinung ist leicht zu erklären; sie hat ihren Grund darin, daß, indem wir die Entfernung eines Objektes, z. B. eines Berges unterschätzen, sich die Richtung nach jenem Objekte während der Fahrt scheinbar viel zu langsam verändert, als daß wir das Objekt ruhend vorstellen könnten. Wäre das Objekt in Wahrheit so nahe, wie wir es zu sehen glauben, so müßte sich die Richtung nach demselben während der Fahrt bedeutend schneller verändern, als es tatsächlich der Fall ist. Die Unterschätzung der Distanzen muß daher das teilweise Mitlaufen der gesehenen Gegenstände zur Folge haben. Da die Entfernungen verhältnismäßig umsomehr unterschätzt werden, je größer sie sind (wie wir bereits an den Tunnelsteinen gesehen haben), so müssen die entfernteren Objekte schneller mitlaufen, da bei diesen die tatsächliche Änderung der Richtung, in der wir diese Gegenstände sehen, hinter der zu erwartenden besonders stark zurückbleibt. Es ist somit klar, daß derartige Täuschungen eigentlich nicht mehr in das Gebiet der Sinneswahrnehmungen, sondern bereits in dasjenige des Urteils fallen.

Auch von festen Standorten können wir eine Reihe von Wahrnehmungen machen, die uns die mit der Größe zunehmende Unterschätzung der Entfernungen deutlich zum Bewußtsein bringt. Namentlich die Betrachtung derselben Gegend von zwei verschiedenen Standpunkten ist hier sehr belehrend. Ich erwähne etwa den Anblick einer steilen Bergbahn, den dieselbe vom Fuß und vom Gipfel des Berges uns bietet, etwa der Pilatusbahn in der Schweiz. Wenn man vom Fuß des Berges aus die Traçe besieht, so übersteigt die Steilheit [1]) derselben alle Erwartungen des Reisenden und es werden wohl schon viele durch diesen unheimlichen Anblick von der geplanten Befahrung dieser Bergbahn abgeschreckt worden sein. Umsomehr überrascht es, nach glücklich überstandener Bergfahrt von der Felsspitze des Pilatus aus die unteren Partieen der Bahntraçe ganz mäßig steil, ja fast horizontal verlaufen zu sehen, so daß die ungeheure Langsamkeit

1) Die wahre Steilheit ist ziemlich konstant und beträgt etwa 21 °.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit der wir einen fahrenden Zug sich nach abwärts bewegen sehen, fast als übertriebene Vorsicht erscheint. Die Erklärung der Erscheinung ist einfach. Da wir die Bahntraçe nur aus angemessener Entfernung zu überblicken imstande sind, so muß aus dem Umstand, daß wir die größeren Distanzen stärker unterschätzen, d. h. die entfernteren Teile der Traçe in unserer Vorstellung viel stärker an uns heranziehen, als die näheren, eine Überschätzung der Steilheit bei der Betrachtung von unten und eine Unterschätzung bei der Betrachtung vom Gipfel aus stattfinden, wie man sich geometrisch leicht klar machen kann.

Die Verwendung des Wortes „Schätzung" bedarf einer Erläuterung. Die Gesamtheit aller uns in einem bestimmten Momente zur Verfügung stehenden Erfahrungselemente hat den Effekt, daß wir irgend einen gesehenen Körper als in einer bestimmten Entfernung befindlich vorstellen. Diesen unmittelbaren Eindruck kann man, wenn man will, bereits eine Schätzung der Distanz nennen, da sich an die Vorstellung immer sogleich Urteilsakte anschließen werden. Wenn man etwa die Erfahrungselemente in zwei Kategorien teilen wollte, deren erste die unmittelbaren, sich auch dem naiven Beobachter darbietenden Erfahrungselemente umfaßt, während die zweite diejenigen enthält, die bereits das Resultat komplizierterer gedanklicher Prozesse darstellen, so werden wir vielleicht eine „naive" und eine „geschulte" Distanzschätzung unterscheiden können. Es wird z. B. der gut ausgebildete Artillerist Distanzen auch bei wenigen Anhaltspunkten ziemlich richtig abschätzen, die der naive Beobachter ganz falsch beurteilt, weil der Artillerist es eben gelernt hat, die Erfahrungselemente, die ihm zur Verfügung stehen, auch noch rein gedanklich zu verwerten, d. h. mit anderen Erfahrungselementen, den Resultaten des genossenen Unterrichts etc. zu kombinieren. Von diesem Standpunkte aus besteht zwischen der naiven und der geschulten Distanzschätzung doch wieder kein prinzipieller Unterschied; es steht eben tatsächlich in dem einen Falle dem beobachtenden Individuum ein reicheres Erfahrungsmaterial zur Verfügung als im anderen. Das Folgende soll sich im allgemeinen auf die „naive" Distanzschätzung beziehen.

Wenn wir, an irgend einem fixen Orte befindlich, die Distanzen der uns umgebenden Körper abschätzen, so machen wir, wie bereits eingangs erwähnt, ausnahmslos die Erfahrung, daß die Distanz im allgemeinen umsomehr unterschätzt wird, je größer sie ist. Dies kann uns nicht wundernehmen; denn je größer die Distanz eines Körpers von uns ist, desto spärlicher sind verhältnismäßig die uns zur Beurteilung derselben zur Verfügung stehenden Erfahrungselemente; je

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geringer aber diese Erfahrungselemente sind, desto mehr müssen wir die Distanz unterschätzen. Es ist bekannt, wie sehr man in finsterer Nacht die Distanz eines wahrgenommenen Brandes unterschätzt, so daß man den etwa aus Neugierde unternommenen Versuch, sich an den Ort der Feuersbrunst zu begeben, meist bald wieder aufgiebt. Auch bei der Annäherung zur See an eine Hafenstadt unterschätzen wir meist die Entfernung wesentlich, da die gleichartige Meeresoberfläche wenig Anhaltspunkte zur Beurteilung derselben bietet, und erwarten meist die Landung viel früher, als sie tatsächlich stattfindet.

Von verschiedenen Standpunkten aus werden wir daher die Distanzen der uns umgebenden Körper in sehr verschiedenem Grade unterschätzen, je nach der Menge der Erfahrungselemente, die uns die Umgebung des betreffenden Standortes für die Distanzschätzung liefert. Es entsteht aber die Frage, ob die Schätzungen, die wir von einem und demselben Standpunkte aus vornehmen, nicht doch in irgendwelcher gesetzmäßigen Beziehung zu einander stehen. Um diese Frage beantworten zu können, war es nötig, sich durch Vornahme von Entfernungsschätzungen ein empirisches Material zu verschaffen. Ich bin dabei in der Art vorgegangen, daß ich immer bloß die Verhältnisse, nicht die absolute Größe der scheinbaren Entfernungen schätzte, indem ich mich fragte: Wie groß ist die scheinbare Entfernung des Objektes B, wenn ich die scheinbare Entfernung des Objektes A gleich 100 setze? Wie groß ist unter derselben Voraussetzung die scheinbare Entfernung des Objektes C? u. s. f.

Man sieht leicht ein, daß derartige Schätzungen der Verhältnisse der scheinbaren Entfernungen für unsere Zwecke vollständig ausreichend sind; denn gelingt es uns, den mathematischen Ausdruck zu finden, der für einen bestimmten Standort den Zusammenhang zwischen der wahren Entfernung eines Gegenstandes, die wir d nennen wollen, und der scheinbaren Entfernung d′ desselben Gegenstandes darstellt, und kommt in demselben ein noch unbestimmter Proportionalitätsfaktor vor, so können wir letzteren durch die naheliegende Überlegung ermitteln, daß für kleine, etwa nur wenige Meter betragende wahre Distanzen d die entsprechenden scheinbaren Distanzen d′ nahezu mit d übereinstimmen müssen; denn die kleinen Entfernungen meiner unmittelbaren Umgebung, z. B. der Gegenstände meines Zimmers unterschätze ich erfahrungsgemäß fast gar nicht. Es muß also der Proportionalitätsfaktor so gewählt werden, daß für kleine Entfernungen d die Gleichung $d' = d$ nahezu erfüllt ist.

Die ersten derartigen Versuche machte ich bei Nacht und benützte als Objekte, deren scheinbare Entfernungen ermittelt wurden,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:13 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Lampen der Straßenbeleuchtung; einerseits gewöhnliche Auerlampen in der Oberen Augartenstraße in Wien, dann elektrische Bogenlampen über der Straßenmitte der Russischen Gasse und der Siebenbürgerstraße in Czernowitz. Schwieriger war es, analoge Versuche bei Tage anzustellen; namentlich war es nicht so leicht, aus der ungeheuren Mannigfaltigkeit der möglichen Standorte eine richtige Auswahl zu treffen. Die ersten Schätzungen bei Tage machte ich in der Art, daß ich die nordöstlich von Czernowitz sich erstreckende Ebene von einem etwa 50 Meter über derselben liegenden Aussichtspunkte aus überschaute und die Verhältnisse der scheinbaren Entfernungen einiger Objekte schätzte. Ferner habe ich im Hochgebirge einige derartige Schätzungsversuche gemacht, einerseits im Tale, nämlich von der sogenannten Fleißkapelle bei Heiligenblut aus, andererseits vom Gipfel des 3103 m hohen Sonnblicks. Es wurde natürlich die Vorsicht gebraucht, bei jeder einzelnen Versuchsreihe die wahren Entfernungen der Objekte immer erst nachträglich (bei nahen Objekten durch Abschreiten, bei entfernteren aus der Karte) festzustellen, um die Schätzung selbst nicht zu beeinflussen. [1])

Als Ergebnis aller dieser Versuche kam nun ein sehr einfaches Gesetz zum Vorschein, demzufolge die scheinbare Distanz d′ sich durch die wahre Distanz d vermöge der Formel

$$d' = \frac{c\ d}{c + d}$$

bestimmt, in welcher c eine Größe bedeutet, die für einen und denselben Standort ihren Wert nicht ändert, welche immer die Entfernung d des betrachteten Objektes auch sein mag, dagegen für jeden einzelnen Standort einen anderen Wert hat, je nach der Menge der Erfahrungselemente, die die Umgebung des betreffenden Standortes für die Distanzschätzung bietet.

Der durch diese Formel ausgedrückte Zusammenhang zwischen den beiden Entfernungen d und d′ ist ein so ungeheuer einfacher, daß auch derjenige, der der Beschäftigung mit mathematischen Formeln ferne steht, leicht einen klaren Einblick in das Wesen desselben gewinnen kann. Das Gesetz besagt nämlich, daß man, falls die Größe c, die zu dem betreffenden Standorte gehört, bekannt ist, aus der Kenntnis der wahren Entfernung d eines Gegenstandes unmittelbar die schein-

1) Hinsichtlich der Versuche selbst muß auf die viel ausführlichere Darstellung verwiesen werden, die der hier behandelte Gegenstand in meinem demnächst erscheinenden Buche: „Der Sehraum auf Grund der Erfahrung", Leipzig, J. A. Barth, 1907, findet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bare Entfernung d' berechnen kann, wenn man d mit der Verhältniszahl $\frac{c}{c+d}$ multipliziert. Da diese Verhältniszahl ihrer Natur nach kleiner als 1 ist, da der Nenner größer ist als der Zähler, so wird die Entfernung d' unter allen Umständen kleiner ausfallen als d. Ferner erkennt man, daß für alle jene Entfernungen d, die im Vergleiche zur Größe c recht klein sind, der Bruch $\frac{c}{c+d}$ nahezu gleich 1 ist, so daß er die Größe d, mit der er multipliziert wird, nahezu gar nicht verändert. Unsere Formel erfüllt somit die bereits erwähnte notwendige Bedingung, daß für kleine Distanzen d die Gleichung $d' = d$ nahezu erfüllt ist. Endlich kann man unsere Formel auch in der Art auffassen, daß die Größe c mit der Verhältniszahl $\frac{d}{c+d}$ zu multiplizieren ist, um d' zu liefern. Da auch dieses Verhältnis immer kleiner als 1 ist, so erkennt man, daß d' immer kleiner als c ist. Unsere Versuche führten somit auch zu dem Resultate, daß, wie weit auch die wahre Distanz eines Objektes vergrößert werden mag, seine scheinbare Distanz doch eine bestimmte, zum Standort gehörige Grenze c niemals überschreiten kann. Dies stimmt ganz gut mit der bekannten Erfahrung, daß uns der Mond bereits in derselben Entfernung erscheint wie die ihn umgebenden Fixsterne; daß uns ferner bei vollkommen freier Aussicht von einer hohen Bergspitze die fernsten Gebirgsgruppen alle in der gleichen Entfernung, also in einem Kreise um uns angeordnet, erscheinen.

Diese Größe c, diese obere Grenze aller möglichen scheinbaren Entfernungen variert nun von Standort zu Standort. Denn diese Größe, die ein Maß für den jeweiligen Grad der Unterschätzung der Distanzen unserer Umgebung bildet und die wir daher als „Unterschätzungskonstante" bezeichnen können, wird natürlich davon abhängen, ob die Umgebung hell erleuchtet oder dunkel, einförmig oder abwechslungsreich ist, überhaupt davon, welche Erfahrungsdaten uns vom Beobachtungsorte aus zugänglich sind. Der kleinste Wert des c ergab sich bei den Schätzungversuchen an den Auerlampen in der Oberen Augartenstraße in Wien, nämlich $c = 114$ m; die recht finstere Obere Augartenstraße in Wien bietet eben fast gar keine Anhaltspunkte zur Beurteilung der Distanzen. Etwas größer ist der Wert des c bereits in der Russischen Gasse in Czernowitz ausgefallen, nämlich $c = 216$ m; diese Gasse ist schmal, die elektrischen Lampen hängen sehr hoch und beleuchten nur wenige charakteristische Objekte, so daß die Anhaltspunkte auch hier noch recht spärlich sind. Dagegen erhielt ich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in der Siebenbürgerstraße in Czernowitz, einer regelmäßigen, hübschen Straße, deren Häuserreihen durch die Bogenlampen ziemlich hell beleuchtet werden, $c = 300$ m, da hier die Distanzschätzungen schon wesentlich erleichtert sind, und bei einer Versuchsreihe in dem für die Schätzung allergünstigsten Teile derselben Straße sogar $c = 770$ m. Bei den Tagesversuchen war von vornherein zu erwarten, daß die Größe c viel beträchtlicher ausfällt. Allerdings ließen sich auch bei Tage Versuchsanordnungen denken, die eine so bedeutende Einengung des Gesichtskreises zur Folge hätten, daß vielleicht ebenfalls so kleine Werte c zum Vorschein kämen. Wenn wir uns z. B. auf einer durch einen Wald führenden Straße befinden, von der wir in keiner Richtung aus dem Walde heraussehen können, so dürften wir die Entfernungen der etwa an der Straße stehenden Bäume fast in ebensolchem Maße wie die der Straßenlampen bei Nacht unterschätzen, da wir zur Beurteilung der Distanz auch hier fast gar keine Anhaltspunkte haben. Bei unseren Tagesversuchen war aber im Gegensatze hierzu für eine möglichst freie Aussicht von den einzelnen Standorten aus gesorgt worden, und es ergaben sich daher auch relativ sehr große Werte c. Aus den Distanzschätzungen in der Ebene von Czernowitz, die ich von einem etwas erhöhten Standorte aus überblickte, erhielt ich $c = 10$ km, denselben Wert ergaben auch die Schätzungen bei Heiligenblut. Bei den Schätzungen vom Sonnblickgipfel aus ergab sich aber sogar $c = 24$ km, wohl der größte Wert, den die Größe c für einen terrestrischen Standort überhaupt wird annehmen können.

Da die Größe c die größtmögliche scheinbare Distanz unter den gegebenen Umständen darstellt, so erkennt man, wie ungemein beschränkt der uns umgebende physiologische (speziell optische) Raum sich unter Umständen gestalten kann. In einer spärlich erleuchteten Straße ist unser Gesichtskreis mangels genügender Erfahrungselemente der Umgebung so beengt, daß uns auch die fernsten Objekte nicht weiter als 114 m von uns entfernt zu sein scheinen. Wenn wir dagegen von einer hohen Bergspitze aus die sonnenbeleuchtete, abwechslungsreiche Umgebung betrachten, so erleben wir gewissermaßen das andere Extrem der Dimensionen des Sehraumes; derselbe scheint sich dann, mindestens in horizontaler Richtung, etwa 24 km weit zu erstrecken.

Unsere Theorie des Sehraumes, die in der Formel $d' = \frac{c\,d}{c + d}$ ihren Ausdruck findet, stimmt sehr gut mit der von Mach[1]) und Helmholtz ausgesprochenen Ansicht, daß wir den uns umgebenden

1) Beiträge zur Analyse der Empfindungen. (1886), p. 76.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Raum in einer Art Reliefperspektive sehen. Die Stelle bei Helmholtz [1]) lautet: „In den Reliefbildern werden gleich gut wahrnehmbare Teile der Tiefendimension dargestellt durch gleich große Tiefenunterschiede und in diesem Sinne können wir sagen, daß wir die objektive Welt binokular wie in einem Reliefbild sehen. Wie in einem solchen sind selbst große Abstände sehr entfernter Gegenstände, in Richtung der Tiefe gemessen, nur sehr schwach wahrnehmbar, während selbst kleine Tiefenabstände naher Objekte deutlich ausgedrückt sind."

Aus dem Zusammenhange, wie auch aus dem Wortlaute dieser Stelle geht deutlich hervor, daß Helmholtz als Mittel für die Wahrnehmung von Entfernungsunterschieden nur die Binokularparallaxe in Betracht zieht, d. h. den durch die Konvergenz der Sehstrahlen bedingten Unterschied der Netzhautbilder in beiden Augen. M. E. kommt der Binokularparallaxe bei der Wahrnehmung der Entfernungen keine so fundamentale Bedeutung zu, wie man gewöhnlich annimmt. Ein richtiges Urteil hierüber erhalten wir jedenfalls durch Befragen einäugiger Menschen, die uns sagen, daß sie zwar bei der Schätzung ganz geringer Entfernungen, z. B. beim Eintauchen der Feder ins Tintenfaß, gegenüber Menschen mit zwei Augen im Nachteile sind, daß sie aber, wenn die Distanzen halbwegs größer sind, diesen Nachteil gegen normale Menschen gar nicht mehr empfinden, also z. B. schon die Distanzen der Gegenstände im Zimmer ziemlich ebenso richtig beurteilen. Dies ist auch gar nicht anders zu erwarten; denn was die Binokularparallaxe leistet, das leistet ja in noch höherem Maße jede seitliche Kopfbewegung, selbst beim Vorhandensein eines einzigen Auges. Um einen bestimmten Entfernungsunterschied zweier Punkte des umgebenden Raumes zu bemerken, braucht man ja bloß den Kopf um ein Stück seitlich zu bewegen, das größer als die Pupillardistanz ist, und findet dann bei Fixierung eines der beiden Punkte in dem einen Auge einen Unterschied der beiden Netzhautbilder vor, der jedenfalls größer ist als die Differenz der Netzhautbilder in beiden Augen bei ruhendem Kopfe. Dies scheint auch der Grund zu sein, warum wir auf die Binokularparallaxe selbst dort, wo sie zweifellos noch wirksam kein könnte, (und dies ist nach Hillebrands [2]) Untersuchungen bereits bei einer Veränderung derselben um 35″ der Fall) nicht zu achten gewohnt sind, da wir eben über das viel wirksamere Mittel der Kopfbewegungen verfügen.

Diese gewohnheitsmäßige Nichtbeachtung der Binokularparallaxe ermöglicht dann u. a. Täuschungen ganz besonderer Art. So hat sich

1) Handbuch der physiologischen Optik. (1867), p. 661, 2. Aufl. (1896), p. 808.

2) Theorie der scheinbaren Größe bei binokularem Sehen. Denkschriften der Wiener Akad. d. W., Math. nat. Kl., Bd. 72 (1902), p. 273.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

z. B. jemand den Scherz erlaubt, in der Nähe von St. Ulrich im Grödnertale Miniaturhäuschen von etwa 2 m Höhe an solchen Stellen anzubringen, die bloß von Wiesen und Felsen umgeben, fast gar keine Anhaltspunkte zur Beurteilung der Größe (oder, was dasselbe ist, der Entfernung bei dem gegebenen Gesichtswinkel) bieten. Man unterliegt der Täuschung und hält die Häuschen für viel entfernter und in normaler Größe. Auch die Tatsache, daß wir uns im Panorama durch ein Rundbild, das nur wenige Meter von uns entfernt ist, über die Entfernung der dargestellten Gegenstände so leicht täuschen lassen, beweist, daß wir die Binokularparallaxe für die Distanzschätzung fast gar nicht zu verwerten verstehen.

Wir wollen nun dazu übergehen, einige Anwendungen der oben entwickelten Theorie der scheinbaren Entfernungen zu besprechen. Es handelt sich um psychologisch interessante Tatsachen, die Anlaß zu mannigfachen Täuschungen geben können.

Als erste dieser Tatsachen erwähnen wir die scheinbare Konvergenz paralleler Linien. Es ist ja allgemein bekannt, daß uns z. B. die beiden Schienen eines Eisenbahngeleises nicht parallel zu sein, sondern zu konvergieren scheinen. Diese Erscheinung kann nicht etwa mit der Theorie der Perspektive oder (was dasselbe ist) der Form des Netzhautbildes erklärt werden; denn wir können uns sehr leicht überzeugen, daß Form und Größe des Netzhautbildes (wie hier nochmals betont werden soll) auf Form und Größe der von uns vorgestellten Gegenstände der Umgebung ziemlich ohne Einfluß sind; das Fenster, vor dem ich gerade schreibe, entwirft auf meiner Netzhaut ein Bild, das mindestens dreimal so groß ist als das Bild des zweiten Fensters meines Zimmers; dennoch erscheinen mir beide Fenster vollkommen gleich groß. Die Gesetze der Perspektive (die sich mit dem eingangs erwähnten Sehwinkelgesetz decken) gehören eben zu den allerprimitivsten Erfahrungen, und wir haben es bereits erlernt, sie bei der Betrachtung der Außenwelt vollständig zu berücksichtigen.

Die scheinbare Konvergenz läßt sich aber ganz ungezwungen mit Hilfe der vorstehenden Theorie der scheinbaren Entfernungen erklären. Betrachten wir zunächst eine der beiden parallelen Geraden, so sehen wir ihre Punkte nicht in den wahren Entfernungen von uns, da diese ja umsomehr unterschätzt werden, je größer sie sind. Dies hat zur Folge, daß wir eine in irgend einer Distanz vom Beschauer nach beiden Seiten ins Unendliche verlaufende Gerade überhaupt nicht gerade, sondern gekrümmt sehen, und zwar ergibt die Rechnung, daß uns eine solche Gerade als der eine Ast einer bestimmten gegen den Beschauer konkaven Hyperbel erscheinen muß. Um dieses Rechnungs-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

resultat empirisch zu prüfen, betrachtet man statt der Eisenbahnschienen besser eine in einem etwas größeren Abstande vom Beschauer verlaufende Gerade, wozu sich am besten wieder eine gerade Reihe von Bogenlampen eignet; man stelle sich etwa vor das Burgtheater in Wien und betrachte die auf der anderen Seite der Ringstraße befindliche gerade Reihe von Bogenlampen. Die scheinbare Hyperbelform zeigt sich da ganz deutlich, sowohl was die Krümmung der näheren Partien, als auch was den nahezu geradlinigen Verlauf der entfernteren betrifft. Die ganze Kurve verläuft in einer Ebene, die durch die gegebene Gerade (hier also die Reihe der Bogenlampen) und das Auge des Beschauers gelegt ist. Ein Paar paralleler Geraden, zwischen denen der Beschauer steht, muß dann scheinbar in der Entfernung zusammenlaufen, da jede der beiden Geraden als eine gegen den Beschauer konkave Kurve erscheint.

Man kann sich nun die Aufgabe stellen, zwei Linien derart divergieren zu lassen, daß sie scheinbar vollkommen parallel zu einander verlaufen[1]). Die Lösung dieser Aufgabe wird wieder durch zwei Hyperbeläste geliefert, doch müssen diese jetzt dem Beschauer nicht die konkave sondern die konvexe Seite zuwenden. Beide Resultate ergeben sich nach ganz einfacher Rechnung aus unserer Formel für die Unterschätzung der Entfernungen.

Eine eigentümliche Täuschung, die wir nur kurz erwähnen wollen, da sie für den Juristen kaum von Bedeutung werden kann, erleben wir beim Anblick des Himmelsgewölbes, speziell des bewölkten Tageshimmels. Betrachten wir den Wolkenhimmel, so haben wir den Eindruck, daß seine vertikale Erhebung im Zenith sich zum Radius des Schnittkreises mit dem Horizonte etwa wie 1 : 5 verhalte, an Tagen, an denen uns der Himmel besonders flach erscheint, im äußersten Falle etwa wie 1 : 9. Andererseits können wir die wahren Dimensionen der von einem bestimmten Punkte der Erdoberfläche aus sichtbaren, durch die Wolken gebildeten Kugelkalotte leicht ermitteln. Nehmen wir z. B. an, die Wolkenschicht schwebe in einer Höhe von 2500 m, so erhalten wir für den Radius des Schnittkreises mit der Horizontebene den Betrag von 178·3 km. Das Verhältnis der Höhe zu diesem Radius hat somit in Wirklichkeit den Wert 1 : 71. Bei geringerer Höhe der Wolkenschicht wird dieses Verhältnis noch kleiner, bei größerer Höhe wird es zwar größer, aber nur unwesentlich; so hat es z. B. für eine Wolkenhöhe von 3000 m immer noch den Wert 1 : 65.

Dieses Mißverhältnis zwischen Vorstellung und Wirklichkeit läßt uns deutlich erkennen, daß auch bei der Schätzung der Entfernungen

1) Hillebrand nennt solche Kurven „Alleekurven". A. a. O., p. 294.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Wolken die größeren Distanzen, gegen den Horizont hin, viel stärker unterschätzt werden als die kleineren gegen den Zenith. Nehmen wir an, daß unser Unterschätzungsgesetz auch hier giltig ist, und nehmen wir die Unterschätzungskonstante $c = 10$ km an, was ja im allgemeinen der bei Tage giltige Wert sein dürfte, so finden wir für die scheinbare Höhe der 2500 m hoch schwebenden Wolkenschicht den Betrag von 2000 m; für die scheinbare Entfernung der gegen den Horizont hin in Wirklichkeit 178·3 km von uns entfernten Wolken aber etwa 9500 m, so daß sich als Verhältnis dieser beiden scheinbaren Dimensionen in der Tat etwa 1 : 5 ergibt. Nehmen wir dagegen an, daß sich die Wolken bloß in einer Höhe von 1250 m befinden, so ergibt die ganz analoge Rechnung das scheinbare Verhältnis 1 : 9. Noch tiefer wird sich eine den ganzen Himmel bedeckende Wolkenschicht kaum befinden, deshalb wird das Verhältnis der scheinbaren Dimensionen auch nicht mehr kleiner als 1 : 9, höchstens bei der Betrachtung des Himmelsgewölbes von einer Bergspitze aus.

So ist denn die Theorie der scheinbaren Entfernungen geeignet, uns die scheinbaren Dimension des Wolkenhimmels vollkommen verständlich erscheinen zu lassen.

Was nun den heiteren Himmel betrifft, so nimmt Helmholtz an, daß die Vorstellung von seiner Form ausschließlich in Erinnerungsbildern an den Wolkenhimmel ihren Grund habe. Dies dürfte aber nicht ganz richtig sein, da die scheinbare Form des heitern Himmels von der des Wolkenhimmels allzusehr abweicht. Das Verhältnis der Vertikalerhebung zum Radius des Schnittkreises mit der Horizontalebene wird nämlich beim heiteren Himmel erfahrungsgemäß etwa mit 1 : 4 bis 1 : 3, beim heiteren Nachthimmel sogar mit 1 : 2 geschätzt. Zur Erklärung dieser Tatsache müssen daher noch andere psychologische Momente herangezogen werden, deren Besprechung uns aber hier zu weit führen würde[1]).

Schließlich soll hier noch jener eigentümlichen Täuschungen gedacht werden, denen wir beim Anblick von Böschungen oder Abhängen von Bergen unterworfen sind. Es ist allgemein bekannt, daß uns die Abhänge von Bergen, aus einiger Entfernung betrachtet, stets viel steiler erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Beim Anblicke eines nicht überhöhten Reliefs einer uns bekannten Gebirgsgegend sind wir daher stets überrascht, wie ungemein flach die Abhänge in Wirklichkeit sind, und halten es gar nicht für möglich, daß das Relief die wahren Neigungen darstellt.

1) Vgl. des Verfassers Abhandlung: Über die scheinbare Form des Himmelsgewölbes und die scheinbare Größe der Gestirne. Sitzungsberichte der Wiener Akad. d. W., Bd. 115, Abt. II a. (1906).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Obwohl wir dieses Phänomens der Überschätzung der Steilheit bereits eingangs Erwähnung getan haben, möge hier doch noch kurz skizziert werden, wie wir auf Grund unserer Theorie der scheinbaren Entfernungen das erwähnte Phänomen auch numerisch zu verfolgen imstande sind. Hierzu müssen wir natürlich die Unterschätzungskonstante c des Standortes kennen; wir wollen auch hier wieder annehmen, daß die Größe c etwa gleich 10 km sei, wozu wir ja nach den Versuchsergebnissen berechtigt sind.

Betrachten wir nun eine durch den Standort und den Gipfel des betreffenden Berges gelegte Vertikalebene, so schneidet diese den Abhang des Berges in einer Linie, deren wahre und scheinbare Steilheit wir mit einander vergleichen wollen. Die horizontale Visur treffe diese Linie (den Abhang des Berges) in der Distanz a vom Standorte, während die Horizontalprojektion des Abhanges selbst den Betrag b habe; es ist dann $a + b$ die Horizontalprojektion der Entfernung des Standortes vom Gipfel des Berges. Ist ferner h die relative Höhe des Berges hinsichtlich des Standortes, so ist die wahre Steilheit des Abhanges, welche ψ heiße, gegeben durch

$$\text{tang } \psi = \frac{h}{b}.$$

Wollen wir die scheinbare Steilheit ψ' finden, so müssen wir zunächst die scheinbaren Entfernungen des Gipfels und des Fußes des Berges vom Standorte aus berechnen. Die wahre Entfernung d des Gipfels vom Standort beträgt $d = \sqrt{(a+b)^2 + h^2}$, die scheinbare Entfernung d' beträgt also $d' = \frac{c\,d}{c+d}$, wo $c = 10$ km ist. Die wahre Entfernung des Standortes vom Fuße des Berges beträgt a, die scheinbare Entfernung also $\frac{c\,a}{c+a}$.

Denken wir uns nun in den Visuren nach dem Fuß bezw. Gipfel des Berges diejenigen Stellen aufgesucht, die den scheinbaren Entfernungen dieser beiden Punkte entsprechen, so stellt uns ihre Verbindungslinie (näherungsweise) den scheinbaren Verlauf des Abhanges dar. Es ist nun leicht, den Neigungswinkel dieser Verbindungslinie gegen die Horizontale, d. h. die scheinbare Steilheit ψ' des betrachteten Abhanges zu berechnen. Die Rechnung führt zu der Näherungsformel:

$$\text{tang } \psi' = \frac{2\,h\,(a+b)\,(a+c)}{2\,(a+b)\,b\,c - h^2\,a}.$$

Diese Formel zeigt, daß immer $\psi' > \psi$ ist, nur für $a = 0$ fällt ψ' mit ψ zusammen, d. h. nur wenn wir uns selbst am Fuße des Berges befinden, sehen wir ihn in seiner wahren Steilheit; je größer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

a wird, d. h. je mehr wir uns vom Fuße entfernen, um so größer wird die scheinbare Steilheit ψ' und erreicht schließlich bei unbegrenztem Wachsen des a den Wert 90°; dies stimmt ganz gut mit der bekannten Erfahrung, daß jeder Berg, aus sehr großer Entfernung betrachtet schließlich geradezu vertikal aufzusteigen scheint. Einige Beispiele mögen die Verwendung der Formel illustrieren.

1) Die scheinbare Steilheit des Mont-Blanc von Chamonix aus. Der Ort Chamonix liegt in der Mitte des ziemlich breiten Tales in 1050 m Seehöhe. Der Gipfel des Mont-Blanc ist von hier aus sichtbar; seine Seehöhe ist 4810 m, seine Entfernung von Chamonix beträgt in der Horizontalprojektion 10 km. Als Fuß des Abhanges ist ein etwa 2 km von Chamonix (in der Nähe des unteren Endes des Bossons-Gletschers) auf der Talsohle gelegener Punkt zu betrachten. Es ist also a = 2 km, b = 8 km, h = 3760 m; daraus findet man mit Hilfe der beiden Formeln: $\psi = 25^0\ 11'$, $\psi' = 29^0\ 49'$.

Wie man sieht, beträgt die Überschätzung nur 4°; man ist eben in Chamonix dem Berge zu nahe und die ungeheuer imposante Wirkung, die der Anblick tatsächlich ausübt, ist durch die enorme Höhendifferenz von fast 4000 m und die bereits in der Natur vorhandene große Steilheit des Abhanges bedingt, weniger durch die Überschätzung dieser Steilheit.

2) Die scheinbare Steilheit des Mont-Blanc vom Aussichtspunkt La-Flegère aus. Dieser berühmte Aussichtspunkt liegt an der der Mont-Blanc-Kette gegenüberliegenden Talwand in einer Seehöhe von 1806 m, also 756 m über Chamonix. Eine durch La-Flegère und den Mont-Blanc-Gipfel gelegte Vertikalebene schneidet zwar wieder den ganzen Abhang des Berges, uns interessiert jetzt aber nur jener Teil, der vom Gipfel bis zur Seehöhe des Standortes, 1806 m, herabreicht. Die dieser Seehöhe entsprechende Stelle des Abhanges ist, wie wir der Karte entnehmen, 7 km von La-Flegère horizontal entfernt, während der Abstand dieser Stelle vom Gipfel in der Horizontalprojektion ebenfalls 7 km beträgt. Somit haben wir: a = 7 km, b = 7 km, h = 3004 m; daraus $\psi = 23^0\ 14'$, $\psi' = 37^0\ 0'$.

Von La-Flegère aus überschätzen wir die Steilheit also um 14°, was zur Folge hat, daß der Anblick nun von viel imposanterer Wirkung ist, als vom Tale aus. Dadurch erklärt es sich, warum es so lohnend ist, derartige höher gelegene Aussichtspunkte aufzusuchen. Der Verlust an relativer Höhe, der, wie man meinen sollte, der Großartigkeit des Eindrucks zunächst nachteilig sein müßte, wird eben reichlich wettgemacht durch die erreichte Vergrößerung der scheinbaren Steilheit, die durch die größere horizontale Entfernung bedingt ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3) Der Monte Maggiore von Fiume aus gesehen. Mit Fiume und dem Gipfel des Monte Maggiore liegt Lovrana in derselben Vertikalebene. Dieses kann somit als Fuß des Berges betrachtet werden. Man findet aus der Karte: a = 13 km, b = 6 km, h = 1396 m, woraus man berechnet: $\psi = 13^0\ 6'$, $\psi' = 28^0\ 25'$, also eine Überschätzung von über 15^0. Hier ist die wahre Steilheit so gering, daß der Anblick gar nicht effektvoll sein könnte, wenn nicht vermöge der großen horizontalen Entfernung eine so bedeutende Überschätzung stattfände.

Wenn man von den in den Beispielen erwähnten Standorten aus die scheinbaren Steilheiten tatsächlich in Graden abschätzt, so zeigt sich, daß die Schätzungsresultate die eben berechneten Werte ψ' noch um etwas übertreffen. Es kommt nämlich bei der unmittelbaren Schätzung in Graden nach dem bloßen Anblicke noch eine weitere Überschätzung dazu, die sich am deutlichsten zeigt, wenn der Abhang unmittelbar vom Beobachter aus aufsteigt (also a = 0 ist), in welchem Falle die scheinbare Steilheit auf Grund unserer Formel mit der wahren Steilheit identisch ausfallen müßte. Diese zweite Art der Überschätzung hängt zweifellos damit zusammen, daß wir den zu dem betreffenden Höhenwinkel gehörigen Bogen nicht längs eines Kreises, sondern längs einer viel flacheren Kurve abschätzen, die mit der scheinbaren Form des Himmelsgewölbes zusammenhängen dürfte und nach den von mir angestellten Versuchen zu folgenden Überschätzungen der Höhenwinkel führt: Ein Höhenwinkel von

0^0 2^0 5^0 10^0 20^0 30^0 40^0 50^0 60^0 70^0 80^0 90^0

wird geschätzt mit dem Betrage

0^0 4^0 9^0 17^0 31^0 42^0 52^0 61^0 69^0 76^0 83^0 90^0

Diese zweite Art der Überschätzung kommt nun jedenfalls mit einem gewissen Teilbetrage auch bei größeren Werten a noch zu den Werten ψ' hinzu.

Will man nach dem Anblicke den Wert ψ' selbst schätzen (d. h. den Neigungswinkel, den etwa der Abhang auf einem Relief erhalten müßte, um denselben Eindruck der Steilheit wie in der Natur hervorzurufen), so muß man dabei die Vorsicht gebrauchen, den betreffenden Winkel nicht unmittelbar in Graden zu schätzen, sondern erst irgend einem Gegenstande, z. B. einem Lineal einen der betreffenden Böschung scheinbar gleichen Neigungswinkel zu erteilen und diesen dann durch tatsächliche Messung zu ermitteln. Hierdurch befreit man sich von der im anderen Falle noch hinzutretenden Überschätzung der Höhenwinkel.

Aus dem eben dargelegten Zusammenwirken zweier Teilursachen bei der Überschätzung der Steilheiten können wir entnehmen, daß die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Täuschungen, zu denen die Eigenschaften des Sehraumes Veranlassung geben, mitunter nicht unerhebliche Komplikationen erfahren können, auf die man erst aufmerksam wird, wenn man über ein entsprechendes zahlenmäßiges Beobachtungsmaterial verfügt. Deshalb glaubte ich auch die zur Beschreibung der Erscheinungen dienlichen Formeln wenigstens andeutungsweise mitteilen zu sollen, da nur diese Formeln es ermöglichen, die zunächst hypothetischen Erklärungsversuche in ihren Konsequenzen an der Erfahrung zu prüfen. Im übrigen dürfte der Zweck dieser Zeilen schon dann erreicht sein, wenn es mir gelungen sein sollte, zu zeigen, in welch ungeheurer Verzerrung wir den umgebenden Raum eigentlich sehen. Mag diese Verzerrung auch teleologisch begründet und für uns, da sie die Aufmerksamkeit von den entfernteren Partien unserer Umgebung ablenkt und auf die näheren konzentriert, auch von ganz besonderem biologischen Werte sein, so bedeutet sie doch jedenfalls einen sehr störenden Umstand für alle jene, denen es um die Feststellung der wahren Sachverhalte zu tun ist, und erfordert, wenn Irrtümer vermieden werden sollen, die gewissenhafteste Berücksichtigung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIV.

Über die Verwendbarkeit von Hornhautmassen zur Identifizierung von Verbrechern.

Von

Dr. med. **Adolf Steiger,** Augenarzt, Zürich.

Es mag dem Anthropologen und vor allem auch dem Kriminalisten wenig oder gar nicht bekannt sein, daß wir in der Messung der Hornhautwölbung ein ganz ausgezeichnetes Mittel besitzen zur Registrierung von Menschen.

Ob die jetzt gebräuchliche Erkennung von Personen nach den Systemen von Bertillon und Galton für die praktischen Zwecke der Kriminalpolizei genügt oder nicht, entzieht sich freilich meiner Kenntnis. Auch weiß ich nicht, ob in diese Systeme hinein mit Vorteil neue Momente hineingetragen werden können. Doch das sind Fragen sekundärer Natur, die erst dann Bedeutung erlangen müßten, wenn durch die in dieser Arbeit niedergelegten Ausführungen der Beweis für eine hervorragende Eignung der Augenmaße zur Identifizierung erbracht werden könnte.

Ich beschäftige mich nun seit ca. 17 Jahren sehr eingehend mit Hornhautmessungen. Das soll die Legitimation sein, über die vorliegende Frage überhaupt zu sprechen.

Wer massenhaft Untersuchungen über die Krümmungsverhältnisse der Hornhaut anstellt, dem fällt immer wieder auf, wie groß die Differenzen zwischen den einzelnen Individuen sein können. Die Zahlen sagen freilich dem mit der physiologischen Optik wenig Vertrauten nicht viel. Ich will aber doch nicht unterlassen, gleich hier schon anzuführen, daß die Krümmung der Hornhaut von weniger als 39 Einheiten des zu solchen Messungen verwendeten Maßes auf über 48 steigen, also um über 23% der tiefsten Ergebnisse variieren kann. Das sind so außerordentlich große Unterschiede, wie sie wohl kaum bei vielen anderen Messungen gefunden werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nun stehen uns aber von seiten der Hornhaut noch andere Maße zur Verfügung. Da ist vor allem der Astigmatismus von größter Bedeutung. (Wir werden gleich auf die für Nicht-Mediziner unumgänglichen Erläuterungen eingehen. Vorläufig begnüge man sich mit dem Worte.) Das gestattet eine zweite Messung von oft erstaunlich individuell charakterisierender Art.

Dann kommt ein weiteres hochwichtiges Moment dazu: die Duplizität des Organs. Beide Messungen, die der Hornhautwölbung im allgemeinen und die des Astigmatismus, können auf beiden Seiten übereinstimmen, oder sie weisen kleinere oder größere, oft enorme Differenzen auf.

Diese kurze Einführung möge zeigen, daß wir hier vor sehr modulationsfähigen Massen stehen.

Es sei mir nun gestattet, einer für mich allerdings etwas ungewöhnlichen Leserschaft meine Ansichten über die kriminalistische Verwertbarkeit der Hornhautmasse zu entwickeln.

Die Hornhaut stellt einen Konvexspiegel dar. Schauen wir in eine spiegelnde konvexe Fläche, so erscheint unser Bild verkleinert, mehr oder weniger, je nach der Brechkraft, d. h. der Wölbung dieses Spiegels. Nun gibt es verhältnismäßig einfache Apparate, die die Messung dieser Spiegelbilder oder durch einfache Umrechnung die Feststellung der Stärke der Wölbung gestatten. Jeder Augenarzt braucht dieses Instrument tagtäglich. Die Resultate der Messungen werden in sogenannten Dioptrien ausgedrückt. Eine Dioptrie entspricht der brechenden Kraft einer Meterlinse, einer Linse, deren Brennpunkt in einem Meter Entfernung liegt. Nichts Leichteres für einen geübten Beobachter, als solche Messungen auf halbe oder viertel Dioptrien genau auszuführen.

Der gleiche Apparat leistet aber noch weit mehr.

Die menschliche Hornhaut zeigt nur ausnahmsweise die ideale Wölbung, die ihr der ohne genaue Instrumente Untersuchende zuzuschreiben versucht ist. Wir sehen hier ganz ab von den peripheren Teilen, die ganz wesentlich von den zentralen abweichen und beschränken uns ausschließlich auf diese letzteren, die auch für das Sehen weitaus die größte Bedeutung haben. Messen wir nun mit unserem Apparate, dem Java'schen Ophthalmometer, die Krümmung der Hornhaut im wagerechten Meridian, so erhalten wir eine bestimmte Größe, die, wie gesagt, in Dioptrien ausgedrückt wird. Nun läßt sich das Fernrohr, der Hauptbestandteil des Apparates, um seine Achse drehen. Eine zweite Messung im senkrechten Meridian kann nun mit dieser ersten Messung vollkommen übereinstimmen, oder aber sie kann

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein abweichendes Resultat ergeben. Im ersten Fall ist die Hornhaut, soweit sie für unsere Zwecke in Betracht kommt, um ihren Scheitelpunkt herum vollständig regelmäßig gekrümmt. Diese ideale Krümmung ist aber ja nicht etwa die Regel, sondern vielmehr die Ausnahme. Regel ist im Gegenteil eine Verschiedenheit in den Messungsergebnissen der beiden Hauptmeridiane. Eben diese Verschiedenheit nennen wir Hornhaut-Astigmatismus.

Nun können die Abweichungen zwischen den beiden Messungen in zweierlei Weise auftreten. Einmal kann der wagerechte Meridian flacher sein als der senkrechte, ein zweites Mal stärker gewölbt. Hieraus ergeben sich zwei Hauptgruppen von Astigmatismus; der sogenannte Astigmatismus nach der Regel und der Astigmatismus gegen die Regel, oder perverser, auch inverser Astigmatismus.

Bei beiden Gruppen kann selbstverständlich der Grad wieder ganz gewaltig differieren.

Das Maß für den Astigmatismus ist wiederum die Meterlinse, die Dioptrie.

Sollen nun diese verschiedenen Maße zu anthropometrischen Messungen Verwendung finden können, so sind eine Reihe von Erfordernissen zu erfüllen. Ich weiß freilich nicht, ob mir — einem Laien in solchen Fragen — gerade alles das einfällt, was bei der Beurteilung wichtig ist. Doch scheinen mir die folgenden Fragen das Wesentliche zu enthalten:

I. Sind die Messungen allenfalls auch durch Polizeibeamte ausführbar?
II. Sind die Messungen zuverlässig genug?
III. Sind die Resultate konstant?
IV. Zeigen die Messungsresultate soviel Modulationsfähigkeit, daß durch die Kombination der verschiedenen Elemente — Hornhautwölbung, Hornhautastigmatismus, Zweiäugigkeit — sich eine genügende Differenzierung der einzelnen Individuen garantieren läßt?

Nach Beantwortung dieser Fragen soll schließlich noch kurz ausgeführt werden, wie die Verwertung der Augenmaße praktisch durchgeführt werden könnte.

I. Sind solche Messungen allenfalls auch durch Polizeibeamte ausführbar?

Ich habe bis heute wohl über 30000 Augen ophthalmometriert. Wenn ich mir hieraus ein Urteil über die Schwierigkeit solcher Messungen gewiß erlauben darf, so verhehle ich mir andererseits

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keineswegs, daß man nicht selten in Versuchung kommt, gerade das, was man durch eine solche Übung erworben hat, als zu leicht zu betrachten. Dennoch glaube ich voraussagen zu können, daß jeder gute Beobachter, der einigermaßen mit optischen Apparaten umzugehen weiß, auch die ophthalmometrische Messung sehr rasch so beherrschen wird, wie es für den vorliegenden Zweck notwendig ist. Wenn die neue Methode aber wirklich große Vorteile bieten sollte, so wäre eine jeweilige Untersuchung durch einen besonders geeigneten Beobachter, Augenarzt, Ingenieur, Lehrer, Photographen usw. gewiß kein Ding der Unmöglichkeit.

Durch zwei oder drei Messungen kann sich übrigens jeder auf die einfachste Weise selbst kontrollieren.

Die Untersuchung verlangt für jedes Auge kaum eine halbe Minute. Der sehr Geübte mißt gelegentlich ein Auge in drei bis vier Sekunden auf hundertstel Millimeter genau. Ich glaube also wirklich, daß jeder gut beobachtende höhere Polizeibeamte, der eine kurze Schulung bei einem ganz erfahrenen Augenarzt durchgemacht hätte, die Hornhautmessungen vollständig befriedigend auszuführen imstande sein wird.

II. Sind die Messungen zuverlässig genug?

Diese Frage dürfen wir mit gutem Gewissen ohne Umschweife mit Ja beantworten. Das Ophthalmometer gestattet uns die absolut genaue Messung von ganzen Meterlinsen. Was zwischen diesen liegt, wird abgeschätzt. Nun ist es bei auch nur geringer Übung ein Leichtes, halbe Meterlinsen zu schätzen, bei etwas mehr Übung ohne weiteres auch Viertel-Dioptrien. Ja man kann die Genauigkeit wenigstens für viele Augen noch weiter treiben. Doch ist das durchaus nicht notwendig. Für augenärztliche Zwecke genügt die Berücksichtigung der Viertel-Dioptrien auch vollständig.

Es kommt, wie ich vermute, bei solchen Messungen überhaupt weniger auf eine sehr große Genauigkeit an, als auf die Möglichkeit, aus den Maßen ein Einteilungssystem schaffen zu können, das den Kreis der in Frage kommenden Individuen immer mehr einzuengen erlaubt. Diesem Zwecke genügt die leicht erreichbare Genauigkeit einer Viertel-Dioptrie vollauf.

III. Sind die Resultate konstant?

Ja und nein! Das hängt wesentlich von einer genaueren Fragestellung ab. Somatische Maße sind, genau genommen, überhaupt nicht absolut konstant. So wechselt ja bekanntlich die Körpergröße

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sogar vom Morgen bis zum Abend in meßbarem Grade. Solche Schwankungen kommen aber begreiflicherweise nicht in Betracht.

Wir müssen zwei Dinge auseinanderhalten. Einmal treten selbstverständlich Wachstumsveränderungen auf. Das ist so einleuchtend, daß man eigentlich gar nicht weiter darauf einzugehen brauchte. Wenn ich es trotzdem tue, so geschieht das aus zwei Gründen. Zuerst deshalb, weil gerade durch meine Messungen zum erstenmal über diese Veränderungen an einem großen Material Aufschluß gegeben wurde. Dann aber vor allem, um festzustellen, daß diese Veränderungen unendlich geringer sind, als alle Veränderungen am Körpergerüst. Ein Beispiel möge zum Beweise dienen. Bei 1300 Knabenaugen nahm die Hornhautrefraktion im Verlaufe von 5½ Jahren — vom 6. bis zum 12. Altersjahr — nur um 0,3 Dioptrien ab. Der Durchschnitt der Hornhautrefraktion aller Augen betrug bei der ersten Messung 43 Dioptrien. Die Abnahme macht mithin nur knapp 0,7 % der ursprünglichen Krümmung aus. Vergleichen wir damit einmal die Körpergröße! Die wird schätzungsweise im gleichen Zeitabschnitt von ca. 120 auf 150 cm ansteigen, was einer prozentualen Zunahme von 25 % entspricht! Die Kopfmaße freilich nehmen bei bei weitem nicht in diesem Verhältnis zu, aber doch noch ungleich mehr als die Augenmaße.

Es beeinträchtigt also ganz sicher das Wachstum die Brauchbarkeit der Maße für die Augen weit weniger in der Verwendbarkeit für lange Dauer, als die groben Körpermaße. Ich will zudem nicht unterlassen beizufügen, daß unter den 1300 Knabenaugen und dazu noch unter 1700 Mädchenaugen im gleichen Alter, also bei 3000 Augen beinahe 50 % überhaupt keine Veränderung zeigten, die für unsere Zwecke in Betracht kommen könnte. Bei noch jüngeren Individuen müssen freilich die Abflachungen bedeutender sein. Aber gerade im strafmündigen Abschnitt der Jugendzeit sind die Veränderungen an den Augen so gering, daß die Augenmaße sicher allen anderen Körpermaßen in dieser Hinsicht bedeutend überlegen sind.

Nun ist ja natürlich dieses Alter für die anthropometrischen Messungen bei weitem nicht so wichtig, wie die folgenden drei bis vier Dezennien. Und gerade während dieser langen Periode sind die Hornhautkrümmungsverhältnisse am stabilsten.

Damit kommen wir auf eine zweite Gruppe von möglichen Veränderungen: solche, die vielleicht mit Krankheiten oder mit noch ganz unbekannten Faktoren vereint gedacht werden könnten. Darüber existieren sozusagen noch gar keine Untersuchungen. Das einzige, was in dieser Richtung sicher festgestellt ist, das ist eine ganz all-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mähliche Abflachung in den fünfziger Jahren und später, wie ich schon vor 15 Jahren nachweisen konnte. Wahrscheinlich trifft diese Abflachung nur einen gewissen Bruchteil der Menschen, sehr wahrscheinlich die hohen Grade von Astigmatismus am allerwenigsten, und gerade diese hohen Grade sind es, die am zuverlässigsten zur Identifizierung beitragen.

Ich glaube daher, daß diese Veränderungen verhältnismäßig so wenige Individuen treffen in dem für die kriminalistische Verwertung wichtigsten Alter und außerdem dem Grade nach so gering sind, daß auch in dieser Hinsicht die Körpermaße nicht überlegen sind. Weitere Erfahrungen sind hier allerdings noch wünschenswert.

IV. Zeigen die Messungsresultate soviel Modulationsfähigkeit, daß durch die Kombination der verschiedenen Elemente sich eine genügende Differenzierung der einzelnen Individuen garantieren läßt?

Um diese Frage zu entscheiden, habe ich aus meinem Patientenmaterial die ersten 200 Fälle ohne Auswahl herausgenommen. Natürlich konnten nur Augen berücksichtigt werden, bei denen die uns interessierenden Messungen seinerzeit gemacht wurden. Das ist aus hier nicht zu erörternden Gründen eben nicht immer der Fall. Nun verteilte ich alle diese 200 Individuen nach einem später zu beschreibenden System in 81 Gruppen. Dabei ergab sich, daß die einzelnen Gruppen außerordentlich ungleich stark wurden, was eine unmittelbare Folge des gewählten Zuteilungsprinzipes war.

Gerade die stark besetzten Gruppen dienten nun als Kontrolle. So wählte ich z. B. Gruppe 73, eine der extremsten Eckgruppen. Unter den 22 Individuen dieser Gruppe konnten nur zwei miteinander verwechselt werden. Alle anderen waren allein mit der Hornhautmessung zu identifizieren. Nun ist es ja klar, daß man auf andere Faktoren nicht verzichten wird. So ist z. B. in weitaus den meisten Fällen das Geschlecht bekannt, was den Kreis der in Frage kommenden Fälle sofort wesentlich einengt. Oder es genügt, neben den ophthalmometrischen Maßen noch die Körpergröße oder die Hautfarbe oder die Sprache oder die Fingerabdrücke oder irgend ein leicht bestimmbares objektives Merkmal zu besitzen, um die Identität festzustellen.

Selbstverständlich mehren sich die ähnlichen Fälle mit der Zunahme des Materials. Das ist indessen nicht nur unseren Maßen eigentümlich, sondern trifft grundsätzlich für alle anthropologischen Maße zu.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Zunahme der übereinstimmenden Fälle wächst nun aber in erster Linie auch mit der Annäherung an die physiologischen Mittelwerte. Auch das gilt ceteris paribus für alle Maße. Sehen wir uns deshalb vor allem auch die mittlere, größte Gruppe etwas näher an. Sie enthält 27 Individuen. Von diesen sind 15 Individuen sofort zu erkennen. Sechsmal aber gleichen sich je zwei vollständig. Es ist nun einleuchtend, daß die Messungen auch in diesen Fällen die Identifizierung außerordentlich gefördert hätten, denn mit Zuhilfenahme eines oder mehrerer anderweitiger Erkennungszeichen, z. B. der Photographie wird die Identität in wenigen Augenblicken festzustellen sein.

Das ist naturgemäß die unzuverlässigste Gruppe. Die erst erwähnte war eine der zuverlässigsten. Die Aufschlüsse der anderen Gruppen liegen zwischen diesen Grenzen.

Freilich darf ich eine Schwierigkeit nicht verschweigen. Die menschliche Hornhaut kümmert sich wenig um unsere künstliche Einteilung nach Dioptrien. In der Natur gibt es keine Viertel und Halbe. Da ist alles Übergang. Daraus folgt, daß der gleiche Beobachter einen Fall, der gerade zwischen zwei Vierteln drin liegt, einmal so, das andere Mal anders ablesen wird. Das muß natürlich Störungen in der Registrierung bezw. in der Auffindung registrierter Fälle nach sich ziehen. Zwei verschiedene Beobachter sind nun naturgemäß noch viel mehr in Gefahr, den genau gleichen Fall verschieden zu messen, weil bei allen solchen Feststellungen ein subjektiver Faktor nie mit absoluter Sicherheit ausgeschaltet werden kann. Es gibt aber keine morphologischen Maße, die nicht die gleiche Unsicherheit in sich schlössen. Auch die Körpergröße und jedes beliebige andere Maß richtet sich nicht nach unserer künstlichen metrischen Einheit. Auch da können wir bei Grenzfällen nie auf eine absolut übereinstimmende Ablesung für verschiedene Messungen zählen. Welche Einheit wir auch zugrunde legen — immer muß es Zwischenfälle geben. Je feiner wir abzuteilen bestrebt sind, um so größer wird die Zahl der unsicher zu rubrizierenden Resultate. Ich betrachte das nicht als eine besondere Schwierigkeit gerade der ophthalmometrischen Messungen.

Fassen wir alles zusammen, so dürfen wir ohne Zweifel behaupten, daß die Hornhautmaße in hohem Grade geeignet sind, eine sehr große Zahl von Menschen derart zu registrieren, daß der einzelne in den meisten Fällen sofort herausgefunden werden kann. In weitaus den meisten der verbleibenden Fälle aber wird die Menge der in Betracht kommenden Individuen so eingeschränkt, daß für die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiteren Nachforschungen außerordentlich vorgearbeitet sein wird. Andere Merkmale sind ja ohnehin bei allen anthropometrischen Maßen noch notwendig. Wenn bei einem noch so reichhaltigen Material eine Messung mit einer schon registrierten absolut übereinstimmt, so darf selbstverständlich hieraus allein niemals ein unbezweifelbarer Schluß auf Identität gezogen werden.

Für die praktische Verwertung der Hornhautmaße zu dem uns hier beschäftigenden Zwecke sind zwei Wege denkbar.

Wenn die Bertillon'schen Messungen einer Ergänzung bedürfen, so kann dies ohne Zweifel mit dem Ophthalmometer in der vollendetsten Weise gegeben werden. Stimmen die Bertillon'schen Maße einer zu identifizierenden Person so überein, daß nur noch ein letztes Glied zur Sicherheit fehlt, so wird die Hornhautmessung in den meisten Fällen über jeden Zweifel hinwegheben.

Nun weiß ich, wie ich schon eingangs betont habe, freilich nicht, ob eine solche Ergänzung wünschenswert oder gar notwendig ist.

Es läßt sich aber, wenn das auch nur theoretisches Interesse haben sollte, auf der Hornhautmessung geradezu ein eigenes System aufbauen. Der Versuch eines solchen möge den Schluß dieser bescheidenen Studie bilden.

Halten wir uns der Zeitersparnis wegen nur gerade an die 200 oben verwendeten Fälle. Für die Ausarbeitung eines gebrauchsfertigen Systems müßten natürlich viel mehr Individuen verwertet werden.

Der Einteilung werden zugrunde gelegt:

I. Die minimale Hornhautrefraktion,
II. der Hornhautastigmatismus,
III. die Differenzen von rechts und links.

Wir stellen zuerst die Augen nach der Hornhautrefraktion in drei ungefähr gleichstarke Gruppen zusammen: flache, mittlere und stark gewölbte Hornhäute. Das gleiche wird für den Astigmatismus gemacht. Wir teilen ein in schwache (und perverse), mittlere und starke Grade. Daraus ergeben sich je drei Hauptabteilungen. Sie erhalten im System die Bezeichnungen A, B und C bezw. I, II und III (s. Tabelle I).

Nun werden die einzelnen Individuen nach den Maßen des rechten Auges diesen Hauptgruppen einverleibt. Jede dieser Hauptgruppen zerfällt wieder in drei Untergruppen, die genau nach den gleichen Gesichtspunkten gebildet werden: Wir nennen sie a, b und c und 1, 2 und 3. Die Zuteilung zu diesen Gruppen zweiter Ordnung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gründet sich auf das linke Auge. Auf diese Weise verteilt sich das ganze Material auf 81 Gruppen. Die Zugehörigkeit eines jeden Auges zu seiner Gruppe ist spielend leicht zu finden.

Betrachten wir nun die Verteilung aller 200 Individuen, so fällt sofort eine außerordentlich ungleiche Besetzung der einzelnen Felder auf. Von den 81 sind 51 überhaupt ganz leer. Die Bezeichnung der reichst bedachten: Aa, Bb, Cc und I1, II2, III3 gibt auch gleich den Schlüssel zur Erklärung dieser Erscheinung: Wenn das eine Auge flach ist, so ist es meistens auch das andere des gleichen Menschen, und wenn ein Auge stark astigmatisch ist, so treffen wir diesen Fehler meistens auch auf dem anderen Auge. Das ist im Grunde sehr natürlich. Freilich sind auch innerhalb einer Gruppe noch sehr erhebliche Differenzen möglich.

Grobe Unterschiede zwischen beiden Augen sind also nicht sehr häufig. Wo sie vorhanden sind, da kennzeichnen sie ein Individuum meist in vortrefflicher Weise.

Nun ist es für die Bedürfnisse der Praxis natürlich nicht gut, wenn einzelne Gruppen ungebührlich stark werden und andere ganz leer ausgehen.

Dem ist in der einfachsten Weise abzuhelfen. Tabelle II enthält die gleichen 200 Personen nach einer korrekteren Verteilungsgrundlage geordnet. Statt der Verteilung die Häufigkeitsverhältnisse aller Augen zugrunde zu legen, werden für die Abgrenzung von A, B und C und I, II und III nur die rechten Augen verwendet, für die Abgrenzung von a, b und c und 1, 2 und 3 dagegen nur die linken Augen. Selbstverständlich können die 200 Fälle keine auch nur annähernd zuverlässige allgemeine Häufigkeitsskala ergeben. Dazu gehören mindestens einige Tausende von Personen. Hier kommt es aber nur auf die Grundsätze der Einteilung an, nicht auf die Resultate.

Tabelle II ist nach diesem Einteilungsmodus aufgebaut. Das sieht nun schon ganz anders aus! Von den 81 Feldern sind nur noch 11 Felder leer. Die übrigen 70 Felder teilen sich in die 200 Personen. Da gibt es keine übermäßig besetzten Gruppen mehr.

Ob nun die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gruppen etwas mehr nach oben oder nach unten verschoben werden, oder etwas mehr nach rechts oder links — das ist rein nebensächlich für heute. Es lag mir nur daran, zu zeigen, daß auf Grund allein der Hornhautmaße ein ganzes in sich abgeschlossenes System anthropometrischer Messungen möglich ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verletzungen und Erkrankungen der Hornhaut lassen meistens erhebliche Spuren zurück. Die Resultate der Messungen können dann in hochgradiger Weise zwischen beiden Augen differieren. Wenn nun in solchen Augen ein entsprechender Eintrag in die Karte des betreffenden Individuums gemacht wird, so ist dieses für alle Zeiten von den überwiegend zahlreicheren normalen Augen zu unterscheiden. Aber auch unter sich lassen sich die Anormalen sehr leicht so klassifizieren, daß ein Auffinden ohne Schwierigkeiten in kürzester Zeit möglich ist. Da außerdem pathologische Kennzeichen viel variabler sind als physiologische und wie gesagt auch viel seltener, so sind sie im gegebenen Falle auch viel zuverlässiger. Heute aber wird dieser Aufschluß, den nur das Ophthalmometer in objektiver Weise zu geben vermag, noch gar nicht zu Rate gezogen.

Tabelle I.

Hornhautrefraktion.

Hornhautastigmatismus	Rechtes Auge → / ↓	A: bis 42.75 D. a	A: bis 42.75 D. b	A: bis 42.75 D. c	B: 43.0–44.0 a	B: 43.0–44.0 b	B: 43.0–44.0 c	C: 44.25 und mehr a	C: 44.25 und mehr b	C: 44.25 und mehr c		
I	pervers, 0 und 0.25	9	—	—	1	19	—	—	—	13	1	pervers, 0, 0.25
		2	—	—	1	3	—	—	—	1	2	0.5–1.25
		—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1.5 und mehr
II	0.5 bis 1.25	3	—	—	—	2	—	—	—	6	1	pervers 0, 0.25
		13	2	—	1	27	—	—	—	24	2	0.5–1.25
		6	—	—	1	3	—	—	—	1	3	1.5 und mehr
III	1.5 und mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	pervers, 0, 0.25
		2	—	—	—	5	—	—	—	2	2	0.5–1.25
		22	3	—	3	9	1	1·	—	13	3	1.5 und mehr
		a	b	c	a	b	c	a	b	c		
		bis 42.75	43.0 bis 44.0	44.25 und mehr	bis 42.75	43.0 bis 44 0	44.25 und mehr	bis 42.75	43 bis 44	44.25 und mehr	←	↑ linkes Auge

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tabelle II.

Hornhautrefraktion.

Astigmatismus			A			B			C				
Rechtes Auge → / ↓			flache Hornhäute bis 42.75			mittelstark gewölbte Hornhäute 43.0—44.0			stark gewölbte Hornhäute mehr als 44.0				
I	Augen mit perversem und geringem Astigmat. nach der Regel	pervers 0—0.25	2	1	—	—	7	1	3	—	3	1	pervers
			3	1	2	1	2	9	1	5	1	1	0 u. 0.25
			—	1	1	3	—	2	1	—	—	3	0.5 und mehr
II	Augen mit mäßigem Astigm.	0.5—1.25	2	3	2	3	5	2	6	5	5	1	pervers; 0—0.25
			1	1	4	5	7	4	2	3	2	2	0.75—1.0
			6	2	3	3	5	—	3	3	2	3	1.72 und mehr
III	Augen mit stärkerem Astigm.	1.5 und mehr	3	3	5	2	3	4	2	4	3	1	pervers; 0—1.5
			2	1	3	2	1	3	2	1	1	2	1.75—3.0
			5	4	1	2	—	1	2	—	—	3	3.25 und mehr
			a	b	c	a	b	c	a	b	c	↑	
			bis 41.5	41.75 bis 42.25	4.52 und mehr	bis 43.0	43.25 und 43.5	43.75 und mehr	bis 44.5	44.5 bis 45.25	45.5 und mehr	←	linkes Auge

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XV.

Rückfälliges Verbrechertum in Österreich.

Von

Privatdozent Dr. **Hugo Herz** in Brünn.

Im allgemeinen versteht man unter Rückfall die Begehung eines Verbrechens von seiten einer Person, die wegen eines Verbrechens bereits eine Strafe erlitten hatte oder der dieselbe teilweise nachgesehen wurde. Rückfall im engeren Sinne ist die Wiederholung eines gleichartigen oder gleichen Verbrechens unter den erwähnten Umständen [1]).

Der Rückfall wird in den Gesetzgebungen häufig als Strafverschärfungsgrund behandelt und die Rechtfertigung darin gefunden, daß einen besonders intensiven normwidrigen Willen an den Tag legt, wer trotz früher erlittener Strafe neuerlich delinquiert, andererseits zeige das neue Verbrechen, daß die frühere Strafe unzulänglich war.

Das österreichische Strafrecht behandelt Rückfall als erschwerenden Umstand, wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens bezw. Vergehens oder Übertretung gestraft ist (§§ 11c, 263b St.G.). Als Qualifikationsmoment ist im österreichischen Strafgesetz der zweite Rückfall beim Diebstahl erwähnt. Der Diebstahl wird bei einem Betrage von mehr als fünf Gulden zu einem Verbrechen, wenn der Täter schon zweimal wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung gestraft worden ist (§ 176 II a St.G.). Überdies spielt die Wiederholung einer strafbaren Handlung im zweiten Teile des Strafgesetzbuches (Übertretungen) als Qualifikationsmoment eine größere Rolle; zumeist erscheint mit der Wiederholung eine strengere Strafe verknüpft.

Schließlich ist die Wiederholung der Straftat auch noch für den Strafvollzug von einer gewissen Bedeutung. In den Männerstrafanstalten wird die Strafe in drei Klassen vollzogen, die sich inhaltlich dadurch voneinander unterscheiden, daß den Sträflingen

1) v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, Berlin 1905. Finger. Strafrecht, Berlin 1902.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der höheren Klasse mit Bezug auf Arbeitsentlohnung, Zuwendung von Nebengenüssen, Besuch, Empfang und Absendung von Briefen gewisse Begünstigungen gegenüber den Sträflingen der niedrigeren Klasse zustehen. Die Rückfälligen haben nach den Hausordnungen eine längere Zeit in diesen Disziplinarklassen zu verbleiben. Diese gesetzlichen Bestimmungen erweisen, daß die Frage der Rezidivität den Gesetzgebern der klassischen Epoche nicht fremd gewesen ist. Um os mehr mußte in der neuesten Phase strafrechtlicher Entwicklung das Problem die Aufmerksamkeit der Kriminalisten nach sich ziehen.

Nicht unzutreffend charakterisierte die Bedeutung des Problems v. Liszt [1]) bereits auf dem Gefängniskongresse in St. Petersburg im Jahre 1899 mit den Worten: „La politique criminelle de nos jours peut être resumée en deux problèmes dont la solution ne peut plus être ajournée: combatter les récidivistes, sauver les criminels d'occasion."

Der Rückfall als individuelle Erscheinung erfordert zu seiner Erkenntnis das Wissen von der Umgebung und den Bedingungen, unter welchen er vorkommt, wie auch die genaue Kenntnis der Persönlichkeit. Zeigen uns die Massenbeobachtungen die allgemeinen Ursachen der Wiederholung der Verbrechen, sowie die Elemente oder Kombinationen, welche diese Erscheinungen hervorrufen, so sollen die individuellen Beobachtungen jene Ursachen der Rezidivität ergründen, welche sich aus den persönlichen Bedingungen des Rückfälligen ergeben. Die Grundbedingung, um die Verhältnisse der Rezidivität eingehend zu studieren, ist daher vor allem eine genaue und detaillierte Statistik.[2])

Die österreichische Statistik zählte bis 1895 nur die Rückfälligen im weiteren Sinne des Wortes und gab nur bezüglich der Gesamtsumme eine Berechnung des Verhältnisses zur Zahl der Verurteilten ohne Unterschied des Geschlechtes. Seither sind in der Rückfallserhebung wesentliche Verbesserungen eingetreten: durch Berücksichtigung lokaler Verschiedenheiten, insbesondere auch individueller Momente.[3])

Die Rückfalltabelle für die Jahre 1861—1903 zeigt in absoluten Zahlen folgende Bewegung:

1) Rapport sur la IVe question du prog. de la Ière Section. Bulletin de la comiss. pénitent., St. Petersbourg 1889. v. Liszt. Kriminalpolitische Aufgaben in Z. f. d. g. Strafrechtsw. IX. Sacker. Rückfall, Berlin 1894.

2) Köbner. Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik in Z. f. d. g. Strafrw., Bd. XIII. Zucker. Jur. Blätter 1897, Nr. 40. Högel. Nr. 43. Anonymus. Nr. 45. Groß. Ger.-Zeitung 1896.

3) Mischler. Kriminalistik als Erkenntnisquelle H. G. W. I. Högel. Gesch. des österr. Strafrechtes, Wien 1904.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Jahrfünft	Zahl der wegen Verbrechens Verurteilten	davon vorbestraft wegen Verbrechens	wegen Vergehens oder Übertretung	nicht vorbestraft [1])
1866—1870	120 935	33 129	21 126	66 680
1871—1875	136 519	35 195	24 554	76 770
1876—1880	157 140	40 041	35 003	82 096
1881—1885	157 377	39 094	39 709	78 574
1886—1890	144 119	34 314	40 226	69 629
1891—1895	146 640	34 620	42 404	69 616
1896—1900	160 209	36 378	48 089	75 472
1901	36 305	8 174	10 941	17 190
1902	35 495	8 127	10 630	16 738
1903	35 940	8 183	10 437	15 320

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren

im Jahrfünft	vorbestraft wegen Verbrechens	wegen Vergehens oder Übertretung	vorbestraft überhaupt	nicht vorbestraft
1866—1870	27.4	17.5	44.9	55.1
1871—1875	25.8	17.9	43.7	56.3
1876—1880	25.5	22.2	47.7	52.3
1881—1885	24.8	25.2	50.0	50.0
1886—1890	23.8	27.9	51.7	48.3
1891—1895	23.6	28.9	52.5	47.5
1896—1900	22.7	30.0	52.7	47.3
1901	22.5	30.1	52.6	47.4
1902	22.9	29.9	52.8	47.2
1903	24.1	30.8	54.9	45.1

Diese Ziffern ergeben im allgemeinen, daß die Rezidivität bezw. die Zahl der Vorbestraften zugenommen hat. Dagegen läßt sich im Verbrechertume selbst ein allmähliches Sinken der wegen Verbrechens bereits Vorbestraften wahrnehmen, was um so bemerkenswerter erscheint, als die offizielle Statistik weiters zeigt, daß auch das Verhältnis der einmal wegen Verbrechens Vorbestraften zu jener der wiederholt wegen Verbrechens Vorbestraften zugunsten der ersteren sich verschoben hat. Daraus liesse sich deduzieren, daß im Verbrechertume selbst die Gelegenheitsdelinquenten (Augenblicks-, Zufallsverbrecher) auf Kosten der Gewohnheitsverbrecher (Zustandsverbrecher) [2]) zugenommen haben.

In der neueren Zeit hat sich die Theorie gegen den Begriff des Gewohnheitsverbrechers gewendet. Högel [3]) meint: „Der Verbrecher

1) Bd. LXXIV der österr. Statistik, Statistik der Strafrechtspflege, Wien 1895 und Bd. LXXI der österr. Statistik, Wien 1903.

2) v. Liszt. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905.

3) Gutachten an den XXVIII deutschen Juristentag.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stiehlt nicht aus Gewohnheit, sondern aus Genußsucht, Arbeitscheu, welche den Gegenstand der Gewohnheit bilden können, aber nicht das Stehlen." Dennoch wäre es schwer zu leugnen, daß bei einer ganzen Gruppe von Verbrechern die häufige und fortgesetzte Deliktsverübung eine gewisse Mechanisierung der zur Verbrechensverübung notwendigen Handgriffe, gleichwie einen erheblich geringeren Widerstand gegen verbrecherische Impulse zeitigt.[1]) Diese Gruppe von Delinquenten ist gemeint, wenn wir im folgenden von einem Gewohnheitsverbrechertum sprechen, zumal für diesen Begriff die Wissenschaft bisher noch keinen zutreffenderen und allgemein im Gebrauche befindlichen Ausdruck geprägt hat.

Aus der österreichischen Rückfallstatistik ergibt sich weiter, daß die Zahl und der Anteil der wegen Vergehens oder Übertretung Vorbestraften gestiegen ist und daß dadurch gleichzeitig eine Verminderung der bisher nicht Vorbestraften herbeigeführt wurde. Diese Verschlechterung der Verhältnisse ist teilweise auf die außerordentliche Vermehrung der gerichtlichen Vergehens- und Übertretungstatbestände zurückzuführen, welche Vermehrung zur natürlichen Folge hatte, daß sich die Anteile der wegen Vergehens oder Übertretung Vorbestraften in der Bevölkerung, also die Rezidivität im weiteren Sinne des Wortes erheblich vermehrt hat.

Der Umfang und daher der Einfluß dieser Vermehrung der Verbrechens-Tatbestände geht aus folgenden Ziffern hervor:

Es sind bis Ende 1899 verurteilt worden

a) nach dem Landstreichergesetze vom 10. Mai 1873 R.G.Bl. 108: 644558,
b) nach dem Landstreichergesetze vom 24. Mai 1895 R.G.Bl. 89: 1295361,
c) nach dem Trunkenheitsgesetze für Galizien und Bukowina, Gesetz vom 19. Juli 1877, R.G.Bl. 67: 465259,
d) Tierseuchen- und Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, R.G.Bl. 51: 588895,
e) Gesetz vom 25. März 1883, R.G.Bl. 78 betreffend die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen: 57278.

Die übrigen erlassenen neuen Gesetze beeinflußten die Kriminalitätsziffer nur unbedeutend.

Diese neugeschaffenen Deliktstatbestände bedingten seit dem Jahre 1885 einen 15prozent. Zuwachs der Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen. Tatsächlich ist jedoch die Zahl der Rückfälligen seit diesem Zeitpunkte um 21,6 % gestiegen, so daß eine weit stärkere Vermehrung der Rückfälligen erfolgte, als dies der Vermehrung

1) Wahlberg. Kleinere Schriften, Bd. I.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deliktischer Tatbestände entsprechen würde. Letztere Erscheinung kann wohl auf soziale Ursachen zurückgeführt werden: z. B. auf die mittlerweile stark herangewachsene Bevölkerung in den Städten und Industriezentren, wo sich die Gelegenheit zur häufigeren Wiederholung krimineller Tatbestände von selbst ergab.

Die jährlichen Schwankungen in der Zahl der Rückfälligen, und zwar wegen des schon vorhin erwähnten Anwachsens der Vergehens- und Übertretungstatbestände nur der schon wegen Verbrechens Vorbestraften sind in der folgenden Übersicht für die Zeit seit dem Jahre 1876 zusammengestellt. Als Rechnungsgrundlage wurden die Strafmündigen nach den Volkszählungen von 1880 (für die Jahre 1876 bis 1885), 1890 (für die Jahre 1886—1895) und 1900 für die letzten Jahre gewählt.

Jahre bezw. Durchschnitte	Auf 10 000 ortsanwesende strafmündige Zivilbevölkerung entfielen wegen Verbrechens Verurteilte			
	wegen Verbrechens nicht Vorbestrafte	einmal	öfter	zusammen
		a) Männer		
1876—1885	27.92	4.24	5.52	9.73
1886—1895	24.44	3.71	4.20	7.91
1896—1900	25.14	7.28	3.47	7.75
1901	28.62	4.84	3.92	8.76
1902	27.07			8.45
1903	25.13			8.48
		b) Weiber		
1876—1885	4.31	0.50	0.77	1.27
1886—1895	4.01	0.43	0.57	1.00
1896—1900	4.07	0.45	0.41	0.86
1901	4.55	0.52	0.39	0.91
1902	4.51			0.96
1903	4.52			0.91

Im ganzen zeigt auch das Verhältnis zur strafmündigen Bevölkerung bei beiden Geschlechtern, daß das jedenfalls anderwärts beobachtete auffällige Anwachsen der Rückfälligen, darunter insbesondere der oftmals wegen Verbrechens Rückfälligen sich für Österreich nicht feststellen läßt. Im Gegenteile gerade bei den am schwersten Belasteten, bei den mehrmals wegen Verbrechens Vorbestraften hat sich bei beiden Geschlechtern nach dieser Berechnung eine allmähliche, jedoch ständig anhaltende Besserung ergeben.

Das Bild, welches die Reichskriminalstatistik von dem Wechsel der Straffälligkeit entwirft, zeigt überdies in den letzten Jahren deutlich eine starke Abnahme der schwersten Verbrechen gegen Leib und Leben, desgleichen haben auch die Verurteilungen wegen verbreche-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rischen Diebstahls stark abgenommen. Dagegen macht sich bei den leichteren Formen in allen Deliktsgruppen eine erhebliche Zunahme wahrnehmbar; am meisten bei den Übertretungen der leichten Körperbeschädigung, des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung und der Vagabundage.

In Kombination dieser Tatsachen mit den Ergebnissen der österreichischen Rückfallstatistik wäre der Schluß nicht unzulässig, daß im österreichischen Verbrechertume die Gruppe der gefährlichen Delinquenten im Laufe der letzten drei Dezennien stark abgenommen hat.

Zieht man sohin bei der Wertung der Kriminalitätsbewegung alle diese Momente in Rechnung, so ergibt sich, daß die Mehrung der Gesamtkriminalität in Österreich nicht als ein für die sozialen Verhältnisse bedenkliches Symptom angesehen werden kann, daß sowohl die Kriminalität in objektiver wie in subjektiver Hinsicht eine günstige Wendung genommen hat, indem sowohl geringere Gefährlichkeit der Straftaten, als auch eine geringere Gefährlichkeit der sie verübenden Personen zu verzeichnen ist. Ob zu dieser Abnahme der Rückfälligkeit alle Teile des Reiches beigetragen haben oder ob man in dieser Abnahme nur die Resultierende eines für die kulturell so verschieden entwickelten Länder auch verschieden gestalteten Entwicklungsganges zu erblicken habe, könnte nur die länderweise abgesonderte Betrachtung lehren, wofür jedoch der dermalige Stand der statistischen Erhebungen nicht zureicht.

Dagegen lassen sich in großen Zügen die örtlichen Verschiedenheiten in dem gegenwärtigen Stande der Rückfälligen bereits konstatieren:

Von je 100 in nachstehenden Kronländern wegen Verbrechens verurteilten Personen waren

	überhaupt nicht vorbestraft		wegen Verbrechens vorbestraft
Reichsmittel	50.7	Reichsmittel	21.2
Bukowina	58.7	Dalmatien	12.4
Küstenland	57.3	Küstenland	15.2
Dalmatien	53.1	Bukowina	15.9
Tirol	51.2	Galizien	16.7
Niederösterreich	50.8	Krain	20.1
Oberösterreich	50.3	Schlesien	20.5
Steiermark	50.1	Steiermark	20.9
Kärnten	50.1	Kärnten	21.0
Schlesien	49.6	Niederösterreich	22.4
Krain	49.3	Vorarlberg	22.6
Vorarlberg	48.8	Tirol	23.9
Mähren	47.9	Böhmen	24.1
Böhmen	46.7	Mähren	21.5
Salzburg	11.1	Salzburg	30.6

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

	Auf je 10 000 Bewohner kommen Eigentumsdelikte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte nicht Vorbestrafte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte Vorbestrafte
Reichsmittel	47.0	50.7	29.7
Alpenländer[1])	34.5	49.0	36.0
Karstländer[2])	49.9	53.3	27.1
Sudetenländer[3])	61.6	47.8	30.3
Karpathenländer[4])	72.8	57.2	25.4

	Auf 10 000 Bewohner kommen wegen Übertretung des Vagabundengesetzes Verurteilte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte kommen Vorbestrafte
Reichsmittel	33.3	50.7
Sudetenländer	47.6	47.8
Alpenländer	35.3	49.0
Karpathenländer	35.3	57.2
Karstländer	14.9	53.3

Die westlichen vorwiegend germanischen Alpenländer sind die Stätten der ältesten österreichischen Kultur. Sie zeichnen sich aus durch konservatives Beharren in überkommenen Formen der Wirtschaft und des sozialen Lebens. Das Hofsystem isoliert die Landbewohner voneinander und schafft unter der einheimischen Bevölkerung nur wenig Berührungspunkte; die Wanderungen sind unerheblich, das Verbrechentum stabil. In jenen Gegenden, in denen ein starkes rückfälliges Verbrechentum sich bemerkbar macht, fällt es vielfach landfremden Elementen zur Last. Die vorhin ermittelten Ziffern ergaben, daß diese Ländergruppe sowohl rücksichtlich der Verbrechensrezidiven als auch rücksichtlich der wegen Verbrechens noch nicht Vorbestraften eine Mittelstufe einnimmt.

Böhmen, Mähren und Schlesien, die Länder mit stark entwickelter Vermögenskriminalität, weisen unter den wegen Verbrechens rückfälligen Verurteilten die höchsten Ziffern auf, während sie andererseits unter den Verurteilten die geringste Zahl von Nichtvorbestraften zeigen.

Dagegen haben die Karpathenländer, Galizien, Bukowina, ferner Dalmatien die größte Zahl der Nichtvorbestraften, gleichzeitig aber auch die geringsten Ziffern der wegen Verbrechens rückfälligen Verurteilten, trotzdem in diesen Ländern die Vermögenskriminalität

1) Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg.

2) Krain, Küstenland (Görz, Gradisca, Istrien), Dalmatien.

3) Böhmen, Mähren, Schlesien.

4) Galizien, Bukowina.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

alle übrigen Kronländer an Extensität übertrifft. Die Erklärung dieser Erscheinung ist darin zu finden, daß die Karpathenländer sich als die Länder der größten Seßhaftigkeit darstellen, in denen trotz äußerster Lebensnot nur ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung in die Wanderbewegung eintritt. Die große Mehrzahl des Volkes zieht es vor, im Heimatlande in Not und Elend zu verkommen. Man findet daher im Lande nahezu keine Vagabunden und wenige Gewohnheitsverbrecher, die Mehrzahl der Delinquenten ist einheimisches Gelegenheitsverbrechertum, welches bei der im Lande herrschenden äußersten Armut und der dadurch bedingten nur geringen Verbrechensgelegenheit selten zu Delikten in größerem Umfange schreiten kann.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in den benachbarten gleichfalls vorwiegend slavischen Sudetenländern. Die industriellen Gebiete dieser Reichsteile erweisen ihre mächtige Anziehungskraft auf die Bevölkerung der ländlichen Bezirke, welche von den Bewohnern in starken Wanderzügen verlassen werden. Diesem Zuge stellt sich stellenweise ein heftiger Widerstand der seßhaften Bevölkerung entgegen. Der Kampf minder kultivierter Elemente ums Dasein, welche massenweise von den Landbezirken sich loslösen, um in die Städte und Industriebezirke zu wandern, verleiht diesen Ländern eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit in der Bevölkerungsbewegung, dem Charakter der Länder selbst etwas Unruhiges. Die ständigen Verschiebungen des Proletariates wirken auf die Kriminalität zurück, die empfindlicher als in den übrigen Reichsteilen den Schwankungen und dem Wechsel der Konjunktur folgt und sich in Fällen besonderer Notstände leicht zu schweren Formen der Vermögenskriminalität verdichtet. Die Unsicherheit der Existenz bedingt, daß eine große Schichte der Bevölkerung, „die Taglöhner", ständig in suspenso bleibt, vagierende Elemente, die bei jedem Orts- und Arbeitswechsel den Gerichten als „vermögenslose Wanderer" in die Hände fallen (§ 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 R.G.Bl. 89). Daß aber eine solche kriminelle Schichte den besten Nährboden für das Entstehen des rückfälligen und des Gewohnheitsverbrechertums abgibt, beweist gleichfalls die Rückfallsstatistik, indem in den Sudetenländern unter den Verurteilten 17 % zweimal wegen Verbrechens bereits vorbestraft waren, während die Alpenländer nur 5.2 bezw. höchstens 6.7 % ausweisen.

Auf je 10000 Strafmündige der anwesenden Bevölkerung reduziert, ergibt sich für die einzelnen Länder nachstehende Rückfälligkeitstabelle, wobei jedoch für die beiden Beobachtungsjahre 1900 bis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1901 nur die bereits wegen Verbrechens Vorbestraften herausgehoben wurden.

Auf je 10000 Strafmündige der Ortsanwesenden der Zivilbevölkerung entfielen im Durchschnitte der Jahre 1900—1901 wegen Verbrechens Verurteilte

	wegen Verbrechens noch nicht vorbestraft	einmal vorbestraft	öfter vorbestraft	zusammen
	a) Männer			
Niederösterreich	24.41	5.06	4.01	9.07
Oberösterreich	25.52	4.10	3.85	7.95
Salzburg	29.69	5.79	5.49	11.28
Steiermark	40.00	7.87	4.70	12.57
Kärnten	23.09	6.40	5.20	11.60
Krain	43.47	9.18	5.70	14.68
Tirol	26.59	4.43	3.78	8.21
Vorarlberg	43.08	8.86	8.08	16.94
Küstenland	27.08	4.60	3.91	8.51
Böhmen	17.07	3.19	3.02	6.11
Mähren	31.92	6.48	6.62	13.60
Schlesien	36.40	6.12	4.95	11.07
Westgalizien	36.36	3.12	1.34	5.56
Ostgalizien	26.36	3.38	2.75	6.13
Bukowina	38.36	5.77	2.36	8.13
Dalmatien	48.15	7.04	2.90	9.94
Staatsgebiet	27.63	4.60	3.70	8.30
	b) Weiber			
Niederösterreich	4.92	0.68	0.40	1.08
Oberösterreich	4.41	0.38	0.36	0.74
Salzburg	6.18	1.22	0.93	2.15
Steiermark	5.98	0.63	0.38	1.01
Kärnten	4.93	0.45	0.19	0.94
Krain	4.47	0.41	0.22	0.63
Tirol	3.87	0.61	0.61	1.22
Vorarlberg	5.64	0.32	0.74	1.06
Küstenland	2.94	0.35	0.12	0.47
Böhmen	2.76	0.31	0.32	0.63
Mähren	6.01	0.87	0.91	1.78
Schlesien	5.58	0.58	0.48	1.56
Westgalizien	6.32	0.43	0.36	0.79
Ostgalizien	6.07	0.36	0.22	0.58
Bukowina	6.36	0.45	0.07	0.52
Dalmatien	5.94	0.26	0.05	0.31
Staatsgebiet	4.40	0.48	0.40	0.88

Aus beiden Zusammmenstellungen erhellt, daß außer dem Grenzlande Vorarlberg Niederösterreich und die Sudetenländer am meisten Rückfällige bedenklicher Art

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufweisen; es sind dies jene Länder, in denen auch die Eigentumsverbrechen gleichzeitig mit der Vagabundage vorherrschen.

Gehen wir nun auf die näheren Details der Rezidivität über, so ist es zunächst das Auftreten derselben nach den verschiedenen Deliktsarten, welches unser Interesse beansprucht.

Nach der österreichischen Statistik entfielen in den Jahren 1902/3 die höchsten Anteile:

a) der Nichtvorbestraften

	von 100 Verurteilten	
	1902	1903
Unzuchtsverbrechen	61.7	58.7
Veruntreuung	59.6	56.0
Erpressung	56.6	49.5
Schwere Körperbeschädigung	49.3	48.8

b) der Vorbestraften überhaupt

	von 100 Verurteilten	
	1902	1903
Raub	82.3	76.5
Mord	69.5	72.6
Verleumdung	72.2	66.4
Majestätsbeleidigung	66.3	70.1
Brandlegung	63.7	68.6
Religionsstörung	61.6	63.6
öff. Gewalttätigkeit	60.0	62.8

c) der wegen Verbrechens Vorbestraften

	von 100 Verurteilten	
	1902	1903
Majestätsbeleidigung	36.9	42.5
Raub	43.3	34.5
Verleumdung	34.7	36.1
Diebstahl	**30.1**	**32.5**
Mord	32.5	35.6
Religionsstörung	30.8	29.3
Brandlegung	28.3	31.3

d) der mehr als zweimal wegen Verbrechens Vorbestraften

	von 100 Verurteilten	
	1902	1903
Majestätsbeleidigung	11.5	14.6
Religionsstörung	11.5	11.4
Diebstahl	**10.6**	**11.0**
Raub	10.6	7.4

Es zeigt sich, wie auch in der deutschen Kriminalstatistik, die Erscheinung, daß die Rückfälligkeit sehr häufig bei Raub, Diebstahl, Majestätsbeleidigung und Religionsverbrechen zutage tritt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die letzteren Deliktsarten geben kaum zur Besorgnis Anlaß; sie sind auch kein Maßstab für etwaige staatsfeindliche Gesinnung in einem Teile des Verbrechentums. Es handelt sich vielfach um eine Gruppe unverbesserlicher Vaganten, die zu Beginn des Winters derartige Delikte begehen, da ihnen die kurzfristige Vagabundenstrafe meist keine vollständige Winterversorgung bieten kann und überdies ncoh die Zwangsarbeitsanstalt in Aussicht stellt. Diese Habitués der Strafanstalten meiden daher gerne die Bezirksgerichtsarreste oder Gerichtshofgefängnisse und fühlen sich in dem ihnen bereits wohlbekannten Milieu der Strafanstalten wohl.

Von den statistisch gleichgiltigen Delikten Verleumdung, Münzverfälschung und Mord, die als Massenerscheinung nicht in Betracht kommen, abgesehen, ziehen Diebstahl, Betrug, Körperverletzung und öffentliche Gewalttätigkeit die besondere Aufmerksamkeit auf sich. Während die Statistik der Strafrechtspflege bei diesen Delikten lediglich die Vorbestraften erhebt, nicht aber den Rückfall im engeren Sinne, d. h. jene Rezidivisten, welche wegen eines gleichen oder ähnlichen Deliktes bereits abgestraft waren, lassen die Erhebungen in den österreichischen Strafanstalten [1]) rücksichtlich der sogenannten Massendelikte einige Schlüsse in dieser Richtung zu.

Es befanden sich in sämtlichen Strafanstalten wegen Verbrechens		Die letzte und vorletzte Anstrafung erfolgten wegen desselben Verbrechens	in Prozenten
gegen den Staat:	240	124	51.5
gegen Leib und Leben:	470	198	48.6
gegen das Eigentum:	2352	2067	87.1
gegen die Sittlichkeit:	170	79	46.4
Insgesamt:	3230		

Nach eigenen Erhebungen des Verfassers aus den Akten des Straflandesgerichtes Brünn für das Jahr 1902 ergab sich:

Von je 100 Verurteilten wegen Verbrechens des Diebstahls waren wegen Diebstahls

nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft	vorbestraft überhaupt
49.6	37.8	12.6	50.4

Von je 100 wegen Roheitsverbrechens, gef. Drohung, Erpressung, Körperverletzung, öffentl. Gewalttätigkeit Verurteilten waren wegen dieser oder ähnlicher Delikte

nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft	vorbestraft überhaupt
60.9	25.3	13.8	39.1

1) Bd. LXXIV der österr. Statistik, Wien 1903.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Brutstätten der Rezidivität sind also im Eigentumsverbrechertume zu suchen.

Insbesondere zählen die Gewohnheitsdiebe der Strafanstalten zu den gefährlichsten Verbrecherkategorien. Als handwerksmäßige Spitzbuben huldigen sie dem Grundsatze, daß man zu einer wirklichen Vollkommenheit es nur dann bringen kann, wenn man nicht auf allen Gebieten unsicher umhertappt, sondern ein bestimmtes Fach sich erwählt. Sie haben meist sämtlich ihre Spezialität, welche sie kultivieren und von der sie ohne ganz besondere Veranlassung nicht abweichen.

Neben den Dieben gibt es noch Spezialisten in Raufhändeln und solche Individuen, die unablässig mit Sicherheitsorganen anbinden. Jeder Sicherheitswachmann ist der Gegenstand ihrer oft mutwillig provozierten Angriffe, insbesondere dann, wenn sie wegen ähnlicher Delikte knapp vorher vorbestraft waren, und kaum aus der Strafanstalt entlassen, ihr Mütchen an den vermeintlichen Urhebern ihres Mißgeschickes kühlen wollen.

Wird die Rezidivität im weiteren Sinne des Wortes — denn nur diese wird durch die österreichische Statistik vorläufig erhoben — im zeitlichen Rahmen verfolgt, so zeigt sich bei einzelnen Delikten folgende Bewegung:

Von 100 wegen Verbrechens des Diebstahls Verurteilten waren im Durchschnitte

der Jahre	nicht vorbestraft	wegen Verbrechens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	47.7	23.9	31.2
1886—1890	43.0	26.2	30.7
1891—1895	43.6	26.5	29.9
1896—1900	43.3	27.4	29.2
1901—1903	42.9	27.6	29.4
Von 100 wegen Verbrechens des Betruges Verurteilten			
1881—1885	59.3	23.3	17.2
1886—1890	54.0	26.9	18.9
1891—1895	54.5	29.6	19.3
1896—1900	52.4	28.7	17.9
1901—1903	52.5	28.7	18.7

Von 100 wegen Verbrechens der schweren Körperverletzung Verurteilten

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	60.5	26.9	11.9
1886—1890	56.8	30.9	12.3
1891—1895	54.6	33.1	12.1
1896—1900	51.9	35.5	12.5
1901—1903	50.2	36.3	13.4

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im allgemeinen hat unter den wegen obiger Delikte Verurteilten die Zahl der Nichtvorbestraften abgenommen, zugenommen die Zahl der wegen Vergehens oder Übertretung bereits Verurteilten, zugenommen die Zahl der wegen Verbrechens Verurteilten bei schwerer Körperverletzung und Betrug, dagegen abgenommen beim Verbrechen des Diebstahls.

Sacker[1]) stellt die Behauptung auf, daß das Steigen oder Fallen der wichtigsten Lebensmittel, z. B. des Weizens und Roggens, indem sie eine Änderung der Größe der Deliktsarten gegen das Vermögen hervorrufen, einen entsprechenden Einfluß auf die Zahl der Rückfälligen in denselben Delikten ausübt.

Der deutschen Kriminalstatistik werden für die Periode 1882 bis 1889 folgende Daten entnommen:

Preis von 100 kg in Mark		Einfach. Diebstahl im wiederholten Rückfall	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall
Weizen	Roggen	auf 100 000 Strafmündige	
208	161	38	9.3
185	147	38	8.4
173	147	37	8.3
162	143	35	8.3
157	134	35	7.3
164	125	33	7.1
174	135	31	6.5
183	156	33	7.2

Nach der österreichischen Statistik [2])

Preis eines komb. hl Lebensmittel (Weizen, Roggen, Kartoffel) in Kronen	Von 100 wegen Verbrechen des Diebstahls Verurteilten waren wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	11.3	31.2
1886—1890	9.81	30.7
1891—1895	10.01	29.2
1896—1899	11.25	29.2
1900—1903	11.60	29.4

Doch muß hinzugefügt werden, daß die österreichischen Ziffern nur sehr problematischen Wert haben, da sie ja nur die Vorstrafen wegen Verbrechens überhaupt, also Rückfall im weiteren Sinne er-

1) Rückfall a. a. O.

2) Herz. Die Kriminalität in Österreich in den letzten 30 Jahren im Zusammenhange mit wirtschaftlichen u. s. w. Verhältnissen, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Kriminalistik. Jg. II 1905.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heben, während für unsere Untersuchung lediglich der Rückfall im engeren Sinne in Betracht käme. Es ist jedoch anzunehmen, daß das ganz ungewöhnliche Sinken der Diebstahlsfrequenz seit den Jahren 1876—1880, und zwar von 84.1 Deliktsverübungen auf 100 000 Bewohner auf 57.2, auch durch die geringere Zahl der Rückfälle in diesem Delikte hervorgerufen wurde, während die geringere Rückfallsziffer ihrerseits durch den wirtschaftlichen Aufschwung durch die geringeren Lebensmittelpreise (objektive Nahrungserleichterung) sowohl als auch durch die günstigen Arbeitsgelegenheiten erklärlich erscheint.

Den aus den Gefängnissen und Strafanstalten austretenden mittellosen Verbrechern bietet sich im Aufschwunge des Wirtschaftslebens vielfache Gelegenheit zur Gründung einer sozialen Existenz, so daß viele derselben (Gelegenheitsverbrecher) die verbrecherische Tätigkeit aufgeben. Bei dauernden Notständen bildet sich jedoch besonders bei Individuen mit schwachem Willen leicht ein Hang zum Verbrechen aus, der um so gefährlicher wird, je geringer sich der zu besiegende Widerstand und innere Kampf bei dem einzelnen gestaltet, und je größer die äußere Veranlassung (Not) ist, welche zum Delinquieren treibt.

In einem noch weit innigeren Zusammenhange mit Not und Arbeitslosigkeit steht der Rückfall beim Vagabundendelikte, weshalb derselbe speziell behandelt werden soll. Der größte Teil derjenigen Vaganten, bei denen die Angabe über den Beruf fehlt, die in den Strafprotokollen „ohne Beruf“ oder schlechthin als Taglöhner bezeichnet werden, Menschen, denen es meist an Ernst fehlt, ihren Erwerb in redlicher Berufsarbeit zu suchen, sind rückfällige Landstreicher. Faulheit und mangelnder Ordnungssinn lassen sie ein arbeitsscheues Dasein führen, welches gewöhnlich im Zucht- oder Siechenhause endigt.

Die neuere Lehre legt auf die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsvaganten bezw. -bettlern besonderes Gewicht. Als äußeres Symptom des Gewohnheitsdeliktes gilt der Rückfall: „die Verübung eines Vagabundendeliktes, welches denselben Motiven entspringt, wie das frühere, und in dem sich stets dieselbe Tendenz gesellschaftlicher Schädigung wiederholt.“ [1]) Doch wäre es verfehlt, auch beim Vagabundendelikte, welches speziell durch periodisch wiederkehrende Notstände beeinflußt wird, bei mehrfachen Wiederholungen auf Gewohnheitslandstreichertum zu schließen. Die richter-

1) Hippel. Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895. v. Liszt. Die determ. Gegner der Zweckstrafen in Bd. XIII der Zeitschrift f. d. g. Strafrechtsw.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liche Forschung beim Landstreicher- und Betteldelikt muß schärfer individualisieren, als dies bei anderen Delikten der Fall ist; sie darf sich auf die rein äußerliche Tatsache des Rückfalles nicht beschränken, sondern es müssen der Erforschung des sozialen Milieus, der sozialen Zusammenhänge, des Werdeganges der Einzelpersönlichkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden; es sind ferner in den Kreis der Erhebungen einzubeziehen der ganze soziale Habitus, Familie, Erziehung, Ausschweifungen, Arbeitsneigung und Arbeitseignung, Laster und Krankheiten, kurz die Gesamtpersönlichkeit: die Geschichte der sozialen Entartung und Deklassierung. Hierfür kann der Strafausweis bisweilen als wertvoller Behelf dienen, darf aber niemals zur Grundlage des Judikates angenommen werden.

Aus den Strafakten des Bezirksgerichtes Brünn für das Jahr 1898 ergeben sich für den Rückfall folgende Daten:

Von 100 wegen Übertretung des Landstreichergesetzes (§ 1 und 2 Verurteilten waren	
überhaupt nicht vorbestraft	23.5
nur wegen Landstreicherdelikts vorbestraft	53.9
wegen Verbrechens bezw. Vergehens oder Übertretung vorbestraft	22.5
überhaupt vorbestraft	76.4

Von 100 wegen Verbrechens verurteilten Personen im Durchschnitte der Jahre 1896—1900 waren [1])	
nicht vorbestraft	47.3
überhaupt vorbestraft	52.7

	Nach § 1 Vagabundengesetz waren von 100 Verurteilten		Nach § 2 Vagabundengesetz waren von 100 Verurteilten	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
überhaupt nicht vorbestraft	9.3	23.1	24.7	29.1
wegen Landstreicherdelikte vorbestraft	67.0	50.4	57.8	50.9
wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung vorbestraft	23.1	26.0	17.7	19.8
überhaupt vorbestraft	90.1	76.5	75.5	70.7

Im allgemeinen weisen die wegen Landstreicherdelikten Verurteilten ungewöhnlich hohe Prozentsätze von Vorbestraften auf, die weitaus die Quote der Rückfälligen beim Verbrechen übersteigen. Von den Ver-

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1900 und 1901 Oper. Statistik a. a. O. Herz: Die Vagabundage in Österreich in ihrer Beziehung zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertume, Zeitschrift f. Volks- und Sozialpolitik und Verwaltung, Wien 1905.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

urteilungen wegen Verbrechens sind mehr als die Hälfte der Delikte Gelegenheitsdelikte, die nur einmal begangen werden in wild aufflammender Leidenschaft, Trunkenheit, wie z. B. die Körperbeschädigungen, die Verbrechen gegen den Staat. Unter den wegen Körperverletzung Verurteilten waren 50 Proz., bei Staats- und Religionsdelikten sogar 70 Prozeot noch überhaupt nicht vorbestraft, dagegen betrug die Zahl der Nichtvorbestraften bei Eigentumsdelikten nur 30 bis 38 Prozent.

Weisen sohin die wirtschaftlichen Delikte, bei denen eine aktive Betätigung des verbrecherischen Willens notwendig ist, eine ungewöhnlich hohe Verurteilungsziffer auf, so ist dies um so mehr bei jenen Delikten gegen die Wirtschaftsordnung der Fall, bei welchen ein bloß passives Verhalten, ein Nichtstun den Deliktsbestand in sich faßt.

Die größte Rückfallsziffer wegen des Vagabundendeliktes ist bei männlichen Vaganten zu finden; die weiblichen Verurteilten weisen die höchste Zahl von Verurteilungen wegen Verbrechens auf — eine Bestätigung des von Oettingen [1]) aufgestellten Erfahrungsgesetzes, daß das einmal gesunkene Weib auf der schiefen Ebene notgedrungen weiter abwärtsgleiten muß. „Der Mann findet in der Wiederausübung seines Berufes in nützlicher Betätigung leicht das Mittel, sich in den Augen seiner Mitbürger zu rehabilitieren; für das Weib, das einmal gesündigt, ist dies fast unmöglich."

Geringer als die Zahl der wegen Verbrechens bereits vorbestraften Landstreicher ist die Zahl der rückfälligen Verbrecher beim Betteldelikte. Von alters her sagt man den Landstreichern nach, daß sie zu allen Arten von Eigentumsverletzungen und Friedensstörungen neigen. Die Theorien der früheren Zeit gingen von dem Standpunkt aus, daß in der Landstreicherei der Keim zur Begehung künftiger Verbrechen liege, man supponierte dem Landstreicher einen dolus eventualis für jede Art von Verbrechen. In gewissem Sinne haben unsere Untersuchungen [2]) diese Anschauung bestätigt. Die Alters- und Familienstandsgliederung der Vaganten hat gezeigt, daß sich an diesem Delikte die aktionsfähigsten, bedürfnisreichsten Lebensalter beteiligen, in denen jede Art verbrecherischer Betätigung den Höhepunkt erreicht: die Rückfallserhebung lehrt, daß die Zahl der wegen Verbrechens verurteilten und vorbestraften Vaganten außergewöhnlich hoch ist. Die Beziehungen zwischen beiden Gruppen antisozialer Erscheinungen sind offenkundig.

1) Moralstatistik, Erlangen 1868.

2) Herz. Die Vagabundage in Österreich, a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vaganten- und Verbrechertum gehen in ihren gefährlichsten Formen offenbar auf gemeinsame Wurzeln zurück, sie lösen einander ab oder gehen oft unmerklich ineinander über.[1])

Auch im Bettlertume ist ein gewisser Prozentsatz Verbrecher zu finden; er ist jedoch erheblich geringer und in dem Maße ungefährlicher, als die Bettler aus den Klassen der auf absteigender Lebenslinie sich befindenden Individuen sich zusammensetzen, Individuen mit geringeren Kräften, aber zugleich eingeschränkterer Lebenshaltung und schwächeren Bedürfnissen. Auch die Zahl der wegen Übertretung des Bettelns Vorbestraften ist geringer als bei der Vagabundage. Dies beweist, daß unter der Masse der wegen Bettelns verurteilten Personen eine große Zahl von Unbescholtenen sich befindet, von Individuen, denen nicht der Genuß der Freiheit eines Bettellebens vorschwebt, sondern die gezwungen durch gerechte Notstände die Mildtätigkeit des Publikums als letzten Ausweg zur Lebenserhaltung anrufen.

Aus der Rückfallstatistik der Landstreicherdelikte läßt sich entnehmen: Das Betteldelikt ist im allgemeinen mehr Gewohnheitsdelikt. Der Bettler bettelt, weil er sich nicht zu helfen weiß. Im Landstreichertume steckt ein starker Zug zum gewohnheitsmäßigen Verbrechertume. Eingewurzelte Neigung zur Ortsänderung, Hang zum Nichtstun, verbrecherische Untaten bei aufstoßender Gelegenheit charakterisieren diese Kategorie von fluktuierenden Bevölkerungselementen.

Für die Beurteilung der Rezidivität und zusammenhängend damit der Wirksamkeit der Strafsysteme sind jene Daten von besonderem Interesse, welche sich auf die Fristen beziehen, binnen welchen bereits Bestrafte zur Ausführung einer neuen Straftat schritten.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten wurden rückfällig, d. h. neuerdings wegen Verbrechens bestraft in einem Zeitraume	a) Männer			
	1898	1899	1900	1901
bis zu 6 Monaten	18.5	16.7	12.5	11.6
nach über 6 Monaten bis zu 1 Jahre	15.9	14.8	10.6	10.2
nach über 1 Jahre bis zu 2 Jahren	15.7	12.0	12.7	11.6
nach über 2 Jahren bis zu 3 Jahren	10.3	7.7	8.1	7.4
nach über 3 Jahren bis zu 4 Jahren	7.9	5.5	5.3	4.8
nach über 4 Jahren bis zu 5 Jahren	5.7	4.5	3.8	2.8
nach über 5 Jahren	25.6	21.3	18.8	16.2

1) Hippel. Zur Vagabundenfrage, Berlin 1902.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

		b) Weiber		
bis zu 6 Monaten	18.4	20.0	16.2	13.3
nach über 6 Monaten bis zu 1 Jahre	16.6	19.0	15.2	11.1
nach über 1 Jahre bis zu 2 Jahren	17.3	10.1	12.7	14.3
nach über 2 Jahren bis zu 3 Jahren	12.4	9.4	8.8	6.7
nach über 3 Jahren bis zu 4 Jahren	7.6	6.2	4.0	5.6
nach über 4 Jahren bis zu 5 Jahren	6.0	4.8	2.9	3.3
nach über 5 Jahren	21.5	16.3	14.1	11.4

Von je 100 in den österreichischen Strafanstalten Internierten beiderlei Geschlechts begingen die neue Straftat binnen einer Frist

bis zu 6 Monaten	17.9
bis zu 1 Jahre	21.4
bis zu 2 Jahren	17.6
bis zu 3 Jahren	10.4
bis zu 4 Jahren	7.3
bis zu 5 Jahren	6.9
über 5 Jahren	18.5

Die überwiegende Zahl der Verbrecher wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren rückfällig. Mehr als ein Drittel der übrigen wegen Verbrechens Verurteilten wird noch im selben Jahre nach der Verurteilung rezidiv. Besonders stark ist erfahrungsgemäß die Zahl der nach ganz kurzer Frist rückfällig Werdenden bei Eigentumsdelikten, worüber jedoch keine offiziellen statistischen Daten existieren.

Nur einer relativ geringen Anzahl von Verbrechern gelingt der Wiedereintritt ins soziale Leben: die „restitutio in integrum"; die Mehrzahl verkümmert, muß zugrunde gehen, solange die schützende Hand der Behörden nicht auch außerhalb der Strafanstalten zu wirken vermag und die Fürsorge für den entlassenen Verbrecher nicht staatlich organisiert erscheint.

II.

Die zahlenmäßige Feststellung des Rückfalls gewährt noch kein abschließendes Bild, erst aus der Person des Rückfälligen heraus kann manche Erscheinung erklärlich werden. Vom Standpunkte einer gerechten Judikatur, die nicht nur die verbrecherische Handlung vor den Richterstuhl zieht, sondern auch den Verbrecher berücksichtigt, scheint es notwendig, alles zu erheben, was wenigstens in den Hauptzügen über die persönlichen Verhältnisse aller derjenigen Auskunft gibt, welche im rückfälligen Verbrechertume allmählich versinken.

Der relative Umfang, in welchem die beiden Geschlechter sich beim Rückfall beteiligen, die Verteilung der Rückfälligen auf die einzelnen Altersstufen, Vermögensverhältnisse und Berufszugehörigkeit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

können erst ein Bild davon geben, aus welchem Milieu der rückfällige Verbrecher entstammt, auf welchem Boden er sich fortzeugt und welche Mittel zu seiner Bekämpfung anzuwenden wären.[1])

In der österreichischen Kriminalstatistik werden erst in neuerer Zeit Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der Rückfälligen angestellt. Wo diese Erhebungen Lücken aufweisen, hat der Verfasser an der Hand eigener Feststellungen aus den Strafakten des k. k. Landesgerichtes Brünn für das Jahr 1902 dieselben auszufüllen versucht.

Nach der Statistik der letzten vier Dezennien hat sich das männliche Geschlecht in Österreich mit 84.8—86.1, das weibliche mit 15.2—13.9 Prozent an den Verbrechensverurteilungen beteiligt. Die weibliche Straffälligkeit schwankt daher zwischen $^1/_5$—$^1/_6$ der männlichen. Nach den zuletzt vorliegenden statistischen Ausweisen ist die weibliche Kriminalität sogar auf $^1/_7$ der männlichen herabgesunken.[2])

Unter 100 Rückfälligen waren	1884—88	1889—93	1894—98
männliche Personen	87.8	88.0	88.9
weibliche Personen	12.2	12.0	11.1
Unter 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren Rückfällige			
bei männlichen Personen	24.8	24.6	23.7
bei weiblichen Personen	20.1	19.2	18.5

Unter den Rückfälligen ist das weibliche Geschlecht gleichwie bei den Verbrechensverurteilungen nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der Jahre 1884—1898 nur mit 11.8 Prozent, das männliche mit 88.2 Prozent vertreten. Jedoch ist unter dem weiblichen Verbrechertume die Gewohnheitsdelinquenz nicht erheblich geringer als bei den Männern.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren vorbestraft in den Jahren 1901—1902

	Männer	Weiber
öfter wegen Verbrechen	5.8	4.0
wegen Vergehens oder Übertretung	31.3	22.3
nicht vorbestraft	45.2	61.0

Aus diesen Zusammenstellungen läßt sich entnehmen, daß die Häufigkeit des Rückfalles bei den männlichen und bei den weiblichen Verurteilten verschieden ist; es stehen auch Straffälligkeit und Rückfälligkeit bei beiden Geschlechtern nicht in demselben Verhältnisse.

1) Prinzig. Die sozialen Faktoren der Kriminalität in der Zeitschrift f. g. Strafrechtsw., Bd. XXII.

2) Statistik der Strafrechtspflege in Bd. LXXI der österr. Statistik, a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Rückfälligkeit der Weiber ist auch in Österreich gleichwie in anderen Ländern noch immer geringer als jene beim männlichen Geschlechte, jedoch nicht in dem Maße, wie die weibliche Straffälligkeit gegenüber der männlichen. Am auffälligsten tritt diese Erscheinung bei den mehrmals wegen Verbrechens Vorbestraften zutage, wo sich die weibliche Rückfälligkeit der männlichen nähert, ein Zeichen, daß wiederholte Vorstrafen die sonst gegenüber der Begehung strafbarer Handlungen vorhandene Scheu des weiblichen Geschlechtes in Wegfall bringen.

Was die weibliche Rückfälligkeit bei den einzelnen Verbrechen anbelangt, so ergibt sich:

Von den in den Jahren 1900 und 1901 wegen nachbezeichneter Verbrechen Verurteilten kommen auf 100 Verurteilte

a) Männer

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
wegen Körperbeschädigung (§ 152 ff. St.G.)	49.6	36.8	13.6
gewaltsame Handanlegung gegen Beamte (§ 81 St.G.)	16.1	37.3	22.6
Diebstahl (§ 171 ff. St.G.)	41.3	28.6	30.1

b) Weiber

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
wegen Körperbeschädigung (§ 152 St.G.)	77.1	20.2	2.7
gewaltsame Handanlegung gegen Beamte (§ 81 St.G.)	65.4	27.4	7.2
Diebstahl (§ 171 ff. St.G.)	56.3	22.0	21.6

Beide Geschlechter zeigen bei den Roheitsdelikten eine geringere Anzahl von Vorbestraften als bei den Eigentumsverbrechern. Beim weiblichen Geschlechte ist die Zahl der Unbescholtenen bei der ersten Gruppe bei weitem erheblicher, so daß die Frau bei Gewalttätigkeitsverbrechen nur als Gelegenheitsdelinquentin in Betracht kommen kann. Der Umstand, daß sie vorwiegend im Hause beschäftigt mit der Außenwelt weniger oder gar nicht in Berührung kommt, durch die Schranken der Sitte, sowie der körperlichen Schwäche von einer Reihe von Arbeiten, aber auch Vergnügungen ausgeschlossen ist, macht diese Erscheinung begreiflich.

Bei beiden Geschlechtern nehmen die Eigentumsverbrechen den breitesten Raum an der Verbrechenstraffälligkeit ein. Es unterliegt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keinem Zweifel, daß die Versuchungen antisozialer Natur zu diesen Delikten bei beiden Geschlechtern die gleichen sind; daher auch im beiderseitigen Verbrechertume die Rezidivität nicht so bedeutende Differenzen aufweist wie bei der ersteren Gruppe.

Sacker[1]) konstatiert sogar, daß aus den statistischen Daten der weiblichen Rückfälligen der Schluß zulässig ist, daß die Tenazität (die Beständigkeit) der Frauen, wenigstens in der Kriminalität, viel größer ist als diejenige der Männer. „Den einmal gefallenen Weibern fällt es schwer, den Weg des Verbrechens zu verlassen, weil die weibliche Organisation sich schneller entwickelt, aber früher aufhört mit der Entwicklung. Sie unterwerfen sich der Gewohnheit schneller, dem Beispiel — dem guten und schlechten, sie verharren darin länger als die Männer."

Nach verschiedenen Ländergruppen gestaltet sich das Verhältnis der Rückfälligen nach Geschlechtern wie folgt:

Von je 100 in nachstehenden Ländergruppen in den Jahren 1902—1903 wegen Verbrechens Verurteilten des betreffenden Geschlechtes waren Nichtvorbestrafte

	Männer	Weiber	Überschuß zu gunsten des weibl. Geschlechtes
Karpathenländer	48.7	67.3	+ 18.6
Karstländer	44.8	65.2	+ 20.4
Alpenländer	40.9	59.2	+ 18.3
Sudetenländer	39.2	55.3	+ 16.1

Auf 1000 Männer kommen Weiber

in Karpathenländern	1004
in Karstländern	987
in Alpenländern	1019
in Sudetenländern	1063

Die Ländergruppen verlaufen hinsichtlich der Unbescholtenen bei beiden Geschlechtern parallel; größere Verschiedenheiten ergaben sich jedoch in der Differenz zwischen männlichen und weiblichen Verurteilten bei einzelnen Länderreihen.

Die Sudetenländer, gleichzeitig die Länder des größten Weiberüberschusses, weisen die geringste Zahl der unbescholtenen Weiber und auch die geringste Differenz zwischen den Verurteilten bei beiden Geschlechtern auf. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in der starken industriellen Entwicklung dieser Gebiete. Die Rückfälligkeit folgt dem Siegeszuge der Großindustrie, die immer mehr die weiblichen billigen Arbeitskräfte zu attrahieren trachtet. Es hat daher das

1) Rückfall a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weibliche Element in diesen Gebieten vielfach mit denselben Lebensbedingungen und mit denselben Schwierigkeiten wie das männliche zu kämpfen, wodurch Straffälligkeit und Rückfälligkeit dem männlichen Geschlechte ähnliche Züge gewinnen.

Die dominierende Stellung der Landwirtschaft in den Alpen, also jener Betriebsform, welche es dem weiblichen Geschlechte ermöglicht, im Rahmen des Hauses seinen Arbeitspflichten Genüge zu leisten, tritt in der größeren Ziffer der weiblichen Unbescholtenen sowohl, als auch in der größeren Spannung zwischen den Verurteilten beider Geschlechter hervor. Insbesondere in den Ländern des Hofsystems [1]) fördert die Siedelung mit ihrer Isolierung, der Vermeidung jeglicher Reibungen und die vollständige Beschränkung der Frau auf das Haus den sozialen Frieden. Ähnlich wie die Alpen- und Karstländer verhalten sich in bezug auf die weibliche Rückfälligkeit die Karpathenländer trotz des vorherrschenden Dorfsystems. Die vorwiegend agrikole Beschäftigung, die geringe Gewerbedichtigkeit, das Fehlen des Großbetriebes und last not least der geringfügige Weiberüberschuß, wodurch die Versorgungsmöglichkeit des weiblichen Geschlechtes durch Ehe in diesen Ländern sich bedeutend günstiger gestaltet als in den übrigen Teilen des Reiches, sind Faktoren, welche das Entstehen eines weiblichen Gewohnheitsverbrechertums verhindern.

Die jährlichen Rückfallsschwankungen in bezug auf beide Geschlechter im Verhältnis zu den anwesenden Strafmündigen zeigen eine ständige Abnahme der Rezidiven bei beiden Geschlechtern rücksichtlich der Verbrechen.

Auf 10000 strafmündige Ortsanwesende entfielen wegen Verbrechens verurteilte a) Männer

	wegen Verbrechens nicht vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1876—1885	27.92	9.73
1886—1895	24.41	7.91
1896—1900	25.14	7.75
1901	29.62	8.76
1902	27.07	8.46
1903	25.13	8.48
	b) Weiber	
1876—1885	4.31	1.27
1886—1895	4.01	1.00
1896—1900	4.67	0.86
1901	4.55	0.91
1902	4.51	0.96
1903	4.29	0.91

1) Rotering. Kriminalität im Hof- und Dorfsystem. Dieses Archiv. Bd. X.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Verhältnis der unbescholtenen Weiber zu den Männern ist durchschnittlich in den letzten Jahren 1 : 6 gewesen, das der wegen Verbrechens vorbestraften Weiber zu den vorbestraften Männern betrug 1 : 10, das Verhältnis der Kriminalität im allgemeinen 1 : 7 (auf 10000 Bewohner berechnet).

Im allgemeinen zeigen diese Ziffern nur, daß das weibliche rückfällige Verbrechertum, zumal in den gefährlichen Formen des (verbrecherischen) Rückfalls, in bezug auf die gesamte strafmündige Bevölkerung von geringer Extensität ist, daß ferner die wegen Verbrechens vorbestraften weiblichen Verurteilten in den letzten drei Dezennien abgenommen haben, freilich nicht im gleichen Stärkeverhältnis wie die männlichen. Die Gründe dieser letzteren Erscheinung sind vielleicht darin zu suchen, daß der Kampf ums Dasein bei einem großen, ja vielleicht überwiegenden Teile des weiblichen Geschlechtes noch immer nicht jene scharfen Formen wie bei den Männern angenommen hat, daß daher auch jene großen und heftigen Kriminalitätsschwankungen beim weiblichen Geschlechte nicht zu finden sind.

Von großem Einfluß auf die Rückfallsbewegung ist die Altersgliederung der Verurteilten. Bezüglich der Rezidivität läßt sich der Satz aufstellen, der auch für die allgemeine Kriminalität gilt: Vorzugsweise neigen jene Altersklassen zum Rückfalle, die sich am stärksten kriminell betätigen, das sind jene Altersstufen, in denen das Erwerbsleben kulminiert.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren im Alter von	1902	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren vorbestraft	1902
14—20 Jahren	19.6		9.4
20—30 „	38.5		40.1
30—40 „	21.0		27.0
40—50 „	12.5		14.2
über 50 „	9.4		9.2

Von den im Jahre 1902 wegen Verbrechens Verurteilten und wegen Verbrechens Vorbestraften entfielen auf je 10000 Seelen der Zivilbevölkerung der entsprechenden Altersstufe

	Männer	Weiber
14—16 Jahre	0.93	0.13
16—18 „	4.10	0.18
18—20 „	9.45	1.29
20—25 „	15.33	1.52
25—30 „	14.90	1.41
30—40 „	11.51	1.18
40—50 „	7.35	0.98
50—60 „	4.40	0.67
über 60 „	1.49	0.23

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:14 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Anteil der Rückfälligen wächst nicht bis zuletzt mit höherem Alter. Bei abnehmendem Alter wird auch bei bisher nicht Straffälligen der Widerstand gegen gesetzwidrige Impulse geringer, der Anteil der Gelegenheitsverbrecher an der Gesamtstraffälligkeit größer.

Bei den einzelnen Massendelikten zeigt die Altersgliederung im rückfälligen Verbrechertume nachstehende Abweichungen:

Von 100 wegen	Verbrechens	
	a) der öff. Gewalttätigkeit (§ 31)	b) der schweren Körperbeschädigung
Verurteilten u. Rückfälligen waren im Alter von		
14—20 Jahren	4.0	1.5
20—30 „	43.9	48.5
30—40 „	22.9	24.8
40—50 „	14.2	14.1
über 50 „	5.0	5.8
	c) Diebstahl	d) Betrug
14—20 Jahren	12.3	4.0
20—30 „	41.6	34.1
30—40 „	24.8	31.6
40—50 „	13.4	18.5
über 50 „	7.7	13.0

Es erweist sich, daß das rückfällige Verbrechertum bei den Delikten, welche körperliche Kraft und Gewandtheit erfordern, die stärkste Frequenz in den mittleren Altersklassen zeigt (20—50), dann aber rapid sinkt.

Die Vermögensdelikte, insbesondere der Betrug, haben einen regelmäßigeren Kurvenverlauf, nur fällt beim Betruge die geringe, beim Diebstahl die höhere Ziffer der jugendlichen Delinquenten auf.

Der gewohnheitsmäßige Dieb beginnt sein Metier früher und verläßt das Verbrechertum erst mit seinem Lebensende, indem er in den höheren Altersklassen von gefährlichen Formen der Verbrechensverübung zu minder gefährlichen herabsteigt (Einbruch — Einschleichen, Mittäter — Hehler).

Von den vorbestraften Jugendlichen kommen im Deutschen Reiche nach Sacker[1]) auf die, welche binnen Jahresfrist ein neues Verbrechen begangen haben, rund zwei Drittel, und auf die, welche länger als ein Jahr zwischen Verbüßung der Vorstrafe und der Begehung der neuen Straftat verstreichen lassen, ein Drittel, während unter den Vorbestraften überhaupt erstere rund ein Drittel, letztere zwei Drittel betragen.

Da Rückfall im engeren Sinne des Wortes in der österreichischen Statistik dermalen noch nicht erhoben wird, hat der Verfasser auf

1) Sacker. Rückfall a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Grund der Strafakten des Brünner Landesgerichtes für das Jahr 1902 einige darauf Bezug habende Daten gesammelt.

Von 100 wegen Verbrechens des Diebstahles Verurteilten der nachstehenden Altersklassen waren

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Diebstahls vorbestraft (Verbrechen und Übertretung) 1—5 mal	5—10 mal
14—20	58.4	28.5	3.7
20—30	43.1	36.3	4.3
30—40	35.7	23.4	19.3
40—50	42.0	30.0	12.0
über 50	36.0	20.0	24.0

Von 100 wegen Roheitsdelikten (schwere Körperbeschädigung, öff. Gewalttätigkeit §§ 81, 152 ff.) Verurteilten der nachstehenden Altersklasse waren:

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Gewalttätigkeitsdelikten vorbestraft 1—5 mal	5—10 mal
14—20	58.6	41.3	—
20—30	51.7	37.6	1.9
30—40	43.1	39.2	3.9
40—50	25.8	42.8	7.1
über 50	44.4	27.7	11.1

Von 100 wegen Verbrechens des Betruges Verurteilten der nachstehenden Altersklassen waren

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Betruges vorbestraft 1—5 mal	5—10 mal
14—20	90.9	9.0	—
20—30	85.7	11.7	—
30—40	72.0	12.0	—
40—50	46.6	40.0	8.0
über 50	62.5	12.5	6.6

Die höchste Zahl jugendlicher Rückfälliger im engeren Sinne weisen die Roheitsdelikte auf; ihnen zunächst steht der Diebstahl; beim Betruge ist jugendlicher Rückfall selten.

Die große Zahl der Nichtvorbestraften bei diesen Delikten beweist, daß es sich bei den Betrügereien der jugendlichen Personen ausschließlich um Gelegenheitsverbrechen handelt.

Auffallend hoch ist die Zahl der Rückfälligen im engeren Sinne in den höchsten Altersklassen, während offenbar im Zusammenhange mit dem Schwinden der physischen Kräfte das gewalttätige Verbrechertum nach den 40er Jahren sich stark vermindert.

Im allgemeinen beweisen die zusammengestellten Ziffern, daß Roheitsdelinquenten in den jugendlichen Altersklassen leicht zu Gewohnheitsverbrechern werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eigentumsverbrecher werden vorwiegend in den reiferen Jahren Gewohnheitsverbrecher. Umgekehrt erscheint das Eigentumsverbrechen in der Jugend, das Roheitsverbrechen im Alter als Gelegenheitsdelikt. Mit zunehmendem Alter nimmt sohin die Gemeingefährlichkeit des rückfälligen Roheitsdelinquenten ab, die der Eigentumsverbrecher zu.

Im Vergleiche zum übrigen Verbrechertume erscheint die Zahl der verheirateten rückfälligen Verbrecher gering.[1] Schon die häufige Unterbrechung des Ehelebens durch Untersuchungs-, Gefängnis- und Strafanstaltshaft sind dem ehelichen Leben hinderlich; auch zeigt der richtige Gewohnheitsverbrecher keine Neigung, mit weiblichen Wesen dauernde Verbindungen einzugehen, — es sei denn, er findet im Weibe eine Genossin seiner verbrecherischen Zwecke.[2]

Nach der Statistik der österreichischen Strafanstalten waren in den Jahren 1895—1900

	unter 100 rückfälligen Verbrechern[3]	unter 100 Verurteilten vom Jahre 1902/1903 überhaupt	unter 100 Vagabunden
ledig	76.4	60.5	69.6
verheiratet	20.0	36.5	20.8
verwitwet	3.6	3.0	10.6

Die rückfälligen Verbrecher stellen daher den höchsten Prozentsatz der ledigen Verbrecher dar, sie übertreffen in dieser Hinsicht sogar noch die Vaganten.[4]

Besonders wichtig für die Verschiebungen der Rückfälligen innerhalb der einzelnen Bevölkerungskategorien ist die Produktionsform. Die Änderung der letzteren durch die revolutionäre Gewalt des Kapitalismus nach langen Zeiten sozialen Beharrens hat selbstverständlich Änderungen der Berufsgliederung, sowie Verschiebungen in den materiellen Verhältnissen innerhalb der Berufsklassen zur Folge gehabt.

Die Landwirtschaft wird geschwächt durch ständig sich vergrößernde Volksabgaben an Handel und Gewerbe, Verkehr und Industrie; demgemäß steigt in der letzten Gruppe die Zahl der Verurteilten, somit auch die der Rückfälligen. Verhältnismäßig läßt sich dies nicht nachweisen, weil die amtliche österreichische Statistik, in der sich die Er-

1) Prinzig. Über frühzeitige Heiraten, deren Vorzüge und Nachteile. Conrad's Jahrb., neue Folge, Bd. XIV.

2) Österr. Statistik, Bd. LXXI, Statistische Übersicht der Verhältnisse in den österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen, Wien 1904.

3) Högel. Die Familienstandsgliederung der Verbrecher. Archiv f. Kriminalanthropologie, 1906.

4) Herz. Die Vagabundage in Österreich a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hebungen über den Beruf der rückfälligen Verbrecher vorfinden, die wichtige Scheidung in landwirtschaftliche und industrielle Taglöhner unterläßt.

Innerhalb der Berufsgruppen zeigt das Unternehmertum, welches an den Verbrechen sich auch mit einem geringen Prozentsatz beteiligt (20 : 80), einen verschwindenden Prozentsatz von Rückfälligen (16 : 98.3).

Von 100 wegen Verbrechens Rückfälligen in den österr. Strafanstalten waren		Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten überhaupt waren nach der allgemeinen Statistik [1])
Angehörige der höheren Berufe	0.7	—
der Land- und Forstwirtschaft	0.9	—
gewerbliche Lohnarbeiter	34.2	29.2
Taglöhner	**40.7**	25.2
ohne Beruf	18.0	—
Dienstboten	6.1	4.8

Die angeführten Ziffern beweisen, daß die größte Neigung zum Rückfall in jener sozialen Schichte steckt, die sich aus den Volksabgaben der Landwirtschaft bildet und ergänzt, in welcher sich auch gewissermaßen der Übergang von der Landwirtschaft zur Industrie vollzieht, das sind die wandernden Volksmassen mit niedrigem Lohn und noch tieferem Kulturniveau. Ihnen zunächst steht die soziale und wirtschaftlich expropriierte Schichte der kleingewerblichen Hilfsarbeiter. Der schlechte Stand der kleingewerblichen Produktion bedingt es, daß ledige gewerbliche Hilfsarbeiter wochen- und monatelang arbeitslos umherwandern, um schließlich im Lumpenproletariate oder Verbrechertume zu verkommen.

Die starke Rezidivität der vorzugsweise dem Wanderleben ausgesetzten Berufsgruppen erweist auch die statistische Erhebung der Rückfälligkeit im engeren Sinne, welche der Verfasser aus den Strafakten des Jahres 1902 beim Landgerichte Brünn ermittelte.

Von je 100 wegen Verbrechens des Diebstahls Verurteilten der nachstehenden Berufskategorien waren wegen Diebstahls

a) Männer	nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft
Taglöhner	27.9	**42.0**	**20.1**
Fabrikarbeiter	39.0	41.4	12.1
Gehilfen und Lehrlinge	52.9	33.8	5.8
Dienstboten	44.4	33.4	**22.0**
Landwirtschaftliche Arbeiter	46.7	26.1	6.6
b) Frauen			
Taglöhnerinnen	64.4	**23.5**	2.1
Fabrikarbeiterinnen	64.6	15.5	—
Gewerbl. Hilfsarbeiterinnen	100.0	—	—
Dienstboten	70.5	17.6	**9.8**

1) Österr. Statistik, Bd. LXXI., a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von 100 wegen Gewalttätigkeitsdelikte (§§ 81, 98, 99 und 152 österr. St.G.) Verurteilten der nachstehenden Berufsklassen bei beiden Geschlechtern waren wegen desselben oder ähnlichen Deliktes

	nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft
Taglöhner	41.5	41.5	2.9
Fabrikarbeiter	58.8	35.2	—
Gewerbliche Hilfsarbeiter	41.1	38.2	2.9
Dienstboten	38.4	36.6	1.2
Landwirtschaftliche Arbeiter	50.0	24.1	—

Sohin zeigt auch die Rückfallsstatistik in den Berufskategorien der Taglöhner und Dienstboten die größte Zahl der Rückfälligen. Erheblich günstiger stehen die Verhältnisse bei den weiblichen Eigentumsdelinquentinnen, obzwar auch hier die stärkste Rückfallsbewegung bei den bereits genannten Berufsgruppen wahrnehmbar ist. Bei allen weiblichen Verurteilten ist jedoch zu konstatieren, daß in allen Berufskategorien mehr als die Hälfte bei der Verbrechensverurteilung noch nicht vorbestraft war. Den günstigsten Einfluß auf die weibliche Arbeit scheint die Betätigung im Handelsgewerbe zu nehmen, denn von sämtlichen Verurteilten (13) war nicht eine einzige vorbestraft!

Fassen wir nunmehr die Ergebnisse unserer Untersuchungen über den Rückfall in Österreich kurz zusammen, so ergibt sich im Zusammenhange mit der Gesamtkriminalität des Reiches folgendes Bild.

Das Verbrechentum des Reiches hat in den letzten Dezennien unter dem Eindruck des durch subjektive wie objektive Nahrungserleichterung hervorgerufenen wirtschaftlichen Aufschwunges die Tendenz gezeigt, an Extensität zu gewinnen, an Intensität zu verlieren.

Der wirtschaftliche Kampf im aufstrebenden Industriestaate teilte die gesamte Bevölkerung in zwei große Gruppen, die eine, deren wirtschaftliche Beziehungen sich bereits verdinglicht haben, und die andere Gruppe, bei denen sich der Prozeß des Seßhaftwerdens, die Stabilisierung noch nicht vollzogen hat. In die letztere Gruppe gliedern sich alle jene Elemente ein, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit aus ihren bisher innegehabten Positionen verdrängt und sie expropriiert. Diese vom Lande losgelöste Masse bildet im Vereine mit den depossedierten Elementen des Kleinbetriebes unter dem Proletariate jene Klasse, welche am meisten zu niedrigen Formen der Kriminalität hinneigt (Diebstahl, Körperverletzung, Vagabundage).

Solange diese Individuen in beständiger Unsicherheit um die tägliche Existenz kämpfen müssen, liegt für die Gesellschaft eine ständige Gefahr von Verbrechenswiederholungen (Rezidiven) und inten-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

siver krimineller Betätigung vor. Ermöglicht vorhandene Arbeitsgelegenheit diesen Elementen die aufsteigende Klassenbewegung, dann verliert sich dieser durch sozialen und wirtschaftlichen Druck erzeugte Hang zur Verbrechenswiederholung, zum Rückfalle im engeren Sinne. Der günstigen nahezu krisenfreien Konjunktur, unter deren Aegide sich im Laufe der letzten Jahre in Österreich der Übergang vom Agrikultur- zum Industriestaate vollzogen hat, ist es zu verdanken, daß die Rückfallsziffern, zumal bei den schweren Eigentumsdelikten, im Rückgange begriffen sind.

Aber noch eines anderen Umstandes ist zu gedenken, welcher die Rückfallsziffern, insbesondere die des Rückfalles im engeren Sinne, in günstiger Weise beeinflussen mußte.

Das Fortschreiten der kulturellen Entwicklung bedingt innerhalb der Verbrechen selbst Differenzierungen. Rohe, auf physische Kraft aufgebaute Verbrechensformen verschwinden und machen Delikten Platz, die auf List und Täuschung basieren. Verbrechen gegen das Eigentum wandelten sich in Verbrechen gegen die Bedingungen des Erwerbes, Deliktsformen, die in ihren ökonomischen Wirkungen weit gefährlicher sind als jene primitiven Wirkungen des rohen Eigentumsdeliktes. Diese Gruppe weist die größten Verschiedenheiten auf und bietet bis nun der Strafgesetzgebung unüberwindliche Schwierigkeiten.

Aber auch im verbrecherischen Individuum selbst bedingt die aufsteigende Klassenbewegung, wenn sie gelingt, ähnliche Differenzierungen, die für geeignete Rückfallsbehandlung große Schwierigkeiten bieten. Der Mensch, der beispielsweise als Kommis gelegentlich stiehlt, macht, zum selbständigen Kaufmanne geworden, betrügerischen Bankerott oder verletzt das Marken- und Patentrecht, den Musterschutz usw. In solchen Fällen wird wohl kaum von Rezidiven im engeren Sinne gesprochen; indes wird man den wiederholt arbeitslos gewordenen, durch Krisen heimgesuchten Arbeiter nur zu leicht als Gewohnheitsvaganten usw. behandeln, weil die nicht gelungene aufsteigende Klassenbewegung bezw. Seßhaftwerdung ihn ständig zu gleichartigen Delikten veranlaßt.

Auch lehrt die Erfahrung, daß bei allen auf große Raubzüge berechneten Vermögensdelikten, ja selbst beim Betruge die Rückfallshäufigkeit im umgekehrten Verhältnisse zur Größe des aus dem Verbrechen gezogenen Gewinnes steht. Große erfolgreich durchgeführte Delikte dieser Kategorien werden selten oder gar nicht wiederholt.

Gerade dieser Entwicklungsgang der Kriminalität: das Bestreben des gemeingefährlichen Verbrechentums unserer Tage, durch ein einziges schwer faßbares Delikt die Gesamtheit schwer zu schädigen, muß den Kriminalpolitiker zur Vorsicht mahnen, jenem allzu ungestümen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Drängen nach sehr strenger Bestrafung, eventueller Unschädlichmachung der sogenannten Gewohnheitsverbrecher Raum zu geben.

In der kriminellen Praxis, die an sich schwerer individuellen Differenzierungen zugänglich ist, läge die jedes Rechtsgefühl verletzende Möglichkeit vor, daß der durch wiederholt unselige Verhältnisse rezidiv gewordene Proletarierverbrecher, der Deklassierte im Gesetze schlechter behandelt wird als jener Delinquent, der durch einen einmaligen geschickten verbrecherischen Angriff die Gesellschaft moralisch wie materiell tausendmal mehr geschädigt hat. „Kleine Diebe hängt man — große läßt man laufen."

Im Hinblicke auf die Schwierigkeit dieser Probleme scheint auch die neuere Theorie vielfach von einer besonderen Behandlung des „Gewohnheits"-Verbrechertums abkommen zu wollen.[1]) „Kriminalpolitisch soll der Rückfall wie in der bisherigen österreichischen Gesetzgebung nur bei bestimmten Straftaten oder Gruppen von solchen straferhöhend wirken."

Es würde den Rahmen dieser Arbeit, die lediglich eine Materialzusammenstellung für künftige Reformen bieten wollte, überschreiten, sich über die Zweckmäßigkeit oder Durchführbarkeit derartiger Anschauungen eingehender zu verbreiten.

---

1) Högel. Am XXVIII. deutschen Juristentag. Österr. Richterzeitung. III. Jg. Nr. 7. Vgl. noch Hans Groß: Deutsche Juristen-Zeitung, Nr. 16/17 vom 1./9. 06, pag. 912.

Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XVI.

Kriminalfälle und anderes aus der Litteratur.

Gesammelt vom Landrichter **Haussner** in Zwickau.

Ich glaube recht zu tun, wenn ich im Nachstehenden eine Reihe von Kriminalfällen und sonst strafrechtlich Wichtiges aus der Literatur zusammengetragen habe und veröffentliche. Manches hat bloß mehr historisches Interesse, aber bei der immer mehr anerkannten Wichtigkeit des historischen Momentes glaube ich, daß es auch der Mühe wert ist, sich um solche Dinge zu kümmern; lernen läßt sich genug daraus.

I. Fünf Fälle von Mord.

a) Ein Massengiftmord eines Totengräbers, um Arbeit zu bekommen.

Haben beyde Gefangene und erstlichen C. M. bekant, daß er drey Gifftpulver, deren eines schwartz, das andere gelb, und das dritte roth von Kröten, Schlangen und Molchen gemacht, und dem Todtengräber zu Groß Zschocher und seinem Knechte B. M. davon gegeben, welche es den Leuten hin und wieder zu Dölitz, Groß Zschocher, Golitz, Albrechtshain und allhier (zu Leipzig) beybracht und in die zwei und zwantzig Personen damit getödtet und umbgebracht, alles der meinung, wann die Häuser außstürben, daß sie viel zu begraben und zustelen hetten. Daß er auch mit seinem jetzigen Eheweibe, bei leben seines ersten Weibes in die drey Jahr zugehalten, geehebruchet und sie geschwängert, und als sein erstes Weib in die Wochenkommen, hette er sein jetziges Weib zu sich ins Hauß genommen, und mit ihr verlassen, sein erstes Weib mit Gifft zu tödten, jhr auch einmal sechs Pfenn. zu Fliegenpulver geben, welches sie jhme gebracht, und es folgends dem ersten Weibe in Suppen und Essen eingeben, weil Sie aber davon nicht sterben wollen, hette er sie in Wochen liegend mit einem Küssen ersticket, und hernach sein jetziges Weib zur Ehe genommen.

Hat auch B. M. bekandt, daß er das Gifftpulver, so ihm sein Meister C. M. gegeben, sechs Kindern im Kovent beygebracht, davon

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie alle sechse gestorben, und daß sein Meister ihm gesagt hette, daß es Gifft wehre, jhme auch befohlen, den Leuten solches beyzubringen, damit sie sterben, und sie hernach alles nehmen und sich daraus theilen möchten, wie sie dann auch auß den Sterbehäusern viel Sachen gestolen u.s.w.

So möchten sie beyde von wegen solcher jhrer begangenen und bekandten Mißhandlung C. M. mit fünff, B. M. aber mit drey glühenden Zangengrieffen gerissen: und mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Septembr. Anno 1582.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1. S. 99 No. 51.)

b) Ein Mord aus Aberglauben.

Hat M. V. V. in scharffer Frage bekandt, daß er benebenst seinem Gesellen, Z. S. Eheweib uff der Strassen ermordet und ins Wasser geschleiffet, dieselbe aber zuvor außgezogen, und jhr mit seinem Messer ein stück auß dem Halse und die lincke Brust abgeschnitten, sein Geselle aber mit seiner Axt jhr den Leib auffgehawen, und das Eingeweide, Hertz Lung und Leber herauß gerissen, in meinung, die Leibesfrucht darinnen zu suchen, von derselben die Händlein abzuschneiden und Liechtlein drauß zu machen, damit sie jhre Dieberey desto besser vollbringen können, deßgleichen die abgeschnittene lincke Brust einem Hunde fressen zulassen, damit derselbe die Leute uff den Straßen anfallen sollen und die solche desto besser fallen mögen u.s.w.

So möchte er von wegen dero an oberwehntes Z. S. Eheweibe begangenen und bekanten erschrecklichen Mordthat zur Feymstadt geschleiffet, und mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Novembr. Anno 1605.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1 S. 111 Nr. 62.)

c) Ein Mord aus Rache wegen einer 8 Jahre vorher erhaltenen Ohrfeige.

Hat M. H. bekant, daß er den Müller zu Sebenitz am 5. Novembr. nechst verschiedenen nach Mitternacht umb 2 uhr, als er uffgestanden, und die Mühle vorgesetzt, und zur Hinterthür wieder ins Mühlhauß gehen wollen, mit einem Peile erschlagen, daß er uff der Stedte Todt blieben, wie dann ewrem Bericht nach, als er uffgehoben, 13 Wunden, Stiche und Schläge an jhm gefunden worden, und hette solches darumb gethan, daß der Müller vor 8 Jahren jhme eine Maulschelle geben, welche er jhm so lang nachgetragen hette, und daß er auch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

willens gewesen were, jhn zu berauben, denn er gewust, daß ein Tisch und ein Kasten in der Stuben gestanden, darinnen er Geld zubekommen vermeinet hette. u.s.w.

So möchte er wegen solcher seiner begangenen und bekandten Mißhandlung mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. V.R.W. Mens. Novembr. Anno 1587.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1. S. 110 Nr. 50.)

d) Mord in zwei Fällen aus Heimweh und Brandstiftung.

Das Kindermädchen Katharine Schulze, 11 Jahre alt, war zwar mit seinem Dienste nicht unzufrieden, litt aber so sehr an Heimweh, dass es 2 Kinder erstickte und drei mal Feuer anlegte. Es wurde zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Kleins Annalen Bd. VII S. 55.)

e) Mord in zwei Fällen und Brandstiftung aus Heimweh.

Das 9½jährige, in der Schule zurückgebliebene Kindermädchen N. N. wurde in Ernstbrunn (unweit Wien) in Dienst gegeben. Bald darauf, von Heimweh geplagt, bat es seine Dienstherrin um Entlassung. Als die ihr verweigert wurde, lief es zu seiner Mutter und erklärte. es müsse vor Sehnsucht nach Hause sterben. Da es aber über seinen Dienst nicht klagen konnte, schickte die Mutter es mit der Weisung zurück, daß es nur wenn etwa das ihm übergebene Kind stürbe nach Hause kommen dürfte.

Einige Tage darauf wurde das Kind von Krämpfen befallen und starb. Am andern Morgen (Sonnabends) schnürte die N. ihr Bündel und wollte nach Hause gehen, was aber ihre Dienstherrin nicht bewilligte. Am Sonntage kam ihre Mutter und befahl ihr, obgleich sie weinte, klagte und ihr Wortbrüchigkeit vorwarf, zur Wartung eines dreijährigen Knaben noch ferner zu bleiben. Darauf brach am Montage in dem vom Wohnhause nur einige Schritte entfernten Schuppen Feuer aus, das indessen bald gelöscht wurde. Am Dienstage fand die Dienstherrin, die vor einer Stunde ihren Knaben ganz gesund verlassen hatte, bei ihrer Rückkehr die N. ruhig mit aufgeschlagenem Katechismus am Tische sitzen. Auf ihre Frage nach dem Kinde deutete die N. nach dem Bette und sagte: „Ich habe dem Johann nichts getan!“, worauf die Frau ans Bett stürzend, den Knaben ganz mit Polstern bedeckt, tot fand. Sie faßte gleich gegen die N. Verdacht. Dem Gerichte übergeben, legte die Beschuldigte folgendes Geständnis ab: In Ernstbrunn gefiel es mir nicht. Ich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sehnte mich nach meinen Eltern. Ich wußte, daß ich nach dem Tode des kleinen Kindes nach Hause gehen dürfte. Daher würgte ich es mit einem Tuche, bis es ganz blau wurde; doch das Kind tat mir leid. Ich nahm das Tuch wieder ab, aber es bekam Krämpfe und starb! Da man mich nicht nach Hause gehen ließ, legte ich Feuer im Stadel neben unserem Hause in der Hoffnung, daß diese Leute, wenn Haus und Hof verbrannt wären, kein Kindermädchen mehr brauchten. Da ich auch dadurch meinen Zweck nicht erreichte, legte ich den Knaben aufs Bette, bedeckte sein Gesicht mit Polstern und setzte mich darauf, bis er sich nicht mehr rührte.“ Die N. zeigte nicht die geringste Reue, benahm sich beim Verhöre und im Gefängnisse so unbefangen und kindlich, als hätte sie bloß einem Sperling den Hals umgedreht, fragte stets nur, warum man sie nicht zu ihren Eltern gehen ließe, hatte von der Dienstherrin das beste Zeugnis in Hinsicht ihres herzlichen Umgangs mit den Kindern und verriet in ihren Äußerungen und in der Art, wie sie den Erfolg ihrer Handlungen vorher berechnet hatte, die „schärfste Beurteilung und ein für ihr Alter ungewöhnliches Talent.“

Sie wurde verurteilt, in Gegenwart der Schulkinder mit 10 Rutenstreichen bestraft und dann den Eltern zur besonderen Aufsicht zurückgegeben zu werden. Auf Kaiserlichen Befehl wurde sie in das Waisenhaus zu Wien aufgenommen, wo sie bald darauf an einem Nervenfieber starb.

(Zangerl. Das Heimweh. Wien 1840. S. 74.)

f) Drei Fälle von Brandstiftung. Einer zur Verdeckung von Mordtaten.

Hat S. K. bekandt, daß er A. K. Weibe, alldo er Geld gemercket, in jhrem eigenen Hause mit einer Axt erschlagen, hernach auch jhre Tochter und den Sohn, folgends auch A. K. selbsten, als er nach Hause kommen, mit der Axt erschlagen und ermordet: darauff die vier Körper in die Kammer getragen, Strohe, Brieffe und Schachteln darauff gelegt und angezündet, in meinung, wenn das Hauß wegbrennete, er außer den Verdacht kommen, und die Leute meinen solten, die Personen weren mit verbrunnen, zuvor aber hette er Kleider, Leinengerete, Ziechen und andere Sachen, so er gefunden, geraubet und hinweggetragen; Ferner hat er bekandt, daß er noch drey andere Personen uff der Strassen ermorden und berauben helffen, welches sich auch in der erkundigung also befunden. Ingleichen daß er die Schenke zu Deutzschenbora angestecket und weggebrandt u.s.w.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

So möchte er von wegen solcher an sieben unterschiedenen Personen begangenen und bekandten schendlichen und Unmenschlichen Mordthaten und Beraubungen, und daß er ingleichen die Schencke zu Deutzschenbora, und das daran gelegene Brawhauß, auch vorbenante vier erschlagene Cörpern mit Fewr angestecket, mit glühenden Zangen sechsmal gerissen, folgends mit dem Rade, jedoch wann zuvor jhme damit die Glieder, nemlich die Schenckel und Armen von unten auff zerstossen, vom Leben zum Tode gerichtet, und nach verrichteter und vollbrachter execution, der Cörper andern Mißhändlern und Übelthätern zum abschew und Exempel, damit sie dergleichen schreckliche Mordte und Übelthaten zu begehen, durch diß supplicium gleichsam abgeschrecket und abgehalten, hiervon auch, und was diesem Übelthäter begegnet und wiederfahren, ein Gedächtnüß verbleiben möge, uff ein Rad öffentlichen geleget und geflochten, und so viel Knüttel, als er Mordthaten verübet, neben einem Täfflein, darauf seine Übelthaten geschrieben und verzeichnet, gehangen und angemachet werden. V.R.W. M. April. Anno 1616.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae 1646. Bd. 1. S. 120 Nr. 68.)

II. Brandstiftungen.

a) Aus Freude am Feuer.

Ein Landmädchen, kaum 17 Jahre alt, legte zweimal im Hause seines Herrn Feuer an, das erste mal mit glühenden Kohlen, die es aus dem Ofen nahm und in der Hand in den Holzschuppen trug; das zweite mal mit einem Schwefelfaden, den es auf den Boden in Heusamen steckte. Das Mädchen war so sehr nach Brand begierig, daß es, als das Feuer nach allmählicher Ausbreitung aufzugehen angefangen hatte, von einer Art angenehmer Erwartung ergriffen wurde und die knisternde Flamme mit gespanntem, gleichsam begierigem Ohr beachtete (attenderet). Zuerst stand es als müßige Zuschauerin der Geräte und der Arbeit da, die zum Löschen des Feuers angewendet wurde, dann zeigte es die Gefahr selbst an, gleich darauf schlang es sich einen Strick um den Hals, im Erhängungstode das äußerste Mittel für seine Angst suchend. Mit seinem Herrn lebte es weder in geheimem Groll, noch in offener Zwietracht, die den Verdacht des Zorns oder der Rachsucht hätte erwecken können, und noch viel entfernter war es von einer Lasterhaftigkeit und Bosheit, die es zu einem so ungeheuerlichen Verbrechen aus leichtfertiger und frecher Schadenfreude hätte anreizen können. Aber ebensowenig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatte es vorher ein merkbares Zeichen von Wahnsinn dargeboten, von dem auch später weder in seinen Reden noch in seinen Handlungen wahrscheinliche Symptome erschienen. Dagegen war die Krankheit seines Körpers zweifellos. Denn schon seit dem vierten Lebensjahre litt es an Krämpfen, die endlich zu wirklicher dauernder Epilepsie sich gestalteten. Von den Anfällen dieser Krankheit wurde es am heftigsten heimgesucht, wenn sie gerade mit den Vorboten der Menstruation zusammentrafen, und das war eben wenige Tage, ehe es das Feuer anlegte, der Fall gewesen. Den Richtern, die es nach der Ursache der Tat befragten, antwortete es, eine innere Stimme und ein Zuruf, der von Gewalt und Zwang wenig entfernt gewesen wäre, habe ihm gleichsam befohlen, daß es Feuer anlegen und sich das Leben nehmen sollte. In dem Gutachten wird noch gelegentlich angeführt, daß es einige Tage geschwankt hätte, ob es die Tat begehen solle oder nicht, und daß es sowohl während dieser Zeit, als zur Zeit der Tat selbst völlig verständig gewesen sei (minime omnium desipuit). Das Gutachten selbst legt ein starkes Gewicht auf den Mangel eines Motives, ein nicht viel geringeres auf die Epilepsie, und schließt, es sei nicht mit Wahrscheinlichkeit, viel weniger mit Gewißheit zu behaupten, daß die Beschuldigte den freien Gebrauch ihres Verstandes gehabt habe.

(Ernesti Platneri Opuscula academica. Edidit Neumann, Berolini 1824, erstattet im Jahre 1797: De amentia occulta alia observatio quaedam. S. 13. I. S. auch Jessen: die Brandstiftungen in Affekten usw. Kiel 1860. S. 15.)

b) Aus Rache 1) für 20 Jahre vorher erlittene Kränkung.

H. N. aus K. war von Kindheit an zum Brotverdienen und Betteln angehalten worden. Die Schule hatte er so schlecht besucht, daß er nicht einmal lesen lernte und von den 10 Geboten nur eine unklare Vorstellung besaß. In seinem Charakter war eine auffallende Verschlossenheit, jedoch ohne Halsstarrigkeit oder Bosheit der Hauptzug.

Auf einem seiner Bettelzüge kam er, etwa 14 Jahre alt, auch auf den Hof des Hufners D., wo er sehr schlecht empfangen wurde. Die beiden Söhne des D. gingen mit einer Peitsche auf ihn los und hetzten sogar einen Hund auf ihn, der ihn auf der Flucht in die Wade biß. Da er auch hörte, daß Arme dort oft so behandelt würden, trug er stets einen heftigen Groll gegen die Brüder D. im Herzen und dachte oft daran, sich durch Feueranlegen an ihnen rächen zu wollen.

Im 21. Jahre verheiratete er sich und gelangte schließlich zu einem den Verhältnissen nach ungewöhnlichen Wohlstande.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Herbste 1853, etwa 20 Jahre nach dem erzählten Vorfalle, sah N., der inzwischen 33 Jahre alt geworden war, eines Tages den jüngeren D. in K., wie öfter schon, auf der Straße. Obwohl er nun nie irgendwie Haß gegen die Brüder gezeigt und auch in der Zwischenzeit nichts sich zugetragen hatte, was ihn wieder hätte anfachen können, so fiel ihm dennoch bei dem diesmaligen bloßen Anblicke des D. plötzlich ein, zur Ausführung der längst beschlossenen Rache zu schreiten. Am 10. November 1853 gegen Abend gab er gegen seine Frau vor, er wolle ausgehen, um Holz zu holen, machte sich aber auf den Weg nach dem D'schen Hofe, wo er um 10 Uhr anlangte. Hier beschloß er, um keine Menschenleben zu gefährden, eine einsam stehende Scheune anzuzünden; aus demselben Grunde schien ihm auch der windstille Abend zur Ausführung der Tat besonders geeignet. Er ging in die schlecht verschlossene Scheune hinein, zündete mittelst Zündhölzchen einen Haufen Stroh an und entfernte sich dann eiligst. Vom Wege zurückblickend, sah er die Scheune in Flammen stehen und wurde sogleich von Reue und Gewissensbissen ergriffen. Seiner Frau, die ihn seiner späten Heimkehr wegen ängstlich befragte, antwortete er sehr einsilbig, er sei verjagt worden, habe kein Holz bekommen können, und zeigte sich an den folgenden Tagen ganz verändert, durchaus still und fast träumend. Die Frage, ob er krank sei, verneinte er, begann aber sich zu betrinken, um, wie er später sagte, seine Gewissensbisse zu übertäuben. Wahrscheinlich im trunkenen Zustande entwendete er während dieser Zeit (am 28. Januar) ein Brett von einem Wagen, dessen Besitzer ihm Arbeit verweigerte, wofür er eine dreitägige Gefängnisstrafe erhielt. Bitten seiner Frau und Ermahnungen seines Vaters vermochten ihn zwar, vom Trinken abzulassen, aber er blieb bei dem beständigen Kampf mit dem Gedanken, daß er sich dem Gerichte angeben müsse, trübe und arbeitsscheu. Er sprach kaum, saß gesenkten Hauptes stillschweigend da oder ging stundenlang auf und ab, hörte kaum, wenn er angeredet wurde, und war, wenn auswärts, zur Rückkehr schwer zu bewegen. Endlich am 4. April 1854 ging er nach B., dem Sitze des Gerichts, in dessen Bezirk er das Verbrechen begangen, unter dem Vorwande, daß er einen Brief dorthin zu bringen habe, übernachtete dort und meldete sich am Morgen des 5. bei Gericht, wo er sogleich ein volles und offenes Geständnis ablegte. Hierauf fühlte er sich ruhiger. — Er wurde zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Aus den Akten.)

(Dr. Willers Jessen. Die Brandstiftungen in Affekten. Kiel 1860. S. 60 flg.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2) Für empfangene Schläge.

Johann Sutermann, ein uneheliches Kind, schlecht unterrichtet, von Jugend auf hartnäckig und ungehorsam, schon von seinem 10. Jahre an sich selbst überlassen, war zunächst 4 Jahre bei einem Schornsteinfeger gewesen, dann wegen schlechter Behandlung davon gelaufen; hierauf hatte er bei einer Menge anderer Leute kürzere oder längere Zeit gedient und war wiederholt aus dem Dienste entlaufen. In seinem 16. Jahre war er Pferdejunge geworden, hatte kleine Diebstähle begangen und war endlich ungerechter weise in Verdacht gekommen, etwas Geld entwendet zu haben. Durch Schläge wurde ein Geständnis von ihm erpreßt. Als er auch das Geld herbeischaffen sollte, suchte er sich herauszulügen, weshalb er abermals von seinem Dienstherrn mißhandelt wurde. Um sich dafür zu rächen, zündete er diesem die Scheune an und lief davon. Er wurde zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurteilt. Krankhaftes war in diesem Falle gar nicht vorhanden.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 69 und Jessen a. a. O. S. 20.)

3) Für empfangene Schläge.

Matthäus Heinecke zündete, fast 14 Jahre alt, aus Rache wegen erhaltener Züchtigungen und aus Überdruß am Dienste den Pferdestall seines Dienstherrn an. Er war gar nicht unterrichtet, sehr einfältig und überdies ein Vierteljahr vor der Brandstiftung (infolge eines Sturzes vom Dache) von Epilepsie befallen worden. Die epileptischen Anfälle dauerten eine Stunde und länger und wiederholten sich bei jedem Schrecken. Ihre Häufigkeit ist nicht angegeben. Der Kreisphysikus erklärte, daß er wegen außerordentlicher Dummheit und Schwäche der Geisteskräfte einem melancholico und maniaco gleich zu achten sei. Das Gericht meinte aber, daß dieses Gutachten zu weit gehe, und verurteilte ihn zu dreijähriger Zuchthausstrafe. Der Täter war so einfältig, daß er das scherzweise Anerbieten eines Mitgefangenen, ihm sein 56 jähriges Weib und seine Kinder abtreten zu wollen, mit Dank und Freude annahm und äußerst betrübt wurde, als ihm begreiflich gemacht wurde, daß es nur Scherz sei.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 90 und Jessen a. a. O. S. 20.)

c) Aus Heimweh.

Marie Sumpf, 10 Jahre alt, noch wenig unterrichtet, von zänkischem, halsstarrigem und von Bosheit nicht freiem Charakter, war während der Sommerzeit als Kindermädchen vermietet worden. Dieser Dienst wurde ihr jedoch durch eine Magd verleidet. Sie bekam hef-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tiges Heimweh, dem ihr Vater durch Prügel entgegenzuwirken suchte. Sie sprach nun zuerst gegen eine dritte Person davon, daß sie das jüngste Kind eine Nadel verschlucken lassen wollte, in der Hoffnung, ihre Herrschaft werde sie dann aus Furcht entlassen. Als ihr das aber nichts half, zündete sie das Strohdach des Hauses an. Der Verdacht fiel gleich auf sie, und sie bekannte ihre Schuld, nachdem sie zuvor vergeblich versucht hatte, andere Personen zu verdächtigen. Ihre Sehnsucht nach Hause gab sie als Motiv an. Sie war sich bewußt, eine strafbare Handlung begangen zu haben, hatte aber weder die Größe, noch die Folgen ihres Verbrechens recht bedacht. Sie wurde zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Kleins Annalen, Bd. 7. S. 37 und Jessen a. a. O. S. 17.)

d) Um zu stehlen.

Ob nun gleich die Gefangene dagegen vorgeben, daß sie es nicht in Gemüth und meinung, oberwenten Bartken das seine abzubrennen, getan, sondern es vielmehr zu dem ende vorgenommen hette, daß wann das Fewer angienge, würden die Leute eines theils, wie denn ohne allen zweiffel auch der kleine Nicel, so Bartkens Nachbar, jhren Haußrath in schrecken außtragen, und wann solches also geschehe, verhoffte sie durch diese gelegenheit die sieben Bosen Flachs, so sie dem kleinen Nicel auß der Röste gestohlen, welche er aber zusambt dem Grasetuche, darunter dieselben gelegen, genommen, wieder zuerlangen, und hette sich des verklagens bey dem Gerichte, damit sie bedrawet worden, desto weniger zu befahren u.s.w.

So möchte sie von wegen solcher jhrer begangenen und bekandten Verbrechung nach gelegenheit dißfals mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Septembr. Anno 1596.

(Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Autore Benedicto Carpzov. Wittenbergae. 1646. Bd. 1. S. 236 Nr. 12.)

e) Aus Eifersucht.

Franz D. hatte eine Liebschaft mit seiner Magd Marie F. angeknüpft, mit ihr auch ein bald wieder verstorbenes Kind erzeugt und beabsichtigte, sie zu heiraten. Als er erfuhr, daß sie gleichwohl mit dem wohlhabenden Bauern L. sich hatte aufbieten lassen, eilte er zu ihr, wurde aber von ihr vertröstet. Nachdem er jedoch in Erfahrung gebracht hatte, daß das dritte Aufgebot erfolgt sei, und er am 8. November 1852 selbst den Hochzeitszug bei seinem Gute hatte vorüberziehen sehen, kam ihm am folgenden Sonntage, als er allein in seinem Walde umherging und über die Wortbrüchigkeit seiner Geliebten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nachdachte, der Gedanke, L's Wirtschaftsgebäude anzuzünden, damit, „weil er von seiner Geliebten nichts mehr habe, sie auch von dort nichts haben möge." Zuvor aber wollte er nochmals mit ihr sprechen. Er begab sich deshalb am 23. Nov. abends 6 Uhr auf den Weg zu ihr. Eine Viertelstunde vor seinem Ziele fühlte er sich unwohl, und zündete er sich deshalb seine Pfeife an. Da indessen das Licht im Hause gerade ausgelöscht wurde und es überdies sehr stark zu regnen begann, begab er sich in die Scheune auf die Dreschtenne. Als seine Pfeife erlosch, steckte er sie nach vorsichtigem Ausgießen des Tabaksaftes, nicht aber der Asche, in die Brusttasche und legte sich aufs Stroh nieder, wo er eine Stunde teils grübelnd, teils schlummernd zubrachte. Dann ging er ans Scheunentor, überzeugte sich, daß der Regen nachgelassen, holte seinen Hut, und war schon wieder am Tore, als ihn unter heftigem Ärger wieder der Gedanke an Brandstiftung überfiel. Er warf infolgedessen drei brennende Zündhölzer auf das Stroh, welche sogleich zündeten, dachte, „nun möge geschehen was da wolle," und ging nach Hause. Unterwegs sah er die Scheune, die völlig abbrannte, in Flammen stehen, nichts destoweniger legte er sich ruhig zu Bette. Der Verdacht fiel auf ihn. Er gestand die Tat auch sogleich unumwunden ein. Die Größe seines Verbrechens schien er nicht zu fühlen, denn er wunderte sich darüber, daß man ihn fragte, wie er nach der Tat ruhig hätte schlafen können. Sein Urteil erwartete er sehr gleichgültig. Das ärztliche Gutachten bezeichnete ihn als einen durch die Umstände und seine subjektive Beschaffenheit erregt gewesenen Menschen, der sich zur Zeit der Verübung des Verbrechens im Zustande der geminderten Zurechnungsfähigkeit befunden hätte. Der Gerichtshof verurteilte ihn in Berücksichtigung seines früher tadellosen Lebens, vorzüglich aber deshalb, weil er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hätte hinreisen lassen, zur Strafe des schweren Kerkers auf acht Jahre (statt auf Lebenszeit).

(Hitzigs Annalen 1853. Bd. 33. S. 277.)

f) Aus Verzweiflung über schlechte Behandlung.

Klarin, 14 Jahre alt, Dienstmädchen, beging eine Brandstiftung aus Verzweiflung wegen übler Behandlung im Dienste. Sie zeigte keine Spuren von Geisteskrankheit. Das ärztliche Gutachten nimmt vielmehr nur kindische Einfalt und Unreife des Verstandes an, namentlich weil die Pubertätsentwickelung noch fehlte.

(Mitgeteilt bei Platner, De excusatione fatuitatis. De venia aetatis. S. 138; siehe auch Jessen a. a. O. S. 16.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

g) Wegen Unlust zum Dienen.

Anna Grabowska, die 15jährige Tochter eines Gärtners, hatte gar keinen Unterricht genossen, war aber dennoch konfirmiert worden. Bis Oktober 1792 hielt sie sich bei ihren Eltern auf. Dann wurde sie in Dienst gegeben. Die Arbeit war ihr aber zu schwer. Sie bat deshalb ihren Vater, sie wegzunehmen. Dieser ließ sie darauf hart an; unerlaubt lief sie einige Wochen später nach Hause. Ihr Vater brachte sie sofort zurück. Sie erhielt keine Strafe, entlief aber doch noch an demselben Abende wieder. Ihr Vater fand sie nach zwei Tagen auf und brachte sie zurück, worauf sie von ihrem Brotherrn, einem adligen Gutsbesitzer, bestraft wurde. Noch an demselben Abende lief sie aber zum dritten Male fort zu ihrem Vater, der sie darauf am 16. Januar bei einem Bauern in Dienst gab. Sofort fiel ihr ein, diesem das Gehöft anzuzünden; zur Überlegung, daß es sündhaft und strafbar sei, ließ sie sich keine Zeit, obwohl sie Gott mit aufgehobenen Händen gebeten haben wollte, den Gedanken von ihr zu nehmen: Ihr Vorsatz sei zu stark gewesen und sie habe einen Schatten vor sich zu gehen vermeint, der sie zur Brandstiftung mahnte. Am 18. Januar machte sie sich durch einen wohlausgesonnenen Vorwand vom Mittagessen frei, trug eine Kohle aus der Küche in den Schuppen und warf sie dort auf das Stroh. Dann ging sie in die Stube und suchte wieder einen neuen Vorwand, um unbeargwohnt eine andere Kohle in den Stall werfen zu können, falls die erste nicht gezündet haben sollte. Unterdessen ging das Feuer schon auf, und sie rettete nun ihre Kleider. Als indessen das Feuer gelöscht wurde und sie einsah, daß das Haus ihres Brotherrn nicht abbrennen werde, warf sie abermals eine Kohle in das Heu im Stalle. Dabei wurde sie ertappt. Als Motiv gab sie (außer der gewöhnlichen Angabe, daß es ihr keine Ruhe gelassen u. s. w.) zu schwere Arbeit an; es erwies sich indessen, daß nicht die Arbeit zu schwer, sondern sie selbst zu träge war. Sie litt an habituellen, vierwöchentlich wiederkehrenden Kopfschmerzen, die sie am Arbeiten aber nicht verhinderten; die Menstruation fehlte anscheinend noch; psychisch wurde nichts Abnormes an ihr wahrgenommen. Sie wurde zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurteilt.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 126 und Jessen a. a. O. S. 20.)

h) Um einen Possen zu spielen.

Nähle, ein 14jähriger Dienstjunge, beging Brandstiftung eingestandenermaßen, um seinem Herrn, der ihn ziemlich streng gehalten hatte, einen Possen zu spielen. Das ärztliche Gutachten nimmt, ohne sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiter über die Zurechnungsfähigkeit auszusprechen, an, daß Nähle zuweilen in Paroxysmen verfallen sei, in denen er, seines Verstandes und seiner Überlegung beraubt, ohne Bewußtsein hätte handeln können. Es weist die Existenz solcher Paroxysmen aber nicht nach, sondern zählt nur eine Anzahl Entschuldigungsgründe auf, nämlich frühere epileptische Anfälle, Beängstigungen, Schwermut, kindische Einfalt, Heimweh und Pubertätsentwicklung. Ein bestimmtes Krankheitsbild aus diesen verschiedenen Angaben zu abstrahieren, ist weder versucht, noch tunlich, namentlich da die Geschichtserzählung sehr unvollkommen ist.

(Mitgeteilt bei Platner, De excusatione fatuitatis, Caput III de fatuitate puerili S. 119; siehe auch Jessen a. a. O. S. 16.)

i) Aus Mutwillen.

Bertheim, ein 17jähriger Stellmacherlehrling, beging 17 Brandstiftungen aus Mutwillen, sittlicher Roheit und Neigung zum Müßiggang; Diebstähle zur Befriedigung von Naschhaftigkeit und Vergnügungssucht; keine körperlichen noch geistigen Krankheitssymptome. Das Gutachten nahm völlig freien Verstandsgebrauch an. Leider ist die Geschichte und der innere Zustand dieses Brandstifters, der „wie ein Bandit seinen Dolch, beständig Feuerzeug und Schwefelfäden bei sich trug“ nicht genügend erörtert.

(Platner a. a. O. de judiciis medicorum publicorum observatio III S. 172, siehe auch Jessen S. 17.)

k) Um den Mann vom Spiele abzubringen.

So möchte M. B. von wegen solcher jhrer begangenen und bekandten Mißhandelung, nach gelegenheit dißfals, weil jhre meinung gewesen, jhren Mann von dem Spiele zu bringen, und daß nicht ein groß Fewer entstehen, und daß gantze Dorff abbrennen solte, gestalt sie denn darauff bald poenitiret, in deme sie ein Oster Oy ins Fewer geworffen. dasselbe dadurch zu leschen, inmassen es auch bey dem Stall allein verblieben, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. V.R.W. Mense Majo Anno 1629.

(Practicae Novae etc. Autore Carpzov. Wittb. 1646. Bd. 1. S. 235 No. 8.)

l) Ohne Motiv.

Die 17jährige Magd Marie Kalinowska war die Tochter eines verabschiedeten Dragoners und zuerst in der lutherischen Schule unterrichtet worden, wurde später aber katholisch, weil die lutherischen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Prediger sie ihrer Unwissenheit wegen nicht einsegnen wollten; sie wußte in der Tat weder die 10 Gebote, noch ein Gebet. Nach dem 15. Jahre trat sie zuerst bei Hartke, dann bei einem anderen und endlich wieder bei Hartke in Dienst. Dieser gab ihr im allgemeinen ein gutes Zeugnis, nur sei sie mürrisch und zänkisch gewesen und habe besonders das Tanzen geliebt, weshalb sie oft sehr spät nach Hause gekommen sei. Sie selbst war mit ihrem Dienste zufrieden und hatte dazu auch alle Ursache. Am 1. April wollte sie zu Tanze gehen. Hartke riet ihr aber, statt dessen lieber ihre Kleider auszubessern; da sie aber von der Frau Hartke bereits Urlaub bekommen hatte, machte sie sich dort fort und tanzte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Obwohl sie nichts Spirituöses getrunken hatte, wurde sie doch außerordentlich erhitzt, und als sie in diesem Zustande sich heim begab, fiel ihr ein, Feuer anzulegen. Sie legte sich jedoch schlafen, stand aber um 5 Uhr schon wieder auf, verrichtete die notwendigsten Arbeiten, ging um 9 Uhr wieder schlafen und schlief bis 1 Uhr Mittags. Auch in der folgenden Nacht schlief sie im ganzen ruhig, nur bisweilen schreckte sie auf und dann war gleich der Gedanke, daß sie Feuer anlegen sollte, da. Ebenso ging es in der Nacht zum 4. April. Sie war unruhig, wußte aber selbst nicht worüber. Übrigens fehlte ihr nichts. Sie aß, trank und arbeitete wie gewöhnlich. Am 4. April Nachmittags arbeitete sie in der Küche. Es war ihr anfangs wohl, und sie dachte an nichts. Als sie aber die Küche verlassen wollte, war ihr, als könnte sie die Türe nicht finden, als könnte sie schlechterdings nicht hinauskommen, wenn sie nicht Feuer anlegte. Jetzt erwachte der Gedanke in ihr, Feuer vom Ofen zu nehmen und das Haus anzuzünden. Zu diesem Zwecke nahm sie sofort eine teilweise glühende Kohle, stieg auf den Heuboden und legte sie ins Heu. „Ich wußte nicht," sagte sie, „was ich tat: ich konnte mich des Gedankens: du mußt Feuer anlegen, schlechterdings nicht erwehren und ich beging die Tat, um meine Angst loszuwerden. Ich dachte freilich daran, daß Feuer entstehen würde, übrigens war es windig, allein das war nicht hinlänglich, um mich zurückzuhalten. Ich dachte auch daran, daß mein Wirt durch den Brand unglücklich werden würde; allein alsdann erst, als ich die Kohle bereits in das Heu gelegt hatte und die Tat schon vollführt war. Kaum war sie geschehen, als mich eine solche Freude ergriff, wie ich noch nie in meinem Leben gefühlt habe. Ich ging nun an meine gewöhnlichen Beschäftigungen, und eine halbe Stunde nachher sah ich den Rauch bereits aus dem Dache hervorqualmen. Feuer habe ich nicht gesehen, ohnerachtet ich selbst habe mit löschen helfen." Es verbrannte nur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

etwas Heu, und die Kohle wurde gefunden. Das Mädchen selbst hatte übrigens keinen Feuerlärm gemacht. Es geriet in Verdacht, weil es kurz zuvor, ehe das Feuer bemerkt wurde, zweimal sehr hastig aufgestanden, vor die Tür gegangen und gleich wieder zurückgekehrt war. Dieser Verdacht verbreitete sich unter dem Mitgesinde so, daß der Hausherr das Mädchen näher befragte; nachdem es ein Geständnis abgelegt hatte, wurde es am 5. April 1793 an das Amt abgeliefert. — Der Verteidiger trug auf ihre Freisprechung an, weil sie in einer gewissen Betäubung oder Art Wahnsinn gehandelt hätte. Das Gericht hingegen verurteilte sie zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe. In den Entscheidungsgründen heißt es: Es würde bedenklich sein, in diesem ganz besonderen Falle anderweitige Erfahrungen unbedingt zur Entscheidung dienen zu lassen und den Behauptungen der Inquisitin bloß deswegen keinen Wert beizulegen, weil nicht medizinisch — ausgemittelt ist, daß sie die Tat in einem Zustande verübt habe, in welchem die gestörte Organisation auf die Geisteskräfte nachteilig eingewirkt hat. Hier ist nun die Inquisitin 17 Jahre alt, nach ihren guten Zeugnissen nicht in der Schule der Verbrechen gebildet, nach dem Urteil des Inquirenten einfältig und nicht verschmitzt. Sie war in ihrer Lage zufrieden, lebte mit ihrer Herrschaft in Einigkeit und Zufriedenheit, stand in keinen Verhältnissen mit anderen, von welchen sie zur Erreichung deren strafbarer Absichten als Instrument hätte gemißbraucht werden können. — Wenn ein solches Subjekt beim Zurückkommen von einem unschuldigen Freudengelage den Gedanken faßt, ihrer Brotherrschaft das Haus anzustecken, sich zwei Tage mit diesem Gedanken herumträgt, ihren Vorsatz am hellen Mittage beinahe unter den Augen ihres unter der Türe stehenden Brotherrn und mehrerer bei ihm seiender Personen ausübt und gleich nach der Tat eine nie empfundene Freude verspürt, so hört die Behauptung des gestörten Verstandes auf, ein Vorwand zu sein; man muß glauben, daß die ungewöhnliche Erhitzung und die darauf von ihr versicherte Erkältung bei einem so jungen Mädchen nachteilig auf die Seelenkräfte wirken können, und man muß annehmen, daß sie in einem nicht ganz freien Zustande gehandelt habe. Nichtsdestoweniger läßt sich von ihr nicht behaupten, daß sie gar keiner Zurechnung fähig sei usw. Das Gericht meinte, sie habe sich dem bösen Antriebe nicht mit Aufbietung aller Willenskraft widersetzt, und wenn letztere wirklich zu schwach gewesen sei, so läge darin ein Grund, durch die Furcht vor der Strafe in Zukunft solcher Willensschwäche zu Hülfe zu kommen.

(Kleins Annalen, Bd. 12. S. 53 und Jessen a. a. O. S. 18 flg.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

m) Ein Brandbrief.

So möchte er von wegen solcher Mißhandlung (in dem er in H. R. Scheunenloch einen Flederwisch, mit zveyen Kohlen, so Creutzweise daran gebunden, neben einem wischlin Strohe gelegt) inhalts Churfürstl. Sächs. Constitution, als ein Vehder mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft und hingerichtet werden, und hat der Gefangene sich darwieder damit, indem er fürgeben thut, daß seine meinung niemals gewesen, das er anstecken wollen, nicht zu behelffen, V.R.W. Mens. Februar. Anno 1619.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 219 Nr. 34).

III. Totschlag.

Hat H. L. in guten bekandt und gestanden, daß er G. M. Viehmagd uff der Wiesen, als sie gegraset, Unzucht angemuthet, und sich darzu entblösset, Als sie aber uffgefahren und jhme einen Schaden mit der Sichel am Männlichen gliede zugefüget, hat er sein Brodtmesser ergrieffen, Sie in die Kehle gestochen, und als sie jhme das Messer nehmen wollen und jhn darnieder gestossen, hat er jhr folgende beschädigung zugefügt: Ein Schnitt vom Munde übern Backen, biß ans Ohr, drey Stiche in Halß, die Gurgel und den Halß umb und umb entzweygeschnitten, beyde Brüste so wohl den Leib von der Weiblichen scham an biß an den Nabel uffgeschnitten, Einen Stich zwischen den Brüsten, einen Stich in Rücken, beyde Sitzbacken zu spalten, beyde Span Adern und Waden an den Beinen biß an die Knorren uffgeschnitten u.s.w.

So mag er von wegen solcher begangenen und bekandten muthwilligen und böslichen Entleibung mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft und nach erlittener Todesstraff, andern zum abscheulichen Exempel uff ein Rad gelegt werden. V.R.W. (Die Zeit der Entscheidung fehlt.)

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 126 No. 61).

IV. Sittlichkeitsverbrechen.

Ein sittsames religiöses Mädchen (29 Jahre alt) hatte lange an Magenkrämpfen gelitten und wurde bei der Steigerung seiner Leiden vom Kinnladenstarrkrampfe ergriffen, worauf Nervenleiden und Paroxysmen eines ekstatischen Zustandes und Autosomnambulismus, später (1851) aber Formen des sog. natürlichen Somnambulismus sich ausbildeten. Es wurde einer vom Wundarzt Ludwig R. ausgeführten magnetischen Kur unterworfen. Seine Krankheit verschlimmerte sich jedoch, so daß es die Sterbesakramente erhielt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei einem Besuche fand es der Arzt in einem ungewöhnlichen Zustande. Er erhielt keine Antworten von ihm, bis er es in magnetischen Schlaf versetzte. In ihm gab es an, ein fremder Mensch (der Sohn des Wundarztes F.) sei in sein Zimmer gekommen und habe es übel behandelt und beleidigt.

Spuren an seinem Körper und Hemde begründeten den Verdacht eines an ihm verübten Verbrechens.

In der gerichtlichen Untersuchung wurde das Mädchen, nachdem es in magnetischen Schlaf versetzt worden war, einer körperlichen Besichtigung unterzogen. Bei ihr fanden sich Rötungen der Scheidewände und Einrisse im Hymen.

Die auf Veranlassung des Untersuchungsrichters in Gegenwart der Gerichtskommission vorgenommene Befragung der Schlafenden ergab Antworten, durch die ein gewisser F. als Urheber des an ihr verübten Sittlichkeitsverbrechens bezeichnet wurde.

In wachen Zustand zurückversetzt und eidlich vernommen, gab das Mädchen an, daß F. es besucht, von unanständigen Dingen gesprochen und schließlich es schmeichelnd am Kinne gefaßt und verlassen habe, worauf es in bewußtlosen Zustand zurückgesunken sei.

Beim Erwachen habe es Schmerzen im Unterleibe gespürt und am Leintuche und Hemde Blut bemerkt. Was in der Zwischenzeit geschehen sei, wußte das Mädchen nicht anzugeben.

Zwei Zeuginnen bestätigten, daß F. zu jener Zeit bei dem Mädchen gewesen und mit ihm allein gewesen war.

Der Angeschuldigte F. gestand schließlich, daß er beim Anblick des anscheinend bewußtlosen Mädchens durch unwiderstehliche Leidenschaft zur Tat fortgerissen worden sei, von ihrer Ausführung aber aus Scheu freiwillig abgesehen habe. Er wurde aber für schuldig erklärt und zu 3 Jahren schweren Kerker verurteilt.

Das Gericht beschränkte sich in der Schlußverhandlung auf die Vernehmung des Angeschuldigten und die Aussagen der Zeugen, nachdem in der Untersuchung ein Gutachten der medizinischen Fakultät zu Wien eingefordert worden war.

(Über dieses und den Fall selbst siehe: Allg. österr. Gerichtszeitung. 1855. No. 106,107 110.)

V. Kindstötung.

a) Auch Menschenraub zu ihrer Verdeckung.

Ein etwa 17jähriges Mädchen gebar heimlich und warf das Kind ins Wasser. Als sich aber seine Niederkunft offenbarte und es ange-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

halten wurde, das Kind herbeizuschaffen, stahl es ein Kind und gab es für das seinige aus. Der Betrug wurde aber bald dadurch entdeckt, daß es statt eines Knaben, mit dem es niedergekommen sein wollte, ein Mädchen brachte und statt eines Kindes von wenigen Tagen ein 10 Wochen altes. Letzteres wurde den Eltern zurückgegeben; der Leichnam des getöteten Kindes konnte jedoch nicht gefunden werden. Das Hofgericht begutachtete einstimmig, daß zwar die Todesstrafe gegen die Beschuldigte auszusprechen, sie jedoch der landesherrlichen Gnade dahin zu empfehlen sei, daß jene Strafe auf eine zehnjährige Korrektionshausstrafe herabgesetzt werden möge. Als mildernde Umstände, jedoch nicht als rechtliche Entschuldigungen wurden die Jugend der Beschuldigten, der Mangel an Überlegungsfähigkeit, die harte Behandlung im elterlichen Hause und die große Armut angesehen.

Bei der Diskussion im badischen Oberhofgerichte entstanden Bedenklichkeiten über den objektiven Tatbestand des Verbrechens. Da nämlich der Körper des toten Kindes durchaus nicht aufzufinden war, behauptete der Medizinal-Referent: Wenn die Bekenntnisse der Beschuldigten keinen vollen Glauben haben sollten, so lasse sich gar nicht dartun: 1) ob das von ihr geborene Kind eine ausgetragene, reife oder unreife, 2) ob es eine lebensfähige Frucht gewesen, 3) ob das Kind nach der Geburt gelebt, 4) an welcher Todesart es sein Leben verloren habe? Indessen nahm man schließlich das Geständnis für ausreichend an.

Das Urteil ging auf Todesstrafe unter Empfehlung zur Begnadigung, die auch erfolgte.

(Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhorst. 1. Jahrg. S. 93.)

b) Kindstötung aus Anlaß eines Traumes.

So möchte S. A. von wegen solcher an jhrem eigenen Kinde begangenen und bekandten Mordthat, wofern jhr die hohe Obrigkeit dero wegen, daß sie laut jher außsage beym 4. und 14. artic. es durch eingeben eines schwartzen Mannes gethan, welcher jhr im Traum fürkommen, daher siehs ansehen lesset, daß es von jhr auß Trawrigkeit, Melancholey und Schwermütigkeit geschehen sey, auß sonderlichen Gnaden, die ordentliche Straffe der Kindermörder nicht lindern und mindern wolte, sambt einem Hunde, Hahn, Schlangen und Katzen an stat eines Affen, in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen und ertrenket, oder do die Gelegenheit des Wassers des Orts nicht vor

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

handen, mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft werden, V.R.W. Mens. Junio Anno 1608.

(Practicae Novae Autore Carpzov. 1646. Bd. 1. S. 84. Nr. 39.)

c) Kindstötung durch Kindspech.

Eine Frau hatte geständigermaßen ihr im Ehebruch erzeugtes Kind nach der Geburt dadurch erstickt, daß sie ihm von dem abgegangenen Kindspech vor Nase und Mund gehalten hatte. Bei der Sektion fanden sich Hautabschürfungen an der rechten Wange, am rechten Auge, die Nasenlöcher bis in das Innere hinein dunkelbraun beschmutzt, die Zunge war bis zur Wurzel mit bräunlichem Schmutz, der sich abschaben ließ, belegt. Die Schleimhaut des Magens war durch eine bräunlich-schwarze, dem Kindspech sehr ähnliche Masse gefleckt. Im rechten Herzen war mäßig viel dunkles geronnenes Blut, in den Lungen ein feinblasiger Schaum. Die Pia war blutreich, in der Hirnsubstanz fanden sich reichliche Blutpunkte, der Sinus war von Blut stark ausgedehnt.

Aus diesem Befunde und aus andern Tatsachen schlossen die Obduzenten, daß das Kind reif gewesen, nach der Geburt gelebt habe und erstickt sei. Das Kindspech konnte in die Luftwege und den Verdauungskanal nur durch tiefe Inspirationen und durch Schlingbewegungen gekommen, und da es sich in relativ bedeutender Menge auf dem Wege durch Nase und Mund bis zum Kehlkopf und Magen hin fand und auch in gleichmäßig kontinuierlicher Weise, nicht nur flüchtig mit der Nasen- und Mundöffnung in Berührung gekommen sein. Vielmehr mußte es eine längere Zeit vor den genannten Teilen dicht angelegen haben, so daß das Kind es aspiriert und verschluckt hat. Die vielen Hautabschürfungen am Gesichte, am rechten Auge und an den Extremitäten waren zudem sichere Zeichen, daß eine fremde Gewalt eingewirkt hatte, auch sprach die Beschaffenheit dieser Verletzungen dafür, daß sie durch Druck mit den Fingern und Nägeln entstanden waren.

(Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, Neue Folge XXII. 2. S. 263. April 1875).

d) Kindstötung durch Verblutung.

Zwei Schwestern wurden von demselben Dienstknechte schwanger. Die ältere Schwester verheimlichte ihre Schwangerschaft nicht und kam mit toten Zwillingen nieder. Die Eltern sagten ihr kein böses Wort. Die jüngere Schwester B. dagegen verheimlichte ihre Schwanger-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaft hartnäckig. Nur gegen ihre Schwester A. konnte sie ihre Schwangerschaft weder verheimlichen noch leugnen. Sie bat sie jedoch dringend, den Eltern nichts zu sagen. In der Folge gebar sie ein lebendiges Kind. Die Schwester A. leistete Beistand. Sie wollte zwar eine Hebamme herbeirufen, ließ sich aber durch die dringenden Bitten der Schwester davon abhalten. Eine noch jüngere 15 jährige Schwester schlief während der Entbindung in derselben Kammer ruhig fort. Auch nach der Entbindung wollte die Schwester die Mutter rufen und die Nabelschnur unterbinden, ließ sich aber durch die Schwester von beidem abhalten. Die Gebärende wickelte darauf das Kind in einen Rock und legte es oben auf ihr Bett. Das Kind wimmerte eine Stunde lang, immer schwächer, bis es still wurde. Ohne Mitwirken und Beihilfe ihrer Schwester A. stand die B. dann, ehe es hell wurde, auf und trug das Kind in den Garten, wo sie es vergrub und einen Stein darauflegte. Damit niemand etwas merken sollte, ging sie Tags darauf in die Schenke und tanzte hier die Nacht hindurch. Nach 12 Tagen wurde der Sachverhalt jedoch durch den Knecht, der im Garten grub, entdeckt. Nach dem Gutachten der Obduzenten war das Kind reif, hatte bei der Geburt gelebt und war an Verblutung der nicht unterbundenen Nabelschnur gestorben. Die B. gestand ein, daß sie gewollt habe, daß das Kind sterben solle.

Urteil der preußischen juristischen Fakultät zu Bonn: daß B. wegen der bei der Geburt ihres unehelichen Kindes begangenen Verschuldungen mit siebenjähriger Zuchthausstrafe, jedoch unter Beibehaltung ihrer bürgerlichen Ehre, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft ihrer Schwester und der derselben bei ihrer heimlichen Niederkunft geleisteten Hülfe mit zweijähriger Zuchthausstrafe unter gleichem Vorbehalt zu belegen sei. Beide Verurteilten ergriffen das Rechtsmittel der weiteren Verteidigung, worauf die Juristen-Fakultät in Leipzig die Strafe der B. auf vier Jahre und die der A. auf ein Jahr Zuchthaus milderte. In den Entscheidungsgründen ward außer der Jugend der Beschuldigten (18 Jahre) auch noch der Umstand geltend gemacht, daß das Kind bloß durch ein factum omissivum getötet worden sei. (Hitzigs Annalen. Bd. 12. Heft 23. S. 132.)

e) Kindstötung durch Ersticken auf dem Abort.

Hat R. E. bekandt, daß sie sich fürsetzlichen uffs heimliche Gemach zu dem ende gesetzt, auch darzu getrucket, daß jhr Kind ins Gemach fallen sollen, und also jhr Gemüth, Meinung, und Vorsatz gewesen, daß es an bemeltem Ort ersticken und umbkommen sollen, welches dann auch erfolgt etc.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

So möchte sie von wegen sollicher jhrer Verbrechung, auch andern dergleichen leichtfertigen Vetteln, welche mit jhren Leibesfrüchten also leichtfertig und böβlichen umbgehen, und damit zu jhrer Kinder tode ursach geben, gestalten sachen nach mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Jul. Anno 1615.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 52 No. 35.)

f) Behauptete Sturzgeburt, jedoch Kindstötung.

Die ledige P. wollte im Stehen geboren haben. Sie gab an, das Kind sei auf die Erde gestürzt. Dabei sei die Nabelschnur gerissen. Sie habe es für tot gehalten und den vermeintlichen Leichnam zum Schutze gegen Tiere mit Gras und Erde bedeckt. Das Kind wurde jedoch bald darauf lebend gefunden, starb aber nach 3 Stunden. Es war nicht vollständig ausgetragen, aber doch lebensfähig. Um das rechte Ohr und in der rechten Schläfengegend hatte es Blutunterlaufungen, und an der rechten Schulter mehrere Hautverletzungen, bogenförmige Kratzwunden. Ebensolche fanden sich an der rechten Brustseite. Am hintern Rand des rechten Leberlappens waren mehrere tief in die Substanz eindringende, unregelmäßige Einrisse vorhanden, das Leberparenchym zeigte jedoch keine krankhafte Veränderung. Die Kapsel der rechten Niere war vollständig mit Blut durchsetzt, das Zwerchfell rechts bis an den Rippenrand herabgetreten. Die rechte Lunge hatte an der Spitze einen 3 cm langen Einriß mit unregelmäßigen und dunkelschwarz gefärbten Rändern. Sie sank im Wasser unter, während die linke auf dem Wasser schwamm. In Luftröhre und Kehlkopf befand sich kein fremder Körper. Über sämtlichen Schädelknochen war ein Blutextravasat vorhanden, ebenso zwischen den sehr blutreichen Hirnhäuten. Die vordere Hälfte des rechten Scheitelbeins war 5 cm lang frakturiert mit zackigen Rändern.

Jede der gefundenen Verletzungen war nach Annahme der Sachverständigen hinreichend, dem Leben des Kindes ein Ende zu machen. Die Leberruptur und der Bluterguß in die rechte Nierenkapsel, die einer und derselben Ursache zuzuschreiben seien, setzten eine bedeutende äußere mechanische Gewalt voraus; die Zerrung an der Nabelschnur beim Herabfallen des Kindes reiche nicht aus, diese Verletzungen zu erklären. Durch den Einriß in der rechten Lungenspitze habe sich ein Pneumothorax gebildet, daher der tiefe Stand des Zwerchfells auf dieser Seite und die künstlich erzeugte Atelektase der rechten Lunge, die von der eingedrungenen Luft zusammengedrückt und schwimmunfähig gemacht worden sei. Durch den Sturz des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kindes bei der Geburt seien diese Verletzungen der Leber und der Lungen entschieden nicht entstanden, höchstens ließe sich dies bei dem Knochenbruche annehmen, aber auch da sei zu bedenken, daß das Kind auf weichen Sandboden aufgefallen und daß durch die Zerreißung der Nabelschnur die Gewalt des Sturzes erheblich gemildert worden sei. Noch mehr spreche gegen diese Annahme die weitverbreitete Blutextravasation und die ausgedehnte Anschwellung der Weichteile der rechten Ohrgegend, auf die das Kind sicherlich nicht aufgefallen sei. Es sei vielmehr anzunehmen, daß die P. mit der Schaufel mehrere Schläge gegen die rechte Seite des Kindes geführt, ehe und nachdem sie es mit Gras und Erde bedeckt hatte. Alle gefundenen Verletzungen könnten dadurch entstanden sein.

(Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Neue Folge XXIII. S. 33. Juli 1875.)

VI. 4 Fälle von Abtreibung.

a) Durch festes Schnüren.

Hat V. H. bekandt, das als sie jhr Gärtlein am Hause umbgraben wollen, sie jhren Leib mit einem Gürtel über den Nabel fest gegürtet und solches zu dem ende gethan, damit sie jhr Kind, so sich im Leibe gereget, ersticken möchte, welches auch also erfolget, und sie hernach das Kind todt zur Welt gebracht etc.

So möchte sie gestaltersachen nach mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. V.R.W. Mens. Sept. Anno 1620.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 51. Nr. 23.)

b) Durch Stoßen gegen eine Tischecke.

Hat S. P. in scharffer Frage bekandt, daß als sie schwangers Leibes gewesen, sie ihren Bauch zu unterschiedene mahlen an die Tischecken, mit gantzer gewalt gedruckt, der meinung, daß ihre Leibesfrucht dadurch umbkommen sollen, damit sie der zeitlichen schande entgehen möchte, und als sich das Kind im Leibe noch gereget, hat sie es wiederumb so lange gedruckt, biß sie vermeinet, daß es tod sey, darauf hernach das Kind von jhr kommen, und die Füßlein an jhme gar welck gewesen.

So mag sie derowegen noch gelegenheit dißfals mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden. V.R.W. Mens. Jul. 1613.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 50. Nr. 21.)

c) Durch Wälzen, Drücken und Kneipen des Leibes.

Hat V. V. bekandt, daß sie wohl gefühlet, daß eine lebendige Leibesfrucht bey jhr vorhanden, und nichts destoweniger sich im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Grase hin und wieder gewältzet, auch den Leib mit beyden Händen hart zusammengedrücket und geknippen, daß das Kind des Todes davon sein müssen etc.

So wird sie nach gelegenheit dißfals mit dem Schwerd vom Leben zum Tode billich gestrafft und hingerichtet. V.R.W. Mens. Aug. Anno 1604.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 51. Nr. 22.)

d) Durch Drücken des Leibes.

Hat C. B. bekandt, daß sie 9 Tage vor der geburh, im Kubstalle sich mit dem Leibe uff das Südefaß gelegt, und hart niedergedrücket, in Gemüth und meinung, die Leibesfrucht, so sich etlich mahl in Mutterleibe gereget, welches sie eigentlich gefühlet, hierdurch von sich zu treiben, und daß auch nach solchen drücken sie sich übel befunden, auch die letzten drey Tage gar eben gefühlet, daß jhr das Kindlein in der rechten Seiten wie ein Stein gelegen, und sich ferner nicht gereget etc.

So wird sie von wegen solcher an jhren eigenen Kinde begangenen und bekandten Verbrechung, noch gelegenheit dißfals mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft, und uff ein Rad geleget. V.R.W. Mens. Jun. Anno 1598.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 51. Nr. 24.)

VII. 3 Fälle fahrlässiger Tötung.

a) Durch Erdrücken im Bette.

Hat H. B. sein Kind, nur eines Jahrs alt in trunkener weise zu sich ins Bett genommen, dahero erfolget, daß er es im Schlaff ertrucket und ersticket, daran auch die Magd, so des Kindes halben gemietet, etlicher massen schuld gehabt, daß sie jhme als einem trunkenem Manne das Kind folgen lassen usw.

So werden sie beyde wegen solcher verwahrlosung 8 Tage lang mit leidlichen Gefängnüß billich in straff genommen. V.R.W. Mens. Mart. Anno 1603.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1648. Bd. 1. S. 69. Nr. 36.)

b) Durch zu kurzes Abreißen der Nabelschnur.

Ob wohl C. F. in scharffer Frage erhalten, daß sie jhr Kindt vorsetzlichen nicht umbgebracht, dieweil sie aber dennoch bekant, daß sie bey der Geburt die Nabelschnure dem Kinde zu kurtz abgerissen, also daß es geplatzet, und sich hernach das Kindlein verblutet, daß es gestorben u.s.w.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

So wird die Gefangene, wenn sie jhre Sechswochen gehalten, derowegen, daß sie daß Kind heimlicher weise zur Welt gebohren, und dasselbe verwarloset, mit Staupenschlägen des Landes ewig billich verwiesen. V.R.W. Majo Anno 1601.

(Carpzov, a. a. O. Bd. 1. S. 69. Nr. 26).

c) Durch unterlassenes Unterbinden der Nabelschnur.

Ob wohl V. H. in scharffer Frage erhalten, daß sie jhr Kind fürsetzlichen nicht ermordet, dieweil sie aber dennoch darneben bekant, daß sie zur Geburtzeit gar allein gewesen, ein Messer genommen, und dem Kinde die Nabelschnur damit abgelöset, sie hette nicht gewust, daß sie es verbinden müssen, habe es auch zu dem ende nicht liegen lassen, das es sich verbluten solte u.s.w.

Als wird sie wegen solcher an jhrem eigenen Kinde beschehener verwarlosung öffentlich billig zu Staupen geschlagen, und des Landes ewig verwiesen. V.R.W. Mens. Mart. Anno 1627.

(Carpzov, a. a. O. Bd. 1. S. 69. Nr. 28).

VIII. Körperverletzungen.

a) Vorsätzliche mit Tod nach acht Jahren als Folge.

H. erhielt am 16. Januar 1873 im Streite einen Messerstich in die Stirn, worauf er blutete, aber nicht zusammenstürzte, nach angelegtem Verbande ausschlief und abends wieder seine Arbeit aufnahm.

Zwei Jahre später, während deren er sich völlig wohl befunden haben soll, bildete sich an der Stelle der Verletzung eine haselnußgroße Geschwulst. Beim Hinüberstreichen drückte er sie auf und ritzte sich dabei an der Hand. Erst dadurch wurde er gewahr, daß die Spitze des Messers, mit er gestochen worden war, noch in seinem Kopfe stecke.

Seitdem eiterte die Wunde. Bei schwerer Arbeit, besonders bei größerer Hitze, traten zeitweilig Kopfschmerzen ein, die in den folgenden Jahren etwas heftiger wurden. Sonst befand sich H. wohl. Nur einmal, im Sommer 1878 traf ihn eine Art Schlag. Er stürzte plötzlich hin und röchelte lange Zeit, bekam aber kein Erbrechen. Nach einem Aderlasse erholte er sich.

Drei Jahre vor seinem Tode hatte sein Dienstherr und im folgenden Jahre ein Arzt vergeblich versucht, die Messerspitze herauszuziehen.

Etwa drei Wochen vor seinem Tode stellten sich ohne besondere Ursache intensive Kopfschmerzen ein. Vierzehn Tage später gab er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Arbeit auf und legte sich nieder. Es trat Erbrechen ein. Der Arzt fand ihn stark fiebernd, mit langsamem Pulse (50), schwerhörig und schwerbesinnlich. Nach der am nächsten Tage vorgenommenen mühsamen Entfernung der 3 cm langen, mehr wie 2 cm breiten und über 2 mm dicken Messerspitze ließen Erbrechen und Kopfschmerz nach. H. verließ sogar auf eine kurze Zeit das Bett.

Am folgenden Morgen aber stellte sich Schlafsucht (Sopor) ein, und am nächsten Tage starb H., 8 Jahre nach der Verletzung.

(vgl. Lgerichtsarzt Dr. Rehm in Regensburg im Bayer. ärztl. Intell. Bl. XXVIII. 42. 1881. — Schmidts Jahrb. Bd. 193 Jahrg. 1882. N. 2. S. 169).

b) Vorsätzliche Körperverletzung durch Hochheben an den Ohren mit Tod als Folge.

Ein 16jähriger Knecht vom Lande, von großem Körperbau, bleicher Gesichtsfarbe und laxer Faser, wurde von einem anderen Knechte eines Abends aus Übermut bei den Ohren am Kopfe gefaßt, in die Höhe gehoben und über das hölzerne Geländer einer vom ersten Stockwerke aus nach dem Hofe gehenden Galerie hinausgehalten. Infolge Zurufs des dieses wahrnehmenden Bruders des so Mißhandelten zog ihn der Täter dann wieder herauf und gab ihn frei.

Schon in der folgenden Nacht und dann am nächsten Morgen klagte der Mißhandelte unbestimmt über Halsschmerz. Der deshalb aufgesuchte Arzt hielt das Übel für rheumatisch und gab deshalb eine Salmiakmixtur und Linimentum volatile zum Einreiben. Am dritten Tage mittags war der Kranke noch in demselben Zustande, nachmittags 5 Uhr war er tot.

Bei der Sektion entdeckte man über der Dura mater, da, wo sie unter der Sella turcica die Proclivitas foraminis magni überkleidet, einen Tropfen Blut, der diese Stelle sugilliert erscheinen ließ. An der Medulla oblongata war sonst weiter nichts zu bemerken. Über dem larynx ergoß sich nach Öffnung der Trachea unerwartet etwa ein Eßlöffel hellen und reinflüssigen Eiters auf der linken Seite der Muskeln. Zur Erklärung der Todesursache konnte dieser Eiterguß nicht ausreichen. Es mußte vielmehr zunächst und allein die Zerrung des oberen Markfortsatzes als Todesursache angesehen werden.

Auf Grund des dahin gehenden Gutachtens wurde der Urheber jener totbringenden Verletzung zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt.

(Aus Caspers Wochenschrift).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) Vorsätzliche Körperverletzung durch Stoß ins Genick mit Abortus und Tod zur Folge.

Hat ein Junge ohne gefehr von 18 Jahren Ewer Eheweib uff freyer Gassen und Straßen angefallen und Ihr mit der Faust dermassen einen schlag inß Genicke gegeben, daß Ihr die Mütze und Haube vom Haupte herunter gefallen, darüber Sie denn zum hefftigsten erschrocken, und am siebenden Tage hernacher mit einen hitzigen Fieber angriffen worden, am 9. Tage aber zu Abend, gleich umb die Stunde, da angeregte gewalt an jhr verübet worden, hat Sie zwo Töchtern zur Welt geboren, deren die eine todt, an der andern zwar das Leben noch etwas verspüret worden, aber doch also bald, wie dann auch ewer Weib die Mutter todes verblichen, und es haben die Medici des Ortes in jhrem judicio auß denen darinnen angeführten motiven und ursachen geschlossen, daß durch den ewerm Eheweibe zugefügten Schlag, und darauf erfolgte consternation, nicht allein das hitzige Fieber, sondern auch der abortus verursacht worden.

So möchte der Junge, welcher ewrem Weibe uff offener Gassen den Schlag beybracht, und sie mit gewalt angefallen, wofern er dessen geständig seyn oder überwiesen würde, öffentlich billig zur Staupen geschlagen und des Landes ewig verwiesen werden. V.R.W. Mens. Mart. Anno 1625.

(Practicae Novae Autore Carpzov. Wtbg. 1646. Bd. 1. S. 145. Nr. 34.)

d) Beziehung zwischen Kopfverletzung und Lungenerkrankungen.

Ein klassisches Beispiel für die den Juristen zumeist unbekannte Beziehung zwischen Kopfverletzungen und Lungenerkrankungen teilt Dr. Felix v. Winiwarter in den Mitteil. d. Ver. f. Ärzte in Niederösterr. VII. 15. 1881 mit:

L. wurde am 8. Dezbr. 1880 meuchlerisch von einem anderen mittels eines schweren Schmiedehammers mehrfach am Kopfe verletzt. Er fühlte weder Kopfschmerz, noch Schwindel, ließ sich verbinden, lag 5 Tage zu Bett und befand sich bis zum 31. Dezbr. noch ganz wohl.

Bei der an diesem Tage vorgenommenen gerichtsärztlichen Untersuchung wurde außer zwei vernarbten Hautwunden auf der rechten Seite des Kopfes eine über talergroße Depression auf der linken Seite des Schädels festgestellt, über der die Haut völlig normal, unempfindlich und ohne Reaktion war.

Da diese Verletzung für lebensgefährlich erachtet wurde, wurde der Täter des versuchten Mordes angeklagt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nachdem der Verletzte dann in mehreren Verhören verständige Auskunft gegeben hatte, klagte er vom 5. Januar an über Kopfschmerzen und Schwindel, wurde bettlägerig und am 29. Januar zum letzten Male verhört, wobei er noch ganz klare Antworten gab. Von da ab trübte sich sein Bewußtsein.

Es entwickelte sich ein Lungenkatarrh. Am 5. Februar 1881 trat der Tod ein.

Die Sektion ergab: An der rechten Kopfseite zwei vernarbte Hautwunden, unter deren einer die Glastafel einen kleinen Knochensprung zeigte; auf dem linken Seitenwandbeine die Depression, über der die Haut verschiebbar war; auch hier Reste von Hämorrhagien, Periost leicht abziehbar; die äußere Knochentafel in Talerumfang etwa ½ cm deprimiert zeigte zarte griesige Osteophyten. Während der Knochen vorn scharfkantig eingebogen war, ging er hinten allmählich in das gewöhnliche Niveau über. Die äußere Knochentafel zeigte zahlreiche strahlenförmig verlaufende Sprünge, die Glastafel war in viele facettenartige, mit ihren Rändern zum Teil vorspringende Stücken zersplittert, gegen das Gehirn weit vorgeschoben und mit feinen griesigen Osteophyten besetzt. Rings um die deprimierte Stelle zog sich ein ziemlich breiter, etwa 2 mm hoher neu gebildeter Knochenwall, an dem die Dura fest anhaftete, die wiederum der Sitz einer ringförmigen, diesem Knochenwalle entsprechenden Neubildung war Darunter war das Gehirn eingedrückt, die Windungen verflacht, die Sulci aufgehoben, übrigens aber die inneren Hirnhäute und das Gehirn nicht verändert und kein Zeichen von Entzündung vorhanden.

Beide Lungen zeigten geringes Emphysem, der rechte Unterlappen war dichter, blutreich, an zahlreichen erbsen- bis haselnußgroßen Stellen verdichtet, in den Bronchien reichlicher citriger Schleim.

Das gerichtsärztliche Gutachten lautete: L's. Tod ist durch Bronchitis und katarrhalische Entzündung des rechten unteren Lungenlappens, verursacht durch die beschriebene Schädelverletzung, eingetreten.

Der Täter wurde hiernach wegen vollendeten Mordes zum Tode verurteilt.

(Schmidts Jahrb. Bd. 193. Jahrg. 1882. Nr. 1. S. 56).

e) Über Stoßwirkung auf den Schädel.

Dr. O. Messerer hat in einer Schrift: Experimentelle Untersuchungen über Schädelbrüche. München 1884. M. Riegersche Buchh. S. 36. S. mit 8 Taf. das Ergebnis seiner Untersuchungen über Stoß-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wirkungen auf Schädel mitgeteilt. Insbesondere hat er den Einfluß untersucht, den wechselnde Fallhöhen und verschieden breite Angriffsflächen auf den Schädelbruch haben.

Von den Ergebnissen dieser Versuche, die mit einem eigens dazu hergerichteten Fallapparate an mehr als 80 frischen Leichen vorgenommen wurden, sind besonders folgende bemerkenswert:

Um den Bruch eines Schädels des am Rumpfe befindlichen Kopfes herbeizuführen, braucht ein auf ihn fallender Fremdkörper etwa 24 Meterkilogramm Krafteinwirkung.

Die Form des Fallstücks hat auf die Größe des erforderlichen Fallmoments keinen Einfluß. Wohl aber beeinflußt sie die am Schädel erzeugte Bruchform.

Die Bruchform ist ferner abhängig von der Angriffsgeschwindigkeit der äußeren Gewalt.

Weiter ergab sich, daß die Fissuren regelmäßig von der unmittelbar getroffenen Stelle aus am Schädelsphäroid in der Art von Meridianen verliefen, so daß man aus dem Verlaufe der Fissuren einen Rückschluß auf die Richtung der Gewalt machen kann, die auf den Schädel einwirkte.

(vgl. auch Schmidts Jahrb. Bd. 206. Jahrg. 1885. Nr. 1. S. 51).

f) Über eine schwere Gehirnverletzung.

Ähnlich dem vom Medizinalrat Dr. Näcke Bd. 15. S. 284 mitgeteilten Falle berichtet W. Roberts, Lancet. Vol. I. No. 29 (1839) folgendes:

Vor 7 Jahren sei er zu einem jungen Manne gerufen worden, der in den Steinbrüchen durch Pulverexplosion verunglückt war. Beide Augäpfel seien ihm zerschmettert gewesen, die Integumente des Vorderkopfes vielfach zerfleischt und über dem inneren Winkel des linken Auges habe er ein kleines Loch im Os frontis gefunden, durch das man bis ins Gehirn habe eindringen können. Ein Chirurg sei bereits damit beschäftigt gewesen, mit einer Hohlsonde schwarze schlammähnliche Massen und Gehirnsubstanz, graue und weiße in erheblicheren Mengen aus der Hirnhöhle hervorzuholen, und habe, da er eine Rettung nicht mehr für möglich gehalten habe, zwecks Anstellung physiologischer Versuche die Sonde in gerader Richtung so weit in die Gehirnsubstanz eingeführt, bis er sie auf der entgegengesetzten Seite des Os occipitis gefühlt habe. Dann habe er sie noch nach verschiedenen Seiten herumgedreht, wobei der bei vollem Bewußtsein befindliche Verletzte erklärt habe, er verspüre nur dann Schmerzen, wenn die Sonde mit der äußeren Wunde in Berührung komme.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine weitere Verletzung der Hirnschädelknochen war nicht eingetreten. Der Kranke soll genesen sein.

IX. Aufklärung des Tatbestands durch den Entomologen.

a) Durch Nachweis der Zeit des Todes.

In einem von einer Dirne bewohnten Zimmer wurde in einer doppelten Kiste, wie sie zur Versendung von Seife benutzt wird, verschlossen der völlig eingetrocknete Leichnam eines 7—8 jährigen Kindes gefunden.

Die Zimmerbewohnerin gab an, es sei die Leiche ihres vor 18 Monaten an einer Krankheit verstorbenen Sohnes. Sie habe versäumt, seinen Tod rechtzeitig anzumelden, und später deshalb nicht gewagt, seine Beerdigung zu fordern.

Da die Kiste für den Leichnam zu kurz gewesen war, lag er mit gebogenen und über einander gekreuzten Beinen „in Schneiderstellung" in ihr. Der Oberkörper war mit einer wollenen Jacke bekleidet, der übrige Körper in eine alte Jacke und einen alten Mantel der Frau. Diese Kleider waren mit einer eingetrockneten gelatinösen Masse imprägniert und enthielten eine Unzahl Nymphenschalen und Dipteralarven, die alle Falten ausfüllten und den Honigwaben ähnlich reihenweise nebeneinander lagen. Die große Mehrzahl dieser Schalen war leer. In einzelnen aber fanden sich noch tote und völlig entwickelte Insekten. Die größeren gehörten der Sarcophaga latricus (einer Schmeißfliegenart), die kleineren der Lucilia cadaverina an.

An der entkleideten, mumifizierten Leiche sah man infolge völligen Muskelschwundes Integumente dem Knochengerüste völlig ankleben. Die Knochengerüste selbst erschienen entweder schwammartig durchlöchert oder in eine gelbliche, pulvrige Masse verwandelt. Die Mehrzahl der Knochen lag bloß und war mit derselben Pulvermasse bedeckt. Unter dem Mikroskope erkannte man in dieser Masse Bälge und Exkremente von Tyroglyphus longior (der Käsemilbe). Die inneren Eingeweide fehlten. An ihrer Stelle fand sich eine schwärzliche, krümelige, scharf nach altem Wachse riechende Masse. Die Schädelhöhle war von einer schwärzlichen, grobpulverigen, mit glimmerartig glänzenden Cholestearin-Kristallen durchsetzten Masse erfüllt, in der außerdem noch Überreste von Diptera (Fliegen), von Dermestes (Speckkäfern) und Anthrenus (Kabinettkäfern), auch einzelne noch erhaltene Bälge von Tierkörpern der letzteren beiden Arten (D. lardarius und A. museorum), die in Sammlungen hausen, zu erkennen waren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In einem Stücke behaarter Kopfhaut fanden sich Massen von Pediculus capitis (Kopfläusen) und dessen Eiern.

Der Sachverständige, der diesen entomologischen Befund begutachten sollte, wies darauf hin, daß auf der Oberfläche eines der freien Luftströmung ausgesetzten Leichnams sich sofort massenhaft Insekten, namentlich Diptera sarcophaga und einzelne Coleopteren einnisten und daß die aus den Eiern sich entwickelnden Larven den Körper nach jeder Richtung hin durchbohren und daß an dem dadurch allmählich zum Skelett umgewandelten Leichnam nur noch das sog. Leichenfett zurückbleibe, das auch schließlich durch die Larven von Dermestes völlig absorbiert werde. Was dann etwa noch übrig bleibe, werde durch Anthrenus und Acarus detriticolus (eine Milbenart) vertilgt. Durch sie werde das Ganze schließlich in eine pulverige Staubmasse verwandelt.

Durch Einlagerung der Leiche in der Kiste war nun in diesem Falle aber der freie Zutritt der Luft ausgeschlossen, und durch ihre kaum 2 mm breiten Spalten hatten auch die größeren Coleopteren, die Aasfliegen, Calliphora, Sarcophaga und Lucilia nicht eindringen können. Nur die kleineren Arten der Diptera Sarcophaga lactaricus und Lucilia cadaverius hatten bis zur Leiche vordringen können. Ihre Larven hatten sie zerstört und ihre Nymphenhüllen waren in den Kleidern zurückgeblieben.

Vier Wochen, bis zur völligen Entwickelung 6 Wochen, brauchten nun diese Larven der Dipteren, um sich zur Nymphe zu entwickeln. Ihre Vermehrung schreitet in geometrischen Progressionen fort. Nach mehreren Monaten schon speichern sich Massen solcher Insektenreste auf. Da nun aber diese Insektenentwickelung nur während der milden Jahreszeit stattfindet, nahm der Sachverständige an, daß auch in diesem Falle die Einwanderung der Insekten in den Sommermonaten stattgefunden, im darauf folgenden Winter aber ihre Tätigkeit geruht und mit Beginn des Frühlings die Dermestes begonnen haben, sich in den Leichenüberresten zu entwickeln.

Da nun aber Dermestes 4 Monate lang im Larvenzustande bleibt, ehe er sich zum vollkommenen Insekt entwickelt, hatte die Absorption des Leichenfettes jedenfalls auch 4—5 Monate beansprucht.

Erst darnach sind Anthrenus und Tyroglyphus aufgetreten, um das Zerfallen der Leichenreste in eine pulverige Masse zu vollenden. Auch das hat mehrere Monate gedauert.

Es sind daher, so folgert der Sachverständige, seit dem Tode jenes Kindes wahrscheinlich mindestens 18 Monate bis 2 Jahre verflossen gewesen.

(Dr. P. Megnin. Über die Beziehungen der Entomologie zur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gerichtlichen Medizin. Compt. rend. de la Soc. de biol. 7. Ser. IV. S 151. Mars 1883. — Schmidts Jahrb. Bd. 198. 1883. Nr. 1. S. 75.)

b) Durch Feststellung des Zeitpunkts, wann Insekten die Leiche befallen haben.

An einer unbebauten Stelle einer Straße war am 15. Januar 1878 der Leichnam eines neugeborenen Mädchens gefunden worden. Er war in Tücher eingeschlagen, die Feuchtigkeit angezogen hatten, und an den Stellen, wo er auf dem Boden lag, faulig. Er war 48 cm lang und wog 520 g. Er war so vertrocknet, daß er wie Papier knirschte und eine wahre Mumie darstellte. Der um ihn gewickelte Scheuerlappen hing so fest an der Haut, daß man ihn nicht von ihr abziehen konnte. Die 25 cm lange Nabelschnur war nicht unterbunden. Sämtliche Knochen waren unversehrt. Die Eingeweide bildeten eine unförmliche Masse, an der die Grenzen der Lungen, des Herzens usw. sich nicht bestimmen ließen. Alle Weichteile, namentlich die Muskeln, waren in Leichenfett verwandelt. An Stelle des Gehirns fand man in der Schädelhöhle nur einige Gramm pulverige Masse. Die Kondylen des Schenkelbeins enthielten deutliche Verknöcherungspunkte. Der Leichnam mußte daher einer reifen Frucht angehören.

Auf der Haut und in der Schädelhöhle wimmelte es von Milben und Insektenlarven.

Es war klar, daß an die dem Wetter ausgesetzte Fundstelle der Leichnam erst vor kurzer Zeit gekommen sein konnte und daß er vorher an einem trockenen Orte, vielleicht in einem Schranke, Koffer oder dergl. aufbewahrt worden war.

Professor Perier am naturhist. Museum und Tierarzt der Armee Mégnin wurden befragt, ob aus den Insekten ein Schluß auf die Geburtszeit des Kindes gezogen werden könnte.

Perier erklärte: Der das Kind umhüllende große Lappen konnte die Fliegenmaden nicht abhalten, bis zur Haut zu dringen. Wäre der Leichnam gleich nach dem Tode auf den Boden gelegt worden, so würden sie sicher seine Weichteile verzehrt haben. Der Leichnam muß deshalb tief vergraben oder ausgetrocknet worden sein, ehe er ausgesetzt wurde.

Von den in ihm gefundenen Milben und Motten bez. Schaben finden sich erstere an allen feuchten Plätzen, letztere nähren sich von Fett. An älteren, ihres Fettes schon beraubten Leichen findet man keine Schabkäfer.

Mégnin stellte fest, daß eine in Mittel 2 mm dicke Lage braunen Staubes die Mumie überzog und daß dieser Staub nur aus Milben-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

resten und ihren Fäces bestand. Auf der Oberfläche waren keine lebenden Milben mehr, dagegen fanden sie sich noch lebend in großer Zahl in der Schädelhöhle mitten im Mehlstaube. Alle gehörten dem Tyroglyphus longior an, der nur von Fettsäuren und ammoniakalischen Seifen lebt, die sich aus animalen in trockener Fäulnis befindlichen Stoffen bilden.

Mégnin berechnet den Gehalt des Leichnams, den cubmm auf 4 Tyroglyphi angenommen, auf 240 000 tote und lebende Tyroglyphi. Die Erzeugung der Milben war durch einige „Nymphes hypopiales," die durch Dipteren, Coleopteren und Myriapoden eingeführt worden waren, vermittelt worden. Nur so bilden sich solche Milbenkolonien, ein Beweis, daß die Mumie, als die Milben in sie einwanderten, Insekten von außen zugängig gewesen ist.

Die Tyroglyphen legen 14 Tage nach ihrer Geburt 15 Eier, 10 weibliche 5 männliche; die 2. Generation nach 30 Tagen bringt schon 150, die 6. nach 90 Tagen 1500 000 Käfer hervor.

Das Gutachten lautete schließlich:

Der Leichnam gehört einem Kinde aus dem 9. Schwangerschaftsmonate. Über etwa stattgefundene Verletzungen oder ein etwaiges Geatmethaben läßt sich kein Urteil abgeben. Die Entwickelung der Insekten beweist aber, daß die Leiche mindestens vor 5, höchstens vor 8 Monaten der Einwirkung der Luft ausgesetzt worden ist. Über den Zeitpunkt der Geburt läßt sich nichts angeben.

(Dr. P. Brouardel in Ann. d' Hyg. 3. S. I. S. 153. Août. 1879. — Schmidts Jahrb. Bd. 184. Jahrg. 1879. Nr. 19. S. 269.)

c) Die Einwirkung der Insekten auf den Leichnam.

Güntz (Der Leichnam des Menschen in seinen physischen Verwandlungen usw. Leipzig. 1827. S. 232. folg.) fand im Anfang März zwischen 6—13° R. schon 51 Stunden nach dem Tode kleine Madennester im inneren Augenwinkel und zwischen den großen Schamlippen. Im Juli bei 12—17° R. Wärme sah er bereits 12 Stunden nach dem Tode dasselbe. Nach 40 Stunden waren die Maden gewachsen und fingen an, sich vom Körper zu nähren. Nach 92 Stunden war die Haut unterminiert, der Zugang zum Innern eröffnet. 120 Stunden nach dem Tode fand er den Rücken noch von Maden frei. Erst am 11. Tage nach dem Tode, als sich unzählige Maden beim Verpuppen vom Körper zurückzogen, suchten andere die Rückenteile auf. Von der vierten Woche an hatten sich die Maden verpuppt, und nur die Larven des Dermestes lardarius arbeiteten an der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiteren Zerstörung der getrockneten Überreste. Nach 2½ Monat waren sie noch nicht mit ihrem Zerstörungswerke zu Ende.

Ameisen verfahren viel gründlicher. Sie hinterlassen gewöhnlich nur die Knochen und einzelne fibrose Fasern und Häute. Sie können in sehr kurzer Zeit, spätestens in einigen Wochen, mit der Vertilgung der Weichteile fertig werden.

Den Leichnam eines Selbstmörders fand man in einem Getreidefelde nach 4 Wochen durch Ameisenfraß in ein zusammenhangloses Skelett verwandelt. Die leinenen Beinkleider des Verlebten, die teilweise seine Knochen umhüllten, waren auf ihrer hinteren Fläche kaum merkbar verfärbt.

Ein Leichnam, der zu einer Zeit, wo Raubkäfer und Ameisen den Boden durchwandern und Fliegen die Atmosphäre bevölkern, sich noch wohlerhalten und nicht von diesen Schmarotzern heimgesucht zeigt, kann nur kurze Zeit erst verstorben sein.

(vgl. Krahmer, Handbuch der ger. Med. 1851. Halle. S. 420.)

X. Aufklärung des Tatbestandes durch den Gerichtsarzt.

a) Durch Nachweis der Unwahrheit eines Geständnisses.

Untersuchung wider eine angebliche Kindsmörderin, welche den Kindsmord eingestanden hat und nie schwanger gewesen ist. (1823.)

Die Angeschuldigte hatte während einer langwierigen Untersuchung eingestanden, einen Kindsmord begangen zu haben. Später bekannte sie, nie geboren zu haben. Ein corpus delicti wurde nicht gefunden. Das Gutachten des Amtsphysikus und der Obermedizinalbehörde fiel übereinstimmend dahin aus, daß die Angeschuldigte niemals Mutter eines reifen und lebensfähigen Kindes gewesen sein könne. Die Möglichkeit eines Abortus ließ das Gutachten zu. Sie wurde wegen Verdachts des Kindesmords von der Untersuchung entbunden, jedoch wegen der im Laufe der Untersuchung wiederholt vorgebrachten frechen Lügen und verleumderischen Beschuldigungen neben dem erlittenen Arrest, der ihr zur Strafe angerechnet wurde, zu einer halbjährigen Strafe verurteilt.

(Thons Rechtsfälle. S. 127.)

b) Durch Nachweis eines Unfalls, wo ein Verbrechen angenommen wurde.

Der Verstorbene hatte mit seinem Schwiegersohne, dem Angeschuldigten, Streit gehabt. Beide hatte man kämpfend zu Boden fallen sehen. Sie wurden getrennt.

Zwei Stunden später sah man den Verstorbenen anscheinend wohl vom Tische aufstehen und das Zimmer verlassen. Bald darauf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fand man ihn umsinkend an einem Hause, wenige Minuten später starb er.

Der Schwiegersohn wurde darauf beschuldigt, ihn getötet zu haben.

Der Sachverständige erklärte nach der Obduktion, er müsse Schlagfluß als Todesursache annehmen. Er habe die Organe des Verstorbenen völlig gesund, das Gehirn aber außerordentlich blutreich gefunden.

Dem Leichenbeschauer war die Plötzlichkeit des Todes nach dem Essen aufgefallen. Er hatte deshalb an die Möglichkeit des Erstickens gedacht, weshalb er den Sachverständigen um nachträgliche Untersuchung des Mundes und Rachens, die er übersehen hatte, ersuchte.

Es fand sich nun bei ihr im Rachen des Verstorbenen eingekeilt ein großes Stück Fleisch. Der Schwiegersohn wurde darauf freigesprochen.

(Taylor. Med. Jurispr. 7. Aufl. S. 697. Casper Limans. Handb. d. ger. Med. 7. Aufl. II. S. 613. 1882.)

c) Durch Nachweis des Selbstmords, wo Verdacht des Mordes vorlag.

Am 24. Juni 18.. fand man in U. die 34 jährige verehel. Tz. aus großen Halsschnittwunden verblutet tot auf dem Fußboden ihres Wohnzimmers.

Die Obduzenten fanden an der Leiche mehrere leichte Sugillationen, die rechte Hand mit Blut besudelt und vier tiefe Halsschnittwunden vor.

Ihre Gutachten gingen auseinander. Der eine nahm Mord, der andere Selbstmord an.

Als nach der Sektion die Leiche abgewaschen wurde, kamen unter dem dick geronnenen Blute, das um den Mund herum war, braungelbe, etwa fingerdick über die ganze Oberlippe sich hinziehende Streifen, die durch Waschen nicht zu entfernen waren, zum Vorschein. Der eine Obduzent erklärte sie als durch kurz vor dem Tode auf die Mundgegend ausgeübte Gewalt entstanden. Der andere vermutete, daß die ihm schon aufgefallene krankhaft scharfe Magensäure die Streifen verursacht habe.

Der dieser Zweifel wegen zugezogene Casper konnte bei der Untersuchung der Leiche noch deutlich die Schnittwunden am Halse und die auffälligen Streifen an der Oberlippe erkennen.

Er nahm darauf eine Besichtigung der Zunge vor, die bis dahin nicht beachtet worden war.

Sie zeigte sich halb gegerbt und mit blutiger, schleimiger Flüssigkeit überzogen, worauf Casper erklärte, dieser Befund und der blutig schleimige, stark sauer reagierende Belag der Zunge erweise,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß die Verstorbene noch im Leben eine ätzende Flüssigkeit in den Magen gebracht habe.

Die Verstorbene hatte zuerst Schwefelsäure genommen, und als darauf der Tod nicht gleich eintrat, sich die tödlichen Halswunden beigebracht.

(Casper. Vjhrschr. f. ger. Med. II. S. 85. flg. 1852.)

d) durch Nachweis der Identität an einem Skelette.

Am 30. Oktober 1882 wurden in einem Gebüsche bei Kälbertshausen, ungefähr hundert Schritte vom Wege entfernt, mit männlichen Kleidern angetane Gebeine eines offenbar männlichen Skeletts gefunden. Der Schädel lag auf dem leicht abwärts geneigten Boden etwas tiefer wie der übrige Körper. Alle Knochen waren lose, ohne eine Spur von Weichteilen. Kein Leichengeruch, keine Tiere an der Leiche. Die Körpergröße ließ sich nicht bestimmen. In den Kiefern befand sich noch eine Anzahl Vorderzähne. Am Schädel hingen einige lange graue und braune Haare.

Im rechten Seitenwandbeine von der Lambdanaht ausgehend und parallel mit der Pfeilnaht nach vorn 4—5 cm weit verlaufend fand sich ein 0.5—1 cm breiter Knochendefekt, der in der Mitte schmäler war als an beiden Enden. Die Ränder an diesem Loche waren zackig, wie abgesprengt, aber doch glatter als bei ganz frischen Verletzungen, nicht verdünnt, und die beiden Tafeln waren mit der Diploë dazwischen wohl zu unterscheiden. Abgesprengte Knochenstücke aber fanden sich weder am Schädel, noch sonst in der Nähe der Leiche.

Unversehrt waren alle übrigen Knochen des Skeletts, die sie umhüllenden Kleider und der daneben liegende Hut.

Die Bekleidung war etwas altmodisch und leicht zerreißlich. Bei ihrer Öffnung fiel ein Reisetäschchen mit Schneiderutensilien und ein Notizbuch heraus.

Eine Geldtasche, Uhr oder Wertgegenstände waren nicht vorhanden.

Das ärztliche Gutachten erklärte, der Knochenverlust am Schädel müsse durch äußere Einwirkung mit einem scharfen Werkzeuge vor oder kurz nach dem Tode entstanden sein. Die Leiche müsse mindestens einige Monate gelegen haben. Der Verstorbene sei nach Haar und Zähnen über 40 Jahre alt gewesen. Nach dem Notizbuche wurde der Tote ermittelt. Es war ein vielfach im Kranken- und Versorghause untergebracht gewesener 39 jähriger Schneidermeister, der vom 9. Jahre ab an Epilepsie gelitten hatte und oft von seinem Vater mißhandelt worden war. Er hatte ihn auch noch als Kind mit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem Beile auf den Kopf geschlagen, wodurch eine kahle, schmerzhafte Narbe und Krämpfe zurückgeblieben waren.

Da bei genauer Untersuchung in der Nähe des Knochendefektes auf der Glastafel sich Knochengewächsbildung von 1—2 cm Höhe in größerer Breite und Länge nachweisen ließ, war klar, daß das Loch im Schädel des Toten sehr wahrscheinlich von jenem in der Jugend erhaltenen Schlage mit dem Beile herrührte.

(Med. R. Wolf zu Mosbach in Baden in Vjhrschr. f. ger. Med. N. F. XXXIX. S. 272. Okt. 1883. — Schmidts Jahrb. Bd. 202. 1805. Nr. 50. 173.)

XI. Abweichende ärztliche Gutachten.

a) Tod nicht durch Mißhandlung, sondern durch Unfall.

Bei einer Rauferei wurde ein 23jähriger Mann vom Wirte durch Umfassen des Leibes aus der Gaststube geschafft. An der Schwelle stürzten beide, während sie sich noch umfaßt hielten. Sie kamen Bauch an Bauch zu liegen. Der Hinausgeworfene ging dann noch 600 Schritte bis zu seiner Wohnung, wobei er über einen Eckstein stolperte und auf einen Haufen ungeordneter Steine fiel.

Daheim angelangt klagte er über Schmerzen in der unteren Bauchgegend und starb alsbald unter den Erscheinungan einer Bauchfellentzündung.

Die Sektion ergab: In der Bauchhöhle etwa 2 l blutiger Flüssigkeit, die Leber groß und gelblichgrau gefärbt, der rechte Leberlappen bedeutend vergrößert, der Dünndarm in seiner rechten Partie und ebenso der Blinddarm rötlich, Gefäße der Serosa injiziert, die einzelnen Schlingen untereinander und mit der Bauchwand verwachsen. Die Harnblase war runzlig und leer. An der hinteren Partie verlief von der Kurvatur herab ein dreiteiliger Riß. Die Einrißstelle war je 3 cm lang. Die Ränder der Einrisse waren blutig sugilliert, die Schleimhaut zwischen den Einrissen erschien ekchymotisch. Herz und Nieren zeigten nicht unbedeutende fettige Degeneration. Außerdem fand man Lungenödem. Die Bauchwand war völlig unverletzt.

Die Gerichtsärzte nahmen an: dadurch, daß der Wirt auf den Verstorbenen gefallen sei, sei die stark gefüllte Blase geplatzt.

In einem Obergutachten wurde jedoch festgestellt, daß der Fall auf den Haufen Steine die Veranlassung zur Blasenruptur gewesen sei, weil, wenn die Verletzung schon im Wirtshause erfolgt wäre, der Verstorbene nicht noch hätte schreien und einen Weg von 600 Schritten hätte zurücklegen können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Letzteres hatten die Gerichtsärzte außer durch die Trunkenheit des Verstorbenen damit erklärt, daß der Harn durch das viele Trinken sehr wässerig gewesen sei und sein Erguß in die Bauchhöhle deshalb keine Reaktion hervorgerufen habe.

(Dr. H. Lilienfeld in Memorabilien. XXVII. 9. 1882. — Schmidts Jahrb. Bd. 202. Jahrg. 1884. Nr. 4. S. 53.)

b) Ameisenfraß nach dem Tode, nicht Säureeinwirkung bei Lebzeiten.

Nachdem ein Bauer vom Arzte die Totenschau seines am Tage zuvor verstorbenen neugeborenen Kindes erbeten hatte, fand dieser im Gesichte der Leiche mehrere auffallende Verletzungen, die er für im Leben zugefügt hielt. Der Vater des Kindes gab an, die vielen Ameisen in der Wohnung hätten das Kind so zugerichtet. Der Arzt, der das nicht glaubte, erstattete Anzeige.

Bei der deshalb vorgenommenen gerichtlichen Obduktion fand man das Gesicht der Leiche durch schwarze Flecken auffallend entstellt. Das obere und untere Augenlid beider Augen waren dunkelbraun bis schwarzbraun gefärbt, pergamentartig vertrocknet, die Ränder saumförmig gerötet. Diese vertrocknete Haut ließ sich leicht abheben. Die Fläche darunter war lichtbaun gefärbt. Als man die vertrockneten Stellen mit Wasser befeuchtete und blaues Lackmuspapier darauf drückte, wurde es gerötet. An der Nase waren ebenfalls mehrere solche schwarze Flecke. Die Lippen waren dunkelbraun, hart, die Zunge schmutzigbraun. Aus dem Munde floß schmutzig weißer Schleim, der Lackmuspapier rötete. Auch auf der linken Seite des Halses waren solche schwarze Flecken.

Die Obduzenten erklärten: die Veränderungen im Gesichte und am Halse seien schon bei Lebzeiten durch Einwirkung eines ätzenden Stoffes entstanden und schwere Verletzungen, möglicherweise auch die Ursache der bei der Sektion gefundenen Herzbeutelwassersucht, also indirekt die Todesursache.

Maschka dagegen führte im Superarbitrium aus, es sei mit vollem Grunde anzunehmen, daß die an der Leiche gefundenen Veränderungen durch Benagen der Leiche durch Ameisen, also nach dem Tode entstanden seien und mit ihm in keinem Zusammenhange ständen.

(Vjhrschr. f. ger. Med. N. F. XXXIV. S. 193. 1881. — Schmidts Jahrb. Bd. 206. Jahrg. 1885. Nr. 4. S. 84 f.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) Verurteilung infolge dieses Irrtums.

Im Jahre 1872 wurde der Bahnwärter Harbaum wegen Vergiftung seines unehelichen Kindes durch Schwefelsäure zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Ende 1881 wurde wegen des vorstehend geschilderten Falles das Verfahren wieder aufgenommen und Harbaum auf Grund eines Superarbitriums freigesprochen, nachdem er acht Jahre Zuchthaus verbüßt hatte.

Bei der Obduktion im Jahre 1872 hatte man an der Leiche pergamentartige Vertrocknung der Lippen und Nasenflügel gefunden. Die Zunge hatte weißes, gekochtes Aussehen. Ein auf sie gelegtes Stückchen Lackmuspapier wurde gerötet. Unter dem Kinn war ein 6 cm langer, gelber, pergamentartig eingetrockneter Streifen. Auch am Halse, im Nacken und auf der Brust waren mehrere derartige vertrocknete Stellen.

Wegen dieser pergamentartigen Hauteintrocknungen, wie sie bei keinem anderen Stoffe vorkamen, hatten die Obduzenten Tod durch Schwefelsäure mit Bestimmtheit angenommen, obwohl sie durch die chemische Untersuchung nicht hatte nachgewiesen werden können.

Das im Jahre 1881 eingereichte Obergutachten des Medizinal-Kollegiums Münster wie das mit ihm im wesentlichen übereinstimmende Superarbitrium der Königl. wissenschaftl. Deputation legten dagegen überzeugend dar, daß sämtliche pergamentartig eingetrockneten Stellen an der Leiche dadurch hervorgebracht worden waren, daß durch Ameisenbisse die Oberhaut zerstört wurde und dann diese Stellen durch Eintrocknen an der Luft die braune Farbe und die lederartige Beschaffenheit angenommen hatten.

(a. a. O. N. F. XXXVI. S. 193 flg.)

XII. Schwierigkeiten und Irrtümer bei der Rekognition.

a) Schwierigkeit bei der Rekognition.

Der junge Lord Aberdeen war aus Neigung zum Seeleben von England nach Canada gegangen und hatte sich dort unter falschem Namen unter gemeine Schiffer gemengt und deren Sprache und Gepflogenheiten angenommen. Bei einem Sturme war er über Bord gespült worden und ertrunken.

Da die Schiffer, als nach dem Verbleibe des Verstorbenen geforscht wurde, durchaus sich nicht überzeugen mochten, daß ihr Genosse ein Edelmann gewesen sei, hatten die Hinterbliebenen die größten Schwierigkeiten, als sie den Tod des Lords feststellen lassen wollten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(John J. Reese in New York med. Record XV. 19. 20; May 1879. Über Identität Lebender und Toter. — Schmidts Jahrb. Bd. 195. 1882. Nr. 1. S. 80.)

b) Irrtum bei der Rekognition bei 85 Zeugen und der eigenen Mutter.

Ein Betrüger Orton gab sich für den reichen Erben Baron Tichborne aus. Von 85 Zeugen wurde eidlich anerkannt, daß er Tichborne sei. Unter diesen Zeugen befand sich Tichbornes Mutter, der Rechtsanwalt, 6 Magistratspersonen, viele Offiziere, Dienstboten u. a.

Orton zeigte sogar am Auge eine Angelhakenwunde, am Knöchel eine Aderlaßnarbe und am Kopfe eine Narbe vor, wie alle sie auch Tichborne gehabt hatte.

Das Kreuzverhör entlarvte ihn.

(a. a. O.)

c) Irrtum der eigenen Frau, der Geschwister und von 30 Zeugen bei der Rekognition.

Arnaud de Tilh hatte sich (1560) in die Familie des seit 8 Jahren abwesenden Martin Guerre eingeschlichen und war von dessen Frau und Geschwistern 3 Jahre lang für Guerre gehalten worden.

Durch Guerres Wiedererscheinen erst wurde er entlarvt, verurteilt und hingerichtet.

Von 130 befragten Zeugen beschworen 30—40, daß der Angeklagte Martin Guerre sei. Ebensoviel etwa beschworen, daß es der ihnen wohlbekannte Arnaud de Tilh sei. Etwa 60 Zeugen, denen Arnaud de Tilh und Martin Guerre von Person wohl bekannt waren, erklärten sich außer stande, zu sagen, welcher von beiden der Angeklagte sei.

(a. a. O.)

XIII. Andere Irrtümer.

a) Unschuldig verurteilt als Mörder.

Zwei Brüder Boorns arbeiteten mit einem blödsinnigen Verwandten Coloin, der schon lange der Familie lästig fiel, auf dem Felde. Sie schalten ihn und schlugen ihn zu Boden. Man hörte nichts mehr von ihm. Einige Monate später fand man seinen Hut. Fünf Jahre später (1819) träumte ein Nachbar, er sei ermordet worden. Man leitete eine Untersuchung ein und fand auf jenem Felde das Taschen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

messer und einen Knopf des Vermißten, später auch einen Haufen Knochen.

Die des Mordes beschuldigten Gebrüder Boorns gestanden ihn ein und wurden zum Tode verurteilt. Sie baten um Strafverwandlung. Als sie nur einem bewilligt wurde, widerriefen beide ihr Geständnis, das sie auf den Rat von Freunden und in der Annahme gewisser Verurteilung abgelegt hatten.

Man bot darauf Belohnungen für das Auffinden des Vermißten aus, der dadurch bald darnach in New Jersey entdeckt wurde. Er hatte sich dahin, gleich nachdem er die Schläge erhalten hatte, aus Furcht vor seinen Verwandten begeben.

Die Knochen wurden hiernach bei genauerer Prüfung als Tierknochen erkannt.

(Greenleaf: Treatise on the law of evidence. 3 edit. Boston. 1846. 2 vol. § 214.)

b) Unschuldig verurteilt als Dieb.

Ein Ochsentreiber wurde von einem Diebe gebeten, zwei von diesem gestohlene — Tiere mit seiner Herde nach London zu treiben und dort an ihn abzuliefern. Ehe der Ochsentreiber mit seiner Herde nach London kam, ereilten ihn die Bestohlenen. Er wurde, weil im Besitze der gestohlenen Tiere betroffen, festgenommen und für schuldig erklärt. Erst nachher wurde der wahre Sachverhalt aufgeklärt.

(Wills, an Essay on principles of circumstantial evidence 3. edit. London. 1850. S. 79, 80.)

c) Irrtum über die Dauer der Totenstarre.

Tarchini Bonfanti hat in den Ann. d'Hyg. XLVI S. 307 folgenden Fall langdauernder Totenstarre veröffentlicht:

Zwei weibliche Leichen wurden mit vielen Verletzungen am Boden ihres Schlafzimmers liegend gefunden. Die Beschaffenheit der noch starren Leichen, die noch kaum begonnenen Zeichen der Verwesung und der Zustand der Wunden erweckte den Anschein, als wenn der Tod vor 36 Stunden eingetreten wäre.

Später stellte sich heraus, daß beide Frauen 4½ Tage vor der Besichtigung ermordet worden waren.

(vgl. auch Schmidts Jahrb. Bd. 173. S. 72.)

XIV. Ein falsches Geständnis.

Ein Mädchen, das wegen Verdachts der Kindstötung in Untersuchung gekommen war, gestand zwar ein, ein Kind geboren und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ins Wasser geworfen zu haben, behauptete aber, es sei tot zur Welt gekommen. Einige Tage später fand man eine Kindsleiche am Ufer eines Flusses im Gebüsch versteckt. Da zweifellos schien, daß die Leiche das Kind der Beschuldigten sei, wurde zur Sektion verschritten, ohne daß die Leiche der Beschuldigten zur Anerkennung vorgelegt worden war. Die Sektion ergab, daß das Kind gelebt hatte und bedeutende Spuren erlittener Mißhandlungen am Kopfe hatte. Als der Untersuchungsführer der Beschuldigten diese Ergebnisse vorhielt, erklärte sie schließlich nach langem Zureden, nach dem, was man gefunden, müsse es freilich so sein, daß ihr Kind gelebt habe. Sie müsse das in ihrer Verwirrung nicht bemerkt haben.

Drei Wochen später kam in derselben Stadt noch ein anderes Mädchen in den Verdacht der Kindstötung. Dieses gestand die Tat ein, bekannte, daß das Kind gelebt habe und wie es von ihm mißhandelt worden sei, bezeichnete auch den Ort, an dem es die Leiche des Kindes verborgen hatte.

Es war das Gebüsch am Flusse, in dem man drei Wochen vorher die Kindsleiche gefunden hatte, zu der sich die andere Beschuldigte bekannt hatte.

Bei weiteren Nachforschungen wurde schließlich eine zweite Kindsleiche gefunden, die die zuerst Beschuldigte als die ihres Kindes anerkannte und die nach dem Gutachten der Ärzte die eines totgeborenen Kindes war.

(Mittermaier, Beobachtungen über Rekognitionen in Kriminalprozessen. N. Arch. d. Krim. R. 1817. Bd. 1. S. 496.)

XV. Entdeckung eines Betrugs durch Nachweis der physischen Unmöglichkeit aufgestellter Behauptungen.

Im Prozesse des Grafen de Morangiés handelte es sich darum, ob der Graf eine Summe von 300 000 Fr., für die er einem gewissen Véron Wechsel gegeben hatte, wirklich empfangen habe. Der Graf behauptete nämlich, die Wechsel seien durch Betrug von ihm erschlichen worden.

Dujonquai, der Enkel Vérons, gab an, er selbst habe das Geld dem Grafen ins Haus gebracht und zwar zwischen 7 Uhr Morgens und 1 Uhr Mittags, also binnen 5—6 Stunden.

Die Unwahrheit dieser Aussage wurde auf folgende Weise erwiesen.

Dujonquai behauptete, er habe die Summe in 13 Beutel, jeder zu 600 Louisdor, und 23 andere, jeder zu 600 Livres verteilt und 25

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Louisdor dem Grafen in die Hand gezählt. Bei jedem Gange habe er in jeder seiner Seitentaschen einen Beutel getragen und einen dritten im Arme gehabt.

Die ausgemessene Entfernung zwischen der Straße, in der Véron wohnte und der Wohnung des Grafen betrug für alle 13 Gänge zusammen etwas mehr als 5½ Ligues. Zu einer Ligue braucht man, wenn man schnell geht, eine Stunde.

Sonach hätte Dujonquai noch nichts Unmögliches behauptet gehabt.

Aber im Hause Vérons hatte er 63 Stufen hinabzusteigen und im Hause des Grafen 27 hinaufzusteigen, insgesamt also 26 mal 90 mithin 2340 Stufen zu steigen.

Um die 380 Stufen des Turms der Kirche Notre Dame zu ersteigen, braucht man 8 bis 9 Minuten.

Die Straße, die Dujonquai hätte passieren müssen, war außerdem sehr steil und des Morgens stark von Wagen belebt, sodaß man eine halbe Ligue auf den dadurch ihm erwachsenden Aufenthalt rechnen konnte.

Gerade zu der Zeit, in der er das Geld zum Grafen geschafft haben wollte, hatten zudem 60—80 Arbeiter einen ungeheuren Stein durch die Straße geschafft und hatten Tausende von Zuschauern die Passage gesperrt. Selbst wenn Dujonquai selbst keine Neugier gezeigt hätte, hätte ihn das Gedränge 7—8 Minuten jedesmal aufhalten müssen, bei allen 26 Gängen also im Ganzen 2½ Stunde.

In Vérons Haus und im Hause des Grafen hatte er aber auch Türen zu öffnen und zu schließen, die Beutel zu nehmen, einzustecken, herauszunehmen und zu übergeben. Zeit muß er auch gehabt haben, um die Quittungen des Grafen in Empfang zu nehmen und zu prüfen.

In Anbetracht aller dieser Hindernisse und weil Dujonquai zugeben mußte, daß er während dieser Gänge auch noch mit anderen gesprochen habe, stellte sich heraus, daß die Wahrheit seiner Aussage physisch unmöglich war.

(Law Magazine. No. 65. S. 24.)

XVI. Durch wiederkehrende Schreibfehler entdeckte Urkundenfälschung.

Ein Schneider in Argyleshire (Schottland) fälschte mit Hilfe alter in Vergessenheit geratener Briefschaften, die er in einem alten Familiensitze gefunden hatte, Stammbäume u. dergl. Urkunden, auf Grund deren er vom Lord Ordinary des höchsten Gerichts als Angehöriger der Familie, die man schon für ausgestorben hielt, anerkannt wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dem Advokat Lord Meadowbank (gest. 1844) fiel jedoch auf, daß in allen Urkunden dieselben Schreibfehler waren. Er machte darauf aufmerksam, und der Betrug wurde entdeckt.

(Wills, an Essay on principles of circumstantial evidence. 3. edit. London. 1850. S. 1167.)

XVII. Ein Wahnsinniger als Zeuge.

In Ray's medical jurisprudence of insanity Art. 301 wird ein vor dem höchsten Gerichtshofe von Maine im Mai 1833 verhandelter Fall erwähnt, bei dem ein Zeuge verhört wurde, der über alle Punkte verständige und genügende Auskunft gab, sich dabei aber für einen inspirierten Apostel hielt.

XVIII. Verschiedenes.

a) Die Art des Ganges zur Erforschung der Identität.

Dr. Hermann Vierordt: Das Gehen des Menschen in gesunden und kranken Zuständen nach selbstregistrierenden Methoden dargestellt. Tübingen 1881. H. Laupp'sche Buchhandlung. S. VI. u. 206 S. mit 11 lithogr. Tafeln und 6 Holzschnitten. (10 M.)

Vierordt teilt die in einer Reihe von Versuchen über das Gehen erzielten Ergebnisse mit. Die komplizierten Bewegungen des Gehens hat er namentlich in der Absicht, die individuelle Gangart in ihren einzelnen Phasen zu charakterisieren, festzustellen gesucht.

Die Versuche, aus Fußspuren im Gelände den Täter eines Verbrechens zu ermitteln, beschränken meines Wissens zur Zeit im wesentlichen sich auf Vergleichung der im Gelände gefundenen Fußspur mit denen des Verdächtigten.

Vierordts Arbeit läßt sich m. E. aber auch mit Nutzen verwerten, um aus der Fußspur im Gelände den Täter zu ermitteln. Da nämlich sehr selten nur eine einzige Fußspur sich finden wird, wird aus dem Verhältnisse der verschiedenen Fußspuren zu einander, unter Berücksichtigung der Vierordtschen Versuchsergebnisse sich unter Umständen auch auf die Art des Ganges dessen, der die Fußspur zurückgelassen hat, ein ziemlich zuverlässiger Schluß ziehen lassen und wird vielleicht sogar sich erweisen lassen, daß der Beschuldigte der Täter nicht war, da Vierordt bei jeder seiner Versuchspersonen ein eigentümliches Verhalten nach dieser oder jener Richtung, Abweichungen von einer idealen Form des Gehens gefunden hat, auch ihre Schrittlänge (zwischen 600 und 700 mm) wechselte und das eine Bein gewöhnlich eine größere Schrittlänge wie das andere hatte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ich will dabei noch bemerken, daß unter Umständen sich vielleicht sogar wird nachweisen lassen können, ob der, der die Fußspur zurückgelassen hat, mit dem rechten oder linken Beine zu laufen begonnen hat.

Im Falle ersteres nachgewiesen wird, war der Täter im Zweifel kein Soldat, weil mit dem linken Beine anzutreten diesem gelehrt wird. Ich meine, daß aber der Infanterist zum mindesten eine — um Vierordts Worte zu gebrauchen — idealere Fußspur zurücklassen wird, wie ein anderer, weil er laufen gelernt hat, unzählige Leute, die nicht Soldat waren, aber überhaupt nicht gehen sondern „latschen."

Es könnte jedenfalls einmal der Versuch gemacht werden, in größerer Zahl Fußspuren von Infanteristen, solchen, die noch nicht gedient haben, und solchen, die vor langer Zeit gedient haben, aufzunehmen und unter sich zu vergleichen.

Es ist nicht unmöglich, daß man damit zu Ergebnissen gelangt, die ermöglichen, nicht bloß den Fußabdruck, sondern auch die Spuren des Ganges als Beweismittel zu verwerten.

b) Über die Tiefe des Schlafes und Chloroformnarkose an Schlafenden.

John H. Girdner (New York) hat in New York med. Record XXIII. 17. XXIV. 17. April und Okt. 1883 über Versuche berichtet, die er an 23 Personen angestellt hat, um festzustellen, ob es möglich sei, während normalen gesunden Schlafes Chloroformnarkose bei dem Schlafenden zu erzeugen.

Fast alle, an denen der Versuch gemacht wurde, erwachten entweder sofort oder doch nach wenigen (1—4½) Minuten. Nur ein 50 jähriger Mann, dem aus einer Entfernung von 81 cm das Chloroform allmählich näher gebracht wurde, zeigte sich erst nach 7½ Minuten unruhig, drehte sich im Bette, wimmerte im Schlafe und erwachte schließlich erschreckt.

Girdner bemerkt weiter, daß der normale Schlaf, namentlich bei Kindern, oft so fest und tief sei, daß man während dieses Schlafs sogar kleinere Operationen an den Schlafenden vornehmen könne, ohne daß sie davon erwachten.

So eröffnete er bei einem kleinen, schwächlichen Knaben während des Schlafes einen ziemlich großen Schenkelabzeß.

Dr. Linengood entfernte bei einem einjährigen Kinde, während es in den Armen seiner Mutter schlief, Knochensplitter von einem Bruche des Vorderarms.

Dr. Konrad amputierte unter gleichen Verhältnissen einen zerquetschten Finger und verband den Stumpf, ohne daß das Kind erwachte.

(vgl. auch Schmidts Jahrb. Bd. 206. Jahrg. 1885. Nr. 1. S. 68.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) Ein ärztlicher Übergriff.

Dr. Bockhart (in Sitz. Ber. d. physik — med. Ges. zu Würzburg. 1882. Sept. Abdr. Beitrag zur Ätiologie und Pathologie des Harnröhrentrippers) berichtet, er habe eine Spritze voll nach Kochscher Methode gezüchteter Gonokokken, um den Beweis zu liefern, daß die im Eiter des Trippers gefundenen Bakterien tatsächlich die Ursache des Trippers sind, in die gesunde Harnröhre eines Individuums gespritzt, das sich im Endstadium der Dementia paralytica befunden habe und dessen Tod jeden Tag zu erwarten gewesen sei. Nachdem am 10. Juli 1882 die Einspritzung vorgenommen worden sei, habe sich am 12. Juli die Harnröhrenmündung leicht gerötet gezeigt und habe er in dem Sekrete des sich dann deutlich zeigenden Harnröhrentrippers Tripperkokken gefunden. Am 20. Juli sei der Kranke gestorben.

Die Handlungsweise des Dr. Bockhart erfüllt ganz offenbar den Tatbestand des im § 229. Ab. 1. St.G.Bs. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedrohten Verbrechens, weil er vorsätzlich einem andern, um dessen Gesundheit zu schädigen, Gift beigebracht hat.

Die Strafverfolgung ist jetzt verjährt. Ich glaube auch nicht, daß Dr. Bockhart seiner Zeit verfolgt worden ist.

d) Eine seltene Art der Abtreibung.

Larondelle: Observation médico-légale. Tentative d'avortement suivie de mort. Journ. de méd. S. Bruxelles Oktr. 1873, schildert folgende versuchte Abtreibung, die den Tod zur Folge hatte.

Ein Schwängerer hatte versucht, der im dritten bis vierten Monate Schwangeren die Frucht mit der in die Scheide eingeführten Hand aus dem Leibe zu reißen. Die Schwangerschaft wurde jedoch nicht unterbrochen. Der Fötus fand sich im unverletzten Uterus. Es trat aber der Tod der Schwangeren durch Urämie ein.

Die nächste Folge des Eingriffs war eine schwere Kontusion der Geschlechtsteile in der Vagina, Dammriß bis in den Anus, Cystitis mit Retentio urinae, enorme Ausdehnung der Blase und Stauungserscheinungen in den Ureteren und den Nieren.

e) Eine sehr schwer zu entdeckende Kindstötung.

Griffiths berichtet in Lancet S. 519. 1873. unter „Infanticide" über ein sehr, schwer zu entdeckendes Verfahren bei Kindstötung. Durch eine Nadel wird unter dem oberen Augenlid die Augenhöhle durchstoßen und das Gehirn verletzt.

Über bekannt gewordene Fälle teilt der Verfasser nichts mit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVII.

Albert Friedrich Berner.

Von

Ernst Lohsing.

Hochbetagt ist am 15. Januar 1907 Albert Friedrich Berner in Charlottenburg gestorben. Mit ihm ist einer der bedeutendsten Kriminalisten aller Zeiten dahingegangen. Auch die moderne Richtung des Strafrechts hat allen Grund, seiner Verdienste eingedenk zu bleiben, da ja auch sie die Bedeutung der Rechtsdogmatik stets betont. Und dieses Gebiet ist es, auf dem Berner so hervorragendes geschaffen hat.

Berner wurde am 30. November 1818 zu Strasburg in der Uckermark geboren. Seine Studien vollendete er in Berlin; hier habilitierte er sich auch, wurde 1848 außerordentlicher, 1861 ordentlicher Professor und trat 1899 in den Ruhestand. Seine hervorragendsten Schriften sind „Grundlinien der Imputationslehre“ (Berlin 1843), „Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen“ (Berlin 1847), „Der Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen“ (Berlin 1853), „Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes“ (zuerst 1857 erschienen; 18. Aufl. Leipzig 1898), „Abschaffung der Todesstrafe“ (Dresden 1861), „Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart“ (Leipzig 1867), „Lehrbuch des Deutschen Preßrechts“ (Leipzig 1876). Daneben behandelte Berner in Zeitschriften zahlreiche straf- und völkerrechtliche Fragen.

Sein Hauptwerk ist das „Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes“; es hat es zu achtzehn Auflagen gebracht und wurde auch ins Griechische, Russische, Polnische und Serbische übersetzt. Im Gegenteil zu Marezoll und Heffter, welche das Strafrecht in engem Anschluß an das gemeine Recht darstellten, im Gegensatz zu Hälschner und Wächter, die sich Partikularrechten zuwandten, ist Berner — gleich dem frühverstorbenen Köstlin — von philosophischen Gesichtspunkten ausgegangen und hat sein Augenmerk auf die Rechtseinheit der Zu-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kunft zu richten verstanden. „Sein Lehrbuch suchte er", wie er selbst in dessen 18. Auflage (Seite 59) darstellt, „durchweg philosophisch zu konstruieren. In der Darstellung der neueren Gesetzbücher beschränkte er sich auf die Grundzüge und bot für das fehlende Detail in einer umfangreichen Entwickelung der philosophischen und der historischen Elemente des Strafrechtes einen Ersatz. Große Umarbeitungen erfuhr die zweite Auflage des Lehrbuches, bei welcher der Verfasser sich teils auf seine eigenen, durch das Studium der Französischen Litteratur befruchteten neuen Arbeiten (Grundsätze des Preuß. Strafrechtes, Notstand, Todesstrafe), teils auf den ausgezeichneten Grundriß von Geib stützen konnte. Jenseits der Deutschen Grenzen verbreitete sich das Lehrbuch in einer Anzahl von Übersetzungen. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich „„hat zum großen Teil die in den ersten vier Auflagen des Lehrbuches vertretenen Anschauungen wiedergegeben"". Seit der 5. Auflage (vorbereitet durch die Schrift „„Strafgesetzgebung in Deutschland"") schließt sich das Lehrbuch dem Deutschen Strafgesetzbuche an, läßt die philosophische Konstruktion da, wo es nötig ist, hinter den konstruktiven Zusammenhang des Gesetzbuches zurücktreten, nimmt die leitenden Gedanken in die Interpretation der Gesetze auf und beschränkt die geschichtlichen und philosophischen Einleitungen, um für das geltende Recht Raum zu gewinnen. Es war seit seinem ersten Erscheinen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reiches das letzte Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, da von den älteren Lehrbüchern keines mehr eine neue Auflage erlebte und ein neueres Lehrbuch nicht herausgegeben wurde." Berners Lehrbuch hat dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch den Weg gebahnt, um sodann in dessen Bahnen zu wandeln. Das ist gewiß ein großer Erfolg. Die Tatsache, daß das Deutsche StGB. heute als veraltet empfunden wird und die Vorarbeiten zu einer Strafrechtsreform begonnen haben, vermag selbstverständlich Berners Verdienst nicht zu schmälern. Schließlich ist kein Gesetz auf die Ewigkeit geschaffen; auch ein solches, das wir heute als modern begrüßen würden, dürfte von einer späteren Generation als unmodern angefochten werden.

Dieses Umstandes mochte Berner wohl eingedenk gewesen sein; als eine jüngere Generation andere kriminalpolitische Ansichten als Berner zu vertreten begann, vermochte ihn das von seinem Standpunkte zwar nicht abzubringen, allein er unterließ es, sich der neuen Strömung feindlich entgegenzustellen. Berner blieb nach wie vor Indeterminist und Vergeltungstheoretiker; doch hielt ihn dies nicht ab, den Modernen dort Recht zu geben, wo es ihm seine Über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeugung erlaubte. So lesen wir denn in der Einleitung zur letzten Auflage seines Lehrbuchs:

„Vorläufige Entlassung, bedingte Verurteilung und andere Reformen, welche das unbedingte Vergeltungsprinzip zurückweisen müßte, finden die Eingangspforte offen, wenn sie für die Rechtsordnung ersprießlicher sind als die rücksichtslose Durchführung der Strafe."

Das sind Worte, welche den Gegnern moderner Kriminalpolitik nicht genug zur Beachtung empfohlen werden können. Und auch das soll dem Altmeister nicht vergessen sein, daß er seine Sympathie für die besonderen Jugendgerichte frank und frei aussprach.

In anderer Hinsicht allerdings folgte er der modernen Kriminalpolitik nicht; insbesondere gilt dies bezüglich seines Verhaltens zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die er nur hinsichtlich der Jugendlichen in Erörterung zog und so freilich zu anderen Ergebnissen als die I. K. V. gelangen mußte. Daß er aber der modernen Kriminalpolitik im Prinzip ihre Berechtigung zuerkannte, zeigt sich wohl am besten in der Wahl des Mannes, den er zu seinem Nachfolger bestimmte: es ist dies v. Liszt. Auch das bleibe nicht unerwähnt, daß Berner der erste war, der die Lehre vom Strafvollzug als integrierenden Teil der Strafrechtslehre behandelte.

Sein Lehrbuch wird stets seine Bedeutung erhalten und wenn über kurz oder lang nicht mehr als dogmatisches Werk, so doch als eine wertvolle Ergänzung zu seiner „Strafgesetzgebung in Deutschland", der in der Deutschen Rechtsgeschichte ein dauernder Ehrenplatz gesichert bleibt.

Berner kann auch als der wissenschaftliche Begründer des Deutschen Preßrechtes gelten; hervorgehoben sei seine Abneigung gegen die sog. Pflichtexemplare, festgehalten sein treffendes Wort vom „gesetzlichen Beuterecht."

Berners Verdienst bleibt es, den Übergang zur Rechtseinheit auf strafrechtlichem Gebiete geschaffen und so die neuere Strafrechtswissenschaft begründet zu haben. Insofern gehört sein Wirken der Vergangenheit an; in ihr leuchtet sein Name.

Ein Werk jedoch hat er geschaffen, mit welchem seine Bedeutung auch in die Zukunft ragt, d. i. seine Schrift „Abschaffung der Todesstrafe". Noch haben wir die Todesstrafe; noch vermissen wir eine klare Ansicht der modernen Kriminalpolitiker über deren Existenzberechtigung; noch ist der Kampf um die Todesstrafe nicht ausgefochten; und in der Stunde der Entscheidung wird Berner zu Worte kommen müssen. Seine Schrift ist nicht umfangreich; er hat das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Problem lange nicht so ausführlich wie v. Holtzendorff behandelt. nicht einmal so wie Mittermaier. Aber von allen Gegnern dieses mittelalterlichen Strafüberbleibsels hat Berner am richtigsten die Sache angepackt. In den Vordergrund der Erörterung tritt bei ihm die Gefahr eines Justizmordes. Mit Jean Calas beginnt er, sodann erwähnt er andere französische und englische Justizmorde, gedenkt der Tätigkeit eines Voltaire und eines Beccaria und erst hierauf wendet er sich dem eigentlichen Thema zu. Er widerlegt alle Gründe, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe vorgebracht wurden; insbesondere verwirft er die von den Gegnern so sehr beliebte Heranziehung von Bibelstellen zur Begründung ihrer Ansicht, wenngleich nicht verschwiegen werden kann, daß Berner, vermutlich beeinflußt durch seinen Lehrer Schleiermacher, diesen zweifelsohne richtigen Standpunkt nicht konsequent durchführt, indem er seine Anschauungen dann und wann mit Zitaten aus dem neuen Testament zu belegen sucht. Er warnt vor der wankelmütigen Volksstimme, er erörtert eingehend den Sicherungs- und Abschreckungsgedanken und lächelt über jene Verteidiger der Todesstrafe, welche sie dadurch empfehlen wollen, daß sie sie als minder hart denn langjährige oder gar lebenslängliche Freiheitsstrafe bezeichnen, und sagt: „Wenn man den Leidenden einer langjährigen Freiheitsstrafe den Vorschlag machte, ihre Strafe durch Abhauung des Kopfes zu mildern, was würden sie ihren Befreiern wohl antworten?“ Berner erblickt nicht in der Größe, sondern in der sicheren Erwartung des Eintretens der Strafe die abschreckende Kraft und in dieser Hinsicht versagt die Todesstrafe.

Er bekämpft weiters die Ansicht, daß ein jeder Mörder unverbesserlich sei und in diesem Zusammenhang spricht er das schöne, noch immer nicht genug gewürdigte Wort aus: „Der in die verborgenen Tiefen sieht, wird es wissen und vielleicht einst an den Tag bringen, daß diejenigen, die im Kerker oder unter dem Henkerbeil büßen, bei weitem nicht die Schlechtesten sind, und daß mancher, der kein Verbrechen begeht, ein größerer Bösewicht ist, als der der Schärfe des Gesetzes verfallende Verbrecher. — Die Ansicht, daß die Verbrecher eine durch eine unausfüllbare sittliche Kluft von ihren Mitbürgern geschiedene Pariakaste seien, ist höchst verderblich. Sie bildet ein großes Hindernis einer richtigen Behandlung der Verbrecher. Sie richtet auch zwischen den bereits aus den Strafanstalten Entlassenen und anderen Menschen noch eine lieblose Scheidewand auf und hemmt die tätige Teilnahme für ihr Los und für ihre sittliche Hebung. Sie geht aus Hochmut und lügnerischem Pharisäersinn hervor, der auf die gefallene Tugend mit stolzer Selbstgerechtigkeit herabsieht. Eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

psychologisch richtige Beurteilung und Behandlung der Verbrecher ist nur möglich, wenn man dies beides festhält: einmal, daß das volle und reine sittliche Leben keinem von uns eignet; sodann, daß es keinen Verbrecher gibt, in dem das sittliche Leben ganz erloschen wäre."

Doch war Berner Realpolitiker genug, um nur die allmähliche Abschaffung der Todesstrafe zu befürworten. „Der Grundsatz der Allmählichkeit ist", wie Berner sagt, „dies kann nur die Unreife leugnen, bei Reformen auf dem Gebiete des Staates und des Rechtes der Grundsatz wahrer Weisheit."

Noch ist das Bestreben nach Abschaffung der Todesstrafe nicht von Erfolg gekrönt. Möge allen Kriminalpolitikern das Wort Berners zur Richtschnur dienen: „Jede Reform des Strafensystems, welche die Todesstrafe beibehält, hält uns noch teilweis auf der alten Grundlage zurück. Erst diejenige Reform des Strafensystems, welche auch die Todesstrafe abschafft, führt uns in die Pforte der neuen Zeit ein." Diese Pforte zu durchschreiten war Berner nicht vergönnt. Allein er hat, wenn auch selbst kein Moderner, einer neuen Zeit vorgearbeitet und manchen Baustein behauen, welcher beim Neubau des materiellen Strafrechtes Verwendung zu finden verdient.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVIII.

Vorsicht in Diebstahlsfällen!

Von

Ober-Staatsanwalt **Amschl** in Graz.

Wie sehr Vorsicht bei Verfolgung und schon gar bei Verurteilung von Personen not tut, gegen die nichts weiter vorliegt als die Angaben der Beschädigten und einige zufällig zusammentreffende Verdachtsmomente, aus denen der Schein, aber auch nicht mehr, gegen den Angezeigten spricht, mögen folgende zwei Fälle dartun.

Die 24jährige Maria Hoitsch aus der Gegend von Radkersburg war ein uneheliches Kind, blieb bis zum 20. Lebensjahre bei ihrer Mutter auf dem Lande, trat dann in Radkersburg als Magd in Dienst, kam im Jahre 1886 nach Graz in ein Cafehaus als Mädchen für alles und am 1. September 1887 zum pensionierten Oberst Th., der eine sehr resolute Frau aber keine Kinder besaß. Maria Hoitsch war weder gerichtlich noch polizeilich jemals beanstandet worden, jedoch keine vorzügliche Köchin. Die Frau Oberst kündigte ihr daher den Dienst und hatte für den 5. September bereits ein anderes Mädchen bestellt.

Am 3. September abends sortierte der Oberst seine Barschaft von zusammen 850 fl. Hiervon gab er 300 fl. in ein separates Paket, das übrige Geld aber in seine Feldtasche, diese in eine offene Kassette und letztere wieder in einen unverschlossenen Kasten.

Am 4. September abends entnahm er der Feldtasche 200 fl., um Zahlungen zu leisten. Hierbei nahm er wahr, daß ihm 100 fl. fehlen, allein er glaubte, daß er die Banknote verlegt habe und daß sie sich schon finden werde. Am gleichen Tage hatte Maria Hoitsch von der Frau Oberst die Erlaubnis erhalten auszugehen, jedoch mit der Verpflichtung, bis 8 Uhr abends wieder zurückzukehren. Anstatt aber zur bezeichneten Stunde sich bei ihren Dienstgebern einzufinden, erschien Hoitsch die ganze Nacht hindurch nicht wieder und auch am 5. vormittags kam sie nicht.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Oberst war in Sorgen und meldete das Verschwinden seiner Köchin der Polizei. Nach Hause zurückgekehrt, kam ihm der Verdacht, daß ihn die Hoitsch bestohlen haben könnte und er hielt Nachschau in seiner Feldtasche. Wirklich fehlten 200 fl. Er dachte jedoch, er könne sich gestern abends bei den Zahlungen verzählt haben und begab sich sogleich zu dem Herrn, dem er das Geld gegeben. Dort erfuhr er, daß er nicht mehr und nicht weniger gezahlt habe als er zu zahlen schuldig war. Der Oberst durchsuchte die ganze Wohnung und konnte die 200 fl. nicht finden.

Nun schien es ihm gewiß, daß die Hoitsch das Geld gestohlen und sich aus dem Staube gemacht habe. Sie besaß ausschließlich Gelegenheit zur Verübung des Diebstahles. Am 3. September befand sie sich allein im Zimmer, worin das Geld im Kasten lag, während ihre Herrenleute Siesta hielten. Die Frau Oberst hörte sie deutlich in jenem Zimmer herumtappen, ja sie bemerkte an der Hoitsch, bevor diese um 4 Uhr nachmittags sich auszugehen anschickte, eine gewisse Unruhe und Verlegenheit. Alles dies bewog den Oberst, die Hoitsch bei der Polizei wegen des Diebstahles anzuzeigen. Mittlerweile war diese nach Hause gekommen und hatte von der Frau Oberst ihre Dokumente und Effekten begehrt. Die Frau wies sie an die Polizei, da ihr Arbeitsbuch sich bereits dort befinde. Nach kurzer Zeit kam die Hoitsch wieder und ersuchte nochmals um Ausfolgung ihres Buches, da es im Dienstbotenamte nicht vorliege. Nun sandte die Frau Oberst nach einem Wachmann und ließ die Hoitsch verhaften. Zur Polizei gebracht stellte diese den Diebstahl entschieden in Abrede und entschuldigte ihr Ausbleiben damit, daß sie mit dem Zugführer Semlitsch des 47. Infanterieregimentes den Sonntag Nachmittag zugebracht und sich über die erlaubte Zeit mit ihm verweilt habe, weshalb sie sich nicht mehr nach Hause wagte, zumal da sie ja ohnehin am 5. September den Dienst hätte verlassen müssen. Dies alles nützte ihr nichts. Sie mußte in polizeilicher Haft verbleiben und wurde am 7. September dem Landsgericht eingeliefert.

Tags vorher hatte sich der Oberst in die Kaserne begeben, um sich nach dem Zugsführer Semlitsch zu erkundigen. Der Hauptmann wußte über ihn nur Vorteilhaftes zu melden und wollte ihn bei der Truppe zurückbehalten, um ihn im Interesse des Dienstes zum Feldwebel zu befördern. Semlitsch aber sehnte sich nach Hause und lehnte dankend ab. Er gab zu, daß er die Nacht mit der Hoitsch zugebracht und daß sie etwa 30—40 kr. verausgabt habe.

Am 9. September schritt ich zur Einvernehmung der Hoitsch, gegen welche die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Dieb-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stahles eingeleitet und die ordentliche Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachtes verhängt worden war.

Auch bei mir beteuerte sie ihre Unschuld. Sie hatte noch eine Lohnforderung von 1 fl. 70 kr. an den Obersten zu stellen und besaß 8 fl. an Ersparnissen.

Am 4. September — Sonntag — nachmittags erwartete sie Semlitsch, ihr Landsmann und Schulkamerade, auf der Gasse, da er am 8. September vom Militär austrat und in die Heimat zog. Sie machten einen Spaziergang. Der Soldat bewirtete das Mädchen, die Zeit verstrich beiden so angenehm, daß die 8. Stunde unbemerkt vorüberging. Nun getraute sich Hoitsch nicht mehr nach Hause. Was war zu tun als einen Gasthof aufzusuchen? Bis 5 Uhr morgens blieben die beiden Landsleute beisammen.

Des Morgens wagte sich die Hoitsch nicht nach Hause zur strengen Frau Oberst, sondern suchte eine Unterstandgeberin auf, um dort für einige Tage ein Bett zu bekommen, bis sie einen neuen Dienst gefunden haben würde. Dann erst kehrte sie zu ihrer Herrschaft zurück. Was dann geschehen, ist ohnehin bekannt.

Sie blieb dabei, daß sie völlig unschuldig sei. Es habe zwar niemand Fremdes ins Haus kommen können, aber der H. Oberst dürfte sich beim Sortieren des Geldes oder beim Zählen geirrt oder das Geld verausgabt haben. Hoitsch wollte auch vom Vorhandensein des Geldes nichts gewußt haben. —

Am 11. hörte ich den Obersten als Zeugen. Er erschien in Uniform, mit Orden geschmückt.

Jeder Untersuchungsrichter wird mir bestätigen, daß der amtliche Verkehr in der Regel mit Landleuten sich angenehmer gestaltet als mit Städtern und Honoratioren. Diese sind empfindlich, entwickeln eine schreckliche Suada, machen Prätensionen und halten sich meist für unfehlbar. Ich stellte dem Obersten vor, daß er sich denn doch geirrt haben könnte, was er mit Entrüstung zurückwies. „Ich irre nie!“ — Ich war von der Schuld der Hoitsch nicht überzeugt, aber auch nicht von ihrer Unschuld, denn trotzdem bei ihr kein Geld gefunden worde und auch bei Semlitsch nicht, sprachen doch manche Indizien gegen sie.

Am 18. September wurde die Anklageschrift überreicht, welche auf das Verbrechen des Diebstahles nach §§ 171, 173 und 176 II. BStG. lautete.

In den Gründen hieß es, daß Maria Hoitsch ausschließlich die Gelegenheit zum Diebstahl besaß. Sie allein befand sich am fraglichen Nachmittage mit ihren Dienstgebern im Hause, sie allein hielt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich, während ihre Dienstgeber der Ruhe pflegten, in jenem Zimmer auf, worin das Geld verwahrt war.

Am 23. September fand die Hauptverhandlung statt, die mit der Freisprechung der Maria Hoitsch, deren Enthaftung sofort erfolgte, endigte.

In objektiver Richtung, besagte das Urteil, liegt vor, daß der Beschädigte wohl über seine Ausgaben, nicht aber über seine Einnahmen buchführt. Die Erfahrung lehrt aber, daß selbst bei ziemlich genauer Buchführung Abgänge oft nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, umwieviel mehr in einem Falle, wo man sich lediglich auf sein eigenes, mehr oder minder gutes Gedächtnis verlassen muß. Der Beschädigte bemerkte den Abgang des Geldes schon am 4. September, der Verdacht gegen die Hoitsch aber regte sich erst am zweitnächsten Tage infolge ihres Wegbleibens und selbst da fühlte sich der Verlustträger nicht sicher, indem er vorher nachfragte, ob er nicht aus Versehen mehr verausgabt hat, als er zu zahlen hatte. Es ist demnach zweifelhaft, ob ein Diebstahl überhaupt vorliegt.

In subjektiver Richtung ergeben sich Bedenken, ob die Hoitsch bei der Kürze ihrer Dienstzeit vom Vorhandensein des Geldes wußte. Sie müßte dem Zählen durch das Schlüsselloch zugesehen haben. Zudem wurde bei ihr weder Geld gefunden noch der geringste Aufwand konstatiert. Auffallend sei auch, daß sie im Falle einer beabsichtigten Flucht ihre Dokumente beim Dienstgeber zurückgelassen habe, nach der Tat wieder selbst gekommen, selbst zur Polizei und wieder zur Herrschaft zurückgegangen sein sollte.

In Erwägung aller dieser Umstände und des guten Leumundes der Hoitsch konnte sich der Gerichtshof die Überzeugung von ihrer Schuld nicht verschaffen. —

Der Oberst war indigniert über das Urteil, noch mehr aber seine Gemahlin. Sie war nach Verkündigung des Urteiles an den Verteidiger herangetreten und hatte ihm zugerufen: „Wenn ich einmal etwas anstelle, so werde ich mir Sie zum Verteidiger bestellen.“ —

Drei Tage nach der Hauptverhandlung erschien der Oberst bei mir und höflich erkundigte ich mich nach seinem Begehren. Sehr zerknirscht erklärte er, er fühle sich verpflichtet, zur gerichtlichen Kenntnis zu bringen, daß die vermeintlich gestohlenen 200 fl. sich gestern nachmittag in seinem Pensionsbogen gefunden haben. Das Geld sei einfach verlegt worden und Maria Hoitsch völlig unschuldig. Ihn dauere die arme Person aufrichtig. Der Oberst benahm sich höchst ehrenwert. Er bezahlte die Strafprozeßkosten, gab der Maria

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hoitsch 70 fl. und widmete 30 fl. dem Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge.

Der Gerichtshof hatte mit seinem Urteile das Richtige getroffen und der verhängnisvolle Beweisumstand der „ausschließlichen Gelegenheit" war zu Schanden geworden. —

Eine ähnliche Geschichte trug sich einige Jahre später zu.

Am 16. August 1889 erschien der Gutsbesitzer Feiertag bei Gericht und zeigte an, daß er am 12. August abends schwer betrunken in einem Gasthause seine Zeche bezahlt und in seiner inneren Westentasche eine Brieftasche mit 265 fl. gehabt habe. Da er kaum mehr imstande gewesen, allein nach Hause zu kommen, so habe er den Wirt Josef Sunko eingeladen, mit ihm nach Hause zu fahren.

Sie hätten sich nun auf Feiertags Wagen gesetzt und seien in ihr Dorf gefahren. Unterwegs sei Sunko sehr freundschaftlich gewesen und als sie eben durch einen Wald fuhren, habe er den Feiertag umarmt und an seine Brust gedrückt. Beim Auskleiden habe Feiertag entdeckt, daß ihm seine Brieftasche mit den 265 fl. fehle. Es liege die Wahrscheinlichkeit nahe, daß Sunko ihn bestohlen habe.

Die Gastwirtin, bei der beide am Abende des 12. August gezecht hatten, gab an, daß Feiertag, als er die Zeche bezahlte, aus der inneren Tasche seiner nach hierländischer Art mit großen Stahlknöpfen versehenen Weste eine lederne Brieftasche hervorgezogen, eine Banknote herausgenommen, damit die Zeche bezahlt, die Brieftasche eingesteckt, die Weste sorgfältig zugeknöpft, mit Sunko den Wagen bestiegen und dann die Heimfahrt angetreten habe. Am nächsten Tage sei Feiertags Knecht zu ihr gekommen, um die Brieftasche zu suchen. Es sei alles durchsucht, allein nichts gefunden worden.

Die Gendarmerie zeigte an, daß Feiertag und Sunko auf dem Wagen in einer sogenannten Flechte (ein korbartiger, nur vorne offener Einsatz) saßen, aus der die Brieftasche, wenn Feiertag sie wirklich verloren hätte, unmöglich hätte zu Boden fallen können. Trotz alles Suchens und Nachforschens sei die Brieftasche nirgends gefunden worden. Über den Leumund Sunkos könne zwar nichts Nachteiliges berichtet werden, allein er soll stark verschuldet sein und sich fortwährend in Geldverlegenheit befinden.

Sunko selbst gab an, damals vollkommen nüchtern gewesen zu sein und den Feiertag nicht berührt zu haben. Als sie an dessen Behausung angelangt waren, sei ein Knecht herausgekommen, der die Pferde ausgespannt habe. Feiertag wankte in seine Wohnung, während Sunko sich nach Hause begab.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am nächsten Tage sei Feiertag schon um 5 Uhr morgens zu Sunko gekommen und habe ihm die Brieftasche abverlangt. Sunko war darüber sehr erschrocken und sperrte auf Feiertags Verlangen sofort seinen Kasten auf. Da Feiertag trotz der Beteuerungen Sunkos, daß er von der Brieftasche nichts wisse, auf deren Herausgabe bestand, so verklagte ihn Sunko beim Bezirksgerichte wegen Ehrenbeleidigung.

Sunko beteuerte seine Unschuld, meinte, daß Feiertag die Brieftasche, da der Wagen „prellte", verloren haben konnte oder daß sie ihm von einem seiner Knechte daheim gestohlen worden sei.

Die Staatsanwaltschaft erklärte, daß sie keinen Grund zur Verfolgung Sunkos wegen Verbrechens des Diebstahles finde.

Am 6. November 1889 erschien Feiertag bei Gericht und zeigte an, daß seine Magd die Brieftasche samt dem Gelde am 3. November beim Auskehren hinter einem Kasten gefunden habe, wohin sie ihm in seinem Rausche gefallen sein muß; Sunko sei also vollkommen unschuldig, er habe sich mit ihm bereits ausgeglichen, Sunko habe die Ehrenbeleidigungsklage zurückgezogen und bliebe ihm — Feiertag — nur die Bitte übrig, die Sache zu veröffentlichen, um Sunkos gekränkte Ehre wieder herzustellen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIX.

Widernatürlichkeiten im indischen Liebesbuche.

Von
Josef Kohler.

Das indische Kâmasûtra des Vâtsyâyana ist ein Buch ohnegleichen. Nirgends, wie hier, werden die vertrautesten Dinge, und zwar nicht in wissenschaftlicher, sondern in praktischer lebenskünstlerischer Weise besprochen, besprochen mit einem Doktrinarismus und einer Scholastik, wie wenn es sich um die feinsten philosophischen Spekulationen handelte. Die Zeit der Entstehung des Buches steht nicht fest; jedenfalls hat es ein verhältnismäßiges Alter; denn Kâlidâsa kennt es bereits, und diesen versetzt man in den Anfang des 5. Jahrh. n. Chr.

Als kulturgeschichtliche Merkwürdigkeit hat dieses von R. Schmidt (in Eisleben) mit Unterstützung der Berliner Akademie in Übersetzung herausgegebene Werk schon an sich große Bedeutung. Darauf aber soll nicht eingegangen werden, sondern auf die Frage, inwiefern die widernatürliche Unzucht bei den Hindus nachweisbar ist.

Zunächst sei bemerkt, daß der Sadismus an vielen Stellen hervorbricht. Zwar die Kratzungen und kleinen Verwundungen und das Beißen gehören wohl weniger dieser seelischen Perversität an, da es sich hier mehr um lüsterne Machenschaften, als um das Bestreben der Schmerzbereitung handelt. Wenn es aber heißt, daß der eine Teil den anderen schlägt, mit dem Keil auf die Brust, mit der Schere an den Kopf, mit der Nadel auf die Wange, mit der Zange an die Seiten, und wenn dies als Gepflogenheit gewisser Gegenden bezeichnet wird, so ist dies jedenfalls bereits eine sadistische Unnatur. Allerdings sagt Vâtsyâyana, daß ein derartiges Treiben bösartig, barbarisch und verderblich sei: man könne sich zwar nach der Sitte des Ortes richten, aber doch nur so, daß man dem anderen Teile keine Gefahr bereite. Dabei werden aber Fälle erzählt, daß nicht mehr und nicht weniger der König von Côla bei der Liebe eine Hetäre mit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Pfeile getötet, daß ein anderer Liebender mit einem Nadelstich einer Tänzerin ein Auge ausgestoßen habe. Als unerlaubt galt es daher, aber es kam in hohem Maße vor. Man vgl. darüber aus dem Liebesbuche die Stellen S. 160, 161, 169, 184, 191—193.

Aber auch der Masochismus ist nicht unvertreten. So heißt es im Liebesbuche S. 164, daß die Frauen von Mâlava und Âbhîra durch Schläge zu gewinnen seien, indem durch Schläge ihre Lüsternheit erweckt werde. Ebenso wird von den Weibern anderer Orte erzählt, daß sie sich an harten Schlägen ergötzten.

Nicht zu verwundern ist, daß auch polygamische Erscheinungen vorkommen in der Art, daß eine Frau zu gleicher Zeit mit mehreren Männern zu tun hat. Allerdings wird auch dies nur als Sonderbrauch einiger Gegenden bezeichnet, so S. 181.

Die Geschlechtsverbindung unter Männern wird mehrfach erwähnt, aber die Verbindung *in anum* nur als eine Sitte südlicher Länder, so S. 182; sehr häufig dagegen sei das Âuparistakam, die Liebe *per os*; sie finde unter Männern statt, namentlich auch mit Sklaven, S. 205, 213, auch gemeinsam. Nicht selten sei aber auch das Âuparistakam mit Frauen; auch hier gemeinsam, d. h. verbunden mit der entgegengesetzten Unnatur, welche auch sonst erwähnt wird, so S. 214. Man nannte ein solches beiderseitiges Tun in herabsetzender Weise „Krähenliebe“ S. 215. Doch wurde alles derartige von der feinerfühlenden Gesellschaft schwer getadelt, und die heiligen Bücher erklärten es als verboten, worüber auf nachfolgende Stellen verwiesen werden soll:

„Neque vero istud fiat, cum a literis sacris abhorreat atque inhonestum sit. Si enim postea iterum os illarum contigas, ipse moleste feras. Ita autores docent.“

[Kommentar.] *„Neque vero istud fiat“, quamquam in usu versatur, „cum a literis sacris abhorreat“: in Dharmaçastro vetitum est: „Ne semen in os emittas!“ — „Atque inhonestum sit“: inhonestum est, cum a bonis repudietur: itaque „cum inhonestum sit“. Partis agentis ipsum videre rem inhonestam peccatum est; aliud autor his verbis demonstrat: „Si enim postea“: si enim ore feminarum dissolutarum cet. pro vulva fructus sis, „postea“, si rursus vulva utaris, „moleste feras“, taedeat te, si libidine accensus „os illarum contingas“, attingas“ (p. 210 f.).*[1])

Insbesondere erklärt Vasistha, daß durch ein solches heilloses Treiben die Seelen der Voreltern beleidigt würden, ja sie hungerten

1) Die Stelle gibt zugleich ein Beispiel für die scholastische Art der Erörterung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann 15 Jahre lang, so schwer sei das Mißtun und ihr Gram darob, S. 211. Auch wird bemerkt, daß ein Brâhmane, ein Mitglied der königlichen Regierung, ein Vertrauensmann sich stets derartiger Dinge enthalten solle, ansonst er Ruhm und Ansehen verliere, S. 215.

Es heißt hier S. 211, 215:

„*Qui in ore uxoris suae legitimae coitum conficit, illius manes decem annos et quinque non edunt.*“

„*Neque vero âuparistakum illud brâhmanus sapiens vel socius et administer consiliorum regis vel qui fiducia utitur sibi fieri permittat.*“

[Kommentar.] „*Neque vero âuparistakum illud*“ *hunc in modum a meretricibus „sibi fieri permittat brâhmanus sapiens“. qui Smrtis et Çrutis argumentum atque naturam novit. — „Socius et administer consiliorum regis“, qui summus regni gubernator est; „vel quicunque fiducia utitur“, qui hominibus fide dignus videtur. Qui si apud illas feminas âuparistakum sibi fieri permittunt, gloria, qua apud homines utuntur; et auctoritas dirimuntur. Itaque vitiosam oris contactionem evitent.*“

Die verschiedenen Bräuche künstlicher Erregung und sonstiger künstlicher Mittel anstelle der natürlichen (namentlich auch die künstliche Verstärkung der Männlichkeit durch Zufügung fremder Gegenstände), wie solches im Kapitel Upanisad gelehrt wird, ebenso die mannigfachen Arten des Liebeszaubers haben mehr ethnologische als juristische Bedeutung und können hier umsoweniger erörtert werden, als gerade die Zaubermittel wesentlich dem entsprechen, was auf der ganzen Erde üblich ist.

Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Kleinere Mitteilungen.

Mitgeteilt von -oo-.

1.

Irrungen. Meine Frau ging heute zu dem Platz, wo die Stellwagen abfahren. Sie sah, als sie näher kam, drei Wagen. Sie sagte sich, ich steige in den vordersten Wagen, da dieser zuerst abfährt.

Sie stieg ein, nahm ihr Notizbuch zur Hand und sah ihre Kommissionen durch. Sie bemerkte im vorderen Wagen einen Kondukteur, der schlief. Sie dachte, der Kondukteur wird nicht mehr lange schlafen können; denn der Wagen wird bald abfahren.

Plötzlich fiel ihr ein, der Wagen, in dem der Kondukteur schläft, ist ja der vorderste Wagen; ich sitze im zweiten Wagen. Sie stieg nun in den vordersten Wagen ein.

Wie erklärt es sich, daß meine Frau in den zweiten und nicht in den vordersten Wagen eingestiegen war?

Die Wagen standen nicht genau hintereinander. Der zweite Wagen war dem Trottoir näher als der vorderste Wagen. Als meine Frau bei dem zweiten Wagen angekommen war, sah sie den vordersten Wagen nicht mehr vor sich. Sie bemerkte den vorderen Wagen erst wieder, als sie im zweiten Wagen saß. Sie war sich aber dieser Wahrnehmung eine Zeitlang nicht bewußt.

Von Landgerichtsrat Gotthardt in Bamberg.

2.

Ein unwahres „Geständnis". Im Jahre 1900 entstand im Wirtshaus des Dorfes F. eine Rauferei, wobei der wohlhabende Bauernsohn F. aus F. dem Dienstknecht W. mit einem Stuhlbein auf den Kopf schlug. In der Verhandlung des Schöffengerichts gegen F. bestätigte W. diese Tatsache als Zeuge auf Eid. Gegen W. wurde alsdann vom Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren wegen Meineids eingeleitet. Hierbei gab W. dem mit der Vornahme von Ermittlungen betrauten Gendarmen an, er wolle nicht bestimmt behaupten, daß er mit einem Stuhlbein geschlagen worden sei, aber ein harter Gegenstand sei es gewesen. Daraufhin wurde gegen W. wegen Meineids Voruntersuchung eröffnet, in welcher sich jedoch herausstellte, daß W. von F. wirklich mit einem Stuhlbein geschlagen worden war und daß dies W., als der Gendarm bei ihm recherchierte, auch wohl wußte.

Zur Erklärung dieses seines Verhaltens gab W. an, nach der schöffengerichtlichen Verhandlung hätten ihn die Bewohner von F. in Schrecken versetzt, es habe allgemein geheißen, er solle meineidig gemacht werden; da habe er sich gedacht, wenn das ganze Dorf gegen ihn sei, könne er seine Behauptung nicht aufrecht halten, sonst werde er meineidig gemacht, deshalb habe er dann bei dem Gendarmen seine frühere Angabe geändert.

Das Verfahren gegen W. wegen Meineids wurde eingestellt, weil sich die Aussage des Angeschuldigten als wahr erwiesen habe.

Beschluß der Strafkammer des k. b. Landgerichts Bamberg vom 26. November 1900.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Georges Manolescu (Fürst Lahovary). Ein Fürst der Diebe. Memoiren. Berlin-Groß-Lichterfelde-Ost. Dr. P. Langenscheidt, o. J. 274 p. 8°.

Wir haben hier ein interessantes Monument vor uns: Die Memoiren eines Hochstaplers, über dessen Zurechnungsfähigkeit bezw. Unzurechnungsfähigkeit sich die berühmtesten medizinischen und juristischen Kapazitäten nicht einig sind. Durch dieses Problem erhält die Selbstbiographie des rumänischen Hochstaplers, dessen besonders in der Schweiz, Oesterreich, Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten vollführten, geradezu genialen Hochstapeleien noch in aller Erinnerung sein werden, für uns einen ganz besonderen Wert, abgesehen davon, daß auch schon die Schilderung der Gaunereien an und für sich für uns Kriminalisten von Interesse ist.

Von den bedeutendsten Berliner Gerichtsärzten so Dr. Leppmann, den Luzerner Psychiatern, dem hervorragenden Nervenarzt Prof. Dr. Koeppen (Berlin), dem Untersuchungsrichter Dr. Maßmann (Berlin) wird Manolescu für geisteskrank gehalten. Er dagegen behauptet, die Luzerner und Berliner Psychiater nur getäuscht zu haben (S. 159). Ihm stimmen bei die Wiener Mediziner, sein Verteidiger Dr. Schwindt u. a. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, wer Recht hat; die Entscheidung hierüber müssen wir auf diesem Gebiete Urteilsfähigeren überlassen. Doch mag daran erinnert werden, daß durch längere Zeiträume konsequent durchgeführte Simulation geistiger Störung zwar sehr selten ist, aber eben doch ab und zu vorkommt (Vgl. Dr. Adolf Groß „Ein Fall von mehrfacher Simulation geistiger Störung" in „Der Pitaval der Gegenwart" I, 1904, p. 193 ff.) Mir selbst ist ein Fall von Simulation des Dämmerungszustandes bekannt, dessen aktenmäßige Darstellung ich später vielleicht einmal geben werde. Manches in seinem Buche spricht allerdings für eine Geistesstörung, so insbesondere seine maßlose Selbstüberschätzung und Eitelkeit (S. 114, 260, 271), sowie seine Selbsttäuschungen (S. 90, 224, 228, 232, 233 f., 268). Manche Stellen des Buches erscheinen sehr gekünstelt (S. 106, 156 f., 239), so will er insbesondere den ersten Hoteldiebstahl nach seiner Verheiratung „fast automatisch" begangen haben (S. 135). Wie dem auch sein mag, ein klarer bestimmter Anhalt für den einen oder den andern Standpunkt scheint sich unseres Erachtens aus diesen Memoiren nicht zu ergeben. Vielleicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird wie so unzählig andere Probleme auch die Analyse der Psyche dieses Hochstaplers immer ein ungelöstes Problem bleiben.

Jedenfalls ist auch davon abgesehen diese flott und fesselnd geschriebene Selbstbiographie eines Hochstaplers und Hoteldiebes interessant genug, wenngleich wir Dr. Maßmann vollkommen zustimmen müssen, daß Manolescus Wesen durchaus nicht so ganz besonders eigenartig ist, er vielleicht mehr nur ein Durchnittshochstapler, immerhin aber ein interessanter Mensch ist (S. 264). Sein Lebenslauf ist kurz folgender: Im Jahre 1871 als Sohn eines rumänischen Hauptmanns geboren, besuchte er zunächst die Marineschule, entfloh bald von dort und führte seitdem in aller Herren Ländern ein abenteuerliches Leben. Er will in Luxus leben und sichert sich die Mittel durch großartige Hochstapeleien und Hoteldiebstähle, die ihm meist eine Beute von Hunderttausenden einbringen. In einem durch und durch luxuriösen Leben insbesondere auch durch ungeheure Spielverluste, werden die Unsummen aber immer bald wieder vergeudet. Bemerkenswert ist der faszinierende Einfluß, den seine elegante eigenartige Erscheinung auf die Frauen ausübte, wie sich auch in der Berliner Gerichtsverhandlung zeigte. Er heiratete eine deutsche Gräfin und führte mit ihr anscheinend eine sehr glückliche Ehe; seine Frau übte auf ihn einen guten Einfluß aus (S. 106, 141). Als sie seinen wahren Charakter erfuhr, ließ sie sich von ihm scheiden. Manolescu ist zweifellos — wie alle Hochstapler — ein hochbegabter Mensch, der bei richtiger Verwertung seiner Anlagen sicherlich etwas Tüchtiges hätte erreichen können. Angeblich will er jetzt ein neues Leben anfangen und hat nach den Angaben, die der Verlag über ihn gibt, bereits damit begonnen (S. 239). Man kann gespannt sein, ob er auf diesem Wege fortfahren wird, oder ob er wieder auf die Bahn des Verbrechens kommt. Das beharrliche Durchführen seines guten Vorsatzes wäre vielleicht der beste Beweis für seine geistige Gesundheit. Vor einiger Zeit stand allerdings schon wieder in den Zeitungen von einem Hoteldiebstahl zu lesen, der in seiner bekannten Manier vollführt war, und der ihm auch in die Schuhe geschoben wurde. Doch trat der Verlag energisch gegen die Möglichkeit auf, daß Manolescu der Täter sein könne. Und in der Tat ist es ja eine bekannte Tatsache, daß einem gefaßten großen Gauner auch vielerlei zur Last gelegt wird, was er nicht getan hat. (Der wirkliche Täter ist in der Tat später entdeckt worden. Hg.)

Hinweisen wollen wir noch kurz auf die Beschreibungen verschiedener Disziplinarstrafen in französischen und englischen Gefängnissen, wie sie in seinem Buche gegeben wird: „Disciplinsaal“ (S. 49), „Cachot“ (S. 50), „Oubliettes“ (S. 50) und „hard labour“ (S. 86).

Dr. A. Hellwig.

2.

„Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral, herausgegeben von Dr. Friedrich S. Krauß. I. Bd. Südslavische Volksüberlieferungen, die sich auf den Geschlechtsverkehr beziehen. I. Erzählungen. Gesammelt, verdeutscht und erläutert von Dr. Friedrich S. Krauß — Leipzig, Deutsche Verlags-Aktien-Gesellschaft 1904. — (Privatdruck. Nur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Gelehrte, nicht für den Buchhandel bestimmt.) — XXI, 530 p. gr. 8°. 30 M. —

Wie schon der Name des Herausgebers für jeden Kundigen verbürgt, handelt es sich hier um ein wissenschaftliches Werk ersten Ranges, um einen grundlegenden Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der sexuellen Moral, die auch uns Kriminalisten in ganz besonderem Maße interessiert. Jedem Mißbrauch dieses Werkes zu andern als rein wissenschaftlichen Zwecken ist von vornherein dadurch vorgebeugt, daß das Buch im Buchhandel nicht erhältlich ist, sondern nur für Gelehrte bestimmt ist.

Dies Buch hier in seinem ganzen Umfange zu würdigen, ist unmöglich. Denn ebenso bedeutsam wie für den Kriminalisten ist es für den Philologen, den Mediziner, den Folkloristen und den ethnologischen Juristen. Es kann sich nur darum handeln, hier die Bedeutung des Buches für die Kriminalistik kurz anzudeuten.

Auch in der Kriminalistik wird die historische und ethnologische Methode eine bei weitem größere Anwendung finden müssen, als es heutzutage geschieht. So wird man nur durch Heranziehen der primitiven Sittlichkeitsbegriffe ein volles Verständnis unserer heutigen brennenden Fragen des Sexuallebens erlangen können. Sehr schön äußert sich hierüber der bekannte amerikanische Ethnologe, Professor Boas, dem vorliegender Band gewidmet ist, in einem Brief an Krauß folgendermaßen: „Sitten, Bräuche, Denkformen, ethisches Bewußtsein einer jeden Zeit fußen auf überlieferten Kulturformen. Keinem unter uns ist es gegeben, sich frei zu machen von dem Bann, in den uns das Leben eingeschlossen. Wir denken, fühlen und handeln getreu der Überlieferung, in der wir leben. Das einzige Mittel, uns zu befreien, ist die Versenkung in ein neues Leben und Verständnis für ein neues Denken, ein Fühlen, ein Handeln, das nicht auf dem Boden unserer Zivilisation erwachsen ist, sondern das seine Quellen in andern Kulturschichten hat. So dürfen wir hoffen, bei umfassender Rundschau einen Einblick in die geistigen Quellen unseres Seelenlebens zu gewinnen."

Dieser Gedankenkreis ist dem ethnologisch Gebildeten so vertraut, die Herausgabe eines Buches über die Sexualsphäre der Südslaven erscheint uns von diesem Standpunkt aus so verdienstlich, daß man es für überflüssig halten sollte, die Herausgabe eines solchen Buches zu rechtfertigen. Und doch muß Krauß, der uns schon durch sein umfangreiches Werk über „Die Zeugung in Sitte, Brauch und Glauben der Südslaven" als ernster und glücklicher Erforscher des Sexuallebens bekannt ist, dies in seinem Vorwort tun: „Wer sich in unserem Sonderfalle über das Widerwärtige und Ekelerregende der geschlechtlichen Vorgänge entrückt und sich der Beschäftigung mit ihnen schämt, der gleicht dem Mediziner, der aus Abscheu am Seziertisch nicht arbeiten mag, der ist nicht reif für die Volksforschung. Volksforscher sind keine Salonhelden, keine Ästhetiker und keine Sittenrichter, sondern Sittenergründer. Wer uns darum verdächtigt, beweist nur, daß Ziele und Zwecke der Wissenschaft ein undurchdringliches Geheimnis für seinen Geist und Verstand geblieben sind." Das mögen sich die gesagt sein lassen, welche sich nicht entblödet haben, einen Mann wie Krauß, dessen edle und wahrhaft vornehme Denkungsart ein jeder zu schätzen weiß, der das Glück hat, mit ihm persönlich bekannt zu sein, wegen eines

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

solchen Buches anzufeinden und der Staatsanwaltschaft zu denunzieren. Wir hoffen von dem gesunden Sinn unserer Justiz, daß sie den Einflüsterungen dieser würdigen Vertreter der lex Heinze kein Gehör schenken wird. Denn es wäre wahrlich eine Schande, wenn ein derartiges wissenschaftliches Werk im Lande der Denker konfisziert werden sollte, während gemeine obszöne Literatur und Bilder unter den Augen der Polizei offen feilgeboten werden.

Doch nun zur näheren Würdigung des Buches! Methodologisch von großer Bedeutung ist, daß Krauß nicht etwa nach derlei obszönen Geschichten gefragt hat, daß alle diese Erzählungen und Schnurren vielmehr in seiner Gegenwart und vielfach auch ganz ungeniert in Gegenwart von Frauen und Mädchen erzählt sind, daß sie Krauß entweder hierbei unauffällig aufzeichnen ließ, oder sich die Erzählung wiederholen und in die Feder diktieren ließ.

Der vorliegende Band enthält u. a. „Einige Bräuche und Anschauungen über den Beischlaf“ (p. 1/10); „Die Ausübung des Beischlafes (im Sprachgebrauch)“ (p. 10/37); „Von der Ausübung des Geschlechtsaktes“ (p. 175/224); „Von der Befriedigung des Geschlechtstriebes durch die Macht der Einbildung“ (p. 224/232); „Von der Zeitehe des Schwiegervaters mit der Schwiegertochter und von der Vielmännerschaft“ (p. 255/282); „Von der gastlichen Prostitution“ (p. 282/314); „Von der Blutschande“ (p. 314/326); „Der Mann der Verführer“ (p. 326/367); „Von vergewaltigten Mädchen und Frauen“ (p. 367/379); „Von der Frauen gewaltigem Geschlechtstrieb“ (p. 379/447); „Von Ehebrecherinnen“ (p. 447/507). Dazu kommen noch zwei dankenswerte Umfragen über „Erotische Tätowierungen“ (p. 507/514) und „Weiberleiberhandel in unseren Tagen“ (p. 514/518). Den Schluß bilden noch Rezensionen einiger neuerer Schriften über die Sexualsphäre.

Ein näheres Eingehen auf Details verbietet die Natur des Stoffes. Nur ein Beispiel möchten wir herausgreifen, welches klar die von uns schon des öfteren hervorgehobene Bedeutung der Volkskunde auch für die praktische Rechtswissenschaft zeigt. Dieser aktenmäßige Fall findet sich auf S. 376f. Anm. folgendermaßen geschildert: „Kennt ein Richter die höhere Macht des Geschlechtstriebes nicht, oder vollends nicht das Gewohnheitsrecht, so trifft er mit seinem Urteil nicht immer die richtige Entscheidung. Vor zwölf Jahren vermittelte ich einmal als Gerichtsdolmetsch beim k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Ottakring in Wien in der Klage einer jungen Krainerin, einer Slovenin, gegen ihren Landsmann, der sie im Hotel vergewaltigt hatte. Der Richter fällte einen Freispruch mit der Begründung, daß ein Mädchen, das einem jungen Manne in ein Hotelzimmer folge, nicht vergewaltigt werde, da sie doch wüßte, was ihr bevorstehe. Diesmal verhielt sich der Fall ganz anders. Das Mädchen kam nach Wien, um einen Dienst zu suchen. Da sie des Deutschen nicht mächtig war, wandte sie sich an den Krainer, machte ihn durch ein Geschenk — das war in den Augen des Richters ein erschwerender Umstand gegen die Klägerin — zu ihrem Wahlbruder, damit er ihr einen Dienst vermittle. Die Wahlschwester gilt dem Wahlbruder nach der Volksanschauung als unantastbare Blutverwandte. Sie folgte ihm denn arglos. Er berauschte sie vorher und dann tat er ihr Gewalt an, wobei sie ihm

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bös das Gesicht zerschund. Er beging also nach dem Gewohnheitsrechte der Südslaven nicht bloß das Verbrechen der Notzucht, sondern auch das der Blutschande, und wäre dafür von einem in der Folklore bewanderten Bezirksrichter unzweifelhaft dem Landesgerichte in Strafsachen überstellt worden."

Von dem übrigen reichen Inhalt des Buches wollen wir nur noch erwähnen, daß sich S. 1 f. interessante Angaben über die Sitte des „Umpflügens" bei der Pest (vgl. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" S. 19/26) bei den Südslaven und über ihren Sinn finden und S. 376 bemerkenswerte Notizen über die Physiologie und Psychologie der Verführung, die vielleicht zu weiteren Forschungen Anlaß geben.

Auf das Erscheinen der weiteren Bände dieser wichtigen Jahrbücher (Bd. II u. III sind mittlerweile erschienen) dürfen wir umsomehr gespannt sein, als in ihnen Themata wie Nekrophile, Päderastie, Sodomie, Impotenz, Mittel zur Verhütung der Empfängnis, Heilmittel gegen geschlechtliche Krankheiten, Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht u. a. behandelt werden sollen.

Dem mutigen Herausgeber sowohl wie dem Verlag gebührt für ihre selbstlose Tat der warme Dank aller Juristen, Mediziner, Folkloristen, Ethnologen und Anthropologen. Dr. A. Hellwig.

3.

Näcke: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Monatsschr. für Kriminal-Psychologie etc. Nov. 1905.

Schon wiederholt hat Verf. in diesem Archiv auf die Wichtigkeit der Träume, auch in forensischer Hinsicht, aufmerksam gemacht. Hier ebenso wie im Wachen geht alles determiniert zu, und nur dem oberflächlich Schauenden scheint ein Tohuwabohu zu bestehen. Auch hier bricht der wahre Charakter mehr oder weniger verhüllt durch, oft besser als im Wachen, weil die Triebe ungenierter walten und die Hemmungen zum Teil oder ganz wegfallen. Daher könnten Träume auch einmal für die Verbrecherpsychologie wichtig werden. Voraussetzung aber ist 1. Glaubwürdigkeit der betreffenden Person, erhöht durch spontanes Erzählen der Träume, und 2. eine Serie von Träumen, womöglich aus verschiedenen Zeiten, da ein einziger Traum an sich nichts besagt. Dann können wir aber namentlich bez. des sexuellen Fühlens die sicherste Diagnose stellen, was z. B. bei Zwittern sogar forensisch wichtig werden kann. Der Homosexuelle ab ovo, so zu sagen, wird nur homosexuell träumen, der Bisexuelle homo- und heterosexuell, abwechselnd oder in Perioden, der tardiv Homosexuelle bloß in der späteren Zeit, der temporäre Urning endlich (d. h. also in Internaten, auf Schiffen etc.) nur temporär so. Auch die Prognose muß darauf begründet werden, ebenso die Therapie. Ein stets Homosexueller wird nie geheilt, oder es handelt sich höchstens um Scheinerfolge. Nur bei den andereu Arten von Inversion, namentlich der Bisexualität, könnte durch Suggestion geholfen werden.

Dr. P. Näcke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4.

Shinn: Körperliche und geistige Entwickelung eines Kindes in biographischer Darstellung. Deutsch bearbeitet etc. Langensalza, Greßler, 645 S. 9 M.

Schon wiederholt hat Ref. auf die Wichtigkeit der Kinderpsychologie auch für den Juristen hingewiesen. Daher ist es wert, auf obiges bedeutsame Buch einer jungen Amerikanerin aufmerksam zu machen, die in minutiösester Weise ihre Nichte 3 Jahre lang beobachtete und alles registrierte. Es dürfte wahrscheinlich die eingehendste biologische Studie über ein Kind sein! Bewunderungswürdig ist die Genauigkeit der Aufzeichnung, ebenso das fortwährende Anstellen von allerlei ingeniösen Experimenten. Alles, bis auf die Sprache des Kindes, ist genau, den einzelnen Phasen nach studiert. Es werden allerlei Schlüsse gezogen, die aber dem Ref. nicht überall richtig erscheinen. Scharfe Logik scheint der Dame weniger zu eigen, und medizinische Kenntnisse gehen ihr ab. Das Kind selbst, eine Vollblut-Amerikanerin, erscheint in verschiedener Hinsicht nervös, sehr beanlagt und frühreif, sodaß es absolut kein paradigma für das Durchschnitts-Kind abgeben kann! Es steht abseits in seiner Entwickelung, in den mannigfachen Gewohnheiten etc. Interessant ist es auch, die amerikanische Kindererziehung nebenbei kennen zu lernen, die in vieler Hinsicht der bei uns üblichen, namentlich bez. der Nahrung, sehr widerspricht. Vieles ist direkt zu verwerfen, wie z. B. das sinnlose Schwenken oder Bewegen des zarten Kindes in Hängematte, Schaukel, Pferdewagen etc. Bezüglich der Frühreife erscheint manches geradezu durch Experimentieren künstlich gezüchtet zu sein, so z. B. die fabelhaften Fortschritte in der Erkenntnis der Farben. Vieles schiebt Verf. auf Atavismus, was ihr sicher zu beweisen nicht gelingen würde. Trotz dieser kleinen Ausstellungen kann die Lektüre desWerkes nicht genug empfohlen werden.

Dr. P. Näcke.

5.

Havelock Ellis: Die Gattenwahl beim Menschen mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie. Autorisierte deutsche Ausgabe . . . besorgt von Dr. H. Kurella. Würzburg, G. Stuber 1906, 338 S.

Ein neues Buch von Ellis anzuzeigen, ist stets ein Vergnügen. Auch das obige wird den Leser erfreuen und vielfach belehren, so scabrös der Gegenstand auch ist. Verf. will nämlich zeigen, was für Momente, bewußt oder nicht, bei der Gattenwahl bez. der Sinnesorgane mitsprechen. Er zeigt, wie hier das Gefühl der älteste Sinn ist, das Gesicht aber die Hauptrolle spielt, während der Geruch zwar sehr in den Hintergrund tritt, aber immerhin nicht zu verachten ist. Ellis zeigt wieder eine fabelhafte Belesenheit und bringt überall auch eigene Beispiele. Dabei wird phylogenetisch verfahren und auf Anthropologie, Kulturgeschichte und Psychologie gebührend Rücksicht genommen. Das Ganze ist daher für jeden, namentlich aber für den Psycho- und Soziologen, von hohem Werte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wird ferner versucht, überall möglichst auf den Grund zu dringen. Den Urteilen vermag Ref. zwar nicht in allem zu folgen, das meiste aber unterschreibt er sicher. Namentlich das Kapitel über den Geruch wird viele überraschen. Sehr interessant ist auch das über den Einfluß des Rhythmus, der Stimme, der Musik. Ref. glaubt aber, daß die Männer auf die Frauenstimme doch etwas mehr geben, als Ellis behauptet. Wenn Ellis die Empfänglichkeit des Hundes für Musik betont, so widerstreitet das aller Erfahrung. Auch glaubt Ref. nicht daran, daß der Gesang der Vögel, oder besondere Kunststücke etc., sexuelle Lockmittel seien, wenigstens nicht in der Hauptsache. Er möchte auch bestreiten, daß die meisten normalen Frauen beim Anhören der Musik leicht sexuell erregt werden, oder daß sie ihren nackten Körper mehr bewundern als die Männer. Am Ende des Buches ist ein höchst interessanter Abschnitt über den Kuß und drei kurze Autobiographien, die das individuelle Geschlechtsleben beleuchten.

Dr. P. Näcke.

6.

Vogt: Über die Anatomie, das Wesen und die Entstehung mikrokephaler Mißbildungen nebst Beiträgen über die Entwickelungsstörungen der Architektonik des Zentralnervensystems. Bergmann, Wiesbaden 1905, 203 S. 8 M.

Verf. beschreibt zunächst genau 3 Fälle von Mikrokephalie und forscht deren Ursachen nach, die in der Hauptsache endogene, d. h. im Gehirn selbst gelegene sind, durch Schädigung des Keimes oder eine fötale Erkrankung, wodurch ein Abweichen vom normalen Entwickelungsgang erfolgte, welcher teilweise sogar atavistische Bildungen zeitigte oder solche, die an dergleichen erinnerten. (Hier kann es nur ein Pseudoatavismus sein, da hier pathologische Verhältnisse obwalten, bei echtem Atavismus dagegen fehlen müssen. Ref.) Diese Untersuchungen sind nun aber der Ausgangspunkt für höchst interessante Darstellungen der durch viele Textfiguren illustrierten Entwickelungsstörungen und greifen so in die allgemeine Biologie ein. Man fängt so erst an, die verwickelte Architektonik des Gehirns recht zu ahnen, wie ein Teil den andern beeinflußt und vor allem wie sämtliche Abnormitäten, besonders die sog. Heterotopien, d. h. Versprengungen grauer Gehirnmassen in die Markfasern, strengen allgemeinen Gesetzen folgen und wie man durch ein solches Studium allmählich den normalen Aufbau des Gehirns verstehen kann, der durch Wanderungen der unvollkommenen Zellen, die später zu den Ganglienzellen werden, entsteht. Diesen aussichtsreichen Weg der Forschung hat Monakow zuerst betreten. Es ist dies die sog. „teratologische Hirnforschung“. Wir können so aber auch die Zeit bestimmen, wann eine Mißbildung eingetreten ist. Sehr wichtig ist auch das Resultat, daß die Markreifung mit der Funktion nichts zu tun hat. Alle Teile des Gehirns müssen sich ferner gleichzeitig harmonisch entwickeln und weiter fortschreiten. Diese Untersuchungen Vogts sind also nicht nur bahnbrechend für die Erkenntnis der Mißbildungen überhaupt, sondern vor allem für den Aufbau des ganzen Gehirns.

Dr. P. Näcke.

Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

7.

Bousset: Jesus. Halle, Gebauer, 1904, 103 S. 1.—10. Tausend.

Nach den hier berichteten verschiedenen, meist medizinischen Studien über Jesus, wird es interessieren, auch einen modernen Theologen darüber und zwar in geradezu glänzender Weise sich äußern zu hören. Verf. — Professor in Göttingen — zeigt das vielfach Widersprechende und Legendäre der Evangelien auf, so daß wir daraus nur sehr wenig Sicheres über Jesus selbst erfahren können. Weder die Evangelisten, noch Paulus selbst glaubten an die wunderbare Geburt Christi. Er ist ähnlich und wieder verschieden von den Propheten. Als Prediger war er hinreißend, ein Meister der Gleichnisse; als Arzt befaßte er sich nur mit Psychotherapie; fast alle Wunder lassen sich darauf zurückführen. Er selbst sah in seinen Wundern aber nichts Außergewöhnliches. Das visionäre Element trat bei ihm sehr zurück. Seine Jünger fühlten sich als Missionäre und wurden so erzogen. Jesus verkündet den Gott als zukünftig, aber bald kommend; Gott ist ihm größer als die Welt, als sein Volk; Gott ist ihm aber auch gegenwärtig und übermächtig, der auch dereinst Gericht halten wird. Und auf dem Gerichtsgedanken basierte Jesu Ethik. Dieselbe ist allerdings eudämonistisch, aber doch vergeistigt. Seine Ethik ist die des „hochgespannten ethischen Individualismus". Verf. sagt dazu: „Es gilt diesen Tatbestand unbefangen anzuerkennen und ebenso unbefangen zu gestehen, daß wir hier Jesu Art nicht mehr einfach nachahmen und abschreiben können." Das ganze Evangelium ist eine Religion der Persönlichkeit. Jesus hat sich sicher in den letzten Zeiten als „Messias", als Gottgesandten angesehen, als den Menschensohn, was also mehr als gewöhnlichen Menschen bezeichnen soll. Dabei überschritt er aber nie die Grenzen des rein Menschlichen. Nie sprach er aus, daß die Sündenvergebung Gottes von seinem Tode abhänge. So glaubt Ref., daß gerade diese bedeutende Schrift des Verf. geeignet sein wird, uns die übermächtige Gestalt Jesu, gereinigt von allem Dogma und Legendenbeiwerk, näher zu bringen und lieb zu machen. Dr. P. Näcke.

8.

Weygandt: Über Idiotie. Halle 1906, Marhold. 86 S.

Obige Monographie zerfällt in 2 Teile. Der erste, größere, interessiert mehr den Mediziner, da hier die verschiedenen Gruppen der Idioten hauptsächlich nach pathologisch-anatomischen Gesichtspunkten abgehandelt werden. Der 2. Teil behandelt die Geschichte der Epileptiker-Fürsorge in- und außerhalb Deutschlands und verdient allgemeinere Beachtung. Der 1. Teil wird aber wenigstens dem Laien zeigen, wie überaus schwierig die Idiotenfrage vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ist. Wie Verf. am Schlusse seiner Arbeit richtig bemerkt, ist nämlich der Idiotismus nur ein Sammelbegriff für sehr verschieden bedingte Leiden, wie eben der 1. Teil sie uns vorführt. Verf. verlangt mit Recht, daß auf alle Fälle die bildungsfähigen Schwachsinnigen, ebenso alle mit Epilepsie behafteten in ärztliche Pflege kommen sollen, da es sich hier durchaus nicht immer um abgeschlossene Prozesse handelt, sondern vielfach noch Verschlimmerungen oder neue Erkrankungen verschiedener Art, auch Psychosen sich einstellen können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die bildungsfähigen Elemente sollen von den andern, nach Verf., getrennt behandelt werden, „unter pädagogischer Aufsicht . . . jedoch nicht ohne ständige Mitwirkung des Arztes". Andre Psychiater gehen noch weiter und verlangen, daß auch sie unter ärztlicher Leitung stehen, um so mehr als sie sich nicht streng von den nicht bildungsfähigen Elementen abtrennen lassen. Ref. glaubt daher, es sei am besten, beide Arten von Schwachsinnigen in eine Anstalt, resp. Adnex zu bringen, eventuell in zwei Abteilungen, aber nur unter einem Arzte als Leiter. Erwachsene, nicht entlassungsfähige Schwachsinnige sollen nach Weygandt in Anstaltsbehandlung wie die verblödeten Geisteskranken kommen, und die Idiotenfürsorge sollte an das System der staatlichen Irrenanstalten angegliedert werden. Die Schrift ist allen Interessenten auf das wärmste zu empfehlen.

Dr. P. Näcke.

9.

Pagel: Grundriß eines Systems der medizinischen Kulturgeschichte. Berlin 1905, Karger. 112 S. 2,80 M.

Verf. versucht es hier zum erstenmal, „die gesamte Kulturgeschichte der Menschheit von einem Gesichts- und Angelpunkte aus zu mustern, nämlich von dem der Medizin aus.". Er bezeichnet es selbst als einen Versuch, und das erklärt das vielfach Aphoristische, was zum Teil auch durch die Natur der Vorlesungen bedingt ist. Verf. will zeigen, welchen Einfluß die Medizin auf alle andern Kulturfaktoren ausgeübt und von ihnen wieder erhalten hat, in Kunst und Wissenschaft. Und das ist ihm im allgemeinen wohl gelungen. Man erstaunt, daß selbst die Theologen nicht ein so gewichtiges Kulturferment darstellten, wie die Mediziner. Im einzelnen wird man dem Autor nicht überall Recht geben können. Er nennt z. B. die Medizin die Tochter der Philosophie. Das ist sie aber, selbst in alten Zeiten, nur sehr bedingt gewesen, in der neueren ganz wenig. Unbegreiflich ist sein Haß gegen das Frauenstudium. Er scheint auch darin „physiologischen Schwachsinn" der Frauen zu wittern. Wer unter den Frauen Lust und Beruf in sich fühlt zu studieren, mag es ruhig tun! Es sind deren nur sehr wenige, und sie brauchen deshalb lange nicht der Eigenschaften zu entbehren, die zu einer guten Gattin und Mutter nötig sind. Für den Orient und Sibirien bedeuten weibliche Ärzte geradezu einen Segen! Ebenso verfehlt scheint dem Ref. des Verfassers Haß gegen die staatliche Krankenversicherung etc. zu sein. Trotz mancher Nachteile sind die Vorteile sicher überwiegend, und alle Völker beneiden uns um solche Einrichtungen! Auch an der staatlichen Ehrengerichtsbarkeit der Ärzte läßt Verf. kein gutes Haar. Er bedauert das Emporblühen der Sexualpathologie, worin ihm Ref. wieder nicht folgen kann. Auch glaubt Ref. noch lange nicht, daß Iwan Bloch oder andere den amerikanischen Ursprung der Syphilis wirklich bewiesen haben. Aufgefallen ist dem Ref., daß Verf. mit besonderer Vorliebe jüdische Ärzte zitiert. Den Juristen wird namentlich das Kapitel „Recht und Medizin" interessieren. Aber auch das Übrige wird ihn vielfach anregen.

Dr. P. Näcke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

10.

Schäfer: Monumenta medica. Hamburg, 1905, Lüdeking. 135 S. 1,20 M.

Verf. war durch Krankheit verhindert, seine Tätigkeit als Psychiater weiter zu üben, und benutzte seine Muße dazu, die alten Klassiker wieder vorzunehmen und aus ihnen alles mögliche Medizinische und Psychologische zusammenzusuchen, eine sehr verdienstliche und wertvolle Arbeit in guten Übersetzungen, alphabetisch nach den Hauptthemen geordnet. Merkwürdigerweise tritt Hyppokrates nicht auf, kaum die Tragiker oder Aristophanes, dagegen besonders gern Plutarch, Plato, Homer, Herodot, Lucrez, Cicero, Seneca, Martial, Livius, und die Satiriker. Wir sehen hier die verschiedenen Epidemien geschildert, voran die klassische Beschreibung des Thukydides über die Pest in Athen, die Verf. mit andern für Flecktyphus halten möchte, Ref. mehr für Abdominaltyphus. Offenbar sind alle medizinischen Schriftsteller ausgeschlossen aus der Sammlung, und nur die Laien sollen reden. Wir sehen so, was das Volk und die Gebildeten von Medizin im Altertum wußten, und das war sicher nicht wenig. — Verf. hat sehr recht, wenn er in seinem kurzen Vorworte sagt, daß man die Alten erst im späteren Alter lieben und schätzen lernt. Wie imponieren einem dann erst Homer, Herodot, Sophokles, der alles überragende Aeschylos und Aristophanes! Wie wunderbar sind die psychologischen Darstellungen eines Plutarch, die Gedankentiefen eines Lucrez, Epikuros oder Tacitus, die geißelnde Satire eines Juvenal! Schade, daß den meisten im Laufe der Zeiten die alten Sprachkenntnisse abhanden kommen. Aber es gibt von allem Besten gute Übersetzungen, die den Inhalt ganz wiedergeben, wenn auch der Geist nur bedingt verdeutscht werden kann. Ref. kann nur allen raten, von Zeit zu Zeit einen der Alten wieder vorzunehmen und sich daran zu erquicken. Der Leser wird oft staunen, schöne Funde machen und selbst in solchen vergilbten Blättern genug Neuland entdecken.

Dr. P. Näcke.

11.

Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwickelungsgeschichte der geschlechtlichen Moral. Von Dr. Fr. Krauss. II. Bd. Leipzig 1905, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft. Hochquart. 480 S. 30 M.

Dieser II. Bd. reiht sich würdig dem an derselben Stelle besprochenen I. Bd. des Jahres 1904 an. Ja, er ist sogar noch interessanter für den Kulturhistoriker und Folkloristen, da er nicht bloß die Südslaven behandelt, sondern auch Deutsche, Ungarn, Zigeuner etc. Diesmal tritt Krauss nicht als einziger Autor auf, sondern es erscheinen eine Reihe namhafter Männer mit ihren Beiträgen. Daß allein neuerdings Prof. Eulenburg und van Steinen als Mitarbeiter verzeichnet sind, ist wohl der beste Beweis dafür, wie ernst, wissenschaftlich und verdienstlich diese Jahrbücher sind. Höchst interessant ist das Idioticon eroticum viennense und Berolinense von Reiskel. Wenn es auch nicht vollständig ist, so ist man doch über den Reichtum der Kraftausdrücke überrascht und bewundert den Humor der Wiener und den scharfen Witz der Berliner. Leider fehlt jede Etymologie! Solche Idiotica sollten aus den verschiedensten Gegenden geliefert werden, da sie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen guten Niederschlag der Volkspsyche geben. Ausgezeichnet ist die große Sammlung von Rätseln und Rätselfragen niederösterreichischer Stadtleute und von Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten Deutscher in Niederösterreich, gesammelt von Krauss und Reiskel. Vieles davon ist auch bei uns zu Hause. Dann folgen erotische Lieder aus Österreich, Schnadahüpfln, magyarische Reigentanzlieder, städtische Erzählungen, Beschwörungen aus Sizilien, mehrere kleinere Abhandlungen und eine ganz vorzügliche elsässische Erotik und weitere Beiträge von Krauss zu den südslawischen Überlieferungen. Wenn man weiter bedenkt, daß fast überall mehr oder weniger lange Einleitungen und viele Bemerkungen kulturhistorischer etc. Art gegeben sind, so wird man über den Reichtum des Gebotenen gebührenderweise staunen. Man sieht daraus, wie das Sexuelle das Volk dämonisch an sich zieht und wie unbewußt es in ganz ähnlicher Weise arbeitet. Immer aber wird darauf hingewiesen, daß trotz dieser Vorliebe für Obszönes beim niedern Volke die Geschlechtsmoral eine durchaus gesunde sein kann, ja sogar abstoßende Volkssitten, wie z. B. das „Rupfen" im Elsaß vertragen sich damit. In den oberen Schichten tritt diese Vorliebe für das Sexuelle verhüllter auf, in allerlei Zweideutigkeiten etc., die Moral ist darum aber nicht besser. Welcher Schatz von Witz und feinen Beobachtungen ist uns allein in den gemeinen Sprichwörtern und Rätseln erhalten, und wie viel altes Volksgut treffen wir dort an, das noch ungehoben ist! Daran vorbeizugehen, weil der Gegenstand skabrös ist, verrät nur einen engen Horizont. Die Wissenschaft hat allein nach Wahrheit zu fragen, nicht nach gut oder schlecht! Sehr richtig meint ferner einmal Krauss: „Es läßt daraus schließen, daß ein gewisses Bedürfnis nach Erotik im Menschen vorhanden ist, das sich auf verschiedene Weise betätigt. Große Geister ... verbrechen manchmal einen erotischen Scherz in Schriften und Bildern . . , die fast immer anonym bleiben." Auch in Studentenkreisen kommen sie bekanntlich vor. Ein Autor W. G. betont mit Recht, wie wichtig gerade für den Arzt und Richter die Kenntnis dieser Erotik ist. Das wäre also sogar ein sehr praktischer Nutzen solcher Studien! Rühmend wird deshalb besonders des österreichischen Oberstaatsanwalts Graf Lamezan gedacht, der eben, weil er die Volks-Erotik sehr genau kannte, nie eine Anzeige, die auf Grund von Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse geschah, weiter verfolgte. Und wie viel Aberglauben hängt direkt oder indirekt mit dem Sexuellen zusammen! Wer also die Volkspsyche ganz kennen lernen will, kann hier ohne Eingehen auf die sexuellen Verhältnisse nicht einen vollständigen Einblick gewinnen. Und dazu verhelfen ihm sicher die besprochenen Jahrbücher.

Dr. P. Näcke.

12.

Dr. Robert R. Rentoul, Sterilization of Men and Degenerates. American Journal of Sociology, 1906—1907, S. 319—327. University of Chicago Preß.

Auf der Jahresversammlung der British Medical Association zu Toronto (1906) wies Dr. Robert R. Rentoul auf die erstaunlich rasche Zunahme der geistig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

defekten Individuen insbesondere in Großbritannien und Irland hin, die viel beträchtlicher ist als die Zunahme der Bevölkerung und ein energisches Einschreiten erfordert. Es kann sich nicht um Versuche zur Heilung handeln, weil die Defekte zum großen Teil angeboren und unheilbar sind; die scheinbaren Erfolge der medizinischen Wissenschaft täuschen nur, wir gehen dabei der Entartung entgegen, wenn den Untauglichen wie bisher die Fortpflanzung gestattet bleibt. Unter den 60 721 Schwachsinnigen, die im Jahre 1901 im Vereinigten Königreich gezählt wurden, waren 18 900 verheiratet oder verwitwet, unter den 117 274 Geisteskranken 46 800. Diese Zahlen geben noch kein richtiges Bild von der Möglichkeit der Ausbreitung geistiger Defekte durch Vererbung, weil sie jene nicht umfassen, in welchen die Geisteskrankheit latent ist und bloß irgend einer Anregung bedarf, um zum Ausbruch zu kommen; die Mehrheit von ihnen setzt Nachkommen in die Welt. Rentoul führt auch Fälle an, die von großer Fruchtbarkeit der mit psychischen Defekten behafteten Personen zeugen. Um hier Abhilfe zu schaffen, erachtet er die Sterilisierung (partielle Exzision und Unterbindung der Eileiter, bezw. der Samenleiter) als einziges effektives Mittel. Sie solle bei Geisteskranken, Epileptikern, Idioten, Verbrechern, Trunksüchtigen, sowie gewohnheitsmäßigen Landstreichern zwangsweise erfolgen, während sich ihr andere untaugliche Individuen bei Zustimmung der Eltern oder Vormünder freiwillig unterziehen können. Kein Arzt soll zur Vornahme der Operation ohne schriftliche Zustimmung der Behörde (Lunacy Commissioners) berechtigt sein; für die unbefugte Operation, die Verwendung sterilisierter Personen zu „ungesetzlichen" Zwecken und für den Fall der Verheiratung einer solchen unter Verschweigung der Zeugungsunfähigkeit wird eine Kerkerstrafe in der Dauer von 15 Jahren vorgeschlagen. — Die Sterilisierung der Degenerierten würde ohne Zweifel viel beitragen zur qualitativen Hebung der Rasse; Rentoul unterschätzt aber die Schwierigkeiten, die ihrer praktischen Durchführung entgegenstehen. Insbesondere in Großbritannien hat sie die wenigste Aussicht, verwirklicht zu werden.

H. Fehlinger.

13.

Arthur Macdonald, Man and Abnormal Man. Washington, 1905. Government Printing Office. 780 S. 8°. Mit zahlreichen Tabellen und Abbildungen.

In diesem Bande hat Macdonald die Ergebnisse eigener und fremder Forschungen gesammelt, um damit einen dem Kongreß zu Washington vorliegenden Gesetzentwurf zu begründen, welcher die regelmäßige Pflege der Anthropometrie, sowie des Studiums der Ursachen der Verbrechen, des Pauperismus usw. auf Staatskosten anstrebt. Ob zwar in Amerika für wissenschaftliche Zwecke alljährlich hohe Summen Geldes ausgegeben werden, so ist doch herzlich wenig für anthropologische Untersuchungen, für die Förderung der Wissenschaft vom Menschen, verwendet worden. Die einzelnen Abschnitte des Buches betreffen: Studien an Kindern. — Hypnotismus. — Geisteskrankheit und Genie. — Kriminologie. — Statistik des Verbrechens, des Selbstmords und der Geisteskrankheiten, sowie der Abnormitäten. — Außerdem sind umfassende Literaturnachweise beigegeben,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die für jeden nützlich sein werden, der sich mit einschlägigen Studien befaßt. Der interessanteste Abschnitt ist jener, welcher die Messungen und Experimente an Kindern behandelt; es sind dabei sowohl Europäer- wie Negerkinder berücksichtigt worden, die letztgenannten leider in zu geringer Zahl. Ein anderer Mangel besteht in der viel zu wenig eingehenden analytischen Bearbeitung des in den Tabellen enthaltenen Materials. Die statistischen Daten über Verbrechen und Selbstmord in den Vereinigten Staaten reichen nur bis zum Jahre 1890; sie sollen aber in einer demnächst erscheinenden Veröffentlichung des Zensusamtes bis zur jüngsten Zeit ergänzt werden. H. Fehlinger.

14.

Dr. R. H. Whitten (Editor), Review of Legislation, 1905. New York State Library Bulletin 105. 384 S. Albany, 1906. State Education Department.

Die Gesetze, welche von den amerikanischen Einzelstaatsparlamenten beschlossen werden, füllen alljährlich mehrere Bände und es ist sehr schwer, die vielen Neuerungen zu überblicken; um diesem Übelstand abzuhelfen, gibt die New Yorker Staatsbibliothek, mit Unterstützung von Fachmännern, seit mehreren Jahren eine zusammenfassende Darstellung der Fortschritte auf dem Gebiete der einzelstaatlichen Gesetzgebung heraus. In dem jüngsten, das Jahr 1905 betreffenden Bande behandeln unter anderem: S. J. Barrows die Strafgesetze; G. Mac Langhlin die Zwangserziehung; R. Headley die Bekämpfung der Trunksucht; C. V. Chapin die öffentliche Gesundheit und Sicherheit; T. E. Mac Garr die Fürsorge für Geisteskranke und Schwachsinnige; W. B. Buck die Gesetze betreffend Wohltätigkeitsinstitutionen usw. Die Aufsätze sind kurz und leichtverständlich abgefaßt, die Einteilung des Stoffes ist übersichtlich. Fehlinger.

Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XX.

Neue Gaunertricks.

Gesammelt von
Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Dritte Folge.[1])

Als Schulbeispiel für die Suggestivwirkung des Verbrechens wird die allbekannte Cöpenicker Affäre noch lange in der Kriminalpsychologie gelten können; welche Rolle dabei die Presse gespielt hat, läßt sich daraus ersehen, daß weitab von Cöpenick jener Gaunertrick tatsächlich suggestiv gewirkt hat, wie mehrere Fälle aus neuester Zeit beweisen. Bei dieser Gelegenheit wurden ähnliche Fälle aus der Vergangenheit in Erinnerung gebracht, bei denen auch die Uniform, ein Titel oder Amt einer mit öffentlicher Macht ausgestatteten Persönlichkeit mit Erfolg mißbraucht worden sind. Betrügereien von Schwindlern in Priester- und Ordenskleidung, Erpressungsversuche falscher Polizeibeamten, Gaunerstreiche falscher Staats- und Kommunalbeamten kommen nicht selten vor; oft genügt schon das Vorgeben, im Auftrage dritter Personen zu handeln, um Vertrauensselige zu täuschen, z. B. die Tricks falscher Telephon-, Telegraphen-, Gaswerksarbeiter und Kaminkehrer u. dgl. Solche Tricks werden wegen ihrer tragikomischen Folgen bald überall bekannt und haben mehr eine historische Bedeutung.

Ich gehe jetzt über zur Darstellung einzelner Fälle, die ähnlich wie früher gruppiert sind.

I. Betrügereien und Diebstähle

a) unter Vertrauensmißbrauch oder unter Mißbrauch von Titeln, Amt und Würden.

1. Um Grüsse von den Verwandten aus der Heimat zu bestellen, besuchte ein etwa 22jähr. Mädchen eine Familie, die sich durch richtige Angaben und sicheres Auftreten der Schwindlerin täuschen ließ, und

1) Vgl. Archiv XVII, 151 u. XXII, 203.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie zum Mittagessen einlud; in Wirklichkeit war es aber auf einen Diebstahl abgesehen, der auch gelang. — In einem ähnlichen Falle pflegte sich eine Diebin als entfernte Verwandte aus der Provinz gratis einzulogieren.[1])

2. Ein Hoteldieb wußte sich als Händler mit Apothekerwaren (insbesondere von Mitteln gegen Kopfschmerzen u. dgl.) bei Hotelgästen Eingang zu verschaffen und mißbrauchte das Vertrauen, wie auch jener Dieb, der sich an anscheinend rheumatisch kranke Personen auf der Straße heranmachte, sie unter Zusicherung einer probaten Heilkur nach Hause begleitete und dort nach Diebesbeute Ausschau hielt.

3. Ein Dienstmädchen, das mit ihrem Gepäck eine neue Dienststelle beziehen wollte, stand hilf- und ratlos an einem verkehrsreichen Platze; da gesellten sich zwei Männer zu ihm und gaben ihrem Mitleid Ausdruck, daß das Mädchen so schwer tragen müsse. Die beiden Gauner, etwa 28 und 26 Jahre alt, rieten dem Mädchen, mit der Straßenbahn zu fahren und boten ihre Hilfe zum Fortschaffen des Gepäcks an. Auf dem Wege zur Straßenbahn betraten die Gauner mit dem Korb eine Bedürfnisanstalt, während das Mädchen draußen stehen blieb und sich noch verschämt umwandte. Diese Gelegenheit benutzten die beiden, um mit dem entwendeten Korb die Anstalt auf der entgegengesetzten Seite zu verlassen.[2])

4. Ein Fahrraddieb wußte sich als „Kunstfahrer" dem Besitzer eines neuen Fahrrades zu nähern und erbot sich, diesem nnd seinen zufällig anwesenden Bekannten seine Kunstfertigkeit auf dem Fahrrad zu zeigen, bei welcher Gelegenheit er mit dem Rade nach einigen Scheinmanövern eiligst davonfuhr.

Wie Prostituierte unter der Maske einer anständigen Dame zu ihrem Ziele zu kommen verstehen, zeigen die beiden folgenden Fälle.

5. Die frühere Buchhalterin A. K. hatte sich bei Regenwetter in einem Hausflur einer belebten Straße untergestellt, augenscheinlich sehr ungehalten über das Regenwetter. Ein Herr C. bot der K. galant seinen Schirm an und führte sie nach anfänglichem Widerstreben in ein Schanklokal. Dort offenbarte sie sich als die unglückliche Gattin eines Oberleutnants H. in der P.-straße, die nun auch tatsächlich existierte. Die K. wußte als Frau Oberleutnant Kapital aus dem sich entwickelnden Liebesverhältnis mit C. wie auch mit

1) Vgl. auch den im Archiv XXI, S. 40, mitgeteilten Trick eines falschen Krankenpflegers, der sich als früherer „Irrenwärter" bei Angehörigen eines in einer Irrenanstalt Internierten mit dessen „Empfehlungen" einführte, um Geldspenden zu erschwindeln.

2) Vgl. die ähnlichen Tricks unter Ziffer 25 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anderen Herren zu schlagen, bis ihr schließlich der beleidigende Mißbrauch des Namens H. durch telephonische Gespräche ihrer Verehrer mit der richtigen Frau Oberleutnant H. zum Verhängnis wurde. (Strafe: 1 Monat Gefängnis.)

6. In der Nähe eines Bahnhofes traf ein Herr spät am Abend ein junges, gut gekleidetes Mädchen, das einen sehr schüchternen Eindruck machte und scheinbar ganz ratlos dastand. Auf seine Anrede erzählte es ihm, sie sei die Tochter eines Beamten aus einem Vorort, habe den letzten Zug versäumt und wolle nun in der Nähe des Bahnhofes auf den ersten Frühzug warten, um nachhause zu fahren. Der Herr bot ihr — unter Achtung ihres sichtlichen Schamgefühls — ein Nachtlager in seiner Wohnung an, mußte aber am nächsten Morgen das schüchterne Mädchen und seine 1200 Mark Reichskassenscheine vermissen.

7. Um Paletotdiebstähle in den hiesigen Hochschulen leichter ausführen zu können, traten der Handlungsgehilfe G. und der Zeichner R. in Couleur einer hiesigen Verbindung auf; auch der künstliche „Schmiß" fehlte nicht.

b) Fortsetzung. Betrüger mit falscher Legitimation.

8. Ein Gauner, der sich als Kriminalbeamter vorstellte, forderte einem Herrn sein sämtliches Papiergeld ab, da er im Verdacht der Banknotenfälschung stehe. Das ihm übergebene Papiergeld verschloß er vor den Augen des Düpierten in einem Briefumschlag, den er in die Tasche steckte, während er den Herrn sistierte und aufforderte zu seiner Vernehmung mit in das hiesige Polizeidienstgebäude zu kommen. In dem großen Gebäude war es dem Schwindler nicht schwer, vor den Augen des auf seine Vernehmung wartenden Betrogenen zu verschwinden.

9. Unter dem Vorgeben, in großer Verlegenheit zu sein, verkaufte ein Gauner einer Händlerin in der Zentralmarkthalle eine Uhr für 16 Mark. Nach einer Weile kam dessen Komplize, der sich als Kriminalschutzmann ausgab, unter Vorzeigung einer falschen Legitimationsmarke, und beschuldigte die Händlerin der Hehlerei, da sie, wie er beobachtet habe, soeben eine gestohlene Uhr angekauft habe. Er nahm ihr die Uhr ab und forderte sie auf, in das (nahe gelegene) Polizeigebäude, Zimmer Nr. 3, zu kommen. Während sich die betrogene Frau dazu anschickte, verschwand der Schwindler in der Menschenmenge.

10. Bei einer reichen Dame war ein Raub ausgeführt worden; einer der Mittäter wußte sich der Dame als Privatdetektiv zu nähern

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und verschaffte sich für seine nicht unzutreffenden Ermittelungen eine gute Geldquelle, bis er sich schließlich selbst gefangen hatte.

11. Ein im Zuchthaus internierter Einbrecher, der von Beruf Schlosser war, wurde in der Strafanstalt als solcher beschäftigt und trug auch blaue Schlosserkleidung. Darauf gründete er einen kühnen Fluchtplan. Er verschaffte sich allerlei Werkzeug, mit dem er nach und nach die Eisenstäbe seines Zellenfensters durchschnitt und dafür Holzstäbe einsetzte, so daß der Aufseher die Umwechselung des Gitters nicht erkennen konnte. Nun ließ er sich eines Abends gegen 6 Uhr zum Fenster nach dem Hof heraus und ging dann durch das bewachte Tor, wo er für einen im Zuchthaus tätigen Arbeiter gehalten wurde.

12. Ein falscher Zeitungsberichterstatter versuchte sich dadurch einen leichten Verdienst zu sichern, daß er nach der Urteilsverkündung dem Verurteilten versprach, gegen ein angemessenes Schweigegeld (10 Mark) von der Veröffentlichung seines Verhandlungsberichtes, der für die Presse bestimmt sei, Abstand zu nehmen. — Diesen Trick beutete er als Erpresser noch weiter aus.

13. Als Vermittler für Reinmachefrauen trieb ein etwa 27jähriger Mann hier sein Unwesen. Mit einer Aktenmappe unter dem Arm besuchte er verschiedene Frauen aus Arbeiterkreisen und erkundigte sich bei diesen, ob sie Stellung als Reinemachefrauen bei einer Geschäftsfirma annehmen wollten. Bei Verzicht auf eine solche Vermittelung ließ er sich geeignete Adressen aus ihren Bekanntenkreisen geben und ließ sich so weiter empfehlen. Falls eine Reinemachestelle angenommen wurde, füllte der „Vermittler" eine Art Vertragsformular aus und unterzeichnete unter Mißbrauch bestimmter Firmen; als Sicherheit für das pünktliche Antreten der Reinemachefrau ließ er sich regelmäßig drei Mark Pfand zahlen.

14. Ein falscher „Revisor" einer Speditionsfirma besucht Geschäfte, die durch ein Schild als Annahmestelle jener Firma gekennzeichnet sind, und läßt sich dort das Auftragsbuch über die bestellten Speditionen vorlegen, das er angeblich revidieren solle. Zuweilen gibt er an, er müsse zur Erneuerung der Geschäftsbücher, die bei einem Brande in den Geschäftsräumen der Speditionsfirma vernichtet worden seien, die Namen der Auftraggeber aus jenem Buche herausschreiben. Tatsächlich notiert er aber nur jene Auftraggeber, die für ausgeführte Speditionen die Gebühren noch nicht bezahlt haben. Mit gefälschten Quittungsformularen zieht er hierauf die Außenstände ein.

15. Als Kassierer einer Feuerversicherungsgesellschaft ließ sich ein Schwindler die Versicherungspolizen vorlegen und verlangte die Ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sicherungsprämien unter dem Vorgeben, die Fälligkeitstermine seien geändert worden.

16. Der 22 Jahre alte Hoteldiener U. stellte sich, mit einem Paket und einem verschlossenen Brief in der Hand, Hausdienern auf ihren Botengängen als Eilbote ihres Chefs vor, dessen Namen oder Geschäftsfirma er von dem Handwagen oder Geschäftsdreirad vorher abgelesen hatte, und übergab das Paket mit der Weisung, es mit quittierter Rechnung sofort bei dem auf dem Briefumschlag verzeichneten Kunden abzuliefern. Die eingezogenen Gelder ließ er sich übergeben, um sie angeblich dem Chef auszuhändigen. In dem Paket befand sich ein Ziegelstein.

c) Fortsetzung. Betrügereien mit Hilfe des Telephons.

Der Mißbrauch öffentlicher Verkehrseinrichtungen durch Verbrecher, namentlich der Postämter und Telephone, ist sehr weit verbreitet und bildet heutzutage eine ständige Rubrik in der Verbrechenschronik.

17. Mehrere hiesige Kolonial- und Delikateßwarengeschäfte erhielten in der letzten Zeit durch den Fernsprecher den Auftrag, dem Arzt Dr. X., der verreisen wolle, eiligst dieses oder jenes zu liefern und die quittierte Rechnung mitzusenden. Da jedesmal ein Arzt des angegebenen Namens in dem bezeichneten Hause wohnte, so trug man kein Bedenken, den Hausdiener mit der Ware zu schicken. Wenn dieser aber kam, so begegnete ihm der „Herr Doktor“ schon auf der Treppe, nahm ihm persönlich den Korb mit den Waren ab und bat ihn freundlichst, ihm rasch noch ein Dutzend Apfelsinen zu holen. Unterdessen verschwand der Schwindler mit Korb und Ware.

18. In einem anderen Falle wurde ein hiesiger Geschäftsmann von dem Chef einer ihm bekannten großen Firma telephonisch angerufen. Dieser teilte ihm mit, daß auf seine Empfehlung ein Mann zu ihm kommen werde, um eine Unterstützung zu holen. Er sei bedürftig und würdig und habe von ihm 20 Mark bekommen. Es dauerte auch gar nicht lange, da fand sich der empfohlene Mann ein. Der Geschäftsmann war unterdessen aber so vorsichtig gewesen, bei der Firma einmal nachzufragen, was es mit dem Manne für eine Bewandtnis habe, und wie er denn heiße. Er erfuhr jetzt, daß weder der Chef noch ein Angestellter der Firma ihn angerufen hätte, worauf er den Unterstützungsbedürftigen verhaften ließ.

19. In einem weiteren Falle wurden mehrere hiesige große Firmen der Damenkonfektions- und Seidenstoffbranche um recht bedeutende Warensendungen betrogen. Die betreffenden Geschäfte wurden angeblich von befreundeten Firmen telephonisch angerufen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die in sachgemäßer Weise die Bestellungen mit dem Hinzufügen aufgaben, daß demnächst ein junger Mann der bestellenden Firma erscheinen und die Waren abholen würde. Er werde sich durch eine Geschäftskarte der Firma, auf welcher der Antrag schriftlich wiederholt würde, legitimieren. Die Geschäfte händigten, als der junge Mann mit der beschriebenen Geschäftskarte erschien, die Waren anstandslos aus. Nachträglich wurde ermittelt, daß ein Komplize des die Waren abholenden jungen Mannes bei der Bestellfirma erschienen war und sich unter irgend einem Vorwand Geschäftskarten erbeten hatte, die dann entsprechend ausgefüllt wurden.

20. Der bei einer Firma in der Spandauerstraße angestellte Hausdiener P. befand sich mit einem Handwagen auf einem Botengange. Auf der Straße trat ein Unbekannter an ihn heran und übergab ihm ein Paket, das 500 Zigarren enthalten sollte, mit der Anweisung, für dieses 22 Mark zu bezahlen. Als P. Zweifel äußerte, begaben sich beide in ein nahe gelegenes Lokal, von welchem aus der Unbekannte angeblich an die Firma in der Spandauerstraße telephonierte. Tatsächlich setzte der raffinierte Schwindler ein Scheingespräch in Szene, so daß sich P. veranlaßt fühlte, dem Unbekannten schließlich die verlangten 22 Mk von dem bisher einkassierten Gelde auszuhändigen. Als P. später in seinem Geschäfte erschien und das Paket ablieferte, wußte hier niemand etwas von einer Bestellung. Das Paket selbst enthielt vier Preßkohlen.

21. Eine jugendliche Hochstaplerin, die sich L. v. Th. nannte, verabredete mit einem Liebhaber, daß er sie zu einer bestimmten Stunde aus diesem oder jenem großen Kostümgeschäft abhole. Vorher ging dann die Hochstaplerin, deren ganze Erscheinung überall einen guten Eindruck machte, in das Geschäft und suchte sich das Beste aus. Die neue Oberkleidung behielt sie gleich an, das alte Kostüm sollte mit den anderen Sachen und quittierter Rechnung an ihre Mutter Frau v. Th. nach Potsdam gesandt werden. Nach Erledigung dieser geschäftlichen Angelegenheiten bat dann die falsche Aristokratin herablassend um die Erlaubnis, noch etwas verweilen zu dürfen, bis ihr Bräutigam, der auch stets einen hochklingenden Namen führte, sie abhole. Weil dann jedesmal zur angegebenen Zeit ein Kavalier erschien, so schöpften die Geschäftsleute nicht den geringsten Verdacht. Bald nach ihrem Weggang klingelte Fräulein v. Th. an: Die quittierte Rechnung solle zwar der ersten Verabredung gemäß nach Potsdam an ihre Mutter gehen, das Paket dagegen möge man lieber bei ihrem Onkel in Berlin abgeben. Für ihren Onkel gab sie einen Aristokraten aus, einen Junggesellen, dessen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gepflogenheiten sie ausgekundschaftet hatte, und der, wie sie wußte, zuhause war. Die Angestellten nahmen hier das Paket an, wenn sie auch nicht wußten, daß ihr Dienstherr eine Nichte Namens v. Th. besitze, gaben es denn auch ebenso gern wieder heraus, wenn Frl. v. Th. nach einiger Zeit durch einen Dienstmann das irrtümlich falsch bestellte Paket wieder abholen ließ. Der Dienstmann brachte dann das Paket in das Hotel oder Pensionat, in dem Frl. v. Th. unter diesem oder jenem anderen Namen als „Kunstschülerin" gerade wohnte. So erhielt die Hochstaplerin zu dem neuen Kostüm auch die anderen Sachen, die sie noch gekauft hatte, umsonst und außerdem bekam sie das alte Kleid zurück.

22. Ein ehemaliger Zigarrenhändler Richard S. und ein Hausdiener Max H. hatten sich zu Raubzügen gegen Zigarrengeschäfte zusammengetan. Sie suchten sich Läden aus, die einen besonderen Fernsprechraum haben. Während dann der eine etwas kaufte, klingelte der andere aus der Nachbarschaft den betreffenden Verkäufer telephonisch an. Sobald nun dieser an den Apparat gegangen war und sich mit dem Anrufer, der eine größere Bestellung machte, unterhielt, öffnete der „Kunde" die Ladenkasse und verschwand mit ihrem Inhalt.[1])

d) Fortsetzung. Weglocken der zu Schädigenden und unauffälliges Verschwinden des Betrügers.

23. In der Filiale der H.schen Großbäckerei erschien eines Abends ein 15 jähriger Bursche und übergab der Verkäuferin einen Brief mit der Angabe, er komme von dem H.schen Hauptgeschäft. Das Schreiben lautete:

> „Liebes Fräulein! Kommen Sie doch bitte sofort nach dem Hauptgeschäft. Meine Frau ist plötzlich krank geworden und ist ganz schwarz und blau. Der junge Mann, der Ihnen den Brief gibt, kann Sie solange vertreten; Sie können ihm ruhig vertrauen. Kommen Sie bitte recht schnell, setzen Sie sich gar nicht erst einen Hut auf. H."

Nach einigem Zögern entschloß sich die Verkäuferin, der in dem Brief ausgesprochenen Bitte 'Folge zu leisten. Als sie fort war, plünderte er in Gemütsruhe die Ladenkasse und bediente sogar einige inzwischen eingetretene Kunden.

Der gute Erfolg, den der Bursche bei seiner ersten Tat gehabt hatte, ermunterte ihn zu weiteren Raubzügen, bei denen er immer dreister vorging. In einem Brief wurde die Verkäuferin in einer Filiale aufgefordert, dem Überbringer des Briefes 50 Mark auszu-

1) Vgl. weitere Telephontricks unter Nr. 29, 40a und 65.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

händigen, „das Geld aber gut einzupacken, damit nichts verloren gehe.“ Nachdem diese Raubzüge bekannt waren, gelang ihm sein Trick nochmals, indem er die Verkäuferin aus der Filiale weglockte und ins Hauptgeschäft schickte, da man dort den Kassenräuber ergriffen habe. — (Urteil: 1 Jahr Gefängnis.)

24. In ein Milchgeschäft kamen an mehreren Tagen nacheinander zwei Schulknaben im Alter von 12 und 13 Jahren und tranken dort zwei Glas Milch. Als sie eines Tages wieder erschienen, baten sie, da sie angeblich kein Geld hatten, um Wasser Die Inhaberin des Ladens begab sich nun ahnungslos in die hinter dem Laden liegende Küche und holte zwei Glas Wasser. Mit der größten Ruhe tranken die Knaben, bedankten sich und verabschiedeten sich mit dem Bemerken, daß sie am anderen Tage wieder zum Milchtrinken erscheinen würden. In der Abwesenheit der Milchhändlerin hatten sie die Ladenkasse ausgeraubt.

Aus verschiedenen süddeutschen Städten wird folgender Trick gemeldet.

25. Ein Schwindler K. mietete sich ein möbiliertes Zimmer und bestellte dann Zigarren oder Stiefel bei großen Firmen mit der gleichzeitigen Bitte, dem Boten fünfzig bis hundert Mark „Wechselgeld“ mitzugeben. Der Bote kam, lieferte Ware und Wechselgeld ab, K. verschwand damit im Nebenzimmer, angeblich um den „Schein“ zu holen. Der Bote wartete dann immer vergebens, denn der Schwindler hatte durch einen anderen Ausgang schon längst das Weite gesucht.

Gebäude mit doppeltem Ausgang spielen bei vielen „Spezialisten“ eine große Rolle und zwar in Fällen, in denen sie sich schnell und sicher ihrer Opfer entledigen wollen. Hierher gehört z. B. auch der nachstehende Trick:

26. Der Schlächtergeselle E. bot hiesigen Gastwirten billiges Fleisch an, das er leicht verschaffen könne, da er auf dem Schlachthof beschäftigt sei.

Wenn ein Wirt auf dieses Angebot einging, so nahm ihn E. gleich mit nach dem Schlachthof, um das Geschäft abzuschließen und auszuführen. Vor dem Gebäude aber ließ er ihn mit dem Bemerken, der Kontrolleur sei gerade da, warten und verlangte nun den vereinbarten Kaufpreis, damit er das Erforderliche selbst besorge. Während der Gastwirt draußen wartete, verschwand der Betrüger durch eine Hintertür.

27. Ein zwanzigjähriger russischer Student D., der über seine Vermögensverhältnisse hinaus lebte, versuchte hier folgenden äußerst raffinierten Gaunertrick:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eines Tages fuhr er in einem gemieteten Automobil bei einem hiesigen Hotel in der Friedrichstraße vor. Unter dem Namen „Fürst von Margarin“ mietete D., der die reich mit Silbertressen versehene Uniform der Petersburger Akademie trug, zwei Zimmer. An demselben Tage begab er sich zu dem Juwelier S. und wählte hier Brillantringe und Ohrringe im Werte von 15000 Mk. aus, die er als Auswahlsendung für eine Dame in das Hotel bestellte. Hier hatte der Angeklagte seinen Schwindel in raffiniertester Weise vorbereitet. Mittels eines Stiefelknechts ahmte D. die Körperform eines im Bette liegenden Menschen nach, die Täuschung vervollständigte er schließlich durch eine Maske und einen falschen Bart. Dies ganze Machwerk sollte die „Dame“ darstellen, die sich aus der wertvollen Auswahlsendung die ihr gefallenden Schmuckstücke aussuchen sollte. Am Nachmittage erschien der Juwelier mit den Brillanten. Zu seinem Erstaunen wurde er durch ein halbverdunkeltes Zimmer geführt, in dem — wie der „Fürst“ angab — die „Dame“ im Bette lag. Tatsächlich glaubte der Juwelier auch, daß eine weibliche Person im Bette lag. Im Nebenzimmer wollte der „Fürst“ dem Juwelier die Brillanten abnehmen, um sie der „Dame“ vorzulegen. In dieser Weise gedachte der Angeklagte sodann zu verschwinden. Das geschickt inszenierte Schwindelmanöver gelang jedoch infolge der Aufmerksamkeit des Juweliers nicht. (Urteil: 2 Monate Gefängnis).

28. Von ihrem neu erworbenen Kavalier verlangte eine „Dame“ täglich elf Mark Honorar unter dem Vorgeben, das „Barfußtanzen“ (zu Variétézwecken) erlernen zu wollen. Der geprellte Liebhaber begleitete auch täglich die „Elevin“ zu einem bestimmten Hause — mit einem zweiten Ausgang.

29. Als „Beamter der Armendirektion“ wußte ein hiesiger Einbrecher sein Verbrechen geschickt vorzubereiten. Er suchte eine Witwe H. auf, der er erklärte, die Stadt Berlin habe einen besonderen „Fonds für brave Witwen“ ausgeworfen, aus dem sie auch eine Unterstützung in Aussicht habe; ein Freiherr v. B. besorge die Auszahlungen. Er veranlaßte hierauf die Frau H., mit ihm auf ein Postamt zu gehen, wo er ein Scheingespräch mit dem Freiherrn am am Telephon inszenierte, das mit den Worten schloß: „Also dann kann die Frau H. das Geld dort abholen.“ Nun schrieb er der Frau H., die jetzt keinen Zweifel mehr hatte, Namen und Wohnung des Auszahlers auf einen Zettel und schickte sie sofort dorthin. Inzwischen führte der falsche Beamte bei der H. einen Einbruchsdiebstahl aus.

30. Ein Hausbesitzer, dem Einbrecher einen Besuch abstatteten,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

war im Begriff, sein Haus zu betreten, als er vor dem Haustor einen Mann — den Aufpasser — antraf, der wiederholt ganz aufgeregt an der Hausglocke zog. Auf die Frage des Heimkehrenden, was er da wolle, antwortete er, seine Frau sei plötzlich krank geworden, er müsse sofort den Arzt (oder die Hebamme), der hier wohne, zu ihr rufen. Auf seinen Irrtum, daß hier kein Arzt wohne, aufmerksam gemacht, gab er sich nicht eher zufrieden, als bis ihn der Hausbesitzer zu dem nächsten Arzt geführt hatte. Die Einbrecher waren aber so rechtzeitig gewarnt worden, daß sie noch vor der Entdeckung entkommen konnten.[1])

31. Ein Schwindler mit falschem Papiergeld (sogen. „Blüten") machte sich in der Nähe eines Bahnhofs an Provinzler heran, fragte sie nach dem Ziel ihrer Reise und schloß sich ihnen unter dem Vorwande, daß er auch dorthin wolle, mit seinem „Freunde" an. Bei einem Glas Bier, das er hier oder da zu trinken vorschlug, wußte er es so einzurichten, daß der Fremde einen Hundert- oder Fünfzigmarkschein in seiner Geldbörse zu sehen bekam. Auf dem Wege nach dem Bahnhofe wollte er dann rasch noch ein paar Zigarren kaufen, erbat sich von dem Fremden kleines Geld und gab ihm zur Sicherheit seine Geldbörse mit dem Scheine, der nur eine „Blüte" war. Der Geprellte wartete vergeblich auf die Rückkehr.

e) Fortsetzung. Betrug und Diebstahl durch Vertauschung (Diebstähle à l'américaine[2]).

Hierher gehören z. B. auch die sogen. „Wechselfallenschwindler", die unter irgend einem Vorgeben sich in Geschäften großes Geld, insbesondere Gold und Papiergeld, wechseln oder umgekehrt Kleingeld sich umtauschen lassen. Typisch ist folgender Trick:

32. Der Zuschneider Sch. bat die Verkäuferin oder Kassiererin irgend eines Geschäftes, ihm für Kleingeld einen Hundertmarkschein einzuwechseln, da er diesen zum Geburtstag seines Vaters in einen Brief nach auswärts schicken wolle, was ihn mehr überrasche als eine Geldsendung durch Postanweisung. Sch. holte auch einen bereits adressierten und frankierten Brief aus der Tasche hervor und verschloß das Kuvert, nachdem er den Hundertmarkschein hineingesteckt hatte. Nunmehr begann Sch. mit der Aufzählung des Kurantgeldes. Hierbei stellte sich heraus, daß er „zufällig" ein fehlendes Zwanzigmarkstück

1) Hier sei auch an den von Groß in seinem Handbuch für U.R. II, S. 241, erwähnten Fall erinnert, in dem ein Weib (als Aufpasserin) Geburtswehen vortäuschte, um unliebsame Ankömmlinge ebenso vom Tatort wegzulocken.

2) Vgl. Archiv XXII, S. 206 f. unter Ziffer 12.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in seiner Wohnung hatte liegen lassen. Mit der Bitte, das Kuvert nicht erst wieder aufzureißen, gab er den Brief zurück und strich gleichzeitig das bereits aufgezählte Geld wieder ein. In einigen Fällen glaubten die Verkäuferinnen den Angaben des Angeklagten und behüteten vertrauensselig das Kuvert, welches der Angeklagte in der Tasche geschickt mit einem anderen vertauscht hatte, in dem sich nur mehrere Blätter Papier befanden. (Urteil: 6 Monate Gefängnis.)

33. Eine Zigeunerin lenkte die Aufmerksamkeit einer Verkäuferin durch Wahrsagen aus den Handlinien ab; währenddessen stahl ihre Gehilfin oder strich das aufgezählte Wechselgeld mit dem vorher zur Bezahlung hingelegten größeren Geldstück ein.

34. Kanarienzüchter wurden von einem Schwindler auf folgende Weise geschädigt. Zunächst kaufte dieser ein Kanarienweibchen für 1,50 M. Bald darauf kam er zum zweiten Male und kaufte ein Kanarienmännchen für 13 M. und schloß den Vogel in einem mitgebrachten Pappkarton ein. Unter dem Vorwande, schnell noch einen Einkauf in der Nähe zu besorgen, verließ er den Kanarienzüchter, unter Zurücklassung des Pappkartons; die Bezahlung sollte nach seiner Rückkehr erfolgen. Der Gauner hatte beim Einpacken unbemerkt das Männchen mit dem Weibchen vertauscht.

35. Ein Leihhausbeamter kaufte ein Wertpapier, das sich auf eine ganz eigenartige Weise rentieren sollte. Er nahm eine Verhandlung mit einer gar nicht existierenden Person auf und unterschrieb das Protokoll mit dem fingierten Namen. Das Wertpapier gab er dann nach dem vorgeschriebenen Geschäftsgang weiter. Als der Pfandschein aus der Buchhalterei herauskam, nahm er ihn in Empfang und erhob das Geld an der Kasse, wobei er den Schein erweckte, als ob er es für einen Dritten in Empfang nähme. Nun wartete er bis zu dem Tage, an dem die Revision und die Einsiegelung stattfand.

Das Wertpapier hätte nun jahrelang liegen bleiben können, wenn nur die Zinsen an das Leihamt regelmäßig bezahlt wurden. Der Beamte entnahm aber das von ihm selbst verpfändete Papier der Mappe, löste vorsichtig das Siegel ab und nahm das Wertpapier aus dem Umschlag heraus. Statt dessen steckte er Zeitungspapier hinein und klebte den Umschlag mit dem Siegel vorsichtig wieder zu. Am Jahresschluß löste er das Pfand ein und begann dann bald dieselbe Manipulation aufs neue. Durch eigenes Versehen gab er eines Tages den geheimnisvollen Brief an einen Leihhauskunden heraus und wurde so entdeckt. (Urteil: 6 Mon. Gefängnis.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

36. Diebe, deren Spezialität auf Billardbälle gerichtet ist, vertauschen nicht selten Elfenbeinbälle durch unechte Billardkugeln.

37. In einem Unterschlagungsfalle wurden die Münzen mehrerer Geldrollen durch entsprechend zugerichtete Bleirohre vertauscht; die unterschlagene Summe belief sich auf ca. 10 000 Mark.

f) Fortsetzung: Lotterie- und Billetschwindel.

38. Im Auftrage eines bekannten Annoncenbureaus wurden verschiedenen Zeitungen Prospekte eines Bankhauses Miskow & Comp., Stettin beigelegt, in denen zum Kauf von Losen der „Roten Kreuz-Lotterie" aufgefordert wurde. Daraufhin wurden von verschiedenen Personen 3,60 M. für Los und Ziehungsliste eingesandt. Vierzehn Tage nach Absendung des Geldes erhielten die Interessenten ein Schreiben von dem Bankhause Miskow & Comp., Kopenhagen, in dem mitgeteilt wurde, daß die Rote-Kreuz-Lose vergriffen seien und an deren Stelle ein dänisches Koloniallos mitgeschickt werde, dessen Gewinnchancen 15 mal so groß seien als jene der Rote-Kreuz-Lose. Das gesandte 1/8 Los kostete 1,65 M. „Der kleine Überschuß soll einstweilen gut gebracht werden", hieß es weiter, außerdem werde „strengste Diskretion" zugesichert.

39. Die große Nachfrage nach Theaterbillets für die Bayreuther Wagner-Festspiele hat auch manchen Betrug gezeitigt. Ein Herr hatte sich auf die Anzeige eines gewissen A. Martin in Brüssel, der wegen Familientrauer drei Sitzplätze für die Bayreuther Vorstellungen abzugeben wünschte, an diesen gewandt. Darauf traf die Antwort ein, daß die Billette leider schon weitergegeben worden seien, doch wolle sich der Briefschreiber mit dem Ankäufer in Verbindung setzen, weil er glaube, daß dieser die Billette doch wieder abtreten werde. Einige Tage später erhielt jener Herr von einem gewissen N. Latimer Theatrical Agent aus London ein Angebot der Billette mit dem Bemerken, er habe aus Brüssel die Nachricht erhalten, daß er — jener Herr — sich für die Bayreuther Theaterbillette interessiere. Der geforderte Kaufpreis wurde eingesandt, doch die bestellten Billette blieben aus, da sie sich, wie sich herausstellte, überhaupt schon im Besitz anderer Personen in Deutschland befanden.

40. Der 18jährige Handlungsgehilfe G. prahlte seinen neuen Bekannten gegenüber mit seinen guten Beziehungen zu Künstlern und Künstlerinnen des hiesigen Opernhauses, durch die er in den Besitz der besten Theaterplätze zu billigen Preisen kommen könne, wovon die neuen Freunde des Handlungsgehilfen gerne Gebrauch machen wollten. G. stellte ihnen, nachdem sie 4 bis 6 Mark pro Platz

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gezahlt hatten, Karten auf einen bestimmten Tag aus, die dann von der Theaterkasse für die bezeichnete Vorstellung gegen Eintrittskarten auf die angegebenen Plätze umgetauscht werden sollten. Die Fälligkeitsfrist steckte er ziemlich weit, um möglichst viele Karten ausschreiben zu können. Kurz vor der betreffenden Vorstellung verschwand G. aus Berlin und die Düpierten wurden erst an der Kasse über den Schwindel aufgeklärt.

40a. Die Namen berühmter Schriftsteller werden zuweilen auch zur Erlangung von Theaterbillets mißbraucht, namentlich bei telephonischen Bestellungen von Freiplätzen.

g) Fortsetzung. Betrug und Urkundenfälschung.

41. Eines Tages erschien bei dem Hauseigentümer P. ein junger Bursche, der einen Brief überbrachte, welcher angeblich von dem in demselben Hause wohnhaften Obsthändler A. herrührte. In dem Schreiben teilte A. angeblich mit, er befinde sich in der Zentralmarkthalle und könne auf einer Auktion billig einen Posten Äpfel und Apfelsinen kaufen. Da ihm das Geld ausgegangen sei, bitte er, dem Boten zehn Mark auszuhändigen. Tatsächlich wurde dem Boten der verlangte Betrag ausgehändigt. Als A. nach Hause kam, stellte es sich heraus, daß der Brief gefälscht war. In dieser Weise gelang es dem Gauner in vier Fällen, sich Geld zu erschwindeln, während es in zehn weiteren bei einem Versuch blieb. (Urteil: 1 Jahr und 1 Monat Gefängnis.)

42. Der 18 jährige Drogist H. ließ sich unter falschem Namen auf Grund gefälschter Atteste als Laufbursche oder Hausdiener engagieren und wußte das Vertrauen seiner Chefs dadurch zu erwecken, daß er ihnen gelegentlich angebliche Briefe seiner „alten Eltern“ vorlegte, in denen ihm diese zu der neuen Stellung Glück wünschten und ihm allerlei weise Lehren auf seinen Weg mitgaben. Die Briefe sowohl, als auch die Atteste schrieb er sich aber nach einem feststehendem Schema selbst. Der brave Sohn der biederen Eltern benutzte dann die erste Gelegenheit, bei der ihm Geld oder Geldeswert anvertraut wurde, um spurlos damit zu verschwinden. (Urteil: 2 Jahre, 3 Monate Gefängnis.)

43. Der unten (Nr. 77) erwähnte Räuber K. verschaffte sich in der Eile durch folgenden Trick Geld. Er fälschte ein Telegramm seines Schwagers, der Kassierer in einem hiesigen Geschäfte ist, des Inhalts:

„Heute Kassenrevision. Benötige sofort 25 Mark bei eventuellem Verlust der Stellung. Bitte jungem Mädchen sofort Geld geben!“

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bald nach dem Telegramm kam ein junges Mädchen, seine Geliebte, und die Frau des Kassierers händigte ihr 30 M. und 1 M. Fahrgeld aus.

h) Fortsetzung. Inseratenschwindel, Stellen- und Kautionsschwindel.

44. Der Schankwirt B. inserierte in einer Zeitung, daß eine große Brauererei in Erfurt einen Brauereidirektor, einen Generalvertreter für Berlin sowie mehrere andere Angestellte suche. Es meldeten sich viele Personen in dem Lokal des B. in der Großen Präsidentenstraße, das als Auskunftsstelle in dem Inserat angegeben war. B. erklärte, er wäre ein Verwandter des schwerreichen Brauereibesitzers in Erfurt und ließ hierbei durchblicken, daß es sehr auf ihn ankomme, ob einer der Bewerber den Vorrang habe oder nicht. Zahlreiche Bewerber versuchten nun, in der einfachsten Weise sich die besondere Gunst des B. dadurch zu erringen, daß sie eine möglichst große Zeche bei ihm machten. (Einer der eifrigsten Bewerber machte an einem Abend eine Zeche von fünfzig Mark.) Als sich der Herr Brauereibesitzer immer noch nicht sehen ließ, wurden einige der Stellungsuchenden ungeduldig. B. wies eines Abends ein Telegramm vor, nach dem der sehnlichst Erwartete endlich angekommen sei und in einem Hotel wohne. Er sei jedoch vorläufig noch zu müde, um sofort die Engagements zu erledigen. Am nächsten Tage begab sich B. auch in das betreffende Hotel und kehrte erst nach geraumer Zeit mit dem Bemerken zurück, der Herr Brauereibesitzer sei schwer erkrankt. Inzwischen waren die Stellungsuchenden hinter den Schwindel gekommen.

45. Eine gewisse Elisabeth B. sprach an den Omnibushaltestellen oder auch im Omnibus Mädchen an, von denen sie vermutete, daß sie wohl eine Stelle suchen könnten. Traf diese Vermutung zu, so stellte sie sich unter einem falschen Namen vor und erzählte, ihr Onkel, Herr W., sei im Schloß angestellt und wolle sie dort auch anbringen. Ihr Bräutigam aber sei dagegen, weil er bald Hochzeit feiern wolle. Es würde sie nun sehr freuen, wenn sie ihrem Onkel wenigstens Ersatz bringen könne, damit er nicht gar zu böse werde. Ein von ihr empfohlenes Mädchen werde er ohne Zweifel annehmen. Die Bewerberinnen gaben gern ihre Adresse an und bekamen bald von „Herrn W." einen Brief, daß auf die Empfehlung seiner Nichte ihrer Anstellung im Schlosse nichts im Wege stehe, nur müßten sie eine Bürgschaft von 20 oder 25 Mark stellen, die seine Nichte gegen Quittung abholen werde. Nach kurzer Zeit erschien dann auch die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nichte mit einer gefälschten Quittung, erzählte allerlei von ihrer wirksamen Fürsprache bei dem Onkel W., strich das Geld ein und verschwand auf Nimmerwiedersehn.

46. Der Kaufmann M., der in den Zeitungen Darlehen gegen mäßige Zinsen anbot, wurde von einer Beamtenwitwe um die Gewährung eines Darlehns gebeten. M. machte die Gewährung eines solchen von einer Auskunft abhängig und verlangte hierfür vorschußweise 5 M., die er auch erhielt. Die daraufhin eingeholte Auskunft, die M. seiner Klientin zeigte, lautete ganz unbestimmt. Als einzige positive Angabe enthielt sie den Rat, daß Gewährung einer Sicherheit geboten sei. Die Beamtenwitwe war aber hierzu nicht imstande. M. schlug ihr das Darlehen infolgedessen ab, weigerte sich aber auch, die angezahlten 5 M. für die wertlose Auskunft zurückzuerstatten. Die Witwe erstattete hierauf Anzeige, und die Ermittlungen ergaben, daß derartige Manöver bei Geldvermittelungen an der Tagesordnung seien. Im vorliegenden Falle sei es wahrscheinlich, daß M. mit dem Inhaber des Auskunftsbureaus von vornherein über die Form, in der die Auskünfte zu erteilen seien, bestimmte Abmachungen getroffen hätte. Es wurde festgestellt, daß M. der Witwe insofern eine unrichtige Angabe gemacht hatte, als er 5 M. für die Auskunft verlangte, die in Wirklichkeit nur etwa 1 M. kostete. (Urteil: M. wurde zu 20 M. Geldstrafe verurteilt.)

47. In englischen Provinzzeitungen erscheinen von Zeit zu Zeit Inserate, in denen darauf hingewiesen wird, daß Eheschließungen in London in drei Tagen erfolgen können. Irgendein „internationales Rechtsschutzbureau“ übernimmt sofort die Vermittelung. Das Pärchen wird bei seiner Ankunft empfangen und in ein ganz bestimmtes „Privathotel“ geleitet. Nach drei Tagen schon kann die Trauung erfolgen, wenn sich zwei Zeugen finden, die unter Eid erklären, daß das Pärchen bereits seit mindestens 21 Tagen in London sich aufhalte. Für Beschaffung dieser „Meineids-Gentlemen“ sind im voraus 1000 M. zu zahlen.

48. Das Opfer eines Stellenschwindlers berichtet:

„Ich meldete mich auf ein täglich wiederkehrendes Inserat, in dem Materialisten, Kontoristen, Bureauschreiber usw. gesucht wurden. Es dauerte nicht lange und ich erhielt die Aufforderung, mich im Filialbureau des Verbandes „Reform“ (Zentralstelle Essen) vorzustellen. Hier wurden mir zunächst für Vermittelung 5 Mark abverlangt. Nach erfolgtem Engagement hätte ich — so wurde mir bedeutet, weitere 10 Mark, also insgesamt 15 Mark zu entrichten. Eines Tages erhielt ich den Bescheid, es sei für mich eine geeignete Stellung vorhanden, um die ich mich bewerben könne. Die Adresse der betr. Firma dürfe man mir aber erst nennen, wenn ich die volle Vermittlungsgebühr im Voraus entrichtet hätte;

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ich zahlte 10 Mark und versprach den Rest von 5 Mark für den Fall eines definitiven Engagementsabschlusses. Damit war man einverstanden, nahm die 10 Mark und schickte mich zu einer Firma, bei der die Stellung, um die ich mich bewerben wollte, seit Tagen bereits besetzt war. Auf meine Vorhaltungen erhielt ich meine 10 Mark zwar zurück, man veranlaßte mich aber gleichzeitig, für eine neue Vermittelung wieder 5 Mark einzuzahlen. Über diesen Betrag erhielt ich eine Quittung, die ich aber erst später durchlas und nach der ich 5 Mark für ein Abonnement auf einen Vakanzen-Anzeiger bezahlt hatte."

Ein neuer Geschäftskniff ist der sogen. Pfandscheinschwindel, der bei Privatpfandleihanstalten ins Werk gesetzt wird.

49. Es gibt eine Anzahl von Fabriken, die ganz billige, in ihrem Äußeren aber den wertvollsten Stücken gleichende Uhren, Ketten, Ringe, Krawattennadeln, Medaillons usw. anfertigen, und die meist von den sogenannten „Pfandscheinschiebern" erworben werden, lediglich zu dem Zweck, sofort versetzt zu werden, und zwar bei Privatpfandleihanstalten, die in der Regel keine gewiegten Taxatoren haben. So kommt es vor, daß Uhren, die einen Verkaufswert von 7—8 M. haben, mit 12—15 M. beliehen werden. Die Uhren haben ein schlechtes Gehwerk und schwache Gehäuse. Noch größer ist der Schaden z. B. bei farbigen Edelsteinen, die so täuschend nachgemacht werden, daß selbst Fachleute häufig sich düpieren lassen. Haben die „Schieber" einen solchen Gegenstand versetzt und bei diesem Versatz schon so und soviel verdient, dann suchen sie sich ein geeignetes Opfer, dem sie auch noch den Pfandschein für ein paar Mark aufnötigen.

Einer der guten Zwecke, die man der Presse zubilligen muß, ist die öffentliche Warnung vor betrügerischen Firmen und Inseraten.

So bringt die „Berliner Morgenpost" (vom 10. Dez. 1905) unter der Aufschrift „Lohnender Nebenverdienst" eine Reihe Inseratenschwindeltricks, denen ich die nachstehenden entnehme.

50. Eine Firma empfiehlt ein „Maschine zum Geldmachen." Der Gewährsmann schreibt:

„Diese Maschine besteht in einem Apparat, der imstande sein soll, zwar nicht direkt Geld, wohl aber eine photographische Aufnahme und ein ganzes Dutzend Visit- oder Kabinettbilder oder Porträts-Postkarten innerhalb nur weniger Minuten selbsttätig herzustellen, daher, Fachkenntnisse absolut unnötig. Kaufpreis nur 18 bis 100 Mark, je nach Ausstattung. Auf Wunsch erhielt ich einige „Probebilder", ein Visitbild auf glänzendem und ein Kabinettbild auf mattem Celloidinpapier, also auf den in Ateliers gebräuchlichen Papieren, während, wie mir als „Fachmann" bekannt, der bewußte Apparat nur auf Bromsilber seine Bilder selbsttätig herstellen kann! Ferner stammten jene „Probebilder" aus erstklassigen Ateliers, aufgenommen mit teuren Porträts-Objektiven, und waren gut durchretouchiert, während die (mit solchen Aufnahmen überhaupt gar nicht zu vergleichenden) Produkte jener Goldmaschine vollständig unretouchiert in die Hände des Publikums gelangen".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In einer „Anleitung für Nebenverdienst durch Adressenschreiben" heißt es:

„Schreiben Sie alle Adressen auf von Leuten, die an gewissen Krankheiten leiden, wir zahlen für 100 solcher Adressen 1 Mark. Die Adressen werden jedoch geprüft, indem Heilmittel-Prospekte an die Betreffenden gesandt werden; dann zeigt sich ja an der Hand der einlaufenden Bestellungen, ob resp. welche Adressen gut sind".

51. Eine Firma, die das Angebot macht, Aufträge auf Drucksachen und Gummistempel entgegenzunehmen, inseriert:

„Hoher Nebenverdienst für deutlich Schreibende. (Interessante Tätigkeit) Prospekte gegen 10 Pfg.-Marke".

In dem Prospekt wird das Geheimnis aufgeklärt: „Bei Aufgabe einer Druck- oder Stempelbestellung ist zweimal, in deutscher und lateinischer Schrift recht deutlich geschrieben der Text einzusenden." Der „Firma" kommt es nur auf die Vereinnahmung der 10-Pfg.-Marken an.

52. Ein Firma in Leipzig offeriert in großen Annoncen bequemen schriftlichen Nebenverdienst bis 100 M. monatlich für Herren und Damen. Wer sich meldet, erhält einen kleinen Prospekt, in welchem es heißt, daß es sich „um schriftliche Arbeiten handle, welche „Ihnen" nicht in ihrem Beruf stören", und „welche ich direkt vergebe, also nicht bloß nachweise, wie es so viele andere tun, nachdem mein Unternehmen sich den Ruf strengster Reellität erworben hat." Der Prospekt enthält die Aufforderung, zunächst 50 Pfg. für „Korrespondenzgebühren" zu schicken, dann werde die genaue „Anleitung" zugesandt werden.

53. Über einen groß angelegten Schwindeltrick, der in verschiedenen deutschen Großstädten mit nicht geringem Erfolg inszeniert wurde, berichtet die „Berl. Morgenpost", wie folgt:

Anfang April 1906 erschienen in mehreren Zeitungen Anzeigen, daß Generalvertreter für einen leicht verkäuflichen 20 Pfennigartikel gesucht würden. Ein Herr aus H., der in Berlin wohnt, las die Anzeige in seiner Dorfzeitung, bewarb sich und erhielt von einem Herrn Antoine Walz aus Lille, die Generalvertretung für Deutschland, mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen. Diese beiden Provinzen vertrat, wie ihm mitgeteilt wurde, ein gewisser Julius Ammon in Aachen.

Aus der Geschäftsanweisung ersah der neue „Generalvertreter", daß er „Magnesiapastillen" verkaufen sollte, die, dem Petroleum zugesetzt, den vorzüglichsten Petroleum-Wachsglühlichterzeuger darstellen sollten, mit 50 pCt. Petroleumersparnis. Durch 120 Zeitungen seien Hausierer gesucht worden, die täglich jeder 30 Mark verdienen sollten. Auf an ihn eingegangene Bestellungen der Hausierer sollte der Generalvertreter die Ware unter Nachnahme von Walz aus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lille kommen lassen. Der Herr aus H. erhielt nach seiner hiesigen Wohnung von Hausierern, denen Walz seine Geschäftskarte zugesandt hatte, bald für 2500 Mark Bestellungen. Bei der Höhe der Summe erkundigte er sich erst bei Herrn Ammon in Aachen, der angeblich schon längere Zeit mit großem Erfolg tätig gewesen war. Die Auskunft lautete vorzüglich, und nun trug der Generalvertreter kein Bedenken mehr, die 2500 Mark für die Nachnahmesendung zu bezahlen. Als er dann aber die Ware den acht Hausierern, die sie bestellt hatten, zusandte, erfuhr er von der Post, daß alle nach Nordfrankreich abgereist seien. Sie waren für immer verschwunden, der Generalvertreter bekam die wertlosen Magnesiapastillen zurück und ist sein Geld los. Walz hatte nicht nur in Berlin, sondern auch in Hamburg, Bremen, Leipzig und anderen Großstädten Generalvertreter für seine „Magnesiapastillen" eingesetzt und jedem die alleinige Vertretung für das ganze Deutsche Reich zugesagt, mit Ausnahme von Rheinland und Westfalen. Hier hauste in Aachen Herr Ammon, dessen „große Erfolge" als Zugmittel dienten, und der als Helfershelfer des Schwindlers die glänzenden Auskünfte fabrizierte. A. hatte in Aachen auf kurze Zeit ein möbliertes Zimmer gemietet. Es wurde ferner festgestellt, daß Walz selbst mit seinen französischen „Hausierern" in Deutschland herumreiste und die Bestellungen an die Generalvertreter aufgab, ohne sich bei seinen Vertretern sehen zu lassen. Eines Tages teilte er diesen mit, daß er seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegen wolle, und erbat sich Geldsendungen vorläufig postlagernd nach Köln. Das war ein Mittel, die vertrauensseligen Leute noch sicherer zu machen. Rund 30000 Mark sollen der Schwindlerbande nach Frankreich zugeflossen sein.

i) Fortsetzung. Kurpfuscherei und Wahrsageschwindel.

54. Die Firma „Coza-Institut" in London hatte in vielen deutschen Zeitungen „Coza-Pulver", ein unfehlbares Mittel gegen Trunksucht für 10—20 M. empfohlen. Das wertlose Mittel, dessen reeller Wert kaum 40 Pfg. ist, besteht nur aus Kalmus- und Enzianwurzel und doppelkohlensaurem Natron.

Ein weiteres, ebenfalls wirkungsloses „Mittel gegen Fettleibigkeit" — „Anticellatabletten", 10 M. 20 Pf. p. Nachnahme — bot die gleiche Firma an.

55. Ein gewisser A. Stroop in Neuenkirchen preist ein Sympathiemittel gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden — 10 M. 20 Pf. p. Nachnahme — an; die (aus fein zerteilten Pflanzenblättern hergestellten grünen) Pulver sind nur an bestimmten Tagen einzunehmen und zwar „jedesmal am Morgen nach Neumond vor Sonnenaufgang."

Vor diesen Mitteln haben verschiedene Behörden öffentlich gewarnt.

56. Ein Leser der „Berl. Morgen-Post" berichtet über den „Maxim-Planchette"-Schwindel des „Professors" Johannes Maxim in London, wie folgt:

M. inserierte in vielen deutschen Zeitungen unter der Überschrift „Wunderbar":

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

. . . Sie mögen an Zauberei glauben oder nicht. Ihre Gelegenheit ist gekommen, es zu erproben. Sie werden sehen, was für eine wunderbare Offenbarung ich Ihnen über Sie selbst, Ihre Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft schreiben kann. Es ist vollständig gratis.

Wer, dieser Aufforderung entsprechend, seine Adresse angibt, erhält ein vervielfältigtes Schreiben mit allerlei albernen Wahrsagungen. Zum Schlusse kommt dann der Pferdefuß:

„Bezüglich der gestellten Privatfragen kann ich Ihnen als besten Antwortgeber die Maxim-Planchette empfehlen, die Ihnen zugleich mit einer Unterweisung für Hypnotismus und Lesen des Geistes im eigenen Hause gegeben wird, gleichfalls ein Buch über die Geheimnisse des Lebens, in der Mitgliedschaft der Maxim-Alliance mit einbegriffen für nur 5 Mark, die per Postanweisung, Banknote oder in Briefmarken übersandt werden können".

Reagiert man nicht sofort auf diese freundliche, auf grünem Papier hektographierte Einladung, so folgt ein zweites Schreiben auf rosenrotem Papier. Darin wird die „Maxim-Planchette" wie folgt beschrieben:

„Man setze die Planchette auf einen großen Bogen weißes Papier, gehe damit in einen ruhigen, stillen Raum, sehe in das Kristallglas und frage, was man zu wissen wünscht. Das Instrument schreibt von selbst die Antwort auf das Papier. Nun sehe man in das Kristallglas, und es wird Ihnen dasselbe bestätigen, was die Planchette schrieb."

Nach Einsendnng von 5 M. läßt Maxim nichts mehr von sich hören.

57. In dem großen englischen Seebad Brighton florierte seit Jahren das Geschäft eines Herrn Hawkins, der einem leichtgläubigen Publikum zwei Pulver verkaufte, die beinahe jede Krankheit heilen sollten. Sie hießen „Gloriensis" und „Corassa Compound"; ersteres hatte, wie die Annoncen versicherten, ein Franziskaner in Westafrika, dieses ein Priester in Südamerika entdeckt. Ein Schächtelchen mit fünf dieser Pulver kostete 18 s 9 d, und das Geschäft ging so gut, daß sich der Quacksalber in Brighton selbst zwei Häuser halten konnte und noch andere auswärts besaß. Eine Reihe Angestellter sandte täglich Tausende von Zeugnissen aus, in denen sich Ärzte, Pfarrer usw., die aber nur in Mr. Hawkins Phantasie existierten, mit Begeisterung über die Heilkraft der Wunderpulver aussprachen. Diese bestanden einfach aus Bromkali und kohlensaurem Natron, waren ganz harmlos, aber auch ganz wertlos und kosteten in ihrer Herstellung nur paar Pfennige.

(Urteil: 3 Monate Gefängnis.)

58. Dem 27jährigen Gärtner K., der durch Zufall von der schweren Krankheit eines Mädchens Kenntnis erlangt hatte, war es gelungen, sich Eingang bei dessen Angehörigen zu verschaffen und sie zu überreden, ihm die Behandlung der Kranken anzuvertrauen. Seiner

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Theorie, daß jede Krankheit durch böse Geister verursacht werde, die er bannen könne, hatten die Angehörigen Glauben geschenkt und bestellten den behandelnden Arzt ab. Der „Geisterbeschwörer", der das kranke Mädchen wiederholt in einem dunklen Zimmer „behandelte", nutzte die Gelegenheit dagegen nur zu unsittlichen Attentaten aus.

59. Die bisher unbescholtene Wahrsagerin Rosalie F. wurde wegen Betruges zu 40 Mark Geldstrafe verurteilt.

Tatbestand: Auf Grund einer Annonce erschien eines Tages die 20 jährige Fabrikarbeiterin G. bei der Wahrsagerin F., die schon nach den ersten Worten als Motiv der „Konsultation" Liebeskummer feststellte. Das junge Mädchen klagte unter bitteren Tränen, daß ihr Bräutigam immer kühler zu ihr werde und sich jetzt gänzlich von ihr abwenden wolle. Die F. braute unter allem möglichen Hokuspokus einen Liebestrank und brachte schließlich aus dem Eidotter auch den Grund des zurückhaltenden Wesens des heiß geliebten Bräutigams heraus. Allen Ernstes versicherte sie dem jungen Mädchens, der Treulose befinde sich nur in Geldverlegenheit und wolle es ihr nicht eingestehen. Er würde es aber sehr übel nehmen, wenn sie ihm das Geld persönlich anbiete. Die erfindungsreiche Wahrsagerin bot sich an, die Vermittlerrolle zu übernehmen und dem jungen Mann das Geld zu übergeben. Vertrauensvoll händigte die G. der Wahrsagerin 20 Mark aus, nachdem sie vorher den Namen und die Wohnung ihres Bräutigams angegeben hatte. Zu ihrem größten Leidwesen blieb jedoch alles beim alten. Sie begab sich deshalb nochmals zu der Angeklagten. Diese aber gab an, der Bräutigam brauche noch mehr Geld, da er viele Schulden zu bezahlen habe, bevor er ans Heiraten denken könne. Die Vertrauensselige opferte nochmals 5 Mark, natürlich wieder ohne jeden Erfolg. Der Bräutigam blieb bei seinem ablehnenden Verhalten. Endlich faßte sie Mut und sprach ihn auf der Straße an, ob er denn die 25 Mark nicht erhalten habe. Nunmehr stellte sich heraus, daß die Wahrsagerin das Geld für sich behalten hatte.

60. Annonce einer modernen Pythia:

„Weltberühmt! Weltbekannt! Kein Hokus-Pokus! Keine Sympathie! Kein Spiritismus! Nur studierte Planeten- und Kartenkunst. Dankbare Anerkennung vornehmer Persönlichkeiten. Laut Beschluß des Kgl. Amtsgerichts ist meine Kunst erlaubt! Wegen zahlreicher Erfolge öffentlich ausgezeichnet. Kartenkünstlerin X. bei Berlin."

k) Fortsetzung. Wohltätigkeitsschwindel.

61. Der vorbestrafte 36 jährige Schriftsetzer L. verschaffte sich irgend ein Zirkular des „Berliner Asylvereins für Obdachlose" und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ließ sich mehrere Exemplare anfertigen, die er aber außer den Unterschriften des Vorstandes bekannter Persönlichkeiten noch mit dem Namen „Kühne“ versehen ließ, der angeblich den Posten eines Kassenwarts bekleiden und in der Oranienstraße wohnen sollte. Mit Hilfe dieses fingierten „Kassierers“ beabsichtigte L. eine Reihe hochgestellter Personen, die sich der öffentlichen Wohlfahrtspflege widmen, zu prellen. Neben diesem gefälschten Zirkular versandte der Gauner eine Liste, auf der sich die Namen mehrerer Börsenleute und Großindustrieller befanden und ferner noch ein Begleitschreiben mit der höflichen Bitte, den zu spendenden Betrag in die Liste einzuzeichnen und diese dann an die nächstangegebene Adresse weiterzusenden. Derartige Briefe richtete L. an mehrere bekannte Persönlichkeiten. Während nun die gefälschten Kollekten durch die ausersehenen Opfer selbst weitergegeben wurden, wartete L. in seinem Stammlokal in aller Gemütsruhe auf den Erfolg. Da in den Zirkularen die Bitte ausgesprochen war, sämtliche Anfragen an den „Kassierer Kühne“ in der Oranienstraße zu richten, so hatte L. an das dort zuständige Postamt unter dem Namen eines „Kaufmanns Kühne“ das Ersuchen gerichtet, sämtliche an ihn eingehende Briefschaften auf der Post lagern zu lassen, weil er angeblich verreist sei. Nach einigen Tagen holte sich der Schwindler drei eingegangene Listen ab und begann nun, die gezeichneten Beiträge einzukassieren. (Urteil: 2½ Jahre Zuchthaus, 450 Mark Geldstrafe.)

62. Ein ungarischer Schriftsteller Namens Lasar Judawicz gab sich gleich anderen Schwindlern für ein Opfer der russischen Revolution aus. Er besuchte jüdische Finanzleute, die durch ihre Wohltätigkeit bekannt sind, erzählte ihnen, daß er in Helsingfors eine Druckerei besessen, durch die Revolution aber sein ganzes Hab und Gut verloren habe. Unschuldig sei er nämlich in den Verdacht geraten, an der Ermordung eines Generalgouverneurs teilgenommen zu haben. Daher habe er fliehen müssen und nur das nackte Leben gerettet. Sein Vermögen habe die russische Regierung eingezogen. Um seinem Bettel eine gewisse Form zu geben, überreichte der „Flüchtling“ ein angeblich von ihm selbst verfaßtes und gedrucktes Buch Jakobs „Tempel“, das altjüdische Kulturbräuche behandelt und dem jedesmaligen Empfänger gewidmet war. Mitleidige Leute kauften ihm nicht nur viele Exemplare seines Werkes ab, sondern gaben ihm auch darüber hinaus noch reichliche Unterstützungen. Widmungen seines Werkes hatte er sich auf verschiedenen Namen in großer Menge drucken lassen. Er brauchte sie jedesmal, wenn er Absatz fand, nur einzukleben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

63. Bei einer Wohltätigkeitsgesellschaft erbettelte sich ein Vagabund eine Fahrkarte nach einer etwas entfernt liegenden Ortschaft, wo er Arbeit finden oder eine Stellung antreten werde. Unter Beaufsichtigung trat er die Reise an, stieg aber schon an der nächsten Haltestelle aus und ließ sich unter irgend einem Vorwand an der Stationskasse die Differenz der nicht zurückgelegten Fahrstrecke herauszahlen.

l) Fortsetzug. Rennbahnschwindler.

64. Der Vertreter einer Wettbureaufiliale, der zu bestimmten Stunden in Cafés Wettaufträge entgegennimmt, um sie seinem Bureau zu übermitteln, gibt z. B. um 2 Uhr drei Briefe auf zu einem Rennen, das um 1/4 3 Uhr — angenommen in Wien — zum Austrag kommt. In jedem der Briefe nennt er ein anderes Pferd. Wenn er dann um 2 1/4 Uhr von der Rennbahn die telephonische Nachricht erhält, welches Pferd gesiegt hat, begibt er sich auf das Aufgabepostamt, legitimiert sich als Absender und läßt sich zwei Briefe, (welche nicht siegende Pferde bezeichnen), zurückgeben, während der abgehende dritte Brief feststellt, daß eine Viertelstunde vor dem Rennen der Sieger ordnungsgemäß gewettet ist. Auch die Differenz der mitteleuropäischen Zeit, die ja feststeht, wird hierbei genau beachtet. Ähnlich ist ein anderer Trick, der in der Weise ausgeführt wird, daß ein einzelner Einschreibebrief eingeliefert und dann eine Viertelstunde später „auf einen Augenblick" von dem Beamten zurückgefordert und der Inhalt verändert oder vertauscht wird.

65. „Der Mann mit guten Tips". Durch ein fingiertes Telephongespräch in irgend einem Zigarrenladen, in dem sich einige Kunden des Zigarrenhändlers aufhalten, lenkt der Schwindler deren Aufmerksamkeit auf seine „guten Tips", die er aus sicherer Quelle mitgeteilt erhalten habe; die Auskunft habe ihn selbst 15 Mark gekostet.

Für einige Mark verkauft er dann den vertrauensseligen Leuten seine „guten Tips" weiter, ohne selbst aber eine Ahnung davon zu haben, welche Rennpferde Hoffnung auf Sieg verheißen.

m) Fortsetzung. Versicherungsschwindel.

Aus Paris wird über einen ganz eigenartigen Fall eines Versicherungsschwindels berichtet.

66. Ein Metzgermeister in Marseille, der an Schwindsucht starb, ließ sich kurz vor seinem Tode bei 34 verschiedenen Lebensversicherungen mit insgesamt 1 800 000 Francs versichern. Die in den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Policen mit durchschnittlich je 53000 Francs Bedachten standen zu dem Verstorbenen in gar keinem Verwandtschaftsverhältnis und waren in den meisten Fällen Bankiers und Agenten, die auch die Versicherungprämien bezahlt hatten. Als sie zur Verantwortung gezogen wurden, machten sie den Einwand, jede der 34 Versicherungsgesellschaften habe einen Arzt gehabt, der den Metzger untersuchte. Wenn es den Versicherungsärzten nicht gelang, die Symptome der Schwindsucht zu entdecken, so sei das eben Sache der Gesellschaften, die für gewissenhaftere Untersuchung sorgen sollten.

67. In Lyon ist folgender Versicherungsschwindel entdeckt worden.

Sobald in dieser Stadt jemand aus den begüterten Kreisen starb, erhielten die Erben von einer Londoner Versicherungsgesellschaft eine Zuschrift, in der sie daran erinnert wurden, daß die letzte Prämie der Lebensversicherung des Herrn oder der Frau X. noch nicht eingezahlt sei; wenn sie nicht umgehend beglichen würde, müßte die Police verfallen. Die Erben beeilten sich natürlich stets, die Beträge, zwischen 128 und 500 Francs schwankend, einzusenden und gleichzeitig um die Liquidierung der Police zu ersuchen. Auf die Antworten mußten sie immer vergeblich warten. In Lyon und Umgebung sollen Hunderte auf diese Weise geschädigt worden sein.

n) Fortsetzung. Verschiedene andere Betrügertricks.

68. Künstliche Unglücksfälle inszenierte in Paris eine gut organisierte Betrügerbande, die sich stets gut rentierten. Der typische Unglücksfall spielt sich folgendermaßen ab:

Zwei Fußgänger, die den Fahrdamm in entgegengesetzter Richtung überschreiten wollen, begegnen sich und prallen bei dem Versuch, auszuweichen, aneinander. Inzwischen nähert sich ein Wagen. Nur dem einen gelingt es, rasch bei Seite zu springen; der andere kommt aber unter die Pferde und erleidet eine leichte Verletzung. Der Vorfall ist von einer Gruppe junger Leute beobachtet worden, die übereinstimmend behaupten, der Kutscher sei an dem Vorfall schuld; er hätte noch Zeit gehabt, die Pferde anzuhalten. Da Äußerungen des Unwillens immer lauter werden, schreitet ein Schutzmann ein und nimmt von einem gutgekleideten Herrn die Aussage entgegen, daß der Kutscher an dem Unglücksfall die Schuld trage. Der Verletzte klagt dann gegen den Kutscher, und dieser wird auf Grund der Zeugenaussagen zur Zahlung eines beträchtlichen Schmerzensgeldes verurteilt.

69. St., „Direktor der Lehranstalt für Krawattenfabrikation" hier,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

versprach in hochtönenden Anpreisungen Frauen und Mädchen, daß sie in seiner Lehranstalt die Herstellung von Krawatten in acht bis vierzehn Tagen erlernen könnten und nach der Lehre Stellungen mit 30 bis 50 Mark Wochenverdienst bekämen. Viele Mädchen trauten dem verlockenden Angebot um so mehr, als Direktor St. vor Schwindelfirmen, die ähnliches versprächen, warnte. Die Ausbildung kostete 10 Mark für acht und 20 Mark für vierzehn Tage. Zu dem Lehrgeld kamen noch allerlei Anschaffungen, so daß die Frauen und Mädchen durchweg etwa 30 Mark auszugeben hatten; die versprochenen Stellungen bekamen sie durch St. aber nicht.

70. Unlauterer Wettbewerb: Der Inhaber eines Warenhauses in Spandau richtete einen sogen. „Ramschausverkauf" ein. Große Plakate kündigten an, daß alle Waren den doppelten Wert des Verkaufspreises hätten.

Im Schaufenster waren u. a. Ledergürtel ausgestellt mit einem großen Plakat, auf dem die Zahl „58" stand. Das Publikum hielt diese Zahl für den Preis der Gürtel. Wie der Warenhausinhaber vor Gericht erklärte, sei dies nur die Anzahl der noch vorhandenen Gürtel gewesen. An einem Kostüm stand die Zahl „48". Wenn eine Käuferin, durch den billigen Preis angelockt, das Geschäft betrat, wurde ihr mitgeteilt, daß dies nur die Nummer des Kostüms sei, dagegen wären ähnliche Kostüme am Lager, die aber etwas teurer wären. An verschiedenen Stoffballen standen große Zahlen, wie z. B. „1,15", so daß es den Anschein hatte, dies sei der Preis für 1 m Stoff. Erst wenn man sich das Plakat genau ansah, bemerkte man hinter der Zahl „1,15" in ganz kleiner Schrift „Zentimeter breit". Bei verschiedenen anderen Waren, die zu auffällig billigen Preisen im Schaufenster ausgezeichnet waren, wurde dem kauflustigen Publikum überhaupt der Verkauf verweigert.

(Urteil: 300 M. Geldstrafe.)

71. Ein falscher Bahnbediensteter erschien bei Künstlern mit der Erklärung, daß ein Faß Wein von einem Verehrer für sie angekommen sei. Ihre Eitelkeit ließ keine Ablehnung des Geschenkes zu, sie zahlten auch gerne die von dem Betrüger geforderte Geldsumme für Zoll und Spesen (Wien).

In einem ähnlichen Falle bot der Betrüger hiesigen Geschäftsleuten 1000 Zigaretten zum Geschenk an und ließ sich jeweils 20 M. für Zoll und Spesen bezahlen.

72. Eine Hausiererin bot „echten Klosterneuburger Essig" zum Verkauf an und gab, um des Absatzes sicher zu sein, an, die Frau X. aus dem unteren Stock, die solchen Essig bestellt habe, schicke sie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit den überzähligen 3 Flaschen herauf, da ihr 10 Liter zu viel seien. Der Preis dafür war etwas hoch und der Essig unbrauchbar. Die freundliche Nachbarin vom unteren Stock, welche die Essighändlerin nur durch ihr Türschild kannte, wußte natürlich nichts von der Essigbestellung und Empfehlung.

73. Um seine Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, hatte ein Milchhändler seinem Geschäftsfeinde täglich Wasser in die während des Milchaustragens im Treppenflur abgestellten Milchkannen gegossen.

Betrogene Dienstboten.

74. Ein Schwindler, der eine mit Metallbuchstaben versehene Hausdienermütze trug, suchte Dienstmädchen in Abwesenheit ihrer Herrschaft auf und erklärte, er sei der Bote einer in der Nähe belegenen Apotheke. Hier habe die Herrschaft soeben einige Flaschen Medizin gekauft, die er gegen Zahlung (eines zwischen 6 und 15 Mark variierenden Betrages) abliefern solle. Die Fläschchen enthielten nur gefärbtes Wasser.

75. In einem anderen Falle wußte ein Schwindler Dienstmädchen in der Weise zu betrügen, daß er ein „Wertpaket“ mit der zutreffenden Adresse und der Aufschrift „Wert 300 Mark“ zurecht machte, das er unter Einforderung einiger Mark „Gebühren“ dem Dienstboten (oder Familienangehörigen) aushändigte; zuvor hatte er die Abwesenheit des Adressaten ausgekundschaftet.

76. Ein Hausdiener, der von seiner Herrschaft den Auftrag erhalten hatte, ein bekanntes Pelzwarengeschäft zur Abholung der Pelze zwecks Aufbewahrung während des Sommers aufzufordern, teilte diesen Auftrag jenem Pelzwarengeschäft durch Postkarte mit; diese Karte schrieb er in einer Schankwirtschaft in Gegenwart eines neuen Freundes, der sich die günstige Gelegenheit nicht entgehen ließ, für die Abholung der Pelze zu sorgen. Als der Angestellte des Pelzwarengeschäftes erschien, wurde die Gaunerei entdeckt.

II. Raub und Einbruchdiebstahl.

77. Der Geschäftsreisende K. hatte Kenntnis davon erhalten, daß die Verkäuferin D. eines Fleischerladens häufig größere Geldbeträge nach dem Zentralviehhof zu tragen hatte. Als die D. eines Tages unterwegs war, 2000 M. in einem Lederbeutel nach der Viehkommissionsbank zu tragen, gesellte sich plötzlich K. zu ihr mit der Frage, ob sie „Fräulein D.“ sei. Auf ihre bejahende Antwort stellte sich K. als Sohn eines Viehkommissionärs vor und erzählte folgendes:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ihr Vater sei plötzlich nach Berlin gekommen und habe auf der Straße einen Blutsturz bekommen. Zufällig sei sein Vater hinzugekommen und habe den Erkrankten mit nach der Wohnung genommen, wo er jetzt noch schwer krank daniederliege. Da er dem Tode nahe sei, habe er den dringenden Wunsch geäußert, noch einmal seine Tochter zu sehen. Die D. war über diese so unerwartet gekommene schmerzliche Nachricht ganz bestürzt und folgte eiligst dem K., zumal die Angaben des Angeklagten einen gewissen Schein der Wahrheit trugen; der Vater der D. wollte tatsächlich um jene Zeit in Berlin eintreffen.

Nachdem sie mit K. das von ihm bezeichnete Haus, in dem ihr totkranker Vater liegen sollte, betreten hatte, wurde sie von K. überfallen, dieser mußte aber von der Beraubung Abstand nehmen, da durch den entstandenen Lärm Hausbewohner herbeigelockt wurden. Einer Frau, die ihm bei seiner Flucht den Weg versperren wollte, rief er zu, daß oben auf der Treppe ein junges Mädchen einen Krampfanfall bekommen habe. Nachdem dieser Raubversuch mißlungen war, verschaffte er sich durch den oben unter Ziffer 43 mitgeteilten Trick Geld. (Urteil: 2 Jahre, 1 Monat Zuchthaus.)

78. An die Wirtschafterin B. trat hier ein fein gekleideter junger Mann heran und fragte nach dem Weg nach einer anderen Straße. Sie wollte erst nicht antworten, ließ sich dann aber doch in ein Gespräch ein. Plötzlich brachte der junge Mann, der neben ihr herging, das Gespräch auf ihre Uhrkette, die er als „Juwelier" bewunderte. Unversehens griff er dann nach der Kette, um sie der Trägerin zu entreißen. Diese hielt die Kette fest, konnte aber nicht verhindern, daß der Räuber die Uhr abriß uud damit das Weite suchte.

79. Beraubung von Stationskassen. In Betracht kommen hauptsächlich kleinere Bahnhöfe, auf denen sich in den Stationsgebäuden nur zwei Beamte befinden. Laufen dann zu gleicher Zeit zwei Züge ein, so müssen beide Beamte den Raum dienstlich verlassen. Diesen Augenblick benutzen die Räuber, um schleunigst in das Stationsbureau einzudringen und die Hauptkasse zu berauben.

80. Ein neues Sonderfach haben sich hiesige Einbrecher ausgesucht. Sie gehen die Haustreppen auf und ab und horchen an den Wohnungen, ob drinnen nicht etwas los ist. Wo sie aus Klavierspiel, Gesang oder lebhafter Unterhaltung mit Sicherheit auf eine angeregte Gesellschaft schließen können, da öffnen sie mit guten Nachschlüsseln geräuschlos die Flurtür und stehlen, was die Gäste oder die Gastgeber auf dem Flur abgelegt haben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

81. Die Musikbegleitung spielt auch noch in einem anderen Falle eine Rolle; während der Einbrecher in den Räumen eines Schankwirtes arbeitet, müssen seine Komplizen in der Gaststube den Musikautomaten ständig spielen lassen und den Wirt in geeigneter Weise unterhalten.

III. Hilfsmittel und Vorbereitung des Verbrechers.

82. Bettler als Kundschafter und Vermittler. Die „besseren Einbrecher" geben sich selbst nicht mehr mit dem „Ausbaldowern" ab.

Bei verhafteten Bettlern fand man Verzeichnisse von Wohnungen, die zum Teil schon erbrochen sind und zum Teil noch an die Reihe kommen sollten. Diese „Arbeitsteilung" hat sich allmählich zu einem System ausgebildet. Die Bettler verkaufen in den Kaschemmen ihre „Tips" an die Einbrecher für 50 Pfennig, 1 Mark und mehr.

83. Ein Gauner, dem es keine besonderen Schwierigkeiten machte, Frauenkleidung anzulegen, vermietete sich bei Familien als Hausmädchen, um bei günstiger Gelegenheit seine Diebstähle auszuführen und plötzlich zu verschwinden.

84. Die 21 jährige Arbeiterin R. wandte sich mit jämmerlicher Miene an Schlosser und klagte ihnen, daß sie von ihrer Mutter unmenschlich mißhandelt werde. Sie halte es nicht mehr aus, und wolle ihre Habseligkeiten wegholen, um anderswo ein Unterkommen zu suchen. Die Leute ließen sich endlich rühren und schlossen der Jammernden die Wohnung auf, die sie als die ihrer Mutter bezeichnete. In Wirklichkeit waren es fremde Wohnungen, in die das Mädchen auf diese Weise Einlaß erhielt, nachdem es ausgeforscht hatte, wann die Insassen weggegangen waren und wiederkommen würden. In der Wohnung packte die Einbrecherin schleunigst Wäsche, Kleider, Schmucksachen und auch bares Geld, wenn sie es fand, zusammen und verschwand damit. Traf sie einen besonders weichherzigen Schlosser, so half er ihr auch noch in gutem Glauben die Beute wegschaffen.

85. Das „Wiener Fremdenblatt" meldet folgenden gelungenen Gaunerstreich:

Aus einem verschlossenen Bureau hatte ein Schwindler eine wertvolle Schreibmaschine entwendet und für 120 Kronen an einen Trödler verkauft. Der Dieb hatte sich kurz vor der Ausführung des Diebstahls in das Haus geschlichen, in dem sich die Bureaus befinden, und von der Tür des leeren Zimmers den Schlüssel abgezogen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine Aktentasche in der Hand, hatte er dann einen Dienstmann aufgesucht. Er ging mit dem Dienstmann nochmals in das Haus und schloß mit dem mitgenommenen Schlüssel das Bureauzimmer auf, so daß der Dienstmann glauben mußte, der Mann gehöre zum Hause. Er gab ihm den Auftrag, die Schreibmaschine mitzunehmen. Der Dienstmann tat, wie ihm geheißen, und schritt hinter dem Mann die Treppe hinab und an dem Diener des Bureaus vorbei zum Hause hinaus. Nun ging der Fremde zu einem Trödler, dem er die Schreibmaschine zum Kauf anbot. Es wurde ein Preis von 120 Kronen vereinbart und der Verkäufer erbot sich, dem Trödler der eine Legimation verlangte, selbst in das Bureau zu führen und ihm dort eine Bestätigung über den erfolgten Verkauf auszustellen. Und tatsächlich hatte der Dieb die Kühnheit, ein drittes Mal in das Bureau zu gehen. Er nahm dort einen Bogen Kanzleipapier und den Bureaustempel und bescheinigte dem Trödler, daß er ihm die Maschine verkaufte. Er unterschrieb und stempelte die Bestätigung und ging dann mit dem Trödler unbelästigt wieder weg.

86. Um den schweren gesetzlichen Bestimmungen des Einbruchdiebstahls nicht anheimzufallen, kamen hiesige Einbrecher auf die Idee, die Auslagen der Schaufenster durch die neben den Fenstern angebrachten Luftklappen mittelst kunstvoll angefertigten Drahtangeln herauszuholen. (Sogen. „Fischzug".)

87. Ein Räuber, der die Beraubung eines hiesigen Geldbriefträgers plante, lockte sein Opfer durch Absendung einer auf 40 Pfg. lautenden Postanweisung in einen Neubau und überfiel ihn dort, aus einem Versteck hervorkommend. Der Verbrecher wurde an der weiteren Ausführung seines Planes gehindert, während im Jahre 1883 ein ganz ähnlich vorbereitetes Verbrechen den Tod des Geldbriefträgers zur Folge hatte.

88. Kassenschrankeinbruch: Die neuesten Methoden der Einbrecher zeigen, daß sie den Fabrikanten diebessicherer Kassenschränke gewachsen sind. Im „Pitaval der Gegenwart", (Bd. II, Heft 3, S. 275 f.) werden Methoden amerikanischer Räuber mitgeteilt. So wurden Geldschränke durch Pulver gesprengt, das mittelst einer Luftpumpe in das Innere des Schrankes gebracht wurde, nachdem außer zwei kleinen Öffnungen alle Fugen durch Kitt sorgfältig verschlossen worden waren. In einem Falle ist dort auch von der Verwendung von Nitroglyzerin als Sprengmittel die Rede.

Auch die hiesigen Kassenschrankeinbrecher sind auf dem Laufenden; nicht nur Sprengstoffe werden dazu verwendet, sondern auch ganz moderne Hilfsmittel, z. B. Termit, eine Substanz, die in Ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bindung mit einer dazu gehörigen Entzündungsmasse eine außerordentliche Stichflamme erzeugt und die Verschlußplatten der Geldschränke zum Schmelzen bringt. (In einem Falle hatten kürzlich hiesige „Geldschrankknacker" einen schweren Verlust. Das in den Schloßkasten eingelassene Pulver zündete nicht gleich, so daß einer der Einbrecher nachsehen wollte. Zu gleicher Zeit explodierte die Pulvermasse und die auffliegende Tür erschlug den Unvorsichtigen. Die Komplizen flohen ohne Beute.)

IV. Versteck gestohlener Wertsachen und Sicherung der Diebesbeute.

89. Der Schneidermeister K., dem es gelungen war, einem Kunden einen Tausendmarkschein zu stehlen, nähte diesen in der Falte einer Hose ein, die er dann, zu seiner vorläufigen Sicherheit, bei einem Pfandleiher versetzte. Durch das auffällige Beiseiteschaffen des Pfandzettels während einer Hausdurchsuchung hatte er sich selbst verraten.

90. Bei einem in Valladolid verhafteten Hochstapler fand man mehrere Tausend- und Fünfhundertfrancs-Banknoten als „Zigaretten" verarbeitet im Etui; in einem anderen Falle waren gestohlene Banknoten, klein zusammengelegt, auf dem Boden fertiger Gewehrpatronen gefunden worden. (Vgl. hierzu auch den Aufsatz „Amerikanische Räuber" im „Pitaval der Gegenwart", II, 228.)

91. Eine Prostituierte hatte, um einen gestohlenen Hundertmarkschein schnell in Sicherheit zu bringen, diesen unter dem gläsernen Behälter einer Stehlampe, die auf einem metallenen Ständer ruhte, versteckt, in einem anderen Falle auf den hohen Badeofen gelegt.

92. Als sicheres Versteck gestohlener Wertsachen werden auch gerne die amtlichen Aufbewahrungsstellen der Bahnhöfe gewählt, wobei der Dieb oder Hehler den die Wertsachen enthaltenden Handkoffer von Zeit zu Zeit abholt und bei einer anderen Aufbewahrungstelle hinterlegt. Auf gleiche Weise haben Einbrecher auch schon ihr Handwerkszeug in Verwahrung gegeben.

93. Gewerbsmäßige Diebe mieteten sich zur Sicherung ihrer Beute einen Lagerkeller, den ein Komplize verwaltete. Die Waren wurden dort am hellen Tage geschäftsmäßig abgeladen und nach einer geeigneten „Verarbeitung" (insbesondere Entfernen äußerer Merkmale wie Etiketten u. dgl.) weitertransportiert. In einem anderen Falle sandten die Hehler die Beute, um deren Ursprung zu verbergen, an die Geliebte eines Komplizen nach Halle, von wo dann die Ware als unverfänglich nach Berlin zurückkam.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V. Erpressungen.

94. Ein polnischer Graf T. trat mit einem jungen Manne, dem Schlächtergesellen K., der auf Grund des § 175 St.G.B. gewerbsmäßige Erpressungen verübte, in Verbindung. Sobald eine hochgestellte Person von K. ins Netz gelockt war, schrieb der Graf an diese einen Brief etwa folgenden Inhalts:

„Wie ich durch Zufall in Erfahrung gebracht habe, gehören Sie, wie auch ich, zu den Homosexuellen. Ich habe ferner gehört, daß Sie von einem gewerbsmäßigen Erpresser, einem gewissen K., verfolgt werden. Da auch ich von demselben Erpresser verfolgt werde, habe ich mit ihm unterhandelt und will ihn nach Amerika abschieben. Als Reisegeld und Abfindungssumme verlangt dieser K. aber 3000 Mark; 1500 Mark will ich selbst zahlen, wenn Sie die andere Hälfte zahlen wollen“ etc. (Urteil: 2 Jahre Gefängnis.)

95. Der Kaufmann M. vereinbarte mit dem Fuhrmann R. einen Wohnungsumzug mittelst eines großen gedeckten Möbelwagens, zum Preise von 45 Mark. R. erschien aber mit einem kleinen ungedeckten Wagen, der nicht ausreichte; jetzt erklärte R., es befänden sich unter den Möbeln Gegenstände, deren Transport er nicht übernommen habe. Er müsse deshalb zweimal fahren und verlange aus diesem Grunde noch 15 M. Als M. sich weigerte, diese zu bezahlen, lud der Angeklagte die Möbel wieder ab und stellte sie mitten auf die Straße. Vorher aber behielt er einen wertvollen Schrank auf dem Wagen und drohte, er werde dieses Möbelstück alsbald verkaufen, wenn ihm nicht als Endschädigung für die bisher aufgewendete Mühe 6 M. gezahlt würden. Als M. sich zahlungsbereit erklärt hatte, steigerte R. seine Forderung auf 15 Mark. M. sah sich gezwungen, die verlangten 15 M. zu bezahlen, um seinen Schrank wieder zu erhalten. Mit den Worten: „Solche Sachen machen wir öfter, das ist das beste Geschäft“, fuhr R. hohnlachend davon. (Urteil: 6 Wochen Gefängnis).

96. Eine Dame wettete hinter dem Rücken ihres Mannes auf den Rennbahnen. Durch einen ehemaligen Jockei, der ihr gute Tips gab, wurde sie mit einem eleganten Herrn bekannt, der sich „Dr. K.“ nannte. Dieser „Dr. K.“ bemerkte an einem Finger der Dame einen kostbaren Ring, der ihm umsomehr gefiel, als er sich für die alte Goldschmiedekunst besonders interessierte. Eines Tages schrieb er der Dame, er habe sich in ihren Ring verliebt, und bat sie, diesen ihm auf einen Tag zu überlassen, damit ein ihm befreundeter Goldschmied ihn zeichne und ihm nach seinem Muster einen zweiten mache. Er erwarte das Dienstmädchen, das ja den Ring bringen könne, vor der Tür seines Goldschmieds, der die Zeichnung sofort ausführen werde, sodaß das Mädchen das Original gleich wieder mitnehmen könne. Das Mädchen traf denn auch den „Dr. K.“ vor

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem bekannten Goldwarengeschäft, das er bezeichnet hatte. Der Zeichner war aber zufällig nicht zu Hause, sondern in einem Café. Dorthin also fuhr man mit einer Droschke, um ihn zu suchen. Der „Herr Doktor" nahm das Mädchen mit hinein, ging dann allein durch alle Räume, um sich nach seinem Freunde umzusehen, war aber plötzlich mit dem Ring verschwunden. Nach langem Warten ging das Mädchen nach Hause. Bald darauf kam ein Brief von dem Ringliebhaber. Jetzt ließ er die Maske fallen und schrieb der Dame, sie sei einem Gauner in die Finger gefallen. Wenn sie nicht da und da so und so viel für ihn niederlege, werde er ihrem Manne verraten, daß sie sein Geld auf der Rennbahn vergeude. Und was er ihm sonst noch zu erzählen wisse, das verrate ja sein Besitz ihres Ringes. Der „Dr. K." war ein schwer vorbestrafter Hochstapler.

VI. Verschiedene andere Gaunertricks.

Eigenartige Erwerbsquellen:

97. Der stellungslose 26 jährige Handlungsgehilfe Alfred K. ermittelte aus den Zeitungen und Säulenanschlägen die ausgeschriebenen Belohnungen für die Wiederbeschaffung verlorener Sachen. Dann meldete er sich bei den Verlierern mit der Nachricht, sein Bruder in F. sei der Finder und habe ihm bereits von seinem Fund geschrieben. Der Verlierer war gern damit einverstanden, daß K. nach F. fahre und die verlorene Sache abhole. Weil er aber kein Reisegeld hatte, gab man ihm bereitwillig einen Vorschuß auf die Belohnung.

98. Um seine gestohlenen Juwelen von mehreren Tausend Mark wieder zu erlangen, wandte sich der Juwelier St. an ein Detektivinstitut. Er traf mit dessen Inhaber Gr. ein schriftliches Abkommen, wonach Gr. einen baren Vorschuß von 125 M. erhielt und ihm für Wiederbeschaffung der Sachen eine Prämie von 500 M. ausgesetzt wurde. Gr. veranlaßte darauf die Anbringung eines Plakats an den Anschlagsäulen folgenden Inhalts:

„Die gestohlenen Juwelen aus dem Schaukasten-Einbruch in der Friedrichstraße kauft die Detektei Gr. und M., ebenso wie in dem Falle des auf einer Bierreise in der Elsasserstraße ausgeraubten Herrn[1]) unter voller Diskretion zurück. Namen das Täters brauchen nicht genannt zu werden. Vertrauensleute derselben wollen sich wenden an die Detektei Gr. und M."

Gr. teilte eines Tages dem St. mit, er sei den Dieben auf der Spur, es würde wohl möglich sein, die „Sore" für 1000 M. zurück-

1) In diesem Falle mußte der Bestohlene einen Vorschuß von 150 M. zahlen und für Wiederbeschaffung der Brillantringe 300 M.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zukaufen, und deshalb solle St. an einem bestimmten Tage einen Bevollmächtigten mit 1000 M. nach einem (näher bezeichneten) Lokal schicken, dort würden auch die Agenten der Detektei sein. (St. brach aber aus irgend welchem Grunde seine Beziehungen zu Gr. ab. Es lag der Verdacht nahe, daß mit den Dieben selbst unterhandelt wurde. Das Strafverfahren gegen Gr. endete mit Freisprechung.)

99. In einer hiesigen Fabrik wurden die eingegangenen Postanweisungen in einer Schatulle von der Post abgeholt, im Kontor gebucht und sodann vom Chef unterschrieben, worauf die Abholung des Geldes durch den Boten der Firma erfolgte. Als Botin wurde ein Lehrmädchen verwendet. Es behielt nun von den täglich auf 1000 bis 2000 M. sich belaufenden Anweisungen in neun Fällen je eine von der Buchung zurück und ließ sie nach der Unterzeichnung der übrigen von dem Chef unterzeichnen unter dem Vorgeben, daß er diese zu unterschreiben übersehen hätte. Das alsdann auf die Unterschrift hin erhobene Geld, zusammen über 100 M., behielt sie für sich. (Urteil: 30 M. Geldstrafe.)

100. Um seinen Pfannkuchen zur Silvesterfeier einen möglichst großen Absatz zu sichern, hatte ein Bäckermeister unter die Arbeiterbevölkerung seiner Gegend einige Tage vorher Zettel verteilen lassen, in denen u. a. angekündigt war: „Außerdem backe ich in einen Pfannkuchen ein 10 Markstück und der glückliche Finder erhält bei Vorzeigung außerdem noch sechs Dutzend gratis dazu.“ Das Pfannkuchengeschäft ging am Silvestertage glänzend. Am Neujahrsmorgen aber war die Wohnung des Bäckermeisters von Frauen und Männern erfüllt, die sämtlich je 6 Dutzend Pfannkuchen verlangten und dies Verlangen durch die Vorzeigung eines 10 Markstückes begründeten, das jeder in seinem Pfannkuchen gefunden haben wollte. Obwohl der Bäckermeister den Leuten auseinandersetzte, daß doch nur einer höchstens — eigentlich ja niemand — das Goldstück gefunden haben könne, wurde er die lärmende Menge nicht los und so verstand er sich schließlich dazu, jedem der „Finder“ 6 Dutzend gratis einzupacken.

101. In verschiedenen Landgegenden Sachsens erschwindelte sich ein „Reisephotographiekonsortium“ bedeutende Einnahmen, wie in der „Photogr.-Chronik“, 1905, S. 310 f., mitgeteilt wird. In einem Falle hatte sich der „Chef“ jenes Konsortiums von einem Gastwirtssohn einen Amateurphotographenapparat (für Platten zu 9 : 12) geliehen und nach vereinnahmten Anzahlungen mehrere Familiengruppen (sogar in der bestellten Größe 13 : 18 und 18 : 24) „aufgenommen“, ohne überhaupt Platten exponiert zu haben. (Urteil: 3 Monate und 2 Wochen Gefängnis.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) Fortsetzung. Fingierte Überfälle:

102. Auf den Posten vor der Ulanenkaserne in H. sollte ein Überfall verübt worden sein. Nunmehr hat der betreffende Ulan ein Geständnis dahin abgelegt, daß er sich den Messerstich auf der Brust, den er von einem Unbekannten erhalten haben wollte, selbst beigebracht habe. Durch sein angeblich mutiges Vorgehen bei dem Überfall hatte er seine Beförderung zum Gefreiten zu erlangen gehofft.

Jene Fälle sind nicht selten, in denen z. B. untreue Angestellte einen Überfall und Raub fingieren, um ihre eigenen Veruntreuungen zu verdecken. Hierher gehört auch der folgende Fall:

103. Die Ehefrau des Küfermeisters M. in Mainz wurde von ihrem heimkehrenden Manne blutüberströmt, besinnungslos und gefesselt in der Wohnung aufgefunden. Nachdem sie das Bewußtsein wieder erlangt, erzählte sie, von einem Unbekannten, der sich ihr als Weinhändler vorgestellt habe, durch einen Messerstich in die Brust und einen Hammerschlag auf den Kopf verletzt worden zu sein. Der Täter habe sodann unter Mitnahme von 250 Mark, die in einem Koffer verwahrt wurden, die Flucht ergriffen.

Schließlich hat die Frau bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter eingeräumt, daß die ganze Überfallsgeschichte von ihr frei erfunden worden sei, und daß sie sich die Verletzung selbst beigebracht und die Fesseln sich selbst angelegt habe. Die angeblich geraubten 250 M. habe sie zur Zahlung heimlicher Schulden benutzen wollen und einstweilen unter dem Bett versteckt.

103. Der Arbeiter Wilhelm L. ist Mitglied der Berliner Maurer-Krankenkasse und war krank gemeldet. Als ein Kontrolleur der Kasse in der L.-schen Wohnung erschien, traf er den vermeintlichen Kranken auch im Bett liegend an. Der Patient unterschrieb ohne weiteres die Besuchsbescheinigung im Kontrollbuch. Kaum hatte der Kontrolleur jedoch wieder die Straße betreten, so traf er zu seinem Erstaunen den angeblich kranken Wilhelm L. wohl und munter an. Schließlich gestand L. auch ein, daß er seinen kranken Bruder Hermann unter seinem eigenen Namen als krank angemeldet habe, da er keiner Kasse angehöre.

d) Fortsetzung.

104. Um die Kosten eines zweifelhaften Prozesses zu ersparen, zedierte der Kaufmann T. der Frau G., die ihrerseits im Armenrecht klagen konnte, eine Forderung von 5900 Mark.

105. Einem zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Straßenhändler wurde wegen eines Geschlechtsleidens Strafaufschub gewährt. Von Zeit zu Zeit ließ er sich von einem Arzte diese Krankheit bestätigen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und erklärte auf die Frage, warum er sich nicht kurieren lasse, daß diese Krankheit sein einziger Strafaufschiebungsgrund sei.

106. Der Strafgefangene Wilhelm K. hat sich wiederholt selbst denunziert, wegen Diebstahls in verschiedenen Städten Deutschlands, um, wie er selbst gestand, Abwechselung in sein einsames Zuchthausleben zu bringen durch Reisen auf Staatskosten und so noch die Möglichkeit zur Flucht zu haben.

107. Um die wider ihren Willen in einem Bordell festgehaltenen Mädchen bei Geschäftsausgängen einigermaßen von der Flucht abzuhalten, hatte eine Kupplerin ihrer Begleiterin jeweils das Geldtäschchen „anvertraut", das sie bei einer beabsichtigten Flucht nicht zu unterschlagen wagte. (Wien.)

108. Ein junger Bursche sollte sein kleines Brüderchen hüten. Um sich dieser Sorge auf einige Stunden zu entheben, brachte er es als „verlaufenes Kind" auf die Polizeiwache und holte es später, nachdem er sich etwas unkenntlich gemacht hatte, als „Angehöriger" wieder ab.

109. Ein Verleumder hatte, um seine Verdächtigungen beweisen zu können, eine „Abschrift" eines „zufällig gefundenen", aber gar nicht vorhanden gewesenen Briefes kompromittierenden Inhalts hergestellt und sie bei einer Denunziation verwendet. Das Original jenes Briefes, das er vermutlich gefälscht und „Zeugen" vorgelegt hatte, wollte er an den Adressaten (seinen Feind) alsbald nach dem Auffinden zurückgegeben haben.

110. Ein passende Gelegenheit zum Beseitigen unliebsamer Kinder (Säuglinge) bot eine Bettlerin in Paris, die solche Kinder gegen eine Abfindsumme annahm und bei Ausübung ihres Bettelgewerbes auf dem Arm mitschleppte, so daß die rauhe Nachtluft sehr bald dem kleinen Geschöpf den Todesstoß gab.

111. Der in einem Vorort wohnende Leser einer Tageszeitung mit pikanten Chiffreannoncen verschaffte sich unter Mißbrauch des Postgeheimnisses die auf einem bestimmten Postamt niedergelegten Antwortschreiben, indem er sich an jenes Postamt mit der Bitte wandte, die (näherbezeichneten, angeblich auf seine Annonce eingegangenen) Briefe nach X. nachzusenden. (So glaubte er den gefährlichen Schlingen einer etwaigen Postobservation zu entgehen.)

112. Um sich nach verübtem Raubanfall einen Alibibeweis zu sichern, eilte die 24 jährige Fabrikarbeiterin H. in der Nacht rasch nach Hause, entkleidete sich und ging, nur mit dem Hemd bekleidet, zu einer Hausgenossin, die sie unter irgend einem Vorwand um Kaffee bat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXI.

Aus dem Formularmagazin unserer Kurpfuscher.

Von
Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Wenn man erfahren will, ob die zahlreichen und weitverbreiteten „populären“ Lehrbücher des „Naturheilverfahrens“ etwas genützt oder geschadet haben, so braucht man z. B. nur die Kurpfuscher zu fragen, woher sie ihre Wissenschaft bezogen haben. Die praktischen Kenntnisse verschaffen sich manche allenfalls noch durch den Besuch eines „Massagekurses“, in dem auch etwas von Krankenpflege die Rede ist. Der „Abschlußprüfung“ folgt die Ausstellung eines ärztlichen „Befähigungszeugnisses“, das schon manche Kurpfuscher — namentlich die weiblichen — auf den Gedanken gebracht hat, sich in ihren Ankündigungen „staatlich geprüft“ zu nennen, weil der Kursus und die Prüfung in irgend einer „Massageschule“ von einem „staatlich approbierten Arzt“ geleitet wurde. Und wer sich nicht einmal diese pekuniären Opfer der „Vorbildung“ leisten kann, der sieht ganz einfach zu, „wie die anderen es treiben.“ Darauf lassen nicht allein die auffallend übereinstimmenden Methoden und Geschäftsformulare schließen, auch die Angaben mancher Kurpfuscher, zumal im Anfangsstadium ihrer Heiltätigkeit, bestätigen dies. Entweder suchen sie unter dem Vorwand, die Hilfe des Heilkünstlers persönlich in Anspruch zu nehmen, solche auf und lassen sich allerlei Mittel verabreichen oder „verschreiben“, die dann im eigenen Spezialbetrieb eingeführt werden sollen; oder sie lassen sich von den in jeder Großstadtpresse täglich annoncierenden Heilkünstlern unter dem gleichen Vorgeben Prospekte, Heilmittel und Gebrauchsanweisungen zusenden, Material genug, um die Formulare und Dankschreiben, — ein unentbehrliches Suggestionsmittel, — für den eigenen Betrieb herzustellen.

Im Nachstehenden will ich durch Wiedergabe einiger für den Kriminalisten wie Psychologen in mancher Richtung interessanter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Originalformulare die Behandlungsmethoden unserer Kurpfuscher etwas beleuchten.

1. Die Behandlung von Frauenleiden.

Was heutzutage nicht mehr in öffentlichen Ankündigungen von „Rat und Hilfe in allen diskreten Frauenangelegenheiten" genannt oder angedeutet werden darf, erfahren wir um so genauer aus den an Interessenten versandten Prospekten, Fragebogen, Gebrauchsanweisungen und Dankschreiben. Es gibt „Frauenleiden", die in Wirklichkeiten aber keine Krankheiten sind, zu deren Behandlung die „Kranke" aber keinen Arzt konsultieren will und darf. Weil ihr Leiden und ihre Behandlung ein Geheimnis ist und bleiben soll, zieht sie es daher vor, möglichst ungesehen, also „brieflich" von ihrem Leiden befreit zu werden. Auf eine solche Behandlung spekulieren unsere Kurpfuscher mit großem Erfolg.

a) Methode einer Firma in H. (Preußen).

Nachdem die Hilfesuchende sich brieflich an die in der Zeitung sich empfehlende Firma (zuweilen „Frauenheilinstitut" genannt) unter Beifügung der — in der Annonce verlangten — Retourfreimarke gewendet hat, unter Andeutung ihres diskreten Zu- oder Umstandes, erhält sie folgendes hektographische Antwortschreiben:

„Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen ergebenst mit, daß durch meine erfolgreiche Methode die bei Frauen eingetretene Störung der monatlichen Periode wieder vollständig geregelt wird. Sie bekommen Gebrauchsanweisung zur Selbsthilfe und zwar nicht durch Medizin; denn medizinisches Gift ist zu schädlich und gefährlich für den menschlichen Körper und die sonstigen Medikamente wirken nicht durchgreifend genug, sondern eine andere natürliche Anwendung, durch welche Stoffe und Säfte, die nicht in den Körper gehören, aus demselben wieder entfernt werden, und tritt auch dann die Menstruation (monatliche Regel) normal wieder ein.

Da Sie eventuell für später meine Hilfe nicht wieder gebrauchen, weil Sie sich dann stets selbst helfen können, so wird auch mein Honorar demnach berechnet, welches gewöhnlich 20—30 Mark beträgt; bei gut situierten Personen auch mehr[1]).

Teilen Sie mir bitte die betreffende Summe mit, welche Sie hierfür zu zahlen gedenken, und ich werde dieselbe (wenn annehmbar) bei der betreffenden Sendung per Nachnahme von Ihnen erheben.

Die besten Referenzen über meinen ehrenhaften Ruf stehen gern zur gefl. Disposition.

NB. Honorar bitte selbst zu bestimmen nach Ihren Verhältnissen. Garantiere sichere Hilfe und absolute Unschädlichkeit.

Sie haben damit gleichzeitig auch für alle späteren Stockungen der Periode ein stets sicher wirkendes Mittel im Haus, um dieselbe immer wieder

1) Einen ähnlichen Passus fand ich auch bei einer Hamburger Firma im Gebrauch.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

prompt zu regeln, brauchen also keine fremde Hilfe wieder. Ist Blutarmut oder Hartleibigkeit vorhanden?"

b) Methode einer sächsischen Firma.

Eine mit Maschinenschrift hergestellte und vervielfältigte Gebrauchsanweisung lautet:

„Gegen dieses Leiden verordne ich Ihnen

Abends:

Klistier, Sitzbad, Breiumschlag (½ Pfund Mehl und ½ Liter kochendes Wasser zusammenrühren!) auf den Unterleib, Wärmflasche an die Füsse.

Am Tage:

Dampfbäder. Einspritzungen eines Tees mittelst Irrigators (lauwarm). Bei Leibschmerzen, sogen. Blutkrämpfen, sind Dampfbäder, Leibumschläge und Pfefferminztee anzuwenden."

NB. Nach acht Tagen soll der „Firma" Mitteilung über den Verlauf des Leidens gemacht werden behufs weiteren Rates, unbedingt aber dann, wenn sich außergewöhnliche oder doch zu lange andauernde Blutungen einstellen sollten. „Würde sich aber größeres Unwohlsein oder besondere krankhafte Beschwerden nach unserer hier verordneten Versuchskur einstellen, so ist überhaupt von der ganzen Kur abzusehen und uns schleunigst davon Mitteilung zugehen zu lassen. In weiteren Gegenden wohnende Patientinnen können sich bei besonders befremdlichen Erscheinungen an den dortigen Arzt wenden. Für alle nicht auf diesem Rezepte erwähnten Bemühungen oder neben unseren arzneilichen Verordnungen noch etwa außerdem gebrauchten Mittel lehnen wir jede Verantwortung entschieden ab."

(Auf dem Rande steht in Querdruck der Vermerk: „Vor Kinderaugen zu verbergen!")

c) Methode einer Firma aus dem Rheinland.

Das gedruckte Antwortschreiben auf die erste Anfrage lautet hier:

„Sehr geehrte Dame! Auf geschätzte Anfrage diene Ihnen hiermit zur Nachricht, daß ich Frauenleiden jeder Art behandle. Wie sehr die Damen mit mir zufrieden waren, werden Sie am besten aus einigen hier beiliegenden Dankschreiben ersehen können.

Sollten Sie jemals meinen Rat in Anspruch nehmen wollen, so wenden Sie sich nur vertrauensvoll an mich und beschreiben mir Ihr Leiden. Ich übernehme die Behandlung sehr gern und gebe auch erforderlich werdende Heilmittel.

Die Kosten, welche Ihnen durch die Behandlung entstehen, sind minimal. Ich berechne für Behandlung und Heilmittel 12 Mark, gebe zu den Mitteln eine genaue Kurvorschrift und noch 3 Wochen lang jeden weiteren Rat gratis, was den Frauen immer ganz besonders angenehm ist. Die Mittel werden so reichlich bemessen, daß dieselben selten vollständig aufgebraucht werden, es kann der Rest immer noch für den nächsten Fall aufbewahrt werden. Meine Mittel enthalten keinerlei Giftstoffe, sind weder Geheim- noch Abortivmittel."

(Nun folgt die Anpreisung eines conceptionshindernden Mittels: 1 Schachtel mit 12 Pastillen per Nachnahme 2.40 Mark.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Wie beliebt diese Pastillen bei den Damen und Herren sind, zeigen mir schon über 3000 Dankschreiben, von denen notariell beglaubigte Abschriften auf Wunsch mitgesandt werden.

Zum Schluß möchte ich Sie noch bitten, die beiliegenden Drucksachen nicht achtlos zu verwerfen, sondern sorgfältig aufzubewahren. Wer auch vielleicht heute noch keine Verwendung hat, kann dieselben doch schon in in einigen Tagen notwendig gebrauchen."

(NB. Bei jeder Nachfrage bitte die Nr. ... anzugeben und eine Marke beizulegen.)

Es folgt dann (in Druck) die Abschrift einiger Dankschreiben z. B.:

„Frau W. in R. Durch die Pillen wurde ich ganz wieder geheilt, die Blutstockung und der Weißfluß sind verschwunden. Nr. ..."

„M. in B. Teile Ihnen hierdurch mit, daß mein fünfmonatliches (!) Leiden gehoben ist, wofür ich Ihnen meinen besten Dank sage. Nr. ..." usw.

Als weitere Drucksache wird nachstehender Fragebogen beigelegt.

1. Name, Stand?
2. Wohnort, Straße?
3. Worin besteht das Leiden?
4. Wie alt sind Sie?
5. Wann zeigte sich die letzte Regel?
6. Leiden Sie auch an Weißfluß und welche Farbe hat dieser?
7. Macht dieser Ausfluß auch wund?
8. Haben Sie schon geboren und wann zuletzt?
9. Empfinden Sie in den Brüsten Schmerzen?
10. Leiden Sie an Blutarmut?
11. Haben Sie stets kalte Hände und Füsse?
12. Bekommen Sie bei geringer Anstrengung Herzklopfen?
13. Wie ist der Stuhlgang?
14. Müssen Sie häufig urinieren?
15. Worüber haben Sie noch zu klagen?

d) Methode einer Konkurrenzfirma aus derselben Gegend.

Auf die erste Anfrage wird folgendes gedruckte Antwortschreiben zugesandt:

„In Erledigung Ihrer gefl. Anfrage teile ich Ihnen ergebenst mit, daß ich Sie in Behandlung zu nehmen bereit bin und kann ich Ihnen für absolute Unschädlichkeit garantieren. Wie die Damen mit mir zufrieden sind, wollen Sie aus den beiliegenden Dankschreiben ersehen. Damit ich Ihnen die richtigen Mittel senden kann, wollen Sie den einliegenden Fragebogen gefl. ausfüllen und mir einsenden.

Ich berechne für Honorar und Mittel zusammen 12 Mark. Dafür erhalten Sie aber nicht nur die Mittel und Kurvorschriften, sondern ich gebe Ihnen noch 3 Wochen lang jede weiter gewünschte Auskunft unentgeltlich. Ob Sie mir nun den ganzen Betrag oder die Hälfte im Voraus einsenden, überlasse ich Ihnen. Wenn Sie den ganzen Betrag vorher einsenden, sende ich alles franko, sonst muß ich das Porto berechnen [1]).

Die Mittel sind so reichlich, daß Sie für einmal meist zuviel haben und den Rest für spätere Fälle aufbewahren können. Sie werden auf alle Fälle mit meiner Bedienung zufrieden sein."

1) Diese Versandbedingungen entsprechen genau den bei Methode c üblichen!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(NB. Jeder Anfrage bitte die Nr.... zuzufügen und eine Retourmarke beizulegen.)

Als gedruckte Beilage wird „Abschrift einiger Danksagungen" mitgesandt, deren Form und Inhalt den oben bei c) erwähnten sehr ähnlich sind. Mit ihrer „notariellen Beglaubigung" wird hier noch keine Reklame gemacht.

Der Fragebogen enthält genau dieselben Fragen wie der unter c) mitgeteilte; nur fehlen hier die Fragen 7, 11 und 12; dagegen heißt hier die Frage 9: „Haben sie häufig Erbrechen?" die Frage 10: „Leiden Sie häufig an Bleichsucht oder Blutarmut?" Frage 12: „Müssen sie oft urinieren?" (Oben hieß es „häufig urinieren".) Nach der Farbe des Weißflusses wird hier nicht gefragt.

Nach 2—3 Wochen langem Schweigen wird der Anzeigenden nochmals der gleiche Fragebogen zugesandt, jedoch mit dem Stempelaufdruck:

„Bitte um baldgefl. Entschließung, durch Zögern wird das Leiden nur noch schlimmer."

e) Methode eines Berliner „Spezialfrauenheilinstituts."

Die den Nachnahmepaketen zu 12,50 Mk. beigefügte (hektograpisch hergestellte) Gebrauchsanweisung hat folgenden Inhalt:

„Bezüglich Ihres werten Schreibens verordne ich Ihnen gegen dieses Leiden eine viertägige Kur meiner giftfreien pflanzlichen Heilsäfte."

Nun folgt die Verordnung von heißen Kräuterbädern, Tee (römische Kamillen), Scheidenausspülungen (mit Alaun), Pillen, „damit das Blut in Wallung gerät." Diese Verordnung muß nacheinander an vier Abenden befolgt werden.

„Gehen Sie dann gleich ins Bett und schwitzen Sie so viel wie möglich. Nehmen Sie sich während der Kur auch vor Kälte oder rauher Zugluft in acht, da sonst leicht üble Folgen dadurch entstehen können. Auch wollen Sie die Anweisung meines arzneilosen Heilverfahrens recht gewissenhaft und energisch ausführen, wenn es auch viel Mühe und Umstände bereitet, vielen aber die erwartete Heilung und vollständige Herstellung ihrer Gesundheit gebracht hat.

In weiteren Gegenden wohnenden Patienten empfehle ich, bei besonders befremdlichen Erscheinungen sich unverzüglich an den dortigen Arzt zu wenden. (Schlußsatz wie oben bei Methode b.)

f) Methode einer anderen Berliner Firma.

Um die Druckkosten zu ersparen, werden hier die Antwortschreiben auf Vorrat handschriftlich hergestellt, manchmal auch hektographiert.

Schema I lautet hier:

„Geehrte Dame! Im Besitz Ihrer werten Zeilen habe ich das Nähere daraus ersehen und bin ich in der Lage, Damen, bei denen eine Blutstockung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eingetreten ist, ihre Periode wieder herbeizuschaffen. Meine Kur, die ich verordne, ist in keinem Falle der Gesundheit schädlich und bewirkt, daß sich die Periode schmerzlos wieder einstellt. Ich berechne für meine Bemühung . . . Mark, indem ich ein Paket per Nachnahme zusende. In Ihrem eigensten Interesse empfiehlt es sich, diese Angelegenheit nicht aufzuschieben, sondern bald dafür zu tun, weshalb ich Ihren Bescheid erwarte." [1])

Schema II, Begleitschreiben der Nachnahmesendung:

„Ihrem Wunsche gemäß sende ich Ihnen heute meine Verordnungen Von beifolgendem Wacholdermus[2]) bitte dreimal täglich einen Teelöffel voll einzunehmen und zwar

nach dem ersten Frühstück
nach dem ersten Mittagsbrot
nach dem ersten Abendbrot.

Von den Wacholderbeeren nehmen Sie für einen Liter Wasser einen Eßlöffel voll Beeren, lassen selbe gut kochen, gießen es durch einen Teesieb und machen jeden Abend eine lauwarme Ausspülung. Einen Irrigator werden Sie wohl haben.

Wenn Sie meine Verordnungen pünktlich ausführen, so wird sich voraussichtlich die Blutstockung geben. Die . . . Mark sind für meinen Rat die beifolgenden Sachen sind Zugabe."

Das gedruckte Schema III, eine Art Rückversicherung, lautet:

„Der Inhaberin dieses bestätige ich, daß ich mich eines Frauenleidens wegen in deren Behandlung begeben habe, ich bewillige ihr ein freiwilliges Honorar von . . . Mark.[3])

Gleichzeitig bemerke ich ganz ausdrücklich, daß ich mich nicht schwanger fühle!

Art des Leidens . . . Datum und Name . . .

Bei längerem Schweigen der Interessenten wurden „Mahnkarten" versandt.

Als Spezialmittel wurde auch verordnet: Pulsatilla, täglich dreimal 20—25 Tropfen in einem Eßlöffel voll Wasser.

g) Methode einer anderen Berliner Firma.

Hier wird „verordnet", jedoch nur als „Krankenbäder" und „Tee gegen Blutstockung" bezeichnet:

I. Für Bäder:

Arnikablüten Feld-Thymian Schwarzer Senf, gestoßen Salbei	50 gr. (Verkaufspreis 5.— Mk.) für ein Bad verwendet.

1) Trotz ihres bescheidenen Auftretens hatte die in Frage stehende „weise Frau" in sehr vielen Zeitungen ihre Hilfe angepriesen und auch Geschäftsbücher geführt, auf deren erste Seite sie die Devise „Mit Gott" niedergeschrieben hatte.

2) Ein Fläschchen Wachholdermus kostet im Einkauf 75 Pfennige und wird zu 10 Mark verkauft

3) In einem anderen Falle hatte sich eine gewerbsmäßige Abtreiberin die Ratenzahlungen ihrer Kunden als „Darlehen" durch Schuldscheine gesichert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Tee:
Kardobenediktenkraut.
Katzenpfötchenblüten.
Cassiaschoten.
Baldrian.
III. Leibmassage.

2. Die Behandlung sonstiger Krankheiten.

Der Betrieb der hier jetzt verschwundenen amerikanischen Firma „Dr. Max Laughlin Company", deren Einrichtung und Erfolge ich in diesem Archiv XVIII, S. 196 erwähnte, konnte als mustergültig in seiner Art angesehen werden. Heute will ich einiges über die Heilmethode und innere Einrichtung dieser Firma berichten.

Es handelte sich um den Vertrieb eines „Universalmittels" gegen alle Krankheiten, des berühmten „Elektro-Vigor-Gürtels", der um den Leib zu tragen war und aus seinen „Kettenbatterien" die Heilkraft der Elektrizität nach jedem Krankheitsherd leiten sollte. Diese Firma, die zu jener Zeit (1904) 20 Filialen in allen Weltteilen eingerichtet hatte, inszenierte nicht nur durch auffallend große Annoncen in Tagesblättern, sondern auch durch den Versand fein ausgestatteter Broschüren eine Riesenreklame. Die Broschüren mit auffallendem Titelbild (Löwenbezwinger), die in drei verschiedenen Ausgaben versandt wurden, enthielten in der Hauptsache Abbildungen des Gürtels und der „Kettenbatterien", sowie ihrer Anwendungsart und Heilwirkungen.

Eine Broschüre betitelt: „Elektrizität und Lebenskraft. Eine Abhandlung über moderne Elektro-Therapie" (79 Seiten), pries die Vorzüge des Gürtels im Allgemeinen, die zweite Broschüre war dem „Manne" gewidmet (80 S.), die dritte „der Jungfrau, der Frau und Mutter" (64 S.). Die Überschriften sind mit großen roten Buchstaben gedruckt und bezeichnen die Krankheiten, gegen die der „Elektro-Vigor" mit Erfolg anzuwenden ist, z. B. beim Ausbleiben der Menstruation, bei Mastdarmleiden, bei der Brightschen Nierenkrankheit, Blasenleiden, Gebärmuttervorfall, Weißfluß, chronischer Entzündung und Eiterung der Gebärmutter und Eierstöcke, erregenden Träumen, rheumatischen Schmerzen, verbogenen Gelenken und geschwollenen Gliedern, Hexenschuß, im Klimakterium, bei schlimmen Folgen der Jugendsünden, bei Neurasthenie, Magen- und Darmleiden, Dyspepsie, zur Verhütung von Krampfadern und Hämorrhoiden, bei Geschlechtsschwächen jeder Art, bei Rückenmarkleiden usw.[1]). Die großartigen

1) Daß Laughlins Methode „siegreich" ist, beweisen viele Annoncen in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erfolge des Gürtels werden durch eine Sammlung von „Anerkennungsschreiben“ — für jedes Land besonders — bewiesen.

Das Charakteristikum der Kurpfuscherei, die briefliche Behandlung „ohne Berufsstörung“ stellt der „Fragebogen“ dar, dessen formulierte Fragen für die kriminelle Beurteilung der Kurpfuscherei im Einzelfalle von großer Wichtigkeit sind, da sie doch die oft verhängnisvolle Selbstdiagnose von Laien verlangen.

Der „Fragebogen für Herren“ sei nachstehend wiedergegeben.

Die folgenden Fragen müssen so kurz wie möglich mit einer klaren und bestimmten Beschreibung Ihres Zustandes beantwortet werden. Was sich nicht auf die Diagnose bezieht, braucht nicht erwähnt zu werden. Weitere Details und Erläuterungen können unter „Allgemeinen Bemerkungen“ angeführt werden.

Wenn Sie dieses Formular sorgfältig ausgefüllt haben, sind wir in der Lage, Ihnen mitzuteilen, ob wir Ihnen durch unser System nützen können. Diese Ratschläge werden Ihnen kostenlos erteilt, ohne Sie irgendwie zu verpflichten, und, da hierfür unser Renommee bürgt, werden Ihre Fragen wahrheitsgetreu und gewissenhaft beantwortet, gleichviel, ob Sie mit uns in Verbindung treten oder nicht.

Wenn Sie sich bereits entschlossen haben, unsere Dienste in Anspruch zu nehmen, und einen passenden Elektro-Vigor zu empfangen wünschen, senden Sie uns mit der Beantwortung der Fragen 25.— M., und derselbe wird Ihnen mit der Gebrauchsanweisung per Post zugehen und ein eventueller Mehrbetrag durch Postnachnahme erhoben werden.[1])

Fragen:

1. Name? 2. Adresse? 3. Alter? 4. Größe? 5. Gewicht? 6. Taillenmaß? 7. Sind Sie verheiratet? 8. Wenn ja, wie lange? 9. Beschäftigung? 10. Waren Sie angestrengt tätig? 11. Sind Sie jetzt noch angestrengt tätig? 12. Art der Beschäftigung? 13. Seit wann sind Sie leidend? 14. Verschlechtert sich der Zustand? 15. Was war die Veranlassung? 16. Worüber klagen Sie am meisten? 17. Haben Sie Rückenschmerzen? 18. Ist es sehr schmerzhaft? 19. Müssen Sie oft urinieren? 20. Welche Farbe hat der Urin? 21. Hat derselbe Satz? 22. Welche Farbe? 23. Haben Sie beim Urinieren Beschwerden? 24. Sind Sie nervös? 25. Sind Sie leicht erregbar? 25. Werden Sie leicht müde? 27. Neigen Sie zur Schwermut? 28. Schwaches Gedächtnis? 29. Leiden Sie an Geistesschwäche? 30. Was ist die Ursache hierfür? 31. Haben Sie Krampfaderbruch? 32. Haben Sie Aderanschwellung im Hodensack? 33. Welche Seite? 34. Haben Sie regelmäßigen Stuhlgang? 35. Haben Sie gute Verdauung? 36. Haben Sie Beschwerden nach dem Essen? 37. Magern Sie ab? 38. Haben Sie wässeriges Aufstoßen und ist dasselbe sauer? 29. Haben Sie vielfach

unseren heutigen Tageszeitungen, in denen Apparate angepriesen werden, welche die nötige Elektrizität dem Körper zuführen, „während man schläft“.

1) Der „Elektro-Vigor“ hat — je nach seiner Stromstärke — 7 Nummern, die 25, 35, 50, 75, 100, 150, 200 Mark kosten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Arznei gebraucht? 40. Wogegen? 41. Medizinieren Sie noch? 42. Waren Sie jemals schwer erkrankt? 43. Sind Sie wieder hergestellt? 44. Haben Sie einen Bruch? 45. Andere Erscheinungen wie Rheumatismus, Nieren-, Magenbeschwerden, Mannesschwäche etc., welche in obigen Fragen nicht enthalten sind, bitten wir hier unten anzuführen.

Der „Fragebogen für Damen" enthält noch die besonderen Fragen:

Wieviel Kinder haben Sie? Sind dieselben gesund? Haben Sie Herzklopfen? Leiden Sie an Schwindel und Ohnmachtsfällen? Wie ist Ihr Appetit? Ihre Verdauung? Leiden Sie an Kopfweh? Zeigen die Augen und die Haut gelbe Verfärbung? Leiden Sie an kalten Füßen und Händen? Ist Ihr Schlaf gut? Haben Sie Unterleibsschmerzen? Verspüren Sie dort ziehende Schmerzen? Ist Ihre Regel schmerzhaft? Tritt dieselbe unregelmäßig ein? Hält sie lange an? Ist sie schwach oder stark? Leiden Sie an weißem Fluß? Sind Ihre Eltern gesund? Welches Arzneimittel haben Sie schon genommen? Haben Sie jemals starkes Fieber oder andere Krankheiten gehabt? Haben Sie sich gut erholt?

Unter diesen Fragen folgen dann zwei Figuren, die vordere und hintere Seite des menschlichen Körpers darstellend, mit dem Vermerk:

„Bezeichnen Sie mit einem Kreuz den Ort Ihrer Beschwerde. Geben Sie an, ob die Schmerzen stark oder schwach und ob sie dauernd oder vorübergehend sind.

Laughlin hatte nun für alle Krankheiten (hektographisch und mit Maschinenschrift hergestellte) Antwortschreiben, in einem modernen Aktenschrank schön geordnet, in großer Anzahl vorrätig.

Ich will den Lesern einen Einblick gewähren in Laughlins Korrespondenz, die der leidenden Menschheit in so überzeugender Weise Besserung und Heilung zusichert.

Diagnose: Allgemeine Schwäche.

Ihren Bericht haben wir erhalten und die von Ihnen angegebenen krankhaften Erscheinungen genau geprüft. Es freut uns, Ihnen erwidern zu können, daß wir auch Ihnen Aussicht auf erfolgreiche Behandlung zu machen imstande sind. Wir verlassen uns hierbei nicht auf Möglichkeiten, sondern halten Ihre Wiederherstellung für höchstwahrscheinlich, da wir hunderte von Fällen erfolgreich behandelt haben, die genau dieselben Krankheitserscheinungen aufwiesen, wie sie von Ihnen angegeben werden.

Es gereicht uns zur besonderen Befriedigung, auf Tausende hinweisen zu können, die in Worten des höchsten Lobes über unsere Behandlungsmethode sich äußern, nachdem sie keinerlei dauernde Erleichterung von anderen Mitteln sich verschaffen konnten. Mit Stolz weisen wir auf Herren hin, welche noch vor einigen Jahren schwach und gebrochen durch Verlust ihrer physischen Kräfte zu uns kamen, nachdem alle früheren Versuche, ihre Gesundheit durch Medizinkuren und andere Methoden herzustellen, erfolglos gewesen waren und sie kaum noch auf volle Genesung zu hoffen wagten, die aber dann infolge der Anwendung von „Elektro-Vigor" jetzt wieder im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vollen Besitze ihrer Gesundheit und Kraft und ohne irgendein Anzeichen ihrer früheren Schwächen und Gebrechen sind.

Sollten Sie sich entschließen, unseren Ratschlägen zu folgen, so können wir Sie versichern, daß unser „Elektro-Vigor" Sie in jeder Richtung in kurzer Zeit zu dem machen wird, was die Natur aus Ihnen zu machen beabsichtigte, einen perfekten Mann, frei von jedem Anzeichen der Schwäche, über die Sie sich jetzt zu beklagen haben und daß alle die Elemente von Energie und Kraft bei Ihnen sich entwickeln werden, die ein gesunder Mann besitzen soll.

Unser Selbstvertrauen stützt sich auf den Umstand, daß wir da, wo immer unsere Vorschläge und unsere Hinweisungen auf die Naturgesetze prompt befolgt wurden, noch nie einen Mißerfolg zu verzeichnen hatten.

Ohne Zweifel hat das Studium unserer Broschüre, zugleich mit der Kenntnis Ihrer eigenen Konstitution Sie überzeugt, daß Elektrizität das einzig richtige Mittel gegen Ihr Leiden ist. Elektrizität ist ja die Quintessenz allen Nervenlebens und unsere Erfahrung lehrte uns, daß in einem Körper, dessen innere Organe von dieser Naturkraft erfüllt sind, kein Leiden Wurzel fassen kann. Die berühmtesten Fachleute erklären die Elektrizität als das Medium allen nervösen, also auch des sexuellen Lebens und unser eigener Erfolg bisher beweist uns die Wahrheit dieser Auffassung.

Wir sind daher berechtigt, zu sagen, daß Elektrizität, nach unserer Vorschrift angewandt, von den besten Erfolgen gekrönt sein muß. Unser „Elektro-Vigor" ersetzt nicht nur die verloren gegangene Kraft der geschwächten Organe, sondern stellt eine natürliche galvanische Batterie aus dem Nervensystem dar, sodaß dieses, mit elektrischer Energie geladen, nachher imstande ist, stets wieder nur eigene Kraft zu entwickeln, auf diese Art die Lebensfunktion hochzuhalten und Rückfällen vorzubeugen.

Wir sind Anhänger der Theorie, daß da, wo alle Organe kräftig genug sind, ihre Funktion derart zu verrichten, wie es die Natur beabsichtigte, es jeder Krankheit unmöglich ist, festen Fuß zu fassen.

Dies ist nun die Grundlage unserer Behandlung! In Ihrem Falle wird unser „Elektro-Vigor" in den geschwächten Teilen die natürliche Lebenskraft wieder herstellen und sie alle 24 Stunden einmal mit neuer Kraft füllen; indem Ihre Organe allmählich und stufenweise diese belebende Essenz in sich aufnehmen und dadurch kräftiger werden, wird Gesundheit und Lebensmut wiederkehren und Sie werden sich wieder wie ein Mann unter Männern fühlen können.

Um nun in Ihrem Falle den gewünschten Erfolg erzielen zu können, empfehlen wir Ihnen die Anwendung unseres Apparates Nr. . . . . Der Apparat hat zwei Scheibenelektroden, die den Strom von der Batterie her dem Körper zuführen und in den Rücken unterhalb der Nierengegend zu liegen kommen, ferner eine Elektrode für die Magengegend und endlich die Spirale zur speziellen Verwendung an den Geschlechtsorganen. Auf diese Weise können Sie das ganze Nervensystem mit Elektrizität füllen, alle Organe zu neuer Tätigkeit erwecken und mit frischer Spannkraft laden. Wir würden Ihnen den vollständigen Apparat herrichten und sofort nach Empfang des Betrages von Mk. . . . durch die Post zustellen lassen. In den Preis ist die Vergütung für alle weiteren Bemühungen und Ratschläge

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unsererseits in Ihrem Falle einbegriffen, ferner wird für tadellose Funktion des Apparates auf ein Jahr Garantie geleistet.

Wir hoffen, Sie werden reiflich erwägen, was wir Ihnen schrieben und bedenken, was Ihnen Ihre Gesundheit wert sein muß. Sie sollten keinesfalls die richtige Behandlung Ihrer Beschwerden noch länger hinausschieben denn Sie können sicher sein, daß Zustände, wie der Ihrige, sich von selbst niemals bessern, sondern sich stets verschlimmern.

In der Erwartung etc.

3. Zum Schluß meiner heutigen Sammlung möchte ich noch die „Aufnahmebedingungen" einer „Deutschen Privat-Entbindungsanstalt" einer deutschen Hebamme in V. (Belgien), „Inhaberin erster Zeugnisse", hier folgen lassen.

1. Die Anstalt nimmt zu jeder Zeit Damen, auch minderjährige, unter strengster Diskretion auf.

2—4 verzeichnen die Pensionspreise.

5. Ein tüchtiger Frauenarzt steht der Anstalt immer zur Verfügung.

6. Zur Anmeldung eines unehelichen Kindes ist ein amtliches Papier, ev. der Geburtsschein der Mutter erforderlich. Ein Bericht betreffs der Geburt findet nach der Heimatbehörde nicht statt; eine Vormundschaft ist vollständig ausgeschlossen.

6. Zur Taufe des Kindes, gleich welcher Konfession, sind Taufpaten zur Stelle.

8. Auf Wunsch kann das Kind in V. selbst in Pflege gegeben werden und verpflichtet sich die Inhaberin der Anstalt, dieselbe zu überwachen.

9. Beschreibung der schönen und gesunden Lage der Anstalt.

10. Strengste Verschwiegenheit, liebevollste Aufnahme und allerbeste Verpflegung wird zugesichert.

Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XXII.

Für den bedingten Straferlass.

Erweiterte Besprechung der gleichnamigen Schrift von Dr. jur. Alfred Groß, Prag.[1])

Von

Dr. **Ernst Delaquis**, Berlin.

Nur drei Jahre sind vergangen, seit Perrin [2]) die erste umfassende rechtsvergleichende Monographie über bedingten Straferlaß veröffentlicht hat. So liegt denn bei Erscheinen einer neuen umfangreichen rechtsvergleichend-kritischen Untersuchung aus diesem Gebiete die Versuchung nahe, das Verhältnis zu deren Vorgängerin — eben zu dieser Arbeit Perrins — näher ins Auge zu fassen.

Zu solcher Vergleichung können aber nur jene Abschnitte der Alfred Großschen Arbeit herangezogen werden, die, in Übereinstimmung mit Perrins Abhandlung, „Rechtsvergleichung" und Kritik enthalten. Also Abschnitt I: „Der bedingte Straferlaß im Auslande" (S. 3—65) und Abschnitt II: „Kritik der gegnerischen Einwendungen" (S. 65—96). Die Abschnitte III und IV, welche die Ausgestaltung und Idee des bedingten Straferlasses mit besonderer Rücksicht auf Österreich ins Auge fassen, sind selbständig zu beurteilen Sie fehlen bei Perrin, wie andererseits bei A. Groß der Teil der Perrinschen Untersuchung über „die dogmatische Fundierung" nicht enthalten ist.

Aus politisch-taktischen Gründen mag es nun gerechtfertigt sein, durch andere untersuchtes, auch feststehendes in neuer Zusammenfassung zu veröffentlichen, einen höheren wissenschaftlichen Wert wird solche Arbeit nicht beanspruchen können. Auch

---

1) Alfred Groß, Dr. jur. Für den bedingten Straferlaß. Rechtsvergleichend-kritische Untersuchung. S. A. aus der von Hofrat Prof. Grünhut herausgegebenen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. XXXIV. Bd. Wien, 1907, Alfred Hölder. 152 S.

2) Tell Perrin. De la remise conditionnelle des peines. Étude de droit comparé. Genève et Bâle. — Vgl. darüber meine Rezension: M.-Schr. Krim.-Psych. II, 647 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird es sich fragen, ob bei dem Fortschreiten der Kenntnis der internationalen Sprachen fürderhin noch nötig sei, in diesen Sprachen verfaßte ausländische Untersuchungen in analogem Gedankengang deutsch zu publizieren. Wie man auf solche Frage auch antworten mag, der rein juristisch-wissenschaftliche Wert einer solchen Publikation ist ein geringer. Selbständiges Daseinsrecht erlangt sie nur — und damit erfahren obige Punkte Einschränkung — wenn die Methode neu oder neue Momente festgestellt werden. — Beides ist in Alfred Groß' Arbeit (Abschn. I und II) in gewissem Umfang der Fall. —

Rechtsvergleichung im eigentlichen Sinne kann nur bei einem Ineinanderarbeiten der Normen der verschiedenen Länder, kurz: bei einer systematischen Detailarbeit festgestellt werden. Das lediglich Nebeneinanderstellen der Systeme der einzelnen Staaten in toto überläßt die Vergleichung dem Leser. Es ist als wesentlich historisch anzusehen. Den ersten schwierigeren Weg geht Perrin, der zwischen historischem und rechtsvergleichendem Teil streng unterscheidet; den letzteren leichteren geht Groß, welcher Geschichte und Rechtszusammenstellung verbindet.

Die Methode also ist verschieden, die Anlehnung an Perrin im „rechtsvergleichenden" Teil der Großschen Arbeit aber für mich ganz klar. Beide Methoden mögen ihre Vor- und Nachteile besitzen. Perrins Darstellung leidet daran, daß nicht das einzelne Gesetz auf einmal ganz überblickt werden kann, daß man sich die Bestimmungen mühsam zusammensuchen muß, die im rechtsvergleichenden Teil nicht immer ausführlich zusammengestellt werden konnten, sollte die Arbeit nicht für den Leser zu ermüdend sich gestalten. Groß' Auffassung gibt ein besseres Bild des einzelnen Gesetzes, jedoch für Geschichte zu viel, für Rechtsvergleichung zu wenig. Letzteres um so mehr, als die Vergleichung durch Perrin ganz wesentlich erleichtert war.

Höchst unglücklich aber ist auch die Änderung, die Groß im Gegensatz zu Perrin in der Stellung einzelner Länder vorgenommen. Perrins Einteilung beruht auf Scheidung der Systeme. Die Ordnung innerhalb des einzelnen Systems ist chronologisch. Bei Groß geht die Zusammenstellung weder nach Systemen, noch nach der Zeit der Norm, noch etwa nach — dem Alphabet. Verändert ist die Stellung von Queensland, Newyork, Neu-Seeland, Neuenburg. Man vergleiche die Zusammenfassung in beiden Schriften. Ein leitender Gedanke fehlt bei Groß. Man wird daher der Perrinschen Darstellung sicherlich den Vorzug geben. Interessiert uns denn bei einer Arbeit über bedingten Straferlaß besonders der Umstand, daß der Kanton Neuen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

burg zur Schweiz gehört oder daß er bis 1904 das englisch-amerikanische System der bedingten Urteilsaussetzung akzeptiert hatte? — Soviel über die Methode.

Das Neue in Alfred Groß' Abschnitt I besteht in einer Fortführung der Perrinschen Zusammenstellung auf den heutigen Stand der Gesetzgebung. Neu angeführt sind das französische Gesetz vom 28. Juni 1904, das Gesetz Neuenburgs vom 28. März 1904, das bulgarische Gesetz vom 5. Januar 1904, Italiens Legge Ronchetti vom 26. Juni 1904, der ital. Strafprozess-Entwurf 1905, Japans Gesetz vom 31. März 1905, das dänische Gesetz vom 1. April 1905, eine russische Novelle, der spanische Ges.-Entw. 1900 und der niederländische Entw. 1904. Klar dargelegt sind die s. Zt. von Perrin übersehenen gemeinsamen Grundsätze des deutschen Bundesrates vom 1. Jannuar 1903, berücksichtigt die Protokolle der deutschen Strafprozesskommission. Weiterhin sind neu angezogen einige schweizerisch-kantonale Gesetzentwürfe. — Hervorgehoben sei, daß das S. 31 zitierte belgische Gesetz vom 19. Juni 1899 in Wirklichkeit vom 15. gleichen Monats datiert. Der S. 45 angeführte Entwurf von Basel-Stadt ist abgeändert schon am 28. Februar 1906 als „Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug (vom 11. Jan. 1906) in Kraft getreten. In der st. gallischen Gesetzsammlung, N. F. IX, S. 248 ff. wird das „Gesetz des Großen Rates des Kantons St. Gallen über den bedingten Strafnachlaß vom 24. November, in Kraft getreten am 1. Januar 1906, in Vollzug mit 1. Mai 1906", veröffentlicht. Auch hier kennt Alfred Groß nur den Entwurf:

In Abschnitt II enthalten die Kapitel über „bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung", „Vergeltungsstrafe und bedingter Straferlaß" nichts neues. Die besondere Betonung der überwiegenden Dekreszenztendenz im Entwicklungsprozeß des Poenalrechtes (73) stammt schon von Wahlberg, ist aber heute doppelt zeitgemäß; der Stellungnahme im Streite zwischen Vergeltungs- und Schutzstrafe ist zuzustimmen. Die im 3. Kapitel besprochenen „praktischen Ergebnisse der bedingten Verurteilung" lassen die neuesten statistischen Daten vermissen. Es ist für eine 1907 erscheinende Arbeit ganz unzulässig, die Statistik nur bis 1899 zu beachten und wesentlich aus zweiter Hand zu nehmen! Auch ist das Angeführte unzulänglich.

Der III. Abschnitt: „Ausgestaltung des bedingten Straferlasses" soll des Verfassers Ansicht Ausdruck leihen. Der bed. Straferlaß ist zulässig, so lange der Verurteilte noch keine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Mehrmaliger bedingter Straferlaß ist solchenfalls zu gewähren. Bei Geldstrafen ist bedingter Straferlaß nicht sinnentsprechend.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wohl aber soll er dann eintreten, wenn Geld- in Freiheitsstrafe umgewandelt wird. Die Lösung ist, daß das erkennende Gericht sofort mit dem Urteile auch das Erkenntnis auf Aussetzung der gegebenenfalls subsidiär eintretenden Freiheitsstrafe fällt, diese Strafaussetzung auch unmittelbar zu Akt bringt, hiervon aber weder dem Verurteilten, noch dessen Verteidigung Mitteilung macht." (101)

Zum letzten Punkte noch ein Wort. Die Lösung ist doch recht umständlich! Warum nicht, wie in Italien [1]), dem Insolvablen das Recht geben, dem verurteilenden Gericht ein Gesuch auf Umwandlung der Geldstrafe in bed. Erlaß einer Freiheitsstrafe einzureichen?

Weil bei Verschiedenheit der Person der Richter zwischen Urteil und Gesuch, der zweite Richter bei der Entscheidung nur auf die Aktenlage angewiesen wäre? (101). Der Einwand ist nicht stichhaltig, wie Alfred Groß — sich selbst widersprechend — auf S. 113 darlegt. —

Ob Nebenstrafen trotz bed. Aussetzung des Vollzuges der Hauptstrafe sofort zum Vollzuge gelangen sollen, entscheidet der Richter im Einzelfall. (105) Wir stimmen der Forderung nach Bestimmung der Maximalgrenze der Freiheitsstrafe, bis zu welcher bedingter Strafvollzug zu gewähren wäre, zu. Daß Aufsicht durch Fürsorgevereine während der Bewährungsfrist von Vorteil wäre, leuchtet ein. Bedingungen mögen an den Erlaß gebunden werden.

Nun möchte ich einige Punkte zusammenfassend erörtern, da sie Einwendungen vom gleichen Gesichtspunkte aus unterliegen. A. Groß' Ansicht geht dahin:

Geldstrafe, auch früher schon verbüßte Freiheitsstrafe schließen den bedingten Straferlaß aus. Begehung einer strafbaren Handlung während der Probefrist soll nur dann Vollstreckung der ersten Strafe obligatorisch nach sich ziehen, wenn der Verurteilte in der Strafanstalt „gesessen". Sonst soll dem richterlichen Ermessen die Entscheidung überlassen bleiben.

Dabei scheint Groß doch ein Moment zu übersehen. — Ganz richtig: Der Grundgedanke des bedingten Strafvollzuges ist Prophylaxe gegen Ansteckung in der Strafanstalt. Doch weiterhin will man damit auch bessern und nur Besserungsfähigen ihn gewähren. — Das Besserungsmoment hebt Groß selbst S. 148 hervor. — Aus diesem Grunde ist bei Geldstrafe, ist auch bei schon früher verbüßter Freiheitsstrafe bedingter Erlaß zuzugeben. Nicht immer ist

1) Vgl. Perrin l. c. S. 201.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Besserung ausgeschlossen, wenn auch schon früher Freiheitsstrafe vom Verurteilten verbüßt wurde. — Prophylaxe gegen die Gefahren dieser ist der Grundgedanke! Man übersehe aber nicht das ethische Moment. Auch Stimulans zur Besserung. Dies scheint der Gang der kommenden Entwicklung.

Ist aber jemand wert, den zweiten Erlaß zu „kriegen", wenn er die erste Probefrist nicht gut bestand?[1] Ist da noch Besserung? Doch wohl recht selten. Soll denn in Ländern, wo Verurteilungen zu Ehrenhauptstrafen eintreten können, auch solchenfalls der Straferlaß in Wirkung bleiben? — Steht denn der, der „gesessen", immer tiefer als solcher Mann? — Entscheidet stets das richterliche Ermessen?

Mit Recht wendet sich A. Groß gegen Beschränkungen der Wirkungen des Institutes auf Jugendliche, auf Frauen, gegen die Forderung eines festen Wohnsitzes während der Bewährungsfrist.

Das letztere Postulat wäre u. E. doch nur dann verständlich, wenn die Besserung während der Bewährungsfrist nicht nur praesumiert würde (rein rechtliche Führung), sondern positiv erwiesen werden müßte.

Die Dauer dieser Frist ist maximal und minimal gesetzlich festzustellen. Für Nichtbewährung genügt Begehung einer Straftat in diesem Zeitraum. Bewährt sich der Verurteilte, so gilt die Strafe als verbüßt.

Ist diese Lösung kriminalpolitisch richtig? Wir glauben: nein! Der Besserung des Sträflings winkt geringerer Lohn, sein späteres Fortkommen ist auch keineswegs gesichert, wie dies der Fall, wenn der Erlaß zu einer Art Rehabilitation führt. Hier müssen die kriminalpolitischen Rücksichten den dogmatischen vorangehen. Auch ist die Wirkung dann erst voll erwogen, wenn die Regelung des Strafregisters in die Betrachtung einbezogen würde. Ich will darauf nicht näher eingehen. Die Konsequenzen, die Groß aus der Wirkung „non avenue" auf S. 111 zu ziehen scheint, beweisen, daß er die Einrichtung des Strafregisters in Frankreich nicht kennt.

Prozessual verlangt dann Alfred Groß für den bed. Erlaß die Form des Urteils (112). Die Rechtsmittelinstanz entscheidet auch über Aussetzung der Strafvollstreckung (115). Selbständige Anfechtung „des Straferlaßerkenntnisses" soll möglich sein (115 ff.) vom Kläger u. vom Angeklagten. Rechtsmittel: Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde. Die Regelung im österr. Entw. sei „gänzlich verunglückt und unbefriedigend".

---

1) D. h. während derselben wieder delinquierte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nun Abschnitt IV. Sein Platz innerhalb der Arbeit ist recht ungeschickt gewählt. Sein Zweck: Feststellung, daß der dem bed. Straferlaß innewohnende Gedanke bereits in den Kodifikationen des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt (3). Es wird etwas weit ausgeholt und auf S. 120—135 zunächst die Unzulänglichkeit des Strafensystems und des Strafvollzugs in Österreich bewiesen. Zwischen Freispruch und Freiheitsstrafe müssen treten: Verweis für geringfügige Delikte, bedingter Straferlaß für schwerere.

Nachdem somit in etwas ausgedehnter Form die Notwendigkeit des bedingten Straferlasses für die moderne Zeit nachgewiesen worden, sucht Groß nach Anfängen des Instituts in älterer Zeit. — Auch hier ist die Disposition recht unzulänglich! — Was er uns bringt, kann nicht befriedigen. Die Bildungen, die A. Groß anführt, sind ihrem Grundgedanken, ihrem Zweck nach vom bedingten Straferlasse grundverschieden. Zum Teil Vorläufer der bedingten Entlassung, wollen alle Milderung der Strafe. Daß der bedingte Strafvollzug die Wirkung eventualiter auch hat, ist nicht sein Grund und Zweck, wie dort. Rein äußerlich, historisch mag ein Zusammenhang später einmal zwischen den Gebilden bestehen; dogmatisch wird er nie vorhanden sein. — Der Natur nach dort: definitive Milderung, Begnadigung, Erlaß; hier: eine bedingte Strafvertauschung.

Die Gnadenübung auf Grund der kaiserl. Entschließung vom 24. November 1902 wird nie für den bedingten Straferlaß Ersatz sein können! — Ja, sie steht aber auch mit diesem in keinerlei Zusammenhang.[1]) Wozu also die langen Erörterungen? — Auch A. Groß wendet sich schließlich gegen den unbedingten Straferlaß nach Lammasch (wie dies schon Lohsing tat) und nach Hoegel. Mit vollem Recht. —

Das Urteil zusammenfassend wäre zu sagen: Die Arbeit ist stilistisch gut; zu Propagandazwecken brauchbar; methodisch verfehlt; wissenschaftlich nicht wesentlich fördernd.

Berlin, 8. Februar 1907.

---

1) So schon: v. Liszt, vgl. Lohsing, Jur. Blätter 1906, S. 24.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXIII.

Die Rehabilitation Verurteilter und die Kriminalpsychologie.

(Im Anschluß an die am 18. Oktober 1906 auf der Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg und des Provinzialverbandes der Brandenburgischen Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge gehaltenen Vorträge über „Rehabilitation" von Dr. jur. Ernst Delaquis (Berlin) und Prediger Hildenhagen (Guben).[1])

Von

Dr. **Ottokar Tesař** (Berlin.)

Wie aus der dem Titel beigesetzten Beschränkung ersichtlich ist, soll hier in knapper Form die Rehabilitationsfrage nur von einem bestimmten Gesichtspunkte aus, von dem der Kriminalpsychologie, untersucht werden.[2]) Da es sich jedoch, wie Delaquis in dem zitierten Vortrage ausführt, hier um das jüngste der Postulate handelt, die im Zusammenhang mit der Reform des R. St. G. B. laut geworden sind, dürfte eine kurze Erläuterung des bis heute nicht allgemein geläufigen Begriffes am Platze sein. Hier mag nur die Fassung zu Grunde gelegt werden, die der Rehabilitation im spezifisch technischen Sinn entspricht. In diesem Sinn erscheint die Rehabilitation als Aufhebung der Ehrenminderungen oder der Verurteilung selbst durch gerichtliche Entscheidung, nach erstandener Strafe unter der Bedingung (positiver Feststellung) des seit der Entlassung durchgeführten Wohlverhaltens (Delaquis).[3])

Nur in diesem technischen Sinn wird hier die Rehabilitation aufgefaßt, da sie auch nur in diesem in neuester Zeit kriminalpolitisches Interesse erweckte und nur in diesem bisher in Deutschland zur öffentlichen Diskussion stand. (J. K. V. Hamburg 1905 und die im Titel angeführte Versammlung).

---

1) Die beiden Vorträge sind inzwischen in der Zeitschr. f. ges. St.R.Wiss. erschienen. 27. Bd., 4. Heft, S. 376 u. 398.

2) Über die historische Entwicklung und über die Ausgestaltung im Strafrecht der Gegenwart siehe Dr. E. Delaquis. Die Rehabilitation Verurteilter. Berlin, Guttentag, 1906.

3) Soweit lediglich „Delaquis" zitiert wird, bezieht sich dies auf den im Titel angeführten Vortrag, ebenso bei „Hildenhagen".

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daß es neben der Rehabilitation in diesem engeren Sinn Bildungen gibt, die vom Gesetz mit denselben rechtlichen Wirkungen ausgestattet sind, trotzdem sie an andere Voraussetzungen geknüpft sind, ist zuzugeben. Frankreich selbst, das in der Rehabilitationsfrage in gewissem Sinne vorbildlich geworden ist, hat in der Rehabilitation de droit (1899) ein Institut geschaffen, das dieselben rechtlichen Wirkungen hervorbringt wie die hier befürwortete Rehabilitation judiciaire, obzwar man sich mit der formellen Tatsache begnügte, daß in der Zwischenzeit (zwischen Strafverbüßung und Rehabilitationsansuchen) überhaupt keine Verurteilung oder keine solche von Bedeutung erfolgt ist (Högel, Aschaffenb. Mon.-Schr. III. S. 488). Es muß jedoch zugegeben werden, daß trotzdem ihre kriminalpolitische Wertung und ihre Wertung in der öffentlichen Meinung eine andere sein kann; denn gerade die letztere läßt sich durch gesetzliche Vorschriften nur bis zu einer gewissen Grenze beeinflussen, gerade die letztere wird, trotzdem das Gesetz Personen von verschiedener Qualifikation dieselben rechtlichen Vorteile zuteil werden läßt, zwischen ihnen differenzieren; sie wird Personen, bei denen positiv gute Führung die Voraussetzung der Rehabilitation bildete, anders behandeln als die, bei welchen sie, obzwar sie vom Gesetz gleich behandelt werden, nicht eine derartige Gewähr zu haben glaubt; die Rehabilitation in dem, von Delaquis vertretenen Sinn, wird somit tatsächlich andere Wirkungen haben als die, welche zwar rechtlich gleichgestellt ist, aber an andere Voraussetzungen geknüpft ist. Es wird der Unterschied bleiben zwischen Personen, die sich selbst rehabilitiert (Delaquis), bei denen das Rehabilitationsdekret lediglich deklarativ ist, und solchen, die das Gesetz ihnen gleichzustellen versucht, ohne daß es seinen Willen voll erreicht. Daß mit der Aufstellung des Erfordernisses der positiven Besserung Schwierigkeiten in der Durchführung ihrer Feststellung verbunden sein mögen, darüber ist man sich nicht im Unklaren; man hofft sie jedoch auf dem Wege einer Ausdehnung der Tätigkeit der Fürsorgeorgane zu überwinden.

Damit dürfte das Wesen der Rehabilitation in skizzenhafter Weise soweit dargelegt sein, als zur Würdigung der mit ihr angestrebten Wirkungen vom Standpunkt der Kriminalpsychologie erforderlich erscheint.

Die Wirkungen, die man aus Gründen der Kriminalpolitik dem Delinquenten gegenüber bezweckt, sind doppelter Art. Vor allem soll auf die Psyche des Delinquenten nach seiner Entlassung ein gewisser Einfluß ausgeübt werden, ich möchte diese Wirkung, um einen kurzen Ausdruck dafür zu haben, als die positive bezeichnen; außerdem soll ihm

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber durch die Rehabilitation die Möglichkeit geboten werden, in einem möglichst ungefährlichen Milieu zu leben, — negative Wirkung.

Die positive Wirkung! Der Delinquent hat seine Strafe, von der wir eine gewisse Motivsetzung für sein künftiges Leben erwarten, verbüßt. Die Strafe soll, — kurz, vielleicht etwas ungenau ausgedrückt, — seine aus der begangenen Tat erkannte kriminelle Neigung paralysieren. Die Strafe soll gleichsam einen Gleichgewichtszustand schaffen zwischen den antisozialen Elementen seines Ichs und den ihnen entgegenarbeitenden, indem diese künstlich, mittelbar oder unmittelbar in ihrer motivierenden Kraft verstärkt werden.

Hier nun tritt die Aussicht auf Rehabilitation ein. Durch ihre Inaussichtstellung sucht man den Gleichgewichtszustand in ein Überwiegen der vom Verbrechen abhaltenden Motive zu verwandeln; man stellt dem Delinquenten für gute Führung während einer bestimmten Zeit einen „Fleisszettel" in Aussicht, einen Vorteil, der durch seine Lustbetonung ihn in seinem Verhalten der Rechtsordnung gegenüber unterstützen soll. Solange er sich nicht gewohnt, das Recht zu achten, um des Rechtes willen, wird ihm eine Belohnung für seine gute Führung in Aussicht gestellt und ihm so in seinem Zustand sozialer Rekonvaleszenz ein Schutzmittel gewährt gegen einen Rückfall in seinen früheren Zustand. Hat man den Entlassenen durch die künstliche Motivsetzung über den kritischen Zeitraum hinweggebracht, so kann man erwarten, daß die während dieses Zeitraumes betätigte Übung im rechtmäßigen Handeln ihrerseits eine stärkende Kraft gegenüber den Lockungen zu antisozialem Verhalten ausüben und ein Straucheln am Wege des Rechts verhindern werde.

Dadurch, daß wir eine Belohnung in Aussicht stellen, um die Begehung künftiger Delikte zu verhindern, nehmen wir eine vom historisch-kriminalpolitischen Standpunkt interessante Idee wieder auf, indem zu der Verbrechensverhütung durch Strafe, durch den Appell an die Unlust, das Gegenstück geschaffen wird in der die gleichen Zwecke verfolgenden Inaussichtstellung von Lohn, mit seiner Lustbetonung im Menschen. Haben wir bisher die Wirkungen der Rehabilitation betrachtet, die direkt auf den Delinquenten damit ausgeübt werden sollen, so gilt es nun, die ins Auge zu fassen, die darin bestehen, schädliche Reize des Milieus möglichst hintanzuhalten, — die negative Seite bei den Wirkungen der Rehabilitation.

Am besten wird sich an Beispielen die kriminalpolitische Bedeutung dieser Seite der Rehabilitation zeigen.

Nehmen wir an, der Delinquent habe seine Strafe verbüßt und es sei ihm durch die Fürsorge für entlassene Sträflinge ein Erwerb

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verschafft worden. Er führt sich ganz gut und bewährt sich als tüchtiger Arbeiter. Da winkt ihm bei einem anderen Brodherrn eine Verbesserung seiner Stellung. Er strebt danach, doch er kann sie nicht erreichen, denn ihm hängt noch immer das Odium der Vorbestrafung nach. Er sieht sein Fortkommen vernichtet, seine alte Arbeitsfreudigkeit erlischt. Dadurch zieht er sich seine Dienstentlassung zu, und er gerät mit der Arbeitslosigkeit wieder in die großen Gefahren, die dieser Zustand darbietet, denen er nur selten widerstehen kann; oder aber er sucht, da er den einen Weg für sein Fortkommen verschlossen sieht, auf unredliche Weise seinem Glück nachzuhelfen und fällt damit wieder dem Verbrechen anheim.

Vielleicht aber gelingt es dem Entlassenen eine Stellung zu finden, in der er seinen dauernden Lebensunterhalt zu finden hofft, vielleicht findet er Leute, die frei von einem gewissen Pharisäertum, das Streben, in tüchtiger Arbeit sich zu bewähren, genug hoch schätzen, um ihn auch besserer Posten für würdig zu halten. Aber aus Gründen der Konkurrenz (Delaquis), aus politischen Gründen behandeln ihn seine Arbeitsgenossen als einen durch seine Vorstrafen Minderwertigen, weigern sich mit ihm zu arbeiten usw. und zwingen damit den Arbeitgeber, der deswegen nicht den ganzen Betrieb gefährden will, den Vorbestraften zu entlassen. Der gleiche Effekt wie im ersten Fall, — „der Verbrecher aus verlorener Ehre". (Hildenhagen). Ich glaube ich brauche die im genannten Vortrag, vom Herrn Korreferenten Hildenhagen für diesen Typus angeführten, treffenden Fälle hier nicht zu bringen. Aus Tagesblättern und aus den Sammlungen von Kriminalfällen dürften hierher gehörige Beispiele genügend bekannt sein.

Hier nun sucht die Rehabilitation einzusetzen. Dadurch, daß sie die Verurteilung beseitigt und dem Entlassenen im Rehabilitationsdekret auf Grund seiner guten Führung ein Legitimationspapier für seine soziale Brauchbarkeit schafft, sucht sie dem Rehabilitierten eine, seinen Anlagen entsprechende Kraftentfaltung zu ermöglichen, dabei zu verhindern, daß er durch die Unterbindung seines Fortkommens in ein Milieu verfällt, daß eine derartige Fülle an kritischen, zum Delikt verlockenden Reizen enthält, daß die Wahrscheinlichkeit seines Rückfalls bis zur Gewißheit gesteigert wird.

So bietet uns die Frage der Rehabilitation manches Interessante, das für die Kriminalpsychologie und für eine auf ihr fußende Kriminalpolitik von Wert sein mag.

Haben wir bisher die Bedeutung der Rehabilitation in Hinsicht auf die Verhütung künftiger Verbrechen betrachtet, so soll nun noch auf eine andere Seite derselben hingewiesen werden, auf ihren Wert,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den sie hinsichtlich der Erforschung begangener Verbrechen dadurch hat, daß durch sie die aus Literatur und Praxis bekannten Fälle möglichst vermieden werden, daß sich Personen wegen ihrer Vorstrafen nicht als Zeugen melden.

Gar mancher, der vielleicht für den konkreten Fall höchst wichtige Angaben zu machen vermöchte, unterläßt es, sich als Zeuge zu melden, um nicht seine, in der Vergessenheit der Vergangenheit schlummernden Vorstrafen aufs neue dem Gericht und damit der großen Öffentlichkeit preiszugeben und sich so wieder der Schande des Vorbestraftseins auszusetzen. Man sucht diese Mängel vorläufig dadurch zu beseitigen, daß mit der Einführung der Rehabilitation eine Beschränkung des richterlichen Fragerechts, hinsichtlich Vorstrafen, gegenüber denen Rehabilitation erfolgt ist, Hand in Hand gehen soll, da bei der schrankenlosen Ausübung desselben, wenigsten heute, die gehofften Wirkungen der Rehabilitation leicht in Frage gestellt werden können.

Bei der Lösung der Frage, wie das Fragerecht beschränkt werden soll, ergeben sich jedoch große Schwierigkeiten, die auch bis heute noch keine befriedigende Lösung erfahren haben. (S. Ötker. G. S. 67. S. 424ff.)

Hier soll auch nicht versucht werden, eine solche zu finden; nur auf die psychologische Seite dieses Problems soll hingewiesen werden. Die Schwierigkeiten bei der Beschränkung des Fragerechtes ergeben sich aus der hier eintretenden Interessenkollision; das Interesse des Staates einerseits an der Erforschung materieller Wahrheit, das Interesse des Einzelnen an seiner individuellen Ehre anderseits, sind es, die hier zusammentreffen. Schließt man das Fragerecht nach Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, vollkommen aus, kann also bei einer Frage nach dem Vorhandensein von Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, ihr Vorhandensein verneint werden, so haben wir das Recht auf die freie Herbeischaffung der für den konkreten Fall relevant sein könnenden Beweistatsachen zu Gunsten der Ehre des Vernommenen eingeschränkt, indem wir eine gesetzliche präsumptio iuris et de iure dafür schaffen, daß die betreffende Vorstrafe für den konkreten Fall irrelevant sei.

Eine weitere Möglichkeit ist, daß man bei der Beschränkung der freien Beweisaufnahme weniger radikal vorgeht, indem man die Vorstrafen, bezüglich derer Rehabilitation erfolgt ist, nicht unter allen Umständen für belanglos erklärt, sondern die Möglichkeit von allen Fällen vorsieht, in denen trotzdem derartige Vorstrafen berücksichtigt werden können. Es sind dies die Fälle der sogenannten Konnexität,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wo man einen psychischen Zusammenhang zwischen der ersten Tat und dem hier in Betracht kommenden Fall als mehr oder minder wahrscheinlich annehmen zu können glaubt. Damit kommt man jedoch zu einer Frage, die auch auf einem andern Gebiete, dem des Rückfalls, große Schwierigkeiten bereitet. Das angegriffene Rechtsgut, die Form der Begehung und das Motiv kommen hier als Kriterien der Konnexität in Betracht. Soll nur eines von diesen drei Momenten hier Bedeutung haben, sollen sie wahlweise in Betracht kommen, oder müssen alle drei gleichzeitig vorhanden sein, damit Konnexität eintrete?

So bietet uns die Beschränkung des richterlichen Fragerechts nach Vorstrafen psychologisch interessante wie in ihrer Lösung schwierige Fragen dar. Wie diese Frage der Beschränkung, die heute mit Rücksicht auf die Individuallehre als notwendig empfunden wird, gelöst werden möge, sie dürfte doch eine mehr oder minder vollkommene interimistische Maßregel bedeuten, die nur solange notwendig ist, bis die Rehabilitation sich im Volksbewußtsein allgemein eingebürgert haben wird, bis man den im Rehabilitations-Dekret liegenden Nachweis guter Führung den ihm zukommenden Wert allgemein beilegen wird; dann kann auch das Fragerecht ungehindert ausgeübt werden, wenn niemand eine Minderung seiner Ehre fürchten darf wegen des Bekenntnisses:

Vorbestraft, aber rehabilitiert!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXIV.

Tatermittelung durch Photogramm.

Von

Privatdozent Assessor Dr. **Hans Reichel**, Leipzig.

Die hervorragende Bedeutung, welche die Photographie für die Rekognoszierung des Täters, d. h. die Identifizierung eines Verdächtigen mit einer, den Personalien nach bekannten Person besitzt, ist allbekannt. Daß sie aber auch zur Feststellung der Tat selbst, zur Entlarvung des Täters in flagranti mit Nutzen verwandt werden kann, lehrt folgender Fall, der der Findigkeit des Verletzten alle Ehre macht.

Aus dem verschlossenen Arbeitspult eines Prinzipals kamen fortgesetzt Geldbeträge abhanden. Der Verdacht lenkte sich auf den Handlungsgehilfen G., der über seine Gehaltsverhältnisse lebte; indessen war ihm Bestimmtes nicht nachzuweisen. Um dem Täter auf die Spur zu kommen, verband der Prinzipal den Deckel des Pultes durch elektrische Leitung mit einem diskret im Zimmer aufgestellten Momentphotographenapparat. Sobald der Pultdeckel gehoben wurde, entstand vermöge einer sinnreichen Anordnung Stromschluß und der elektrische Strom bewirkte mechanisch die zeitweilige Lüftung des Objektivverschlusses. Das Objektiv war auf das Pult und dessen Umgebung gerichtet. Der Versuch gelang. Eines Tages zeigte die Platte das Negativ des G., wie er — anscheinend nach Eröffnung mittels Nachschlüssels — den Pultdeckel in die Höhe hob. Dies führte zur Strafanzeige und zur Verurteilung des G. (3 Monate Gefängnis).

Urteil des L.-G. Plauen i. Vgtl. 1 A 182/06 am 8. Nov. 1906.

Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XXV.

Ein eigenartiger Fall von Kindesunterschiebung.

Von

Privatdozent Assessor Dr. **Hans Reichel**, Leipzig.

In Bd. 21 S. 168 dieses Archivs habe ich den Fall einer in reifen Jahren stehenden adeligen Dame mitgeteilt, die, bloß um zur Ehe zu gelangen, eine Urkundenfälschung beging. Noch eigenartiger ist der Fall, der am 20. Nov. 1906 die V. Strafkammer des Landgerichts Dresden beschäftigte. Die minderjährige Anna Frieda R., Tochter wohlhabender Eltern, unterhielt wider Willen der Eltern ein Verhältnis mit dem vermögenslosen Ingenieur X. Um den elterlichen Ehekonsens (§ 1305 BGB) durchzusetzen, täuschte sie, obschon in Wahrheit in ganz normalen Umständen, den Eltern und ihrem Geliebten vor, von diesem schwanger zu sein. Hierdurch bestimmt, willigten die Eltern in sofortige Eheschließung ein, und die Hochzeit fand statt[1]). Um nicht Lügen gestraft zu werden, fingierte bald danach die R., die auch jetzt in Wahrheit nicht schwanger war, eine Niederkunft und präsentierte ihrem Ehemann einen zwei Monate alten Knaben diskreter Herkunft, den sie heimlich „gekauft“ hatte, als seinen Sohn. Der Standesbeamte, welcher der Richtigkeit der Geburtsanzeige auf den Grund ging (§ 21 Personenstandsgesetz), brachte die Unterschiebung alsbald an den Tag. Die Erstattung der Strafanzeige aus § 169 StGBs erfolgte durch den Ehemann X., welcher in der Hauptverhandlung empört erklärte, sich von seiner Frau scheiden lassen zu wollen. Das Gericht ging von der Erwägung aus, daß im wesentlichen verliebte Torheit und der Wunsch, den Geliebten baldigst heiraten zu können, die R. zu ihrem sonderbaren Verhalten veranlaßt habe, ließ deshalb Milde walten und erkannte auf das Minimum, einen Tag Gefängnis. —

Wollte der Eheprozeßrichter die Tat der R. ebenso nachsichtig beurteilen wie der Strafrichter, so würde er zur Abweisung der Scheidungsklage zu gelangen haben, denn er könnte alsdann in dem Ver-

1) Zivilistische Randbemerkung: Steht dem Aussteuerverlangen der R. der Einwand aus § 1621 Abs. 1 B.G.B. entgegen? Sicherlich im Falle rechtzeitiger Anfechtung der Konsenserklärung (§ 123 B.G.B.); aber auch ohnedies, wie mir scheint, nach den Grundsätzen über die exc. doli generalis (§ 162 B.G.B., RGZ. 56 262, David in Gruchots Beitr. 46 232 ff. u. a. m.)

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

halten der R. eine „schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten“ (§ 1568 BGB) nicht erblicken. Ich zweifele, ob er zu diesem Ergebnis gelangen wird. Ein formeller Zwang besteht hierzu nicht; denn das Strafurteil bindet den Zivilrichter in keinem Punkte (§ 14 Einf. Ges. z. Civ. Pr. O.). Aber auch ein sachlicher Anlaß zu gleichmäßiger Entscheidung scheint nicht gegeben. Mag nämlich selbst die R., als sie die Schwangerschaft vortäuschte, zunächst nur aus verzeihlichen Liebeswünschen gehandelt haben, so fiel doch ein hinreichender Grund, diese Komödie fortzuspielen, mit dem Zeitpunkte fort, in dem sie ihren nächsten und sehnlichsten Wunsch, die Eheschließung, erfüllt sah. Was sie fernerhin bewog, ihre Fiktion aufrecht zu erhalten, konnte nur mehr die selbstsüchtige Scheu davor sein, sich als Lügnerin entlarvt zu sehen [1]). Ich gebe zu, diese Scheu hatte einen besonderen Grund in der Rücksicht auf die Besonderheit des lügnerischen Verhaltens; sie basierte zum Teil auf dem weiblichen Schamgefühl. Die R. schämte sich voraussetzlich nicht allein der betätigten Unwahrheit, sie schämte sich offenbar auch der untergelaufenen Schamlosigkeit. Denn sie hatte im erotischen Interesse einen Tatumstand vorgespiegelt, der sich auf intime Verhältnisse ihres Körpers bezog. Allein alle diese Entschuldigungsmomente schlugen, meine ich, dem Ehemanne gegenüber nicht durch. Die eheliche Lebensgemeinschaft fordert ein rückhaltloses Offenbaren auch diskreter und kompromittierender Umstände, sofern der andere Teil auf deren wahrheitsgemäße Enthüllung ein Recht hat. Ein gegenteiliges Verhalten verstößt nicht nur gegen die Moralgebote der ehelichen Liebe, sondern auch gegen das Rechtsgebot der ehelichen Treue. Eine schwere Verletzung dieser ehelichen Treupflicht war es, wenn die R., nur um nicht als Lügnerin dazustehen, ihrem Ehemann ein wildfremdes Kind unterschob, das er bis auf Weiteres vor Gott und Welt als das seine anzuerkennen und zu alimentieren hatte. Nach alledem halte ich es für völlig zutreffend, wenn der Ehemann sich als solcher betrogen ansieht, und für durchaus glaubhaft, wenn er behauptet, durch das hinterhaltige Gebahren seiner Ehefrau sei seine eheliche Gesinnung dergestalt zerstört, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne. (§ 1568 BGB.). Ja, ich würde kein Bedenken tragen, dem Scheidungsverlangen selbst dann Beachtung zu schenken, wenn die Ehefrau ihrem gutgläubigen Ehemann ein fremdes Kind unterschieben wollte lediglich in dem Bestreben, ihm den langersehnten Leibeserben und Fideikommißfolger zu verschaffen. Die Ehe ist ein Vertrauensverhältnis; Lüge und Heimlichkeit aber sind das Grab alles Vertrauens.

1) Sie hätte ja auch besser eine Fehlgeburt simulieren können.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Sächsische Kriminalstatistik für die Jahre 1882 bis 1903. Kürzlich ist der Jahrgang 1906 der „Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamts", 1. Heft, erschienen, der von Seite 160 bis 207 die letzte zwanzigjährige Kriminalstatistik enthält, welche sich nach dem Bilde der Reichsstatistik bewegt. Die Erläuterungen zu den Zahlenübersichten durch Dr. v. Friesen und Dr. Bauck sind höchst interessante und kritische. Daraus entnehme ich folgendes. Sachsen ist ein Ländchen, das zu statistischen Untersuchungen geradezu auffordert. Es zeigt kulturell eine ziemlich homogene und hoch entwickelte Konstitution und trotzdem bestehen bez. der ökonomischen und geologischen Verhältnisse ziemlich grosse, aber durchsichtige Verhältnisse. Ackerbau und Industrie werden intensiv betrieben, wenngleich letztere bei weitem überwiegt. Im ganzen schneidet Sachsen bez. der Kriminalität sehr gut ab. Eine höhere Kriminalität als das deutsche Reich zeigt es nur bei Gewalt und Drohungen gegen Beamte, Unzucht mit Gewalt u. s. f., schweren Diebstahl, Urkundenfälschung und Brandstiftung; ungefähr gleich groß ist sie bei einfachem Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, niedriger dagegen bei Körperverletzungen, Nötigung und Bedrohung, Hausfriedensbruch, Meineid, Kuppelei, Beleidigung, Hehlerei und Sachbeschädigung. In stärkerer Zunahme begriffen als im deutschen Reiche waren nur die Delikte Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch und schwerer Diebstahl, eine Abnahme gegenüber einer Zunahme im Reiche bei einfacher Körperverletzung und Beleidigung. Am größten war die Kriminalität in den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig, am geringsten in Bautzen und am größten wiederum in den Großstädten Dresden, Leipzig und Chemnitz. Die weibliche Kriminalität war größer als im Reiche nur bei Diebstahl, Betrug und Brandstiftung, sonst niedriger, ebenso bleibt die der Jugendlichen hinter dem Reichsdurchschnitt zurück.

Die Bearbeiter aber selbst machen auf das Heikle vieler Zahlen aufmerksam. So lange es keine Individualstatistik gibt, wird jede Statistik mehr oder weniger gefälscht sein und selbst eine Massenstatistik tilgt das nicht aus. Und wie sollen wir in Wirklichkeit die Zahlen der verschiedenen Länder miteinander vergleichen, wo überall Subjektivitäten in der Auffassung der Schwere und Bestrafung der Delikte eintreten, ja sogar von Bezirk zu Bezirk? Ward mir doch z. B. erst kürzlich von einem Gerichte erzählt, das einen Mann bei wiederholtem und erschwertem Diebstahl mit 8 Jahren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gefängnis bestraft hatte, was die andern Richter, und mit Recht, horrend fanden? Die Tendenz geht im allgemeinen dahin, viele kleine Delikte ungestraft zu lassen und die größeren leichter zu bestrafen, und das ist sehr löblich. Wie können dann aber diese Zahlen mit früheren verglichen werden? Was für total verschiedene Sachen werden z. B. in den Topf des Diebstahls, des Widerstands etc. geworfen, die vielfach mit Delikten nichts oder nur wenig zu tun haben? Bei Jugendlichen handelt es sich an sehr vielen Stellen, wie der eine Ref. sehr richtig sagt, nur um dumme Streiche. Die Diebstähle überhaupt sind meist ganz unbedeutende und lassen sich mit den andern nicht vergleichen. In Sachsen ist Widerstand gegen Beamte meist ein solcher bei Verhaftung, Verstöße gegen öffentliche Ordnung sind meist solche gegen die Gewerbeordnung. Kann man sie wirklich als Delikte auffassen? Nein, wer auf die offiziellen Zahlen schwört, gehört zu den dogmatischen Gläubigen und zeigt wenig kritischen Sinn!

In einer Arbeit (dies Archiv, 25. Bd. p. 64) „Rasse und Verbrechen" machte ich darauf aufmerksam, daß gewisse Unterschiede in der Kriminalität sehr wahrscheinlich auch mit durch die Rasse bedingt seien und suchte das an Sachsen zu demonstrieren, indem dort, wo viel slavisches Element existiert, weniger Gewalttätigkeit herrscht; der Lausitzer ist weniger roh und mehr friedliebend als z. B. der Voigtländer, wenn nicht der Alkohol einwirkt. Damals handelte es sich (Anfang p. 74) um eine Statistik von 1875—1879. Das Gleiche zeigt uns die eben dargelegte Kriminalstatistik von 1882—1903. Ja, wir sehen überhaupt hier in der ganzen Lausitz mit den Amtshauptmannschaften Kamenz, Bautzen, Löbau und Zittau die Verbrechen und Vergehen an Zahl bedeutend der im Voigtlande nachstehen, was sicher dort nicht bloß die geringere Industriebevölkerung und das weniger dichte Zusammenwohnen ausmachten. Das Voigtland mit den Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz und Auerbach steht fast überall mit an der Spitze der Kriminalität in Sachsen, wunderbarerweise macht hier bez. des Diebstahls Auerbach eine Ausnahme. Die Lausitz hat allerdings relativ wenig Industrie, daher aber ist die Nähe Böhmens wegen Schwierigkeit der Verfolgung von Verbrechen erschwerend, sodaß hier leicht ein „Verbrecherschlupfwinkel" entstehen kann. Auch die Vergehen gegen die Sittlichkeit (§ 175—176 al. 9. B) waren in der Kreishauptmannschaft Bautzen im Jahrfünft 1898/1902 geringer als in Zwickau für das Voigtland. Auch hier dürfte die Rasse mitsprechen. Die libido scheint beim Slaven größer zu sein als beim Germanen, daher gewiß z. T. auch der große Kinderreichtum der slavischen Völker. Hier werden deshalb wahrscheinlich auch größere Zahlen unehelicher Geburten vorhanden sein und Gewalt zur Erreichung sexueller Befriedigung scheint seltener vorzukommen als bei den Germanen. Für die Konfession konnte die sächsische Kriminalstatistik nichts liefern, da zu wenig Katholiken im Lande wohnen. Dagegen ist es interessant zu erfahren, daß die Juden eine größere Kriminalität bez. der Vergehen gegen die Gewerbeordnung und des Betrugs aufweisen als die Christen und außerdem eine größere als bei den übrigen Israeliten Deutschlands. Von Friesen glaubt Letzteres darauf zurückführen zu können, daß im übrigen Deutschland die Juden den Großhandel beherrschten und großen Grundbesitz etc. erlangten; das aber, meine ich, trifft

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur eine sehr geringe Zahl von Juden! Die meisten stehen wohl nicht viel besser da als in Sachsen, wo nur wenig Juden sind. Im allgemeinen gilt für zugewanderte Juden das Gesetz, daß je ignoranter, ärmer, fauler und gedankenschwacher das Wirtsvolk ist, umsomehr setzen sich Juden fest, umsomehr blühen sie auf. Grade der deutsche Osten beweist dies schlagend, aber noch mehr Polen, Rußland, Rumänien, Ungarn etc. Die Zahl der Juden bildet also bis zu einem gewissen Grade einen Index für den derzeitigen Kulturwert eines Volkes. — Dr. Bauck bemerkt sehr richtig: „Der Gedanke an eine endliche Ausrottung des Verbrechens ist eine Utopie.... die Wurzel der Kriminalität ist ethisch und unausrottbar, so lange die Menschen körperlich und geistig ungleichartig sind; wohl aber treibt sie verschieden auf verschiedenem Boden....“ Die Moralität wird nach ihm nur z. T. im Strafgesetze gefaßt. „So unterliegt der Strafgesetzgebung und dem Strafvollzug nur ein kleiner Teil der unmoralischen Handlungen, jedoch ein großer Teil von Vergehen ohne kriminelles Interesse....“ Das Strafrecht ist weiter nach ihm absolut nötig und hat doch sittlich den Menschen nie (? Näcke) gefördert; die Strafe wirke nur allgemein vorbeugend, sie sei ein Schutz der Gesellschaft, aber kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Verbrechen. Man sieht schon daraus, wie modern Dr. Bauck denkt. Die Zunahme der Kriminalität beruht besonders auf dem steigenden Rückfall. Um aber wahrhaft die Kriminalität eines Volkes zu kennen, wenigstens besser wie jetzt, müßten — meine ich — alle durch Fremde, Eingewanderte begangenen Verbrechen abgezogen werden und das geschieht wohl fast nie. Gerade Sachsen beherbergt eine sehr große Masse Fremder und ohne sie würde das Land sicher noch viel weniger relative Kriminalität aufweisen als jetzt; die Eingewanderten erhöhen besonders die Zahl der Verbrechen in den Großstädten.

2.

Weiteres über die kanadischen Duchoborzen. Wiederholt habe ich in diesem Archive die Schicksale dieser armen, fanatischen russischen Sekte verfolgt, nachdem Prof. A. E. Spitzka hier eingehend und interessant ihre Geschichte und ihren Auszug in die Weite, um Jesum zu suchen, geschildert hatte. Am 31. Dez. 1906 schreibt mir nun genannter Herr folgendes: „Von den Duchoborzen kann ich nur mitteilen, daß die Polizei es nötig findet, gewisse aufrührerische Fanatiker von Zeit zu Zeit in Haft zu nehmen. Diese Anführer nennen sich „Jesus“, „Johann der Täufer“, „Petrus“, „Moses“ und „Adam“ und sie scheinen selber fest an ihre Identität zu glauben. Nur durch solche strenge polizeiliche Aufsicht sind die üblichen Pilgerfahrten verhindert worden.“ Man sieht also, daß diese Sekte nur durch strenge Maßregeln an ihren hirnverbrannten Pilgerauszügen verhindert wird. Sie hält offenbar fest zusammen und es scheint, als ob die Sektierer doch nicht oder nicht genügend mit andern fremden Mitbewohnern „verdünnt“ wurden, wie es erst zu tun beabsichtigt wurde, indem man die Familien unter Fremde verstreuen wollte, sonst würden schwerlich solche Fanatiker immer wieder von neuem entstehen. Diese Anführer scheinen wohl ziemlich sicher geisteskrank zu sein. Während sie früher ihre Auszüge machten, um Jesum zu suchen, ersteht jetzt unter ihnen selbst ein Jesus,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Johannes und andere biblische Gestalten. Die Anhänger, welche sicher sehr zahlreich sein müssen, sind aber wahrscheinlich nur Verblendete, Suggerierte, nicht Irre. Radikal könnte hier nur Einsperren der Anführer und wirkliche „Verdünnung" der Familien mit gesunden, fremden Elementen abhelfen!

3.

Der Traum als eine Quelle von Erinnerungstäuschungen. Auf diesen Umstand ist schon öfters auch von mir hingewiesen worden, und forensisch ist die Sache entschieden im Auge zu behalten. Es ist aber selten, daß man einen sicheren Fall festnageln kann. Solches kann ich heute tun. Die ersten Tage im Jan. ging ich mit meiner Frau an der Wohnung einer beurlaubten Patientin vorbei und meine Frau frug mich, ob die betreffende Dame nicht gestern mich gesprochen habe. Auf Verneinung frug sie weiter, ob nicht vorgestern. Auch das ward verneint und mußte sogar wiederholt werden, da meine Frau es gar nicht glauben konnte. Es ergab sich nun, daß sie vorgestern nachts geträumt habe, sie wäre in der Speisekammer und hätte durch das von dort auf die Treppe gehende Fenster genau Fräulein X. die Treppe herauf gehen sehen und sich gewundert, wie leicht der Schritt der alten Dame noch sei. Dieser Traum war also scheinbar vollkommen vergessen, bis 40—50 Stunden später beim Vorübergehen an der Wohnung des Fräulein X. die im Traum erlebte Szene mit vollster Überzeugung der Wahrheit vor die Seele trat und erst nachträglich der wirkliche Hergang der Sache klar wurde. Man sieht, wie leicht auf diese Weise unter Umständen eine falsche Beschuldigung, ein falsches Zeugnis entstehen kann. Der Richter soll also daran denken, auf der andern Seite sich aber auch hüten einen Traum etwa hineinzusuggerieren.

4.

Warum zieht uns das Feuer so an, speziell aber die Kinder? Hellwig hat kürzlich in diesem Archive (Bd. 26, p. 113) interessante Bemerkungen zur Feuermanie der Kinder gemacht, die durch das Folgende noch ergänzt werden sollen. Auch ich glaube, daß bei Knaben dies Symptom häufiger ist als bei Mädchen, was schon der Umstand zeigt, daß jugendliche Brandstifter fast stets Knaben sind. Alle Kinder lieben das Feuer und das Wasser, mehr noch als Erwachsene, wenigstens in gewissen Richtungen. Bei manchen artet dies geradezu in eine gefährliche „Feuermanie" aus. Was aber ist der Urgrund dieser allgemeinen Erscheinung? Es ist offenbar ein Phototropismus jeglicher organischen Materie, d. h. Anziehung durch einen Lichtglanz, die Sonne, das Feuer etc. Dazu kommt bis zu einem gewissen Grade auch ein Thermotropismus, insofern jede Zelle von der Wärme angezogen wird. Von einer Chemotaxos, d. h. Anziehung durch chemische Eigenschaften ist aber kaum die Rede. Diese Grundeigenschaften der Zelle erklären auch hinreichend das Anziehen des Gewürms, der Mücken etc. durch das Licht, oder der Wandervögel durch den Leuchtturm, an dessen Laterne sie den Kopf sich so oft einrennen. Bei den höheren Tieren dagegen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tritt ein psychisches Moment auf, das jene Instinkte wiederholt: Die Furcht, wie man dies z. B. bei Stallbränden sieht, wobei es fraglich bleibt, inwieweit diese Furcht angeboren ist oder nicht vielmehr durch Erfahrung erworben ward, sowie ob die Ansteckungsgefahr der Panik sehr bedeutsam mitwirkt oder gar allein tätig ist. Bei dem Menschen aber treten zu obengenannter Anziehung dem Feuer gegenüber noch weitere Momente auf, die dem Tiere wohl ganz abgehen. Da ist zunächst die Bewegung, die anzieht. Der Mensch, als ein Aktiver, liebt sie mehr als die Ruhe, die ihm nur zu oft das Symbol der Ruhe wird. Sie repräsentiert ihm das Handeln! Aber dazu kommt noch ein Weiteres. Diese Bewegung beim Feuer (auch beim Wasser) ist eine monotone, fast rythmische und dadurch bilden sich bei längerem Anschauen wahrscheinlich ganz leichte Zirkulationsstörungen im Gehirn, die angenehm, wie ein Halbrausch wirken, ähnlich wie Tanzen, Schaukeln u. s. f. Manchen wird es geradezu schlecht, wenn sie längere Zeit auf eine bewegte Wasserfläche sehen. Ferner wirkt auch das Glitzern, die Farbe, das Aufflackern der Flamme mit, was sich besonders gespenstisch vom nächtlichen Hintergrunde abhebt, ähnlich wie bei bewegter See die huschenden Sonnen-, Mond- oder Sternlichter. Zu erwähnen sind auch die wechselnden Gestalten der Feuerumrisse, des Rauches mit seinem scharfen Geruche, das Knistern der brennenden Materien, die Wärmeentwickelung, die herbeigeströmten halbbeleuchteten Menschen, der Lärm durch die Löschmannschaften, das Sturmläuten etc. So sind, wie wir sehen, alle Sinnesorgane bis auf den Geschmack bei dem Eindruck beteiligt. Beim Erwachsenen knüpfen sich aber auch unterbewußt allerlei Assoziationen daran: das furchtbare Unglück für die Menschen, das Geschrei derselben etc., was unwillkürlich mehr oder minder geheime sadistische Erregungen wachruft — hier aber ohne irgend welchen sexuellen Hintergrund, sowie ich auch keinen Fall durch Brandunglück bewirkten sexuellen Sadismus kenne! — Trotz des Gruselns fühlen sich die meisten Menschen immer wieder zur Unglücksstätte hingezogen und es läßt sich nicht leugnen, daß das Ganze oft auch einen ästhetischen Genuß gewährt. Beim Kinde selbst sind nun alle diese seelischen Momente nur wenig entwickelt, dagegen mehr andere, die dem Erwachsenen meist abgehen. Das Anzünden eines Streichhölzchens gewährt ihm besonderen Reiz, der sicher noch durch das strenge Verbot der Eltern erhöht wird. Es ist quasi ein kleiner und unbegreiflicher Schöpfungsakt. Der Rauch, die Flamme in ihren verschiedenen Gestaltungen und Farbenspielen erregen die kindliche Phantasie und das Zerstörtwerden durch die Flamme befriedigt den geheimen sadistischen Drang. Auch der Geruch scheint manche zu ergötzen. Nicht am wenigsten interessant sind endlich die Löschversuche, das Zischen des vergossenen Wassers etc. Um ein größeres Feuer tanzen die Kinder gern in halbwilder Erregung. Ähnliche Momente sind bei dem Patschen der Kinder in Pfützen zu beobachten. Interessant ist es, daß beim Erwachsenen in Momenten der Abgespanntheit oder Zerstreutheit diese kindlichen Liebhabereien unbewußt oder nur halbbewußt zeitweise durchbrechen. Man brennt dann z. B. unnötigerweise ein Streichholz an und sieht lange in die Flamme hinein oder tritt in eine Wasserlache etc. Kurz, es sind quasi Atavismen, Rückschläge in die Kinderzeit, wie ich deren früher verschiedene beschrieben habe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hellwig verspricht sich in seiner Mitteilung bei Feuermanie der Kinder viel von Hypnose oder Wachsuggestion. Ich wäre auf die Beweise begierig, die er dafür anführen könnte, da man schon längst eine wirkliche Beseitigung von Kinderfehlern durch obige Maßnahmen für kaum möglich erklärt, soviel ich wenigstens weiß. Die gegenteiligen Behauptungen Bérillon's aus Paris sind nicht ernst zu nehmen.

5.

Über den Wert von Greisen-Aussagen. Cazin hat kürzlich (referiert in der Revue de Psychiatrie etc. 1906, p. 516) in einer Pfründenanstalt von Nancy eine Reihe scheinbar normaler Greise untersucht. Der test bestand darin, daß Verf. jeden der Greise 1/4 Stunde lang über ganz gewöhnliche Dinge gesprochen hatte. Es zeigte sich dann, daß fast 2/3 der Leute den Doktor 2 Monate nach dieser Unterredung nicht wieder erkannten. Als hauptsächlichste Ursache werden Schwächung des Gedächtnisses, der Seh- und Hörschärfe, die Suggestibilität, die Ermüdung infolge der Aufmerksamkeit, latente psychische Leiden etc. angegeben. Als Forderungen in foro stellt Cazin folgendes auf: bei wichtigen Aussagen die betreffenden Greise vorher psychiatrisch untersuchen zu lassen; wenn man sie anhört, soll man sie erzählen lassen, ohne irgend eine tendenziöse Frage zu stellen; endlich die Aussage der Zeugen nach einigen Tagen wiederholen zu lassen. Das alles scheint dem Ref. sehr wichtig zu sein. Freilich hat Cazin kein Vergleichs-Material an Erwachsenen vorgenommen, was ihm Ref. in der Revue de Psychiatrie mit Recht vorwirft. Doch würden die Resultate bei Greisen trotzdem wesentlich schlechter ausgefallen sein. Sehr zu denken geben allerdings die Experimente von Borst und Charapède, die zeigten, daß auch bei normalen Erwachsenen ein wahrheitsgetreues Zeugnis nur eine Ausnahme ist! Doch ist hier, wie stets, zwischen Laboratoriumversuch und Gerichtsverhör noch scharf zu unterscheiden und praktisch dürften im allgemeinen die Zeugnisse Erwachsener, wie der Ref. der Revue (Juquetier) mit Recht sagt, in foro doch genügen.

6.

Ein Beitrag zur historischen Verbrecherkunde. Der aus gezeichnete Arzt, Mediko-Historiker, Aegyptologe und Assyriologe Dr. von Oefele in Neuenahr schreibt mir am 28. Dez. 1906 folgendes, das ich aus verschiedenen Gründen für wichtig genug halte und deshalb in extenso gebe: „... Für Herrn Professor Gross hätte ich einen schönen Gelegenheitsfund für historische Kriminalanthropologie. Unter dem Assyrerkönig Asarhaddon (ein furchtbar abergläubischer Kerl) scheint sich unter die babylonische Priesterschaft noch viel ärgeres Gesindel eingeschlichen zu haben, als der Prophet Daniel an haarsträubenden Sachen erzählt. Da haben (sie) doch aus dem Allerheiligsten des Tempels des Ninib (er ist Schutzpatron der Schmiede, Chirurgen und anderer Stände) oberhalb des Götterbildes aus einem Deckenbalken 7 Zoll ausgesägt und die bekleidende Vergoldung gestohlen; ein anderer Priester hat unrechtmäßig Siegel geöffnet, um wertvolle Steine zu veruntreuen, und dabei versichert dies

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gelichter, daß sie Tag und Nacht fasten und beten für das Wohlergehen des Königs und des Königlichen Hauses. Als der König krank ist und strengste Diät halten muß, da winselt er schon nach wenig mehr als 24 Stunden wie ein kleines Kind und schickt dreimal in einem Tage nach den Oberärzten, ob er denn noch nichts essen dürfe und wie einem kleinen Kinde suchen diese Ärzte die strenge Diät immer wieder um einige Stunden zu verlängern; dabei scheint diese ganze Erkrankung von einer königlichen Überanstrengung auszugehen, die eine allerdings unangenehme Blenorrhoe mit Urin, der wie Pfeffer brannte, verursachte. Durch eine unvernünftige Abführkur[1]) gegen dieses Leiden wurden scheinbar dysenterieforme Erscheinungen hervorgerufen, welche jene Hungerkur veranlaßten. Wenn in einem anderen Falle ein „Lehrer" (also modern Professor) mit neun (!) Helfern (also Assistenten) in das Haus eines Kranken anrückt, so hat sicherlich dieser Kranke auch zu den zahlungsfähigen Patienten gehört".

Wir haben also hier betrügerische Priester[2]), wie so häufig namentlich in orientalischen Kulten. Sie scheinen sich sogar einst unmittelbar über dem Götterbilde ein Balkenstück auszusägen, der Vergoldung halber, die jedenfalls an Hehler abgegeben wurde. Man darf deshalb vielleicht aber auch an einen Atheismus unter ihnen und an eine décadence der ganzen Zeit denken, wohin ferner der starke Aberglaube des Königs gehören könnte. Endlich wird Siegelbruch mit Diebstahl von einem Priester berichtet. Sehr interessant sind andererseits die medizinischen Streiflichter in dieser Geschichte. Tripper (Blenorrhoe) gab es also auch schon damals mit seinen unangenehmen Folgen. Wir erfahren nun dessen Behandlung, die allerdings eine Pferdekur darstellt. Gerade für das Alter und die Behandlung des Trippers ist obige Keilschrift sehr wichtig und sie läßt vermuten, daß Geschlechtskrankheiten auch in den obersten Regionen zu Hause waren, da kaum anzunehmen ist, daß der König sich dies galante Leiden bei einer gewöhnlichen puella publica geholt hatte.

7.

Merkwürdiger Fall von Fetischismus. In „The Alienist and Neurologist", 1906, p. 462 erzählt Kiernan folgendes: Zwei sehr angesehene Bürger von Wladikaukas (Russland) hatten wiederholt Mädchen aus angesehenen Familien entführt und in merkwürdiger Weise behandelt. Wegen senilen Schwachsinns wurden sie freigesprochen und in eine Irrenanstalt geschafft. Das letzte Opfer war eine junge Erbin, die von jenen ein ganzes Jahr gefangen gehalten ward. Zwei Greise mit Masken überfielen sie in der Nacht, verstopften ihr den Mund, verbanden ihr die Augen

1) Schade ist es, daß keine Symptomatologie angegeben ist (denn daß diese ganze Erkrankung mit Hungerkur am 29. eines Monats bei Neumond begann, hilft uns nichts), sonst könnte vielleicht auch schon Asarhaddon als Kasuistik der Wadenkrämpfe zu Galens Bericht über übermäßige Abführkuren gestellt werden.

2) Wer denkt hierbei nicht unwillkürlich an die Verflüssigung des Blutes des heiligen Januarius in Neapel, das neuerdings wiederholt wissenschaftlich als Betrug nachgewiesen und demonstriert ward und trotzdem weiter blüht?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und entführten sie per Wagen. In einem reichen Salon ward sie befreit. Die zwei Greise, ohne ein Wort zu sagen, gaben ihr ein enges Federkleid und sperrten sie in einen grossen, vergoldeten Käfig, der im Salon stand. Der eine — den andern sah sie niemals wieder — beguckte sie schweigend jeden Morgen durch die Käfigstäbe, warf ihr manchmal Stücke Zucker hin und brachte jeden Morgen einen Topf heißen Wassers, das er in den Futternapf des Vogels goß, indem er sagte: „Bade dich, Vögelchen.“ Das waren die einzigen Worte, die sie je hörte! Erst nach einem Jahr entließ sie der Herr aus dem Käfig, verband ihr die Augen und brachte sie per Wagen bis nahe an ihre Wohnung. — Ein ähnlicher Fall ist mir nie in der Literatur vorgekommen. Alles verlief hier rein platonisch, nichts von coitus, Exhibition oder Onanie vor oder nach Beschauen des eigentümlichen Vogels. Sicher liegt aber hier eine abortive sexuelle Befriedigung vor, mit sadistischem Anstriche und dem Umstande, daß nur junge Mädchen aus guten Familien im Vogelkleide und in Käfigen die libido erregen konnten. Warum gerade die Gestalt des Vogels? Vielleicht spielte im Unterbewußtsein der Vogel als ein geiles Tier eine gewisse Rolle mit. Warum beteiligte sich nur der Eine an dem Beschauen? Daß es junge Mädchen sein mußten, ist bei Greisen natürlich: les extrêmes se touchent. Daß sie aber auch aus guter Familie sein mußten, darin liegt wahrscheinlich ein sadistischer Zug, noch mehr natürlich in der Gefangennahme.

8.

Seltsame Nicht-Erkennung einer Leiche seitens der Angehörigen. Ich habe schon früher in diesem Archiv zwei hierher gehörige Fälle erzählt. Jetzt ereignete sich ein noch viel merkwürdigerer, den ich der „Täglichen Rundschau“ vom 13. Dezember 1906 entnehme. In der Lüneburger Haide findet man am Wege einen Erfrorenen. Leute werden aus einem Dorfe requiriert und nun heißt es dort weiter: „Man fand bei der Leiche keine Papiere. Bei näherer Besichtigung erkennen die fünf Männer in dem Toten den Arbeiter August Briese, der bei seiner Mutter in Flecken wohnte. Man schaffte den Toten in die Wohnung der Mutter. Die Geschwister erkennen sofort ihren Bruder, die Mutter ihren Sohn. Sie ordnen an, daß die Leiche auf das Bett gelegt wird, das der Tote bei seinen Lebzeiten benutzt hat. Nun erscheint der Gendarm, sieht den Toten an und bezweifelt, daß es August Briese ist, da er ihn am selben Tage nachmittags mit einer Joppe bekleidet gesehen hat und dieser Tote andere Kleidung trägt. Gegen 7 Uhr abends drahtet man nach der Honigfabrik, wo Briese in Arbeit steht und erhält von dort die Antwort, daß Briese gesund und munter bei seiner Arbeit sei. Gleich darauf kommt Briese nach Hause, sieht den Toten in seinem Bette und ist wenig erbaut davon. Dann wird die Leiche in das Spritzenhaus geschafft, wo sie noch nicht erkannt werden konnte. Auf dem Bürgermeisteramte aber konnte August Briese das ausführliche Protokoll über seinen Tod einsehen.“ Man vergegenwärtige sich die Situation. Ein Arbeiter wohnt stets bei Mutter und Geschwistern. Eines Tages wird eine Leiche zu ihnen gebracht und von ihnen als die des Sohnes resp. Bruders agnosziert, wie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch von fünf Männern des Dorfes, die ihn jedenfalls alle kannten. Und doch war er es nicht! Die Angehörigen hatten nicht einmal beachtet, daß die Leiche eine Joppe trug, die der Lebende am selben Tage nicht anhatte, vielleicht nicht einmal besaß und nur dem Gendarm war dieser Umstand aufgefallen. Die Psychologie solcher Verkennungen ist eine verwickelte. Jedenfalls lag zunächst wohl große Gesichtsähnlichkeit vor. Aber trotzdem zeigt es sich auch hier, wie stumpf oft die Wahrnehmungen des Volkes im alltäglichen Leben auch den Angehörigen gegenüber sind, wie besonders auch die Ärzte oft konstatieren. Es müssen nicht selten große Unterschiede da sein, ehe sie auffallen. Ein geschärfteres Auge hat allerdings gewöhnlich die Mutter. Hauptsache ist und bleibt aber die direkte oder indirekte Suggestion. Daß die Leiche die des Briese sein müßte, geht offenbar zunächst von den fünf Arbeitern aus, die sie aufhoben. Das wirkte als Suggestion bei den Angehörigen. Verstärkt ward sie dann sicherlich durch einen positiven Ausspruch desjenigen im Familienkreise, der am meisten galt, mag es nun die Mutter oder eines der Geschwister gewesen sein. Vielleicht war auch ungünstiges Tageslicht daran mit Schuld, wenigstens scheint die Aufhebung erst nachmittags gegen 6 Uhr, Anfang Dez., stattgefunden zu haben, sodaß vielleicht erst gegen 7 die Leiche hereingebracht und also nur bei künstlichem Lichte betrachtet werden konnte. Und bekannt ist es ja, wie dann feinere Unterschiede oft verschwinden.

9.

Stärke und Dauer der libido bei Homosexuellen. Zu den dunkelsten Kapiteln gehört das über Stärke und Dauer des Geschlechtstriebes bei Urningen. Und nicht bloss wissenschaftlichen Wert besitzt die Sache, sondern auch forensen. Man liest und hört öfter, daß die Richter einen stärkeren Trieb hier annehmen und leichter dazu geneigt sind, Zwangshandlungen infolgedessen zu statuieren. Ähnliches liest man auch hier und da in Lehrbüchern oder Spezialarbeiten und doch weiß bis heute noch niemand Sicheres über dies Thema. Aus naheliegenden Gründen ist es auch schwer, Sicheres, d. h. Statistisches hierüber zu erfahren. Ein hochstehender feingebildeter Bisexueller, der sehr viele Homosexuelle persönlich kennt und dessen Urteil ich absolut glaube, schrieb mir am 24. 11. 06 folgendes, dem ich einen gewissen Wert hier nicht absprechen möchte. „. . . Ihre Frage, ob bei den Homosexuellen die libido stärker ist, als bei den Heterosexuellen, wäre ich geneigt, fast zu bejahen. Jedenfalls scheinen mir die Homosexuellen im Durchschnitt eher noch polygamer als die Normalen veranlagt zu sein. Der häufige Wechsel kann aber vielleicht auch hauptsächlich durch die Notwendigkeit, das Verhältnis zu verbergen, sich erklären und durch den Zwang, der sozialen und strafrechtlichen Ursachen wegen, nur vorübergehende, auf das Sexuelle beschränkte Beziehungen anzuknüpfen, namentlich da sehr oft die sozial Höherstehenden gerade Leute aus dem Volke lieben und dann auch die bei normalen Verhältnissen den Liebesbund enger schließenden, seelischen und intellektuellen Momente fehlen oder nicht zur Entwickelung gelangen können. Was dann die Fortdauer der libido anbelangt, so kenne ich Fälle von sehr

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

langer Dauer. Ich möchte fast glauben, daß der Homosexuelle im Durchschnitt länger potent bleibt, als der Heterosexuelle. Jedenfalls weiß ich z. B., daß junge Homosexuelle, die Gerontophile sind, immer zahlreiche alte Liebhaber finden. Ich kannte selbst einen 70jährigen Homosexuellen, der seinen glaubwürdigen, durch seinen sozialen Verkehr mit jungen Burschen bestätigten Angaben nach noch mindestens einmal die Woche geschlechtlich verkehrte und zwar, wie er behauptete, am liebsten als aktiver Päderast im eigentlichen Sinne. Derselbe hat sein ganzes Leben lang homosexuell verkehrt und zwar früher, wie er versichert und wie ich selbst vor wenigen Jahren von verschiedenen Jünglingen hörte, öfters die Woche . . . ."

Solche Fälle von später und starker Potenz finden sich aber auch bei den Heterosexuelleu. Es fragt sich nur, ob häufiger dort. Selbst Hirschfeld konnte mir keine sichere Auskunft hierüber geben und berichtet habe ich schon in meiner größeren Arbeit (in diesem Archiv) über einen Besuch bei Urningen in Berlin, wie unendlich wenig alte Leute ich in den Lokalen mit homosexuellen Besuchern sah. Das scheint mir doch darauf hinzudeuten, daß auch hier die Potenz stark abnimmt und nicht ein bloßer Zufall mit im Spiele steht. Es wäre interessant, bei Leichen von alten Hetero- und Homosexuellen die Quantität und Qualität des Samens festzustellen. Das ist noch nicht untersucht worden, so viel ich weiß. Jedenfalls wird man vorläufig allen angeblich positiven Behauptungen über Stärke und Dauer der libido bei Urningen nur mit großem Zweifel begegnen, besonders wenn es Schriftseller sind, die die eigentlichen Urninge gar nicht oder nur wenig kennen, und das sind leider die meisten.

10.

Homo nobilis u. bête humaine. Über die bête humaine, d. h. all die niederen, schlechten Instinkte des Menschen ist genug gesprochen und geschrieben worden und trotz unserer hochgeschraubten Kultur treten diese Instinkte oft genug häßlich hervor, wie wir dies bei Theaterbränden, Schiffsunglücken, Revolutionen etc. quasi epidemisch auftreten sehen. Es ist da besonders der Erhaltungstrieb, der sich oft in tierischer Weise Geltung verschafft. Es scheint auch kaum, daß diese gemein-egoistischen Instinkte wesentlich durch die Kultur verringert wurden, nur daß sie vielleicht seltener sich in der ganzen Nacktheit zeigen.

Bei dem großen Erdbeben, welches St. Franzisko 1906 fast total zerstörte, hat natürlich auch wieder die bête humaine ihre Orgien gefeiert und „Schlachthyänen" gab es genug. Auf der anderen Seite zeigten sich aber doch auch Züge des homo nobilis und nicht nur vereinzelt, sondern massenhaft, was den Menschheitsfreund erfreuen muß. Hierüber lese ich im „Ärztl. Zentral-Anzeiger" vom 29. Okt. 1906 (nachgedruckt aus der „Münchener med. Wochenschrift" Nr. 38, 1906) folgendes:

„Wer an der Menschheit zweifelnd auf dem Wege ist, Pessimist zu werden, wie es Mode zu werden scheint, der gehe nach St. Franzisko und lerne sich tief in seine Seele hinein schämen. Denn eine solche Fülle von Selbstlosigkeit, Tapferkeit, Entsagung und Gleichmut in dieser Zeit der Trübsal ist einfach überwältigend. So steht man staunend inmitten der Tragödie und statt zu trauern, fühlt man sich in mächtiger Ergriffenheit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in die Höhe gerissen und das Herz schwillt voll freudigen Stolzes ob so vielen Heldentums.

Es ist, als hätte die ungeheure Heimsuchung alle schlechten Seiten des menschlichen Charakters wie mit einem Zauberschlage abstreifen lassen und die elementaren Gewalten, die im Herzen wunderbar schliefen, auf einmal tief unter der Rinde bloßgelegt und zu herrlichen Taten verwandelt. Der kleine, unbeachtete Mann wurde zum Riesen, der Nörgler zum Wohltäter, der Tagedieb zum Pflichtmenschen. Wie wahr ist doch das Schillersche Wort: „Es wächst der Mensch mit seinen höh'ren Zwecken". Der Reiche fraternisiert mit dem Armen, alte Feinde versöhnen sich, Konkurrenten verbinden sich untereinander, enragierte politische Gegner legen in liebender Gemeinschaft kräftig Hand an, verbissene Fanatiker vergessen alles Zeremoniell und vereinigen sich zu dem einen Zweck, zu helfen. Hysterische Frauen vergessen zu klagen und stellen sich in Reih und Glied zu den Helfern. Selbst die chinesischen Kaufleute, welche man in den Tagen des Glanzes à la Shylock zu behandeln gewohnt war, begraben ihren schlecht verhehlten Groll und steuern in großherziger Weise zum allgemeinen Hilfsfonds bei."

Mit am härtesten mitgenommen wurden die Ärzte, von denen fast 1000 ihr Hab und Gut verloren. Trotzdem verloren sie nicht den Kopf, flohen nicht, sondern standen den Kranken bei, wo sie nur konnten, ohne an sich zu denken, ja einige wiesen jede Unterstützung amerikanischer, auswärtiger Kollegen zurück. Hier, wird man vielleicht sagen, liegt es noch im Pflichtkreise des Arztes. Aber die vielen Hunderte Anderen, wie wir oben sahen, vergaßen sich, ihre Krankheit und alles, um den anderen zu helfen; das ist in der Tat groß und wert einer Epopoë! Das Merkwürdige für mich ist namentlich der Umstand, daß von diesen aufopfernden Menschen vielleicht die Mehrzahl sonst nie besondere Altruisten waren. Das furchtbare Unglück bricht herein und plötzlich entfaltet sich die schöne Herzensblüte, die sonst im Verborgenen trieb. Man möchte aber fast auch an eine unbewußte Nachahmung der andern, an eine „psychische Infektion" durch Beispiel denken, die plötzlich aus Durchschnittsmenschen Helden machte. Man hat auch bei schweren Verbrechern plötzlich Züge edler Menschlichkeit sich entfalten sehen, z. B. anläßlich eines Brandes, und der große Zola und Balzac werden nie müde uns zu zeigen, wie doch auch im Schlimmsten noch etwas menschliches schlummert. Die „geborene" Hure Nana zeigt sich an einigen Stellen, z. B. bei ihrem Tode von einer Seelengröße, die an Antikes erinnert. Es ist nur eigentümlich, wie verschieden dasselbe Faktum, z. B. ein Unglück, auf die einzelnen Menschen einwirkt. Die einen werden niedergedrückt, aller Initiative beraubt, die anderen denken nur an sich, werden zum reinen Tier und noch andere verwandeln sich in Helden. Aber eine so gewaltige, gewiß viele Tausende umspannende günstige Veränderung der Menschen, wie in dem Falle von St. Franzisko, ist mir noch nie vorgekommen. Auch eine momentane Begeisterung kann Ähnliches vielleicht erzeugen, doch wohl nur als kurz dauerndes Produkt, kaum in nachhaltiger Wirkung. So schreibt Zola in „Lourdes" p. 403 (Paris, Charpantier, 1903, 159° Aufl.) daß, als inmitten der vor der Grotte Wunder erwartenden Menge eine Kinderstimme wiederholt ausrief: „Rette, Jesus,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die andern, die andern", Tränen allen Augen entströmten, diese Bitte alle Herzen erschütterte („jetait les plus durs à la folie de la charité dans un sublime désordre qui leur aurait fait ouvrir à deux mains leur poitrine pour donner au prochain leur santé et leur jeunesse.") Das ist sicherlich psychologisch wahr. Man weiß auch, wie in Zeiten allgemeiner Gefahr die Vaterlandsliebe weite Kreise erfaßt nnd für eine Zeit wenigstens gewisse altruistische Gefühle vorherrschen läßt. Hier gerade ist das Moment der „psychischen Infektion" sicher von Bedeutung.

11.

Delikte durch Hyperästhesie der Sinnesorgane. In einer Arbeit in diesem Archiv [1]) habe ich nachzuweisen gesucht, daß eine Möglichkeit zu Gewalttaten in einer krankhaft gesteigerten Empfindlichkeit der Haut oder der Sinnesorgane liegen könnte. Kürzlich las ich nun dafür einen klassischen Beleg. Tomaschny [2]) berichtet nämlich (l. c. p. 693) von einem 36jährigen Manne, der mit 12 Jahren ein Kopftrauma erlitt, viel im Wirtshause verkehrte, vielfach vorbestraft war und in der Haft an Erregung mit „epileptischem" Charakter erkrankte. Er kam in eine Irrenanstalt, ward bald als gebessert entlassen, ohne daß Krämpfe gesehen wurden. „Am 14. Jan. 1904 . . . . schlug M. sein wenige Monate altes Kind, durch dessen Schreien er gereizt wurde, so heftig, daß es einige Stunden später infolge der Mißhandlung starb. M. hatte am Vormittag im Ärger über einen für ihn ungünstig verlaufenen gerichtlichen Termin getrunken. . . . . Vor Gericht stellte M. in Abrede, das Kind mit Absicht geschlagen zu haben, dieses sei vielmehr selbst aus dem Wagen gefallen und habe sich am Kopfe verletzt. (Die gerichtliche Obduktion ergab die Unmöglichkeit dieser Angaben des M.)" Wir sehen also hier eine Hyperästhesie des Gehörorgans, die sich jedenfalls nach dem früheren Kopftrauma eingestellt und durch Trunk gesteigert hatte. Noch akuter ward sie gesteigert, nachdem er kurz vor der Tat getrunken hatte. Das bloße Kindergeschrei irritierte ihn dann so, daß er losschlug und zwar so derb, daß das arme Kind starb. Derartige Fälle sind sicher gar nicht allzu vereinzelt, nur selten veröffentlicht worden. Dieselben zeigen eben wieder, daß wir auch nach den selteneren Möglichkeiten zu Verbrechen forschen müssen, die doch einmal in Betracht kommen können.

---

1) Näcke: Die Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher criminogener Faktor. Dies Archiv Bd. 15, 1904.

2) Tomaschny: Alkoholversuche bei Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände. Allg. Zeitschr. für Psychiatrie etc. 63. Bd. (1906) p. 691 sc.

Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Besprechungen.

1.

Eugen Villiod, Direktor der Agence générale de police privée in Paris: Wie man stiehlt und mordet. Autorisierte deutsche Ausgabe von Friedrich Preußler. Mit 19 Abbildungen. Leipzig Schulze & Comp.

Das Buch enthält Kapitel über die Verbrecher im allgemeinen, die Diebe, den Betrug durch Inserate; dann über die Diebe an der Person, Einbrecher, die Ausbeutung menschl. Leidenschaften, die Falschspieler, die Ausbeutung der Sinnlichkeit und über Verbrecher, die in Banden arbeiten. Der Schluß spricht von „Reformen", hauptsächlich davon, daß Prämien für den Verrat von Verbrechen viel nützen. Das Buch enthält nicht viel, was nicht aus Büchern und Zeitungen schon bekannnt wäre.

H. Groß.

2.

Dr. Ernst Eichert, leitender Arzt der Beobachtungsabteilung für geisteskranke Gefangene in Halle a. d. S. „Über die Geistesstörungen der Strafhaft mit Ausschluß der Psychosen der Untersuchungshaft und die Haftpsychosen der Weiber". Halle a. S., Carl Marhold 1907.

Der Verfasser bringt zuerst eine größere Anzahl hierher gehöriger Fälle in zwei großen, vielfach unterteilten Abschnitten (Degenerative Haftpsychosen und echte Psychosen) zieht daraus Schlußfolgerungen, bringt einen literar-historischen Abriß und zuletzt 15 Thesen, in welchen er festlegt, daß der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher eine pathol. Erscheinung sei, daß dieser also mit dem eigentlichen Verbrechen bloß das krimminelle Handeln gemein habe und schon mit 12—16 Jahren regelmäßig kriminell wird. Das Milieu spielt beim Gew. Verbr. bloß eine sekundäre Rolle, „sein Charakter ist sein Schicksal"; die Irrenabteilungen müssen endlich in die allgem. Irrenanstalten einbezogen werden, denn der echte Gew. Verbr. ist weder Gegenstand der Strafe, noch der Erziehung sondern der ärztl. Behandlung. Es müsse schon jetzt der „sinnlose" § 51 StG. anders formiert werden — einen Unterschied zwischen verbr. Geisteskranken und geisteskranken Verbrechern gibt es nicht- —

Die bedeutsame, hochinteressant und anregend geschriebene Arbeit verlangt eingehende Beachtung.

Hans Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3.

Jur. u. med. Art. v. Gschmeidler, Hof- u. Ger.-Advokat in Wien: „Der ärztl. Versuch am lebenden Menschen“ (Vortrag gehalten in der W.-jurist. Gesellschaft am 21. 2. 1906) Wien u. Leipzig. W. Braumüller 1906.

In dem kurzen Vortrage werden richtiger Weise Scheidungen vorgenommen und es wird erklärt: Bei ungefährlichen Eingriffen für Diagnose oder Therapie und im Notfalle, ist die Einwilligung der Kranken nicht nötig, wohl aber bei Versuchen, bei welchen auch genaue Darlegung des Vorganges geschehen muß. Dabei ist aber — namentlich bei Vornahme neuer Operationen usw. — die Einwilligung nicht genügend, es werden die Grenzen vom Strafgesetze gezogen.

Was gegen die „Einwilligungstheorie“ eingewendet werden kann, wurde oft genug erörtert. Hans Groß.

4.

A. Schmidtmann „Handbuch der gerichtl. Medizin. Herausgegeben mit A. Haberda, R. Kockel, Wachholz, Puppe, Ziemke, Ungar, Siemerling. Neunte Auflage des Casper-Limanschen Handbuches. I. u. III. Band. Berlin, Aug. Hirschwald, 1905, 1906.

Jeder Kriminalist kennt das ausgezeichnete Handbuch Casper-Liman und hat mit Dank daraus Belehrung geschöpft. Aber seit der letzten Auflage sind 17 Jahre vergangen und das wertvolle Buch ist so veraltet, daß eine Neuausgabe ein dankenswertes Unternehmen war. Freilich ist das Schmidtmannsche Handbuch, dessen mächtiger 1. u. 3. Bd. vor uns liegen, etwas ganz anderes, als der alte Casper-Liman, es ist eine großartige und umfangreiche „gerichtl. Medizin“, welche uns in eingehender Weise über die behandelten Materien unterrichtet. Indem wir uns vorbehalten, nach Abschluß des ganzen Werkes genauer darüber zu berichten, sei nur eine Inhaltsangabe des bislang erschienenen gegeben: Erster Band: Allgemeiner Teil (Schmidtmann); streitige geschlechtliche Verhältnisse (in monumentaler Weise von Haberda bearbeitet); die nicht tötlichen Körperverletzungen und die gewaltsamen Todesarten (Kockel); ger. ärztl. Untersuchung von Örtlichkeiten und Gegenständen; Vergiftung (Wachholz). Dritter Band: Streitige geistige Krankheit (Siemerling). Hans Groß.

5.

Dr. Arthur Nußbaum, Rechtsanwalt in Berlin: Der Polnaer Ritualmordprozeß. Eine kriminalpsychologische Untersuchung auf aktenmäßiger Grundlage. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Franz von Liszt Geh. Justizrat u. o. ö. Professor der Rechte a. d. Univ. Berlin, 2. Aufl. Berlin 1906; A. W. Hayn's Erben.

Aktenmäßige Prozeßdarstellungen haben unvergleichlichen Wert, wenn sie wichtige prozessuale Vorkommnisse oder materiellrechtliche Erscheinungen wissenschaftlich untersuchen und daraus zu belehrenden Ergebnissen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kommen. Ich halte es aber für unzulässig auf Grund von kritischen Erörterungen über die aus fremder Sprache ohne Autorisation übersetzten Akten eines Prozesses über die Schuld oder Unschuld eines Freigesprochenen oder Verurteilten zu verhandeln, denn wäre dies zu gestatten, dann könnten die segensreichen aber kostspieligen Vorgänge des unmittelbaren Verfahrens aufgegeben und zum alten schriftlichen Verfahren zurückgekehrt werden. Und um die Unschuld des Polnaer Verurteilten, des Leopolt Hilsner, handelt es sich im vorliegende Buche, denn wenn es sich auch nur eine „kriminalpsychologische Untersuchung" nennt, so geht doch Aufbau und Durchführung der Arbeit auf den Beweis der Schuld. losigkeit Hilsners hinaus und in den letzten Worten des Textes (p. 205) wird ausdrücklich erklärt „dem Hilsner muß geholfen" — ein „grauenvoller Justizirrtum" muß gesühnt werden. Ob ein solcher vorliegt, habe ich nicht zu erörtern, ich war nicht bei der Verhandlung — aber der Herr Verf. auch nicht: wir beide haben den Angeklagten nie gesehen, haben die Zeugen nicht gehört und kennen das ganze lebendige Bild der Verhandlungen nur nach den Darstellungen der Akten. Tatsache ist, daß Hilsner verurteilt wurde und möglich ist es, daß er unschuldig ist — will man dies aber beweisen, so geht dies, wie gesagt, nicht auf Grund der toten Akten und ginge das, so müßte anders vorgegangen werden. Mit bloßen Behauptungen, höhnischen Glossen und entschieden unzulässig weit gehenden Angriffen allein führt man keine Beweise.

Wie weit der Verf. in seinen seltsamen Behauptungen geht, mögen einige Beispiele zeigen: Mörder pflegen ihre Opfer häufig auf den Bauch zu legen (p. 167); das Fehlen eines Teiles des Hemdes der Ermordeten läßt sich auch so erklären, daß der Mörder verletzt war, und sich aus dem Hemde Charpie zupfte (p. 150); wie es in Polna getrieben wurde sei auch für die innerpolitischen Verhältnisse Österreichs nur zu bezeichnend (p. 35); es wird hervorgehoben, daß an den Kleidern der Klima nicht die geringsten Blutflecken zu entdecken waren (p. 168); — diese lagen aber vom 17/7. 98 bis 27/10. 98 bezw. 1/12. 99 im freien; daß der Hruza die Kehle durchschnitten wurde, könne möglicher Weise so erklärt werden: zuerst wurde sie auf den Kopf geschlagen, dann stranguliert; nun wollte der Täter den Strick abschneiden und geriet in der Erregung tief in den Hals hinein (p. 82); bei hochpolitischen Prozessen pflegt die Direktion des Verfahrens aus dem Gerichtssaal in das Justizministerium hinüberzugleiten (p. 60, 62): es sei nicht ausgeschlossen, daß zur Vorstellung des „häßlichen, hinkenden Juden" dunkle Teufelserinnerungen beigetragen haben (p. 22) usw. usw.

Freilich wird mit solchen Wunderlichkeiten niemandem geschadet, aber die Angriffe, die sich Verf. erlaubt, helfen in dieser Form weder seinem Beweisthema, noch brauchen sich dies die Angegriffenen gefallen zu lassen. Ich gebe zu, daß z. B. das Vorgehen des Untersuchungsrichters nach den Schilderungen vielfach nicht einwandfrei war, aber man ist nicht berechtigt, ihm grobe Nachlässigkeit und Unkenntnis (p. 68), unverzeihliche (p. 76), grobe (p. 105) methodische Fehler (p. 111), dann Voreiligkeit (p. 73) und grobe Unregelmäßigkeiten (p. 106) vorzuwerfen und zu behaupten: er habe alles durcheinandergeworfen (p. 69) und sei mit bestimmten Urteilen an die Sache gegangen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ebenso schlimm kommen die Sachverständigen weg: sie haben sich in den Dienst der Ritualmordagitation gestellt (p. 53); Dr. P.'s Aussage sei ganz voreingenommen und wertlos (p. 54); das Gutachten zeige unglaubliche Mängel und Lücken (p. 76); das sachverständige Urteil sei im Geleise des Ritualmordes (p. 76); die Ärzte stünden in engster Verbindung mit der antisemitischen Agitation (p. 76); das Gutachten sei vorgefaßter Meinung entsprungen (p. 77); das Gutachten sei unsinnig (p. 79); die genannten Abweichungen sollten ... die Form der Wunde mit dem Schächterschnitt in Übereinstimmung bringen (p. 79) etc.

Ebenso viel tendenziöses Vorgehen wird dem Staatsanwalt vorgeworfen: er muß sich „bare Willkür" (p. 186); mehr als kühnes Vorgehen (p. 121); Sinnlosigkeit (p. 133); Willkür und Unding (p. 204); gewundene und unaufrichtige Art (p. 181, 202) Naivität (p. 704) und den Vorwurf gefallen lassen: er habe Kunstgriffe angewandt (p. 188), sich damit geholfen, daß er eine irreführende Bemerkung machte (p. 177); er habe einen Teil des Materials mit einigen raschen Bewegungen verschwinden lassen (p. 155); er habe strafprozessual ganz unzulässige Mitteilungen gemacht (p. 189, 196) etc.

Das Verhalten des Vorsitzenden wird als „recht lahm" (p. 31) und schwächlich (p. 55) geschildert und ihm der arge Vorwurf gemacht: er habe den Hauptbelastungszeugen die dem Angeklagten ungünstigsten Angaben geradezu in den Mund gelegt (p. 54) etc. Das Gericht habe einen Zeugen lediglich auf grund der Aussage eines Ehepaares verurteilt (p. 193), gegen andere Zeugen trotz der gröbsten Unwahrheiten aber kein Verfahren eingeleitet (p. 193); der Gerichtshof habe von Anfang an gegen den Angeklagten eine außerordentlich ungünstige Haltung beobachtet (p. 54); da Justizminister Ruber gesagt haben soll, er habe das regste Interesse daran, daß die Mordtat genau geprüft wird, so wird diese doch einwandfreie Äußerung damit in Verbindung gebracht, daß Justizminister Ruber mit den Antisemiten in Verbindung sei (p. 60, 61) etc. etc.

Die heftigsten Angriffe muß der Gendarmerieführer Klenovec über sich ergehen lassen und was von Zeugen gesagt wird, davon bringen p. 8, 33, 38, 49, 98, 99, 100, 109, 110, 113, 114, 117, 125, 127, 130, 132, 141, 148, 179, 186, 194, 200 genügende Beispiele.

Ich erkläre: hier handelt es sich um czechische Justizbeamte, um czechische Sachverständige, um czechische Zeugen; ich habe also, als urdeutscher Mensch, keinen Anlaß, mich um sie besonders anzunehmen; ich bezeichne es aber im allgemeinen als unzulässig, Leuten Dinge vorzuwerfen, die mitunter das Ärgste enthalten, was man von einem Menschen behaupten kann — wenn man es nicht zu beweisen vermag und bei dem Hergange nicht anwesend war. Fehler werden von den Gerichten in Deutschland ebensogut begangen, wie in Österreich, jede Kritik hat sich in den Grenzen der Bescheidenheit zu halten und dem Verf. ist es als Ausländer am wenigsten zugestanden, die so hoch stehende österreichische Justiz geradezu zu verunglimpfen. — Geholfen hat er damit weder dem Hilsner noch der Ritualmordfrage, an die ohnehin kein Gebildeter glaubt, das Volk läßt sich aber durch Schimpfen auch nicht überzeugen. — Hans Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6.

Otto Schlaginhaufen: a) Das Hautleistensystem der Primatenplanta mit Berücksichtigung der Palma. Leipzig. W. Engelmann. 1905. b) Über das Leistenrelief der Hohlhand und Fußsohlenfläche der Halbaffen, Affen und Menschenrassen. Wiesbaden. J. F. Bergmann 1906.

Diese zwei Arbeiten, deren größter Teil uns nichts angeht, haben aber für uns größten Wert, weil (in der ersten) eine vorzügliche historische Entwicklung des Studiums der Papillarlinien und ihrer Verwertung gegeben und namentlich der Prioritätsstreit Faulds, Herschel und Galton untersucht wird. Ebenso enthalten beide Arbeiten genaue, wie ich glaube vollständige, Literaturangaben. Hans Groß.

7.

J. Makarewicz, Professor a. d. Universität Krakau: Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Stuttgart. Ferd. Enke. 1906.

Das wertvolle Buch des belesenen und unterrichteten Verfassers geht darauf hinaus, daß jedes Recht ein bestimmtes, klar vorliegendes Ideal besitzen müsse, welches ebenso wie dem Gesetzgeber als leitendes Prinzip, auch dem Richter als Leitfaden für die Auslegung dienen müsse. Dies sei von je her im religiösen Momente gelegen, wobei dieses allerdings im weitesten Sinne aufzufassen sei. Als letzte Entwicklungsstufe sei die Strafe als Zweckstrafe, das Verbrechen als Verletzung des sozialen Utilitarismus und die Verschuldung als subjektive Schuld anzusehen; ebenso ist der Schuldbegriff dargestellt als Haftung für den beabsichtigten und den nichtbeabsichtigten aber voraussehbaren Erfolg — es muß Bewußtsein des Antisozialen im Handeln verlangt werden, wenn Strafbarkeit eintreten soll.

Das Buch verdient eingehendes und überlegsames Studium.

Hans Groß.

8.

Dr. Ludwig Kemmer: „Die graphische Reklame der Prostitution". Nach amtlichem Material und nach eignen Beobachtungen geschildert. Als Mkpt. gedruckt. München 1906. C. H. Beck.

Diese vortreffliche Schrift zieht mit ehrlichem Eifer gegen den Handel mit pornographischen Bildern, Postkarten etc. los. Namentlich stellt Verf. schonungslos die Ankündigungen und den Verkauf sogen. „Aktstudien", „Naturaufnahmen für Künstler", und ähnliches lascives Zeug als dasjenige dar, was sie sind und sucht den unabsehbaren Schaden klarzustellen, der durch dieses Gebahren erzeugt wird. — Sehr sympathisch mutet es an, daß Verf. die in den Zeitungen diesfalls oft so ungerecht angegriffenen Schutzleute verteitigt, die regelmässig in gesundem, kräftigen Instinkt, die in Schauläden ausgestellte echte Schweinerei von naiven oder künstlerischen Darstellungen richtig unterscheiden. Der Sinn des alten Unteroffiziers für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Proppertät, Strammheit und Gesundheit“ verläßt ihn eben auch nicht, wenn er Wachmann geworden ist. — Hans Groß.

9.

Oscar Guttmann: „Handbuch der Sprengarbeit“ mit 146 Abbildungen im Text und auf 4 Tafeln, sowie 2 Tabellen. Zweite Auflage. Braunschweig. Fr. Vieweg & Sohn 1906.

Im III. Bd. p. 357 wurde das Buch „Schieß- und Sprengmittel“ desselben Verf. besprochen. Das neue Buch ist eine Ergänzung des früheren und es kann sich, soweit sein Inhalt den Kriminalisten interessieren möchte, auf das dort Gesagte bezogen werden. Hans Groß.

10.

Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftl. hum. Komitees von Dr. med. Magnus Hirschfeld, prakt. Arzt in Charlottenburg. VIII. Jahrgang. Leipzig. M. Spohr. 1906.

Der neue, also 8. Jahrg., enthält ganz interessante Aufsätze: über das Wesen der Liebe (Hirschfeld); Kritik der neuen Vorschläge zur Abänderung des § 175 (Friedländer); ein paar merkwürdige Fälle aus der Kriminalgeschichte Frankreichs (H. J. Schouter); psychiatrische Erfahrungen (Näcke); Fortsetzung der Lit. über Hermaphroditismus (v. Neugebauer) etc. Aber im allgemeinen wird die Sache langweilig, da wenigstens zum Teil, immer dieselben, sattsam bekannten Fragen endlos variiert werden. —

11.

Dr. Fritz Netolitzky „Die Vegetabilien in den Fäces.“ Eine mikroskopisch-forensische Studie. Mit 39 Abbildungen. Wien, 1906 Moritz Perles.

Die große forense Bedeutung von wissenschaftlichen Fäcesuntersuchungen wird immer bereitwillig anerkannt, aber praktische Verwendungen sind selten. Aus einem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin schleppen sich immer zwei Fälle in das andere: Der eine mit den Feigenkörnern und der andere mit der Fleischkost — andere sind, wenigstens mir, nicht bekannt. Ebenso weiß ich nur zwei Fachmänner, (Möller und Ledden-Hulsebosch) die sich mit der forensen Bedeutung der Fäces (mikroskopisch) befaßt haben — vom medizinischen Standpunkte aus haben dies ja viele getan. Es ist daher zu begrüßen, wenn sich der Verfasser des angezeigten Buches mit der Frage in bestimmter Richtung (Vegetabilien in den Fäces) befaßt hat; dies hat er in sorgfältiger und äußerst mühsamer Weise getan und uns so ein wertvolles Buch geliefert. Ich würde wünschen, daß dieses Buch (und namentlich auch die Abhandlung Möllers in der „Wiener klein. Wochenschrift“ Nr. 11 ex 1897) von den Untersuchungsrichtern gelesen würde, damit diese eine Vorstellung davon bekommen, in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welchen Fällen, wie und wann ihnen in der fraglichen Richtung vom Sachverständigen Hilfe geleistet werden kann. Dies ist um so wichtiger, als es sich hier meist nicht um Schuldbeweise, sondern um Entlastung der ungerecht Beschuldigten handeln kann. Hans Groß.

12.

Dr. Walter Albrand und Dr. Heinrich Schröder: „Das Verhalten der Pupille im Tode". Ein Beitrag zur Kenntnis der mortalen Augenveränderungen. Mit 3 Tabellen und 2 Figuren im Text. Halle 1906, Carl Marhold.

Auf Grund zahlreicher und mühsamer Beobachtungen und Messungen an der Pupille toten und sterbender Menschen und Tieren kommen die Verfasser zu dem Ausspruche, daß aus der Diagnostik der toten Pupille irgend ein Schluß auf die Todesursache absolut unzulässig sei. Sind durch äußere oder innere Einflüsse (Collaps, Spasmen, Vergiftung usw.) vor dem Tode oder während desselben besondere Bewegungen der Pupille aufgetreten, so werden dieselben durch den Eintritt desselben durch solche abgelöst, die nur dem Tode allein eigentümlich sind.

Sind hiermit auch nur negative Ergebnisse gewonnen, so ist das, wenn so exakt und zweifellos erzielt, von keinem geringeren Werte als ein positives.

H. Groß.

13.

Dr. Oskar Schulze, Professor der Anatomie in Würzburg: „Das Weib in Anthropol-Betrachtung", Würzburg, A. Stuber, 1906.

In dieser auch für den Kriminalisten wertvollen Schrift, welche in der modernen und unsagbar verworren gestalteten Frauenfrage vielleicht den richtigen Mittelweg gefunden hat, zeigt Verf., daß der Körper der Frau eine große Menge von sekundären Geschlechtscharakteren aufweist, die zugleich die kindlichen Merkmale des Weibes sind, er tut aber auch dar, daß hierin nur irrig eine Minderwertigkeit des Weibes erblickt werden kann. Die Zwecke und Aufgaben des Mannes sind andere, als die des Weibes und vollendet ist jedes von beiden, wenn es seinen Aufgaben möglichst angepaßt wurde; so wie die Frau heute geschaffen ist — mögen wir es vielfach infantil nennen — ist sie ihren Aufgaben entsprechend gebildet und nur wir begehen einen Fehler, wenn wir die seit Jahrtausenden vortrefflich entwickelte Arbeitsteilung über den Haufen werfen wollen. Freilich: „ein Teil der Frauen muß Tätigkeit, innere Befriedigung und Lohn außerhalb der Familie suchen — und dies Streben soll der Mann nicht hindern" — aber im allgemeinen bleibt die Frau „die Trägerin der Kultur innerhalb der Familie".

Für uns Kriminalisten ist das so schwer zu verstehende Wesen der Frau von größter Wichtigkeit; ich wiederhole: „Die Frau ist nicht besser und nicht schlechter als der Mann, sie ist nur anders als er und muß es für ihre Zwecke sein" — worin das „anders" besteht, zeigt uns in vielfacher Richtung das ausgezeichnete Buch Schulzes. H. Groß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

14.

Hellwig: Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtl. Medizin. Ärztl. Sachverständigen-Zeitung 1906. Nr. 16 hh.

Interessante und kurze Zusammenstellung von Tatsachen bez. obigen Themas. Mit Recht wird der Begriff des Aberglaubens ein relativer genannt und schließlich nur das als Aberglauben bezeichnet, was von der modernen Wissenschaft als falsch hingestellt, wird. Wichtig ist die Kenntnis speziell des „kriminellen" Aberglaubens aber für den Juristen und Gerichtsarzt deshalb, weil 1. derselbe oft Triebfeder zum Verbrechen, 2. Mittel dazu sein und 3. die Entlarvung von Verbrechern ermöglichen kann. Der Reihe nach behandelt dann Verf. speziell den Hexenglauben, den Glauben an den bösen Blick, die Wechselbälge, die Teufel, die Vampyre, die Verwendung von Menschenblut und Menschenfleisch, die gefährlichen Heilprozeduren des Anräucherns und Backens, das Gesundbeten, die Ermordung von Schwangern, um mit dem Foetus zu zaubern und endlich die Leichenschändung, um Talismane zu gewinnen. Er zeigt an Beispielen, daß dieser traurige Aberglaube noch heute vielfach besteht, sogar bei uns und zu kriminellen Taten führt. Er weist ferner die Gerichtsärzte an, wie man bei gewissen Taten (Leichenschändung, Sodomie etc.) das Hineinspielen des Aberglaubens erschließen könne. Interessant ist, daß auch der Spiritismus heute noch an eine wirkliche Besessenheit glaubt und daß so manche Mißhandlungen an Idioten, Kropfkranken, Verkrüppelten etc. sich erklären lassen durch den Glauben an Wechselbälge, sowie an Geisteskranken dadurch, daß sie zur Strafe für ihre Sünden vom Teufel besessen seien. (Ref. kennt aber bez. der letzten Tatsache keinerlei Beweise.) Dr. P. Näcke.

15.

Mönkemüller: Geisteskrankheit und Geistesschwäche in Satire, Sprichwort und Humor. Carl Marhold, Halle, 1907. 259 S. 6 Mk.

Der als psychiatrischer Historiker bekannte Verfasser hat ein sehr interessantes Supplement zu jeder Psychiatrie geschrieben, indem er die psychiatrischen Ansichten der Laien aus den verschiedenen Jahrhunderten Revue passieren ließ und sich hierbei besonders auf Deutschland beschränkte. Er behandelt so die Sprichwörter, die Hofnarren, den didaktischen Narren des Mittelalters, die Geistesstörungen in der Satire im engeren Sinne, im Gedichte, in der erzählenden Literatur, die vergnügten Geisteskranken auf der Bühne, die Irren in den Witzblättern, im Kommersbuch und der medizinischen Bierzeitungsliteratur, in der musikalischen und bildlichen Darstellung, die Narrenstädte und Stadtnarren, Narrengesellschaften und Narrenfeste. Man sieht also, es ist zugleich eine Übersicht über einen Teil der gesamten Literatur und Kulturgeschichte. Trotz großer Belesenheit fehlt natürlich so manches; das hat aber nichts auf sich. Verf. entwickelt selbst einen guten Humor und Witz und belächelt mit Gutmütigkeit die Torheit der Menschen. Den Hauptplatz in der ganzen Darstellung nehmen die verschiedenen Narren und die Schwachsinnigen ein. Mit den eigentlichen Irren weiß das Volk nicht viel anzufangen und hat doch zu großen Respekt vor ihnen, um

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie zu verhöhnen. Verf. ist eingeschworener Abstinent und verlangt solches von jedem Psychiater, was offenbar zu weit geht. Auch daß er immer den Ausdruck „moral insanity" gebraucht und offenbar an den „geborenen Verbrecher" glaubt, möchte Ref. bedauern. Sonst ist das Buch höchst pläsierlich und wird jeden zugleich erheitern und belehren.

Dr. P. Näcke.

16.

Bresler: Greisenalter und Kriminalität. Marhold, Halle, 1907. 58 S. 1,80 Mk.

Es ist sehr verdienstvoll, daß Verfasser obiges Thema zum ersten Male monographisch bearbeitet auf Grund der vorhandenen Literatur, Statistik und von Anstaltsberichten. Er zeigt, wie wenig wir z. Z. noch von der Psychologie, Physio- und Psycho-Pathologie des Greisenalters wissen, und doch wäre es vor allem nötig hier zu erkennen, wo das Normale aufhört, das Abnorme anfängt. Auch ist nichts festgesetzt, von wo ab der Begriff „Greis" zu gelten hat. Jeder angeklagte Greis sollte, meinen wohl die meisten, psychiatrisch untersucht und mildernde Umstände oder vielmehr mildernde Zustände, sollten nach Verf. freigebiger als bisher zugebilligt werden. Am häufigsten sind sexuelle Delikte, dann folgt Meineid und Brandstiftung, dann merkwürdiger Weise Mord oder Mordversuch. Die Dementia senilis tritt vorwiegend in den 60 Jahren auf, ist also nicht die Folge hohen Alters. Forel (der in allem den Alkohol wittert! Ref.) meint, der Hang zur Trunksucht erzeuge sehr oft senile Demenz. Demgegenüber glauben die Meisten, und wohl mit Recht, daß der Alkoholismus vielmehr meist eine Folge der Senilität ist. Die verbrecherischen Neigungen nehmen im allgemeinen nicht im Alter zu. Verfasser bringt auch die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Alters bei. Die Arteriosklerose, die nach Rumpf Folge einer Stoffwechselkrankheit sein soll, begleitet nicht immer das Alter. Ref. meint gegen Alzheimer, daß es klinisch schwer hält, die arteriosklerotischen senilen Erscheinungen von der dem. senilis zu trennen. Hier spielt die Subjektivität des Beobachters eine große Rolle. Nach Fürstner darf man nicht ohne weiteres hohes Alter als maßgebend bezeichnen, um eine Psychose eine senile zu nennen.

Dr. P. Näcke.

17.

Hoppe: Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Halle, Marhold 1907. 78 S. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen.

Verf. ist eingeschworner Gegner des Alkohols. Er benutzt in bekannter Weise Statistik und Experimente, um den Schaden des Alkohols zu erweisen, betrachtet die Alkoholdelikte und die Trunkenheit in den verschiedenen bestehenden Gesetzen und schlägt Modifikationen des § 51[b] des Str.-G.-B. vor. Jeder Rausch, auch der leichteste, ist eine Geistesstörung. Trunkenheit ist nie (? Ref.) Laster, stets Krankheit. Bei Strafdelikt im Rausch, wenn auf verminderte Zurechnungsfähigkeit erkannt ist, ist bedingte Verurteilung zu empfehlen, höchstens mildernde Strafe, in Anschluß daran (oder statt dessen) Verbringung in eine Trinkerheilanstalt und bei unver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

besserlichen Trinkern in eine Trinkerbewahranstalt eventuell auf Lebenszeit. Obiges gilt auch für ganz Unzurechnungsfähige durch Rausch. Selbstverschuldete Trunksucht oder Trunksucht als Fahrlässigkeit ist abzuweisen. Zu jedem Rauschdelikte sollte ein ärztlicher Sachverständiger zugezogen werden. Unter „Bewußtlosigkeit" in § 51 hat der Gesetzgeber nur überhaupt eine Störung des Bewußtseins gemeint, nicht eine völlige Aufhebung desselben. Am besten wäre das Wort „Bewußtlosigkeit" ganz zu streichen. Strafe ist absolut nutzlos (wirklich? Ref.). Die Schrift ist sehr lesenswert, aber in dem Hasse gegen Alkohol geht Verf. wohl etwas zu weit. Die bekannten Laboratoriumsversuche sind immerhin nur sehr gering an Zahl und mit den Lebensexperimenten nicht immer ohne weiteres vergleichbar. Kraepelin's Definition vom „Trinker" scheint dem Ref. doch eine etwas zu enge zu sein, da dann wohl z. B. in Bayern fast sämtliche Männer „Trinker" sind; sie leisten trotzdem kaum weniger, als wo anders und leben wohl auch durchschnittlich nicht kürzere Zeit. Hoppe wird kaum die Welt zur völligen Abstinenz bekehren. Dr. P. Näcke.

18.

Wulffen: Kriminalpsychologie und Psychopathologie in Schiller's Räubern. Halle, Marhold, 1907. 80 S. 1,20 Mk.

Verf. ahmt berühmte Meister (Moebius) nach, indem er psychiatrisch berühmte Stücke untersucht, hier die Räuber. Es hat aber sein sehr Mißliches, wenn ein Jurist in das schwierige Gebiet der Psychiatrie sich wagt und gar auf das heikle der Grenzfälle. Er hätte sich auf die rein juristische und kriminalpsychologische Seite halten sollen und die psychiatrische Beurteilung wirklichen Sachverständigen überlassen. Multum, sed non multa! Einer kann unmöglich alles beherrschen. Im vorliegenden Buche werden vorerst in sehr gelungener Weise die bedeutenden kriminalpsychologischen Kenntnisse Schillers nachgewiesen. Dann zu den „Räubern" selbst übergehend, hält Verf. den alten Moor für ausgeprägt charakterschwach, vielfach an König Lear erinnernd. Von ihm und seinen Vorfahren stammt die Entartung der Söhne. Franz Moor, der jüngere, ist wie Richard III. ein durch die Umstände groß gezogener Bösewicht, aber kein moralischer Idiot, trotzdem bei ihm die Bosheit angeboren erscheint. Karl Moor dagegen ist ein Paranoiker. „Jedenfalls ist er ein belasteter, verschrobener, exzentrischer Mensch mit der Pathologie des Paranoikers." Ref. sieht in beiden Brüdern erblich Entartete; den jüngeren möchte er aber, wie auch Richard III., doch mehr der sogenannten moral insanity einreihen. In Karl Moor sieht er keinen Paranoiker, nur einen gewöhnlichen Entarteten von „paranoider chron. Konstitution". Mit chron. Par. hat aber Karl Moor nichts zu tun! Dr. P. Näcke.

19.

Hess: Die gesetzliche Schadenersatzpflicht der geschäftsunfähigen heimlichen Geisteskranken. Psych.-neurol. Wochenschr. 1906. Nr. 38.

Verf. macht hier auf eine wichtige Sache aufmerksam, die besonders den Juristen interessieren muß. Aus Bankierkreisen ward nämlich die Er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiterung des § 122 des B. G. B. vorgeschlagen, um die Geschäftsleute bei Transaktionen mit heimlichen Geisteskrankheiten vor Schaden zu bewahren. Prof. Kuhlenbeck (Lausanne) erkannte das in einem Gutachten auch an und schlug eine Modifikation des § 122 vor, Prof. Leonhard (Breslau) des § 829. Nun sagt Hess mit Recht folgendes: Vorläufig erscheint eine Gesetzesänderung unnötig. Die Zahl der Fälle, wo Kaufleute, Gewerbtreibende etc. nicht wußten, daß sie es mit Geisteskranken zu tun hatten, ist wahrscheinlich sehr verschwindend gegenüber denen, wo sie solches wußten und doch, vorteilshalber, das Geschäft machten. Sehr wahrscheinlich erklärt sich so, und wie er sagt, zum großen Teile der schnelle Vermögensruin beginnender Paralytiker! Sollte aber ja das Bedürfnis nach Gesetzesänderung vorliegen — bis jetzt ist es im allgemeinen nicht der Fall gewesen! —, so müßte man zuvor genaues Material sammeln und sicher konstatieren, wie viele Kaufleute etc. wirklich nichts von der Psychose wußten. Denn auch die Kranken sind zu schützen, nicht bloß die anderen.

Dr. P. Näcke.

20.

Ziehen: Die Geisteskrankheiten des Kindesalters etc. 3. (Schluß)Heft. Berlin, Reuther und Reichard. 1906, 130 S. 3 Mk.

Mit genanntem Bändchen liegt nun endlich das Werk des Verfassers über Kinderpsychosen vollendet vor uns und wird wohl für lange Zeit hin maßgebend sein und bleiben, teils wegen seiner Gründlichkeit, teils wegen der großen Literaturübersichten und der vielen mitgeteilten eigenen und fremden Krankengeschichten. Vorliegende Schrift behandelt eingehend die Geistesstörung aus Zwangsvorstellungen, die verschiedenen „psychopathischen“ Konstitutionen (und zwar die allgemeine Degeneration, die hysterische, epileptische, neurasthenische, choreatische, depressive und andere affektive, die paranoide und die obsessive), dann die zusammengesetzten Psychosen (das periodische und zirkuläre Irresein), wobei auf Aetiologie, Symptomatologie, Differentialdiagnose, Prognose und Therapie gebührend Rücksicht genommen wird, auch wo es nötig erscheint, die Beziehungen zur forensen Medizin dargelegt werden. Im Anhang endlich werden noch eine Reihe von Literaturangaben zu den früher behandelten Kapiteln geboten und — besonders dankenswert! — eine schematische Anweisung zur psychischen Untersuchung von geisteskranken Kindern. Das Ganze ist so klar und einfach geschrieben, daß es fast auch der Laie verstehen muß. Überall werden auch die Unterschiede gegenüber den ähnlichen Krankheitsbildern bei Erwachsenen hervorgehoben. Die Ausstattung des Werkes ist eine gute. Was aber schmerzlich vermißt wird, ist ein Sachregister, das zum Nachschlagen so nötig erscheint. Möge das schöne Werk nicht nur seinen Weg machen, sondern auch Neuauflagen erleben!

Dr. P. Näcke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

21.

Stelzner: Analyse von 200 Selbstmordfällen nebst Beitrag zur Prognostik der mit Selbstmordgedanken verknüpften Psychosen. S. Karger, Berlin, 1906. 124 S. (Hochoctav) 4 M.

Wer sehen will, was auch eine Dame wissenschaftlich leisten kann, der lese obige ganz hervorragende Schrift, die auch Professor Ziehen in dem Vorwort mit Recht warm empfiehlt. Es werden 200 Selbstmordfälle resp. Fälle von Versuchen dazu aus der Weiber-Abteilung der Charité in Berlin klinisch und psychologisch sehr genau und fein analysiert, wobei eine Reihe Krankengeschichten gegeben werden; überall finden sich interessante allgemeine klinische Bemerkungen bez. der einzelnen Psychosen, auch verschiedene therapeutische Winke. Da gerade der Selbstmord in der psychiatrischen Literatur sehr stiefmütterlich behandelt wird, ist diese Monographie eine sehr erwünschte Ergänzung zu jedem Lehrbuche. Ganz neu ist es aber, daß Verf. als Erste die Katamnesen solcher Psychosen mit Selbstmord, d. h. also das Schicksal solcher in den späteren Jahren verfolgt hat, was für die Prognose der bestimmten Irrseinsform nicht unwichtig, außerdem psychologisch und sozial sehr interessant ist. 31 Fälle waren ohne nachweisbare Psychose, d. h. man hatte die Personen nach dem Selbstmorde in die Charité gebracht. Am häufigsten fand sich der Selbstmord natürlich bei den verschiedenen Melancholieformen, doch in ungleicher Häufigkeit. Am günstigsten ist die Prognose bei der klimakterischen Mel., dann bei der passiven; suicidium ist am häufigsten im Anfange. Die Motive werden untersucht. Die periodische Mel. ist stets als selbstmordverdächtig anzusehen. Verf. glaubt, dass bei Mel. und den übrigen Formen die gewaltsame Entladung den Krankheitsverlauf abkürzt und insofern günstig ist, was Ref. doch sehr bestreiten möchte. Häufig ist der Selbstmord bei dem. praecox und nicht immer im initialen Depressionszustand; das Motiv ist meist schwachsinnig. Bei den Epileptikern tritt die Selbstmordneigung meist bald nach dem Anfall auf und im jugendlichen Alter. Häufig ist sie bei den „psychopathischen" Konstitutionen. Mit Recht glaubt Verf., daß Selbstmord auch bei völliger geistiger Intaktheit geschehen kann, doch nur selten. Alkohol spielt auch hier seine traurige Rolle, ebenso die Menstruation. Dann wird die Art der Selbstmorde untersucht, ebenso die Hereditätsverhältnisse. Solche liegen meist vor. In einigen Fällen spielt die direkte Vererbung der Selbstmordneigung (sicher zu erweisen? Ref.) und die psychische Infektion mit.

Dr. P. Näcke.

22.

G. Espé de Metz: Plus fort que le mal. Paris, Maloine, 1907, Piece en 4 actes. 3,50 fr.

Verf., offenbar ein Mediziner von weitem Blicke, großen Kenntnissen und warmem Herzen hat es unternommen, gewisse wichtige medizinisch-soziale Fragen auf dem etwas ungewöhnlichen und, wie Ref. glaubt, nicht ganz zu billigenden Wege eines Buchdramas der Diskussion zu unterbreiten. Der Hauptinhalt des in schönster Sprache geschriebenen Werkes

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist folgender. Kein Kranker, auch wenn er wirklich sein Leiden verschuldet haben sollte, ist zu verachten. Als Kranker verdient er Mitleid, Liebe. Dies gilt besonders bez. der Syphilitiker. (Und wer wollte etwa nach Tripper oder Syphilis die Moral beurteilen? Näcke). Hier ist nun das große Problem: soll ein Syphilitiker heiraten oder nicht? Wissenschaftlich nehmen viele an, daß die Lues überhaupt unheilbar sei. Aber so viel ist sicher, daß einige Jahre nach der Infektion, nach gründlichen Kuren und nach Rücksprache mit einem Spezialisten die Gefahren für Frau und Kind relativ nur geringe sind und bei diesen durch gute Hygiene etc. noch mehr reduziert werden können. Warum also einen solchen Kranken zum Zölibat verdammen? Dazu kommt, daß wir von den Erblichkeitsgesetzen noch sehr wenig Sicheres wissen und folglich keine allzukühnen Schlüsse aus denselben ziehen dürfen. Dies ist es nun, was Verf. auseinandersetzt. Sehr schön endlich ist der Panegyrikus auf die wahre Liebe, die Liebe, welche Mitleid mit Elenden, Kranken, Armen empfindet, Trost spendet und alles sanft in ihre schützenden Arme schließt. Dr. P. Näcke.

23.

Baer u. Laquer: Die Trunksucht und ihre Abnahme. 2. umgearbeitete Auflage. Wien, Berlin, Urban und Schwarzenberg. Hochoktav, 242 S.

Auch dies neueste Buch der bekannten Verfasser ist als ein ausgezeichnetes Werk zu bezeichnen. Erst werden in Kürze die physiologischen und pathologischen Wirkungen des Alkohols dargelegt, dann sehr eingehend die Trunksucht, ihre Folgen und ihre Abwehr nach den einzelnen Ländern und unter Beibringung von viel Zahlenwerk und den neuesten Literaturangaben. Wohltätig berührt der ruhige, vornehme Ton. Nirgends sind Übertreibungen der Abstinenzler und so ist das Buch wirklich ein möglichst objektives. Verf. räumen die großen Erfolge der Abstinenzbewegung ein, glauben aber mit Recht, daß auch die bloßen Mäßigkeitsvereine dadurch nicht überflüssig sind. Leider sprechen sie sich nicht darüber aus, ob sie überhaupt eine Totalabstinenz ganzer Völker für möglich halten, ebensowenig definieren sie streng, was ein „Trinker" ist. Schon das foetale Blut kann von der Mutter her Alkohol enthalten und vielleicht ist so die künftige Degeneration zu erklären. Der Alkohol verbrennt meist im Körper. Ob er wirklich das Herz stimuliere, sei noch fraglich. (Die meisten klinischen Erfahrungen sprechen aber dafür! Näcke). Er ist mehr ein „psychisches" Stomachicum. Der Nährwert ist sehr gering; nur beschränkt hat er als Gift zu gelten; „er soll einzig und allein ein Genuß- oder Erfrischungsmittel sein." Mit Recht wird weiter gesagt, daß die Fuselöle die Giftwirkung des Alkohols entsprechend erhöhen, daher Reinigung des Branntweins immerhin wichtig genug erscheint. (Es ist also falsch, wie Forel und andere sagen, daß Bier, Wein, Schnaps gleich schädlich seien! Näcke). Ebenso wichtig ist bessere Nahrung (was Forel leugnet, wiederum fälschlich! Näcke), auch Beschaffung leichten, obergährigen Bieres. Sehr richtig meinen die Verfasser, daß ein strenger Beweis für den unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen nie zu führen ist, da besonders bei den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gewohnheitstrinkern noch viele andere Motive zum Verbrechen mitwirken. Dies gilt, meint Ref., auch bez. der Psychosen und manche nehmen einen solchen Zusammenhang sehr leicht an, andere kritischer, schwerer. Nach Verf. soll die Trunkenheit kein Grund sein, die Strafe für ein begangenes Verbrechen auszuschließen. Dr. P. Näcke.

24.

Meißner: Uranismus etc. Ein Beitrag zur Aufklärung. Leipzig, Spohr, 1 M. 67 S.

Wiederholt hat Ref. die Notwendigkeit guter Aufklärungsschriften sexuellen Inhalts, also auch bez. der Homosexualität, die namentlich für Eltern wichtig sind, betont. Eine der besten vorhandenen ist zweifelsohne obige Schrift, die daher allen Laien auf das Eindringlichste zu empfehlen ist. Verf., Arzt, hat genaue Kenntnis der Homosexuellen selbst, spricht also nicht bloß in das Blaue hinein und seine Ansichten sind fast durchweg zu unterschreiben. Er gibt eine sehr gute Beschreibung des „Uranismus" hält ihn mit Recht für „angeboren"; er weist den „erworbenen" zurück, hält die Homosexualität für eine normale Spielart der libido, also für keine Krankheit oder Entartung und betont mit Recht, daß die Invertierten zweifelsohne hohe Kulturwerke geschaffen haben. Sie sind zur Ehe ungeeignet und ihre abnorme Geschlechtsempfindung ist unheilbar. Der § 175 ist sinn- und nutzlos. Der Uranier träumt nur von Männern und sein eigentliches Ideal ist „infolge seiner weiblich empfindenden Seele doch immer der heterosexuelle Mann oder Jüngling". Ref. glaubt aber nicht, daß die wirklich femininen Typen die Hauptmasse der Uranier bilden. Das Mehr oder Weniger von weiblichen Eigenschaften und Aussehen ist sehr subjektiv! Verf. erwähnt viele Linkshänder unter den Uraniern. (Das muß noch weiter untersucht werden! Ref.) Wenn er sagt, Näcke habe die Pseudohomosexualität in Gefängnissen, Schulen etc. als „Notonanie" bezeichnet, so fragt Ref., wo das geschehen ist? Auch für den Kenner weist das Schriftchen manche interessante Details auf. Unterstreichen möchte Ref. besonders die Notiz, daß Prof. Hoche und Cramer, die über Homosexualität schreiben, ihren Mangel an eigener Beobachtung und Erfahrung selbst eingestehen. Das ist typisch für die meisten Schreiber über diesen Gegenstand, meint Ref. Dr. P. Näcke.

25.

Iwan Bloch: Das Sexualleben unserer Zeit. Berlin, Marcus, 1907, 822 S. 8 Mk.

Verf. will hier eine „Encyklopädie der gesamten Sexualwissenschaft" geben und er hat seine Aufgabe in geradezu glänzender und genialer Weise gelöst, wie wohl nur er bei seiner ungeheuren Belesenheit und seiner großen persönlichen Erfahrung auf dem Sexualgebiete es tun konnte. Es wird sicher für lange Zeit ein standard-work sein! Sehr zu statten kam ihm, daß er als Dermatolog die Geschlechtskrankheiten und alles, was damit direkt oder indirekt zusammenhängt, auf das gründlichste versteht, natür-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich auch die Geschlechtsperversitäten incl. die Homosexualität. So darf er denn wirklich mitreden, was nur wenige eigentlich sollten. Die Diktion ist glänzend, die Psychologie eine feine und namentlich die geschichtlichen Einleitungen sind sehr erwünscht. Er huldigt vielleicht hier und da etwas zu sehr dem Optimismus, wie wir gleich sehen werden, doch ist dem meisten beizustimmen und gerade die große Objektivität ist wohltuend. Sehr vermißt Ref. ein Generalregister.

In 33 Kapiteln bewältigt Verf. den Riesenstoff. Nach den Urphaenomenen der Liebe, des Verhältnisses von Kunst, Religion und Wissenschaft zur Liebe werden die Geschlechtskrankheiten und ihre Behandlung vorgetragen, die Homosexualität, der Sadismus, Masochismus, Fetischismus etc. behandelt, die Sittlichkeitsvergehen besprochen, die sexuelle Hygiene gestreift, die Pornographie, die Liebe in der Belletristik und in der Wissenschaft berührt und sehr eingehend die Frauenfrage, das Eheleben, die sexuelle Abstinenz etc. vorgenommen. Man sieht also, was für ernste Themen vorgetragen werden! Gerade dieser Umstand bestimmt den Ref. auf einiges hier speziell einzugehen, zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit.

Einen großen Fortschritt bedeutet die geschlechtliche Fortpflanzung nach Verf., weil so die Formen sich mehr differenzieren und variieren konnten, als bei der ungeschlechtlichen. Woher weiß er es aber, daß dies der wahre Grund ist? Nur die heterosexuelle Liebe hat nach ihm Daseinsberechtigung, nicht die homosexuelle, die der Kultur nur wenig genützt hat. Beides möchte Ref. bestreiten, ja er glaubt, daß die Homosexuellen für die Kultur relativ vielleicht mehr geleistet haben, als die Heterosexuellen. Mit Recht weist Verf. energisch die „physiologische Minderwertigkeit" des Weibes ab und ist durchaus für eine gesunde Frauenemancipation. Er hält das Weib für einen Kulturfaktor ersten Ranges. Gegenüber Bloch glaubt Ref. entschieden an die größere sexuelle Frigidität der Frau und die entschieden größere sexuelle Erregung derselben im geisteskranken Zustande, oft wohl nicht ohne weiteres ein Gegenbeweis. Durchaus eben so wenig möchte Ref. Grausamkeit, Zorn, Schmerz etc., die produktiven Geistestätigkeiten, die Poesie, Kunst und Religion, kurz das ganze Phantasieleben ohne weiteres als „sexuelle Aequivalente" hinstellen. Gewiß ist nicht jedes religiöse Empfinden sexuell bedingt, auch nicht jede geistige Tätigkeit, sei es auch nur unbewußt. Man darf mit den Worten: un- und unterbewußt keinen Sport treiben wollen! Ob der Hexenglaube wirklich aus dem Geschlechtstriebe abzuleiten sei, bezweifelt Ref., ebenso ist ihm die sexuelle Wirkung der Not noch ein Rätsel, trotz Bloch. Auch ist es vorläufig nur wahrscheinlich, nicht aber sicher, was Verf. annimmt, daß nämlich der Anfang der sexuellen Beziehungen eine Promiskuität war; das verwertbare ethnologe Material ist viel zu gering, um dies sicher zu entscheiden, wie auch bez. des Alters der Syphilis. Es ist, meint Ref., kaum anzunehmen, daß Letztere erst ein Produkt der Neuzeit ist, wie wohl, abgesehen von Gewerbe-Berufskrankheiten, kaum je in der Neuzeit eine neue Krankheit entstanden ist. Mit Recht hält Verf. die Ehe für reformbedürftig, und verurteilt ganz die doppelte Geschlechtsmoral. Er will neben der Ehe noch eine freiere Form von eventuell temporärem Charakter haben, die „freie Liebe", weil der Mann polygam ist und ein großes sexuelles Variationsbedürfnis besitzt, welches auch die meisten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sog. Perversitäten in sich faßt, soweit sie nicht eine gewisse Grenze überschreiten. Diese echte freie Liebe hat mit wahllosem außerehelichen Geschlechtsverkehr nichts zu tun und schädigt keineswegs die Moral, hebt sie sogar. Wenngleich, wie Ref. weiß, in Paris ca. 50% der Arbeiter in wilder Ehe leben und doch ihren Frauen und Kindern mindestens ebenso treu sind, als die Verheirateten, so hält Ref. trotzdem das Verlangen nach der edleren „freien Liebe" für ebenso undurchführbar, wie die Totalabstinenz, oder die geschlechtliche Abstinenz bis zur Heirat oder bis zum 20.—22. Jahre, wie sie Bloch wünscht und die sicher große Vorteile hat. In den besseren Ständen werden ideale „wilde Ehen" immer selten bleiben, weil die Menschen eben stets Durchschnittsmenschen bleiben werden, also auch bei Eingehen der „wilden Ehe" meist, wie bei der gewöhnlichen Ehe, mehr Geld, Protektion etc., als Seelenharmonie mitsprechen wird. Und der Traum der wilden Ehe wird ebenfalls meist am Geldpunkte scheitern, da die wenigsten ihre entlassene Geliebte und die Kinder erhalten können. Bei den niederen Klassen hat aber das Proklamieren der „freien Liebe" besonders den Nachteil, daß man dann noch früher und leichtsinniger sich zusammenfindet, als zuvor. Sehr wichtig ist, was Bloch von der Reglementierung und der Prostitution sagt. Nach ihm sollten beide abgeschafft werden, da sie die Geschlechtskrankheiten nur vermehren. Ref. hat wiederholt für die Beibehaltung der Bordelle, sogar für deren Vermehrung aus demselben Grunde gesprochen, ist aber jetzt, namentlich nach den Darlegungen Bloch's doch geneigt, seine frühere Meinung aufzugeben und Verf. beizustimmen [1]). Für ihn spricht weniger das ethische, als das gesundheitliche Motiv. Als Hauptursachen der fortbestehenden Prostitution sieht Bloch den Alkoholismus und die jetzige Form der Ehe an. Wenn er aber an die Möglichkeit der Ausrottung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten glaubt, so ist er voll Optimist. Er verurteilt (mit einigen Ausnahmen) mit Recht die „prostituta nata" Lombroso's und daß die Prostitution Aequivalent für Verbrechen sein soll. Den Schaden der Onanie hält Verf. für nicht groß. Er glaubt aber, sie könne auch sexuelle Perversionen erzeugen und das eben möchte Ref. mit andern, speziell bez. der Inversion sehr bezweifeln. Die sexuellen Perversionen spielen bei der Menschheits-Entartung nur eine geringe Rolle, weil sie eben meist physiologisch sind. Die Homosexualität steht aber abseits, sie ist nicht physiologisch, sie ist eine Entwicklungshemmung. Verf. gesteht jetzt ein, daß ein großer Teil der Homosexuellen ab ovo so angelegt ist. Die übrigen sind „erworbene" Fälle, „Pseudo-Homosexuelle". Diesen letzten Satz bestreitet Ref. ganz entschieden, mit Hirschfeld und anderen. Wo Homos. auch nur zeitweis erworben erscheint, besteht sicher eine Anlage dazu! Von den Personen in Internaten, Gefängnissen, Schiffen etc., die sich homosexuellen Praktiken hingeben, sind es nur stets gewisse, die es tun, eben die dazu Disponierten. So ist es wohl auch bei den Alten gewesen und es ist sehr fraglich, ob es wirklich eine allgemeine Volkssitte war. Schon allein, daß nicht wenige Schriftsteller dagegen protestierten, spricht dagegen. Und wer weiß, wie es damit bei den Sklaven, den Metoiken stand? Bloch hat viele Urninge gekannt, die an Seele und Körper normal waren. Er hält sie

1) Siehe Näcke in diesem Archiv, Bd. 14, p. 41 ss. u. Bd. 26, p. 116.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

also mit Recht an sich nicht für entartet. Über den Begriff: viril oder feminin entscheidet sehr oft die reine Subjektivität. Der Eine wird bei X z. B. 20%, ein anderer an demselben 40 ev. gar 70% Feminines entdecken. Dasselbe auch bei Heterosexuellen. Ich muß sagen, daß ich unter den vielen Urningen, die ich selbst sah, bei weitem mehr Virile, als Feminine fand. Bloch verlangt mit Recht Beseitigung des § 175. Er hält die weibliche Inversion für viel seltener, als die männliche, doch wissen wir dies z. Z. noch nicht, meint Ref., und Ellis hält sie sogar für ebenso häufig als bei den Männern. Die Theorie der Bisexualität lehnt Verf. für die angeborenen Fälle ab und begünstigt dafür eine chemische, die Ref. aber noch viel gewagter erscheint. „Wüstlingspäderasten" kennt Ref. nicht, wie sie Bloch annimmt. Auch glaubt Ref. im Gegensatze zu Verf., daß es eine Lust ohne Schmerz gibt. Es geht offenbar zu weit, in jedem angenehmen Gefühle die Schmerzkomponente zu suchen und sicher ist auch der coitus ohne alle Schmerzempfindung denkbar. Interessant ist die Bemerkung, daß gerade Juristen ein großes Kontingent zum Masochismus liefern. Der Phalluskult hat kaum je mit Genitalfetischismus etwas zu tun, wie Bloch behauptet. Ref. möchte auch sehr bezweifeln, ob der Cunnilingus und die Fellatio so überaus häufige Vorkommnisse sind, und zwar schon bei vielen Normalen, und ob hier Genitalfetischismus wirklich vorliegt. Sehr schön ist, was Bloch über die geschlechtliche Aufklärung der Jugend sagt. Er verwirft mit Recht nicht prinzipiell den Neomalthusianismus und hält den coitus interruptus für nicht so gefährlich (? Ref.). Er hält die Forderungen der Rassenbiologen für gerechtfertigt, sagt uns aber leider nicht, wie das praktisch ins Werk zu setzen ist. Wie so häufig, begegnen sich hier Theorie und Praxis nicht und können sich hier nie decken, weil allerlei Menschlichkeiten alle guten Ratschläge und Gesetze illusorisch machen würden. Die Vereine zur Bekämpfung der Unsittlichkeit hält Bloch für nutzlos (? Ref.) und für ihn sind gediegene Volksbildung, Vermehrung der Bildungsmöglichkeiten und Verbilligung der Bücher die besten Waffen gegen die Unsittlichkeit.

Dr. P. Näcke.

26.

Geisteskrankheiten und die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts. Herausgegeben von Leyden und Klemperer. Urban und Schwarzenberg, Wien-Berlin, 1904, 16 M. 563 S.

Hier liegt ein Sammelwerk vor, worin namhafte Irrenärzte die Hauptkapitel der Psychiatrie, z. T. unter Anführung von Krankengeschichten und Literaturangaben, behandeln. Die meisten Stücke sind ganz vortrefflich, einige geradezu vorbildlich, wie z. B. der Vortrag über die dementia paralytica von Binswanger, über sexuelle Perversionen von Krafft-Ebing, über Trunksucht und ihre Folgen von Baer, über Psychosen bei oder nach akuten und chronischen Infektionskrankheiten, ferner über Schwangerschafts- und Wochenbettirresein von Siemerling, über Morphinismus von Jastrowitz, über Melancholie von Wollenberg, über epileptische Geistesstörungen von Liepmann. Ein Generalregister erleichtert das Finden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einzelner Details. In allen Vorträgen — diese Form ist absichtlich gewählt worden — wird nur der sichere Bestand, und das mit vollem Rechte, gegeben, während das noch Strittige weggelassen oder nur angedeutet wird. Daher ist z. B. die pathologische Anatomie schlecht weggekommen, hingegen überall auf die Diagnose der Hauptwert gelegt. Die Therapie hätte vielleicht hier und da können etwas eingehender behandelt werden (mit Ausnahme des Morphinismus), ebenso das forensische Gebiet, das meist nur gestreift wird. Interessant ist es, zu sehen, mit welcher Reserve der Kraepelinschen Lehre von der dementia praecox und dem manisch-depressiven Irresein begegnet wird. Dies wiederum ganz richtig, da hier noch alles auf- und abwogt und es sich z. Z. noch gar nicht sagen läßt, was schließlich daraus werden wird. Nicht der geringste Vorzug des ausgezeichneten Werkes, das trotz der verschiedenen Bearbeiter doch den Eindruck eines vollen und einheitlichen Gusses macht, ist der, daß alles sehr klar und gemeinverständlich geschrieben ist, so daß auch Juristen usw. es gut verstehen können. Beigaben von Abbildungen wären sicherlich sehr willkommen gewesen, besonders, wo es sich um anthropologische oder Experimentiermethoden handelt, wie z. B. in dem Aufsatze von Sommer über die klinische Untersuchung der Geisteskrankheiten. Daß bei einem so ungeheuren Gebiete, wie es jetzt schon die Psychiatrie darstellt, auch bei gewissen Details Meinungsverschiedenheiten existieren können, wissen die Verfasser selbst am besten. Ist ja die Erfahrung eines jeden, mag sie noch so groß sein, immerhin eine beschränkte und einseitige. Eine Neuauflage von diesem vortrefflichen Buche wäre zu wünschen. Dr. P. Näcke.

27.

Havelock Ellis: Studies in the Psychology of sex. V. Erotic symbolism the mechanism of detumescence, the psychic state in pregnancy Philadelphia, Davis Company, 1906, 285 S.

In bekannter klarer, geistreicher und gedankenreicher Weise bespricht Verf. an der Hand vieler fremder und eigener Beispiele den „erotischen Symbolismus", den Fuß- und Schuhfetischismus, den „skatologischen Symbolismus (das Obscoene im allgemeinen und im speziellen), die Tierwelt als Quelle für den erotischen Symbolismus (Zoophilie, den Stoff-Fetischismus, Unzucht mit Tieren usw.), den Exhibitionismus und die Formen des erotischen Symbolismus als Gleichnisse des Coitus. Dann wird der „Mechanismus der Detumeszenz" besprochen (Bedeutung der Genitalien, der erogenen Zonen, der Keimstoffe, des Coitus, des sog. „erotischen Temperaments", usw.) und endlich der wichtige psychische Zustand während der Schwangerschaft. Als Anhang sind Geschichten bez. der geschlechtlichen Entwickelung gegeben, die als sehr wertvoll zu bezeichnen sind. Daß Ellis überall seine feine Psychologie in den Dienst der Sache stellt, vielfach neue Gesichtspunkte eröffnet, strittige Punkte klärt usw., ist eigentlich bei ihm selbstverständlich. Voraussichtlich wird auch dies schöne Buch, wie die vorangehenden, bald in deutscher Uebersetzung vorliegen.

Dr. P. Näcke.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

28.

Geill: Kriminal-Antropologiske Studier over Danske Forbrydere. Kjøbenhavn, Lund, 1906, 352 S.

Es ist schon sehr lange her, daß niemand in großem Stile kriminalanthropologische Untersuchungen anstellte und die ganze Materie überhaupt wieder einmal zusammenfaßte. Nach den krassen Uebertreibungen Lombroso's und seiner Schule hatte man wenig Lust, sich damit zu befassen. Jetzt liegt endlich ein solches Buch vor und zwar von einem Dänen, das, um es gleich vorwegzunehmen, als ganz ausgezeichnet hingestellt werden muß. Erst wird in Kürze und treffend eine Charakteristik der kriminalistischen Schulen gegeben, das Verhältnis von Degeneration zu Verbrechen untersucht und dann die eigenen, sehr eingehenden Ergebnisse über 1845 Gefangene mitgeteilt, wobei auf das Genaueste die Anamnese, die körperlichen, psychischen Eigentümlichkeiten, das Rotwälsch, die Tätowierungen (vielleicht die gediegenste Darstellung, die es davon überhaupt gibt), die Pathogenese des Verbrechens, die Vorbeugung und die Behandlung des Verbrechers besprochen wird. Zum Schlusse werden noch speziell dänische Sittlichkeitsverbrecher genau in ihrem Verhalten dargestellt und ebenso das der Verbrecher fremder Nationalitäten, die dem Verf. in die Hände kamen. Die Literatur ist sehr gut berücksichtigt. Das einzige, was ich dem Buche vorwerfe, ist, daß ein entsprechendes normales Material nicht untersucht ward, wodurch die Zahlen an den Verbrechern mehr oder minder in der Luft schweben. Immerhin stimmen die Ergebnisse mit denen der neuen Kriminalanthropologen fast völlig überein und sprechen wieder ein lautes Zeugnis gegen die Lombroso'schen Lehren in ihren Uebertreibungen. Mit Recht sagt Verf.: „Lombroso's einseitige Theorie über den geborenen Verbrecher blieb ein Hemmschuh für die wissenschaftliche Behandlung der Kriminalanthropologie (p. 13)" und seine Schlüsse seien zum großen Teil „dreist und unbewiesen". „Der geborene Verbrecher ist jetzt ein absoluter Begriff geworden, während die Kriminalanthropologie bestehen bleiben wird . . ." (pag. 15). Verf. zeigt später, wie überall das Endo- und Exogene zusammenwirkt, bald das eine, bald das andere überwiegt. Die körperlichen Entartungszeichen werden sehr genau untersucht (manche, z. B. die Augenfarbe, fast übergenau!) und in ihrem Werte richtig eingeschätzt. Nur wo sie zu mehreren sind, haben sie gewissen Wert und ihnen gehen meist die psychischen Abnormitäten parallel. Von den untersuchten 1845 Verbrechern waren 65,69 % Rezidivisten. Bei letzteren fanden sich natürlich mehr somatische und psychische Stigmata und mehr Imbecillität, Alkoholismus usw. Einen Verbrechertypus gibt es nicht. Der ungeheure Einfluss des Alkoholismus in der Aszendenz und bei den Verbrechern selbst wird herausgehoben. 37,56 % waren chronische Trinker. Geisteskranke Verbrecher hat Verf. nicht mit einbezogen. Natürlich fanden sich auch Imbecille (2,92 %), Epileptische (2,44 %), Hysterische (0,49 %), Neurasthenische (2,33 %), psychisch Entartete (4,77 %) und Demente (0,65 %), bei den Rezidivisten fast stets mehr, als bei den anderen. Die erblich Belasteten hatten fast immer mehr somatische Stigmata. Der habitus der meisten Verbrecher, speziell der Rezidivisten, ist zum großen Teile Kunstprodukt des Gefängnisses. Tätowiert waren 41,19 %, meist ist daran Langeweile und Nachahmung schuld. Vortrefflich ist die Vor-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beugung und Behandlung des Verbrechens und zwar ganz in modernem Sinne. Kriminalasyle verlangt Verf. für die geisteskranken Verbrecher, Invaliditätsgefängnisse für sonstige geistig Abnorme (Undermaalere), Alkoholistenanstalten, Zwangserziehung für die verwahrloste Jugend, bedingte Strafe usw. Das Werk sollte entschieden übersetzt werden, da nur wenige das Dänische verstehen werden. Überhaupt sollten größere Sachen nicht in einer von einem nur kleinen Kreise gesprochenen Sprache geschrieben oder ihnen wenigstens ein kurzer Auszug in einer der großen Kultursprachen mitgegeben werden, wie es z. B. die holländische und die böhmische Akademie tun. Dr. P. Näcke.

Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO
IMMEDIATE RECALL

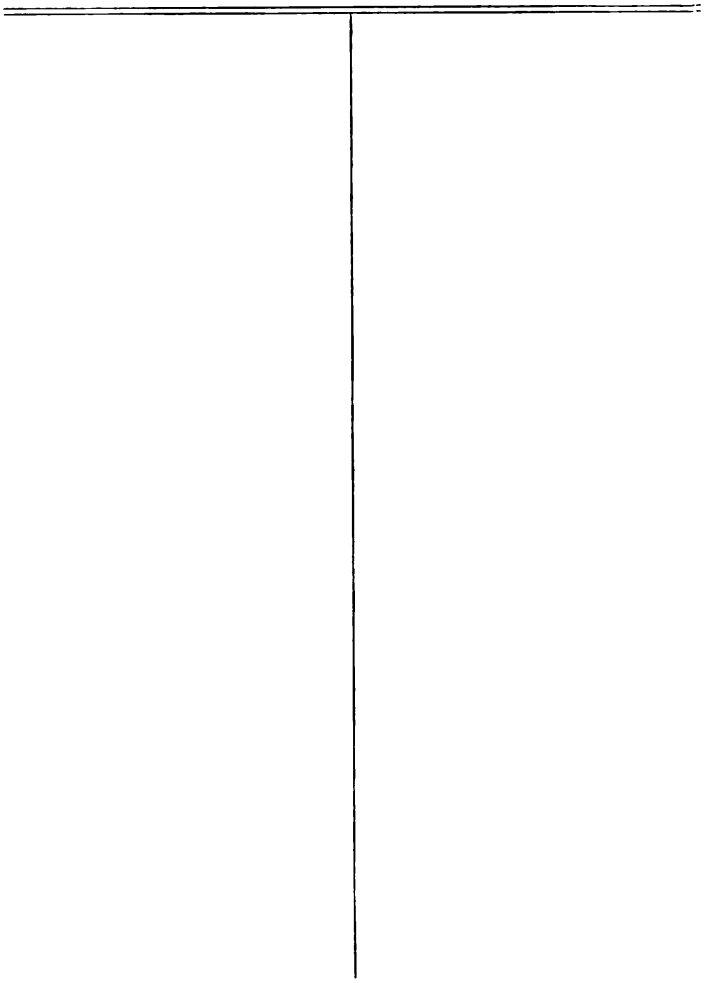

Library, University of California, Davis
Series 458A

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

№ 508046

HV6003
A7
v.26

Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO
IMMEDIATE RECALL

Library, University of California, Davis
Series 458A

Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Nº 508046

HV6003
A7
v.26

Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

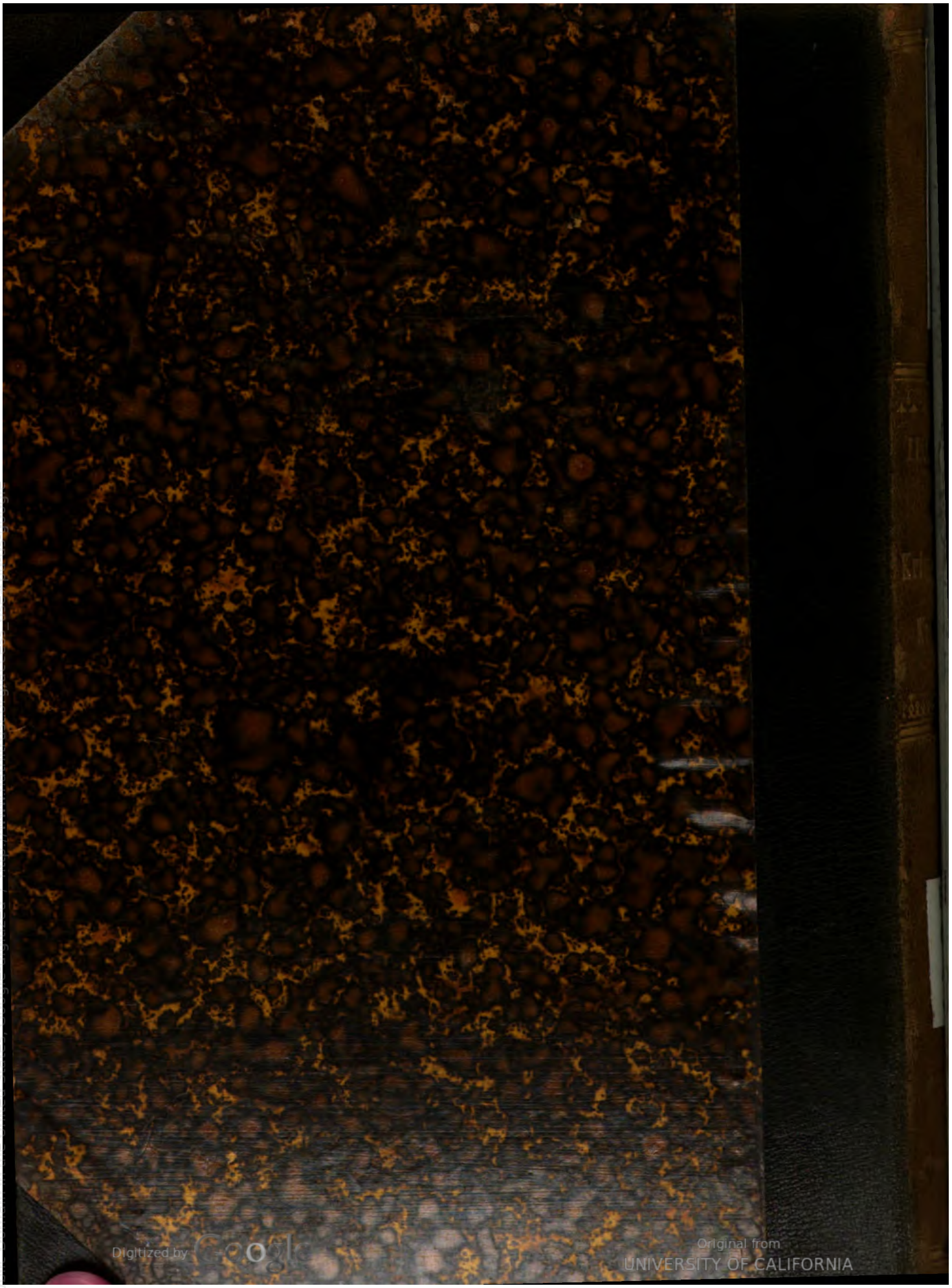
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-11-15 18:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339121
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google